







Das Fehmgericht Westfalens,

nach den Quellen dargestellt und durch Urkunden erläutert.

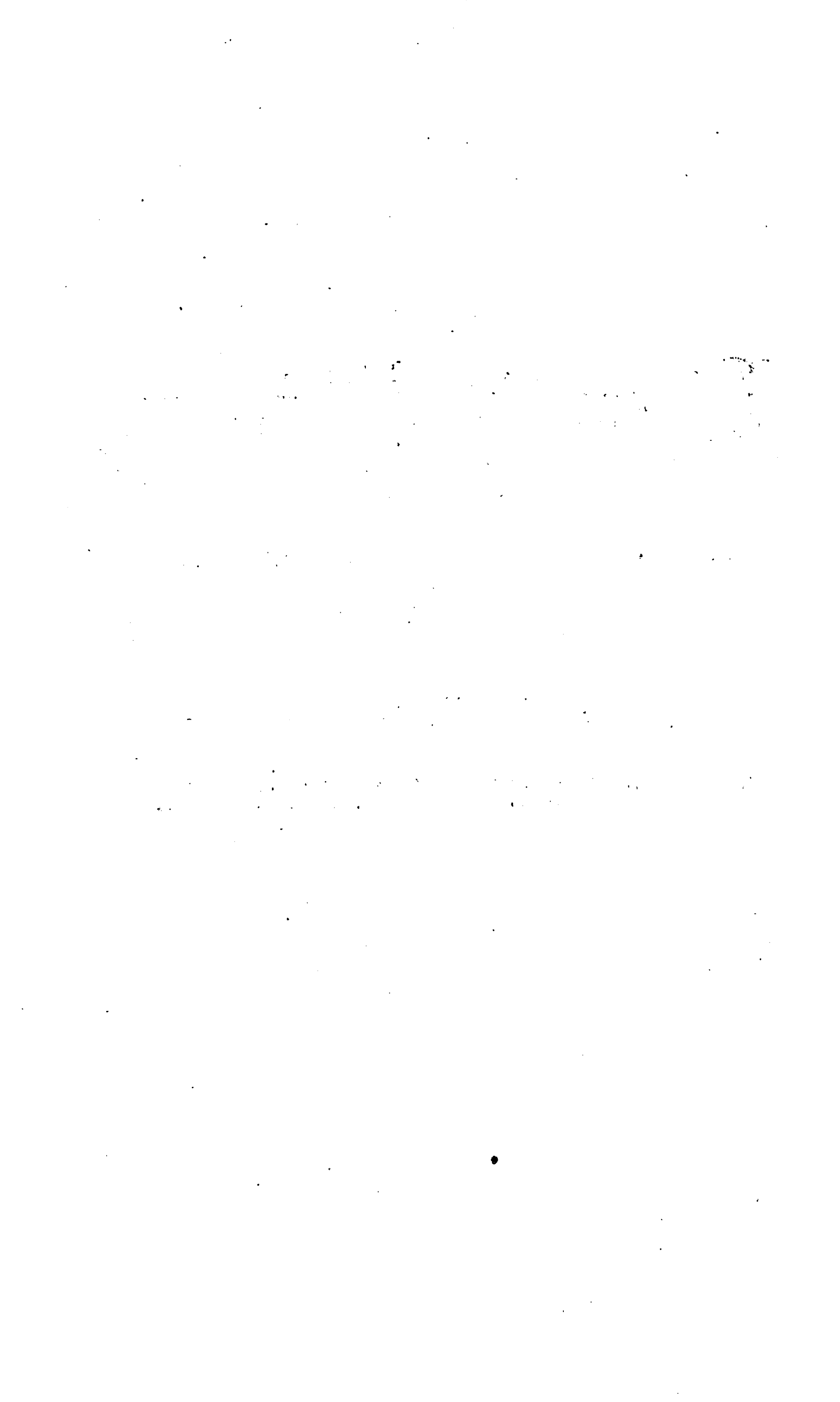
Ein Beitrag zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

von

Paul Wigand.

Zweite verbesserte Auflage.

Halle a. d. Saale.
Druck und Verlag von H. W. Schmidt.
1893.





Das Fehmgericht Westfalens,

nach den Quellen dargestellt und durch Urkunden erläutert.

Ein Beitrag
zur
deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

von

Paul Wigand.

Zweite verbesserte Auflage.

Halle a. d. Saale.
Druck und Verlag von H. W. Schmidt.
1893.

Aus der „Vorerinnerung" zur ersten Auflage.

„Das vorliegende Werk soll eine künftige Geschichte der so merkwürdigen Fehmgerichte Westphalens vorbereiten." — — —

„Es war aber vor allen Dingen nöthig, einen richtigen Begriff von dieser Institution des Mittelalters zu erhalten; und da, um den Faden des Ursprungs in dunkler Zeit zu finden, Kritik und richtiges Verstehen der alten Staats- und Volkseinrichtungen in ihrem Zusammenhang weit mehr als das Auffinden neuer Quellen erforderlich war, so habe ich es gewagt, aus den vorhandenen und bis jetzt aufgefundenen urkundlichen Nachrichten meine Ansicht zu entwickeln." — — —

„Schließlich erkläre ich, daß mir die Neigung zu polemisiren ganz fremd ist, und daß ich ehrenwerthen Vorgängern und Rechtslehrern nur aus fester Ueberzeugung und um der Wahrheit der Sache willen hie und da widersprochen habe, übrigens aber ihre Werke sehr hoch achte, und manches aus ihnen gelernt habe." — — —

Höxter, im December 1824.

P. Wigand,
Assessor beim königl. Land- und Stadtgericht.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Im Hinblick auf die litterarische Bedeutung des vorliegenden, in seiner Art grundlegenden Buches, das im Jahre 1825 in erster Auflage erschienen und in den letzten Jahren sehr selten geworden ist, entschloß

sich die Verlagshandlung zu einem Neudrucke. Sachlich wurde am Inhalte nichts geändert, doch erschien es notwendig, stellenweise stilistisch umzuarbeiten, da die umfangreichen Satzperioden des ursprünglichen Textes unserm jetzigen Sprachgeiste nicht mehr entsprechen. Auch mancher veraltete Ausdruck mußte durch einen jetzt geläufigen ersetzt werden. Die ändernde Hand ging jedoch möglichst schonend zu Werke, um den ursprünglichen Charakter der Sprache des Verfassers nicht zu verwischen. Die neue deutsche Rechtsschreibung wurde durchgehends angewendet.

Möge das Buch in der neuen Gestalt seinen alten guten Ruf bewahren!

Die Verlagshandlung.

Inhalt.

Erste Abteilung.

Urkunden.

Zweite Abteilung.

Drittes Buch.

Die Fehmgerichte Westfalens in ihrer besonderen Stellung. Ihre äußere und innere Verfassung, Macht und Würde und ihr Einfluß auf die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte.

Viertes Buch.

Der Freischöffenbund.

Urkunden.

Einleitung.

Das dringende Bedürfnis nach recht vielen, auf gründlichstes Quellenstudium gestützten Vorarbeiten zur deutschen Geschichte ist mehrfach ausgesprochen und anerkannt worden. Es sind diese um so notwendiger für die innere Geschichte des Staats, da unsere vielen und reichen Urkunden, auf denen sich die Forschungen aufbauen, bei weitem noch nicht sorgfältig genug gesammelt und geprüft, ja oft nicht einmal richtig gelesen, geschweige denn verstanden worden sind. Hierzu kommt noch, daß unsere älteren Geschichtsforscher nicht nur größtenteils auf Nebenzwecke hinarbeiteten, sondern auch die einzelnen Bestandteile der inneren Geschichte zu sehr absonderten, daß sie nicht bestrebt waren, im Durchdringen des Einzelnen und Ganzen die Wechselwirkung darzustellen und mit der Kritik eines Möser die Anfänge zu erklären und zu ergründen suchten.

Zu diesen Bemerkungen werden wir gezwungen, wenn wir die Geschichte des Fehmgerichts betrachten, welches erst kürzlich seine gebührende Stelle in der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte erhalten hat.[1] Zahllose Werke sind zwar über dies Institut des Mittelalters geschrieben worden, angehäuft sind Quellen und Hilfsmittel, aber nie hat man genügend seine Wichtigkeit gewürdigt und mit erschöpfender Kritik seinen geschichtlichen Zusammenhang verstanden und erklärt. Deutsche Publizisten und Historiker ersten Ranges haben es keiner Aufmerksamkeit gewürdigt, Pütter fertigt es mit einigen schnöden Worten ab.

Heinrich[2]) sagt: „Von besonderer Merkwürdigkeit war das Fehmgericht in Westfalen, welches vor Heinrich dem Löwen ganz unbekannt war und vermutlich erst nach seinem Falle entstand. Es war eine obrigkeitliche Anstalt, die mit der Ketzerinquisition viel Ähnlichkeit hatte und der peinlichen Justiz aufhelfen sollte. Sie betraf vorzüglich den Diebstahl, später jedoch wurden auch andere Verbrechen, selbst Zivilsachen, vor

[1]) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 3. Bd.
[2]) Deutsche Reichsgeschichte III. S. 487.

ihr Forum gezogen." Er versichert, eine gute Beschreibung der Fehmgerichte finde sich in Spittler's Geschichte des Fürstentums Hannover,[3]) und doch enthält diese nur einen reinen Irrtum, denn sie beschreibt ein Gericht, welches nur entfernte Beziehungen zu dem Fehmgericht hatte.

Man ist sodann gewohnt gewesen, das Fehmgericht als eine einzeln bestehende, schauderhafte Merkwürdigkeit des Mittelalters zu verschreien und in den übelsten Ruf zu bringen. Selbst klassische Schriftsteller, welche die alte deutsche Zeit sonst wohl kennen und zu würdigen wissen, haben eine solche Vorstellung gehegt. Göthe[4]) sagt: „Gelähmt war alle Kraft nach außen, wie die Ordnung nach innen gestört; überdies lastete noch das Fehmgericht auf einem großen Teile des Vaterlandes, von dessen Schrecknissen man sich einen ungefähren Begriff machen kann, wenn man bedenkt, daß es in eine geheime Polizei ausartete, die zuletzt sogar in die Hände von Privatleuten gelangte."

In den Händen der Dichter und Romanschreiber ist nun gar das Ganze so verunstaltet und die Phantasie des Volkes mit solchem Schauder und Abscheu erfüllt worden, daß es schwer hält, für eine wahre, geschichtliche Ansicht Glauben zu finden. Huber läßt in seinem Trauerspiel „das heimliche Gericht" mit pomphaft mystischen Zeremonien einen furchtbaren Bund geheimer Ordensbrüder sich um Mitternacht in unterirdischen Gewölben versammeln. Sie wollen dem Weltrichter vorgreifen, das Gewissen ergründen und suchen demnach, nach Unfehlbarkeit ringend, über gewöhnliche Gerechtigkeitspflege hoch erhaben, das Schicksal auf der Erde zu vertreten. Noch weiter entfernt von der richtigen Auffassung des Fehmgerichts und dabei gleich fern von der Geschichte stehen andere, z. B. Veit Weber in seinen Sagen der Vorzeit, an die sich der Roman „Kuno von Kyburg" und viele andere dramatische und erzählende Darstellungen reihen, Werke, die in dem Staube der Leihbibliotheken der Vergessenheit entgegen gehen.

Die Idee von dem geheimnisvollen Dunkel dieser Anstalt ist so fest gewurzelt, daß noch einer der neuesten Bearbeiter sagt, man habe ohne Kläger und ohne Vorladung an unzugänglicher Malstätte heimlich gerichtet; die innere Verfassung und das ganze Wesen dieser Gerichte sei überhaupt in das geheimnisvollste Dunkel gehüllt. — Dennoch, kann man dagegen behaupten, ist uns das Fehmgericht und seine Entstehung nicht dunkler, als die Gerichtsverfassung des Mittelalters überhaupt, weshalb denn auch, da in der früheren Zeit wenig aufgeschrieben wurde und die übrig gebliebenen Quellen sehr sparsam sind, manche Schwierigkeiten unvermeidlich bleiben.

---

[3]) Th. I. S. 61—66. Gött. 1786.
[4]) Leben, Th. III. S. 190.

Die meisten Irrtümer rühren von den Schriftstellern des Mittelalters selbst her, die wir hier überhaupt nicht als reine Quellen benutzen können. Sie fassen zwar meist die Gegenwart lebendig auf, sind aber auch so befangen dabei, daß ihnen der Begriff der älteren Verfassung, so wie das Verständnis der alten Geschichte überhaupt fehlt. Die fabelhaften Aufklärungen, die sie geben, sind hundert und hundertmal nacherzählt und modifiziert worden, während man die glänzendste Reihe von Denkmälern, die uns unmittelbar zurück in die Geschichte führen, unbeachtet ließ oder doch zu wenig benutzte. Müssen wir freilich auch manchen Mangel und manche Unvollständigkeit darin anerkennen, so ist ihr Reichtum doch immer noch groß genug, um die Ansichten zu reinigen und die Lücken zu ergänzen. Auch da, wo uns die Urkunden verlassen oder ihre Erklärung schwierig scheint, vermag die Kritik noch vieles.

Wenn nun in den Trümmern des alten Reichs auch seine Verfassung allmählich zu Grunde ging und das meiste bis zur Unkenntlichkeit abgeschliffen wurde, so ragen doch überall noch alte Säulen, Denkmäler und Inschriften genugsam hervor, die uns die Umrisse des Ganzen, so wie seinen Geist und sein Wesen erkennen lassen.

Mit erneuertem Quellen-Studium nun einen einzelnen Teil der alten Verfassung aufzuklären und die Nebel zu zerstreuen, die seit Jahrhunderten sich darum gelegt, ist der Zweck dieser Abhandlung. Der Verfasser ist von der Ansicht durchdrungen, daß sich in der deutschen Verfassung alles allmählich aus einer Wurzel gebildet und entwickelt hat, daß alles einzelne in innerer Verbindung und genauem geschichtlichen Zusammenhange steht und daß es auf ein höheres Ganze hindeutet, welches bei aller Freiheit der Entwickelung doch in dem innersten Wesen der Nation seinen notwendigen Grund hat. So wie die Institute des Mittelalters bis in die Gegenwart herüberreichen, so reichen sie auch bis in die früheste germanische Vorzeit zurück, wir brauchen daher nicht nach verloren gewähnten Urkunden zu suchen, um uns ihre Erscheinung zu erklären. Jenen Spuren nachzugehen, mit sorgsamer Forschung den Zusammenhang zu erspähen, ist Pflicht des Geschichtsforschers; jeder neue Zutritt zu den Quellen eröffnet uns neue Ansichten und neue Resultate, besonders in einer Zeit, die, dem Quellenstudium mehr als je günstig, uns so viele angehäufte Schätze erst richtig würdigen und verstehen lehrt. Wir werden uns daher mit den früheren Geschichtsschreibern über das Fehmgericht, die größtenteils, ohne kritische Würdigung der Quellen, von falschen Prinzipien und Vorurteilen ausgingen, in keinen Gegensatz setzen und uns mit keiner umständlichen Widerlegung, noch mit einem Streit befassen, sondern nur unsere eigene Ansicht, wie wir sie aus den Ur-

kunden der Vorzeit entwickelt haben, darlegen und die Beweisstellen beifügen.[5])

Wir hoffen, so für die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte manches nicht unwichtige Resultat zu finden, und zugleich werden wir abermals die Lehre ziehen, daß oft mit Unrecht das Mittelalter verkannt und geschmäht worden ist, daß es thöricht ist, das Gegenwärtige in keckem Egoismus für das Beste zu halten und die geschichtliche Vergangenheit zu verachten, an die sich doch die Gegenwart mit all' ihrem Guten, so wie auch mit all' ihren tausend Gebrechen reiht und aus welcher sie erwachsen ist. Wie könnten wir Mängel besser erkennen, als in der Geschichte, indem wir Institute, die uns einer Verbesserung fähig dünken bis zu ihren Urquellen verfolgen und untersuchen, durch welche Kette von Umständen sie erzeugt wurden; wie könnten wir positive Rechte überhaupt verstehen und würdigen, wenn wir nicht das Wesen und den Charakter des Volkes, das Leben und Wirken desselben zu untersuchen und einzusehen strebten, wie sie sich aus der innig mit seinem ganzen Wesen verschmolzenen Sitte und Gesinnung herausgebildet haben und nur so und nicht anders sich hatten bilden können.

Die Geschichte hält der Gegenwart einen Spiegel vor; möge auch dieser kleine Beitrag zur Geschichte für die ein Spiegel sein, die, in den Irrtümern unserer heutigen Gerichtsverfassungen befangen, solche für unübertrefflich halten und nicht glauben, aus der Geschichte der Altvordern, in denen sie gute, verwirrte, einfältige Leute sehen, etwas Verständiges und wohl zu Erwägendes lernen zu können, die sich wild gebärden bei dem Ausdruck heimliches Gericht und es nicht wissen, daß im ganzen Mittelalter das Recht dem Volke nie ein solches Geheimnis war, als in der späteren Zeit, in der es sich, ihm ein Rätsel, langsam, still und schaurig durch dicke Aktenstöße zog.

Betrachten wir die Geschichte mit Ruhe als die Entwickelungsperiode des Volkes und Staates, so wird sie uns zum richtigen Verständnis der Gegenwart und zur wahren Selbsterkenntnis führen und vor einem blinden Enthusiasmus für die Vergangenheit, ebenso wie vor der stolzen Ruhe, die nicht nach Vervollkommnung strebt, und vor den willkürlichen Erzeugnissen gesetzgebender Gewalt schützen.

---

[5]) Diesem Plane gemäß werden wir betreffs mancher Äußerlichkeit und mancher Nebenpartie uns auf die achtenswerten Arbeiten unserer nächsten Vorgänger beziehen. Wir vermeiden es auch hier, ein vollständiges Verzeichnis der Quellen und Hilfsmittel zu geben, verweisen vielmehr auf C. Ph. Kopp, Über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westfalen, Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte und Theodor Berck, Geschichte der Westfäl. Fehmgerichte.

Erstes Buch.

Älteste germanische Einrichtungen bei den Sachsen und Verfassung Karls des Großen.

Erstes Kapitel.

Einleitende Übersicht der Meinungen über die Entstehung des Fehmgerichts und Würdigung der Sage, daß Karl der Große dasselbe errichtet.

Die verschiedenartigsten Meinungen über die Entstehung der Fehmgerichte tragen alle zum Teil etwas Wahres in sich. Man hat geforscht und gesucht nach ihren Quellen, aber meist wie jemand, der sich im Walde auf kreuzenden Fußwegen verirrt hat und suchend umhertappt, auch den rechten Weg oft unbewußt berührt und wieder verläßt. Der Grundirrtum war wohl der, daß man nach einer Stiftungsurkunde suchte [1]) und das Fehmgericht, als unterscheidendes Institut, durchaus irgend einmal in einer bestimmten Zeitperiode sich als gesetzlich eingeführt dachte, während es in Wirklichkeit doch nur durch die Länge der Zeit und durch viele zusammentreffende Umstände ausgebildet wurde.

Der richtigen Ansicht ist Kindlinger [2]) am nächsten gekommen, wie es bei dem Schatz von Urkunden, die er in Westfalen sammelte, notwendig zu folgern war; aber doch hat er, indem er Freigerichte und Fehmgerichte völlig gleichstellte, das Unterscheidende des späteren Insti-

---

[1]) Der Verf. der Disp. ap. Hahn, Coll. Mon. II, p. 633, meint, es habe die Bullen und Briefe, wodurch dies Gericht eingesetzt worden, noch niemand je gesehen. Es wäre daher zu zweifeln, daß Karl der Große oder irgend ein Fürst es errichtet, sondern es möchte wohl vom Volke selbst zu seinem eigenen Nutzen aufgebracht worden sein.

[2]) Verf. übergeht noch die Ansichten des Herrn Prof. Eichhorn, weil er sie, als das neueste und gediegenste Resultat der Wissenschaft, im Fortgang der Untersuchung einzeln zu verfolgen verpflichtet ist. Er fühlt sich aber gedrungen, zu bemerken, daß Idee und Plan dieses Werkes schon entworfen war, als die Abhandlung in der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte erschien.

tuts zu wenig hervorgehoben und in der Art, wie er es an die Karolingische Zeit reiht, dem gewöhnlichen Irrtume auch gehuldigt.

Auch der scharfblickende Möser hat eine der Wahrheit ziemlich nahe kommende Meinung aufgestellt, indem er das Fehmgericht von der Gesandtschaft der Karolingischen Verfassung herleitet. Doch ist es verfehlt, dieser Ansicht geradezu zu huldigen, und eben so Unrecht, sie ganz zu verwerfen, wie man auch gethan hat. Das Fehmgericht ist weder rein aus der Gesandtschaft entstanden, noch ganz frei von der Einwirkung dieses Instituts. Das letztere wird uns die Folge zeigen, das erstere widerlegt sich von selbst, wenn wir nur bedenken, wie frühzeitig das Amt der Gesandten einging. Irrig ist es, die geheimen Sitzungen wegen Ketzerei und Zauberei zu einer Quelle der Herleitung zu machen, oder den geschwinden Prozeß der Fehmgerichte aus dem Umstande zu erklären, daß die Kommissarien bei ihren Reisen sich nicht lange aufhalten konnten. Die Grafengerichte verhandelten nicht umständlicher, als die Placita der Gesandten, und das Fehmgericht war in seinen Formen des Verfahrens nicht schneller, als jedes andere Gericht des Mittelalters.

Zu übersehen ist auch nicht die Meinung, welche Berck hauptsächlich vertritt,[3]) daß nämlich die Fehmgerichte erst nach dem Sturze Heinrichs des Löwen sichtlich mit ihrer Macht hervorgetreten seien und daß ihr Ansehen erst nach gesprengter herzoglicher Gewalt Wurzel gefaßt habe. Inwiefern dieses Ereignis von folgereichem Einfluß war, werden wir künftig mit kritischer Genauigkeit untersuchen.

Auch der Einfluß der geistlichen Fürsten, oder vielmehr ihre Stellung und ihr Verhältnis zu der sich entwickelnden Verfassung, hat, wie wir sehen werden, auf die Erhaltung und Befestigung unseres Gerichts eingewirkt, jedoch sind alle Erklärungen und Deutungen, die man hieraus gefolgert hat, irrig; besonders ist die Annahme falsch, daß der Erzbischof Engelbert von Köln (1220) der Stifter gewesen sei, denn weder seine Wachsamkeit und Strenge als Verweser des Reichs während Friedrich des Zweiten Abwesenheit, noch seine Thätigkeit für Aufrechterhaltung des Landfriedens und seine Maßregeln gegen die Ketzer sind historische Beweise, welche einen Zusammenhang mit dem Fehmgerichte zu begründen im stande wären.[4])

---

[3]) A. a. O. S. 258.

[4]) Wenn Haltaus (Gloss. v. Faeme) diese angenommene Meinung damit unterstützen will, daß der Erzbischof das altum Judicium zu Köln so eingerichtet habe, ut maleficia non expectato accusatore ex fama publica inquirerentur, so beweist dies noch weniger, da solche Gerichte, welche auf bösen Ruf (Leumund) ohne Ankläger richten, unsern Fehmgerichten geradezu entgegengesetzt sind. — Auch Biener (comment. de orig. leg. Germ.) entwickelt jene Ansicht als die richtige

Die verbreitetste Meinung war im ganzen Mittelalter bis auf die neueren Zeiten, daß das Fehmgericht von Karl dem Großen eingeführt worden sei. Die Freigrafen und Schöffen glaubten selbst fest hieran.[5]) In kaiserlichen Urkunden wird es als eine notorische Wahrheit angenommen.[6]) Fast alle Schriftsteller gingen davon aus.[7])

Karl hatte, um die Sachsen zu überwinden und um den christlichen Glauben, dessen Lehre er durch Güte und mit Gewalt der Waffen einführte, zu befestigen, manche strenge Maßregel ergreifen müssen, und allerdings auch durch die Gerichte, denen er die Würde und die Gewalt seiner Verfassung beilegte, strenge Aufsicht geübt, ebenso wie er auf Verbrechen, die der Umsturz der Verfassung, die Verwilderung in langen Kriegesjahren und die Veränderung des ganzen Religions-Kultus veranlaßten und häufiger machten, streng wachen ließ. Die Erinnerung an diese Zeit energischer Staatsumwälzung war nicht erloschen, aber die Schriftsteller des Mittelalters erfanden, in Ermangelung der Kenntnis alter Verfassung, nach ihrer Gewohnheit schnell ein Märchen dazu, welches gutmütig aufgenommen und geglaubt wurde. Es lautete so: Karl der Große, der den öfteren Abfall der Sachsen mit aller Macht seiner Waffen nicht hindern konnte, schickte eine Gesandtschaft nach Rom an den Papst Leo und ließ sich dessen Rat erbitten, was wegen der rebellischen und abtrünnigen Sachsen anzufangen sei. Dieser empfing die Gesandten und hörte sie an, ging darauf schweigend in den Garten, zog Unkraut und Disteln aus und hing sie an einen Galgen, den er aus Reisern zusammensetzte. Da kehrten die Gesandten zurück und berichteten dem Kaiser, den sie zu Eresburg trafen, was sie gesehen hätten. Dieser dachte darüber nach, erfand das heim-

---

und führt den Ursprung auf die Konstitution Friedrichs II. von 1221 zurück, worin dieser die strengsten Verordnungen gegen die Ketzer erließ, in deren Ausführung, besonders in Westfalen, der Erzbischof den Grund zu den Fehmgerichten gelegt habe.

[5]) „Na insate Kaiser Karle des groten mylder gedacht" sagt im J. 1506 noch der Freigraf von Warendorf. Vergl. Kindlinger, Münsterische Beiträge III. 2. S. 217. — den heilgen und allerclarsten Keyser Karl, und besonder als man meint, das Im das gericht des göttlichen sy verkundet worden. S. Dortmunder Weistum bei Hahn, Coll. monum. II. p. 602.

[6]) In Kaiser Sigismunds Reformation von 1439 heißt es: Wie denn solches der große und heilige Keyser Karl hochlöblicher Gedächtniß gesetzt und verordnet hat, und von Alters hergebracht ist.

[7]) Henricus de Hervordia macht den Anfang. Vergl. Meibom, Rer. Germ. T. III. Propter quod et legem secreti judicii quod patriae illius lingua Veme dicitur, studens regionem ipsam expurgare furtis, quod terra saltuosa sit et latibunda perjuriis etiam et proditionibus et aliis talibus, sibi crebro compertis, ibidem perpetuis temporibus inter Rhenum et Wiseram observari sancivit. Ihm folgte: Aeneas Sylvius, Joh. de Essendiat Trithemius, P. Aemilius, Botho, Rolevinck, Türk etc. Vergl. Berck, a. a. O. S. 243. Andere haben das Gegenteil deduziert, jedoch dem einen wie dem andern fehlte die wahre geschichtliche Grundlage. C. Thomas, Diss. de vera origine etc. Judiciorum Westphal.

liche Gericht und instituierte es bald darauf auf dem Reichstage zu Paderborn. — Da es nun auffallend war, daß dieses Gericht sich bloß auf Westfalen und nicht auf ganz Sachsen erstreckte, so mußten es sich die Einwohner Westfalens natürlich gefallen lassen, daß sie in dem Rufe standen, die meisten Übelthäter unter sich gehegt und die größte Neigung zu Verbrechen aller Art gehabt zu haben.[8])

Solchen Ansichten und Erfindungen, denen es an historischen Belegen durchaus fehlt,[9]) liegt zunächst der falsche Begriff zu Grunde, daß das Fehmgericht ein ganz besonderes, schauderhaft grausames Institut gewesen sei, wofür es diejenigen ursprünglich verschrieen, die Grund hatten, strenges Recht zu fürchten; sodann zeugen dieselben von gänzlicher Unkenntnis des Geistes Karls des Großen und seiner Verfassung; man würde sonst nicht sogar in seinen Gesetzen selbst Hindeutungen und Beweise für die Existenz jenes Gerichts zu finden geglaubt haben.

Wir haben zwar nur Bruchstücke aus der Gesetzgebung für Sachsen,[10]) auch die Sammlung der alten Gesetze, wenn eine solche existiert hat, fehlt uns[11]) und nicht einmal die Friedensschlußakte ist uns überkommen. Aber wir wissen, daß Karl, nachdem der blutige Kampf ausgekämpft war, sich völlig mit den Sachsen versöhnte, ihnen gleiche Rechte einräumte wie den Franken und sie an gleicher Verfassung teil nehmen ließ. Er ehrte die Freiheiten des Volks, sowie bestehende Gesetze und Gewohn-

---

[8]) Das Dortmunder Weistum bei Hahn (Collectio monum. II. p. 598) sagt sehr naiv: Den Westpälischen ist es gesetzt worden, und keinem lande meer. Dann in dem lande die leut von Natur zu übel und unbillichen Sachen geneygt sin, als Ketzerey, Raube und Diepstall. — Andere glaubten im Gegenteil, es sei nicht wohl möglich, daß Karl Leuten, welche eben zum Glauben bekehrt worden seien, ein solch großes Vorrecht gegeben habe, für welches sie dies Gericht ansahen. Vergl. Urk. bei Berck a. a. O. Nr. 1.

[9]) Ein Ungläubiger gesteht dies in der Urkunde (des 14. Jahrhunderts) bei Berck a. a. O. Nr. 1. Ot schole gy wetten dat de Vrygreven in Westphalen neue bewysinge en hebben eres Richtes vom Konnynk Karle.

[10]) Vergl. Eichhorn a. a. O. I. S. 297. Eine neue kritische Ausgabe der Lex Saxonum ist noch zu wünschen, da in den bisherigen vieles ungenügend ist und der wiedergefundene Corvey'sche Kodex zu manchen Aussetzungen Stoff bietet.

[11]) Wir zweifeln, daß sie existiert hat. Zwar sagt Wittekind: De legum vero varietate nostrum non est in hoc libello disserere, cum apud plures inveniatur lex Saxonica diligenter descripta. Falke (Cod. Trad. Corb. p. 271) führt diese Stelle bei einer Tradition des 9. Jahrhunderts, welche eine Investitur secundum morem Saxonicae legis beschreibt, an und fügt hinzu: Codicem membranaceum praestantissimum ac optimae prorsus notae, qui forma quarta legem Saxon. complectitur, ibi perlustravi, quem Widekindus noster inter ceteros videtur indicasse. Aber erstens wird unter lex sax. und Ewa sax. meist Gewohnheitsrecht verstanden und wir haben keine weitere Spur der Aufzeichnung; zweitens ist der Kodex, den Falke sah, wieder aufgefunden worden und enthält außer mehreren Urkunden bloß die bekannte lex Saxonum, von welcher auch Wittekind zweifellos in der ausgezogenen Stelle spricht. Dies zugleich zur Berichtigung der Corvey'schen Geschichte I. 2. S. 118. Not. 236.

heitsrechte und griff wenig in die Verfassung der Gerichte ein. Wenn er Richter einsetzte und strenge Aufsicht über sie und durch sie übte, um Gerechtigkeit zu handhaben und des Reiches Würde zu erhalten, so blieb doch das gerichtliche Verfahren im wesentlichen den alten Gewohnheiten treu, das Recht war nach wie vor ein heiliges Gemeingut des Volkes. Gesetze aber gab Karl nicht ohne des Volkes Prüfung und Einwilligung in öffentlicher Versammlung.

Wie soll es nun denkbar sein, daß er ein besonderes, von aller bisherigen Gewohnheit abweichendes Gericht einem Lande aufgebürdet habe, mit welchem, nachdem Gewalt und Strenge in blutigen Kriegen erschöpft worden waren, nun im Gefühle gegenseitiger Hochachtung ein ehrenvoller Friede geschlossen war und dessen Rechte in den meisten Fällen bestehen blieben.[12]) Wozu bedurfte der starke Held geheimer Inquisitoren und was kümmerte ihn, der sich selbst wohl zu raten wußte, der Rat eines Papstes in seinen Staatseinrichtungen![13])

Das ganze ist uns also eine Sage.[14]) Aber wie wir in jeder Sage das Echte und Wahre leicht vom Unechten und von lügenhaftem Zusatze trennen, so ist uns auch die Sage, daß Karl der Große der Stifter des Fehmgerichts sei, wenn wir sie von unechter Zuthat und schlechten Flittern reinigen, heilig und ehrwürdig, und es war keine Lüge, was jenen erhabenen Gerichtshöfen das ernste Wort, daß sie vom großen, heiligen Karl eingesetzt seien, in den Mund gelegt hat.

Die Heldenthaten des großen, kühnen Überwinders blieben ja überall im Mittelalter eine heilige Sage, warum nicht auch in einem

---

[12]) Ob id qui olim socii et amici erant Francorum, iam fratres et quasi una gens ex Christiana fide, veluti modo videmus, facta est. Wittek. Corb ap. Meibom I. p. 634.

[13]) Man hätte den Wittekind lesen sollen, der ganz andern Aufschluß giebt, wenn er sagt: Magnus vero Carolus, cum esset regum fortissimus, non minori sapientia vigilabat. Enimvero considerabat, quia suis temporibus omni mortali prudentior erat, finitimam gentem nobilemque vano errore retineri non oportere modis omnibus satagebat, quatenus ad veram viam duceretur, et nunc blanda suasione nunc bellorum impetu ad id cogebat, tandemque trigesimo imperii sui anno obtinuit.

[14]) Die sich auch wohl in poetischer Form ausspricht. Die herzogliche Bibliothek zu Gotha besaß eine Handschrift, welche Fehmgerichts-Ordnungen, Reformationen und Weistümer enthielt; voran stand ein Gedicht, in dem sich folgende Reime finden:

> Keyser Carle der hoi gelovende Stam
> Alle Crystendom was Jme underthan
> Rome dat wan he mit Macht,
> Leo der Pawest he dar wider in bracht
> Der hait dyt heymliche Recht
> In Westphalen dorch noit gelecht
> Dem Christen gelauwen tzo stüre
> Ach wie wirt dyt nun so düre.

Lande, dessen ganzes Schicksal von ihm entschieden, dessen Verfassung von ihm umgestaltet wurde? Und wirklich finden wir die Erinnerung an ihn in Form und Bild der Sage noch in unseren Tagen erhalten. Zu Herstelle, wie zu Eresburg und am Fuß der Bruno-Burg waltet sein Name und seiner Thaten mächtiger Ruf in dunkeln Klängen und verwischten Bildern.

Auch sein Handeln als Regent hinterließ gleichmäßig Spuren der Erinnerung, die sich nirgend lebendiger als im Gerichtswesen erhalten haben, weil dieses die ganze Verfassung mit umschloß. Man zeigt noch hier und da im Felde einen grauen, bemoosten Stein und erzählt uns, daß da der alte Held gesessen und geruht habe; man bezeichnet uns die Spur der schweren Hand, mit der er sich darauf gestützt: das ist das einfachste Bild auch von der Sage, daß er das Fehmgericht gestiftet habe. Das Leben und Wirken eines großen Mannes gleicht jener heldenstarken Hand. Seine Einrichtungen sind fest, kraftvoll und zeitgemäß, denn in ihm ist der wahre Repräsentant seiner Nation verkörpert; seine Gesetze herrschen über ferne Zeitalter fort, über solche, die ihn verstehen und würdigen, wie über solche, die, der eigenen Selbständigkeit ermangelnd, an Gefundenes sich halten und dasselbe fortsetzen. Reiht sich nicht die Verfassung unserer Zeit, wenn wir ihren historischen Zusammenhang aufsuchen, noch in ununterbrochener Kette an die Karolingische, welche gleichsam Stamm und Wurzel ist?

Wir haben somit folgende zwei Resultate gefunden, deren vollständiger Beweis der Hauptgegenstand der folgenden Untersuchungen ist:

Erstens: Gewiß ist es, daß die Fehmgerichte sich historisch an die Institutionen Karls des Großen reihen.

Zweitens: Sie sind in ihrer späteren auszeichnenden Gestalt nie errichtet und am wenigsten bei den Sachsen eingeführt worden, sondern haben sich durch Gewohnheit und mancherlei Zeitverhältnisse ausgebildet und befestigt.

Zweites Kapitel.

Schilderung der Sachsen und ihrer gesellschaftlichen Staats-Einrichtungen. Krieg mit Karl dem Großen. Einführung und Einfluß seiner Verfassung.

Wir lernen die Sachsen in dem Kriege mit Karl dem Großen als ein starkes, heldenmütiges, von alter angestammter Freiheit begeistertes germanisches Volk kennen. Seine Verfassung ahnen wir aus den In-

stitutionen des Überwinders selbst, sie muß notwendig analog mit der der übrigen germanischen Völkerschaften sein.

Die Sachsen bildeten einen großen, in Stamm, Sprache, Sitte und Recht verwandten Verein, ihre Verfassung war der ursprünglichen Einrichtung der Staatsgesellschaft noch sehr ähnlich, nämlich streng gemeinheitlich.

Auf dem freien Besitz eines Erbe[1]) beruhte Recht und Verpflichtung der Staatsgesellschaft; jede bürgerliche Ehre und Rechtsbefugnis ging davon aus.

Alle Mannen des Vereines, die jene Fähigkeit hatten, hießen Freie,[2]) und die Freiheit bezeichnete schon den Verein, ein Freitum (Fridum, Fredum, Friede).[3]) Dieser Friede wurde geschützt durch eine Wehr aller Freien, welche gemeinsam jedem Angriffe entgegengesetzt wurde und die sie alle zu Wehren machte.[4]) Dieser gemeinsame Schutz erforderte größere und strengere Verbindungen, es mußte ein Anführer, Herzog, gewählt werden, der das Ganze übersah und leitete, der aber im Frieden sein Amt wieder niederlegte.[5])

Daheim waren sie eine Genossenschaft in gemeinschaftlichem Genuß des Gemeingutes, das jede Gesellschaft besitzt, eine Innung, eine Familie, die ein Ganzes bildet und sehr wahrscheinlich von dem verwandtschaftlichen Verhältnis ausgegangen ist.[6]) Zu einem größeren Verein erwachsen, bildeten sie eine Gilde, einen Bund von Familien, die sich zusammen gesellt und mit gleichen vertragsmäßigen Rechten ein Ganzes ausmachten, in welchem einer den andern vertrat, ihm Rechte und Frieden sicherte und das Wohl des Ganzen verbürgte.[7])

---

[1]) Si quis de statu suo, i. e. de libertate vel de hereditate compellandus est — heißt es in den Kapitularien. Freiheit und Erbe bedingten sich, wahrscheinlich ist der verächtliche Ausdruck erbärmlich gleich mit erbarm, erblos.

[2]) Frei (vry, frig, freoh, freija) übersetzt Nithard (Hist. Franc. lib. IV.) durch ingenuus; also frei, ehrbar, eingeboren.

[3]) Angelsächsisch Freodom, Friodom. In dem angelsächsischen Gesetz wird die Genossenschaft auch Freoborges, Friborgus genannt. Freiheit wird noch oft gleichbedeutend gebraucht mit Freitum; wir haben noch jetzt Burgfriede und nennen Befriedigung einen eingezäunten, geschützten Platz.

[4]) Wahrscheinlich hießen Weregilden, was Möser Mannien nennt. Das Wort Landwehr, das in die städtischen Verfassungen überging und einen Schutzwall bezeichnete, mit dem man die ganze Grenze des städtischen Gebietes umzog, scheint aus der alten Verfassung übergegangen zu sein.

[5]) In pace nullis communis magistratus. Caes. de B. G., VI.

[6]) Wenn Tacitus (Germ. III.) sagt: Quodque praecipuum fortitudinis incitamentum est, non casus, nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates, so ist nichts gewisser, als daß die verwandten Streiter, die der einzelne Gau ins Feld stellte, auch daheim schon eine Familieninnung bildeten.

[7]) Die Worte Gilde, Innung und Genossenschaft finden wir ebenfalls in der städtischen Gemeinheit erhalten und dies ist beweisend für das Alter ihres

Über diese Genossenschaften hatten sich durch Ansehen, Verdienst und Einsicht höhere Geschlechter zu größerer Würde und Gewalt und zu einem besonderen Stande emporgeschwungen, welche Edle, Adalinger genannt wurden.[8]) Doch war das Verhältnis mild und nirgend konnte man eine fürstliche Obergewalt und ein besonderes Übergewicht in Verfassungsangelegenheiten sehen.

Die Erblosen, d. i. diejenigen, die kein Erbe hatten oder es verloren, waren ebenfalls ein besonderer Stand geworden und als Dienende unter die freien Wehren gesunken. Sie hießen Liten, Litonen,[9]) bildeten aber keinen Sklavenstand, sondern hatten, allerdings in geringerem Grade, an den Rechten der Freien teil, ohne jedoch Stimme in der Volksversammlung zu haben. Sie scheinen nicht, wie bei anderen Stämmen und auch später bei den Sachsen, in viele Klassen zerfallen zu sein; die Hörigkeit ist jedenfalls ziemlich milde gewesen, denn sie bewirkte blos Zinspflichtigkeit und Dienstleistung von der einen, Vertretung und Schutz von der andern Seite.

Wenn auch die einzelnen Gesellschaften des großen Vereins sich in mehrere Innungen zergliederten, so blieb doch sichtbar die Idee der Familie bestehen, denn da alle Innung von der Verwandtschaft aus-

---

Ursprungs, weil die Städte sich unmittelbar aus den freien Landgemeinden zurückzogen und mit ihren Mauern auch zugleich ihre alte Freiheit und Verfassung umgürteten. Das Wort Gilde bedeutet zwar auch schon sehr früh pretium, valor, aber gleichzeitig auch societas, und die letzte Bedeutung ist älter und zugleich der Stamm, aus dem sich gelten, giltig und Geld entwickelte. Die Karolingischen Denkmale ergeben das Wort gilda, gildonia. Bis zum 12. Jahrhundert finden wir es bei den Placitis der Grafen genannt, namentlich in dem Ausdruck Barigildi, Bergildi, Biergeldon. Wenn wir hierbei nun auch nicht Wergilde substituieren dürfen, wiewohl in einer Verordnung Caroli Calvi es heißt: Et ipse sic mallum suum teneat, ut Wergildi ejus et Advocati, qui in aliis Comitatibus rationes habent, ad suum Mallum occurrere possint, so können wir doch das Wort ber nicht von Bier und von der deutschen Liebe zum Trunk herleiten, wie Kindlinger es thut. Vielmehr kann es uns genügen, daß bar, baro einen Mann bezeichnet; vielleicht ist es aber auch gleichbedeutend mit Bauernschaft, denn 1096 erscheinen in einem Placitum des Grafen: nobiles, liberi et omnes Bergildi ad praedictum placitum pertinentes. — Mit dem 12. Jahrhundert sehen wir das Wort Gilda in den städtischen Verfassungen. Ebenso alt ist vielleicht der Ausdruck Innung, was dadurch besonders wahrscheinlich wird, daß die Gesetze der Karolinger unitas nnd unitas violata übersetzen, wo offenbar societas gemeint ist.

[8]) Leiten wir das Wort Adel von Aette, Vater her, so bezeichnen die Edlen die Väter des Volks und die Entstehung der Geschlechter wird uns klar; wir sehen diese schon in den Worten des Tacitus: Insignis nobilitas, et magna patrum merita, principis dignationem etiam adolescentulis adsignant. Das Wort mußte bald das Erhabene und Würdevolle, das Gute und Edle bezeichnen. Wir erkennen dies schon aus der Einteilung der Stände, an deren Spitze die Adalinger stehen. Der König der Vögel wurde Adalar genannt. An viele Namen knüpfte sich das Wort an, z. B. Adalrich, Adalgisus, Adalwald, Adalbert, Adalbold, Adalmund, Adalhelm.

[9]) Das heißt dienende, gehorchende, von dem skandinavischen Wort lyda, gehorchen, wir haben es noch in den Ausdrücken Lidlohn und Augenlid.

gegangen war, so finden wir auch leicht die Spuren eines engeren Familienbandes. Aber dieses verlor sich natürlich in der Genossenschaft der Gemeinde; in den größeren Einigungen, die notwendig entstehen mußten, sehen wir die Grundlage der Einteilung in Länder oder Gaue als größere Volksgemeinden zu Recht und Frieden eng verbunden.

Der Umkreis der Besitzungen eines jeden Vereines wurde eine Mark genannt; die Volksgemeinde bildete somit in Beziehung auf den Grund und Boden eine Markgenossenschaft,[10]) die den ruhigen Besitz und Genuß des einzelnen und des gemeinsamen Eigentums, den Markfrieden, schützte.

Als die Gesellschaft sich zu einem Staatsvereine ausbildete, hatte sie sich offenbar, wie dies bei den ältesten Staatseinrichtungen stets der Fall ist,[11]) nach Zahlen zergliedert, die einfachsten Zahlen zehn und hundert treten sichtlich als ursprüngliche Einteilung hervor. Hierauf gründen sich die Centen und Dekanien, in welche die Volksgemeinde des Gaues zerfiel; wiewohl aber Karl der Große in Sachsen keine Centenarien und Dekanen anordnete, so scheint doch diese älteste und ursprüngliche Einteilung der Gesellschaft auch hier stattgefunden und sich nur allmählich unter anderen Staats- und Gemeinheits-Einrichtungen verwischt zu haben.[12]) Auch Alfred der Große teilte das angelsächsische Reich in Grafschaften und jede Grafschaft in Hunderte (Hundredum). Das letztere bestand aus hundert kleinen Genossenschaften, von denen jedesmal zehn unter einem Haupt standen und sich Gewährschaft leisteten. Diese kleinere Gemeinde hieß Friborgus; zehn derselben, also hundert freie Männer standen unter einem Dekanus, wogegen dem Hundredum ein Centenarius vorgesetzt war. — Es läßt sich wohl nicht bezweifeln, daß man auch hier auf dem Grunde älterer Verfassung fußte.

Die Rechte der Gesellschaft waren gemeinheitlich, die Ausübung derselben beruhte auf Herkommen, welches Gemeingut war und durch hohes Alter geheiligt wurde. Alles wurde in freier Volksversammlung beraten. Wir haben Spuren genug, welche uns zeigen, wie sich alles in

---

[10]) So wie Mark ursprünglich ein Zeichen, einen begrenzten Fleck bedeutet, so geht der Ausdruck in dieser Bedeutung durch viele Jahrhunderte und jetzt noch sagen wir Feldmark; auch die Worte merken, Merkmal sind davon abzuleiten. Markbodo ist einer der ältesten Namen. Offenbar ging der Ausdruck der alten Verfassung in die der Städte über, wo die älteste und erste Ansiedelung immer Mark genannt wurde. Man errichtete die ersten Wohnungen in dem Umkreise eines Planes, auf dem man zusammen kam, allerdings wurden hier auch die Buden der Kaufleute und Krämer errichtet. Daraus bildete sich das Markt der Städte, als ein besonderes, den Platz des Handels bezeichnendes Wort, das wir infolgedessen nicht aus dem lat. mercatus herzuleiten brauchen.

[11]) Vergl. Hüllmann, Urgeschichte des Staats.

[12]) Siehe Kap. 3, Abschn. 2.

der germanischen Verfassung auf natürliche Weise aus den Anfängen der Gesellschaft hervorbildet, denn wo Gemeinheit, Genossenschaft, Familienleben herrscht, da ist echte Volksversammlung, wie wir sie im Placitum noch erkennen. Wenn da die Genossen zusammenkommen, um sich über das gemeine Beste der Gesellschaft zu beraten, so versteht es sich, daß auch die Streitigkeiten vorgetragen werden, welche einzelne Genossen mit einander haben. Es sammeln sich alle um die Streitenden und sagen: du hast Recht, und du hast Unrecht, und du mußt so thun oder wir stoßen dich aus. Dies ist das natürliche Gefühl, das die Genossen leitet, und aus der Wurzel der Gesellschaft das Recht bildet. So finden wir noch gleichen Gang in allen Gesellschaften, die zusammentreten, bis auf die Genossenschaften der Knaben herab, die in kindischen Spielen sich vereinigen. — Hieraus nun gingen aus der Volks- und Familien-Versammlung die Gerichte hervor, welche die Rechtsstreitigkeiten der Genossen schlichteten, sie bildeten sich allmählich aus, wandelten alte Sitte in strenge Form und behielten noch in späterer Zeit die Spuren ihrer Entstehung in der Stimmfähigkeit aller echten Genossen bei.

Wenn nun ein Glied der Familie den Frieden verletzte, sei es durch Verwundung oder Totschlag, sei es durch unerlaubten Angriff auf das Gut oder die Ehe eines andern, so rächten sich an ihm die Angehörigen, eine Sitte, welche auch in die größere Gesellschaft überging und Verpflichtung wurde.[13]) Das Vergehen des Genossen gegen den Genossen betraf, wie ursprünglich die Familie, so jetzt die Genossenschaft, es verwandelte das Fredum in Faida, Freunde in Feinde.[14])

Die Rache und Vergeltung war auf natürlichem Wege entstanden und wurde dadurch formell, daß die Angehörigen sie als eine heilige Pflicht ansahen und die Gesellschaft sie anerkannte.[15]) Sie war notwendig, da, wo es noch keine öffentliche Verbrechen und keine Ankläger gab; wer mochte sie auch freien Männern, die sich mit gleichen Rechten vereint hatten, verwehren? — Es war also nichts Bewußtes, keine aus dem Triebe zur Freiheit entstandene, gesetzliche Konstitution, daß man keine Todes- und Leibesstrafen hatte, sondern es folgte aus den Uranfängen der gesellschaftlichen Staatseinrichtung, welche noch keines Kriminal-Kodexes bedurfte, weil sie aus einer engverbundenen Gesell-

---

[13]) Das angeborene Gefühl, Gleiches mit Gleichem zu vergelten und so das Unrecht zu rächen, spricht sich noch in späteren Gesetzen aus. Das Dortmunder Stadtrecht sagt z. B. pari talione punitur, hoc est: collum pro collo, manum pro manu etc. Vergl. Corv. Gesch. 1. 2. S. 212.

[14]) Fryende, Fyende. Freunde, Vryende sind auch ursprünglich Vrye, also Freie, Genossen.

[15]) Inimicitias suscipere necesse est. Tac. Germ. 12.

schaft von Männern bestand, die sich gegenseitig schützten und ebenso wenig verbrecherisches Gesindel unter sich duldeten, wie sich gegenseitig so schwere Verbrechen zutrauten.[16]) Ebenso wenig ist es ein Zeichen roher Freiheitslust und unbeschränkter Gewalt, die frevelhafte That selbst zu rächen, sondern dieser Trieb ist der menschlichen Natur analog und wohl ebenso auch der ersten Staatseinrichtung, die sich daraus entwickelte. Eintracht, Entzweiung, Versöhnung sind unablässig im Gefolge des geselligen Zusammenseins; es ist tief in der menschlichen Natur begründet, sein Recht mit Gewalt zu suchen, was da noch geschieht, wo der Gerichtshof fehlt, ebenso anfangs bei Einzelnen, als späterhin bei ganzen Staaten. So erklärt sich also das Fehderecht der Germanen naturgemäß aus der Familienverbindung und ist kein Ausbruch roher Gewalt, sondern ein Naturzustand, den erst eine sich bildende Volksgewalt beschränkt und die Staatsgewalt endlich unter Gesetze zwingt.

Dann widersetzte sich wohl bald die Vernunft einem Rechtsgange, bei dem die Partei ihr Richter ist, der Naturzustand verwandelte sich in gesetzmäßige Einrichtung. Wie die Rache jedoch schon im Namen den Trieb zum Recht bekundet, so war auch ihre Wurzel so tief in die Gesellschaft verwachsen, daß sie nicht auf einmal ganz herausgerissen werden konnte. Wir sehen daher, wie sie zuerst nur beschränkt und geregelt und wie auf Versöhnung hingearbeitet wird, ohne das Fehderecht auszuschließen.[17]) Es bleibt sodann das Recht der Stärke, da, wo die Richter das Recht nicht finden können, d. h. wo das formelle Recht nicht erweislich in die Augen leuchtet, denn alle Willkür, alle Ansicht und Überzeugung, aller künstliche Beweis ist hier verbannt. Auch im Ordale des gerichtlichen Zweikampfs, der vielleicht die ursprüngliche Folge der Fehde war, dauerte somit dieser Krieg gewissermaßen als gesetzlicher Rechtsgang noch lange fort, wird im Faustrecht allgemein und verzweigt sich, verbrecherisch und gesetzwidrig, bis in unsere Tage, die das Duell noch kennen.

Gehen wir auf die frühere Periode zurück, so bemerken wir, wie die Gesellschaft, in ihrem Fortgange zur Volksverbindung erweitert, es gefühlt haben mochte, daß bei der unbegrenzten Gewalt des Einzelnen gegen den Genossen das gemeinste Beste nicht bestehen könne; sie strebte daher darnach, das Fehderecht zu beschränken[18]) und versöhnte den Friedbrecher

---

[16]) Prüfe man einmal eine Reihe von kriminellen Verbrechen, welches Gesindel und aus welchen Motiven es sie verübt und ob sie in einer Genossenschaft freier, erbgesessener Männer vorfallen können.

[17]) „De faidis pacandis" sagen noch die Karolingischen Gesetze, wiewohl sie keine Wahl mehr lassen, die Sühne auszuschlagen.

[18]) Was ist natürlicher, als daß Verwandte und Genossen die Streitigkeiten und Feindschaften der ihrigen zu sühnen streben. Tac. 22. Sed et de reconcilian-

mit der Familie und Genossenschaft; er mußte zur Entgeltung und Sühne eine hohe Buße erlegen, die allmählich vertragsmäßig für alle Fälle festgesetzt wurde, ursprünglich jedoch vielleicht nur ein Zeichen freiwilliger Sühne gewesen sein mag. Man nannte sie Weregilde (Weregildum, compositio) weil sie zur Wehr, zum Schutz der Gilde, des engeren, ursprünglichen Familienvereins, vereinbart wurde.[19]) Sie hob unter dem höheren Einfluß der Genossenschaft die Fehde auf und der Friedbrecher löste damit Leben, Freiheit und Frieden; sie mußte also hoch sein, weshalb wohl mancher dadurch alles verlor, was ihm nächst dem Leben am teuersten war, nämlich sein Erbe oder, was gleichbedeutend ist, seine Freiheit. Die Buße fiel an den, der sonst das Recht der Rache in der Fehde ausgeübt hätte, nämlich an den nächsten Angehörigen oder an die ganze Familie. Selbst aus den übrig gebliebenen gesetzlichen Bestimmungen leuchtet noch die Familien-Innung als Grundlage hervor.[20]) Weiter ging der Zwang der Genossen nicht, als daß der Friedbrecher vor ihnen erscheinen mußte. Bei ihm stand es noch, zur Sühne die Hand zu bieten, oder es auf die Fehde ankommen zu lassen. „Compositionem persolvat vel faidam portet" sagt das sächsische Gesetz, und wir können uns auch das nur erklären, wenn wir uns eine freie Genossenschaft denken, die an Wort und Wahrheit glaubt und nie am Sieg der gerechten Sache, zu der sich der gute Glaube neigt, zweifelt.

Da aber die That des Verbrechers auch die größere Gemeinschaft beleidigte und verletzte, so mußte gleichfalls von dieser der Friede mit einer

---

dis invicem inimicis, et jungendis affinitatibus et adsciscendis principibus, de pace denique ac bello, plerumque in conviviis consultant.

[19]) In compositionem wirgildi dentur etc., sagen selbst Gesetzesstellen. Zwar hat man bis jetzt allgemein Wergeld durch Währung oder Taxe, welche in Geld festgesetzt war, erklärt und übersetzt. Wenn aber das Wort so alt ist, als die Sache selbst und schon Tacitus sagt: Luitur etiam homicidium certo armentorum vel pecorum numero, so mögen wohl Währung und Geld spätere, bildlich aus der Urbedeutung von Weregilde entlehnte Worte sein. Man hatte diese Sühne, ehe man Geld hatte und war weder so genial, noch so dumm, Menschen taxieren zu wollen, worauf auch die lateinische Übersetzung, namentlich das Wort compositio, gar nicht deutet. — Furcht vor dem Tode bewog wohl die Genossenschaft nicht, die Strafe des Todes auszuschließen, wofür wir oben andere Gründe angegeben haben, und die Aussicht, mit Geld sich loszukaufen, konnte kein Antrieb zu Verbrechen sein, da die meisten wohl Verlust des Erbe und der Freiheit zur Folge hatten, wie wir aus der Höhe der Strafen sehen. Der Todschlag eines Edlen kostete nach der L. Sax. 440 Sol., der eines Litonen 120, das Glied eines Fingers kostete 80 Sol. Nach der L. Thuring. kostete der Totschlag eines Edlen 600 Sol. und eines der Freien 200 Sol. Eine Blutwunde 30 resp. 10 Sol., ein zerbrochenes Glied 90 resp. 30 Sol., ein Auge 300 resp. 100 Sol. Wenn nun ein guter Ochse gleich stand mit 3 Sol., zwei Pflugochsen mit 5 Sol. und eine Kuh samt Kalb mit 2⅔ Sol., so können wir leicht die Höhe dieser Bußen berechnen.

[20]) Schon Tacitus sagt Germ. 21 — recipitque satisfactionem universa domus. Die Kapitularien bedienten sich der Worte: Wirgildum ejus proximis persolvat — his, ad quos ille pertinet etc.

Buße gelöst und sie dadurch versöhnt werden; diese Buße nannte man Fredum und wurde später dem Gaugrafen erlegt.[21]) Hierzu kam in der Folge noch der Königsbann.

Doch gab es natürlich bald im Staatsverein unlösbare Verbrechen, die keine Versöhnung zuließen und keinen einzelnen und keine Gesellschaft, sondern die ganze Nation trafen, z. B. Verrat am Vaterlande, die denn auch die National-Versammlung rächte.[22])

Bei den Zusammenkünften der Gesellschaft waren alle echte Genossen stimmfähig, wenn es auf Beratung des gemeinen Besten ankam. Dasselbe Recht wurde daher auch bei Schlichtung der Streithändel geübt. Es war aber ein natürlicher Gang, daß die Gesellschaft einen Vorsteher erwählte, der sie vertrat und wohl Richter hieß, weil er die Verhandlung zu ihrem Ziele lenkte und richtete, der daher auch den Beschluß befestigte und das aussprach, was alle Genossen gefunden hatten.[23]) Er war daher nicht Richter (judex) im späteren Sinne des Wortes, sondern Vorstand der versammelten Volksgemeinde des Gaues oder der kleineren Gemeinden, aus denen der Gau bestand; wenn auch die Rechtsmonumente ihm den Titel Judex gaben, so besaß er doch keinen größeren Wirkungskreis und hatte auf das Urteil selbst keinen Einfluß.

Es mochte auch wohl von alters her schon üblich und herkömmlich sein, daß die ältesten und erfahrensten der Genossenschaft eine besondere Bank bildeten,[24]) und, von den übrigen dazu gewählt, das erste Wort bei der Beratung führten.[25]) Auch dies ist wieder der Natur der Sache gemäß. Vielleicht observanzmäßig, nach altem einfachen Gebrauch, betrug ihre Zahl sieben, schon im salischen Gesetz finden wir sieben Rachinburgen genannt; wenn Karl der Große bestimmte, daß sieben

---

[21]) Bezeichnet Fredum ursprünglich Freitum, den Verein der Freien und ihren Zweck, den Frieden, dann aber auch die Buße für den gestörten Frieden, so ist die Analogie der Erklärung vonWeregilde dadurch erwiesen. Gleiches finden wir bei dem Worte Bann, das erst die Grenze des Landes bezeichnet, welches die königl. Würde, Hoheit und Gewalt umschließt, dann die königl. Gewalt selbst und zuletzt gleichmäßig die Buße, welche auf ihre Verletzung gesetzt wurde. Capit. de Part. Sax. tit. XV. — undecunque census aliquid ad fiscum pervenerit sive in frido sive in qualicunque banno.

[22]) Schon Tac in Germ. c. 12 sagt: Licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere. Denselben Grundsatz spricht aus: L Baj. tit. 2 c. 1, § 34.

[23]) Sie bedurften seiner ebenso gut, wie der Heerhaufe, der ins Feld zog, eines Anführers oder Obersten (Fürderste, Fürst, princeps) bedurfte.

[24]) Wir finden häufig in den Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts die Ausdrücke: stabilierunt ad Bancos scabinorum — factum ad Bancos scabinorum etc.

[25]) Es war herkömmlich, daß man nicht gerade alle Gegenstände zur Beratung der Volksgemeinde brachte. Tac. Germ. XI. de minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes.

Schöffen im gebotenen Gericht sein sollten, so war diese Zahl gewiß schon vorgefunden worden und nicht willkürlich erdacht. Sie wurden auch außer an den Versammlungstagen zu Vertretern gewählt und namentlich dann, wenn Rechtsfälle im gebotenen Ding zu entscheiden waren, die man bis zum Maltage nicht aufschieben konnte. Diese Gemeindeältesten, die übrigens den freien Genossen nichts von ihren Rechten entzogen, sind vielleicht in ihrem Ursprunge die Rachinburgen oder Rathinburgen des salischen Gesetzes.[26]) Offenbar sind es aber die Rathmannen (Consules), welche in die städtische Verfassung übergingen, denn diese waren ursprünglich Vorsteher und Schöffen der freien Gemeinde.[27]) Wir erblicken ihre Spur auch noch in den Kornoten (Kürgenossen) der Hofverfassung.

Daß alles das, was die Gesellschaft will, beschließt und urteilt, auch vollzogen wird und geschieht, verbürgt die enge Verbindung, in welcher sich Recht und Pflicht gegenseitig bedingen. Alle treten dem einzelnen Manne, der sich seiner Pflicht und dem Gesamtwillen entziehen will, entgegen; alle schützen den einzelnen Genossen und erhalten ihn in seinem Rechte. Sie vollziehen daher die gesprochenen Urteile selbst, nicht durch Knechte, und wer zu erscheinen verschmäht, oder das, was ihm auferlegt worden, nicht erfüllt, wird seines Vermögens für verlustig erklärt.

Gesamtbürgschaft war da, wo sich alles auf Treu und Glauben, Familie und Genossenschaft aufbaute; die später aufgezeichneten Gesetze sprechen sich ausdrücklich darüber aus.[28]) Die Familie gewährte sich Schutz, Sicherheit, Friede, ebenso die Volksgemeinde; wenn sie daher auch für die Vollziehung der Sühne, für die Zahlung der Buße oder Weregilde haftete, so konnte eine solche Verpflichtung nur aus einer engen Familien-Innung erwachsen, woraus sich ebenso natürlich der Grundsatz folgerte, daß der Familienvater für die Seinigen haftete.

Aus der Gesamtbürgschaft, wenigstens steht es mit ihr in Zusammenhang, erklärt sich auch die Gewohnheit des Mitschwörens seitens der sogenannten Konsakramentalen (Eideshelfer). Wenn nämlich jemand des Friedensbruches angeklagt oder der Gesellschaft dieses Vergehens verdächtig war, aber mit einem Eid sich reinigte, so schwuren mit ihm

---

[26]) Aus ihnen wurden späterhin die Schöffen ausgezogen, die aber doch noch vor der ganzen Menge der echten Genossen (Freie, boni homines) einen persönlichen Vorzug und ein Unterscheidungszeichen im Ansehen sowohl, wie im Namen behielten.

[27]) Vergl. Corv. Gesch. I. 1. S. 249 Guta-Lagh v. K. Schildener. Ratmänner sollen richten in den Hunderts- (Cent-) Gerichten, und wer von ihnen nicht kömmt vor Mittag, der büße 3 Ore vor dem Gericht.

[28]) L. Edowardi R Cap. 20.

eine bestimmte Anzahl Genossen,[29]) welche sich dadurch verbürgten und somit die Überzeugung von seiner Unschuld und seinem Werte aussprachen. Hierdurch wurde er mit der Genossenschaft wieder ausgesöhnt, gleich wie nach geendigter Fehde oder nach gezahltem Wehrgelde, die ganze Gemeinde nahm seine Unschuld an und verbürgte sie. So war die Fehde in gerichtlicher Form beigelegt und der Friede ebenso von der Gemeinde, wie durch die Bestimmung des Wehrgeldes vermittelt worden.

Bei der Fortdauer und Erweiterung der Gesellschaft und bei ihrer Ausbildung zu einem Staatsvereine wächst die Masse von Rechtsgewohnheiten, welche, aus natürlichem Gefühle entstanden und im Bewußtsein und Gewahrsam des Volkes liegend, durch symbolische Form reges Leben erhalten. Die sich ausbildende Volks- und Staatsgewalt befestigt viele herkömmliche Normen zu feststehenden Gesetzen, was dem Anfange eines hervortretenden positiven Rechts gleichkommt. Die Fälle werden auch durch die sich verschlingenden Verhältnisse des fortschreitenden bürgerlichen Vereins verwickelter, manches Neue drängt sich vor, es muß deshalb ein Ausweg gefunden werden, welcher das, was die Billigkeit erprobt hat, als gefundenes Recht vertragsmäßig festsetzt; nur selten unternimmt es daher die Staatsgewalt, ein Gesetz zu geben, das in die bürgerlichen Verhältnisse eingreift. Das rege Leben des Volkes fährt aber fort, sein Gewohnheitsrecht in still wirkender Kraft, in gleichem Schritt mit allen Zweigen seiner Kultur, nach innerem Bedürfnis fortzubilden; wir haben ein sächsisches Gewohnheitsrecht (mos saxonum) und ein sächsisches Gesetz. Die uns übrig gebliebene spätere Sammlung, sowie andere Rechtsmonumente, nennen dies **Ewa Saxonum**, und so wie das Wort den Vertrag schon andeutet,[30]) so spricht auch der Inhalt der übrig gebliebenen Gesetze und der späteren Kapitularien dies beinahe klar aus.[31])

Karls dreißigjähriger, blutiger Kampf mit den Sachsen (772—803) endete mit der völligen Überwindung der letzteren, der Sieger erreichte damit seinen Zweck, nämlich ganz Sachsen zum Christentum zu bekehren, es mit dem fränkischen Reich zu vereinen und seine eigene politische Verfassung auch auf dies Land zu übertragen. — Wie der heldenmütige Sieger aber ehrenvoll Gefallene wieder aufhebt, so ließ auch hier Karl der Große den überwundenen Sachsen gleiche Rechte wie den Franken

[29]) Ursprünglich waren es wohl die nächsten Blutsfreunde, so wie diese auch an der Fehde und an der Zahlung des Wehrgeldes zunächst teilnahmen.

[30]) Ewa, Ewe, Ehe bedeutet sowohl Gesetz, als Vertrag und Immerwährendes; es ist also das hier das Gesetz, was für ewige Zeit vertragsmäßig bestimmt wird.

[31]) Z. B. in den Ausdrücken: qui eadem lege vivant, qua ipse vivit; — legem suam componat.

und ihre eigenen, hergebrachten Gewohnheiten, Gesetze und Freiheiten.[32])

Aus dem langwierigen und blutigen Kampfe, den beide Teile führten, könnten wir schon schließen, daß die Verfassung Karls des Großen sich nicht mit einem Guß nach fränkischem Vorbilde auf Sachsen ausdehnen ließ. Aus dem Friedensschlusse selbst geht schon hervor, daß dieselbe auch manche Modifikationen nach den besonderen herkömmlichen Verhält-hältnissen des Landes erlitten haben mag.

Wichtig ist in dieser Hinsicht die Instruktion, welche Karl dem Grafen Trutmann (789) erteilte. Er ernannte ihn zum Grafen eines großen Teiles des sächsischen Landes, versah ihn mit besonderen Vorschriften, gab ihm die Aufsicht über die Vikarien und Schöffen, machte ihn zum Schutzherrn aller Geistlichen im Sachsenlande und befahl ihm, alle Rechtsstreitigkeiten zu schlichten.[33]) Da sich nun aus dem Sitze dieses Gouverneurs von Sachsen die nachherige Reichsstadt Dortmund (Trutmannia) bildete, so war wohl allerdings diese Verfügung Karls auch schon die Grundlage, aus welcher sich das Ansehen des Dortmunder Gerichtshofes entwickelte, und gerade aus diesem Ansehen und Einfluß dürfte die folgende Geschichte es leicht erklären können, warum Dortmund der Hauptsitz der kaiserlichen Gerichte Westfalens wurde und die Oberaufsicht lange beibehielt.

Am Ende des Kampfes scheint eine allgemeine Einheit in die Verfassung gekommen und auch die politische Einteilung ziemlich vollständig nach fränkischer Weise ins Werk gesetzt worden zu sein. Doch bleiben bedeutende Modifikationen noch immer sichtbar, deren Spuren aufmerksam und vorsichtig zu verfolgen Pflicht des Geschichtsschreibers ist.

Drittes Kapitel.

Verfassung Karls des Großen, seine Einrichtungen in Sachsen und deren besonderer Einfluß auf das Gerichtswesen.

Da die spätere Verfassung, sowie vieles in Rechten und Gewohnheiten sich nicht erklären und ohne genaue Kenntnis der Anstalten Karls verstehen läßt, so ist es auch hier für unseren speziellen Zweck unent-

---

[32]) Poeta Sax. ap. Leibnitz I. 153. und Möser, Osnabr. Gesch. I. 3. § 40.

[33]) Ut resideat in curte ad campos in mallo publico ad universorum causas audiendas vel recta judicia terminanda. Vergl. A. Meinders, Diss. de judiciis centenariis, 1715. Die Echtheit jenes Diploms ist noch nicht außer allem Zweifel. H. Meibom, ad Saxon. histor. introd. p. 25.

behrlich, die Staatseinrichtungen der Karolingischen Zeit, insofern sie auf Recht und gerichtliche Verfassung von Einfluß sind, nach ihren Grundzügen zu entwickeln und zu betrachten.[1])

a) Die Stände des Volkes.

Wir finden, daß die alte Einteilung der drei Klassen: Edle, Freie, und Liten, bestehen blieb und die Gesetze diesen Standesunterschied beibehielten. Aber sofort zeigte sich auch der Einfluß fränkischer Verfassung und Einrichtung, welcher ohne gesetzgeberischen Willen allmählich das alte Verhältnis der Stände ganz vermischte und untergrub, ohne doch die alten Spuren ganz vertilgen zu können.

Die von einer freien Gemeinde gewählten Anführer und Richter wurden jetzt kaiserliche Beamte und waren durch ihr Amt, durch die strenge Aufsicht, welcher sie unterworfen waren, und durch die Belohnungen, die sie zu erwarten hatten, ganz an den Willen und das Interesse des Kaisers gefesselt. Sie suchten deshalb persönliche Auszeichnung im Kriegsdienste, schlossen sich, gleich den Franken, als Getreue an das Gefolge des Kaisers an und erhielten viele Güter als Benefizien. Sie waren die ersten im Frieden und im Felde, so wie bei den Diensten am Hofe, ihr Einfluß auf alle öffentlichen Verhandlungen mußte ebenso schnell wachsen, als ihr Ansehen und ihre Macht. Das gemeinsame Interesse band sie zusammen, sie strebten nach Erblichkeit ihrer Dienstlöhne und fingen bald an, einen besonderen Stand zu bilden.

Gleichen Schritt mit ihnen hielt der neue von Karl eingeführte Stand der Geistlichen, ja, er gewann sogar jenen weltlichen Großen oft den Vorsprung ab. Mit Gütern überschüttet, durch die Immunität unabhängig gemacht, waren sie es zunächst, die der fränkischen Einrichtung überall Eingang verschafften. Gegen Verleihung von Gütern erhielten sie Hofbeamte und richteten ihren Hof nach fränkischer Sitte ein, auch hatten sie für die übrigen Dienste, die der Staat erforderte, einen eigenen Beamten, den Kirchenvogt. Da dieser aber nur Mannen, Diener, Ministerialien des Stiftes dem Reichsheer zuführte und mit denselben zugleich in Privatfehden die Stiftung schützen mußte, wofür sie von dieser durch Benefizien gefefesselt und belohnt wurden, so mußte sich auch hierdurch ein besonderes Verhältnis ausbilden, welches von der alten Verfassung vollständig abwich.

Das gemeinsame Bestreben der geistlichen und weltlichen Großen war nun, bewußt oder unbewußt, auf Unterdrückung und Aufhebung

[1]) Schon die allgemeine Sage von der Stiftung des Fehmgerichts durch Karl würde uns zu einem Vergleiche nötigen.

der übrigen Stände gerichtet; wenn auch kaiserliche Gewalt eine Zeit lang schützte, so schritt doch die Eigenmächtigkeit mehr und mehr vorwärts.

Neben den Litonen sehen wir schon eine noch tiefer stehende Klasse dienender Knechte (servi et ancillae), die sich wie Hofhörige und Leibeigene unterscheiden und deren Zahl durch die Bestellung der Kammergüter des Kaisers, der geistlichen Güter und der erblichen und Benefizialgüter der weltlichen Großen wuchs.[2])

Es wurden aber auch, da es an Feldbauern gebrach und viele Güter verödet waren, Höfe unter milden Bedingungen Anbauern (coloni) gegen Zinspflicht überlassen.[3]) Dadurch mehrte sich das abhängige Verhältnis, da viele, um Güter von den Großen und Reichen zu erwerben, sich freiwillig in ihre Dienste begaben; diese hießen Ministerialen oder Dienstmannen. Endlich zwang die Not viele Freie, sich an Mächtige anzuschließen, sie um Schutz zu bitten und dafür ihnen anzugehören und eine Abgabe zu entrichten, man nannte sie Schutzhörige. Dann wurden wohl bei dem Umfange geistlicher und weltlicher Güter auch freie Erbgesessene, die in den Besitzungen eingeschlossen waren und sich daher in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis befanden, trotz ihres Standesvorzugs als Schutzhörige betrachtet.[4])

So verengte sich der Stand der freien, unabhängigen, erbgesessenen Wehren und sie verschwanden späterhin mehr und mehr, so wie auch der Geist der alten Verfassung und das Gefühl ihrer alten Würde wich. Während sie sonst niemandem zu Dienst und Abgabe verpflichtet gewesen waren, sondern nur freiwillig zu den Verpflichtungen für das gemeine Beste gesteuert und selbst Heerdienst geleistet hatten, so waren sie jetzt feststehenden Staatsabgaben unterworfen; späterhin war dieser unmittelbar dem Reichsoberhaupt pflichtige Tribut der Hauptunterschied in den Standesvorzügen. Mit dem untergehenden Heerbann sank ihre Würde, und da sie schließlich zur Wehr des Reichs nicht mehr aufgefordert wurden, so standen sie auch wehrlos der Gewalt und dem Ansehen derer gegenüber, welche die Waffenmacht allein ausübten und im Namen des Reichs handhabten.

Obwohl sich nun noch viele in ihrer alten Unabhängigkeit erhielten, so wurde doch die Freiheit, als altes Standesverhältnis, immer mehr verdunkelt, geschwächt und dem Untergang näher gebracht. Während die

---

[2]) Die Gesetze unterscheiden jetzt: ecclesiastici, fiscalini et beneficiarii servi.

[3]) Wir finden daher im 9. Jahrhundert neben den Litonen auch coloni und coloni ad mansos genannt. Vergl. Falke, C. Tradition. Corb. p. 293.

[4]) „Omne regale vel seculare judicium super servos et liddones et liberos malman et mundman“ heißt es in dem Privileg Karls für die Osnabr. Kirche de a. 804 bei Möser a. a. O. I. Urk. Nr. 1.

Unfreiheit nach unten hin sich vielfach gestaltete, gliederte und befestigte, sehen wir sie nach oben hin zum Teil einer neuen edleren Verbindung in dem Lehnsverhältnis und der Waffengenossenschaft sich anschließen. Daß aber die alten Freien, die daheim das Wehrgut bauten, dennoch inmitten bestehen blieben und ihre Namen, sowie die Spuren ihrer Abstammung, ihrer Standesrechte und uralten Herkunft sich bis in späte Zeiten erhielten, ist eine Merkwürdigkeit Westfalens, wo die alte Verfassung am tiefsten Wurzel geschlagen hatte.

b) Die Einteilung des Reiches in Gaue.

Auch Sachsen zerfiel in verschiedene Bezirke oder Gaue, aber so wie im allgemeinen noch die Einteilung der alten Provinzen bestehen blieb und dieselben ihre Namen beibehielten,[5]) so scheint sich auch die politische Gaueinteilung nach der bestehenden Einteilung Sachsens in Länder, Marken und Gemeinden gerichtet und modifiziert zu haben; die neuen Grafschaften bezeichneten wohl nichts mehr, als die alten Landgerichtsbezirke. Was war auch natürlicher, als schon begrenzte Bezirke, deren Bewohner bereits eine Gemeinde, ein Ganzes, einen zusammenhängenden Verein bildeten,[6]) unter Beamte zu stellen. Eine Unterabteilung der Gaue, nach fränkischer Verfassung in Centen und Dekanien, bemerken wir daher nicht, wenigstens kommen die Namen nirgend in den Urkunden vor.

Es war diese Einteilung vielleicht nicht wohl anzuwenden, weil die Sachsen auf zerstreuten Höfen wohnten und keine Dörfer oder zusammenhängende Niederlassungen (villae) kannten. Die alte Gemeinheitseinteilung und Verfassung war aber gerade das Wesentliche und Unzerstörbare in der Volkseinrichtung, das sich ohne Antasten der Freiheit und vieler Rechte und Gewohnheiten nicht ändern ließ. Es ist daher anzunehmen, daß die alte Gemeinheits-Verfassung ganz bestehen blieb. Jede Gemeinde (Hilde, Innung, Mark) behielt ihren gewählten Richter, der als Stellvertreter des Grafen und zugleich als dessen Unterbeamter an den alten Malplätzen über Gemeinheitssachen Versammlung hielt und in Rechtsstreitigkeiten Urteile fällen ließ. Es sind dies die Vicecomites, Vicarii des Comes. Sie werden meist auch blos Comites genannt, denn nicht nur finden wir den übrig gebliebenen Urkunden nach oft mehrere innerhalb desselben Gaues, sondern es beweisen dies auch die

---

[5]) Denn im Cap. de a. 797 heißt es: congregatis Saxonibus de diversis pagis tam de Westefalis et Angariis quam de Osterfalis."

[6]) Daher sollen auch die Zeugen aus der Gemeinde genommen werden: quia non est credibile, ut vel de statu hominum vel de possessione cujuslibet per alios rei veritas cognosci valeat, quam per illos, qui viciniores sunt.

vielen gleichstehenden Gerichts- oder Malplätze, die oft der Gau oder das Komitat in sich begreift, ganz unumstößlich, da man dieselben damals als ein Heiligtum des Volkes nicht nur schätzte, sondern auch spät noch als ein ehrwürdiges Altertum hegte und erhielt. Wir finden daher, daß, wie ja auch die Grafschaft zerissen, die freie Gemeinde zersplittert wurde und darum nicht jeder Stuhl mehr mit einem Richter besetzt werden konnte, eine Cometia (Freigrafschaft, alter Gerichtsbezirk) aus mehreren Malstätten oder Freistühlen bestand, welche nur aus einer älteren Gerichtsverfassung und Bezirkseinteilung übrig geblieben sein konnten.

Obwohl nun eine eigentliche Einteilung in Hunderten und Zehnten nicht statt hatte und der Ausdruck Cent und Dekanie in Sachsen nicht vorkommt, so finden wir dennoch eine Anlehnung auch an diesen Teil der Verfassung, insofern als er auf früheren, allgemeinen Grundlagen beruht; es mag auch eine Einteilung nach Zahlen, hauptsächlich in Hinsicht auf den Heerdienstes, erforderlich und vielleicht schon lange üblich gewesen sein.[7])

Wenn daher Karl der Große bestimmt, daß von 120 Edlen, Freien und Liten an die Kirche ein Knecht und eine Magd gegeben werden soll,[8]) so mag eine solche Zählung und Einteilung weit eher schon längst eingeführt und gebräuchlich gewesen, als hier zufällig angeordnet worden sein. Nähere Spuren giebt uns die Zahl zehn, von der die Dekanien ihren Namen führten. Wie nämlich die Dekanen über geringfügige Sachen und kleinere Vergehen erkannten, so müssen wir vermuten, daß auch in Sachsen Richter für Gegenstände geringfügigeren Belanges in einer kleineren Gemeinde bestanden. Es waren dies ohne Zweifel die Bauerrichter (Burrichter), die auch noch in die städtischen Verfassungen übergingen. So gab es z. B. in Soest Burrichter, welche über geringe Gegenstände erkannten.[9]) Ihre Versammlungen hießen Thy,[10]) ein Wort, welches, von Thegge, Zehn, hergeleitet, ebenso wie der anderwärts vorkommende Ausdruck Thygräfe, auf die Entstehung und die Zahl der Versammlung hindeutet, welche ohne Zweifel in einer

---

[7]) Tac. de morib. Germ. Cap. VI. .... In universum aestimanti plus penes peditem roboris: eoque mixti proeliantur, apta et congruente ad equestrem pugnam velocitate peditum, quos, ex omni juventute delectos, ante aciem locant. Definitur et numerus: centeni ex singulis pagis sunt; idque ipsum inter suos vocantur, et quod primo numerus fuit, jam nomen et honor est.

[8]) Cap. de part. Sax. c. 14.

[9]) In anderen Städten, z. B. in Dortmund und Celle, kam dies Untergericht an den Praeco, Gerichtsfrohn. Vergl. Corv. Gesch. I. 1. S. 276. — Haltaus, v. Fronbottengericht.

[10]) Noch jetzt nennen die Bauern an verschiedenen Orten ihren Versammlungsplatz Thy.

anderen, früheren Einteilung, der diese Zahl zu Grunde lag, ihren Ursprung hatte.[11])

c) Die Beamten des Gaues.

Der Gau bildete die Heerbanns-Grafschaft, der vom Kaiser ernannte Graf (comes) war der unmittelbar die Regierungsrechte handhabende Beamte. Er war Heerbannsoberst und Richter, hielt die an bestimmten Zeiten für immer festgesetzten Placita ab, wo er unter Königsbann über Erbe, unbewegliches Eigentum, Friedensbruchsachen und Freiheit nach dem Ausspruche der Gaugenossen das Urteil bestätigte,[12]) den Heerbannsdienst ordnete[13]) und die fiskalischen Abgaben erhob. Der Kaiser empfahl wiederholt und mit Strenge, die Klagen der Witwen und Waisen vor allen anderen zu hören und der Kirche den nötigen Schutz zu gewähren.

Nach der fränkischen Einteilung und Verfassung richteten unter der Aufsicht der Grafen die Centenarien und Dekanen, erstere über Frevel und persönliche Klagen, die nicht vor das Grafengericht gehörten, letztere über geringfügigere Sachen und Gemeindegegenstände. Wir sahen bereits oben, daß in Sachsen diese Beamten nicht eingeführt wurden, auch reden die für diese Provinz erteilten Verfügungen nur von Stellvertretern (vicarii vicecomites), die unter dem Grafen standen.[14]) Ob ihre Kompetenz sich ebenso unterschied, wie die der fränkischen Gaugrafen und Centenarien, läßt sich nicht mit Bestimmtheit aus den übrig gebliebenen urkundlichen Quellen entscheiden, es scheint jedoch der Menge der Freistühle nach, an denen allenthalben über die zur Kompetenz des Grafen gehörigen Sachen unter Königsbanne gerichtet wurde, ferner aus der alten, freien, fortbestehenden Gemeindeverfassung und aus der häufigen Abwesenheit der Grafen während der Feldzüge der Schluß gefaßt werden zu können, daß die Vicecomites ganz ihre Stelle vertraten und in

---

[11]) Auch die Feldherren, die Dechanten der Gilden, die wir in den späteren städtischen Verfassungen finden, erinnern an eine Abstammung, die einer Analogie mit den Dekanen Raum giebt.

[12]) Der Graf richtete unter Königsbann, nicht so der Gemeinderichter, denn der erstere richtete innerhalb eines vom König gesetzten Bezirks und kraft der von ihm verliehenen Gewalt.

[13]) So wie er zum Heerbann berief, so untersuchte er auch die Befreiungsgründe. Nach einer Verordnung Ludwigs des Frommen durften nämlich zu Hause bleiben: qui a comite propter pacem conservandam et propter conjugem ac domum ejus custodiendam et ab episc. vel abbate vel abbatissa similiter propter pacem conservandam et propter fruges colligendas et familiam constringendam et missos recipiendos dimissi fuerunt.

[14]) In der Instruktion des sächsischen Grafen Trutmann l. c. heißt es z. B.: superque vicarios et scabiros quos sub se habet, diligenter inquirat et animadvertat ut officia sua sedulo peragant. — Mösers Idee von den Edelvögten (advocati), welche die Stelle der Centenarien versehen hätten, scheint unrichtig.

der Folge auch sogar vom Kaiser ernannt und bestätigt wurden, daß folglich die Beschränkung der fränkischen Centenarien bezüglich der Kompetenz nicht auf die sächsischen Vicecomites überging.

Die Gaugrafen wurden gewöhnlicher wohl zuerst Landgrafen (Landrichter) genannt, weil man die verschiedenen Bezirke in Sachsen ohne Zweifel Länder zu benennen gewohnt gewesen war.[15]) Daher stammt der lateinische Ausdruck comites provinciales, welcher in den Urkunden vorkommt; auch die Benennung summus comes ist für das Gesagte wichtig, da der comes des Gaues, der nur Centenarien unter sich hatte, nicht wohl summus comes genannt werden konnte.[16]) Da nun der Gaugraf begreiflicherweise aus den Großen ernannt wurde und ein Nobilis (comes, vir nobilis) war, so wurden die übrigen Grafen aus den Freien gewählt, so wie sie über Freie gesetzt waren. Der Ausdruck Freigraf (Vrygreve, liber comes, comes liberorum) bildete sich daher der Natur der Sache gemäß vielleicht schon früh zu etwas Feststehendem aus, zumal da in den Bestandteilen des Gaues Veränderungen vorgingen, die zu der Benennung bald in einen scharfen Gegensatz treten mußten und zugleich in diesem Gegensatz den Beweis des noch ganz reinen Standesverhältnisses enthielten. Es lagen nämlich in und zwischen den freien Volksgemeinden die Güter der Kirche, die mit den dazu gehörigen Knechten, Litonen und Freien der Aufsicht und dem Gerichte eines eigenen Beamten, des Kirchenvogtes (advocatus), der ebenso, wie der Graf, unter Königsbanne richtete, unterworfen waren.[17]) Die Immunitätsrechte dehnten sich auch auf königliche Kammergüter und Benefizien der Edlen aus und es erloschen mehr und mehr die Rechte der alten Freien, die mit einem solchen Gute (curtis) in Berührung kamen. Sodann bildeten sich auch Gemeinden von solchen Besitzern, die ein engeres Band an einen weltlichen Großen oder an eine Kirche schloß, wiewohl sie unter der Gewalt des Grafen blieben. Sie hatten sich, entweder, um Schutz zu suchen, teils freiwillig, teils gezwungen durch drohende Übermacht in dieses Verhältnis begeben, oder es waren ihnen, als Kolonen, verwaiste Höfe unter Bedingungen überlassen worden. Sie waren dem Richter des Haupthofes unterworfen, ein Umstand, aus welchem sich allmählich ein besonderes Hofrecht bildete.

---

[15]) Die Benennung verlor sich natürlich meistenteils wieder, da Gaue und Länder durch die Immunität zerrissen und durch neue landesherrliche Bezirkseinteilungen umgestaltet und geändert wurden.

[16]) Später nannte sich wohl auch der Landesherr im Gegensatz zu den Gerichtsgrafen summus comes.

[17]) Dies befestigte sich — Urk. von 1102: regiae potestatis banno in placito advocatiae suae stabilivit. Schaten I. c. ad h. a.

Jedes königliche Amt hieß officium fiscale, daher hießen die Richter soweit sie vom König ernannt waren, judices fiscales. Wie man in der germanischen Verfassung ursprünglich nur Richter (Vorsteher, Führer) gehabt hatte, so ging jene Benennung jetzt gleichfalls auf die anderen Zweige der Regierung und öffentlichen Leitung über. Daher heißt alle öffentliche Gewalt justitiaria potestas, alle Beamten werden judices, judiciariae personae genannt; wie sich später die Landeshoheit aus der Jurisdiktion entwickelte, wenigstens nicht ohne sie bestehen konnte, so wurde sie, wie wir in der Folge sehen werden, auch später noch unter diesem Ausdruck verstanden.

So wie die Rechte der alten Volksgemeinde geehrt wurden und das Urteil bei Streitsachen in ihren Händen blieb, weil sie Bewahrerin und Quelle des Gewohnheitsrechtes war, so wurden diese Befugnisse auch nach alter Weise gehandhabt und zwar in den Zusammenkünften (Placita), die an den alten Malplätzen gehalten wurden und über deren bestehende Ordnung Karl mit Strenge wachte.

An den Malen wurden nicht nur Gerichtssachen abgethan, sondern auch alle Landtagssachen und alle Regierungs-, Administrations- und Klassengeschäfte des Staates, gleichwie in den Versammlungen der einzelnen Gemeinden die Gemeindeangelegenheiten geordnet wurden.[18]) Dem Volke war daher nichts wichtiger, als das Placitum und alles, was damit in Verbindung stand. Wir sehen dies schon daraus, daß die hiervon entstandene Terminologie in vielfältigen Bezeichnungen ganz mit dem Leben und Treiben des Volkes verwachsen ist; so bezeichneten z. B. die Worte Platz, Mahl, Ding, vielfache Spezies, wie sie auch dem Volke das Höchste und Wichtigste in der Verfassung bezeichneten.

Der Mißbrauch fing schon damit an, daß Grafen und Untergrafen mehrere Amtsbezirke verwalteten. Das aber wurde festgesetzt, daß peinliche Sachen im späteren Sinne, sowie Freiheit und Erbe, vor das Placitum des Grafen gehörten.[19]) Es war von großem Einflusse, daß die Grafen im Gedränge der sich neu bildenden Gerichte diesen Grundsatz aufrecht erhielten, obwohl sich in Sachsen derselbe nach der oben entwickelten Verschiedenheit in der Verfassung der Grafen und Vizegrafen bedeutend modifizierte.

---

[18]) Der städtische Rat giebt noch spät hiervon ein Beispiel.

[19]) Cap. III. a 812 c. 4. Ut nullus homo in placito centenarii neque ad mortem neque ad libertatem suam admittendam aut ad res reddendas vel mancipia judicetur, sed ista aut in praesentia comitis vel Miss. nostrorum judicentur.

d) Der Gesandte, missus regius.

Ein größerer Bezirk mehrerer Gaue oder Grafschaften, mit Inbegriff der bischöflichen Diözese, jedoch ohne Einfluß für die politische Einteilung des Landes,[20]) wurde der Aufsicht eines kaiserlichen Gesandten (Missus), eines Sendgrafen übergeben. Denn so wie es Tendenz des großen Kaisers war, überall strenge Aufsicht zu führen, um von dem Zustande aller Provinzen stets unterrichtet zu sein, so rechtfertigten die vielfachen Beschwerden über die Bedrückungen seitens der Beamten bald die Maßregel, sie unter strenge Kontrolle zu setzen, durch einen höheren Beamten Hilfe und Abstellung zu gewähren und teils sich Bericht abstatten zu lassen, teils, in Fällen, wo es notwendig war, selbst mit der höchsten Gewalt einzuschreiten. Dieses Amt war der Schlußstein in der Verfassung Karls; sowie derselbe unter seinen nächsten Nachfolgern sich schon immer mehr lockerte und endlich ganz herausgenommen wurde, ging auch das Werk aus allen Fugen. — Natürlich muß der Regent auch groß, stark und kräftig sein, wenn seinen Beamten die gebührende Achtung bezeugt werden soll. Aber da die Aufmerksamkeit, die Gewalt und der ernste Wille, diesen Beamten kräftig beizustehen, fehlte, so ließ ihr Eifer bald nach, denn da sie selbst, als Bischöfe und Grafen gleiches Interesse wie die übrigen Beamten hatten, so machten sie lieber mit diesen gemeinsame Sache, als sich durch strenge und erfolglose Handhabung ihres Amtes mit denselben in Kollision zu bringen. Sobald dies Amt nun nicht mehr nach seiner ursprünglichen Idee ausgeübt wurde, erlosch es von selbst. So ging es nun zum Teil in andere Hände über, zum Teil verzweigte sich sein Wesen bei der sichtlichen Notwendigkeit seiner Ausübung in einzelnen Teilen herüber in eine spätere Zeit, bleibt aber bei unserer Untersuchung immer noch der höchsten Aufmerksamkeit wert.

Der Kaiser schickte in gewisse Bezirke der Provinzen (missiaticum) einen Gesandten, der später häufig aus dem Kreise der treuesten Bischöfe und Grafen der Provinz selbst ernannt wurde. Gewöhnlich wurden zum besseren Betrieb dieses Geschäftes zwei, ein Bischof und ein Graf, gewählt,[21]) damit der eine über die geistlichen, der andere über die weltlichen Angelegenheiten berichten konnte. Diese Gesandtschaft durchreiste alljährlich die Provinz und hielt eine Versammlung (placitum, Landtag) ab, an

---

[20]) Vielleicht erloschen auch zu bald ihre Spuren, da die Einrichtung nicht lange dauerte; die Missionsbezirke trafen auch wohl meist wie in Franken mit den bischöflichen oder erzbischöflichen Diözesen zusammen.

[21]) Auch Äbte, Ministerialen (ministeriales dominici) und Vasallen wurden dazu gewählt.

welchem alle Zweige der Verwaltung untersucht wurden[22]) und zu dem deshalb alle Beamten und namentlich auch die Grafen erscheinen mußten. Hier wurden auch alle Beschwerden angehört und entweder ward sogleich denselben abgeholfen, oder sie wurden an den Kaiser berichtet, welcher darüber entschied.[23]) Die Gesandten hatten kaiserliche Befehle und Instruktionen bei sich,[24]) über deren Achtung und Befolgung zu wachen ihre Hauptpflicht war. Eine Verachtung der kaiserlichen Befehle und Schreiben wurde aufs strengste geahndet. Der Verächter verlor Würden und Benefizien und mußte in der Pfalz erscheinen, um seine Strafe zu empfangen.

Im Placitum des Gesandten mußten Bischöfe, Äbte, Grafen und Vikarien erscheinen[25]) und jeder von ihnen mußte drei oder vier der ältesten Schöffen mitbringen.[26]) Diese repräsentierten die Gemeinden, weil hier nicht nur Urteile gefunden, sondern auch Weistümer erkannt, Gesetze erwogen und in Vorschlag gebracht,[27]) so wie kaiserliche Befehle publiziert wurden.

In Gerichtssachen glich das Placitum des Missus dem des Grafen, es wurde über die zur Kompetenz des Grafen gehörigen Sachen erkannt, wenn dieser das Recht verweigert, vernachlässigt, oder zu vollziehen sich außer Stande gesehen hatte. Die Gesandten konnten also im Falle der Beschwerde wegen verweigerter oder erschwerter Justiz die Sachen vor ihr Forum ziehen, hatten aber nicht geradezu konkurrente Gerichtsbarkeit.[28])

---

[22]) Zölle und Abgaben, Münzwesen, Reparatur der öffentlichen Brücken, Forsten, Heerbann und Justiz.

[23]) et summopere studeant, ut hoc, quod per se efficere non possunt, nobis notum faciant, et omni modo provideant per singula capitula tam verbis quam scriptis, de omnibus, quae illic peragerint nobis rationem reddere valeant.

[24]) Vergl. Anh. Urk. Nr. 1 und 2.

[25]) Capit. Cud. P. a. 823. § 28. „Itaque volumus, ut medio mense Majo conveniant iidem missi unusquisque in sua legatione cum omnibus episcopis, abbatibus, comitibus ac vassis nostris, ac vicedominis abbatissarum nec non et eorum, qui propter aliquam inevitabilem necessitatem ipsi venire non possunt, ad locum unum etc.

[26]) „Et habeant unusquisque comes vicarios et centenarios suos nec non et de primis scabinis suis tres aut quator.“ Lud. Pii Cap. ad a. 823.

[27]) ut populus interrogetur de capitulis, quae in lege noviter addita sunt. Et postquam omnes consenserint, subscriptiones et manufirmationes in ipsis capitulis faciant.“ Capit. ad a. 823. § 19. Ein Beweis, wie man die alten Rechte der Volksgemeinde ehrte.

[28]) Möser kommentiert in s. Osn. Gesch. I. S. 264. N. K. das Capit III. a. 812. § 2. unrichtig, wenn er behauptet, der Graf habe im Placitum über Totschlag und Wunden nur erkannt, wenn die Klage auf das Wergeld ging, und im höchsten Landgericht des Missus sei es an Leib und Leben gegangen. Eine solche Distinktion ist den gesetzlichen Bestimmungen geradezu zuwider.

Mit Bestimmtheit können wir über die Appellationen an den Missus nicht sagen, daß, wo die freie Volksgemeinde oder die sie repräsentierenden Schöffen das Urteil fanden, ursprünglich keine Berufung hätte stattfinden können. Sie konnte auch nicht gesetzlich eingeführt werden, sondern mußte sich allmählich bilden. Das Amt des Missus bestrebte daher hauptsächlich nur die Untersuchung der Amtsführung der Beamten, die beim Urteilsspruch weiter nicht mitwirkten.[29]) Alle Vorschriften für die Gesandten deuten nur auf Beschwerden wegen verweigerter Justiz oder auf Fälle, in denen man des Beklagten vor dem ordentlichen Richter nicht mächtig werden konnte.[30]) Aus diesen Beschwerden entwickelte sich dann die Appellation, wo man, mit dem Inhalt des Urteils unzufrieden, sich an einen höheren Richter berief. Anfangs erschien auch diese nur, wo es nicht Rechtsverweigerung galt, in der Form einer Frage um Rechtsbelehrung, welche jedem heilig war und wie ein Urteilsspruch geachtet wurde, weil sie von zahlreicheren und erfahreneren Schöffen erteilt wurde und weil der Ausspruch der höheren Beamten sie sanktionierte.

Da die jährlichen Reisen und die einmalige Versammlung, welche der Missus berief, nicht hinreichend erschienen, so wurden, zu größerer Bequemlichkeit der Einwohner, die Placita an verschiedenen Orten abgehalten.[31]) Es ist möglich, daß auch bei außerordentlichen Fällen ein Tag geboten wurde, aber erweisen läßt es sich nicht und nur mit Unrecht sind gebotene Gerichtstage, an welchen in Appellationssachen erkannt worden wäre, angenommen worden.[32])

Zu den Gesandten sollten die angesehensten, vernünftigsten und weisesten Männer gewählt werden. Alle Bestechung, Überredung und

---

[29]) In einem Kap. Ludwigs des Fr. heißt es daher: „ut in illius comitis ministerio, qui bene justitias factas habet, iidem missi diutius non morentur, neque illuc multitudinem convenire faciant, sed ibi moras faciant, ubi justitia vel minus, vel negligenter facta est."

[30]) Et omnis populus sciat, ad hoc eos esse constitutos, ut quicunque per negligentiam aut injuriam vel impossibilitatem comitis justitiam suam adquirere non potuerit, ad eos primum querelam suam possit adferre et per eorum auxilium justitiam adquirere, et quando aliquis ad nos necessitatis causa reclamaverit, ad eos possimus relatorum querelas ad definiendum remittere. Cap. lib. 2. cap. 26. — Et ut ipsi missi diligenter perquirerent ubicumque aliquis homo sibi injustitiam factam ab aliquo reclamasset etc. Cap. I. a. 802. — ut si quilibet episcopus aut comes ministerium suum propter quodlibet impedimentum implere non possit, ad eos recurrat et cum eorum adjutorio ministerium suum adimpleat. Cap. lib. II. c. 26. — Auch aus den Berufungen an den Kaiser geht der Beweis hervor, denn Ludwig verordnet: Populo autem dicatur ut caveat de aliis causis ad nos reclamare, nisi de quibus aut missi nostri aut comites eis justitias facere noluerint. Cap. a. 829. c. 14.

[31]) Cap. III. a. 812. § 8. Missi autem nostri quater in anno mense, et in quatuor locis habeant placita sua cum illis comitibus, quibus congruum fuerit ut ad eum locum possint convenire.

[32]) Möser, Osn. Gesch. I. 4. § 15.

Leidenschaft sollte ihnen fern sein; kein Band der Verwandtschaft, keine Furcht vor Mächtigeren sie, vom strengen Recht abwendig machen können.[33])

Es war überhaupt nach dem Geiste der damaligen Zeit Hauptpflicht der Gesandten, vorzüglich den Zustand der Religion zu untersuchen, über die Ehre und den Schutz der Kirche zu wachen und sie mit der höchsten Gewalt zu schützen.[34]) In Sachsen mußte daher gleich von Anfang an auf die Religion, von der auch meist die ganze Staatsverbindung abhing, ganz vorzüglich das Hauptaugenmerk gerichtet sein,[35]) ein Umstand, der zur Erklärung dessen beiträgt, daß hier meist nur Bischöfe zu Gesandten gewählt wurden,[36]) weil ja von den Grafen, als Eingeborenen, noch nicht so großer Eifer für die Religion erwartet werden konnte. Es läßt sich denken, daß diese hauptsächlich die Verbrechen gegen die Religion im Auge hatten und auf die Befolgung der zehn Gebote schärfer, als auf die der Gesetze und Gewohnheiten des Landes sahen;[37]) es läßt sich ebenso leicht vermuten, daß sie diesen Geist den Grafen, wenigstens den Vikarien, da die comites provinciales wohl häufig abwesend waren, einschärften.[38]) Daher ist es klar, daß bei den ununterbrochenen Kriegen die Geistlichen meist am thätigsten und aufmerksamsten blieben und oft im Placitum die Mehrzahl ausmachten. So kam es auch, daß dies auf Form und Geist der Geschäfte nicht

---

[33]) Chron. Mossaic. ad a. 802. Cap. 1. § 1. .... prudentissimi et sapientissimi viri ex optimatibus, tam archiepiscopi quam et reliqui episcopi simulque et abbates venerabiles, laicique religiosi ... et per nullius hominis adulationem vel praemium, nulliusque consanguinitatis defensione, vel timore potentum recta justitia impediretur ab aliquo. — Cap. Lud. P. Immo caveant, ne quid absit, aut gratia alicujus aut honoris aut timoris sive odii causa, illud, quod agere debent, omittant. — Ut comites et vicarii de constitutione legis ammoneantur, qua jubetur, ut propter justitiam pervertendam munera accipiant nunquam.

[34]) In eo conventu primum Christianae religionis et ecclesiastici collatio fiat. Cap. lib. 2. c. 28. Selbst der Exkommunikation trotzten manche, die ihre Pflichten versäumten. Daher verordnete das Cap. Caroli calvi, ap. Baluz II. p. 56. Missi nostri, quos per excommunicationem episcopus adducere non potuerit, ipsa regia auctoritate et potestate ad poenitentiam vel rationem atque satisfactionem adducant.

[35]) Anh. Urk. Nr. 1.

[36]) Ein Beispiel giebt die Corvey'sche Geschichte. Anh. Urk. Nr. II.

[37]) Ihren größeren, durch das Bekehrungsgeschäft ihnen eingeräumten Vorzug zeigt schon das Cap. de part. Sax. 33: Unusquisque comes in suo ministerio placita et justitias faciat et hoc a sacerdotibus consideretur, non aliter faciat.

[38]) Ludwig der Fr. verfügte zwar: Ut in illius comitis ministerio idem missi nostri placitum non teneant, qui in aliquod missiaticum directus est, donec ipse fuerit reversus. In einer andern Stelle heißt es aber: ut omnis episc. abbas et comes excepta infirmitate vel nostra jussione nullam excusationem habeat, quin ad placitum missorum nostrorum veniat aut talem vicarium suum mittat, qui in omni causa pro illo rationem reddere possit.

ohne Einfluß blieb und daher das Placitum auch wohl Kapitulum genannt wurde.

e) Der Herzog und das Herzogtum.

Die Reihe der Provinzialbeamten war nun geschlossen, das Gebäude der Verfassung Karls des Großen bedurfte keiner weiteren Stützen mehr. Von alten Zeiten her war es aber unter den stammverwandten germanischen Völkerschaften Sitte gewesen, wenn sie sich zu einem Heerzuge vereinten, einen Anführer, Herzog[39]) (Dux) zu erwählen, dem sie als Oberhaupt folgten. Diese Herzöge hatten auf so hohen Posten große Macht und großes Ansehen erlangt und sich teils zu Statthaltern, d. h. zu Beamten, die mit Militär- und Zivilgewalt versehen waren, teils zu erblichen Fürsten empor geschwungen, weshalb sie in Karls Verfassung nicht paßten und von ihm ausgeschlossen wurden. Den Heerbann ordneten die Grafen unter Aufsicht der Gesandten, er selbst war der unermüdete Feldherr, der an der Spitze des Heeres stand oder seine Prinzen und Getreuen, die er sandte, mit der Anführung beauftragte.

Aber wie die Kriege sich unablässig mehrten und nach verschiedenen Seiten schlagfertige Heere gesandt werden mußten, da fühlte man auch wiederum das Bedürfnis, wieder Herzöge zu Oberanführern zu ernennen; deshalb erhielt wohl auch der sächsische Graf Egbert, durch Familienbande und Güter an die Treue des kaiserlichen Hauses gefesselt, im Jahre 809 das Oberkommando gegen die Normänner.[40])

Die beständigen Kriege befestigten das Amt und machten es bleibend, die damit verbundene Macht und Würde verliehen ihm Erbrechte, so wenigstens sehen wir es sich schon unter den Nachfolgern Karls gestalten. Auch die Einteilung der Provinzen in Herzogtümer (Ducatus) befestigte sich wieder, jedoch sollte dies nur eine militärische Einteilung und das Amt der Herzöge nur ein Oberkommando im Felde sein.

Als aber das kaiserliche Ansehen sank, die unmittelbar von dem Oberhaupt abhängigen Beamten, die Missi, allmählich unwirksam wurden und endlich ganz eingingen, da war es eine natürliche Folge, daß auch die übrigen Geschäfte der Regierung und die Oberaufsicht in der Provinz an den Herzog übergingen; es mußte ja doch zwischen den Grafen und dem Kaiser eine Mittelbehörde, die einem gewissen Reichsbezirk vorstand,

---

[39]) Entweder, weil er an der Spitze des Heerzuges stand und denselben vertrat, oder von Herthiuphat, Heerhaupt, so genannt.

[40]) Über das Herzogtum in Sachsen unter den Karolingern verweisen wir auf Möser's Osnabr. Geschichte I. § 5, 16 u. 17, der hierüber genau und gründlich berichtet.

geschaffen werden, hierzu war aber niemand leichter im Stande und eher befugt als der Herzog, von dessen Mut und Klugheit schon die Existenz und Selbständigkeit des Reichs abhing.

Das Placitum des Herzogs trat somit, da die alte Verfassung noch unverändert blieb, offenbar an die Stelle des von dem Missus gehaltenen, aber mit noch größerer Gewalt, mit höherem Ansehn und mit einer Würde, welche die Subordination unter das Reichsoberhaupt oft vergessen ließ und die Berichterstattungen an den einst so streng kontrollierenden Kaiser ins Stocken brachte.

Der Übergang geschah übrigens, wie alle nunmehrigen Veränderungen der Verfassung, allmählich, aus sich selbst, ohne jede gesetzliche Bestimmung von oben.

f) Der Kaiser als oberster Richter. Der Pfalzgraf.

Wie die königliche Macht und Würde durch Karl den Großen zu einer wirklichen Staatsgewalt befestigt wurde, so ging auch alle gerichtliche Gewalt von ihr aus. Die Beamten des Königs sprachen nicht nur in seinem Namen das von den Schöffen gefundene Urteil aus und vollzogen und schützten das Recht, sondern der Herrscher saß nach uralter Sitte als oberster Richter selbst auf dem Richterstuhl und hörte das Volk, sowohl Hohe als auch Geringe. Dies thaten auch seine Nachfolger. Doch sollten hier vor dem höchsten Richter nur Sachen vorgetragen werden, bei welchen man vor dem Missus oder Grafen kein Recht hatte erlangen können. Deshalb verordnete auch Ludwig der Fromme:[41]) Dies sollen unsere Gesandten den Grafen und dem Volke eröffnen, daß wir in jeder Woche einen Tag zu Gericht sitzen wollen, um die streitigen Sachen zu hören und zu entscheiden. Dem Volke werde aber bedeutet, daß es sich hüte, über andere Sachen uns anzurufen, als über solche, in welchen unsere Gesandten und Grafen ihm nicht zu ihrem Recht haben verhelfen wollen oder können.

Weil aber die Geschäfte zu vielfältig waren, um sie alle vor das Gericht des Königs bringen zu können, so waren an dessen Hof zwei Beamte, an die man zuvörderst sich wenden mußte, nämlich der Pfalzgraf (comes Palatii) für weltliche, und der Erzkanzler oder Apocrisiarius für geistliche Angelegenheiten.[42]) Betraf der Gegenstand der Beschwerde jedoch eine Sache, die als Geheimnis nur dem Könige ent-

---

[41]) Capit. a. 829. cap. 4.

[42]) Ut nec ecclesiastici nec seculares prius Dominum regis, absque eorum consultu inquietare necesse haberent. Epist. III. de ord. Pal. c. 19.

deckt und vorgetragen werden sollte, so konnte man sich auch unmittelbar an ihn wenden.

Der Pfalzgraf entschied in Sachen des Volkes (pauperum et minus potentium). Die Großen und Mächtigen bildeten dagegen schon einen besonderen Stand, der, so wie er das alte Volksgericht der Heimat allmählich verschmähte, auch seine Rechtsfälle unmittelbar vor den Kaiser bringen wollte. Dies wurde gestattet und somit ihnen ein besonderer Gerichtsstand gegeben, der sich mit manchen Modifikationen bis in späte Zeiten erhalten hat.[43])

Die Buße, die dem Kaiser erlegt werden mußte, hieß bannus. Der höchste Bann betrug 60 Solidi,[44]) über welchen der Kaiser selbst erkennen wollte.[45])

In Beziehung auf Sachsen scheinen uns folgende Bemerkungen wichtig:

1) Da hier so vieles von alter, freier Verfassung und volksmäßigen Rechten bestehen blieb, so behielten auch die Gerichte der Gemeinden in geringfügigen Sachen und bei Gemeinheitsgegenständen vorzugsweise die Natur aller germanischen Volksgerichte bei; sie bildeten in gewissem Sinne einen Gegensatz zu den königlichen Gerichten, wodurch sich der Unterschied zwischen Sachen, über welche unter Königsbann gerichtet wurde oder nicht, nur befestigen konnte.

2) Auch das Placitum des Grafen behielt mehr Volksmäßiges, als anderwärts und war dem Volke näher; da man daher anfangs wohl keinen Begriff und Sinn für den eximierten Gerichtsstand vor dem Kaiser hatte und aus Liebe zum Vaterland, sowie bei dem nicht so schnellen Vergessen des früheren feindseligen Verhältnisses gegen den Überwinder, denselben verschmähte, so scheint uns die Befugnis des Grafen, auch über die Angelegenheiten der Mächtigen zu entscheiden, sich nur noch mehr eingebürgert zu haben,[46]) zumal da der Kaiser dieselben nicht mit Strenge vor sich zog.[47])

---

[43]) Cap. lib. 3. c. 77. Comites et potentiores quique si causam inter se habuerint, ac se pacificare noluerint ad nostram jubeantur venire praesentiam. Man that dies hauptsächlich, damit sie nicht einen andern Gerichtshof wählen und durch ihre Entfernung ihr Amt vernachlässigen sollten, denn das Gesetz fügt hinzu: neque illorum contentio alíubi dijudicetur, ne propter hoc pauperum et minus potentium justiciae remaneant.

[44]) Die mit Bewilligung der Sachsen und Franken nach dem Capit. von 797, bekanntlich nach der Wichtigkeit der Fälle bis auf Tausend vermehrt werden konnten.

[45]) Capit. incerti anni ap. Baluz. p. 520 cap. 57: ut bannus quem per semet ipsum Dominus Imperator bannivit 60 sol. solvatur. Ceteri vero banni quos comites et judices faciunt, secundum legem uniuscujusque componantur.

[46]) Die Grafen erschienen, auch als sie Landesherren wurden, vor ihren Freistühlen, ehe noch die Freigrafen mit Gewalt Fürsten vor ihr Forum ziehen zu können prätendierten, wie die Folge zeigen wird.

[47]) Denn wenn es in der obigen Stelle (Note 4) hieß: ad nostram praesentiam venire jubeantur, so wird zu den Sachsen gesagt: (Capit. de part. Sax.

3) Wenn auch aus der oben (Note 45) angeführten Stelle folgen kann, daß der Kaiser den höchsten Bann selbst verhängte, so zeigen doch alle Urkunden klar, daß sich dies bald in die bloße Befugnis verwandelte, den höchsten Bann zu fordern, der aber ohne Zweifel von dem Grafen selbst, vor den alle Prozesse gehörten, verhängt wurde. In Sachsen wurde dagegen den Grafen ausdrücklich das Recht erteilt, den höchsten Bann zu verhängen,[48]) und zwar ehrte man hierdurch wieder Rechte und Gewohnheiten des Volkes, das in seinem Placitum alle Streitigkeiten zu entscheiden gewohnt war. Auch die Entfernung und die Vermehrung der Geschäfte mag wohl zur Nachsicht bewogen haben.

Die Baunbrüche auf den Gütern der Bischöfe und Äbte gingen allmählich durch kaiserliche Schenkungen auf diese über und somit wurde Bahn gebrochen, sie dem Kaiser gänzlich zu entziehen.

g) Recht und Gesetzgebung.

Karl der Große ließ, wie den übrigen Völkern, so auch den Sachsen meist ihre alten Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten, wie sie sich in das bürgerliche Leben verflochten hatten. Sie waren Eigentum des Volkes, in aller Männer Gedächtnis bewahrt und nach uraltem Herkommen mannichfach verschieden. Wir erfahren nur gelegentlich manches über den bürgerlichen Rechtszustand, über das alte Gewohnheitsrecht und über das Rechtsverfahren. An eine Aufzeichnung wurde nicht gedacht, weil sich die Staatsgewalt nicht darum bekümmerte. Nur wo es auf äußere Ordnung, auf Sicherheit der Gemeinschaft und des Staates und auf allgemeine Wohlfahrt ankam, schritt die Gewalt des Königs mit Kraft und Würde ein. Karl ließ zu diesem Zwecke das bestehende Gewohnheitsrecht aufzeichnen, revidierte und ergänzte es und gab ihm die Kraft eines geschriebenen Gesetzes.[49]) Er traf auch auf den Rat und mit Einstimmung der Getreuen Abänderungen und machte neue Verfügungen, welche als Gesetze promulgiert wurden, unter dem gewöhnlichen Titel Kapitularien bekannt waren und von seinen Nachfolgern fortgesetzt wurden. Auf diese Weise bildete sich auch ein sächsisches geschriebenes Gesetz, von dem man behaupten kann, daß es uns ganz vollständig über-

c. 28.) ut universi comites pacem et concordiam ad invicem habere studeant, et si forte inter eos aliqua discordia aut conturbium ortum fuerit, ut nostrum solatium aut perfectum pro hoc non demittant.

[48]) Capit. de part. Sax. c. 30. Dedimus potestatem comitibus bannum mittere infra suo ministerio de faida vel majoribus causis in solid. LX de minoribus vero causis comitis bannum in solid. XII constituimus. Wichtig ist dies vielleicht für die großen Begriffe der späteren Freigrafen und von ihrer höchsten Kompetenz.

[49]) Eginhardi vita Caroli M. Du Chesne. p. 103.

kommen ist, obwohl andere dies wegen seiner Mangelhaftigkeit bezweifeln wollen. Es soll natürlich keine Aufzeichnung der bürgerlichen Rechte enthalten und enthält sie auch gar nicht. Mit Unrecht giebt man daher als Grund der Unvollständigkeit den wohlempfundenen Mangel an, wonach manche Rechtsverhältnisse gar nicht berührt gewesen seien, viele Rechtsinstitute sich erst im Laufe der Zeit gebildet hätten oder durch die Veränderung der Staatsverfassung umgeschaffen worden wären. Ebenso lag es nicht in der Absicht Karls, das Volk an geschriebene Gesetze zu gewöhnen; wie hätte man sie sonst in lateinischer Sprache aufzeichnen lassen, wenn man einen andern Zweck gehabt hätte, als den, der Wissenschaft zu dienen und durch sie Kontrolle üben zu können. Wir finden auch keine Spur des Einflusses, den die Gesetzbücher auf das Gewohnheitsrecht und auf die freie Anwendung und Aufbewahrung desselben und auf die Urteilsfindung hervorgebracht hätten. Den mächtigen Willen des Herrschers aber erkennt man im sächsischen Gesetz, ein Wille, der kraftvoll durchsetzt, was die öffentliche Ruhe und Sicherheit und das Wohl der Staatsbürger erheischt und der dennoch ihre Rechte und Freiheiten anerkennt und ehrt und ihren Willen dem seinigen zu verbinden weiß. Man sieht namentlich, daß dreißig Kriegsjahre bei den Sachsen nachteilig gewirkt haben mochten, daß das alte Band eines friedlichen, geselligen Vereins zerrissen war, daß gewaltsame Mittel nötig waren, um die Sicherheit herzustellen und dem Ansehen der Beamten Nachdruck und Würde zu verschaffen. Daher der strenge, blutige Ruf dieser Gesetze, welcher sie vor den Gesetzen aller anderen Völker auszeichnet und der auch die Sachsen anfangs mit einer dumpfen Ängstlichkeit und dem Gefühle eines überwundenen Volkes erfüllt haben mag.

Auch eine Reihe von Todesstrafen zählt das Gesetz auf. Die Art der Hinrichtung war der Strang. Kein Beamter konnte begnadigen, nur der König hatte dies Recht.[50])

Der strenge Ernst des Richters, der nach blutigen Gesetzen erkennt, und die Furcht des Schuldigen, der unerbittlich sein Verbrechen mit dem Leben büßt, scheint tiefe Wurzel gefaßt und sich in späte Zeiten fortgepflanzt zu haben, so wie auch das Gesetz selbst noch lange seine Kraft

---

[50]) Cap. I. a. 809. c. 31. Früher war diese Befugnis selbst nur sehr beschränkt, während sie sich später wieder modifizierte, denn in den sächsischen Kapitul. von 797 heißt es: placuit omnibus ut qualiscumque ad regiam potestatem confugium fecerit, ut in illius sit potestate utrum reddere aut una cum consensu eorum habeat licentiam, ipsum malefactorem et secum omnia sua foras patriam facere, et infra alia regna collocare et habeant ipsum quasi mortuum.

und Autorität behielt[51]) und sich in das bei den Sachsen am dauerndsten und strengsten bewahrte Gewohnheitsrecht verzweigte.

Was nun die Gesetzgebung bei den Sachsen betrifft, so erfolgte wohl zuerst, nachdem man sie teils durch die Gesandten vermöge der ihnen erteilten Instruktionen[52]) in Güte zu bekehren, teils durch die Gewalt der Waffen zu überwinden gesucht hatte, die Aufstellung der Capitulatio de partibus Saxoniae (788),[53]) ein Gesetz, welches zwar mit Einwilligung der Grafen gegeben wurde, das aber die Strenge des siegreichen Eroberers, des mächtigen Helden und Heidenbekehrers an der Stirn trägt. Alle Bestrebungen beziehen sich auf Christentum und Bekehrung, auf Milde, Begnadigung und Asyl nur, um das Christentum zu fördern. Mitten in einer thatenreicher Zeit und gerade während des Bekehrungsgeschäftes wurde dies Gesetz gegeben, es mußte daher sehr bald seinen praktischen Wert verlieren und ist deswegen wahrscheinlich auch nicht mit in dem Corvey'schen Kodex aufgenommen worden, welcher sonst die ganze Gesetzgebung aus der Karolingischen Zeit enthält.

Obwohl es nun vielleicht eher angebracht wäre, von diesem Kodex an anderem Orte weitläufiger zu reden und seine Gesetze zu prüfen, so sind doch die Resultate, welche schon ein flüchtiger Blick auf ihn giebt, so wichtig, daß wir dieselben hier zu erwähnen nicht umhin können.

Der Corvey'sche Kodex also ist in dem Stile der Karolingischen Zeit und zwar kurz nach derselben abgefaßt, er sollte zweifellos dem Stifte als ein Handbuch dienen, welches in weltlichen und kirchlichen Sachen eine Übersicht aller gesetzlichen Bestimmungen enthielte und wahrscheinlich aus Ordnungsliebe und infolge königlicher Verfügungen angelegt wurde.[54])

---

[51]) Offenbar meint es Wippo so, wenn er im Leben Conrad des Saliers C. 6 sagt: Reversus Rex de Ribuariis ad Saxoniam ibi legem crudelissimam Saxonum, secundum voluntatem eorum constanti auctoritate roboravit. Einen Beweis der langen Gesetzeskraft giebt vielleicht auch der Corvey'sche Kodex dadurch, daß in demselben zugleich die Privilegien und kaiserlichen Diplome des Stifts Corvey bis auf Otto II. (974) gleichzeitig eingetragen sind.

[52]) Wir teilen eine aus unserm Kodex im Anhange Nr. 1 mit.

[53]) Es heißt zwar darin, art. 32: De perjuris secundum legem Saxonum sit, es kann jedoch, nach dem Begriff von lex gleich Ewa, die Aufzeichnung unseres sächsischen Gesetzes doch später geschehen sein. Daß übrigens die Sammlung in zwei Hälften und in verschiedene Zeitperioden zerfällt, wird sich später zeigen.

[54]) Cap. Caroli M. excerpta ex l. long c. 49. — Lud. P. Cap. a. 823. c 24. ap. Baluz. J. I. p. 640 Volumus etiam ut capitula quae nunc et alio tempore consulto nostrorum fidelium a nobis constituta sunt, a cancellario nostro archiepiscopi et comites eorum de propriis civitatibus modo aut per se aut per suos missos accipiant, et unusquisque per suam dioecesin ceteris episcopis, abbatibus, comitibus et aliis fidelibus nostris ea transcribi faciant, et in suis comitatibus coram omnibus relegant, ut cunctis nostra ordinatio et voluntas nota fieri possit.

Es beginnt: Incipit liber legis Saxonum und enthält hier, außer einigen Varianten, nicht mehr, als die vorhandenen Ausgaben, jedoch unter fortlaufenden Artikeln. Es folgt also, daß das Gesetz vollständig, d. h. so, wie es aufgezeichet wurde, uns überkommen ist und daß die Einteilung in Titel mit Überschriften jünger und daher wohl unecht ist. Mit dieser Veränderung und den Zuthaten späterer Schreiber haben sich noch bedeutendere Unrichtigkeiten eingeschlichen, welche unser Kodex unserer Meinung nach berichtigt. Mit dem 24. Artikel fängt ein neuer Abschnitt an, der in Uncialbuchstaben die Überschrift trägt: Lex Francorum. Ein flüchtiger Überblick belehrt uns, daß hier wirklich ein neuer Abschnitt beginnt. Die vorhergehenden Artikel enthalten offenbar schon aufgezeichnetes und bereits bestehendes Gewohnheitsrecht, welches meist die Komposition oder die Weregilde (Wehrgeld) bestimmt.[55]) Jetzt folgt eine Reihe von Todesstrafen, das erste Gesetz lautet gleich: Qui in regem Francorum vel in filios ejus de morte conciliatus fuerit, capite puniatur. Härte und Strenge spricht sich überall aus, das Asyl, welches die Kirche gewährte, wird teilweise aufgehoben. Die Überschrift bekundet es, daß diese Gesetze später und zwar unter Einwirkung der fränkischen Herrschaft gegeben und zusammen getragen wurden. Nach dem 66. Artikel, welcher den Wert der Solidi bestimmt, folgen noch die nachstehend aufgeführten fünf Kapitel mit besonderen Überschriften: De alodibus, de furtis, de incendiis, de vi, de minoribus causis. Es sind dies spätere Gesetze, welche die alten nur ändern und vervollständigen. Sie gehören, wie unser Kodex uns hinreichend belehrt, nicht zur Lex Werinorum, zu der sie ein späterer Kompilator hinzugefügt hat, sondern zum sächsischen Gesetz, als dem allgemeinen, welches sie erweitern und näher bestimmen. Dies beweist das größere Detail, welches sie bei Gegenständen geben, die bereits das frühere Gesetz erwähnt. Auch enthalten sie Abänderungen, z. B. in der Bestimmung: libero homini liceat hereditatem suam, cui voluerit, tradere, denn vorher war die Tradition verboten, außer an die Kirche oder den König.

Nun folgt das Gesetz der Angeln und Weriner oder Thüringer, auch unter der einfachen Überschrift: Lex Thuringorum. Es endet mit dem 11. Artikel, die Judicia quae Wlemarus dictavit, fehlen ganz, sind also wahrscheinlich spätere Zugabe und ohne gesetzliche Kraft, außer denjenigen vielleicht, welche Weistümer enthalten. Jene 11 Artikel der

---

[55]) Schon die Sprache selbst und eingemischte alte Worte wie Ruoda und Mordridatum. (nicht Mordrumentotum, wie die gedruckten Ausgaben lesen) beweisen es. Über ihre Erklärung folgen später einige Hinweise.]

Thüringer bilden ein besonderes, für sich bestehendes Ganze, nämlich das vorgefundene Gewohnheitsrecht, betreffend die compositio oder das Wergeld. Sind die folgenden Abschnitte späteren Ursprunges, was sich aus der Vergleichung mit den vorhergehenden leicht ergiebt und daher nicht zu bezweifeln ist, so läßt sich schon annehmen, daß den Thüringern zur Zeit der Herrschaft Karls bei der neuen Reichseinteilung und Verfassung keine besonderen Gesetze mehr gegeben wurden.[57]) Überhaupt stehen sie zu abgerissen und vereinzelt da, als daß man noch bezweifeln könnte, daß sie zu dem sächsischen Gesetz gehören und daß nur das Wergeld der Thüringer, als eines alten, besonderen Stammes, welchem sein eigenes Gewohnheitsrecht erhalten blieb, besonders aufgezeichnet wurde und bestehen blieb. Daß diese Aufzeichnung auch in unserer Sammlung, die nur zu einem speziellen Zweck angelegt wurde, geschah, rechtfertigt wohl die Vollständigkeit, mehr noch vielleicht der Umstand, daß das Stift Corvey auch in Thüringen begütert war.

Alle diese Gesetze waren, wie wir bereits oben bemerkten, garnicht darauf angelegt, die Gewohnheiten des bürgerlichen Rechts näher zu bestimmen, denn in dieses mischte sich, gemäß dem beim Friedenschluß geleisteten Versprechen, der Gesetzgeber nicht, es war Eigentum des Volkes. Wenn daher von der Dos und von dem Erwerb in der Ehe die Rede ist, so wird bloß angeführt, wie es bei den Ostfalen, Engern und Westfalen damit gehalten wurde. Auch andere, wirklich gesetzliche Verfügungen, die das Privatrecht berühren, enthalten doch nur Bestimmungen der Staatsgewalt, welche sich auf die Sicherheit und Wohlfahrt des Ganzen beziehen.[58]) So z. B. die Aufsicht über die Vormundschaften. Die ausführlichen Bestimmungen über die Erbschaften haben nicht den Zweck, das Erbrecht festzustellen, sondern das Erbe, insofern es in Grund und Boden besteht, als Pfand der Staatsbürgerschaft den männlichen Nachkommen zu sichern, damit der Herrbann vollzählig bleibe und der Waffendienst nicht leide.[59])

---

[57]) Trotzdem behielten sie noch bis in spätere Zeit ihr eigenes Gewohnheitsrecht: Urk. von 1120 bei Ludwig in Reliq. MSS. T. x. p. 135. Haec tam suo quam earum provinciarum jure, in quibus haec sita sunt, Saxonie scil. et Thuringie ipsemet stabilivit in legitimo placito, se comite pro tribunali sedente. Wenn Biener, Commentarii etc. I. p. 92 sagt: Criminalia autem jura mitia sunt, et fere ad humanitatem composita, ut ne unus quidem poenae capitalis casus memoretur ideoque legem in hoc capite legi Saxonicae plane contrariam deprehendimus, so möchte doch diese Bemerkung gerade auf ganz andere Vermutungen führen.

[58]) Deswegen heben sie wahrscheinlich bestehendes Gewohnheitsrecht auf, sowie sie auch anderen älteren Gesetzen, z. B. der lex Sal., welche namentlich keinen Unterschied zwischen dem Geschlecht macht, in mehreren Punkten geradezu entgegen sind.

[59]) Wie klar spricht sich das aus, wenn es z. B. heißt: Ad quemcunque hereditas terrae pervenerit, ad illum vestis bellica, id est lorica et ultio

Aus den Gesetzen geht hervor, daß die drei Hauptstämme ihre verschiedenen Rechtsgewohnheiten beibehielten. In der Gemeindeverfassung und Rechtsgenossenschaft der Germanen konnte von einem persönlichen Recht des Klägers oder des Beklagten nicht die Rede sein. Aber die Verpflanzung germanischer Völker auf römischen Boden hatte schon den Grundsatz zur Folge, daß jeder nach seinem erworbenen Rechte beurteilt wurde.[60]) Der Reichsverband, nach welchem mehrere germanische Stämme unter ein gemeinsames Oberhaupt als Quelle der gerichtlichen Gewalt traten, mußte den Grundsatz eines persönlichen Rechtes, dessen man sich auch außerhalb der Gemeinde und Genossenschaft zu erfreuen hatte, erweitern. Da nun die Möglichkeit da war, auch außerhalb der Genossenschaft rechtsfähig zu sein, indem der Richter als kaiserlicher Beamter jedem Reichsgliede beistehen mußte, wenn nur Genossen da waren, die das Recht bewiesen, so hatte auch vor dem Kaiser selbst jeder sein persönliches Recht, obwohl dessen allgemeine Gesetze das ganze Reich oder die Provinz desselben umfaßten und für alle Stände gleich waren. Die Verschmelzung der Völkerstämme verschmolz später auch die persönlichen Volksrechte; mit der Bildung der Territorien entstand auch allmählich Territorialrecht, welches nur noch von Dienstrechten und Lokalstatuten der Städte oder Genossenschaften, sowie von einzelnen Gewohnheitsrechten durchbrochen wurde.

An der Form des gerichtlichen Verfahrens wurde nichts geändert, namentlich blieben die Konsakramentalen oder Eideshelfer bestehen. Aber das Recht der Selbsthilfe und Rache (Faida), wurde mehr und mehr beschränkt, obwohl dies, wie mehrere Verfügungen zeigen, sehr schwer hielt. Des Königs Macht mußte oft selbst einschreiten, wo die Beamten die Sühne nicht bewirken, den Schuldigen nicht zwingen und folglich, weil die Maßregel dem Geiste des Volkes widersprach, den Beistand der Genossenschaft (der alten Gesamtbürgen) nicht finden konnten.[61])

---

proximi et solutio laudis debet pertinere. — — Si nec filium nec filiam habuerit, sororem vero habuerit, sorori pecuniam et mancipia, proximo vero paterni generis terram relinquat.

[60]) Savigny, Gesch. des R. R. im Mittelalter, B. 1. S. 90 ff.

[61]) In dem Cap. a. 819 cap. 13 heißt es: Si quis aliqua necessitate cogente homicidium commisit, comes in cujus ministerio res perpetrata est, et compositionem solvere et faidam per sacramentum pacificari faciat, quod si una pars ei ad hoc consentire noluerit, id est aut ille qui homicidium commisit, aut is qui compositionem suscipere debet, faciat illum qui ei contumax fuerit ad praesentiam nostram venire, ut eum ad tempus nobis quod placuerit in exilium mittamus, donec ibi castigetur, ut comiti suo inobediens ulterius esse non audeat Schon das Kap. von 779 c. 22 verfügt dasselbe.

Zu der Buße kam noch oft das Exil als polizeiliche Sicherheitsmaßregel und zur Bekräftigung einer strengeren Staatsgewalt.[62])

Ein Hauptgesetz für die Sachsen war das Kapitulare vom Jahre 797, das in feierlicher Reichsversammlung zu Aachen gegeben wurde. Es folgt in unserem Codex unmittelbar nach den obigen Gesetzen und hat auch bedeutende Varianten; an dasselbe reiht sich eine Sammlung von Auszügen aus Kapitularien, die als fränkisches Reichsrecht offiziell den Sachsen mit Gesetzeskraft mitgeteilt worden waren, denn sie führt die Überschrift: Incipiunt capitula, que legibus addenda sunt, que et missi et comites habere et cetera nota facere debent —.[63]) Den größten Teil des Codex füllen kirchliche Sachen, hauptsächlich Dekretalien in fleißiger Zusammentragung, auch Instruktionen an die Gesandten und vermischte Abhandlungen geistlichen Inhalts. Angeschlossen sind die ältesten kaiserlichen Privilegien und Schenkungen des Stifts Corvey aus dem neunten und der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts, die man also gleich Gesetzen heilig achtete. Diese Sammlung enthält folglich zugleich das älteste Kopialbuch, welches bis jetzt in Deutschland bekannt geworden ist.[64])

h) Gerichtsverfassung.

In der Gerichtsverfassung änderte Karl und die Karolingische Zeit wenig, das Recht blieb Gemeingut und auch seine Handhabung war durch die Stimmfähigkeit aller echten Genossen nach wie vor volksmäßig geblieben. Doch mußte auch hier die Verfassung Karls mächtig einwirken und große Veränderungen wenigstens vorbereiten, wie wir dies aus mehreren Gesetzesstellen ersehen.

So war es eine Hauptmaßregel, die Selbsthilfe des Einzelnen bei Friedensbrüchen gänzlich zu verbieten, die Rache in formelles Recht zu verwandeln und die Fehde, die noch immer thatsächlich als ein gesetzlich vorhandener Zustand betrachtet wurde, mit Gewalt zu unterdrücken, so

---

[62]) Quicunque hominem aut ex levi causa aut sine causa interfecerit, wergildum ejus his ad quos ille pertinet componat, ipse vero propter talem presumptionem in exilium mittatur ad quantum tempus nobis placuerit, res suas tamen non amittat.

[63]) Also nicht bloß addita ad legem Salicam, wie diese Kapitularien, welche im Jahre 819 publiziert wurden, bei Georgisch und Baluze überschrieben sind. Der spezielle Zweck und die offizielle Mitteilung an die Sachsen geht auch aus einigen Varianten hervor und aus der Überschrift der in demselben Jahre erlassenen Verfügungen für die Gesandten, welche lautet: Haec sunt capitula praecipue ad legationem missorum pertinentia ob memoriae causam de quibus agere debent Albwin et Wicbald.

[64]) Gatterer, Prakt. Diplomatik. S. 36.

daß nun alles dem ordentlichen Richter unterworfen wurde und keiner mehr als Rächer sein eigener Richter sein durfte.[65])

Wenn nun auch somit das Recht des Stärkeren aufhörte, so blieb es doch noch im gerichtlichen Zweikampf bestehen, aber nur in bestimmten Fällen, in öffentlicher Gerichtsversammlung und unter gesetzlichen Bestimmungen, die demselben das Ansehen eines Gottesurteils gaben. Die Ursache bestand noch, wie wir oben angedeutet, in den strengen Formen, die keine richterlichen Erwägungen der Gründe und Gegengründe zuließen; der alte unerschütterliche Volksglaube dauerte fort und schlug in der neuen Christenlehre anfangs womöglich noch tiefere Wurzel. Deshalb mehrten sich auch die Ordalien.[66]) Wenn betreffs irgend einer Sache gegen jemanden Zeugen auftraten, der Beklagte sie aber als falsch verdächtigte und andere dagegen aufführte, beider Teile Zeugen jedoch bei ihren Aussagen beharrten, so wurde von jeder Seite einer gewählt, die mit einander kämpften.[67]) Der Besiegte war des Meineides überführt, den er vor dem Kampf begangen hatte und verlor die rechte Hand. Gegen die übrigen aber durfte der Beweis nicht vollzogen werden, sie erlegten nur eine Buße.[68])

Erbot sich der Beklagte zum Beweis dafür, daß er mit Recht gegen den Kläger leugne, zum Eid mit Eideshelfern, so konnte der Kläger ihn zum Zweikampf fordern und dadurch den Eid hindern. Kläger und Beklagter konnten ihren Beweis mit dem Gottesurteil beginnen, auch des Meineides durch dasselbe überführen.

Wenn ein Freier wegen Diebstahls angeklagt war, so konnte er sich daß erstemal mit einem Eide reinigen, wurde er aber zum zweiten Male von zweien oder dreien des Diebstahls angeklagt, so konnte er nur, um sich zu rechtfertigen, einen von ihnen zum Zweikampf fordern.[69])

Nichtfreie mußten nach altgermanischem Herkommen zum Beweise ihrer Unschuld über glühendes Eisen gehen, oder die Hand in siedendes

---

[65]) Cap. II. a. 805. c. 5. Si faidosus quis sit, discutiantur tunc, quis e duobus contrarius sit, ut pacati sunt, et distringantur ad pacem, etiamsi noluerint Also nicht mehr war es hinreichend: ut faida, quod est inimicitia, post compositionem acceptam postponatur, et amplius non requiratur, nec dolus teneatur, sed causa sit finita amicitia manente. Legg. Rothar. c. 74.

[66]) Aber gerade in ihrer vermehrten Anwendung mußten sie den Keim ihres Unterganges finden.

[67]) „cum scutis et fustibus in campo decertent." Es entwickelten sich die barbarischen Ausdrücke Campio (Kämpe), einer, der sich für den andern schlägt, und Campus judicatur, der sich in den Gesetzen findet. Die deutschen Worte Kampf, Schutz, bewiesen vielleicht den Einfluß der lateinischen Sprache auf die Rede.

[68]) Ceteri vero ejusdem partis testes, quia falsi apparuerint, manus suas redimant.

[69]) Cap. I. a. 819. c. 15. „liceat ei contra unum ex his in campo contendere."

Wasser stecken. (Feuerprobe, Kesselfang). Da wo der Eid zulässig und die Sache mit einer Buße zu begleichen war, schwur diesen der Herr des Hörigen und zahlte jene. War die Sache peinlich und nach späteren Begriffen unausgleichbar, so mußte er den Knecht ausliefern. Zum Zweikampf wurde der Unfreie nie zugelassen.

Die freie Genossenschaft war somit jetzt einer sichtbaren Staatsgewalt unterworfen, doch sowie sie sich unter Kontrolle und Aufsicht sah, schwand die eigene Liebe und Lust, die sonst das Gemeinwesen beseelte und die Gesamtbürgschaft hervorbrachte. Der Gemeingeist erlahmte, das enge Band der Familien- und Volksinnung wurde allmählich lockerer und zerriß endlich ganz. Sowie die Staatsgewalt einschritt, stieg auch das Bedürfnis hierzu und die Veranlassungen zu Verbrechen wurden häufiger, wie die Gesetze dies zeigen.

Das Fredum war eine Buße an den König oder an seine Beamten geworden, und da hierzu auch noch der Bannus kam, so schadete natürlich auch dies dem gemeinsamen Interesse. Das Nichterscheinen vor Gericht, die Widersetzlichkeit, der Ungehorsam in Prozeßsachen und die Rechtswidrigkeit selbst waren Verletzungen der königlichen Gewalt, der Gerichtsfriede wurde ein Gerichtsbann. Bußen traten jetzt ein, die sonst unter den freien Germanen nicht nötig gewesen waren, mit der Gewalt wuchs, wie immer, auch der Widerstand.

Es gab nun auch eigentliche Verbrechen, die nur die Staatsgewalt von Amts wegen ahndete oder für welche sie einen anderen Maßstab erkannte, als das Volk; letzteres sah diese Vergehen nicht für strafbar und todeswürdig, sondern mehr für eine Folge der strengen kaiserlichen Gewalt über die Besiegten an, namentlich so das Majestätsverbrechen, die Verbrechen gegen die Religion und gegen die Heerbannspflicht in fernen Kriegen. Es mochte daher mancher Verbrecher jetzt eher sicher sein und das Volk sich nicht drängen, ihn der Rache des Gesetzes zu überliefern. Daher auch die wichtige Verordnung Karls, daß niemand Übelthäter bei sich beherbergen sollte,[70]) daher auch die Aufhebung des Asyls, weil der Verbrecher nirgends eine Freistatt haben, nirgends Erhaltung und Geleit finden sollte.[71])

Aus der nämlichen Ursache läßt sich vermuten, daß nicht immer

---

[70]) Cap. de part. Sax. XXIII. De latronibus et malefactoribus, qui de uno comitatu ad alium confugium fecerint, si quis eos receperit in sua potestate et 7 noctibus secum detinuerit nisi ad presentandum, nostrum bannum solvat.

[71]) Möser kommentiert sehr richtig (Osn. Gesch. I. S. 355.) die Cap. de part. Sax. c. 1. Aber, wie wir eben zeigten, ist die Stelle der leg. Sax., capitis damnatus nusquam habeat pacem, si in ecclesiam confugerit, reddatur, jünger, und somit gewiß beschränkend.

bei allen Verbrechen, welche die Staatsgewalt geahndet wissen wollte, Ankläger vorhanden waren, es stammt vielleicht daher die Verpflichtung der von Karl angeordneten Schöffen, allen Verbrechen ohne alle Rücksicht nachzuforschen und Anklage zu erheben, soweit dieselben in den Gesetzen vorgesehen sind. Schöffen einzuführen und ihnen Amtspflichten aufzuerlegen, war auf alle Fälle notwendig.

Schon die freie germanische Gemeinde hatte Hand an das Vermögen des Ungehorsamen oder Verurteilten gelegt, um den Kläger zu befriedigen, und hatte den Friedbrecher, der die Vermittelung des Volksgerichtes durch seinen Ungehorsam verachtete, außerhalb des Friedens der Gemeinde gesetzt. Aber wo der Gemeingeist erlischt und die Genossenschaft der Gesamtbürgen durchlöchert wird, finden sich noch viele Widerspenstige, die das Gericht verschmähen und das gesprochene Urteil nicht beachten. Auch hier ist die Staatsgewalt sichtlich bemüht, nachzuhelfen; sie fällt über das Vermögen des Hartnäckigen den Bann, wenn er binnen Jahr und Tag nicht erscheint, um seine Schuld zu entrichten, verfällt sein Eigentum dem Staate, der den Schaden nach erfolgter Schätzung ersetzt und sich mit den Erben abfindet, falls dies noch nötig ist.

Wir werden auch bei dem späteren Exekutionsverfahren der Gerichte, besonders der westfälischen, noch die Spuren dieser uralten Gesetzgebung sehen, in Zeiten sowohl, wo noch keine festen Prinzipien obwalteten, als auch da, wo sich schon ein neues und geregeltes Exekutivverfahren gebildet hatte, freilich mit Modifikationen, wie sie Zeit und Umstände hervorgebracht hatten.

Strenger war das Verfahren gegen die, welche ihren übrigen staatsbürgerlichen Pflichten nachzukommen versäumten.[72])

Die Konsakramentalen oder Eideshelfer, deren Ursprung wir oben aus der Gesamtbürgschaft herleiteten, blieben in ihrer alten Bedeutung, ihre Anzahl wuchs sogar. Beides ist für unseren Zweck be-

---

[72]) Wir dürfen uns durch den Ausdruck justitias facere nicht verleiten lassen, immer an eine Rechtssache zu denken. So hat Wilke (Handbuch der deutschen Historie, S. 114) bestimmt Unrecht, wenn er das Exekutionsverfahren bei richterlichen Urteilen durch das Cap. 779. c. 21. erläutert: Si vassus noster justitias non fecerit, tunc comes et missus ad ipsius casam sedeant, et de suo vivant quousque justitiam faciat. Hier möchte eher von Heerbanns- oder sonstiger Dienstpflicht die Rede sein; die Verordnung ist noch strenger im Cap. Saxonum c. 8, wo wir auch noch deutlicher sehen, daß von keiner Exekution eines Urteils die Rede ist. Hier wird das incendium verboten excepto qui rebellis fuerit, qui justitiam facere noluerit et aliter districtus esse non poterit et ad nos, ut in presentia nostra justitiam reddat, venire dispexerit condicto communi placito simul ipsi pagenses veniant, et si unanimiter consenserint, pro districtione illius casa incendatur etc. Es war dies Gesetz, das mit Einwilligung aller Getreuen gegeben wurde, zugleich eine Huldigung, die sie dem Herrscher erwiesen.

merkenswert und wichtig. Sie waren nicht Zeugen für die Unschuld des Schwörenden, sondern Bürgen desselben bei mangelndem Beweis;[73]) als glaubwürdige Genossen mußten sie jedoch natürlich dieselben Eigenschaften wie gültige Zeugen haben. Es war dies ein Vorrecht der Freien, ebenso nämlich, wie mit einer Anzahl von Freunden und Genossen sein Recht in der Fehde durch die Waffen zu suchen, so auch mit diesen von dem Rechte ihres Freundes überzeugten Helfern durch den Eid der ganzen Genossenschaft die formelle Gewißheit ihrer Unschuld zu geben und sich so deren Bürgschaft und des Gegners Freundschaft zu erhalten. Knechte waren dieses Vorzuges nicht fähig, sondern wurden gleich zum Ordale verurteilt.

Wenn nun auch die Volksgemeinde für das, was sie beschloß, oder was mit ihrer Einwilligung geschah, ihren Genossen auch nicht mehr volle Bürgschaft gab, so blieb doch die Bedeutung dieser Bürgschaft in dem Wesen und in der Form ihrer Versammlung haften. Denn es bedurfte nicht nur der anwesenden Genossen, um das Recht zu weisen, sondern auch um das ordentliche Verfahren zu bekunden, um Urteil oder Weistümer, die man da, wo meist nichts geschrieben, sondern alles mündlich festgesetzt wurde, im Gedächtnis bewahrte, richtig zu handhaben und die Vollstreckung zu garantieren. Im gebotenen Ding, wo nicht alle Genossen anwesend, sowie in einer späteren Zeit, wo die Versammlungen nicht mehr vollzählig waren, mußte daher darauf gesehen werden, daß außer den Schöffen noch andere Genossen zugezogen wurden, welche die Stelle des Ganzen vertraten. So wie wir nun einzelne Bürgen späterhin häufiger finden und bei freiwilligen Verträgen dieselben gewöhnlich ausdrücklich genannt werden, so erkennen wir sie auch in den Zeugen,[74]) die bei jeder Verhandlung außer den Schöffen zugegen sein müssen.[75]) Daß sich diese alte Einrichtung bis in die späteren Zeiten verzweigte und zuletzt nur noch als leere Form bestehen blieb, werden wir in der Folge sehen.

Was das gerichtliche Verfahren selbst betrifft, so mag, wiewohl von den Sitten und Gewohnheiten jener Zeit uns wenig über-

---

[73]) Si hujus facti testes non habuerint, cum 12 conjuratoribus legitimis per sacramentum affirmet — — si proprius servus hoc commiserit, judicio aquae ferventis examinetur. — —

[74]) Wenn Zeugen vielleicht schon in dem Worte die Zugezogenen liegt, indem man auch sagte: testes trahere (ziehen, zuziehen) so verstand es sich von selbst, daß sie über den betreffenden Gegenstand gewiß sein oder Gewißheit geben und die Wahrheit der Sache, sowie auch den Vorgang erkunden mußten; deswegen heißen sie auch im Angelsächsischen Gewita, bei den Franken und Alemanen urcundo.

[75]) Scabini tale testimonium in veritate perpendentes viva voce unanimiter judicaverunt . . . . coram his judicibus . . . . . liberis et coram testibus . . . . Kindlinger, Hörigkeit. Urk. Nr. 1. v. J. 814.

kommen ist, auch manche später aufgezeichnete Satzung bis in die Karolingische Zeit, und, da diese wieder meist das schon bestehende Recht ehrte, noch viel weiter hinauf reichen.

Das Placitum wurde an den Versammlungsplätzen, Malen (mallum) abgehalten, wo von alters her die Gemeinde zusammen gekommen war. Sie waren dem Volke heilig, auch der fränkische Kaiser ehrte sie. Es läßt sich annehmen, daß diese Versammlungen zugleich religiöse Zwecke hatten, da ja eben dieser Volksglaube das ganze Leben und die bürgerlichen Institutionen durchdrang und jene bei den wichtigsten Angelegenheiten, sowie bei den Gerichtshandlungen des Volkes nicht aus den Augen gelassen wurden.[76]) Deshalb finden wir die Malplätze unter Eichen oder Linden, oder bei anderen bezeichnenden Naturgegenständen, die wahrscheinlich geweiht waren[77]) und bei denen man sich, wenn es sich um etwas für das Volk Heiliges und Wichtiges handelte, versammelte. Wenn es daher verboten wurde, die Male weder in den Kirchen, noch in deren Eingängen (Vorhallen) zu halten,[78]) so können wir eben so mit Gewißheit annehmen, daß man aus keiner anderen Nebenrücksicht den Platz von alter, ehrwürdiger Stätte in das neue Heiligtum der Kirche verlegte, als weil gerade die Kirche dahin gebaut worden war, wo vorher schon das Mal gehalten wurde; folglich ist dies ein Beweis, daß auch Religionshandlungen hier begangen wurden.[79]) Denn überall blieben die Versammlungen an den alten Plätzen, ungeachtet des kaiserlichen Befehls scheinen sie auch da, wo sie bei den Kirchen befindlich waren, von denselben nicht verlegt worden zu sein, weil wir sie da noch spät finden.

Die gebotenen Gerichtstage konnte der Graf überall halten.[80]) Um so gewisser erscheint also die Wichtigkeit und Unverlegbarkeit der für die größeren Versammlungen bestimmten alten Malplätze, welche noch im späteren Mittelalter so heilig gehalten wurden, daß in einigen Fällen, in denen eine Neuerung stattgefunden hatte, mit großer Wichtigkeit und Form das Gericht wieder an seinen alten Malplatz verlegt und darüber eine Urkunde ausgefertigt wurde. Man hatte schon damals befohlen, daß

---

[76]) Ubi antiquitus consuetudo fuit, de libertate sacramenta jurare libri, ibi mallum habeatur et ibi sacramenta jurentur. Bei den Rip. und All. wurden die Eide in der Kirche geschworen.

[77]) Cap. de Part. Sax. c. 20. Si quis ad fontes aut arbores vel lucos votum fecerit etc.

[78]) mallus tamen neque in ecclesia, neque in atrio ejus habeatur.

[79]) Ebenso konnte es, wie jetzt geschah, leicht zum Gesetz werden, die Eide in der Kirche selbst zu schwören.

[80]) minora vero placita comes sive intra suam potestatem, vel ubi impetrare potuerit, habeat.

jeder Graf an den Versammlungsorten ein Haus bauen lassen sollte, damit nicht Regen oder Sonnenhitze die Versammlung stören oder abhalten könne.[81]) Dies wurde ohne Zweifel allmählich Sitte und besonders in die Städte übertragen, wo wir die älteste Ansiedlung um die erste Kirche oder um den Marktplatz[82]) entstehen sahen, an den das Rathaus (Domus consulum) in einer Größe, die alle als Schöffen zugelassenen Einwohner fassen konnte, angelegt wurde.[83])

Es wurden alljährlich drei allgemeine Versammlungen abgehalten, zu feststehender Zeit, zu welcher alle freien Männer erscheinen mußten. Es konnte aber auch außerdem im Notfall ein Placitum abgehalten und dazu die Gemeinde, oder, bei einem Rechtsfalle, nur Kläger und Angeklagte samt Zeugen berufen werden. Der Graf präsidierte immer in der Volksgemeinde, sein Vikar oder jeder Unterrichter konnte nur die streitenden Teile samt den Schöffen und Zeugen zum Placitum laden. Daselbst erging keine weitere Berufung, der Graf gebot das Erscheinen nur in einzelnen Fällen, die das Gesetz nicht voraus sehen konnte, daher hieß es das gebotene Ding, dem jenes als Ungebot entgegenstand.[84])

Im Placitum des Grafen wurde kein gerichtlicher Befehl, zu erscheinen, erlassen; es war dies eine allgemeine gesetzliche Verfügung, welche das sanktionierte, was ehemals freier Entschluß und Gesamtwille der Volksgemeinde gewesen war und sich von selbst verstanden hatte.

Die natürliche Ordnung in der Versammlung war, daß der Richter an erhabener Stelle (Stolle, Stuhl, Freistuhl) saß, wo er alles überschauen und ordnen konnte, daß um ihn her die freien Männer sich in Reihen ordneten und die ältesten und erfahrensten Schöffen, dem Richter zunächst stehend, einen Kreis oder eine Bank bildeten,[85]) deren angemessenste

---

[81]) volumus itaque ut domus a comite in loco, ubi mallum tenere debet, constituatur, ut propter calorem solis et pluviam publica utilitas non remaneat.

[82]) Siehe oben Seite 13.

[83]) In Kassel z. B. steht sichtlich das Rathaus mit dem Markte in Zusammenhang und die dahin führende enge, winklige Straße wird wohl der erste Anbau sein. In Hörter zieht sich der älteste Anbau um die im 11. Jahrhundert gebaute Kilianskirche; hier standen zu jener Zeit die angesehensten, edlen Schöffen gehörige Häuser und auf dem Platze der Kirche wurde das Gericht gehalten. Es entstand da erst später ein Markt und ein Rathaus.

[84]) Deutlich drückt dies aus: lud. P. Cap. 5. a. 819. c. 14: De placitis siquidem quos liberi homines observare debent, constitutio genitoris nostri penitus observanda atque tenenda est, ut videlicet in anno tria solummodo generalia placita observare, compellat, nisi forte quilibet aut accusatus fuerit aut alium accusaverit, aut ad testimonium perhibendum vocatus fuerit. Ad cetera vero quae centenarii tenet non alius venire jubeatur, nisi qui litigat, aut judicat, aut testificatur. Vgl. auch Cap. III. a. 803. c. 20.

[85]) So erschien nach den Urkunden von 814 (Kindlinger, Hörigkeit, Urkunde Nr. 1.) der Kläger und seine Zeugen, ante illustrem virum H. comitem et

Form die Runde[86]) war. Da nun das ganze Volk Zutritt hatte, so mußte auch der Gerichtsplatz vor dem Andrang der Menge geschützt werden, wohin alle Ausdrücke der älteren und mittleren Zeiten deuten.[87]) Der älteste Ausdruck scheint Rahmen gewesen zu sein (von Ram, margo, terminus) womit das Einschließen des Gerichts bezeichnet wurde. Man sagte daher, sich anrahmen, sich an den Schranken des Gerichts einfinden, auch stammt hiervon der barbarische Ausdruck in den Gesetzen: se adhramire, adrhamitio.[88]) Auch admallatio, das Erscheinen am Malplatz, ist üblich. — Wer einen anderen anklagen wollte, benachrichtigte diesen und die Zeugen selbst und forderte ihn auf, mit Zeugen in der Versammlung der Mannen zu erscheinen; es hieß dies mannen, wie wir aus dem lat. Ausdrucke mannire, mannitio sehen.[89]) Dem entgegen steht das gerichtliche befehlen, gebieten (Bodung) durch den dazu bestimmten Diener des Richters (Bodo), der jedoch ein freier Genosse war. Da die Gerichte nur im Banne des Königs oder Kaisers (unter Königsbann) abgehalten wurden, so kam das Wort Bann auf und es wurden dadurch die Ausdrücke bannire, bannitio gesetzlich.

Die Mahnung behielt gesetzliche Kraft, da wo es sich um den Personenstand oder das Eigentum handelte; in allen übrigen Fällen, folglich auch in peinlichen Sachen, sollte der Graf bannen, gebieten d. h. unter Königsbann laden.[90]) Jeder mußte auf die Mahnung hin im Placitum erscheinen.[91]) Das Nichterscheinen mußte natürlich geahndet werden und der, welcher dadurch den Vertrag der Genossenschaft brach, mußte eine Buße, Brüchte, erlegen, die jetzt eine Abgabe an den Grafen wurde.

---

scabinos residentes in mallo seu judicio publico, ad multorum altercationes audiendas et justis legibus definiendas.

[86]) Rund, Rand, Rad, offenbar verwandte Worte; der Ausdruck Rat, Ratmann ist vielleicht ursprünglich in der Bedeutung Versammlung davon entlehnt. Ist Red, Rede, reden das Stammwort, so ist die Ableitung umgekehrt. Das Alter des Wortes in unserem Sinne bekunden die Überbleibsel der alten Sprachdokumente, besonders Namen, wie z. B. Ethelred, Chuonrad, Folcrad, Herirad 2c.

[87]) Man sagt beständig: ein Gericht hegen, legen, schließen, spannen, wie wir später noch sehen werden.

[88]) Einen Termin am Gericht anberaumen oder anberahmen, ist noch jetzt Stil.

[89]) Das Wort ist üblich geblieben in Zusammensetzungen wie ermannen, übermannen, vielleicht hängt auch damit mahnen, ermahnen zusammen. L. Pact. leg. Sal. ant. I. § 3. Ille autem qui alium mannit, cum testibus ad domum illius ambulare debet, et sic eum mannire debet etc.

[90]) Siquis de statu suo, id est, de libertate vel de heredidate compellandus est, juxta legis constitutionem manniatur. De ceteris vero causis, unde quis rationem est redditurus, non manniatur, sed per comitem banniatur. Cap. a. 819. c. 12.

[91]) Cap. de 797. c. 4. Si quis de nobilioribus ad placitum mannitus venire contempserit, solidos 4 componat, ingenui 2, liti 1.

Unter fränkischer Herrschaft kam die Sache zuletzt bei der dauernden Hartnäckigkeit sogar bis vor den König, der den Ungehorsamen ächtete, d. h. für rechtlos erklärte, dergestalt, daß der Kläger nun ungehindert sich selbst mit Gewalt Recht schaffen durfte. Dieser Vorgang hieß forbannire, verbannen, also ausstoßen aus dem Schutz der Staatsgewalt. Unter der Karolingischen Verfassung wurde den Ladungen mit der dritten ein Ziel gesetzt. Wie der Graf unter Königsbann richtete, so konnte er auch verbannen, d. h. die Acht aussprechen; derjenige, welchen die Acht traf, wurde für vogelfrei erklärt und niemand durfte ihn aufnehmen.[92])

Der Richter eröffnete das Gericht, die Form desselben bestand in Fragen und Antworten; er hörte Kläger und Beklagte, ordnete das Verfahren und den Beweis. Dann fragte er die Schöffen nach dem Urteil, welches gewöhnlich einer, nachdem er sich mit den übrigen und mit der Gemeinde darüber verständigt hatte, vortrug und dem dann alle übrigen entweder beistimmten, oder eine andere Meinung vorbrachten, bis endlich das Recht durch Stimmenmehrheit gefunden war, und der Richter es aussprach und bekräftigte.

Als Beweise gelten die Zeugen, welche freie Genossen, Erbgesessene, volljährig, unverdächtig und nüchtern sein mußten. Die Urkunden mußten von Zeugen verfaßt und mit Angabe des Jahres und Tages der Verhandlung versehen sein. Der Eid wurde mit Konsakramentalen geschworen. Er war gewiß schon vor der Einführung des Christentumes bekannt und wurde wie früher auf Heiligtümer und Waffen, so jetzt auf das Kreuz geschworen. Man verband auch schon beides, indem Kreuzzeichen und Schwert (arma sacrata) eins wurden. Aus diesem Begriffe von Heiligkeit ist es wohl herzuleiten, daß nicht das Schwert an den des Todes schuldigen Verbrecher gelegt, sondern derselbe durch den Strang hingerichtet wurde.

War um der Beweise willen ein zweiter Termin nötig, so mußten die Parteien Bürgen stellen, daß sie wieder erscheinen wollten.

Das Würdevolle und Erhabene, das wir späterhin in den Gerichtsversammlungen erkennen, leitet seine Grundlage und Entstehung schon aus der Zeit der Karolingischen Herrschaft her. Auch auf diese Volksversammlungen ging die äußere Würde über, welche der Kaiserthron herüberstrahlte. Denn wo der kaiserliche Richter im Namen des hochgefürchteten und geehrten Kaisers an alter, heiliger Stätte erhaben saß, die ältesten und würdigsten Männer um ihn versammelt, das Volk stehend in der Runde, teilnehmend, stimmfähig, gesetzgebend, voll Interesse die

---

[92]) ut comes, qui latronem in forbannum miserit, vicinis suis et aliis comitibus notum faciat, eundem latronem a se esse forbannitum, ut illi eum non recipiant. Cap. I. III. c. 50.

feierlich gemessenen Formen beachtend, da mußte eine Würde und ein Selbstgefühl entstehen, welches wir nicht übersehen dürfen, um uns manche spätere Erscheinung auch bei dem Verfall des deutschen Gerichtswesens erklären zu können.

Weil im Gericht nur Frieden und nicht Gewalt herrschen, und nur der Wille des Gesetzes das Recht geben sollte, so wurde verordnet, daß niemand mehr bewaffnet in der Versammlung erscheinen durfte, eine Verfügung, die auch ihre gesetzliche Kraft bis in späte Zeiten erhielt.

In der freien Volksgemeinde germanischer Verfassung konnte, wie wir oben sahen, keine Beschwerde über ein Urteil und keine Berufung stattfinden. Allenfalls wurde das Urteil, das ein Schöffe wies, getadelt und die Meinung anderer Schöffen gefordert, bis die richtige gefunden und beifällig aufgenommen wurde.[93]) Als aber ein sichtbares Oberhaupt die Staatsgewalt repräsentierte, die Richter von ihm ernannt wurden und in seinem Namen die öffentliche Ordnung aufrecht erhielten, so mußten natürlich Beschwerden entstehen, teils über Bedrückung, teils über verzögertes oder verweigertes Recht. Ferner konnten auch ohne Zuthun jener königlichen Beamten, da die Gesetze sich immer mehrten und da auch die Verhältnisse im staatsbürgerlichen Leben verwickelter wurden, oft Fälle entstehen, für welche die Schöffen kein Gesetz auffanden und kein Gewohnheitsrecht kannten, oder über deren Entscheidung sie sich nicht einigen konnten.[94]) Aus beiden Umständen scheint sich allmählich die wirkliche Berufung über das Unrecht eines Erkenntnisses gebildet zu haben. Bei dem Einflusse der Beamten und bei den Beschwerden gegen dieselben mußte sie üblich werden, und da nun bloß vom Herrscher die Oberaufsicht und das Gesetz ausging und im Begriff des Volks das Recht in ihm seine stärkste Stütze fand, so ging die Berufung auch an die königliche Gewalt, daher an den König oder Kaiser selbst oder an die von ihm dazu bestimmten Beamten. Der König hielt sich für befugt, das Recht, welches die Schöffen gewiesen hatten, zu prüfen und zu verwerfen oder anzuerkennen.

Zuerst geben die Kapitularien einige Bestimmungen über die Appellation, indem sie die Buße festsetzen, wenn man die Berufung als unbegründet verwarf.[95])

---

[93]) Dieses natürliche Verfahren in der freien Gemeinde drückt die l. Alem. T. 42. c. 3 deutlich aus.

[94]) Deshalb wandte man sich in der Folge auch an ein anderes, höheres, oder wegen Erfahrenheit und Klugheit berühmteres Gericht, so wie man früher wohl die Sache durch ein Gottesurteil entschieden hatte.

[95]) Cap. de a. 797. Nam si fuerit aliquis, qui in patria juxta quod sui convicini judicaverint seque pacificare noluerit, et ad palatium pro hujus rei

Nicht bloß streitige Rechtssachen wurden in der Volks oder Gemeindeversammlung entschieden, sondern es wurden da auch die Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen, besonders wenn sie ein Erbe betrafen; hierbei war es herkömmlich und unerläßlich notwendig, die Genossen zuzuziehen, denn die ganze Gemeinde mußte es wissen, wenn eine Übertragung des Erbe stattfand, sowohl wegen des Gemeinguts als auch wegen der Gemeinheitspflichten und Rechte, die auf den Genossen übergingen; daher die Kundbarmachung im Placitum. Die Kontrahenten mußten sich, da es kein anderes Mittel der Sicherung ihres Vertrags gab und in der Regel nicht einmal schriftliche Urkunden aufgenommen wurden, auf die allgemeine Bürgschaft und das Zeugnis der Gemeinde verlassen. Daher waren alle Genossen teils Zeugen, teils Bürgen, so wie später ausdrückliche Bürgen und Zeugen auftraten.

Unsere gerichtlichen Kündigungen und Urteilsbestätigungen sind unmittelbar Überbleibsel jenes Verfahrens, ohne daß sie den Sinn und die Bedeutung einer Zeit noch hätten, die keine gerichtlichen Akten und Ausfertigungen oder Hypothekenbücher kannte, sondern in welcher alles im Gedächtnis der Gemeinde bewahrt wurde und sich nur dadurch als heilig und unverletzlich auf die Nachkommen übertrug.

Zu der feierlichen Erklärung vor Gericht[96]) kam noch bei Besitzergreifung eines Erbe eine symbolische Übergabe durch äußere Zeichen und die feierliche Einweihung in den Besitz durch den Richter vor Zeugen, wodurch das ganze Verfahren vollendet und rechtskräftig wurde.[97]) Die symbolische Übergabe geschah gewöhnlich durch einen Zweig oder Halm (festuca, traditio per festucam,[98]) wozu nach sächsischer Gewohnheit noch eine Hand voll Erbe kam.[99])

---

causa venerit, et ibi ei fuerit judicatum quod justum judicium judicassent in prima vice, ut supra dictum est sol. XXIV ad partem regis componat et si tunc inde rediens se pacificare et justitiam facere renuerit, et iterum pro ipsa causa ad palatium fuerit convocatus et dijudicatus, bis XXIV sol. componat, si vero correptus tertia vice pro eadem re ad palatium remeaverit triplum compositione exinde faciat ad partem regis.

[96]) Confessus est palam coram his testibus heißt es in einer Tradition. ap. Falke I. c. p. 271.

[97]) Igitur ne hujus traditionis aliquid imperfectum remaneat jussit comes illarum rerum fieri consignationem et manus vestituram per homines suos ita vocatos Gherlo et Offo unde isti testes etc. Falke I. c. § 133. p. 261.

[98]) l. Rip. lit 71. De quacunque causa festuca intercesserit.

[99]) Ne unquam oblivione obliteretur iterum alia vice tradidit ad reliquias S. S. et mox in praesenti domino abbati Warino consignavit, jussit et manus vestituram, et inde fecit secundum morem Saxonicae legis cum terrae cespite et viridi ramo arboris. Falke I. c. § 139. — tradidit atque manus vestituram de ea fecit bardoni comiti advocato nostro. Falke I. c. p. 477. Wir sind keinen Augenblick bedenklich, das Wort vestitura und investitura weder von vestire noch von wist, praesentia, sondern von vesti,

Das Symbol der Investitur war unerläßlich; wenn daher jemand außerhalb des Komitats eine Tradition vornehmen wollte, so mußte er unter den Genossen, oder doch wenigstens unter solchen, die nach demselben Gesetze lebten, taugliche Zeugen aussuchen, oder auch, wenn er letztere nicht haben konnte, andere zuziehen und Bürgen für die Vestitur stellen, vor denen er die Tradition verrichtete, bis er diese dem Empfänger selbst leisten konnte.[100])

Auch Erbteilungen wurden im Placitum vollzogen, der Graf konnte sogar darauf dringen.

Nachdem wir nun im Vorstehenden eine Skizze der Karolingischen Staats- und Gerichtsverfassung entworfen haben, glauben wir, ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu machen, die Grundzüge derselben hinreichend angedeutet zu haben, um die folgende Entwickelung, welcher sie als Basis dienen muß, ohne Bedenken daran reihen zu können.

---

vest, fest, firmus, stabilis, herzuleiten, also für Handbefestigung zu lesen. Man gab gleichsam die Sache von Hand zu Hand, der Handschlag, wodurch ein Handel geschlossen wird, ist davon noch übrig geblieben.

[100]) donec ei qui illam trad. accipit, vestituram faciat.

Zweites Buch.

Entwickelung der deutschen Verfassung im Mittelalter seit der Karolingischen Zeit und ihr Einfluß auf das Gerichtswesen überhaupt, insbesondere auf die Gerichte in Westfalen.

Erstes Kapitel.

Einleitung. Allgemeiner Überblick über die Geschichte und Verfassung im Mittelalter.

Die Verfassung, die wir im vorigen Buche betrachteten, war nicht das egoistische Machwerk eines Herrschers, sondern sie ruhte auf geschichtlichem Grunde und war der Zeit, der Bildung und den Umständen angemessen; das Volk verschmolz sie mit seinem Leben und seiner Sitte, es kann uns daher nicht wundern, wenn sie so tiefe Wurzeln schlug, daß die entwickelten Staatseinrichtungen bis auf unsere Tage Spuren hinterlassen haben. Wenn wir deshalb eine Umänderung der Verfassung als Thatsache aussprächen, so würden wir das Mittelalter und den freien Sinn, so wie das besonnene Wesen unserer Vorfahren gänzlich verkennen, zumal wenn wir uns vorstellen, daß dieselbe auf eine stürmische, revolutionäre Weise eingeführt und vom despotischen Selbstwillen einzelner erdacht worden sei, oder womöglich sich an irgend einen Punkt der Geschichte oder an eine bestimmte, feststehende Zeit anreihe. Da galt kein Umwerfen und Zusammenschmelzen, keine einförmige Regierungskunst, kein despotischer Gewaltstreich, sondern die ganze Umänderung verzweigte sich, so wie die übrige Geschichte in die Fortbildung und Sitte der Nation, in mannigfaltige Ereignisse und in viele zusammenhängende, glücks- und unglückschwere Begebenheiten. Die Geschichte verweist uns hier, besonders im Verfassungswesen, auf den Gang der Natur. Wie wir, wenn wir den bald sichtbaren, bald tief

versteckten Lauf der Blutader durch den ganzen Körper verfolgen, den weisen Zusammenhang des Ganzen erkennen, so werden wir, indem wir das Einzelne durch alle Jahrhunderte in seinen Fäden und Verzweigungen verfolgen, auch hier den erklärenden Zusammenhang eines organischen Ganzen finden. Wie wir veranlaßt durch den leisen Schlag der Ader, nach dem Herzen, als dem Ursprung desselben blicken, so müssen wir auch in der Geschichte, wenn wir nach dem Ursprunge des Einzelnen forschen, das Ganze im Auge behalten und langsam dem Gange seiner Entwickelung folgen.

Wir können nicht leicht einen einzelnen Teil der Verfassung verstehen und würdigen, wenn uns nicht das Ganze in seinem Zusammenhange deutlich ist und wenn wir nicht die alten Fugen erforschen, in die das einzelne Glied paßt. Es kommt nicht nur auf viele zusammentreffende Ereignisse, sondern auf den ganzen Kulturzustand des Volkes, auf die verschiedene Einwirkung der Gewalten und die allmähliche Umgestaltung aller Zweige der Verfassung an.

Wenn wir nun das Fehmgericht aus der Geschichte und Verfassung herausheben und bis in seine ersten Keime zu entwickeln trachten, so können wir, um ein deutliches Bild desselben zu entwerfen, nicht umhin, nach allen Seiten auszuspähen, um die Beweise und Erklärungen hierzu aus den verstreuten Trümmern in der Nähe und Ferne aufzulesen, um einen richtigen Umriß zu geben und den geschichtlichen Zusammenhang mit der Verfassung jener Zeit darzuthun.[1])

Indem wir uns hiermit von dem Verfahren einiger unserer Vorgänger, welche dieses Institut als etwas für sich Bestehendes vollständig isolierten und daher keine verständliche Erklärung desselben zu geben vermochten, lossagen, dürfen wir zugleich, um das Mittelalter richtig zu verstehen, uns nicht mit dem Stolze der überlegenen und sich klüger dünkenden Gegenwart nahen, sondern vielmehr mit frommer Ehrfurcht, mit ruhiger Besonnenheit und einer Anerkennung und Vorliebe, wie man sie meistens zu dem Altertum und der Vorzeit gehegt hat. Nur dann werden wir das Denkwürdige, Gute und Schätzenswerte finden und erkennen, während uns Kritik und verständiges Nachdenken beim fleißigen Forschen vor überspannter Schätzung, die eben so unbesonnen ist, als die Verachtung der Resultate, schützen wird.

Da die gerichtliche Verfassung mit der politischen und mit aller Ver=

---

[1]) Es ist in der Verfassungsgeschichte noch vieles zu untersuchen; viele Urkunden der Vorzeit ruhen noch im Dunkeln, viele sind gar nicht oder schlecht benutzt. Ein Irrtum geht oft durch ganze Jahrhunderte von Buch zu Buch. Es ist an der Zeit, keinem zu glauben, sondern selbst zu prüfen.

änderung in der Bildung, mit der geistigen Richtung und mit den äußeren Verhältnissen der Nation gleichen Schritt geht, wir also die Erklärung des Einzelnen aus seinem Zusammenhange mit dem Ganzen entnehmen müssen, so ist zunächst unser Augenmerk auf die Verfassung Westfalens zu richten. Es kann nun aber nicht geleugnet werden, daß gerade diese fast immer in eigentümlicher Gestalt erscheint und viele Überbleibsel alter Gewohnheiten und Rechte in der langsameren Gestaltung der neuen Verfassung bis auf die jüngsten Zeiten bewahrt hat. Wenn wir daher auch hauptsächlich von ihrer Geschichte ausgehen und darin den Grund des Abweichenden suchen müssen, so muß doch zugleich die Lage der übrigen deutschen Provinzen als Gegensatz geprüft und dargestellt, zugleich aber auch das Reich als Ganzes mit den großen Ereignissen, die für alle Provinzen von entscheidendstem Einfluß waren, berücksichtigt werden.

Karls politische Verfassung, die er seinem großen, unermeßlichen Reiche gegeben, zerfiel, wie dieses selbst, unter seinen schwachen Nachfolgern. Nur seine Riesenhand und sein mächtiger Geist hatte das Ganze zu tragen verstanden.

Die innere Auflösung wurde hauptsächlich bedingt durch den veränderten Heeresdienst, indem nämlich Dienst- und Lehnmannen allmählich an die Stelle des alten Heerbannes traten. Die Not des von Feinden ringsum bedrohten Reiches zwang die Helden des Volkes zum steten Kampf; ihre Dienste wurden anerkannt, ihre Waffenkunst und Fertigkeit hoch geehrt, ihre Aufopferung belohnt; aber der Stolz, die Würde und Macht, zu der sie sich empor schwangen, ertrug keine andere Gewalt, als die, welche das gegenseitige Band des Lehnsverhältnisses dem nun frei erwählten Oberherrn gab. Die Kaiser schmeichelten den Leidenschaften der Großen und Mächtigen; aus Anerkennung und als Belohnung für die Treue, dann aus Frömmigkeit und Huld gaben sie die Güter des Reiches und die Rechte der Staatsgewalt mit verschwenderischer Hand hin; die Folge davon war, daß nunmehr geistliche und weltliche Große kühner ihr Haupt erheben konnten.[1]) Eine Reihe großer, mächtiger und herrlicher Kaiser konnte zwar dem Reiche Glanz, den deutschen Waffen den höchsten Ruhm geben, aber die alte Staatsgewalt konnte nicht wieder hergestellt werden. Es erhob sich zudem noch der unselige Kampf mit der Kirche, die Sucht, in auswärtigen Kriegen überspannten Leiden-

---

[1]) Betrachten wir nur die vielen Traditionen, die Weinwerk, Bischof von Paderborn, aufzählt, wir werden uns dann überzeugen, daß das Reich noch voll königl. Eigentums war. Die reichen Schenkungen an die Kirche verschlangen viel und wahrscheinlich erhielten die weltlichen Beamten ebenso große Güter für ihre Waffendienste. Sie hoben aber ihre Diplome nicht so wohl auf, als die Klöster und Stifter, weil sie das Erworbene mehr mit den Waffen, als mit Pergamenten schützten.

schaften zu huldigen, die Beschäftigung mit Italien, welche alle Aufmerksamkeit von den näheren und wichtigeren Interessen ablenkte und den Großen freien Spielraum gab. — Alle, welche die Waffen trugen, umschlang ein enges Band. Aus dem Notkampf, durch den sie heldenmütig das Reich retteten, mit siegreichem Stolze hervortretend, schlossen sie sich mit jenen hohen Tugenden und mit jenem schwärmerischen Ehrgefühl zusammen, welches seine höchste Blüte im Rittertum entfaltete und in den Zügen nach dem Morgenlande phantastisch ausartete. Aber daheim geriet der kühne Trotz und das stolze Selbstgefühl auf Abwege, mit denen sich des Reiches Wohlfahrt nicht vertrug. In ihrer aufwallenden Fehdesucht und Eigenmacht zeigte sich jetzt, wie viel das Oberhaupt des Reiches verloren hatte; was ein Rudolph von Habsburg als mächtiger Steuermann im Sturme der Zeiten leistete, vermochten nicht alle seine Nachfolger.

In neuen Fehden und Verwirrungen zersplitterten sich die Kräfte; nach innen war das Schwert gerichtet, das einst draußen so schwer auf den Feinden lag. Jeder mußte auf seiner Hut sein und suchte sich mit dem Bruder oder Freunde zum gemeinsamen Schutze oder zur gemeinsamen Rache zu verbinden. Aus diesen kleinen Bedürfnissen erwuchsen große Verbindungen ganzer Genossenschaften und Stände, alles Alte löste sich allmählich auf und in der gegenseitigen Besiegung bildete sich die neue Verfassung. Wir können sie sichtlich an den vermittelnden Kaiser reihen, mit welchem die Staatsgewalt aus den ermattenden Kampfe des Feudalsystems in kenntlicher Ausbildung wieder hervortritt und unter dessen Regierung Fürsten, Adel und Städte das Schwert in die Scheide steckten und in friedlichen Vereinen darnach trachteten, ihre wohlerworbenen Rechte und Freiheiten zu erhalten und zu genießen.

Aber wie das äußere Gewirr und Treiben endet, so erwacht ein neuer Kampf im Laufe der vorwärtsstrebenden Zeit, das ist der Kampf der Geister. Es reiht sich jedoch an die lichtvollen Punkte der Reformation auch das, meist durch das Einschreiten äußerer Interessen hervorgerufene Unglück feindseliger Religionsspaltung, blutiger Fehde und verhängnisvoller Auflösung. In Kriegen ermatten die Kräfte, weicht das Glück und erlahmt der alte Ruhm, im endlichen Frieden, der matt über Deutschlands Fluren dämmert wie roter Abendhimmel vor langer Wintersnacht, versöhnt man sich mit Groll im Herzen; das Bestehende in der Reichs- und Kirchenverfassung, was lange Jahre und vielfältige Ereignisse ausgebildet haben, wird mit Gesetzeskraft anerkannt. Alle längst erworbenen Rechte der Fürsten werden bestätigt, ihre Gewalt in die Verfassung des Reiches eingefügt und der Inbegriff der Landeshoheit nun außer Zweifel gesetzt.

Die Hauptmomente, die wir somit aus der Geschichte des Reiches im Auge behalten und die gleichsam den Rahmen für das einzelne Gemälde bilden müßen, bestehen also im folgenden:

1) Auflösung der Staatsgewalt und der fränkischen Reichsverfassung durch den veränderten Heeresdienst, steigende Macht und Unabhängigkeit der Beamten und Sinken der kaiserlichen Gewalt, welche durch freies Wahlrecht, durch den unglücklichen Kampf mit der Kirche, durch verschwenderische Verteilung der Reichsgüter und durch allzu freigebige Belohnungen mehr und mehr in ein Abhängigkeitsverhältnis gerät. Dabei aber hebt und befestigt sich die glänzende und einflußreiche Idee der Größe und Oberherrlichkeit des Kaisertums.

2) Ausbildung des Feudalsystems und des für Kultur, Leben und Verfassung bedeutungsvollen Rittertums, überall enge Verbindungen und ein Anschließen des Niedrigen an den Höheren, vom höchsten Lehnsverband an bis zur geringsten Stufe der Hörigkeit; dabei das Fortbestehen der Gemeindeverfassung, der Genossenschaften und Stände, die sie erweitern, fortbilden und gliedern. Freiheit und Unabhängigkeit der Stände des Volks, welches sich selbst regiert und Gesetze giebt, doch nicht im Taumel der Willkür, sondern in der heiligen Ehrfurcht vor dem Altertümlichen und im Anschluß an das Geschichtliche, wie Sprossen und Blüten, die auf altem Stamme keimen. So schreiten auch die Veränderungen der Verfassung in stillem Gange fort. Die großen politischen Ereignisse wirken zwar ein, aber sie bewirken keine völlige Umstürzung. Jeder verteidigt selbst oder in Verbindung mit anderen seine Rechte und Freiheiten, welche sich überall an die Erinnerung einer großen Vorzeit anknüpfen; so ist auch alles, was von ihr herrührt, heilig und ehrwürdig, wie immer bei einem Volke, welches eine Geschichte hat und es für ruhmvoll hält, der Vorfahren würdig zu sein. Daher geht alles einen ruhigen und gesetzmäßigen Gang, ohne daß das Volk eigentlich regiert wird und ohne daß die gesetzgebende Gewalt von obenher einwirkt.

3) Zustand des Sinkens und der Auflösung. Das Band der Einigkeit erschlafft, Ehre, Treue und alle großen Tugenden ersterben, Fehdesucht und Mißbrauch der Gewalt, sowie Übermut der Einzelnen erschüttern und bedrohen das Ganze. In den Kämpfen stürmischer Zeiten zieht sich der Blick vom Großen und Ganzen auf das Kleinliche und Einzelne, alle verderblichen Leidenschaften und Interessen tauchen auf im Treiben der bewegten Wellen. Genossenschaften einigen sich zu großen Verbindungen, im Bürgerkriege wütet die Kraft gegen sich selbst.

4) Auflösung der Lehnsverfassung und Ermannen der Staatsgewalt in der allgemeinen Not, welche durch die wachsende Macht und die Ver-

bindung der Fürsten bedingt wird. Die Verhältnisse zur Lehns- und Gutsherrlichkeit verwandeln sich in Unterthänigkeit, das Volk zerschmilzt in große Massen und tritt aus seiner Selbstständigkeit unter dem Schutze der gesetzgebenden Gewalt, die nun vom Reiche ausgeht, heraus und zieht sich in die Stille zurück. Alles drängt zu einer neuen Verfassung, in der die Staatsgewalt nach fester Ordnung regiert; aber alte Rechte bleiben geheiligt und alte Formen stehen fest, das Neue schließt sich überall an das Bestehende an, gleichwie man alte gotische Gewölbe und Säulen mit neuen Façaden überbaut.

Zweites Kapitel.

Historische Entwickelung der Stände des Volkes überhaupt und der Freien und Freischöffen besonders.

Betrachten wir den Zustand und die Entwickelung der Stände des deutschen Volkes im Mittelalter, so müssen wir zuvor gleich hier von der Idee ausgehen, daß seit den Veränderungen, denen der Einfluß der fränkischen Verfassung diente und die bei der Auflösung dieser Verfassung sich mehr und mehr häuften, es doch keinen Anhalt in der Geschichte giebt, auf Grund dessen wir eine feststehende, allgemeine Klassifikation, welche auf gesetzlichen oder herkömmlichen Prinzipien beruht hätte, nachweisen können. Es ging mit der Vereinigung und Trennung der Stände eben so langsam, wie mit der Ausbildung der Landeshoheit und der Verfassung überhaupt. Sie zieht sich durch das ganze Mittelalter hindurch, es wirken vielfache Ereignisse, Verträge und Gewalten bindend und hemmend ein, bis endlich die Landeshoheit die ehemaligen freien Verhältnisse löst, alles in eine große Masse von Unterthanen verschmilzt und nur noch privilegierte Klassen einige alte Vorrechte aus den Trümmern retten, zugleich aber alle Lasten auf die nicht privilegierte Menge des Volkes wälzen.

Wir dürfen selbst die Sammlungen des sächsischen und schwäbischen Landrechts nicht für allgemeine Normen und für den historischen Bestand der damaligen, gleichzeitigen Verfassung ansehen, denn wenn wir ihnen die Urkunden entgegen halten, finden wir oft ganz andere Resultate und überzeugen uns, daß es bald so, bald anders war, daß manches sich hier früher, dort später und in verschiedenen Richtungen entwickelt und ausgebildet hat.

Im allgemeinen sehen wir zunächst, wie das Streben der Großen nach Macht und Unabhängigkeit im steten Wachsen begriffen ist, wie die

Auflösung des Heerbannes und der veränderte Heeresdienst große Reformen hervorbringt und wie diejenigen, welche den Kriegsdienst übernehmen und stets unter den Waffen stehen, sich in einem anderen und höheren Verhältnisse denjenigen gegenüber befinden, welche daheim im Frieden das Wergut bauen und bestellen. Ein solcher Gang ist natürlich und der Geschichte aller Zeiten angemessen. Gilt es nämlich nur, daheim wachsam und kampfgerüstet den Herd gegen mächtige, drohende Feinde zu schützen, so ist alles Streiter und alles zugleich auch Bürger. Geht es aber hinaus gegen den Feind zum Kampfe, in dem um Ruhm, Ehre und Vorteil gefochten wird, so bildet sich ein Heer, welches in unersättlicher Waffenlust sich der Heimat und den Geschäften des Friedens entfrembet; es gerät bald in Gegensatz mit dem friedlichen Volke, der Stolz erhebt es über dasselbe und veranlaßt Trennung, Verachtung und Druck.

So sehen wir auch nach Auflösung des Heerbannes, daß sich das neue Heer der Lehn- und Dienstmannen vom übrigen Volke allmählich trennt und in ein neues Verhältnis tritt. Das Volk hatte die Waffen niedergelegt und war entwaffnet für immer, es mußte daher den Schutz des gerüsteten Standes suchen, mußte ihn für den anfangs schweren und gefährlichen Dienst entschädigen, bald aber auch dem Übermut, der Herrschaft und der Habsucht dienen. Der Kaiser ließ es geschehen, denn er stand selbst an der Spitze des Heeres, welches er in steten Kriegen nicht entbehren konnte; für die freiwilligen Dienste der geübten Mannschaft gab er gern die Hülfe der Masse auf, welche zwar im Heerbann zu streiten verpflichtet, aber in der veränderten Zeit nur noch wenig geschickt dazu war.

So groß nun die Veränderung war und wenn auch durch das Übergewicht einzelner Stände und Klassen, sowie auch durch das Unterdrücken der Hörigen die alte Ständeeinteilung verloren ging und ihr gemeinsames Recht in der Volksversammlung geändert wurde, so war doch der Einfluß der Neuerung keineswegs so schnell wirkend und allgemein, daß man nicht die wesentlichen Bestandteile der alten Verfassung hätte retten und sich in der Ehrfurcht vor dem Bestehenden eine Schutzwehr gegen das Kommende hätte schaffen können.

Die neuen Stände bildeten sich aus den alten, ihre wesentlichen Grundlagen blieben kenntlich. Gemeinheitsverfassung blieb bestehen, sowie auch die Genossenschaften und die Rechte der Geburt, auch Erbe und Eigentum behielten ihre Wichtigkeit in der Gesellschaft und im Staate bei.

Die Edlen (nobiles) bildeten den ersten Stand. Sie standen an der Spitze der Freien, da man jetzt Freie und Unfreie im allgemeinen

sich entgegenzusetzen pflegte. Sie bekleideten hohe Reichsämter übernahmen den Heeresdienst und errangen sich durch ihn Macht, Ansehen und Belohnungen, sie vermehrten ihre Güter weit und breit und erlangten Erblichkeit ihrer Rechte. Die Auflösung des Herzogtums hatte alle diese Vorzüge befestigt. Sie erkannten nur den Kaiser als Oberherrn und Richter an, ihre Standesrechte übertrugen sie auf alle ihre Nachkömmlinge und bildeten sie aus. Bis in das dreizehnte Jahrhundert ist die auszeichnende Benennung ihres Standes edel (nobilis). Im gemeinen Leben hießen sie die Herren oder die Großen[1]); insofern sie in den Angelegenheiten des Reiches zu den Reichsversammlungen zugezogen wurden, hießen sie Principes, Fürsten, ein Beiwort, welches dann allmählich ihr hauptsächlichster Titel ward.

Aus den Freien, den schöffenbaren Hofbesitzern und Gemeinheitsgenossen ging ein neuer Stand hervor, die Ritter. Diejenigen nämlich, die in den Reichsdienst traten und sich dem kriegerischen Leben widmeten, Mannen und Vasallen, vereinigten sich allmählich unter strengen Gesetzen der Ehre und Pflicht zu einer geschlossenen Genossenschaft, welche in der Folge sorgsam die Vorzüge ihres Standes und die Reinheit ihres Geschlechts bewahrte. Durch den von ihnen selbst gewählten Beruf den Edlen näher stehend, schlossen sie sich durch das Lehnsverhältnis noch enger an sie an und erhoben sich gleichfalls über die Erbbesitzer, die freien Landsassen, die friedlich ihre Äcker bebauten. Da nun das Waffenhandwerk zu Auszeichnungen, Ehre und Würde führte, so schlossen sich die Dienstmannen, Ministerialen, welche auch Heerdienste leisteten, allmählich den Rittern an, so daß schon im dreizehnten Jahrhundert der früher streng gewahrte und bezeichnende Unterschied verschwand. Die übrigen Ministerialen aber, die nicht im Felde dienten, verloren sich, ebenso wie ihr Name, in der Klasse der Hörigen.

Die freien Landsassen retteten ihre alten Gemeinheitsrechte und alle Vorzüge ihres freien Standes in die Städte hinter Mauern und Wälle, aus denen sie späterhin auch mit gezücktem Schwerte zum Kampf hervortraten, um nicht nur ihre Rechte zu verteidigen, sondern auch den Rittern höchst gefährlich und sogar überlegen zu werden.

Den Freien, die nicht zur städtischen Gemeinheit traten, stand ein weniger günstiges Schicksal bevor; viele verloren ihre Freiheit und neigten

---

[1]) Die Urkunden bedienen sich gleichfalls der Ausdrücke: magnates terrae, domini terrae. — Bei einem Tausch zwischen zwei Grafen im Jahre 1220 heißt es: aderant dom. Coloniensis archiepisc, dom. Monast. dom. Osnabrugg. cum magnatibus terrae et copiosa tam nobilium quam ministerialium multitudine. Kindl., M. Beiträge III. Nr. 55.

sich, durch Anmaßung und Druck seitens der Großen gezwungen, zum Stande der Hörigkeit. Die übrigen mußten den künftigen Landesherrn als Vogt oder Schutzherrn anerkennen und retteten so zum Teil ihre alten Gemeinheitsrechte, indem sie Schöffen im Landgerichte blieben. In späterer Zeit, in der die Landeshoheit sich ausbildete und viele getrennte Verhältnisse ausglich, damals als die Hörigen dem sich ändernden Zeitgeiste gemäß mildere Behandlung erfuhren, was sie hauptsächlich ihren Massenaufständen, mit welchen sie den Großen ein warnendes Zeichen gaben, verdankten, trafen beide Klassen im Stande der Bauern ziemlich allgemein zusammen, während im einzelnen observanz- und vertragsmäßig große Abstufungen blieben.

Seit die Landeshoheit bindend und überwiegend den Ständen des Landes gegenüber getreten war, besonders da wieder die Staatsregierung die Lehnsverhältnisse überwog, vereinten sich diejenigen Stände, die ein gemeinsames Interesse aneinander band, enger zu einer Genossenschaft, um ihre Rechte zu schützen und mit dem Landesherrn in heilsamere und mehr geregelte Verbindung zu treten. Es bildeten sich nämlich allmählich und auf sehr verschiedenartige Weise die Landstände, als selbständige Korporationen, zu denen aus den weltlichen Ständen nur Ritter und Städte hinzutreten konnten. Die Hörigen gelangten begreiflicherweise nicht zum Beitritt und die freien Landsassen waren dazu zu sehr vereinzelt; ihre Rechte waren zu verschiedenartig, auch hatten sie keinen Zusammenhang und es fehlte ihnen an urkundlichen Beweisen ihrer Freiheiten, sowie an Mut und Selbstgefühl, sie hervortreten zu lassen.

Der alte Stand der Litonen stand zwar ursprünglich bedeutend tiefer als derjenige der Freien, hatte weniger Rechte und ließ die Kennzeichen der Hörigkeit deutlich hervorblicken, aber sein Verhältnis war überall gleich und geregelt, auch gehörten sie mit zur Volksgemeinde, in der sie erschienen und ihr Recht empfingen.[a]) Allmählich aber bildet sich in der Unfreiheit nicht nur der entschiedenste Gegensatz zur Freiheit, die dadurch auch erst einen höheren und auszeichnenderen Begriff erhält, sondern es teilten sich nun auch diese Unfreien in viele und mancherlei

---

[a]) Alle waren dingpflichtig, aber nicht alle zugleich stimmfähig. Hierzu wurden die würdigsten und verständigsten als Dingmänner (nachher Kornoten, Hofesgeschworene u. s. w.) gewählt. Gleichbedeutend ist der Ausdruck Malmannen, Heymannen, welche in der Hofgemeinde die Schöffen waren. — „Hominibus quoque eidem ecclesiae collatis, qui vulgo Malmann dicuntur, praedictae regiae auctoritatis tuitionem nostram constituimus, et quicquid fiscus regius de eis consequi debuit, totum nos ... concedimus". Urk. König Conrads v. 1032. ap. Schaten ad h. a. — aut homines ipsius ecclesiae Francos liberos et ecclesiasticos litones, maalmann et servos cujuslibet conditionis seu colones contra rationem distringendos etc. — Urk. König Heinrichs v. 1039 ap. Schaten, ad h. a.

Klassen, mit verschiedenen Rechten und Pflichten, wie es Vertrag, Herkommen und Willkür vorschrieb.

Die Litonen bebauten einen Mansus, der zu einem Hauptgut oder Oberhof gehörte und dem das Obereigentum zustand.[3]) Wir treffen sie unter den Namen Lassen, Hygen,[4]) Hübner, Hofleute, Ammetleute.[5]) Große Güter ließ man durch Meier (villici) nach fränkischer Sitte verwalten und teilte sie oft gegen Abgabe und Dienst an Geringere aus, die auch Meier genannt wurden. Unter gleichen Bedingungen mochten verödete und leere Höfe, so wie dies schon früher geschah, abgegeben und die Besitzer zur Bezeichnung des Gegensatzes Kolonen genannt werden.[6])

Die Ministerialen, die die fränkische Herrschaft aufbrachte, bildeten lange einen besonderen Stand, der seine eigenen hergebrachten Rechte hatte und dessen Verpflichtungen sich nach dem ursprünglichen Vertrage richteten. Es bezeichnete sie derselbe Name vom höchsten Reichsministerial bis zum geringsten Zinsmann,[7]) sie verloren sich aber, wie wir oben sahen, nach und nach unter den übrigen Ständen.

Die Schutzhörigen[8]) verpflichteten sich freiwillig, um gegen Gewalt und Unrecht geschützt zu werden, oder aus Frömmigkeit, Demut, Anhänglichkeit und Treue, den geistlichen oder weltlichen Großen zu Abgaben und Diensten, aus ihnen entstanden die mancherlei Dienst- und Zinsleute, Wachshörige und Altarhörige.

Allen diesen Hörigen, die durch den Grund und Boden, den sie bebauten, an dem Guts- oder Schutzherrn hingen, blieben die Knechte

---

[3]) „Jure proprietatis seu litonico adstricti." Urk. v. 1395 bei Kindlinger, Vollmestein Nr. 112.

[4]) Litones proprie dicti Hygen ejusdem officii. Urk. v. 1346. Kindlinger, Hörigkeit, Nr. 93.

[5]) Nach den Rechten des Oberhofes Eickel (um 1500) sollen als Geschworene sieben Hofhörige gewählt werden, „die da die verstendigste und weisten und erbarsten sind. Dieselben sollen heisen litones dat is zu Deutsch Laten." Kindlinger, Hörigkeit, Nr. 195. Welche Verwirrung durchkreuzt hier alte Erinnerung!

[6]) Importunitatem quam in bona ecclesia aliquando exercere tentaverint advocati, vel villicationes ejus locando, quo nihil ad eos adtinuerit, vel hereditates litonum ecclesiae sibi usurpando, vel mansos etiam ecclesiae novis collocando colonis. Urk. K. Friedr. I. von 1188 bei Heinecc., Antiquit. Goslar. lib. III. p. 185.

[7]) Nicht nur hießen sie ministeriales, sondern auch servi, und zwar da, wo dieser Ausdruck als Gegensatz die ganze Klasse der Dienenden bezeichnet. In einer Urkunde des Grafen von Eberstein von 1226 sind ausgeführt: testium nomina . . . conversorum . . . . militum . . . servorum, welche letztere hier bestimmt Ministerialen sind. Kindl., Beitr. III. Urk. Nr. 62. Ebenso werden in einer Urk. von 1263 die Ministerialen servi genannt. S. Kopp. (B. d. Hess. Ger.) I. Nr. 121.

[8]) „Qui censum persolvere debent, quod mundschad vocatur." S. Urk. bei Schaten, Ann. Pad. ad h. a. 1002. Mundmannen werden genannt in der oben S. 22 angeführten Urkunde.

(servi) entgegengesetzt.[9]) Sie gehörten teils zur Familie, zur Hausgenossenschaft, teils vereinzelten sie sich auch und dienten. Sie wurden Hintersassen genannt[10]) und waren, da sie kein Gut zu eigen hatten, mit ihrem Leibe eigen, weshalb von ihnen wohl der Ausdruck Leibeigene gebraucht wird, der später, wegen der Idee des völligen Eigentums, auch auf andere Hörige übertragen wurde. Insofern sie aus anderen Gemeinden kamen und Dienst und Unterkommen suchten, hießen sie auch Einläufer, Einkömmlinge; gehörten sie nicht zur Hofgemeinde oder sonderten sich auch später von ihr ab, so nannte man sie Sonderleute[11]) (homines singulares, solivagi).

Vielfältig sind im einzelnen die Klassen, Benennungen, Eigenschaften, Lasten und Rechtsverhältnisse der Hörigen, denn in den verschiedenen Gegenden hatten sich auch verschiedene Gewohnheiten und Observanzen eingebürgert. Es läßt sich bei dem beständigen Wechsel fast nichts Sicheres darüber sagen, denn jede neu aufgefundene Urkunde enthält etwas Neues und stellt besondere Verhältnisse und verschiedene Rechte und Verpflichtungen auf.[12])

Alle Hörigen betrifft jedoch die wesentliche Bedingung der Hörigkeit, nämlich, daß sie Eigentum eines andern[13]) und zu Dienst und Abgabe verpflichtet sind und daß sich dieses Verhältnis von Generation zu Generation forterbte. Wie aber das Mittelalter überhaupt sehr oft als böse verschrieen worden ist, so hat man auch das Verhältnis der Hörigen

---

[9]) Der alte Ausdruck mancipia bleibt auch noch lange. Eine Urkunde von 1321 sagt z. B. jure mancipii seu servitutis. Kindl., Hörigkeit, Nr. 72.

[10]) isti homines qui dicuntur Hindersesse sive eynleffigede lude in villa B. dat quilibet duos pullos annuatim et sunt tales homines sic vocati illi, qui non habent hereditatem vel agros vel possessiones in villa. S. Mainz. Reg. v. 1264—68. Bei Kindl., Hörigkeit, Nr. 32. Späterhin wurde der Ausdruck Hintersasse auf alle angewandt, die einen Schutzherrn hatten.

[11]) Kindlinger (Gesch. der Hörigk., S. 47) hat in gewisser Hinsicht Unrecht, wenn er Sonderleute und Einläufige, als einzelne Leute, für Synonyma und bloß solche für erstere hält, die sich vom Hofverband trennten. Ebenso wenig gehören die Losjungen, emancipati, damit in eine Klasse. Denn der Name Einläufige ist gleichbedeutend mit Einkommenen (Eingekommenen). Urk. v. 1383. (Kindlinger, Beitr. III. 2. Nr. 177.) — „De vryen unde de inkoment lude". — Urk. v. 1387. (das. Nr. 180) „dat de vryen und de inkomene lude in dem Kerspele Goldenstede ꝛc."

[12]) Auch Kindlinger's Werk, Gesch. der deutschen Hörigkeit, ist keineswegs erschöpfend und oft fehlt ihm Bestimmtheit und Klarheit.

[13]) Es konnte daher über sie, wie über jedes Eigentum disponiert werden, auch konnte man sie frei lassen (liberti, manumissi), wodurch sie jedoch nicht Freie wurden, sondern nur als Hörige einen andern Herrn wählen konnten. Durch die Urk. v. 1317 wird ein Eigenhöriger entlassen, dergestalt, daß er se possit divertere ad alius jus pro suo beneplacito voluntatis. Kindl., Hör. Nr. 65. Auch Umtausch kam häufig vor. „Eosdem . . . a jugo ejusdem curtis de consensu lytonum manumisimus ac . . . ad servitutem ejusdem curtis recepimus loco eorundem. — Vergl. Urk. v. 1274 bei Kindlinger (Volmestein) Nr. 39. Zuweilen wurden auch die liberi irrtümlich libertini genannt, z. B. in einer Urk. bei Kindlinger (M. B.) III. Nr. 107.

meist mit unrichtigen Farben geschildert. Schon die überall waltende Analogie des Lehnsverhältnisses kann uns zu einem richtigen Begriff führen; das Zudrängen so vieler Freien zur Hörigkeit muß uns bei einem zu allen Zeiten groß gesinnten und freiheitsliebenden Volke zur Überlegung zwingen, so daß das richtige Verstehen und Auffassen des damaligen Zeitgeistes die gewöhnlichen Vorstellungen wohl mildern und ändern dürfte. Schon aus einigen diesbezüglichen Worten kann man auf Milde schließen, sagen wir doch heute noch Angehörige von denen, die uns am teuersten sind; ich diene dir, hieß ursprünglich wohl kaum etwas anderes, als ich bin dein, ein Ausdruck, den Freundschaft und Treue auch noch gebraucht und der gerade, weil er keine Härte anzeigte, vom Sprachgebrauch als gewöhnliche Höflichkeitsbezeichnung aufgenommen worden ist. Die Hörigkeit war nicht ein Joch, eine Sklaverei, sondern man wollte sich nur an den Höheren und Mächtigeren in treuer Ergebenheit, in Demut, in milder, anspruchsloser Verehrung anschließen[14]); der Dienst, sowie die Abgabe war selten drückend, oft nur ein äußeres Zeichen des gegenseitigen Verhältnisses.[15]) Wenn sich daher in einzelnen Fällen wohl Druck, Anmaßung und Härte zeigte,[16]) so fällt das Streben, die Hörigen als eine niedere und rohe, zum Druck geborene Klasse zu behandeln doch erst einer späteren Zeit zur Last.

Das Streben und Hinneigen, mit Hintansetzung urkundlicher und observanzmäßiger Rechte sie durcheinander zu werfen, wird anfangs in einzelnen Beispielen sichtlich, findet jedoch hinlängliche Resistenz in der Ehrfurcht vor altem Herkommen und Recht.[17]) Unter

---

[14]) So ergiebt sich einer noch 1403 des Schutzes halber den Junkern von Schöneck zum eigenhörigen Mann: zu rechter Eygenschaft, das ich ire recht eigen angehorich arme Man sall syn. Vergl. Kindl., Hörigkeit, Nr. 149.

[15]) Nach dem Weistum des Freihofes zu Ursprungen v. 1545 müssen sich sämtliche Hübner im Gericht versammeln, ihren Zins bezahlen und Urteil finden. So nun das Gericht ein Ende hat, so soll ihnen mein Herr Brobst Essen und Drinken geben, und ihnen gütlich thun; so dann ein solches geschehen soll einer 6 Pfennig auf den Disch legen, so hat er bezahlt. Kindl., Hörigk., Nr. 210. Man sieht, daß es da ganz fröhlich, gemütlich und traulich zuging.

[16]) Diese drückt sich naiv in einer Mainzer Urk. von 1274 aus, bei Kindl., Hörigkeit, Nr. 35. Es heißt darin: eo quod dicti . . . se advocatos quod vulgariter dicitur Feuthe et etiam patronos quod vulg. dicitur Lehenherre in predicta villa B. esse dicebant, et ratione dictorum advocati et patronatus quosdam census hospitia, quod vulg. dicitur triticum et denarios, melius caput post mortem principalis persona unum virum, qui Dingman vocatur, pullos carniprivi ales, vecturam curruum et equorum, et alia, quo advocati et patroni sive de facto sive de jure solent requirere, ab ipso monasterio requirebant. — Man sieht, wie hier Lehnherren und Vögte, weil sie den Heerdienst versahen und Schutz gaben, bald die Abgaben und Beihilfen steigerten, indem sie Gewohnheitsrecht daraus machten.

[17]) Im „alten Herkommen und Recht des Landes Blankenberg“ v. 1457 bei Kindl., Hörigkeit, Nr. 173 heißt es: Item so waren in dem vorg. lande vonsserleye

der sich festigenden Landeshoheit ging es leichter und war es weniger fühlbar, weil der Hörige im Landesherrn meist Schutz gegen den Gutsherrn fand.

Drittes Kapitel.

Der Stand der Freien in Westfalen.

Nach der im vorigen Kapitel vorausgeschickten geschichtlichen Übersicht wenden wir uns nun zu einigen Untersuchungen, die hauptsächlich den Gegenstand unserer Abhandlung betreffen, um verschiedene Sätze und Beweise für die Verfassung Westfalens aufzustellen.

Zunächst bleibt noch lange die alte Volksgemeinde sichtlich, welche die drei alten Stände umfaßte; so wie in den Urkunden des zwölften Jahrhunderts noch kein fester Unterschied der Stände zu erkennen ist, so vermissen wir auch fast überall die erst später erscheinende scharfe Trennung derselben. In der Kurie des Kaisers erscheinen noch immer principes, nobiles, liberi und ministeriales,[1]) das Placitum der Provinz ist noch allen Eingesessenen der ganzen Volksmenge offen, alle sind Zeugen und Teilnehmer der Verhandlung, auch Schöffen, sofern sie es nach ihren Geburtsrechten in den verschiedenen Fällen sein können. Doch schon im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts sehen wir, daß sowohl in Westfalen, als auch anderwärts das Zusammentreten der Volksversammlung immer mehr verschwindet.[2])

---

lüde, eyn ydlich bi syme besunderen Rechte .... und dat waren Dienstlüde, Burgere, Eygenlüde, vryen u. Voitlüde und die hait J. v. Z. zor Zit he Amptmann zo Blanckenberg was ... under eynander gemenget, so we sy dan in den Kirspelen gesaffen waren.

[1]) In der Schenkungsurkunde des Kaisers Lothar von 1129 sind als Zeugen aufgeführt: Ex principibus laicis et reliquis nobilibus ac liberis W. comes de Luzzelenburg, R. comes, C. comes, H. comes de Salmena und außerdem viele nobiles, liberi und ministeriales regni. Vid. J. A. Kopp, de insigni differentia inter comites et nobiles immediatos, Nr. 3.

[2]) Acta sunt Coloniae in celebri conventu cleri et populi. Urk. v. 1139. Kindl., Volmestein. 1. b. — Der Bischof Bernhard v. Hildesheim giebt 1150 das Schloß Wincenburg zu Lehn: praecepto regis et rogatus principum et consilio amicorum, cleri scil. et populi .... firma comprobatione ac testificatione nobilium et liberorum hominum. Unter den Zeugen sind nobiles, liberi und ministri. Falke, Cod. Trad. Corb. — In einer Urkunde von 1187 heißt es nach den Zeugen: „et magna populi multitudo.“ V. Kindl., Gesch. von Volmestein, Nr. 9 a. In einer bischöflichen Urkunde von 1133 heißt es: in nostra presentia, in communi conventu populi. S. Kindlinger, Münst. Beitr., III. Nr. 15. In einer Urkunde von 1226: cum essemus in conventu liberorum. Dann folgen die Zeugen: Haec nomina liberorum. Aderant quoque etc. Hier folgen viele Zeugen. V. Kindlinger, Münst. Beitr., Nr. 48. — In einer Urk. v. 1253 wird eine Schenkung bestätigt: ante tribunalia judicum, coram populo terrae. Vgl. K. P. Kopp, Von den Hess. Gerichten, I. Nr. 51. Urk. v. 1096 bei

Ungeachtet ihrer Auflösung bleibt aber doch die alte Gemeinheitsverfassung bestehen, denn die verschiedenen Stände behalten ihre Rechte bei, wie wir dies selbst bei den Litonen oder Hörigen sehen, welche trotz ihrer Beschränkung, mit allen Gemeinheitsrechten (Hofrecht, Ammetrecht, jus curiae) ausgestattet, hervortreten und alle Formen des alten Placitum beibehalten.[8]) Wie nun bei ihnen durch Verschiedenheit der sich bildenden Observanz und der vertragsmäßigen Rechte und Verpflichtungen natürlich eine Vereinzelung und Beschränkung der Gemeinden entsteht, so blieben auch die übrigen Stände in Genossenschaften geteilt, welche sich teils wieder gliederten, teils auch sich zu größeren Genossenschaften vereinigten, aus denen wir die großen Verbindungen des späteren Mittelalters hervorgehen sehen. Wenn diese geschlossen wurden, um den Schutz der unwirksam gewordenen Staatsgewalt zu ersetzen, so liefern sie zugleich auch den Beweis, daß die sich bildende Landeshoheit noch nichts bedeutete und auch nirgends schon zu einer Staatsgewalt gediehen war. Später rieben sich diese Genossenschaften zum Teil im Kampfe mit dieser auf, zum Teil verkümmerten sie und hörten unter der in der Landeshoheit sich bildenden Staatsgewalt von selbst auf zu existieren, so wie auch die kleineren Genossenschaften und Gemeinheitseinrichtungen, Selbstregierung und Autonomie, allmählich ganz verschwanden.

Über den Stand der Freien und Ritter in seinem Ursprung haben wir schon oben einiges bemerkt. Sie bilden fortwährend eine Genossenschaft, sobald es nicht die kriegerische Ehre ihres Standes und ihr Vasallenverhältnis gilt. Während überall die Rechte der Freien sich änderten und verschoben, blieben in Westfalen unter dem Schutze einer Genossenschaft, welche von vielen äußeren Umständen gehalten und begünstigt wurde, die alten Standesrechte fast unverändert bestehen; auf die wesentlichen Kennzeichen derselben kommt es hauptsächlich an, wenn wir uns ihr späteres geschichtliches Verhältnis erklären wollen. Sie waren nämlich noch immer unmittelbare Unterthanen des Kaisers und blieben es auch in gewisser Hinsicht, außerdem standen sie unter dem Gerichte des Kaisers, waren stimmfähig in demselben und hielten streng am alten Recht und Herkommen, welches sie nach uralten, hergebrachten Formen übten. Infolgedessen und vermöge ihrer Unmittelbarkeit behielten sie die Idee einer höheren Würde und ein anerkanntes Vorzugs-

---

Möser, Osn. Gesch. I. Nr. 44. „Acta . . . in placito Folkmari comitis Holthus habito . . presentibus testibus ex nobilibus . . . ex liberis . . . et omnes Bergildi ad praedictum placitum pertinentes."

[8]) „Coram sculteto et litonibus curtis," vor Schultheiß und Hofleuten oder Amthörigen wird ebenso verfahren, wie coram vrigravio et liberis. — Das Placitum wird auch häufig Plebiscitum genannt.

recht, zugleich auch eine gewisse Unabhängigkeit von der sich bildenden Landeshoheit, wie ja auch später noch ein milderes Verhältnis zu derselben bestehen blieb.[4]) Absichtlos findet sich dies in den Urkunden hier und da angedeutet, aber entschieden spricht sich schon im vierzehnten Jahrhundert der Unterschied zwischen den Freien in Westfalen und den freien Landsassen des übrigen Deutschlands aus. Diese verloren meist ihre alten Standesvorzüge und äußeren Kennzeichen der Abstammung, namentlich den eximierten Gerichtsstand,[5]) während es in Westfalen unbezweifelt und klar ist, daß die Freien besondere Standesvorzüge aufrecht erhielten.

In allen Urkunden von der Karolingischen Zeit finden wir die Freien als einen Stand aufgeführt und, zugleich mit den Edlen, den Litonen und übrigen Hörigen entgegengesetzt. Ihr Kennzeichen ist in den ersten Jahrhunderten der Umstand, daß sie unter den Beamten des Kaisers als eigene Gemeinde bestehen blieben, während die Hörigen der Kirche und der weltlichen Großen unter Vögten, Schulten und Amtmännern Gemeinden bilden und weder unter den Beamten des Reichs stehen, noch unmittelbar dem Reich dienen oder Abgaben leisten.[6]) Während nun die Beamten ihre Eigenschaft als solche verloren, als Fürsten das Komitat erblich verliehen erhielten und allmählich als Landes-

---

[4]) Eine merkwürdige Urkunde giebt Kindlinger (Hörigkeit, Nr. 141) an, welche vom Jahre 1394 stammt und beweist, daß die Freien sich nur aus eigenem Entschluß und um des Schutzes Willen in ein Verhältnis begaben, aus dem sich die Landeshoheit entwickelte. Ehe diese sich befestigte, gab es nur einzelne Verhältnisse der Schutz- oder Diensthörigkeit. — Wer in einem solchen nicht stand, war frei. — Die Urkunde beginnt: Ich . . . eyn gesworner Richter uppen Hummelinghen, mynes leven gnedigen Heren H. Otto Byscopes to Monstere bekenne und betuge, openbare, dat vor my in eynen gehegeden Gerichte do sogelen dar ich den Stoel besat, Antworde guder Lude, de hier na bescreven staet gekommen synd . . . (viele Namen) unde vortmer de gemeynen Vrien uppen Hummelynghen. — Die Gemeinde verbindet und verspricht sich dem Bischof und dem Stift zu Freien, wie andere Freie seines Landes im Emslande gelobt haben, ihm hold und treu zu sein, nie wider ihn zu handeln, noch sich von ihm zu kehren und dem Graf von Tekeneburg keine Dienste noch Zins zu zahlen und schwören, dies unverbrüchlich zu halten. jedoch unter der Bedingung: ed en were Sake, dat dat Stichte van Monstere de Cloppenborgh vun sich lete, so mochte se sich keren waer se wolden, unverbroken erer Eyde.

[5]) Karl IV. belehnt Freigrafen und besetzt Freistühle, wie er z. B. auch den Landgrafen von Hessen belehnt: „mit dem Fürstentumb, der Landgraveschaft und Herrschaft zu Hessen . . . mit irem ganzen Lande . . mit Graven, Freihen, Edeln, Rittern u. s. w.“ S. Urk. von 1373 bei K. P. Kopp, Von den Hessischen Gerichten, I. S. 257.

[6]) Die Freien, die sich als Hörige einer Kirche übergaben, werden auch noch Freie genannt, treten aber aus der Genossenschaft heraus. Daher sagt das Diplom des Kaisers Otto von 1001 — „de ejus (eccl.) hominibus tam liberis quam et servis nulla judiciaria persona constringendis, nisi coram advocato, quem ipse episcopus (Paderbr.) elegerit. Hinzugefügt ist aber: Insuper renovamus et confirmamus comitatus super pagos etc. Vgl. Falke, Cod. Trad. Corb. p. 669.

herren die ehemaligen Beamtenrechte ausübten, so tritt in Westfalen der besondere Umstand ein, daß die Ausbildung der Landeshoheit langsamer von statten ging und die Beamteneigenschaft hier nicht so bald wie anderwärts erlosch. Die Hauptursache rührte davon her, daß der größte Teil des Landes an die geistlichen Stiftungen fiel, welche teils nicht so schnell um sich zu greifen suchten, teils nachgiebiger gegen die Handhabung aller Rechte und Observanzen waren. Wenn sie daher auch die Mehrzahl der Freien sowohl als auch der Hörigen in ihre Immunität zogen, ehrten sie doch die Rechte der übrigen Freien, welche unabhängig von diesem Verhältnis geblieben waren.[7]) Da diese daher als unmittelbar unter dem Kaiser stehend betrachtet wurden, versammelten sie sich auch mit den alten kaiserlichen Beamten, um die alten Reichsabgaben für den kaiserlichen Fiskus zu zahlen.[8]) Entscheidend war es aber, daß, als das Komitat als Lehen abgegeben wurde, auch das Beamtenverhältnis sich in ein Lehnsverhältnis verwandelte; infolgedessen wurde die Abhängigkeit vom Kaiser mehr als anderwärts geehrt, der Vizegraf oder Landrichter, der nun auch schon liber comes, Freigraf, hieß, wurde als kaiserlicher Richter angesehen, ein Amt, dessen Bestätigung vom Kaiser erbeten wurde.

Aber auch die Zahl der echten Freien verringerte sich, indem fortdauernd viele zur Hörigkeit übertraten, andere wieder als Freie ein Verhältnis anknüpften, das der Reinheit ihres Vorzuges schaden und ihnen allmählich den Untergang bringen mußte.[9]) Sodann erlagen viele der Gewalt und Anmaßung, da ja nicht nur das Komitat, sondern auch ihre Person als Eigentum vergeben wurde;[10]) ferner schwand auch die

---

[7]) In dem Münsterschen Synodalurteil von 1330 spricht sich das Vorrecht der Freien so aus: Diffinitum est per sententiam et approbatum quod quilibet ipsorum secundum suam conditionem videlicet liber manu sua, ministerialis manu tertia, cerocensualis manu septima et servus manu duodecima suae christianitatis decane, se cum accusati et denunciati fuerint, de jure debeant expurgare. Vgl. Kindl. (Beiträge) III. Nr. 133.

[8]) In einer Urkunde von 997 (ap. Schaten, Ann. Pad. ad h. a.) redet Kaiser Otto von den ihm zustehenden utensilibus: hoc est census quem liberi homines ad proedictum locum persolverunt. In einer andern kaiserl. Urkunde von 978 wird das Kloster Möllenbeck hinsichtlich seiner Angehörigen privilegiert: ut regalis vel imperialis census, qui nostro juri solebat hactenus persolvi, a nullo comite vel judiciali persona deinceps exigatur. Cosmann, Materialien z. Geschichte, S. 311.

[9]) So heißt es in einer Urkunde von 1114 von mehreren: Comit. Siffrido libere servibant, und sie werden dann Ministerialen genannt. S. Kindl., Beiträge, III. Nr. 13. — In einer Urkunde von 1147 (Schaten, Ann. Pad. ad h. a.) sagt Kaiser Conrad: Et ut liberi hominis licentiam habeant, praedia sua eidem monasterio conferre, nec quivis judex aut regia potestas solitum debitum aut publicum vectigal ab eis deinceps extorqueat. Hier ist zugleich ein unterscheidendes Kennzeichen der Freien zu bemerken.

[10]) Trotzdem vergaben die Kaiser nur die Abgaben der Freien, diese selbst wurden selten als Eigentum angesehen, wenn sie sich nicht selbst in die Hörigkeit

Auszeichnung, gemäß welcher sie unmittelbar dem Reiche, dem sie nicht mit den Waffen dienten, zinspflichtig waren, dadurch, daß teils die Grafen und geistlichen Fürsten die Abgaben an sich zogen und als ihr Eigentum erheben ließen, teils die Kaiser diese Reichseinnahmen verschenkten und verschleuderten;[11]) da man diese im letzterem Falle zugleich mit den Grundabgaben der Hörigen erhob, so geschah es leicht, daß auch die Freien mit diesen in die gleiche Kategorie gesetzt wurden.[12])

---

begaben. Als später ganze Freigrafschaften mit den Freien veräußert wurden, hatte dies auf das befestigte und bleibende Standesverhältnis keinen Einfluß mehr. Der Graf v. d. Mark verkauft 1326 die Freigrafschaft zu Wardorf mit Gütern, Freien, Höfen, Häusern u. s. w. „und mit den vrien Guden und mit den vrien, und mit den Vrienstole to done und latene, also en Man mit sinen Gude macht.“ So verkaufen auch die von Ringenberg dem Bischof von Münster die Freigrafschaft zu Dingde „cum hominibus liberis“ (S. Urk. bei Kindl., Beitr. II. Nr. 129 und III. Nr. 161). Die Freien wurden jedoch hierdurch keine hörigen Untersassen, wenn man gleich sagte: liberi nostri, und obwohl es beim Verkauf einer Freigrafschaft hieß: colonos et liberae conditionis homines a nobis liberos dimittentes. Noch mehr griff die Gewalt außerhalb Westfalens um sich. In einer Urk. von 1238, nach welcher die Grafschaft Wetter in mehrere Centen geteilt wird, heißt es: liberi illi, qui pertinebant Wanegelhausen et fuerunt comitis Hermanni, modo sunt pro meditate archiepiscopi — In einer andern Urk. von 1220 heißt es: quadam pars comitis scil. dominium super quosdam liberos. Vgl. Kopp, Von den Hess. Ger. I. S. 244 und Urk. Nr. 69.

[11]) In einer Schenkungsurkunde Ottos von 1001 (ap. Schaten I. c.) sagt der Kaiser: Fiscum etiam quem hucusque ad nostras manus de liberis hominibus per eundem pagum recepimus, pari sententia episcopo. — In einer Urk. von 1020 (ap. Schaten, I. c.) sagt Heinrich: — nostri juris curtem Triburi nominatam in pago Saxonico Westfala sitam in comitatu Herimanni comitis cum omnibus appendicibus, servis et ancillis, liberis quoque cum tali servitio et censu, qualem nobis solvebant et agebant. — Die geistlichen Güter verschlangen die fiskalischen Einkünfte in Masse und brachen Bahn zu ihrem gänzlichen Verlust, denn es war königliche Sitte geworden, die Kirche mit Gütern zu überhäufen, ihr die Immunität zu verleihen und sie von der Gewalt der weltlichen Beamten und von allen Reichsabgaben zu befreien. In dem Privileg Heinrichs für Helmarshausen von 1107 heißt es: Dedimus quoque praeceptum stabiliter regio more, ut nulla deinceps persona, magna vel parva, cujuscumque sit ordinis vel officii, audeat dictam ecclesiam aliqua parte molestare vel inquietare, vel tributum inde, vel aliquod regale servitium exigere.

[12]) Die Beamten disponierten bald ebenso darüber, wie die Kaiser selbst. In einer Urk. des Erzbischofs von Köln von 1117 (Kindl., Volmestein, Nr. 6) heißt es: quod cum quidam liber homo Hezelinus nomine vendidisset agros suos sitos in M . . Henricus eodem tempore apud eundem locum super liberos et liberorum agros comitia positus quicquid juris in praenominatis agris habebat quod ad fiscum regium pertinebat, in manus nostras resignavit. Der Graf von der Mark weist 1348 denen von Hanxleben 8 Mark als Erbburglehn an, dey hey und sine Erven alle Jar upboren sulen uyt unser Vrigrafschaft tho volebraicht tho twen Tiden des Jars half thom Meye und half thom Herveste, also gedans Geldes als uns dar unse vryen lude tho Bede gest. Vgl. Kindl., Beiträge, III. Nr. 149. — Wie hier der alte, Freien zuständige Ausdruck Bede gebraucht wird, so erwähnt auch eine Urkunde von 1320: denariorum, quorum centum marcas liberi homines dominis in Vechte pro pensione sine exactione solvent et dabunt. S. Kindl., Hörigkeit, Nr. 71. Obwohl schon überall die Abgabe der Freien die Natur von Grundzins und Gerichtseinkünften annahm,

Es ist ziemlich klar, daß schon im dreizehnten Jahrhundert ihr Stand meist nur noch eine übrig gebliebene, alte Form war und daß man oft selbst nicht mehr wußte was sie bedeuteten und warum sie Freie hießen.[13]) Wir sehen sie zwar fortdauernd im Placitum, aber in immer geringerer Anzahl, wohl aber viele andere Dingpflichtige und Gerichtsgesessene, jedoch nur unbescholtene, treue, ehrbare Männer, an denen es somit nicht fehlen konnte[14]) und die noch den alten, von den fränkischen Kaisern und ihrer Verfassung herstammenden Namen gute Männer, boni homines, beibehalten hatten.[15]) Unfreie konnten es jedenfalls nicht sein. Das Schöffenamt blieb wahrscheinlich in den Händen der alten Genossenschaft, da diese aber mehr und mehr zusammengeschmolzen war, so ist es er=

---

so bezeichneten doch noch meist ihre Namen die Entstehung derselben. In dem Güterverz. bei Kindl., a. a. O. Nr. 73 sind die verschiedenen Abgaben aufgeführt, unter diesen auch die der Freien unter der Bezeichnung Konynkdenst, Herscillinge. Es kamen jedoch auch noch andere Abgaben hinzu, so mußten z. B. häufig die Freien Hühner und Eier entrichten, ein Zins, der jedoch fast überall, als Wortzins, besteht. Die Urkunden sagen Pulli et ova liberorum und fügen hinzu pro Ghamerschuld. Das Wort, welches auch Gamerscult und, vielleicht unrichtig gelesen, Hamerscult geschrieben wird, leitet Kindlinger von Jammer, dem Schreien der geschlachteten Hühner her. Dem ist wohl nicht so, denn vielleicht heißt es eher Kammerschuld, da Kammer plattdeutsch gesprochen wie Ghamer klingt. Zuletzt vermischten sich fast ganz die Abgaben der Hörigen und Freien und das Auszeichnende schwand allmählich, wie schon aus folgenden Urkundenstellen hervorgeht: „Wer dat unse Here van Monster vorg. off syne Nakomelinge und Gestichte eygene Lude, Dienstlude ofte vrygge Lude wonende hebben binnen den voirden.“ Urk. v. 1397 bei Kindl., Beitr., III. Nr. 190. „Fortmehr sollen Ritterschaft und Bürger der vorbeschriebenen Lande ihre Leute, die sie im Besitze und zu Wehren haben, und die von ihren Eltern oder Vorfahren an sie gekommen sind, es mögen freie Leute, Alterhörige=Leute, Vogt=Leute, Hoves=Leute oder Eigen=Leute sein, haben und behalten, wie sie sie bisher gehabt haben.“ Urk. v. 1438, Kleinsorg, Kirchengesch., III. S. 310. Ein Hof wird überlassen, vry . . . van alme Deynste, Beeden und Deynstesrechte dey men van vryen Erven und Hoven to geven plegt. S. Urk. 1379 bei Kindl., Volmestein, Nr. 103.

[13]) Daher wohl der häufig wiederkehrende Ausdruck in den Urkunden des 13. Jahrhunderts: ii qui dicuntur libere conditionis, sowie später: qui vulgo Vryen appellantur.

[14]) In einer Urkunde von 1305, ausgestellt vom Richter zu Warendorf, heißt es von den Zeugen: qui Vrygen nuncupantur, ac aliis fidedignis. S. Kindl., Hörigkeit, Nr. 59. Der Bischof von Münster stellte 1315 eine Urkunde aus: astantibus . . . qui Vrigen publice nominantur cum aliis multis Fidedignis. S. Kindl., Beitr., III. Nr. 115. — Die Burggrafen von Stromberg geben 1318 ein Erbe an das Kloster Marienfelde vor dem Freigrafen . . . presentibus . . . cum ceteris suis sociis qui Vrygen vulgariter appellantur ad hoc tunc etiam convocatis. S. Kindl., a. a. O. Nr. 122. — In einer andern Urk. von 1318 (Kindl., Nr. 120) heißt es: Acta presentibus liberis nostris. Presentibus etiam viris honestis . . . Eine Urk. v. 1141 sagt: Hujus rei testes . . . et alii multi boni et honesti testimonii viri. Dies erläutert die Urk. von 1177, Kindl., Volmestein, Nr. 6.

[15]) Häufig liest man in den Urkunden des 13. 14. u. 15. Jahrhunderts: juri bonorum hominum, et alii boni viri, und ander guden luden genoich, de dat Gherichte mede bestonden u. s. w. Ein Urteil des Freigerichts zu Volmestein wird mit den Worten gefunden: nach Ratte fyl guder edeler fryen und anderer Bydermann dy dar gegenwärtig waren etc. S. Urk. v. 1436 bei Senkenberg, corp. jur. Germ. II., litt. H.

klärlich, wie man späterhin zu der Sitte kommt, Genossen zu wählen und aufzunehmen, die ihrer Geburt nach nicht dazu berechtigt waren. Ihre höchste und einzige Auszeichnung war das Schöffenamt, alle Genossen heißen demnach jetzt Freischöffen.[16]) Wollten diese sich aber erhalten und regenerieren, so mußten sie sich zur Handhabung ihrer Rechte und zu ihrer Selbstständigkeit neu zusammenschließen, wodurch vielleicht schon früh ihre Genossenschaft allmählich das Ansehen einer neuen und besonderen Verbindung erhielt.

Einen neuen Standesvorzug legten sie sich nie bei; wenn der Ritterstand immer in ihrer Genossenschaft erscheint, so ist dies der lebendigste Beweis für die gleiche Abstammung und für die unmittelbare Fortsetzung alter Standesrechte. Außerhalb Westfalens waren die Freien Schutzhörige des Landesherrn geworden und hatten nicht mehr den Standesvorzug der westfälischen Freien; es wurde daher freie Geburt und freier Stand gefordert, wenn man westfälischer Freischöffe werden wollte; jedoch besaß keiner die Vorrechte dieser Genossenschaft, bevor sie ihm nicht beigelegt worden waren. — Da nun infolge späterer Ereignisse selbst Fürsten sich unter die Freischöffen aufnehmen ließen, so mußte der Stolz der letzteren natürlich wachsen, dergestalt, daß sie sich oft noch als unmittelbare Glieder und Unterthanen von Kaiser und Reich betrachteten, selbst als dies bei der fortgeschrittenen Würde der Landeshoheit nicht mehr möglich und ausführbar war.[17])

Im sechzehnten Jahrhundert veraltete und verschwand allmählich wieder das Auszeichnende ihres Standes, nicht aber jedes damit verbundene Recht, denn der Kurfürst Ernst beruft z. B. im Jahre 1584 alle adligen und anderen westfälischen Landsassen zum Landtage.[18])

Obwohl durch viele Jahrhunderte hindurch die Merkmale und Vorzüge dieser Klasse erscheinen, so blieb doch zuletzt von allem inneren Leben und aller äußeren Form nur noch ein toter Rest, der endlich im bloßen Namen erstarrte, während längst die alte Verfassung in der neuen aufgegangen war.[19])

---

[16]) „Dicti vrîscepenbare lude seu vrien“ sagen die Urkunden.

[17]) Daher beurkundet der Freigraf von Warendorp noch im Jahre 1506: vor „allen Konygen, Hertogen, Greven und Edelmanns, Ritter und Knappen, Friengreven und Frienscheppen, vor alle gemeine Stede.“ S. Kindl., M. Beitr., III. Nr. 217. Hierin spricht sich die Idee der Genossenschaft, sowie die Anerkennung des Strebens der städtischen freien Gemeinheiten klar aus.

[18]) Vergl. Sommer, Von deutscher Verfass. in Westfalen.

[19]) Beispiele übrig gebliebener Benennungen finden sich häufig in Kindlingers Werken. Wir erinnern nur an das Land Westerwald, das Land auf dem Hümmezing, die Vechtischen und Emslandischen Freien u. s. w. In der Stadt Hörter existierten noch vor wenig Jahrzehnten „sogenannte Freie,“ die den Namen

sich entgegenzusetzen pflegte. Sie bekleideten hohe Reichsämter übernahmen den Heeresdienst und errangen sich durch ihn Macht, Ansehen und Belohnungen, sie vermehrten ihre Güter weit und breit und erlangten Erblichkeit ihrer Rechte. Die Auflösung des Herzogtums hatte alle diese Vorzüge befestigt. Sie erkannten nur den Kaiser als Oberherrn und Richter an, ihre Standesrechte übertrugen sie auf alle ihre Nachkömmlinge und bildeten sie aus. Bis in das dreizehnte Jahrhundert ist die auszeichnende Benennung ihres Standes edel (nobilis). Im gemeinen Leben hießen sie die Herren oder die Großen[1]); insofern sie in den Angelegenheiten des Reiches zu den Reichsversammlungen zugezogen wurden, hießen sie Principes, Fürsten, ein Beiwort, welches dann allmählich ihr hauptsächlichster Titel ward.

Aus den Freien, den schöffenbaren Hofbesitzern und Gemeinheitsgenossen ging ein neuer Stand hervor, die Ritter. Diejenigen nämlich, die in den Reichsdienst traten und sich dem kriegerischen Leben widmeten, Mannen und Vasallen, vereinigten sich allmählich unter strengen Gesetzen der Ehre und Pflicht zu einer geschlossenen Genossenschaft, welche in der Folge sorgsam die Vorzüge ihres Standes und die Reinheit ihres Geschlechts bewahrte. Durch den von ihnen selbst gewählten Beruf den Edlen näher stehend, schlossen sie sich durch das Lehnsverhältnis noch enger an sie an und erhoben sich gleichfalls über die Erbbesitzer, die freien Landsassen, die friedlich ihre Äcker bebauten. Da nun das Waffenhandwerk zu Auszeichnungen, Ehre und Würde führte, so schlossen sich die Dienstmannen, Ministerialen, welche auch Heerdienste leisteten, allmählich den Rittern an, so daß schon im dreizehnten Jahrhundert der früher streng gewahrte und bezeichnende Unterschied verschwand. Die übrigen Ministerialen aber, die nicht im Felde dienten, verloren sich, ebenso wie ihr Name, in der Klasse der Hörigen.

Die freien Landsassen retteten ihre alten Gemeinheitsrechte und alle Vorzüge ihres freien Standes in die Städte hinter Mauern und Wälle, aus denen sie späterhin auch mit gezücktem Schwerte zum Kampf hervortraten, um nicht nur ihre Rechte zu verteidigen, sondern auch den Rittern höchst gefährlich und sogar überlegen zu werden.

Den Freien, die nicht zur städtischen Gemeinheit traten, stand ein weniger günstiges Schicksal bevor; viele verloren ihre Freiheit und neigten

---

[1]) Die Urkunden bedienen sich gleichfalls der Ausdrücke: magnates terrae, domini terrae. — Bei einem Tausch zwischen zwei Grafen im Jahre 1220 heißt es: aderant dom. Coloniensis archiepisc, dom. Monast. dom. Osnabrugg. cum magnatibus terrae et copiosa tam nobilium quam ministerialium multitudine. Kindl., M. Beiträge III. Nr. 55.

sich, durch Anmaßung und Druck seitens der Großen gezwungen, zum Stande der Hörigkeit. Die übrigen mußten den künftigen Landesherrn als Vogt oder Schutzherrn anerkennen und retteten so zum Teil ihre alten Gemeinheitsrechte, indem sie Schöffen im Landgerichte blieben. In späterer Zeit, in der die Landeshoheit sich ausbildete und viele getrennte Verhältnisse ausglich, damals als die Hörigen dem sich ändernden Zeitgeiste gemäß mildere Behandlung erfuhren, was sie hauptsächlich ihren Massenaufständen, mit welchen sie den Großen ein warnendes Zeichen gaben, verdankten, trafen beide Klassen im Stande der Bauern ziemlich allgemein zusammen, während im einzelnen observanz- und vertragsmäßig große Abstufungen blieben.

Seit die Landeshoheit bindend und überwiegend den Ständen des Landes gegenüber getreten war, besonders da wieder die Staatsregierung die Lehnsverhältnisse überwog, vereinten sich diejenigen Stände, die ein gemeinsames Interesse aneinander band, enger zu einer Genossenschaft, um ihre Rechte zu schützen und mit dem Landesherrn in heilsamere und mehr geregelte Verbindung zu treten. Es bildeten sich nämlich allmählich und auf sehr verschiedenartige Weise die Landstände, als selbständige Korporationen, zu denen aus den weltlichen Ständen nur Ritter und Städte hinzutreten konnten. Die Hörigen gelangten begreiflicherweise nicht zum Beitritt und die freien Landsassen waren dazu zu sehr vereinzelt; ihre Rechte waren zu verschiedenartig, auch hatten sie keinen Zusammenhang und es fehlte ihnen an urkundlichen Beweisen ihrer Freiheiten, sowie an Mut und Selbstgefühl, sie hervortreten zu lassen.

Der alte Stand der Litonen stand zwar ursprünglich bedeutend tiefer als derjenige der Freien, hatte weniger Rechte und ließ die Kennzeichen der Hörigkeit deutlich hervorblicken, aber sein Verhältnis war überall gleich und geregelt, auch gehörten sie mit zur Volksgemeinde, in der sie erschienen und ihr Recht empfingen.[2]) Allmählich aber bildet sich in der Unfreiheit nicht nur der entschiedenste Gegensatz zur Freiheit, die dadurch auch erst einen höheren und auszeichnenderen Begriff erhält, sondern es teilten sich nun auch diese Unfreien in viele und mancherlei

---

[2]) Alle waren dingpflichtig, aber nicht alle zugleich stimmfähig. Hierzu wurden die würdigsten und verständigsten als Dingmänner (nachher Kornoten, Hofesgeschworene u. s. w.) gewählt. Gleichbedeutend ist der Ausdruck Malmannen, Heymannen, welche in der Hofgemeinde die Schöffen waren. — „Hominibus quoque eidem ecclesiae collatis, qui vulgo Malmann dicuntur, praedictae regiae auctoritatis tuitionem nostram constituimus, et quicquid fiscus regius de eis consequi debuit, totum nos ... concedimus“. Urk. König Conrads v. 1032. ap. Schaten ad h. a. — aut homines ipsius ecclesiae Francos liberos et ecclesiasticos litones, maalmann et servos cujuslibet conditionis seu colones contra rationem distringendos etc. — Urk. König Heinrichs v. 1039 ap. Schaten, ad h. a.

Klassen, mit verschiedenen Rechten und Pflichten, wie es Vertrag, Herkommen und Willkür vorschrieb.

Die Litonen bebauten einen Mansus, der zu einem Hauptgut oder Oberhof gehörte und dem das Obereigentum zustand.[3]) Wir treffen sie unter den Namen Lassen, Hygen,[4]) Hübner, Hofleute, Ammetleute.[5]) Große Güter ließ man durch Meier (villici) nach fränkischer Sitte verwalten und teilte sie oft gegen Abgabe und Dienst an Geringere aus, die auch Meier genannt wurden. Unter gleichen Bedingungen mochten verödete und leere Höfe, so wie dies schon früher geschah, abgegeben und die Besitzer zur Bezeichnung des Gegensatzes Kolonen genannt werden.[6])

Die Ministerialen, die die fränkische Herrschaft aufbrachte, bildeten lange einen besonderen Stand, der seine eigenen hergebrachten Rechte hatte und dessen Verpflichtungen sich nach dem ursprünglichen Vertrage richteten. Es bezeichnete sie derselbe Name vom höchsten Reichsministerial bis zum geringsten Zinsmann,[7]) sie verloren sich aber, wie wir oben sahen, nach und nach unter den übrigen Ständen.

Die Schutzhörigen[8]) verpflichteten sich freiwillig, um gegen Gewalt und Unrecht geschützt zu werden, oder aus Frömmigkeit, Demut, Anhänglichkeit und Treue, den geistlichen oder weltlichen Großen zu Abgaben und Diensten, aus ihnen entstanden die mancherlei Dienst- und Zinsleute, Wachshörige und Altarhörige.

Allen diesen Hörigen, die durch den Grund und Boden, den sie bebauten, an dem Guts- oder Schutzherrn hingen, blieben die Knechte

---

[3]) „Jure proprietatis seu litonico adstricti.“ Urk. v. 1395 bei Kindlinger, Vollmestein Nr. 112.

[4]) Litones proprie dicti Hygen ejusdem officii. Urk. v. 1346. Kindlinger, Hörigkeit, Nr. 93.

[5]) Nach den Rechten des Oberhofes Eickel (um 1500) sollen als Geschworene sieben Hofhörige gewählt werden, „die da die verstendigste und weisten und erbarsten sind. Dieselben sollen heisen litones dat iß zu Deutsch Laten.“ Kindlinger, Hörigkeit, Nr. 195. Welche Verwirrung durchkreuzt hier alte Erinnerung!

[6]) Importunitatem quam in bona ecclesia aliquando exercere tentaverint advocati, vel villicationes ejus locando, quo nihil ad eos attinuerit, vel hereditates litonum ecclesiae sibi usurpando, vel mansos etiam ecclesiae novis collocando colonis. Urk. K. Friedr. I. von 1188 bei Heinecc., Antiquit. Goslar. lib. III. p. 185.

[7]) Nicht nur hießen sie ministeriales, sondern auch servi, und zwar da, wo dieser Ausdruck als Gegensatz die ganze Klasse der Dienenden bezeichnet. In einer Urkunde des Grafen von Eberstein von 1226 sind ausgeführt: testium nomina . . . conversorum . . . . militum . . . servorum, welche letztere hier bestimmt Ministerialen sind. Kindl., Beitr. III. Urk. Nr. 62. Ebenso werden in einer Urk. von 1263 die Ministerialen servi genannt. S. Kopp. (B. d. Hess. Ger.) I. Nr. 121.

[8]) „Qui censum persolvere debent, quod mundschad vocatur.“ S. Urk. bei Schaten, Ann. Pad. ad h. a. 1002. Muntmannen werden genannt in der oben S. 22 angeführten Urkunde.

(servi) entgegengesetzt.[9]) Sie gehörten teils zur Familie, zur Hausgenossenschaft, teils vereinzelten sie sich auch und dienten. Sie wurden Hintersassen genannt[10]) und waren, da sie kein Gut zu eigen hatten, mit ihrem Leibe eigen, weshalb von ihnen wohl der Ausdruck Leibeigene gebraucht wird, der später, wegen der Idee des völligen Eigentums, auch auf andere Hörige übertragen wurde. Insofern sie aus anderen Gemeinden kamen und Dienst und Unterkommen suchten, hießen sie auch Einläufer, Einkömmlinge; gehörten sie nicht zur Hofgemeinde oder sonderten sich auch später von ihr ab, so nannte man sie Sonderleute[11]) (homines singulares, solivagi).

Vielfältig sind im einzelnen die Klassen, Benennungen, Eigenschaften, Lasten und Rechtsverhältnisse der Hörigen, denn in den verschiedenen Gegenden hatten sich auch verschiedene Gewohnheiten und Observanzen eingebürgert. Es läßt sich bei dem beständigen Wechsel fast nichts Sicheres darüber sagen, denn jede neu aufgefundene Urkunde enthält etwas Neues und stellt besondere Verhältnisse und verschiedene Rechte und Verpflichtungen auf.[12])

Alle Hörigen betrifft jedoch die wesentliche Bedingung der Hörigkeit, nämlich, daß sie Eigentum eines andern[13]) und zu Dienst und Abgabe verpflichtet sind und daß sich dieses Verhältnis von Generation zu Generation forterbte. Wie aber das Mittelalter überhaupt sehr oft als böse verschrieen worden ist, so hat man auch das Verhältnis der Hörigen

---

[9]) Der alte Ausdruck mancipia bleibt auch noch lange. Eine Urkunde von 1321 sagt z. B. jure mancipii seu servitutis. Kindl., Hörigkeit, Nr. 72.

[10]) isti homines qui dicuntur Hindersesse sive eynleffigede lude in villa B. dat quilibet duos pullos annuatim et sunt tales homines sic vocati illi, qui non habent hereditatem vel agros vel possessiones in villa. S. Mainz. Reg. v. 1264—68. Bei Kindl., Hörigkeit, Nr. 32. Späterhin wurde der Ausdruck Hintersasse auf alle angewandt, die einen Schutzherrn hatten.

[11]) Kindlinger (Gesch. der Hörigk., S. 47) hat in gewisser Hinsicht Unrecht, wenn er Sonderleute und Einläufige, als einzelne Leute, für Synonyma und bloß solche für erstere hält, die sich vom Hofverband trennten. Ebenso wenig gehören die Losjungen, emancipati, damit in eine Klasse. Denn der Name Einläufige ist gleichbedeutend mit Einkommenen (Eingekommenen). Urk. v. 1383. (Kindlinger, Beitr. III. 2. Nr. 177.) — „De vryen unde de inkoment lude". — Urk. v. 1387. (das. Nr. 180) „dat de vryen und de inkomene lude in dem Kerspele Goldenstede rc."

[12]) Auch Kindlinger's Werk, Gesch. der deutschen Hörigkeit, ist keineswegs erschöpfend und oft fehlt ihm Bestimmtheit und Klarheit.

[13]) Es konnte daher über sie, wie über jedes Eigentum disponiert werden, auch konnte man sie frei lassen (liberti, manumissi), wodurch sie jedoch nicht Freie wurden, sondern nur als Hörige einen andern Herrn wählen konnten. Durch die Urk. v. 1317 wird ein Eigenhöriger entlassen, dergestalt, daß er se possit divertere ad alius jus pro suo beneplacito voluntatis. Kindl., Hör. Nr. 65. Auch Umtausch kam häufig vor. „Eosdem . . . a jugo ejusdem curtis de consensu lytonum manumisimus ac . . . ad servitutem ejusdem curtis recepimus loco eorundem. — Vergl. Urk. v. 1274 bei Kindlinger (Volmestein) Nr. 39. Zuweilen wurden auch die liberi irrtümlich libertini genannt, z. B. in einer Urk. bei Kindlinger (M. B.) III. Nr. 107.

meist mit unrichtigen Farben geschildert. Schon die überall waltende Analogie des Lehnsverhältnisses kann uns zu einem richtigen Begriff führen; das Zudrängen so vieler Freien zur Hörigkeit muß uns bei einem zu allen Zeiten groß gesinnten und freiheitsliebenden Volke zur Überlegung zwingen, so daß das richtige Verstehen und Auffassen des damaligen Zeitgeistes die gewöhnlichen Vorstellungen wohl mildern und ändern dürfte. Schon aus einigen diesbezüglichen Worten kann man auf Milde schließen, sagen wir doch heute noch Angehörige von denen, die uns am teuersten sind; ich diene dir, hieß ursprünglich wohl kaum etwas anderes, als ich bin dein, ein Ausdruck, den Freundschaft und Treue auch noch gebraucht und der gerade, weil er keine Härte anzeigte, vom Sprachgebrauch als gewöhnliche Höflichkeitsbezeichnung aufgenommen worden ist. Die Hörigkeit war nicht ein Joch, eine Sklaverei, sondern man wollte sich nur an den Höheren und Mächtigeren in treuer Ergebenheit, in Demut, in milder, anspruchsloser Verehrung anschließen[14]); der Dienst, sowie die Abgabe war selten drückend, oft nur ein äußeres Zeichen des gegenseitigen Verhältnisses.[15]) Wenn sich daher in einzelnen Fällen wohl Druck, Anmaßung und Härte zeigte,[16]) so fällt das Streben, die Hörigen als eine niedere und rohe, zum Druck geborene Klasse zu behandeln doch erst einer späteren Zeit zur Last.

Das Streben und Hinneigen, mit Hintansetzung urkundlicher und observanzmäßiger Rechte sie durcheinander zu werfen, wird anfangs in einzelnen Beispielen sichtlich, findet jedoch hinlängliche Resistenz in der Ehrfurcht vor altem Herkommen und Recht.[17]) Unter

---

[14]) So ergiebt sich einer noch 1403 des Schutzes halber den Junkern von Schöneck zum eigenhörigen Mann: zu rechter Eygenschaft, das ich ire recht eigen angehorich arme Man sall syn. Vergl. Kindl., Hörigkeit, Nr. 149.

[15]) Nach dem Weistum des Freihofes zu Ursprungen v. 1545 müssen sich sämtliche Hübner im Gericht versammeln, ihren Zins bezahlen und Urteil finden. So nun das Gericht ein Ende hat, so soll ihnen mein Herr Brobst Essen und Drinken geben, und ihnen gütlich thun; so dann ein solches geschehen soll einer 6 Pfennig auf den Disch legen, so hat er bezahlt. Kindl., Hörigk., Nr. 210. Man sieht, daß es da ganz fröhlich, gemütlich und traulich zuging.

[16]) Diese drückt sich naiv in einer Mainzer Urk. von 1274 aus, bei Kindl., Hörigkeit, Nr. 35. Es heißt darin: eo quod dicti . . . se advocatos quod vulgariter dicitur Feuthe et etiam patronos quod vulg. dicitur Lehenherre in predicta villa B. esse dicebant, et ratione dictorum advocati et patronatus quosdam census hospitia, quod vulg. dicitur triticum et denarios, melius caput post mortem principalis persona unum virum, qui Dingman vocatur, pullos carnipriviales, vecturam curruum et equorum, et alia, quo advocati et patroni sive de facto sive de jure solent requirere, ab ipso monasterio requirebant. — Man sieht, wie hier Lehnherren und Vögte, weil sie den Heerdienst versahen und Schutz gaben, bald die Abgaben und Beihilfen steigerten, indem sie Gewohnheitsrecht daraus machten.

[17]) Im „alten Herkommen und Recht des Landes Blankenberg“ v. 1457 bei Kindl., Hörigkeit, Nr. 173 heißt es: Item so waren in dem vorg. lande vonfferleye

der sich festigenden Landeshoheit ging es leichter und war es weniger fühlbar, weil der Hörige im Landesherrn meist Schutz gegen den Gutsherrn fand.

Drittes Kapitel.

Der Stand der Freien in Westfalen.

Nach der im vorigen Kapitel vorausgeschickten geschichtlichen Übersicht wenden wir uns nun zu einigen Untersuchungen, die hauptsächlich den Gegenstand unserer Abhandlung betreffen, um verschiedene Sätze und Beweise für die Verfassung Westfalens aufzustellen.

Zunächst bleibt noch lange die alte Volksgemeinde sichtlich, welche die drei alten Stände umfaßte; so wie in den Urkunden des zwölften Jahrhunderts noch kein fester Unterschied der Stände zu erkennen ist, so vermissen wir auch fast überall die erst später erscheinende scharfe Trennung derselben. In der Kurie des Kaisers erscheinen noch immer principes, nobiles, liberi und ministeriales,[1]) das Placitum der Provinz ist noch allen Eingesessenen der ganzen Volksmenge offen, alle sind Zeugen und Teilnehmer der Verhandlung, auch Schöffen, sofern sie es nach ihren Geburtsrechten in den verschiedenen Fällen sein können. Doch schon im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts sehen wir, daß sowohl in Westfalen, als auch anderwärts das Zusammentreten der Volksversammlung immer mehr verschwindet.[2])

---

lüde, eyn ydlich bi syme besunderen Rechte .... und dat waren Dienstlüde, Burgere, Eygenlüde, vryen u. Voitlüde und die hait J. v. Z. zor Zit he Amptmann zo Blanckenberg was ... under eynander gemenget, so we sy dan in den Kirspelen gesassen waren.

[1]) In der Schenkungsurkunde des Kaisers Lothar von 1129 sind als Zeugen aufgeführt: Ex principibus laicis et reliquis nobilibus ac liberis W. comes de Luzzelenburg, R. comes, C. comes, H. comes de Salmena und außerdem viele nobiles, liberi und ministeriales regni. Vid. J. A. Kopp, de insigni differentia inter comites et nobiles immediatos, Nr. 3.

[2]) Acta sunt Coloniae in celebri conventu cleri et populi. Urk. v. 1139. Kindl., Volmestein. 1. b. — Der Bischof Bernhard v. Hildesheim giebt 1150 das Schloß Wincenburg zu Lehn: praecepto regis et rogatus principum et consilio amicorum, cleri scil. et populi .... firma comprobatione ac testificatione nobilium et liberorum hominum. Unter den Zeugen sind nobiles, liberi und ministri. Falke, Cod. Trad. Corb. — In einer Urkunde von 1187 heißt es nach den Zeugen: „et magna populi multitudo.“ V. Kindl., Gesch. von Volmestein, Nr. 9 a. In einer bischöflichen Urkunde von 1133 heißt es: in nostra presentia, in communi conventu populi. S. Kindlinger, Münst. Beitr., III. Nr. 15. In einer Urkunde von 1226: cum essemus in conventu liberorum. Dann folgen die Zeugen: Haec nomina liberorum. Aderant quoque etc. Hier folgen viele Zeugen. V. Kindlinger, Münst. Beitr., Nr. 48. — In einer Urk. v. 1253 wird eine Schenkung bestätigt: ante tribunalia judicum, coram populo terrae. Vgl. K. P. Kopp, Von den Hess. Gerichten, I. Nr. 51. Urk. v. 1096 bei

Ungeachtet ihrer Auflösung bleibt aber doch die alte Gemeinheitsverfassung bestehen, denn die verschiedenen Stände behalten ihre Rechte bei, wie wir dies selbst bei den Litonen oder Hörigen sehen, welche trotz ihrer Beschränkung, mit allen Gemeinheitsrechten (Hofrecht, Ammetrecht, jus curiae) ausgestattet, hervortreten und alle Formen des alten Placitum beibehalten.[3]) Wie nun bei ihnen durch Verschiedenheit der sich bildenden Observanz und der vertragsmäßigen Rechte und Verpflichtungen natürlich eine Vereinzelung und Beschränkung der Gemeinden entsteht, so blieben auch die übrigen Stände in Genossenschaften geteilt, welche sich teils wieder gliederten, teils auch sich zu größeren Genossenschaften vereinigten, aus denen wir die großen Verbindungen des späteren Mittelalters hervorgehen sehen. Wenn diese geschlossen wurden, um den Schutz der unwirksam gewordenen Staatsgewalt zu ersetzen, so liefern sie zugleich auch den Beweis, daß die sich bildende Landeshoheit noch nichts bedeutete und auch nirgends schon zu einer Staatsgewalt gediehen war. Später rieben sich diese Genossenschaften zum Teil im Kampfe mit dieser auf, zum Teil verkümmerten sie und hörten unter der in der Landeshoheit sich bildenden Staatsgewalt von selbst auf zu existieren, so wie auch die kleineren Genossenschaften und Gemeinheitseinrichtungen, Selbstregierung und Autonomie, allmählich ganz verschwanden.

Über den Stand der Freien und Ritter in seinem Ursprung haben wir schon oben einiges bemerkt. Sie bilden fortwährend eine Genossenschaft, sobald es nicht die kriegerische Ehre ihres Standes und ihr Vasallenverhältnis gilt. Während überall die Rechte der Freien sich änderten und verschoben, blieben in Westfalen unter dem Schutze einer Genossenschaft, welche von vielen äußeren Umständen gehalten und begünstigt wurde, die alten Standesrechte fast unverändert bestehen; auf die wesentlichen Kennzeichen derselben kommt es hauptsächlich an, wenn wir uns ihr späteres geschichtliches Verhältnis erklären wollen. Sie waren nämlich noch immer unmittelbare Unterthanen des Kaisers und blieben es auch in gewisser Hinsicht, außerdem standen sie unter dem Gerichte des Kaisers, waren stimmfähig in demselben und hielten streng am alten Recht und Herkommen, welches sie nach uralten, hergebrachten Formen übten. Infolgedessen und vermöge ihrer Unmittelbarkeit behielten sie die Idee einer höheren Würde und ein anerkanntes Vorzugs-

---

Möser, Osn. Gesch. I. Nr. 44. „Acta . . . in placito Folkmari comitis Holthus habito . . presentibus testibus ex nobilibus . . . ex liberis . . . et omnes Bergildi ad praedictum placitum pertinentes.“

[3]) „Coram sculteto et litonibus curtis,“ vor Schultheiß und Hofleuten oder Amthörigen wird ebenso verfahren, wie coram vrigravio et liberis. — Das Placitum wird auch häufig Plebiscitum genannt.

recht, zugleich auch eine gewisse Unabhängigkeit von der sich bildenden Landeshoheit, wie ja auch später noch ein milderes Verhältnis zu derselben bestehen blieb.[4]) Absichtlos findet sich dies in den Urkunden hier und da angedeutet, aber entschieden spricht sich schon im vierzehnten Jahrhundert der Unterschied zwischen den Freien in Westfalen und den freien Landsassen des übrigen Deutschlands aus. Diese verloren meist ihre alten Standesvorzüge und äußeren Kennzeichen der Abstammung, namentlich den eximierten Gerichtsstand,[5]) während es in Westfalen unbezweifelt und klar ist, daß die Freien besondere Standesvorzüge aufrecht erhielten.

In allen Urkunden von der Karolingischen Zeit finden wir die Freien als einen Stand aufgeführt und, zugleich mit den Edlen, den Litonen und übrigen Hörigen entgegengesetzt. Ihr Kennzeichen ist in den ersten Jahrhunderten der Umstand, daß sie unter den Beamten des Kaisers als eigene Gemeinde bestehen blieben, während die Hörigen der Kirche und der weltlichen Großen unter Vögten, Schulten und Amtmännern Gemeinden bilden und weder unter den Beamten des Reichs stehen, noch unmittelbar dem Reich dienen oder Abgaben leisten.[6]) Während nun die Beamten ihre Eigenschaft als solche verloren, als Fürsten das Komitat erblich verliehen erhielten und allmählich als Landes-

---

[4]) Eine merkwürdige Urkunde giebt Kindlinger (Hörigkeit, Nr. 141) an, welche vom Jahre 1394 stammt und beweist, daß die Freien sich nur aus eigenem Entschluß und um des Schutzes Willen in ein Verhältnis begaben, aus dem sich die Landeshoheit entwickelte. Ehe diese sich befestigte, gab es nur einzelne Verhältnisse der Schutz- oder Diensthörigkeit. — Wer in einem solchen nicht stand, war frei. — Die Urkunde beginnt: Ich . . . eyn gesworner Richter uppen Hummelinghen, mynes leven gnedigen Heren H. Otto Byscopes to Monstere bekenne und betuge, openbare, dat vor my in eynen gehegeden Gerichte do sogelen dar ich den Stoel besat, Antworde guder Lude, de hier na bescreven staet gekommen synd . . . (viele Namen) unde vortmer de gemeynen Vrien uppen Hummelynghen. — Die Gemeinde verbindet und verspricht sich dem Bischof und dem Stift zu Freien, wie andere Freie seines Landes im Emslande gelobt haben, ihm hold und treu zu sein, nie wider ihn zu handeln, noch sich von ihm zu kehren und dem Graf von Tekeneburg keine Dienste noch Zins zu zahlen und schwören, dies unverbrüchlich zu halten. jedoch unter der Bedingung: ed en were Sake, dat dat Stichte van Monstere de Cloppenborgh vun sich lete, so mochte se sich keren waer se wolden, unverbroken erer Eyde.

[5]) Karl IV. belehnt Freigrafen und besetzt Freistühle, wie er z. B. auch den Landgrafen von Hessen belehnt: „mit dem Fürstentumb, der Landgraveschaft und Herrschaft zu Hessen . . . mit irem ganzen Lande . . mit Graven, Freihen, Edeln, Rittern u. s. w." S. Urk. von 1373 bei K. P. Kopp, Von den Hessischen Gerichten, I. S. 257.

[6]) Die Freien, die sich als Hörige einer Kirche übergaben, werden auch noch Freie genannt, treten aber aus der Genossenschaft heraus. Daher sagt das Diplom des Kaisers Otto von 1001 — „de ejus (eccl.) hominibus tam liberis quam et servis nulla judiciaria persona constringendis, nisi coram advocato, quem ipse episcopus (Paderbr.) elegerit. Hinzugefügt ist aber: Insuper renovamus et confirmamus comitatus super pagos etc. Vgl. Falke, Cod. Trad. Corb. p. 669.

angelegenheiten, als auch in der Justiz innehatten und zugleich das oberste Gericht bildeten und handhabten, werden wir in der Folge sehen.

Die Dekanen, welche Karl der Große kleinen Gemeinden vorgesetzt hatte, schwinden sehr bald ganz aus der Verfassung. Sie scheinen hauptsächlich nur mit Bezug auf den Heerbann eingesetzt worden zu sein, mit der eigentlichen Volksgemeinde aber in geringerem Zusammenhange gestanden zu haben. Deshalb bedurfte man ihrer nicht mehr als Beamten, deren Zahl man überall zu vermindern suchte, die Streitsachen ihrer Kompetenz zog man vor das ordentliche Gericht. Wie sich nun das letztere aus den Centen neu bildete, so entwickelten sich auch aus den Dekanien die neuen Gemeinden, aus welchen bei der zunehmenden Bevölkerung und bei dem Bedürfnis, sich der Sicherheit wegen in größere Massen zusammenzuschließen, sich teils viele kleine, befestigte Städte, teils größere Dorfschaften entwickelten, welche anfangs die Einteilung und Benennung von den Centen annahmen. Es blieben in diesen Gemeinheiten dieselben Leute Vorsteher, welche schon früher in Gemeinheitsangelegenheiten den Vorsitz geführt hatten und auf die der Name Grebe, Richter, Schultz, Vogt etc. überging. Oft behielten sie auch ihr besonderes Gericht, hauptsächlich durch kaiserliche Verleihung, in den Fällen, wo eine Gemeinde Hofhöriger, welche aus älterer Zeit ihren eigenen Richter oder Schulten hatte, in Betracht kam.

Nachdem wir bisher nur meist das Allgemeine ausgeführt haben, ist es auch noch notwendig, die Verfassung Westfalens speziell zu berühren. Im wesentlichen können wir hier denselben Gang verfolgen. Die geistlichen Fürsten verliehen die Gerichtsbarkeit oder besetzten die Gerichte innerhalb ihres Territoriums vermöge des erhaltenen Komitats, die Grafen wurden nobiles, domini terrae und zogen sich allmählich aus dem Placitum heraus, in welchem sie andere substituierten. Es konnten sich hier aber keine neuen Landgerichte aus den Centen bilden, da die Centeinteilung nicht so, wie in Franken, eingeführt worden war, sondern weil die Vizegrafen, auf welche allgemein der Name Graf, Gograf überging, in den Gerichtsbezirken seßhaft blieben und ihnen die vollständige Jurisdiktion nicht erst beigelegt zu werden brauchte, da sie dieselbe bereits besaßen. Aus den nämlichen Ursachen, die wir oben ausführten, fanden aber auch Vereinigungen der Gerichtsbezirke statt, so daß wir in demselben Gerichtssprengel sehr häufig mehrere Stühle finden. Die obere Gerichtsbarkeit blieb oft in den Händen der Grafen, oft kam sie in die der Freigrafen, oft reservierte sie sich auch der Landesherr besonders und ließ sie durch einen hierzu befugten

Beamten, der über dem Gografen stand, ausüben.[24]) Zersplitterungen und teilweise Verleihungen waren sehr häufig.[25])

Eine Einteilung in Dekanien hatte nicht stattgefunden, Westfalen behielt seine alte Gemeindeeinteilung nach **Bauerschaften**, denen **Bauerrichter** als gewählte Gemeindevorsteher vorgesetzt waren.[26]) Ihre Versammlungen hießen Thy, wir haben bereits oben aus der Analogie mit den fränkischen Dekanien auf eine, der Karolingischen zu Grunde liegende, frühere germanische Einteilung gewisse Schlüsse gezogen. Daß Westfalen hierbei das Ursprüngliche, Altherkömmliche bewahrt hat, möchte wohl darin einen wichtigen Beweis finden, daß das alte Köln Burrichter hatte, welche darauf schließen lassen, daß die in dieser Stadt aufgenommenen Gemeinden ursprünglich Bauerschaften oder Bauergilden (Bargilden) geheißen haben.[27])

Die gemeinsame **Mark** blieb ihrem Wesen, sowie dem Namen nach bestehen, alle Mitglieder der Gemeinschaft hießen noch bis in späte Zeit Markgenossen,[28]) der Vorstand Markenrichter. Dieser mußte, da die Markgenossenschaft zugleich die Dekanie bildete, nach den Karolingischen Einrichtungen auch Beamter sein. Mit dem schwindenden Heerbanne wurde er wieder allein auf die inneren Angelegenheiten der Genossenschaft beschränkt; wie die Gaue nun unter die Territorialherren verteilt wurden und diese sich teils die Herrschaft über das Land aneigneten, teils sich mit ihren Gütern in alle Gemeinden verzweigten, so ernannten sie auch für die Mark einen Beamten, der gewöhnlich, falls seine Be-

[24]) Daher kommt es wohl, daß z. B. im Kreise Münster bis auf die neueren Zeiten der Ograf die ganze Zivil- und Kriminal-Jurisdiktion hatte, in Paderborn aber als ein sehr beschränkter Unterrichter den bischöflichen Ämtern unterworfen war.

[25]) So verkauft das Stift Corvey im Jahre 1361 nach einer ungedruckten Urkunde die Villa Volteßen mit Rechten und Zubehör, videlicet judiciis: rusticorum ibidem moraturorum ac Gogrevii quod judicium sanguinis dicitur.

[26]) „Collegium concivii sive **Burscapii**.“ **Kindl.**, Hörigkeit, Nr. 55. Bei den vielfältigen Zersplitterungen, Verleihungen und sonstigen in die Verfassung eingreifenden Verwirrungen, wurde oft die Natur eines Gerichtes zweifelhaft, wovon uns folgende Urkundenstelle einen auffallenden Beleg giebt: Insuper ad admovendum omnem rancorem et ambiguitatis scrupulum de jurisdictione in Corbeke, super quam a longis retroactis temporibus inter ecclesiam Col. et oppidum Susat. ex una et prefatum comitem (de Arnsb.) ex altera parte non modica vertebatur dissensus, volumus et statuimus nomine eccles. Colon. de consilio et consensu venerabilium decani et capituli ecclesiae Colon. predicte ut prefata jurisdictio simplex curtialis in vulgo appellata **burgerichte**, et pro tali servetur et extet juxta formam compositionis subscripte. Handsch. Urk. v. 1369.

[27]) Wenn eine Urk. v. 1096 (**Möser**, Osn. Gesch. II., Nr. 44) liberi et omnes **Bergildi** ad praedictum placitum pertinentes nennt, so ist es wohl dasselbe, wenn eine Urk. v. 1548 (**Kindl.**, M. B. III., Nr. 230) sagt: de Fryen und ok de Burschoff tor wroge heben ingebracht u. s. w.

[28]) Markenoten. Vergl. Urk. v. 1339 bei **Kindl.**, M. B. III., Nr. 142.

fugnis nicht mit der des Bauerrichters zusammenfiel, Holzgraf (Holtgreve) hieß; nur selten wurde auch das Gericht als Eigentum verliehen, hier und da war es auch wohl schon früher Eigentum des Besitzers des Haupthofes geworden [29]) Da wo die Marken ihren aus der Genossenschaft gewählten Richter behielten, hießen sie freie Marken. [30])

Fünftes Kapitel.

Die Entwickelung der Landeshoheit und die Grafschaft als Hauptbestandteil derselben.

Bei dem Gewirr der Auflösung und den großen Abänderungen in der Verfassung, die wir im vorigen Kapitel sahen, dürfen wir nicht vergessen, daß dies alles, durch Zeit und Umstände bedingt, langsam und lange vorbereitet, eben im Geiste und Sinne der Zeit geschah, daß es daher ruhig und ohne großes Aufsehen zu erregen fortschritt und die Geschichte es beinahe verschweigt. Nur aus den uns absichtslos hinterlassenen Urkunden und Überbleibseln geschichtlicher Dokumente können wir mit Hilfe der Kritik die Beweise sammeln und weiter entwickeln. Den Geschichtsschreibern damaliger Zeit dünkte das alles so natürlich und notwendig, daß sie das Bestehende auch für ewig dauernd und das Aufzeichnen deshalb für überflüssig hielten.

Während nun die Amtsverhältnisse und die Gaue sich auflösten und andere, bereits erwogene, wichtige Ereignisse statthatten, war das Streben der Großen, die sich in den Besitz der Macht gesetzt hatten, überall gleich, der Erfolg jedoch nicht für jeden gleich günstig. Diejenigen, welche das Ziel erreichten, gelangten dazu auf ein- und dieselbe Weise und in gleichem Streben nach den Rechten der Territorial-Herrschaft. Anfangs blieben manche Abstufungen und Zersplitterungen sichtlich, bis sich dann in der Befestigung der Territorien und in der

---

[29]) Ritter Heinrich Schrader von Alen verkauft curiam dictam Suthof . . . cum judicis dicto Burgherichte. Kindl., M. B. III. Nr. 132. Im Jahre 1259 wird ein Hof verkauft cum jure civili, quod vulgariter Burgerichte dicitur, eidem curie attinente. Kindl., Hör., Urk. Nr. 30. Die von Regenberg verkaufen dem Bischof von Münster neben der Freigrafschaft zu Dingde auch judicium dictum Burgerichte infra limites ville Brune. Kindl., M. B. III., Nr. 161. — Auch neben anderen Benennungen, die das Eigentum und die Hörigkeit bezeichneten, blieb der alte Name noch bestehen. Als bei dem Vertrag zwischen dem Kloster Lisborn und den Herren von Büren die Rechte des Klosters und der Hofhörigen näher bestimmt werden und der Hof Frenckinckmolle als Haupthof anerkannt wird, heißt es: unde dat ein Schulte, tor Tyd daruppe wonende, dar over eyn Burrychter syn sal 2c. Kindl., Hörigk., Urk. v. 1407, Nr. 193.

[30]) Sie nannten sich später auch kaiserlich frei, weil frei hauptsächlich die Unmittelbarkeit unter Kaiser und Reich bezeichnete.

Ausbildung der Landeshoheit das Streben derer, die zurückgeblieben waren, verlor und die stehen gebliebenen Verhältnisse nun geregelt wurden.

Die Grafen machten eigentlich den Stamm der emporstrebenden Herren aus, denn das ganze Reich bestand aus lauter Grafschaften, die Bischöfe befestigten ihre weltliche Macht ja bloß dadurch, daß sie Grafschaften erwarben und zusammenbrachten. Wir gehen daher am besten von den Grafen aus, um die Entstehung der Landeshoheit zu entwickeln.

Mit der Grafschaft, die den Inhabern erblich belassen und vielfältig als Eigentum verliehen wurde, erhielten die Hauptherren, als ehemalige Beamte, eigentlich nur die Gerichtsbarkeit. Die Pflicht, den Heerbann zu führen, welche früher mit darin gelegen hatte, mußte natürlich aufhören, da der Heeresbanndienst sich in Lehnsdienst verwandelt und die streng geregelte Ordnung, welche Karl eingeführt, längst aufgehört hatte.

Dem Erwerb der Grafschaft lag natürlich schon der Besitz großer Güter und Eigentumsrechte zu Grunde, welche die Verhältnisse der Hörigkeit, der Dienstbarkeit und überhaupt das Eigentum vergrößerten und die steigende Macht noch erhöhten. Die Hauptherren erhoben die Reichsabgaben, weil sie den Heeresdienst in den Kriegen des Reiches übernahmen, sie erhoben auch die Gerichtseinkünfte, weil sie Inhaber der Grafschaft waren; es war daher sehr leicht möglich, daß diese die Natur von Grundabgaben annahmen. Alle Rechte und Pflichten reihten sich an den Besitz des Grundeigentums, als das sichtbare Zeichen und Pfand der persönlichen Verhältnisse und Obliegenheiten. Durch die aufstrebende Gewalt der Hauptherren erhielten diese nicht nur eine große Menge wirkliches Eigentum, sondern zugleich ein Besitzesrecht über alle, die ihnen vermöge der alten Amtsgewalt oder infolge der sich neu bildenden Verhältnisse verpflichtet waren. Sie hießen daher domini terrae, Territorialherren, welche, wie es natürlich war, durch neuen Erwerb ihre Grenzen bedeutend erweiterten. Innerhalb derselben waren sie nun dem einen Lehn- oder Dienstherr, dem andern Guts- und Schutz- oder Gerichtsherr, kurz sie waren Herren, ohne jedoch der Staatsgewalt Eintrag zu thun und in einem Sinne, der sich erst allmählich ganz anders gestaltete.

So wie die alten Amtsgrenzen in den neuen Territorien sich verwischten, so geschah dies auch mit der Amtswürde in der neuen oberherrlichen Gewalt. Wenn der Bischof den Komplex seiner Güter und Grafschaften sein Bistum, sein Stift nannte, so benannten die weltlichen Herrn ihr Eigentum nach ihrem Hauptgute, nach ihrem Schloß oder ihrer Burg. Die erworbene Oberherrlichkeit umfaßte mehr und anderes, als die alte Grafschaft, die alte Benennung war daher auch nicht mehr hinreichend.

Sie nannten sich anfangs wie schon bemerkt, lieber nobiles domini, als Grafen, ein Umstand, mit dem auch der Ausdruck Herrschaft (herscap) analog ist, welcher alle erworbene Herrenrechte umschloß.

Anders war es mit den Herzögen. Indem diese als Hauptherren und Güterbesitzer demselben Streben huldigten, wie die Grafen, behielten sie das Herzogtum in der alten Amtswürde und mit dem alten Glanze des Namens bei. Da dieser Umstand ihnen nun aber noch größere Mittel zur Vermehrung ihrer Macht gab, das Herzogtum ebenfalls erblich wurde und die Superiorität über die Grafen fortwährend behauptete, so mußte natürlich der Wunsch entstehen, das untergeordnete Verhältnis der veränderten Zeit anzupassen und die Grafen durch den Lehnsnexus als Vasallen an sich zu binden. Als nun hierzu noch die Ausbildung der Territorialgewalt kam, da mußte sich die Verfassung des Reichs ganz anders gestalten; die Grafen sahen sich, ebenso wie der Kaiser, höchst gefährdet, weshalb sie gemeinschaftlich der Macht der Herzöge entgegen arbeiteten und sie schließlich brachen.

Ehe aber der Lehnsverband sich mit dem Reiche ausbildete, entstand seit Auflösung der Amtsverhältnisse notwendigerweise ein Zwischenzustand, in welchem gerade die Herzöge vermöge der beibehaltenen Idee der alten Amtswürde das Bindemittel bildeten. Wir bezweifeln jedoch, daß dies sowohl hinsichtlich der Grafen, als auch der Gografen durch eine Belehnung geschehen sei, denn nur in einzelnen Fällen machten die Herzöge Grafen zu ihren Vasallen, nie aber lag eine allgemeine Lehnsherrlichkeit in der Idee ihrer Befugnisse, noch gelangten sie jemals dazu. Der Grund hierzu war, daß eben die Territorialgewalt zu schnell um sich griff, sich befestigte und alle Inhaber derselben mit vereinter Kraft ihnen den Untergang zu bringen suchten.[1])

---

[1]) Wenn in der Belehnung des Kurfürsten von Köln mit dem Herzogtum Westfalen namentlich die Grafschaften, die zu demselben gehören, ausgezeichnet werden sollen, so heißt es zwar in der Urk. v. 1180: cum omni jure et jurisdictione videlicet cum comitatibus, cum advocatiis, cum conductibus, cum mansis, cum curtibus, cum beneficiis, cum ministerialibus, cum mancipiis et cum omnibus ad eundem ducatum pertinentibus; aber nur die letzten Worte entscheiden. Alle genannten Bestandteile wurden nicht übertragen, insofern sie schon ein anderer Graf oder Hauptherr besaß, wir müßten es denn in Abrede stellen, daß diese schon alle gleiche Rechte erworben hatten. Überdies bezeichnete comitatus in der Verleihungsurkunde nur die Jurisdiktion. (Sonst wohl zum Unterschiede comecia genannt). Daher sagt Kaiser Otto in einer Urk. v. 1198: bona queque Corb. ecclesiae antiqua ac de novo acquisita vacantia, vel locata, et jurisdictiones, videlicet advocatias, comitatus, regales bannos . . . . . confirmamus. — Kaiser Karl belehnt i. J. 1371 den Erzbischof Fr. v. Köln mit dem comitatu de Arnsbergh, cum castris, oppidis, munitionibus . . . et comitatibus, qui in vulgari Frygrafschaft nuncupantur.

Das wesentlichste für das Reich war der Heeresdienst und blieb dieser auch noch lange die Grundlage des bestehenden Herzogtums. Denn während die Vasallen und Dienstmannen die ganze alte Heerbanns-Verfassung überflüssig machten und sie sprengten, und die besonderen Gefolge der Bischöfe und Grafen die Stelle der alten Heerbannskompagnien vertraten, so erforderte es doch die Ordnung des Heeres, sie alle unter den Fahnen der Herzöge zu sammlen.[2]) — Blicken wir hier zurück, so mag der Gang der Entwicklung ungefähr folgender gewesen sein: Bei der Not des Reichs und der erwachten Waffenlust, die sich durch glänzenden Erfolg, Belohnungen und Ehre belebt sah, drängte sich jeder Tapfere und Mutige zum Herresdienst heran. Die Ausgezeichneten, die dem Reich durch ihre Person vorzügliche Dienste geleistet hatten, die vermöge ihrer Güter und ihres Einflusses dem Heere gerüstete Dienstmannen zuführen konnten, erlangten einen Vorrang sowohl im Heere, als auch bei den Verhandlungen des Reichs und hießen Fürsten, Principes, womit aber weder Amts- noch Staatswürde bezeichnet werden sollte,[3]) denn der Ritter konnte ebenso gut, wie der Graf, Herzog und Bischof zu einem Fürsten erhoben werden.[4]) Die Geringeren schlossen sich nun mehr und mehr an die Höheren an durch das alles umschlingende Lehnsband, daher blieb der Name, wie das Ansehen und die Würde der Prinzipes bald allein auf Seite der Territorialherren bestehen.[5]) Doch überragte sie noch immer der Vorrang, die Amtswürde und Macht der

---

[2]) Es war natürlich, daß durch den veränderten Heeresdienst sich auch das Verhältnis des Herzogs zu demselben änderte, es mochte sich wohl anfangs das ordentliche Amt desselben in ein außerordentliches verwandelt haben. Es gab noch Fälle, in denen bei einem Einfall des Feindes der Heerbann erforderlich war, er konnte dann auch in jedem Notfalle, falls der Landfriede gestört wurde, zu Hilfe gerufen werden. Burgen konnten mit gemeiner Hilfe erbaut oder niedergerissen, Grafen und Vögte bei wichtigen Vorfällen berufen und Aufsicht über Heerstraßen, Flüsse und Brücken mochte fortdauernd geübt werden, auch wie der Heerbann nicht mehr gewohnheitsmäßig ins Feld rückte. Die Spuren der sich nur allmählich auflösenden Verfassung sind aber schwer in der Geschichte aufzufinden und ihre Formen mögen leicht den Geist dieses Instituts überlebt haben.

[3]) Der Verfasser betont ausdrücklich, daß hier nicht von dem Staatsrecht der Fürsten im Mittelalter die Rede ist, sondern nur von derjenigen Periode der Entwickelung, in welcher sich dasselbe noch nicht ausgebildet hatte.

[4]) Eine Schenkung Kaiser Heinrichs von 1097 an das Kloster Helmershausen geschieht praesentibus principus regni, darunter ist Volcoldo de Malesburg, ein Ritter, et alii quam multi coram astantes . . Schaten, Ann. P. ad h. a. In der Reichsversammlung zu Würzburg in der Mitte des 12. Jahrhunderts waren praefectus urbis Moguntiae p. u. Herbipolis p. u. Bavemberch et alii principes. Ep. Wib. ap. Martens, Collectio II., Nr. 320.

[5]) Den Übergang ersehen wir aus den Urkunden des 12. Jahrhunderts. Kaiser Friedrich schrieb im Jahre 1152 an den Papst: ipsi principes et ceteri proceres cum totius populi favore et alacritate nos in regni fastigium elegerunt. Martens, Coll. Monum. II. Ep. Wibald Nr. 345.

Herzöge; erst nachdem diese besiegt waren und ihre Gewalt sich zersplittert hatte, traten die übrigen Hauptherren in ein neues, festeres Verhältnis zum Reiche, welches sich jedoch im stillen längst schon vorbereitet hatte. Denn sobald die herzogliche Gewalt sich auflöste, trat die Territorialgewalt beinahe vollendet hervor, gleich wie ein Gebäude, dessen Baugerüst gefallen ist. Die Reichsgüter, Vorrechte und Regalien, die noch in der Gewalt der Herzöge gewesen waren und welche letztere von ihnen im Namen des Kaisers ausgeübt wurden, gingen, da alle Amtsverhältnisse morsch und bedeutungslos wurden, teils stillschweigend, teils durch ausdrückliche Verleihung auf die Hauptherren über. Die Reichsfahne ergriffen die Angesehensten, welche sich infolge ihrer Stellung als Anführer im Heere nun zu einer neuen Reichswürde, der der Fürsten, erhoben. Das Reich erkannte diese durch Erteilung des Fahnlehens an. Während sich der neue Zustand den Territorialverhältnissen anpaßte, wurden die entstandenen Territorien, in denen kaum noch die alten Grenzen und Staatseinteilungen sichtbar waren, anerkannt, obgleich ihr Zustand dadurch völlig ungleichartig werden mußte.

Bei der großen Gewalt, welche das Herzogtum in Sachsen erlangt hatte, mußte begreiflicherweise nach der Auflösung desselben ein Zwischenzustand eintreten, während dessen manche Anmaßung und Eigenmacht im Gewirre der Verhältnisse unvermeidlich war, wie dies auch die Geschichte von Sachsen nach dem Sturze Heinrichs des Löwen ausdrücklich bekundet.

Das aufgelöste Herzogtum, dessen Begriff und Bedeutung ziemlich unkenntlich geworden und infolgedessen manchen Mißverständnissen ausgesetzt war, blickt noch hier und da durch. Die herzoglichen Rechte wurden zuweilen ausdrücklich dem Hauptherren verliehen, zuweilen wurden die dem Fürstentum notwendig beizulegenden Befugnisse und Würden Herzogtum genannt.[6]) Manche erhielten ausdrücklich den Titel Herzog, manche besaßen nur die Rechte desselben.

Wenn nun mit der Fürstenwürde und dem Heeresbanner den Hauptherren ein neuer Vorzug zu teil wurde und dieses Banner einen neuen Bann um die gebildeten Territorien und Jurisdiktionsbezirke legte, so dürfen wir es nicht übersehen, daß auch viele Hauptherren in ein untergeordnetes Verhältnis zu denen traten, welche die Fürstenwürde erlangt hatten, und daß mehrere Territorien sich in Prinzipate ver-

---

[6]) So z. B. beim Bischof von Würzburg, von dem Adam. Brem. IV. 5 sagt: cum teneat omnes comitatus suae parochiae, ducatum etiam provinciae gubernat. Möser mißdeutet diese Stelle, wenn er daraus eine Lehnbarkeit der Grafen herleitet. Es ist immer nur von Komitaten oder Jurisdiktionsbezirken die Rede, die schon in das Territorium gezogen waren. Vergl. oben S. 85.

schmolzen,[7]) ein klarer Beweis, daß das Territorium und die Grafschaft als Jurisdiktionsbezirk noch nicht hinreichte, den Komplex der Gewalten bis zur Landeshoheit zu steigern.

Selbst mit der Ausbildung der Fürstentümer und der neuen Herzogtümer, als aller Begriff von Amtsgewalt verschwand, hatte sich noch immer keine wirkliche Landeshoheit als ein Ganzes ausgebildet; wiewohl die Fürsten Macht und Gelegenheit genug hatten, sich über die im Prinzipat Gesessenen zu erheben, so ging die Landeshoheit doch nicht eigentlich aus dem Prinzipat hervor. Die Gewalt nämlich, die früher der Beamte ausgeübt hatte, war zwar erbliches Eigentum geworden, wie es auch Sitte wurde, darüber zu disponieren, wie über anderes Eigentum, aber sie machte noch kein Ganzes im Sinn des späteren Staatsrechtes aus, sondern war mehr eine Zusammensetzung einzelner Befugnisse und Rechte. Die Größe des Güterbesitzes, das Obereigentumsrecht über das meiste Land und das Abgrenzen des Territoriums machte allmählich den Hauptherrn zum Schutzherrn und Vertreter aller Einwohner als Untersassen vor Kaiser und Reich. Durch den Heeresdienst wurden die Fürsten Lehnherren vieler tapferen und angesehenen Gutsbesitzer, es wurde eine Auszeichnung ihres Standes, ritterbürtige Vasallen zu haben, die umso zahlreicher wurden, je mehr der Hang zu Waffenthaten und die Fehdesucht wuchsen. Am entscheidendsten waren aber für die sich ausbildende Landeshoheit die Regalien, welche der Kaiser verlieh, besonders die Grafschaft, welche daher häufig allein als Bezeichnung gebraucht wird.[8]) Man bediente sich auch des Ausdrucks Jurisdiktion und nannte den Inbegriff aller Rechte oft Herrschaft.

Die ganze Geschichte bekundet das allmähliche Fortschreiten, die Ausbildung und Festigung der landeshoheitlichen Rechte zu einem Ganzen. Anfangs waren auch diese einzeln im Besitze verschiedener Großen, aber so wie die alten Amtssprengel geteilt, zerrissen und wieder in Territorien geeint wurden, so konzentrierten sich zuletzt auch alle landesherrlichen Rechte im Fürstentume.[9]) Erst mit dem westfälischen Friedensschluß gelangte der Ausdruck Landeshoheit zu einer staatsrechtlichen Bedeutung.

---

[7]) ipsos — taliter dignemini dimittere gratiose, ut cum cunctis comitibus et baronibus totius mei principatus obinde valeam gloriari. Schreiben des Landgrafen Heinrich II. an Papst Benedict XII. v. 1338. Kopp, B. d. Hess. Ger., S. 256.

[8]) Comitatus et terra de Arnsberg heißt es in der Urkunde v. 1369 bei Kindl., Beitr. III. 2., Nr. 170. In gleichem Sinne heißt es noch in einer Urk. von 1476: vor mynen Lantheren off Lantrichter. Kindl., Beitr. IV. 2., Nr. 106.

[9]) Wo die Landeshoheit streitig gemacht wurde, sehen wir mühsam und ängstlich alle landesherrlichen Rechte aufzählen. Im Jahre 1534 verkaufte Philipp zu Waldeck Astinghausen, über welches Köln die Oberherrlichkeit besaß, an Wolf von

Während dieser Bestrebungen der Landesherren verhielten sich die unteren Stände nicht ganz ruhig. Angeborene Liebe zur Unabhängigkeit und Freiheit, die Idee, daß der Kaiser allein ihr Herr und Beschützer sei, das vorangehende Beispiel der Großen von Anmaßung und Gewalt, die Sorgfalt der Untergebenen, gefährdete Rechte und altes Herkommen zu schützen, ließ den Neuerungen überall kräftig widerstreben. Hier und da blieb daher, teils durch festes Anhangen an alter Sitte, teils durch Gewalt und erfolgreichen Widerstand, eine unmittelbare Verbindung mit dem Kaiser bestehen, wir sehen sogar noch unmittelbare Reichsunterthanen als Überbleibsel alter Zeit, als beinahe schon alles Landesunterthan geworden war.

Zwar war es mehr etwas Zufälliges, daß in vielen Städten der kaiserliche Vogt unmittelbar an des Kaisers Statt die Rechte ausübte, die anderwärts von den Grafen und Fürsten, soweit sie diesen verliehen waren, gehandhabt wurden, aber auch da, wo alle Gewalt an die Landesherren überging, schwankt anfangs noch die Verbindung zwischen Kaiser und Landesherrn und befestigt sich nur allmählich zu Gunsten der letzteren jedoch nicht ohne großen Widerstand der freien Stände. — Wenn auch die hörigen Hintersassen kein Bedürfnis fühlten, unmittelbare Unterthanen zu sein und keine beurkundeten Rechte zu verfechten hatten, da sie ja die Gewalt, dies thun zu können, nicht besaßen, so traten desto kecker und gefährlicher die Ritter und Städte, zum Teil als verbündete Genossenschaften, den neuen Landesherren entgegen. Beide waren mit vielen Rechten und Privilegien aus der alten Verfassung in die neue übergetreten, sie hatten ihre Standesverhältnisse gewahrt und in enger Einigung geschützt. Es war alte Sitte und eine Folge der freien Verfassung, zur Seite des Landesherrn zu stehen und Rat und Einwilligung zu geben, sobald sie handeln und helfen konnten. Durch das Waffenverhältnis waren besonders die Ritter in ein vertrauliches, gewissermaßen gleichstellendes Verhältnis zu den Landesherren getreten, um so mehr, als Waffenruhm und Abstammung, sowie mancherlei andere enge Ver-

Gudensberg. Die Urkunde sagt mit vieler Vorsicht: das Schloß Norderna mit allen und jeden anhangenden und zugehörigen Nutzungen, Herrlichkeiten, Oberen und Gerechtigkeiten, es seye an Dörffern, Hoffen, Freiheiten, hohen und niederen Gerichten, Gerichtszwengen, Nutzungen, Gesellen, Renten, Zinsen, Gülten, Dinsten, Frondinsten, Achtzungen, Legern, Volgen, Mannschaften, Steuren, Bussen, Geleiden, Leuthen, Dienstleuthen, aigenleuthen, eiseren oder andern Berckwercken, mullen, Wasserleuften, sehen, sestetten, Bechen, Wassern, Weiden, Weidgangen, Welden, Holz, Felden, Scheffereien, Schaffdriften, Ungelden, Schinckstetten, Weinkauffen, Wiltpanen, Jachten, Waldmarken, eckern, wisen, Baumgarten, Roder, neckerß, hegen, Schlegen, Landfestungen, und aller andern gegenwärige und zukünftige Nutzungen, ersucht und unversucht, über oder under Erden u. s. w. Kopp, B. d. heiml. Ger., S. 551.

bindungen den Standesunterschied ziemlich verwischten und die einzige Pflicht, welche die Lehnstreue gebot, bei dem sonstigen Waffenstolz und Selbstgefühl so leicht keinen Übergang in ein Unterthanenverhältnis beförderte. Aus den Einigungen und Genossenschaften zur Aufrechterhaltung der herkömmlichen Rechte entstanden daher, sowie sich die Verhältnisse bei den wachsenden Bestrebungen der Landesherren feindselig gestalteten, Bündnisse und Eidgenossenschaften. Zwischen Rittern und Städten erwachte aber dann selbst Eifersucht und Fehde; erst als beide besiegt waren, das Faustrecht abgestellt, der ewige Landfriede geschlossen und alles Volk aus dem selbständigen Leben zurückgedrängt worden war, erschienen die Landesherren als einzige Repräsentanten des Staats und traten allmählich in ein festeres Verhältnis zum Kaiser und Reich, dessen zusammengesetzte Staatsverfassung sich nun zu jenen wunderlichen, gemischten Formen ausbildete und festigte. Als Überbleibsel der alten unmittelbaren Stände sehen wir in der Folge im Süden die Reichsritterschaft, in Norden gewissermaßen die Freien oder Freischöffen Westfalens.

Anfangs mußte das Verhältnis zum Kaiser noch ein unsicheres sein, denn wenn auch aus dem Amte ein Eigentum wurde, so blieb doch der Kaiser Herr und seine Regierungsrechte, sowie sein Eingreifen konnten überall nicht in Abrede gestellt werden. Den Übergang bildeten die Herzöge, bei denen das Amtsverhältnis bestehen blieb, bis es dann zuerst in ein reines Lehnsverhältnis überging. Wie daher die Fürsten sich in die Herrschaft teilten, so war es das natürlichste und dem Zeitgeist angemessenste, auch auf sie das Lehnsverhältnis zu übertragen, welches durch den stets in Anspruch genommenen Waffendienst die nächste Veranlassung hierzu bot. Nun wurde die Lehnsverbindung allgemein; wiewohl anfangs nur das Fürstentum, aus dem sich die Landeshoheit entwickelte, Lehn vom Kaiser und Reich war,[10]) so wurden doch alle Rechte, welche die Territorialherrschaft umfaßte und welche schon als freies Eigentum erworben waren, dem Geiste der Zeit gemäß mit in die Belehnung gezogen, obwohl es nicht an Beispielen fehlt, daß auch sehr häufig Stücke unabhängig vom Lehnsverband blieben.

Es gliederte sich somit das Lehnssystem von oben bis unten; der Kaiser, der an der Spitze dieser Stufenreihe stand, blieb oberster Herr. Jeder behielt gegen ihn, sowie gegen die durch ihn repräsentierte

---

[10]) Die Belehnung war nicht nur notwendig, sondern es verstand sich auch von selbst, daß der Fürst keinen andern Lehnsherrn haben konnte, als den Kaiser. Sächs. Landr. B. 3. art. 58. Des Reichs Fürsten sollen keinen anderen Layenfürsten zum Lehnherrn haben, denn den König allein.

Staatsgewalt Pflichten, welche der unmittelbare Inbegriff des erworbenen lehnbaren Eigentums der Güter oder der Ämter waren, denn wenn auch diese stets in einem untergeordnetem Verhältnisse bleiben mußten, so wurden sie doch ein so wesentlicher Bestandteil des Staates, daß es an einem Inhaber nicht fehlen durfte und infolgedessen der Kaiser genötigt war, jedes erledigte Fahnlehen wieder zu verleihen.

Während man anfangs durch das Zusammenbringen mehrerer Güter und Grafschaften gestrebt hatte, Territorien zu bilden und dieselben zu erweitern, dann aber mit diesen Beständen, sowie überhaupt mit jedem Eigentume, eigenmächtig geschaltet, es vielfach verliehen, verteilt und veräußert hatte, so wurde jetzt durch die Fürstenwürde gleichsam ein neues Amtsverhältnis zum Reich geschaffen, welches, wie man fühlte, sich nicht zerteilen und vereinzeln ließ. Allmählich griff aber die Teilung des Eigentums und des Erbe auch auf Amt, Würde und Titel über, die mit den Lehn- und Allodialgütern verbunden waren.

Das Reich blieb bei alledem durch den inneren Geist, welcher die Verfassung belebte, ein Ganzes, sowie dies auch in vielen anderen Beziehungen, in Hinsicht auf Volkssitte, Gewohnheit, Glaube und Einheit des Charakters und der Gesinnung der Fall war und auch notwendig sein mußte.

Sechstes Kapitel.

Die Grafschaft als Gericht und ihr Verhältnis zur Gografschaft und Freigrafschaft.

Der ganze Inbegriff der entstehenden landeshoheitlichen Rechte wurde häufig noch Grafschaft genannt,[1]) dieser Name blieb auch für die innerhalb des Territoriums bestehenden Gerichte gebräuchlich. Da der Besitz der Jurisdiktion schon ursprünglich mit großem Güterbesitz verbunden war, der Sinn und die Bedeutung des alten Placitum für sehr wichtig galt,[2]) ferner die Abgaben, welche die Gerichtsgesessenen leisten mußten, die fiskalischen Einkünfte bedeutend vermehrten, so wurde

---

[1]) Im Jahre 1307 stritten sich der Erzbischof v. Köln und der Graf v. Waldeck über ein von ersterem errichtetes Kastell; sie erwählten Schiedsrichter darüber; cujus juris sit mons et ad quem pertineat, et quo jure et in cujus comitatu seu territorio constat. Kindl., Beitr. III. 1., Nr. 109.

[2]) Die Verpflichtung, im Placitum zu erscheinen, umfaßte meist alle staatsbürgerlichen Pflichten, namentlich die, seine Abgaben da zu entrichten. Viri de hac progenie ad placitum advocati legitimi in anno ter conveniant et postmodum libere ubivis locorum permaneant. Urk. v. 1101, Kindl., Hör. Nr. 6: sal man alle Jair vier ungeboden Gedinge halden op dem Hoeff up der rechten Malstadt, und dan sall ein ichlich betalen sinen Tyns nae Andeil. Urk. v. 1500, das. Nr. 195.

dadurch die Idee eines Obereigentums sehr befördert; die alte Würde des Grafenamts blieb bestehen, sie erhöhte sich sogar noch durch den Erwerb von Eigentum. Es war also kein Wunder, wenn die Grafschaft als ein Hauptbestandteil der Territorialhoheit, ja als das sicherste Zeichen derselben hervortrat. Wir sehen dies am deutlichsten, wenn wir beobachten, wie fortwährend und selbst bei völlig ausgebildeter Landeshoheit noch der Inbegriff der Rechte derselben oft Jurisdiktion genannt wird.[3])

Ehe die Grafschaften als Eigentum überlassen, verschenkt und als Lehn vergeben wurden, erlitten dieselben große Veränderungen durch die Exemtionen und durch die Hörigkeitsverhältnisse.[4]) So war es z. B. jedem Freien überlassen, sich der Kirche anheim zu geben und dadurch mit seinem Gut aus dem Gericht des Grafen in das des Kirchenvogtes zu treten.[5]) Dies Beispiel fand sofort bei den weltlichen Großen Nachahmung, das alte Landgericht mit seinem Bezirk wurde dadurch bald mehr, bald weniger zerrissen und zerteilt, ohne jedoch in seinem Wesen ganz aufzuhören. Da aber die großen Güterbesitzer die Gerichtsbarkeit über ihre Hörigen als einen Teil ihrer Eigentumsrechte und mehr und mehr als Annexum des Eigentums und Obereigentums betrachteten, so dehnte sich der Begriff dieses Eigentums gleich bei der Überlassung der Grafschaften auch auf ihre Jurisdiktionen aus, sie wurden ebenso wie jedes andere sich rentierende Gut betrachtet, benutzt, verliehen, verkauft, vererbt, verschenkt und auch geteilt.[6]) Mit dem Streben nach einer Landeshoheit und nach der Ausdehnung der Territorien vertrug sich jedoch diese Zersplitterung nicht. Man suchte daher teils die Komitate wieder zusammen zu bringen, teils entwickelte sich, wie wir bereits oben sahen, ein untergeordnetes Verhältnis zwischen dem Hauptherrn und den Inhabern der

---

[3]) Auch der Ausdruck Hoheit möchte wohl aus hoher Gerichtsbarkeit entstanden sein. Die Bezeichnung der Güter ist gewöhnlich: sub jurisdictione N. comitis.

[4]) In den kaiserlichen Privilegien hieß es: Jubemus, ut in eodem monasterio vel locis ad id pertinentibus, nullus dux, comes vel vicecomes, nullus marchio vel quilibet scholdatio vel alia judiciaria persona ullum habeat placitum, nec parafredos, nec paratas faciendas, nec aliquod exigatur servile servitium, priusquam ejusdem abbatiae servus, in cujuscunque comitatu habitet, alterius comitis non eat ad placitum, sed ad ejus solummodo quemcunque abbas sibimet eligere velit advocatum. Schaten, Ann. ad a. 997.

[5]) Es hieß z. B. si aliquis liber homo in quocunque degens comitatu se vel bona sua ecclesiae tradere voluerit, liberam potestatem habeat, sine cujuslibet comitis, rectoris, judicis provinciae contradictione. Schaten, Ann. ad a. 1093.

[6]) Cum comitatu ac aliis bonis, que de Monasteriensi ecclesia tenemur in pheodo. Dipl. de 1257 bei Kindl., Beitr. III. 1., Nr. 77. — Der Erzbischof von Mainz verleiht 1237 eine Grafschaft (comicia) und sagt in der Urkunde: Comiciam supradictam dicti nobiles jure feudi concedent aliquis de ministerialibus sive fidelibus nostris juxta nostre beneplacitum voluntatis. Gudenus, Cod. dipl. I. p. 544.

Gerichtsbezirke;[7]) man bezeichnete auch wohl den Gegensatz scharf, indem man zwischen Komitat und Komecia unterschied.[8])

Der Inhaber des Komitats war ursprünglich selbst Richter gewesen und hatte sich nur, durch den Heeresdienst gehindert, von dem Vizegrafen vertreten lassen.[9]) Nachher wurde diese Vertretung Sitte und Regel; der Graf ernannte Beamte zu Richtern, mit der Beschränkung jedoch, die Richterwürde jederzeit für sich zurückfordern zu können, wie er ja auch zu Zeiten selbst im Landgericht präsidierte, wo dann seine Richtergewalt über der des Beamten stand.[10]) Es war dasselbe Verhältnis, wie zwischen ihm und dem Kaiser, der auch bisweilen das Richteramt übte und als oberster Richter überall richten konnte.

Wir sahen bereits oben, wie die Zersplitterung der Landgerichte zu ihrer Auflösung beitrug und wie sie mit den Centgerichten verschmolzen wurden. Das neu entstehende Gericht war nun zwar eigentlich das Überbleibsel des alten Landgerichts, wurde auch eine zeitlang noch Gogericht genannt und mit Schöffen aus den Landsassen unter den landesherrlichen Beamten besetzt,[11]) aber der Landesherr behielt sich zumeist die Kriminaljurisdiktion vor[12]) und ließ, wie es sich wohl von

---

[7]) Man suchte sich zugleich gegen den Nachteil, der aus solchen Veräußerungen erfolgte, zu schützen. Das Corvey'sche Grafengericht zu Hörter war durch Belehnung in die Hände eines Privatmanns gekommen. Der Abt und die Stadt schlossen im Jahre 1326 einen Vertrag: si aliquis emere vellet judicium in Huxaria quod vulg. nom. ein Grascap appellatur, contra voluntatem eorum, et in damnum ad adsistendum ipsis adstricti erimus et debemus esse ac firmiter contra illum emptorem apud eos permanere. Daß Möser hieraus irrig schließt, die Grafschaft sei de facto ausgeschlossen worden, haben wir schon in der Corvey'schen Gesch. I, S. 311 gezeigt.

[8]) Im Jahre 1339 verlieh König Ludwig dem H. v. Turn die Freigrafschaft von Arnsberg In der Urkunde heißt es: Quatenus sibi banum libere comecie ad comitatum Arnsbergh pertinentem confere benivolentius dignaremur. Kindl., Beitr. III. 1., Nr. 143.

[9]) In einer Urk. des B. v. Münster heißt es: nostro tunc Wrigravio vice nostra, ut moris est, ibidem presidente. Kindl., Beitr. III. 1., Nr. 115.

[10]) „Wenn der Graf kömmt zu das Gografen Ding, so soll des Gografen Gericht niedergelegt sein. Also ist des Grafen Geding, wenn der König kömpt, in seiner Grafschaft niedergelegt, da sie beide gegenwärtig sind. Sächs. Landr. I. art. 58. Das war auch bei der Stuhlherrschaft und Freigrafschaft der Fall: Judicia nostra que Vrygedinck appellantur, quibus praesidere solemus extra muros Susatiensis opidi, non praesidebimus, ne quisquam presidebit auctoritate nostra etc. . . coram nobis sive coram nostro Vrigravio. Urk. v. 1278. Kindl., Beitr. III. 1., Nr. 85.

[11]) Im Grebensteiner Saalbuch von 1571 heißt es: Item sagen ferner, daß alle buesen so am Goding oder Landtgerichte durch die Landtschöpfen in beysein der beamten erkant werden, seyn m. g. Fürsten und Herrn zu Hessen. Kopp, Hess. Ger., Nr. 86.

[12]) Nach einer Urkunde von 1237 verleiht der Erzbischof v. Mainz die comecia in Rucheslo. Excepte ville prenotate tamen ad vocem Preconum justiciarii nostri dicto comicie quod vulgariter dicitur lantschreie sequentur justitiam secundum terre consuetudinem et principalis tribunalis dicte comicie communiter receptam.

selbst verstand, Beschwerden und Appellationen an sich ergehen. Dazu kam, daß die Landsassen zu Schutzhörigen, Hintersassen wurden, die man nur noch wenig achtete, von denen sich der Ritterstand lossagte und in ihren Gerichten nicht erschien. Die Streitigkeiten derselben wurden daher durch ebenbürtige Schöffen vom Landesherrn oder dessen Stellvertreter im höheren Placitum entschieden. Es entwickelte sich so der Begriff von höherer Gerichtsbarkeit und von eximiertem Gerichtsstand; wenn wir aber sehen, wie das alte Landgericht als Volksgericht überall zum beschränkten Untergericht herabsinkt, ja wohl gar vom Hofgericht des Landesherrn verdrängt wird, so dürfen wir darin doch nicht den geschichtlichen Übergang verkennen, in dem das Volk selbst herabsank, die freien Landsassen ihre Würde verloren und der Ritterstand sich erhob; wir sehen auch, wie der Landesherr, als Besitzer der Grafschaft, erst gemeine Volksrechte und herkömmliche Einrichtungen ehrend und anerkennend das alte Placitum teils beibehält, teils selbst darin zu Zeiten erscheint, dann es seinen Beamten überläßt und mit den emporstrebenden Ständen gemeinsame Sache gegen das Volk macht, wie er mit ihnen in einem über dem alten stehenden neuen Placitum, das jedoch, der bleibenden, herkömmlichen Verfassung gemäß, dieselbe Form, Bestimmung und Einrichtung hat, zusammentritt und darin sowohl die hohe Gerichtsbarkeit übt oder durch stellvertretende Beamte üben läßt, als auch über die Angelegenheiten des Landes beratet. Hier erscheinen sowohl Ritter, als auch Geistliche, auch Bürgermeister und Schöffen der emporstrebenden Städte; bei den Veränderungen, die in der Verfassung und in den Gerichten vorgehen, bleiben allmählich ständig Beamte zur Verrichtung der Geschäfte und zwar meist am Hofe des Landesherrn versammelt, welche dafür von demselben, als seine Räte, entschädigt und geehrt werden. Die übrigen Berechtigten der Stände werden alsdann nur bei besonderen Veranlassungen berufen und so bilden sich nun aus dem neuen Placitum, welches aus dem alten erwachsen war, zwei neue Linien in der Verfassung, nämlich die Landstände, welche bei Neuerungen raten und einwilligen, und die Beamten, welche unablässig die richterlichen und die Regierungsangelegenheiten verwalten. Jene schlossen sich, da die Landeshoheit immer mächtiger wurde, zur Wahrung ihrer Gerechtsame zusammen, diese traten, da sie mit der Macht des Landesherrn ihre eigene wachsen sahen, als Getreue auf seine Seite. Wir bemerkten aber

---

Gudenus, Cod. Dipl. I. p. 544. — Jus tamen nostrum ratione comeciae nobis conservare volumus illibatum. Urk. des Grafen von Cygenhagen (Ziegenhain) bei Kopp, Hess. Ger., Nr. 51. — In einer Urk. des 14. Jahrhunderts von den Rechten in der Rorbach heißt es: Zcum ersten daz unßer Jungher hat daz hoeste gerichte obir hals und obir hant und daz hoeste gebot. Kopp, Hess. Ger., Nr. 74.

bereits oben, wie es kam, daß die Stände mit den Landesherren zerfielen und erst nach ausgefochtenem Kampfe und völlig begründeter Landeshoheit in ein neues, nun zwar beruhigtes und verfassungsmäßiges, aber von alter Würde, Freiheit und Bedeutung sehr abweichendes Verhältnis traten.

Wenn wir die Verfassung Westfalens mit der, welche wir bisher entwickelt haben, vergleichen, so zeigt sich ein bedeutender Unterschied in dem Fortschreiten derselben, wodurch besondere Erscheinungen, die zu wichtigen, einflußreichen Resultaten führen, hervorgebracht werden. Wir erinnern zuvörderst an alles das, was im dritten Kapitel über den Stand der Freien in Westfalen gesagt wurde, weil es überall als Grundlage für das Folgende dienen muß.

Während sich auch in Westfalen die Landeshoheit entwickelte, Territorien sich bildeten, die landesherrlichen Gerichte beinahe im gleichen Verhältnis zu den auswärtigen standen und das alte Placitum auf mannichfache Weise durchlöchert und zersplittert wurde, blieben doch die Freien unter einem besonderen Richter,[13]) der über ihre Person und ihre Güter richtete, die fiskalischen Reichseinkünfte erhob und nicht als landesherrlicher Beamter, sondern als kaiserlicher Richter unter Königsbann das Urteil sprach und dessen Gerichtsbezirk eine Freigrafschaft (comecia libera) genannt wurde. Wir finden diese Benennung und ihren Gegensatz gegen Ende des zwölften Jahrhunderts, gerade als sich das Territorium überall ausgebildet und die Territorialgewalt zu befestigen angefangen hatte; es ist wohl eine merkwürdige Erscheinung, daß hier Leute in den Territorien der Hauptherren, die das Komitat und alle Rechte der Territorialhoheit allmählich an sich brachten, als unmittelbare Reichsunterthanen sitzen blieben und ihren eigenen, kaiserlichen Richter behalten konnten.[14]) Wir haben dies schon oben zu erklären gesucht und wiederholen hier, daß wohl der Hauptgrund darin liegen mochte, daß hier, in der Mitte so vieler geistlicher Besitzungen, die neue Verfassung langsamer fortschritt und weil man fester an der alten hing, als anderwärts. Die geistlichen Stiftungen erwarben zuerst viele Güter und Hörige, dann traten überall Freie als Schutzhörige zu ihnen, es wurden ihnen auch Komitate verliehen; während sie für ihre Hörigen den Vogt oder Schulzen, für ihre Freien aber den alten Landrichter,

---

[13]) Wir meinen hier den besonderen Stand der Freien in Westfalen. Kopp meint, alle Gerichte über Freie hätten Freigericht geheißen, es bedürfte also keiner Untersuchung warum die westfälischen Freigerichte so geheißen. Mit dieser Voraussetzung schneidet er sich alle geschichtliche Erklärung ab.

[14]) Er war Beamter: coram . . . qui tunc temporis bannum imperialem in loco . . administrabat. Urk. v. 1884. Kindl., Volm., Nr. 8.

Gograf, ernannten,[15]) duldeten sie es, wohl aus Mißverständnis, Schwäche oder Ehrfurcht vor altem Herkommen, daß diejenigen Freien, die in noch gar kein Verhältnis zu ihnen getreten waren, das alte Placitum unter ihrem Grafen, dessen Benennung, Freigraf, comes liberorum, den Gegensatz ausdrückte, auch ferner abhielten und selbst in einem Zustande der Unmittelbarkeit und Unabhängigkeit von der Territorialgewalt als letzte Inhaber des noch übrigen unmittelbaren Reichsgutes verblieben. Es läßt sich dies um so leichter erklären, wenn es in geistlichen Territorien geschah, da ja bei dem Streben der Großen nach der Erweiterung ihrer Macht kein klarer Begriff von dem, was das Resultat und Ziel ihres Strebens war, obwaltete und alles ohnehin schon vom einzelnen Erwerb ausging, bis sich dann ein Ganzes von selbst daraus entwickelte.[16]) Bei den benachbarten, kleineren weltlichen Territorien mochte das Beispiel der übrig bleibenden alten Observanz von Wirksamkeit sein, es erhielt sich dieselbe in einem großen Striche Landes, der, weil er hauptsächlich die alte Provinz Westfalen in sich schloß, auch so benannt wurde und auch den späteren Gerichten, nachdem sie mancherlei wichtige Schicksale und Veränderungen erlitten hatten, den Namen westfälische Gerichte gegeben. Diese wurden daher als ein unmittelbarer Vorzug des westfälischen Landes, auf welches sie auch lediglich beschränkt sein sollten, betrachtet.[17])

Seit dem dreizehnten Jahrhundert, nachdem die Territorien sich abgeschlossen hatten, sehen wir, daß die Freigrafen vom Kaiser, oder im Namen des Kaisers vom Herzog mit dem Gericht belehnt werden und unter Königsbann dasselbe hegen; denn Bann bezeichnet, wie schon bemerkt wurde, die äußere Grenze eines Jurisdiktionsbezirkes.[18]) Die

---

[15]) Viele hatten sich auch schon früher durch Anschließen an eine Lehnsmannschaft oder durch besondere Privilegien und Verträge von dem gemeinen Grafengericht befreit. Anfangs ließ man durch Privilegien die Hofbesitzer und Hörigen vom Grafengericht ausheben, dann hob man sie selbst aus, erteilte auch Städten hierüber Privilegien; cives predictos cum tota villa Coesfeld ab universis advocatis et a regio banno liberos et solutos fecimus. Urk. des Bischofs von Münster v. 1197. Kindl., M. B. III. 1., Nr. 73. — Mit der vollendeten Erwerbung des Komitats und der Ausbildung der Territorialhoheit stellte man die Schutzhörigen nicht mehr unter einen besonderen Vogt, da die Territorialherren auch Schutzherren wurden und alles vor ihre Gerichte zogen.

[16]) Einen schönen Beleg giebt die oben (Kap. 3, Note 4) angeführte Urkunde von 1394, wo noch ganz der Begriff der Landeshoheit fehlte, nur einzelne Verhältnisse bindend waren und die Freien sie lösen konnten, wenn sie es ihrem Schutz und Wohl für angemessen fanden.

[17]) Da sich über ihre Entstehung ein Dunkel gebreitet hatte, so glaubte man, sie beruhe auf besonderen Privilegien, die nur Westfalen allein erhalten habe: per indulta et privilegia divorum imperatorum et regum Romanorum in ducatibus terre Westfalie duntaxat et non in locis aliis introd. etc. Urk. K. Karls IV. v. 1374. Kopp, V. d. heiml. Ger. S. 61.

[18]) In banne seu in terminis ville. Urk. v. 1274. Kindl., Hörigkeit, Nr. 36.

Belehnung war dem Geist der Zeit, wo sich alle Verhältnisse vermittelst des Lehnsbandes knüpften, angemessen; die Belehnung mußte sich unmittelbar an die amtliche Ernennung durch den Kaiser oder Herzog gereiht haben, sowie sie auch später wieder deutlicher den Charakter einer Amtsernennung zeigte. Das waren offenbar die Grafschaften, welche Heinrich der Löwe und dann der Erzbischof von Köln als Lehen ausgegeben hatten. Da die Territorialgewalt nun mit dem Sturze jenes Helden einen bedeutenden Fortschritt machte, so war es allerdings wohl den Hauptherren bedenklich, die Freigrafschaften, deren Jurisdiktionsbezirke überall die Territorien durchschnitten, bestehen zu lassen; aber die Einrichtung war einmal zu fest gewurzelt und altherkömmlich, als daß man sie über den Haufen hätte werfen können, und dann bekundet auch die Belehnung des Erzbischofs von Köln mit dem Herzogtume, so wie auch die ganze folgende Geschichte ihren Fortbestand. Indessen war allerdings die Veränderung in der Verfassung zu weit vorgeschritten, um nicht auch hier die Sache zu modifizieren. Es mag daher ohne Aufsehen und ohne ausdrückliche Anerkennung geschehen sein, daß die Territorialherren die Freigrafschaften in ein näheres Verhältnis mit ihren Territorien brachten, die Guts- und Gerichtseinkünfte derselben, gleichwie alle übrigen Gerichtsherrn und Inhaber des Komitats, erhoben, sie als ihr Eigentum betrachteten und darüber wie mit anderem Eigentum verfügten.[19]) Sie nannten sich Stuhlherren,[20]) ließen den Richter oder Freigrafen, wie sie ihn dem Herzoge oder Kaiser präsentierten, belehnen und hatten nun selbst, der Analogie und dem Geiste der veränderten Verfassung gemäß, die Freigrafschaften als Stuhlherren vom Reiche zu Lehen.[21])

Die Freigrafschaft bestand aus einem Gerichtsbann, welcher gewiß mit seinen Grenzen bis in die Karolingische Zeit zurückreichte und mehrere

---

[19]) Durch Belehnung, Verkauf, Versatz. — Der Inhaber der Freigrafschaft Wesenfort verkaufte dieselbe 1384 stückweise an sieben Abliche. — Libera comitia in tanta parte quanta Cunradus Stric miles titulo pignoris tenet eandem, reliquam vero partem ejusdem comitie idem dom. episc. nobis pro 200 marcis monast. monete titulo pignoris obligavit. Dipl. de 1264. Kindl., Beitr. III. 1., Nr. 80. — Im Jahre 1311 verkauft Conrad von Roberberg dem Grafen von Arnsberg liberam comiciam apud Stochem, quam a venerab. p. dom. archiep. Col. tenet in foedo. Kindl., Beitr. III. 1., Nr. 111. — Im Jahre 1429 genehmigt der Herzog von Berg, als Lehnsherr, daß die Gebr über von Merveld den zur Freigrafschaft dieses Namens gehörigen Freistuhl zu Blaemsen an die Stadt Coesfeld versetzen und erteilt die Belehnung, so lange dieser Versatz dauert. Derartiger Beispiele giebt es unzählige. — Ebenso geschah es mit den Grafschaften außerhalb Westfalens. — „Praeterea recognoscimus, quod comitias nostras in Tuschene et in Bige et bona nostra ibidem cum suis pertinent iis pro 60 marcarum redditibus loco castrensis feudi impignorae et assignare ipsi domino nostro tenemur.“ Urk. v. 1302. Kopp, Heiml. Ger., S. 518.

[20]) Erbherren nennen sie die im Anhang Nr. X. mitgeteilten Formulare.

[21]) Ref. jud. secr. Westph. a. 1437. Senkenb., Corp. Jur. Germ., p. 77.

Gerichtsplätze (Male, Freistühle, sedes liberae), deren Entstehung wir oben erläutert haben,[22]) umfaßte. Als Bestandteile der Freigrafschaft werden genannt: die Freien,[23]) die Freistühle[24]) und die Freistuhlsgüter.[25]) Gewissermaßen war also die Freigrafschaft ein Territorium im Territorium, ein status in statu, ein kaiserlicher Jurisdiktions- oder Hoheitsbezirk innerhalb der landesherrlichen Grenzen.[26]) Daß sie von der Landes- und Gerichtseinteilung Karls des Großen herrührte, ist zweifellos, daß aber auch der Freigraf unmittelbar aus der Karolingischen Verfassung Amt und Würde ererbt hatte, zeigt uns besonders das Beispiel Dortmunds, das als freie Reichsstadt keinen kaiserlichen Vogt hatte, dessen Graf vielmehr als unmittelbarer Richter auf dem Freistuhl saß und keine Stuhlherrschaft eines Landesherrn anerkannte. Diesem Um-

---

[22]) Sie wurden, wo das Ganze als ein nutzbares Eigentum betrachtet wurde, auch vereinzelt: Vortmer so sal E und seyne rechten Erven van der Vryengrascap drey stole hebben, und ich und myne Erven twe stole. Urk. v. 1378 bei Kindl., Beitr., III. 2., Nr. 173. — Die Freistühle hatten wohl anfangs einzeln ihre Jurisdiktionsbezirke, nachher bezeichnete man sie aber nur noch nach den dazu gehörigen Freistuhlsgütern, bis späterhin auch dies aufhörte. Ein Volmestein verkauft 1390 den Freistuhl zu Ascheberg myt dem Gerichte alz dar to hort, und neghen vrye Gude de darto horet. Kindl., Beitr., III. 2., Nr. 182.

[23]) Viro strenuo et honesto, domino judiciarie sedis in Sendenhorst, que vulg. vryestol dicitur, nec non et comiti et liberis ad dictam sedem pertinentibus. Urk. v. 1319, Kindl., M. B. III. 1., Nr. 123.

[24]) Cum ejusdem libere comitie sedibus, que Dinchstede vulgariter dicuntur. Urk. v. 1282, Kindl., M. B. III. 1., Nr. 91.

[25]) Dazu gehörten auch die Einkünfte und Dienste, welche die Inhaber derselben nach altem Herkommen leisteten. Schon die Benennung May- und Herbstbede, Königsdienst, Herschillinge erinnert an das, was sie einst unmittelbar dem Reich schuldeten. Eine Urk. v. 1374 nennt: Wederkop und Loze der Vrygrastap unde der Vrygenstole unde der Gode unde der lude . . dar inne beleghen. Kindl., Beitr., III. 1., Nr. 171. — Der Verkauf der Freigrafschaft Wesenfort, 1384, geschieht: „myt Stoelen myt vrighen Hoeven myt vrygen luden myt all orer Tobehorunge, alse de gelegen is in Holte, in Velde, in Watere, in Weyde, und myt aller schlachternüt“. Das. 2., Nr. 178. — 1430 wird zu Lehn gegeben die frye Graisschoff zo Sutheyn mit allen yren Dingsteden Frygen und Zobehoringen. Das. 2., Nr. 199. — Ungeachtet daß die Lasten und Abgaben der Freien fast dieselbe Natur annahmen, wie die der Hörigen, so hießen ihre Güter doch immer noch freie, Freistuhlsgüter, Mansi liberi. Gehen wir wieder zurück in die Geschichte, so erkennen wir die Natur jener Abgaben, daß es nämlich nirgends reine fiskalische Einkünfte waren. — Es verzichtet ein Freigraf zum Besten des Erzbischofs von Köln: quicquid juris in praenominatis agris (sc. liberorum) habebat, quod ad fiscum regium pertinebat, in manus nostras resignavit. Dipl. de 1177. Kindl., Volmestein, II. Nr. 6.

[26]) Bannus regius, sub quo bona sita sunt, heißt es öfter. Eine Urk. v. 1205, welche der Bischof von Münster ausstellt, sagt: eandem donationem in commetia regia, sub qua proprietas de A. sita est, per R. de S. tunc temporis regium bannum tenentem auctoritate regia legitime fecit confirmari. Kindl., Beitr., III. 1., Nr. 47. Ein Ritter verkauft 1280: proprietatem mansi . . . siti in libero comitatu Joh. de Reychede. Kindl., Beitr., III. 1., Nr. 87. Eben so bezeichnete die Grafschaft einen Gerichtsbezirk, in dem gewisse Güter lagen: Eyn Del Holdes hat dar up der landwer in deme Gogerichte gehouwen was. Kindl., Beitr., I. Nr. 63.

stande, so wie dem Alter und Ruhme seines Gerichts überhaupt, vielleicht auch uralten, schon zu Karls des Großen Zeiten erlangten Privilegien[27]) mochte es Dortmund vielleicht zuschreiben, daß es den obersten Freistuhl inne hatte, der der Spiegel oder des römischen Reiches Kammer hieß; dort hielt man Kapitel, d. h. man fand in der Zusammenkunft aller Freigrafen Weistümer, übte Aufsicht und bestätigte Urteile. Die ganze Einrichtung dieses Kapitels, sowie die Verpflichtung der Freigrafen, da alljährlich zusammen zu kommen, hat etwas Altertümliches an sich, was an das Placitum des Missus erinnert,[28]) obwohl nachher ein analoges Verhältnis zur landesherrlichen Gerichtsbarkeit eintrat, vermöge dessen vom Landesherrn in eigener Person oder durch Statthalter, später auch durch Ratskollegien, über das ganze Territorium die Oberaufsicht und die höhere Justiz ausgeübt wurde.[29]) Daß späterhin auch zu Arnsberg Kapitelstage stattfanden und dessen Freigraf sich oberster Freigraf nannte, war eine Folge der Statthalterschaft des Erzbischofs von Köln, als Herzogs von Westfalen, der mit der Erwerbung der Grafschaft Arnsberg seine Besitzungen in Westfalen befestigte.

Daß die Freigerichte keine außerordentlichen oder Partikulargerichte waren, wie man sie bisher immer bezeichnet hat, sondern ordentliche

---

[27]) Vergl. oben Seite 20.

[28]) Wohl aber nicht in dem Maße, wie Möser meint. Derselbe sagt in der Osnabr. Gesch. I., S. 260: „Das höchste Landgericht (des Gesandten) hieß vermutlich die Obersale und später das Fehmgericht.“ Er fügt in der Note hinzu: „In der Urkunde, welche Kaiser Ludwig der Deutsche dem Osnabrücker Bischof Engilbert erteilte, wird derselbe a judicio quod vocatur oberzala befreit, worunter das Obergericht des kaiserlichen Gesandten zu verstehen ist.“ Die von Ludwig dem Deutschen ausgestellte Urkunde, welche die Immunität bestätigt, sagt aber: Ita ut nullus judex publicus dux vel comes neque alia judiciaria potestas nisi illius loci episcopus et suus advocatus aliquid in rebus sibi pertinentibus potestatem habeat agendi vel homines illius dijudicandi, quod eorum lingua oberzala dicitur. Sie redet also nicht bloß vom Gesandten, sondern von allen Beamten, sie redet nicht von einem judicium, das Oberzala heißt, sondern übersetzt bestimmt das Wort dijudicare auch durch ein Verbum Oberzala. Wäre von einem judicium die Rede, so wäre die Sache anders ausgedrückt und die Sprache anders gewählt worden. Nicht das Richten wird den Beamten in ähnlichen Urkunden untersagt, sondern das ad placita sua bannire, als Bedingung einer gerichtlichen Entscheidung. In anderen, die Befreiung von der Gewalt der weltlichen Beamten aussprechenden Urkunden heißt es: ne . . liberos vel servos constringere praesumat. — Homines ipsius monasterii distringendos etc. Wenn hier vom Zwingen zum Heerdienst die Rede ist, welcher im Placitum geordnet wurde, wo alle erscheinen und in die Heerkompagnie sich einreihen mußten, so möchte wohl hier dasselbe gemeint sein und Oberzala, überzählen, das Einteilen der Mannschaft bedeuten, da Zal, zala, auch die Quote einer Teilung bedeutet und hie und da noch Ervzal für Erbteil gebraucht wird.

[29]) Daß späterhin Kollisionen eintraten, ist begreiflich. Der Freigraf von Freienhagen beschwert sich 1536 beim Landgrafen Philipp darüber, daß er keine Sache vor dem Freistuhl richten sollte, er habe zuvor bei der Kanzlei angefragt, erlange aber keine Resolution, im Kapitel von Arnsberg aber sei ihm doch befohlen, das Recht in den betreffenden Fällen zu handhaben. Kopp, Heiml. Ger. S. 438.

Landgerichte, welche gerade durch die Ziviljurisdiktion es bewiesen, daß sie aus alter Verfassung herstammten, ist oben schon gezeigt worden. Der Irrtum erscheint aber verzeihlich, da man diese Gerichte schon im vierzehnten Jahrhundert, als man sie in ihrer altertümlichen Gestalt und in der auszeichnenden Bedeutung, die noch hinzu gekommen war, schon nicht mehr kannte, als außerordentliche Institutionen ansah. Selbst Kaiser Karl IV. wußte nicht, was es für eine Bewandtnis damit hatte. Er verlieh unter anderem dem Stift Corvey das Recht, Freistühle zu errichten und Freigrafen zu ernennen als ein besonderes Privilegium. Das Stift nimmt dies zwar an, bemerkt aber, daß es dieses Recht schon seit Kaiser Otto besitze. Es hatte nämlich in den Besitzungen, die es allmählich zu einem Territorium zusammenschloß, schon früher auch das Komitat erhalten und mit dem letzteren den Grafen längst selbst belehnt. Dies ist also ein höchst wichtiger Beleg für die Behauptung, daß der Freigraf vom Karolingischen Graf abstamme, da, ungeachtet aller schon damals bestehenden Auszeichnungen des Freigerichts, das Stift dokumentiert, daß es nichts anderes sei, als ein Bestandteil des alten Komitats, welches ihm schon im zehnten Jahrhundert verliehen worden sei.

Wie die Freigrafschaft ein alter Landgerichtsbezirk war, so war es auch ursprünglich die Gografschaft. Beide entstehen als Zweige aus einer Wurzel,[30]) beide werden zerrissen und durchlöchert von den Gerichten der Hörigen, zersplittert und zerteilt durch Verleihungen und Veräußerungen[31]) und reiben sich schließlich durch gegenseitige Bekämpfung auf. Ursprünglich bildeten sie vereint das Placitum, aus dem sich alles Fernere entwickelte.[32]) Das Verhältnis löste sich beim Übergang zur

---

[30]) In einer alten Relation, die Berck, a. a. O. Anh. Nr. 1. mitteilt, heißt es von Karl dem Großen: So delehte he dat ganse land dat nu Westphalen heth uppe desse Zide der Wesere in vel e kleyner Gravescuppe, lichte in hundert, de nu en deel vorgheten sin so dat yewelik sin endeschede hedde, und over itlik deel enen Stolheren und enen Vrygreven, dat is so vele gesecht als enen Richter de myt den hemeliken Richter scholde sine gravescup unde vurder nicht vryen van der boesheit de in dem Lande wontlik was, unde ok nicht vergangen is. — Wir sehen hieraus die Erinnerung an das, was notwendig und allgemein war, nämlich die Einteilung des Landes in Gaue oder Grafschaften. Gografschaften und Freigrafschaften reichen so weit zurück, daß wir ihren Vorsprung in einer Abstammung finden.

[31]) Die Grafen von Waldeck und von Arnsberg teilten 1315 comitiam de Rudenberg, tam in bonis quam hominibus, juribus, jurisdictionibus, servitiis, honoribus et omnibus suis pertinentiis . . . prout equalius potuimus, secundum informationem ac discretionem tredecim liberorum hominum de comitia. Kopp, Heiml. Ger., S. 519.

[32]) Deswegen heißt es noch in den Urkunden des zwölften Jahrhunderts: in conventu populi, in communi placito, in pleno placito. Jede Tradition von freiem Erbe wird im placito comitis unter Königsbann konfirmiert, wenn es eine Kirche erwirbt, in placito advocati empfangen und auch bestätigt. — Der

Territorialherrschaft. Wie dies kam, ist zwar etwas dunkel, doch können wir es aus dem Laufe der Geschichte ziemlich klar ersehen.

Der Ausdruck Gograf und Freigraf konnte zuvörderst wohl zu gleicher Zeit entstehen, ohne einen Gegensatz auszudrücken, denn Grafschaft und Placitum umfaßte alles.[33]) Erst als die Freien allein unter den Trümmern der alten Verfassung, unter dem Fortschreiten der Landeshoheit ihre Standesrechte wahrten, entstand der Unterschied zwischen Freigraf und Gograf. Jener hielt das Freiding ab und bezeichnete immer den kaiserlichen Richter, dieser aber das gemeine Goding und war der landesherrliche Richter.[34])

Der Kampf des Erzbischofs von Köln für seine herzoglichen Rechte trug eben so sehr zur Erhaltung der Freigerichte bei, als er uns die Grenze derselben erkennen läßt.[35]) Beide konnten nämlich getrennte Juris-

---

Graf beruft omnes liberos comitatus sui. Es erscheinen aber auch Ministerialen und Andere. — Im J. 1181 geschieht ein gerichtlicher Akt judiciali sententia tam liberorum quam ministerialium. Kindl., Beitr., III. 1., Nr. 24. Von jetzt an wird das liberum placitum comecie anderen placitis entgegen gesetzt, es reden da nur nobiles und „liberi qui appellantur scepenen." Die Ministerialen haben ihr eigenes Placitum, „in generali ministerialium conventu." Es hat aber jeder Zutritt im Freigericht, „in conventu liberorum," und kann das Verfahren bezeugen. Viele Urk. bei Kindl., M. Beiträge, belegen dies. Das Gogericht steht neben dem Freigericht, wenn es den Hof-, Vogt- und Schultengerichten entgegengesetzt wird. Item nota, quod omnes curtes predicte, que dicuntur Ammethove, quarum sunt quinque . . . sunt libere ab omni judicio, quod dicitur Gogerychte, vrigraschap et quod sibi schulteri de omnibus etc. etc. Urk. des dreizehnten Jahrhunderts bei Kindl., Beitr., III. 1., Nr. 102.

[33]) Der einzige Gegensatz lag im Ausdruck Dinggraf, Thincgravius, wodurch man die Beamten im Gegensatz zu dem Inhabern bezeichnete; dieser Name blieb noch lange üblich. Der Graf von Arnsberg übergiebt im Jahre 1270 einen Hof: coram Godefrido milite dicto de Husen, qui illo tempore sedem et locum Dingravii tenebat. Kindl., M. B. III. 1., Nr. 82.

[34]) Ick Johann Gogreve ton Santwelle, des hochgeboren Forsten und Herren . . . Byschop to Munster betuge . . . dat vor my up enen gemeinen Godinck . . . gekomen is. Kindl., Beitr., II., Nr. 63. Man setzte nun immer dem Goding das „forum (judicium) quod vulgo dicitur Vriething" entgegen und hierin liegt schon, daß sich das Freigericht von dem Gaugericht, placitum generale, loslöste.

[35]) Der Statthalter oder Marschall von Westfalen drückt sich unter Erzbischof Engelbert II. 1272 so aus: Judices dicti Vrigreven auctoritatem judicandi immediato a rege recipiunt. Et idem servatur in omnibus comitatibus . . Et simili modo omnes Gogravii per totam Westphaliam cujuscunque sint, non deberent judicare nisi auctoritate per gladium a duce recepta: modo quilibet comes (nämlich Territorialherr) tales Gogravios instituit et destituit et judicat, quod facere non possunt, et infringunt jus judicis. (Handschr.) Die Erinnerung an die gleiche Abstammung der Go- und Freigrafen bewog zu solchen Prätensionen. Aber als die Hauptherren das Komitat erhielten und Territorialherren wurden, ernannten oder investierten sie selbst die Go- oder Dinggrafen, die Freigrafen blieben aber kaiserliche Beamte und Richter. Kindlinger meint, die Grafen seien diejenigen Beamten gewesen, die von den Landesherren erst, seit diese das Herzogtum erhielten, ernannt worden wären, aber dann hätte noch Heinrich der Löwe sie selbst investieren, oder dem Kaiser präsentieren müssen, was aber nicht der Fall war; wir sehen ja klar, daß nur die Freigrafen noch als unmittelbare Richter aus den Trümmern des Herzogtums hervorgehen.

diktionsbezirke haben, ihre Grenzen konnten aber auch innerhalb desselben Bezirks durcheinander laufen, denn es war sowohl der alte Richter über die Freien geblieben, wie auch ein neuer als Gograf über die Freien des Landesherrn bestellt worden.[36]) Oft aber hielt der Freigraf sowohl das kaiserliche, als auch das landesherrliche Gericht ab, ein Umstand, der ihre Scheidelinie derartig verdunkelt,[37]) daß sie sich allmählich verliert. Über die Art und Entstehung dieser Trennung spricht keine Urkunde, häufig aber sehen wir später beide Gerichte, von alters her getrennt, an demselben Orte bestehen.[38])

Beide hielten an alten Malplätzen öffentlich ihr Gericht ab und ihre Kompetenz war in Hinsicht der zu verhandelnden Gegenstände ganz gleich;[39]) der Freigraf sowohl als der Gograf war ehemals Vizegraf, Ding-

---

[36]) Die Erinnerung der Freien an altes Herkommen und alte Vorrechte, das Verhältnis der Freigrafschaft zum Gografen und die Bemühungen desselben, die Unterthanenverhältnisse auszugleichen, spricht sich in einer handschriftlichen Urkunde von 1536 aus, worin es unter anderem heißt: Item to dem ersten so thüget und seget Bernt Noerbink, dat em sechern waerheit wittich und kundich sy vnd gehort heb, dat sellige Goegreve Rave begert heb van selliger gedechtnysse Wenmar van Heyden in der kirchen to Heyden, dat hey wolde vergunen vnd to laten, dat dey Vrien In syner vrygravesschop gesetten, mede holt solden voren gelich anderen up den Lünsbergh dat obgenante sellige Wenmar to geynen dele gestaden noch do wolde laten aver lyden, vnd heb do tor tyt dem Goegreve Rave vorgl. geantwort, syne vryghgravesschop sy dey vryeste vrygravesschop, dey war wesen mochte, vnd heb, mit der badonge gans und all geyn doen want syn voralderen hebbent altyt so vrygh gehalden, dat syne vryen Nymant gedient, noch to Dienste komen synt, so wil hey dat oick so vort en halden, as dat byshier to gehalden ys, vnd nicht anders. Dar beneven so bekennet dry egenante tuych, dat en baven dat noch wittich vnd kundich sy vnd van synen alderen dücke vnd manich mail gehoirt hebb, dat tho heyden gheyne arcyse vytgegeven noch gebort sy van ymande, dan dar sy eyn ghemeyne Schattonge gebort as myne g. l. her Bisschop to monster Ingeseit wort tor behoiff vnd to vülleste der confirmation to Rome to erlangen vnd nyt anders, dat hey so bewairen wyl myt synen waren worden as recht is.

[37]) Im Jahre 1531 hegt der Freigraf von Merfeld, als Deputierter und verordneter Richter der von Merfeld, das Gogericht vor dem Hause zu Merfeld unter der Linde mit Beisitzern und Standesgenossen und spricht ein Todesurteil über Bernd Treppen, wohnhaft im Kirchspiel und Dorf zu Larte. Vergl. Kindl., Beitr., I. Urk. 150. — Wie dies kam, erläutert ein zweites in demselben Jahre gefälltes Todesurteil. Anh. Nr. XXIV.

[38]) In dem Sühnebrief, den der Edle von Diepholz 1383 dem Bischof v. Münster ausstellt, erkennt derselbe alle Rechte des Letzteren an Dorf und Kirchspiel Goldensteden an, alse by Namen de vryengravesscap, de vryen unde de vriestoel, de dar to behoret, belegen by den kerkhove to Goldenstede mit aller der Gravescap unde der Vryen Tobehorynghe und Rechte . . vortmer bekenne wy, dat dat Gogerichte to Goldensteden is Manlen des Gestychtes van Munster, und hebbet dat entfangen u. s. w. Kindl., Beitr., III. 2., Nr. 177.

[39]) Wir kennen die vielen feierlichen Auflassungen von Gütern, welche im Placitum des Freigrafen geschahen, aber der Gograf handelte in genau denselben Formen. — Sed et ipse Gogravius recepto ab ecclesia jure suo pecuniario, ipsis bonis ibidem pacem indixit secundum morem et juris consuetudinem. Urk. v. 1285. Falke, C. T. C. p. 579.

graf genannt worden,[40]) beide standen nebeneinander[41]) und in demselben Verhältnis zu den Bauerschaften und Bauergerichten.[42]) Das Gogericht bezeichnet ebenso gut das Hochgericht, als auch das Freigericht.[43]) Nur Personen und Güter machten den Unterschied der Kompetenz aus,[44]) eine Apellation vom Gogericht an das Freigericht fand nie statt.[45])

---

[40]) Coram A. de H. vicecomite sive Dincgravio tunc temporis bannum regium tenente ac sedi regie presidente in cometia libera apud westen. Dipl. de 1374. Kindl., Beitr., III. 2., Nr. 239.

[41]) Der Bischof von Münster giebt 1319 der Stadt Alen das Privileg: quod nemo eos ad judicium debeat vel poterit evocare sive sit Gograviale vel Vrigraviale, vel quodlibet alterius generis judicium, quod ad nostram dyoecesin dicitur pertinere. Kindl., Beitr., III. 1., Nr. 124. Bei aller Zerspaltung des Gerichtswesens ist das letzte doch ein unnötiger Schwung in der Rede, denn mit der Exemtion vom Go- und Freigericht war die Stadt nun ganz vom alten Landgericht befreit, es blieb kein Gericht im Territorium, welches sie hätte anrufen können.

[42]) Im Lande Delbrück, das auf eine merkwürdige Weise alte Rechte und Gewohnheiten erhalten hatte, war nur ein Bauergericht und ein Gogericht. Item en Sal Nemant den anderen laden ut dem Lande mit Burgerichte oder Gogerichte vorder dan vor den Hageborn. Kindl., Hör., Nr. 158. — Dem Freistuhl zu Volmestein pflegen to volgen dusse Burschoppe . . . Urk. v. 1476. Kindl., Beitr., III. 2., Nr. 205. Man vergl. auch das oben S. 55 gesagte. Die Urkunden unterscheiden häufig Freigrafschaft, Gogericht und Burgericht, was die ältesten Gerichte freier Reichs- und Landsassen in Westfalen waren.

[43]) In Urk. des Bisch. v. Pad. heißt es: Altum judicium quod vocatur Gogherichte quaererent sicut illud ab antiquo quaerere consueverunt. — Castrum et oppidum dictum to dem Vorde cum omnibus suis juribus et jurisdictionibus et specialiter cum alto judicio, quod Gogerichte vulgariter dicitur. Schaten, Ann. ad. a. 1317 und 1324. So wie der Gograf den Blutbann verhängte, so geschah auch vor ihm die Übertragung von Erbe in derselben Form, wie beim Freigericht: Quae bona idem Conradus, ut tenebatur, coram Gogravio illius dominii constituto in judicio suo et coram omnibus eidem Gogravio astantibus resignavit libere etc. Urkunde v. 1285. Falke, C. Trad. p. 579. — Der Blutbann wäre keinem Gogericht überlassen worden, wenn es ihn nicht seit alter Zeit gehabt hätte, vielmehr nahm man überall denselben den Gogerichten. In der Reform. v. 1522 (Goldast, Reichssatzung, S. 252) heißt es: „Aber so die Uebelthaten, welche doch an das Freygericht laut der Ordnung gehören, mit gebührlichem Recht ausfündig gemacht und an und durch unsere Hoch- und Gogerichte, zu gebürlicher Straf vermög der Kaiserl. und des H. Reichs peinlicher Halsgerichtsordnung nicht gestraft würden, soll den freyen Gerichten ihr gebürlicher Lauf und Proceß unbenommen seyn." — Das alte Rüthensche Stadtrecht giebt auch Belegstellen für das gleiche Verhältnis beider Gerichte im Art. 7: So welich man eyn borghere to ruden ys, den en mach neman nyt laden mit eme swerde to neine ghogerichte. In der Stadt selbst befand sich ein Gogericht des Erzbischofs von Köln. Art. 9: dat neman neynen borghere nyt der müren mach laden to den vryendinghe, umme sake, de men richten mag vor gherichte unsers hern van Colne, et ensy also vele dat welich man de van erfliken vrien Gude to deghedingen hedde, de mochte syn Vrydinc halden. Cosmann, Materialien zur Gesch. Nr. I.

[44]) Der Graf heißt daher liberorum comes, die Güter, die demselben gehören, heißen Freistuhlsgüter. Wie hätte man sonst auch „den vryenstoel halff, — und den ban halff" verkaufen oder versetzen können, wie in der Urkunde v. 1404. Kindl., Beitr., III. 2. 195, angegeben wird.

[45]) Der Gograf zu Warendorf sprach 1488 ein Urteil, welches gescholten wurde: bereip sick an myns gnedigen Heren van Münster hogeste Gogericht tome Santwell. Kindl., Beitr., II., Nr. 63.

Ohne Grund und Eigentum gab es keinen Gerichtsbann. Die Freigrafschaften konnten sich daher nur durch die dazu gehörigen Güter der Freien als ordentliche Gerichte erhalten,[46]) konnten aber auch ohne einen außerordentlichen Umschwung und bei dem gänzlichen Verluste der Freigüter und somit der Zivilgerichtsbarkeit keine Kriminaljurisdiktion als kaiserliche Institute beibehalten. Es ist ein eben so großer Irrtum, wenn man behauptet, ganz Westfalen sei in Freigrafschaften geteilt gewesen, wie auch, daß die Gografen allmählich angefangen hätten, über die Sachen der Freigrafen zu richten.[47])

Als aber nun die Freigrafen ihre Existenz in der kaiserlichen Belehnung, zum Teil durch die Vermittelung des Herzogs, gerettet hatten, mochten die Landesherrn wohl mehr und mehr zur Besinnung kommen, das Störende dieses Gerichtes für ihre Territorialrechte erkennen und nur ungern sich mit der Stuhlherrschaft begnügen. Die erste Folge davon war, daß man in den Gerichtsbezirken, wo der Freigraf als Dinggraf noch das Placitum über Freie und Nichtfreie gehalten hatte, einen landesherrlichen Beamten als Gograf ernannte; daß aber dennoch die Freigrafen den allgemeinen Blutbann hier und da verhingen und das Urteil über Zivilsachen abgaben, kann nicht abgeläugnet werden, es mußte doch die historische Verbindung mit ihren späteren großen Ansprüchen bestehen bleiben. Diese Grundlage ihrer Prätension war nun allerdings irrig, wie die Geschichte hinlänglich beweist, da der Gograf überall, wo

[46]) Man war daher sehr darauf bedacht, sie nicht zu verringern. In einer Urk. v. 1267 bekundet der Graf von der Mark, daß ein Ritter domum thome Broke cum cespite et frondibus in liberum comitatum suum quem ipse de manu nostra tenet attinentem, ab omni jurisdictione et obnoxietate qua eadem domus eidem libero comitatui fuit adstricta, expediens, titulo permutationis exemit, veram et directam proprietatem ejusdem Johanni de Broke civi Monast. assignando, domumque in Hokensvelde, quam Wifhard inhabitat, que eidem Gerewino proprietatis titulo attinebat, ejusdem comitatus sedis liberi comitis, liberorum ac scabinorum interveniente consensu in locum et jus predicte domus subrogando. Kindl., Beitr., III. 1., Nr. 81. — Symon, Edler von Lippe, empfängt vom Kloster Marienfeld infolge eines Tausches quendam mansum in Tetinchusen in restaurum cujusdam parvi mansi dicti Oldenradesvelde qui comicie nostre, que vulgo Vrigrafscap appellatur, olim pertinuerat, tali forma, quod idem mansus Tetinchusen persolvere teneatur sedi comicie nostre pensionem . . . sicut mansus in Oldenradesvelde ab antiquo solvere tenebatur.

[47]) Daß kein Unterschied statt hatte, sehen wir am klarsten aus einem handschriftlichen Freienstuhlsprotest von Heiden aus dem Jahre 1533, welches die Scheidelinie dergestalt festsetzt, daß es sie gerade aufhebt: De Erntvest und vromme Johann van Raesfeld Stadtholder over dem Braemd, is int gerichte erschenen und ein ordell gefraget, wes des genne wer, daer de vrye Stoell und de Stoelher over tho richten hebben. Dyt ordel is bestadet an Johan Smedes vrygreven, de dar vor recht vp wisede, na dem dat dat romesche Ryke vryestoele verordent heft, tho richtene over lyff, eher und gelymp und guedt, nha inholt keyserlicher Reformation, so mach de Vrygreve richten myth dem Brande, water und Stricke eder reip, und de Gogreve myt dem Swerde, Galgen und Raide, so ver dat myt dem gerichte bevangen is, dar dat gerichte geschenn Sall, und dusses eyn Richtschein geworden.

er gleich von Anfang an geblieben und landesherrlicher Richter geworden war, in derselben Weise die hohe Gerichtsbarkeit wie der Freigraf ausübte. Wo aber Freigraf und Gograf nebeneinander standen, mußte das Standesverhältnis diesen sehr herabsetzen, woraus sich hauptsächlich ein gewisses Übergewicht erklärt.[48])

Schon früh waren die Freigrafschaften, besonders durch die Exemtionen, zerrissen und durchlöchert worden. Dieses Schicksal mußte bei ihnen gerade fortdauern, weil die Landesherren ihr Obereigentum und ihre Gerichtsbarkeit auszudehnen suchten und die Freien sich hiervon früher rein erhalten hatten. Wir sehen daher deutlich die Freigrafschaften zusammenschmelzen, die Jurisdiktionsbezirke sich verwischen[49]) und der Freien und Freistuhlsgüter immer weniger werden;[50]) ja sie müssen, da zuletzt beinahe nichts für ihre Wirksamkeit mehr übrig blieb, dem Unter-

---

[48]) Als bloßer landesherrlicher Beamter war der Gograf häufig nur ein Ministerial: Wescelus Gogravius et ministeriales alii quam plures sind als Zeugen in einer Urkunde bei Kindl. aufgeführt, (Beitr., III. 1., Nr. 54.) — Daß aber der Gograf eben so, wie der Freigraf, den Blutbann übte, über Erbe richtete, Aufsicht über die Heerstraßen führte, dies zeigt klar die Scheidelinie und das gemeinsame Fundament ihrer Entstehung.

[49]) Bei einer Teilung der Freistühle 1378 heißt es: ok worden dar mere Stole gebunden, de van oldes to der Grascap gehort hebben, de solen uns beyden allike heymeliken wesen. Kindl., Beitr., III. 2., Nr. 173.

[50]) Nach einer Urk. v. 1205 sind im Placitum des Grafen nur zwei nobiles und drei scabini. Kindl., Beitr., III. 1., Nr. 46. — Eine Urk. v. 1278 erwähnt comitiam cum tribus liberis hominibus et jus fori. Das. Nr. 86. Im Jahre 1340 erscheinen am Freistuhle zu Heitmar nur drei vrischepenbare lude seu vrie. Es waren aber noch viele andere Zeugen vorhanden. Kindl., Beitr., III. 1., Nr. 145. Dietrich von Schonbecke verkauft dem Bischof von Münster 1282 liberam comitiam, que ultra quindecim parochias extenditur, die er zu Lehn hatte. Kindl., Beitr., III. 1., Nr. 91. Wenn sich auch hier die alte Jurisdiktionsgrenze noch erhalten zu haben scheint, so finden wir sie doch auch häufig verwischt; z. B. verkauft Konrad von Rudenberg die Grafschaft in der Parochie Velmede, et alia ubicunque sita sit. — Häufig sind nur die einzelnen Freistuhlsgüter aufgezählt. Die Freigrafschaft konnte nicht mehr aus einem geschlossenen Gerichtsbezirk, sondern nur aus einzelnen Parzellen bestehen. So finden wir sie z. B. aufgezählt von der Grafschaft Wesenfort in einer Urkunde des fünfzehnten Jahrhunderts, wo es unter anderem heißt: Item de van Herberen heben in demselven Kerspell 2 vrygüder dat Schomeckersgut und Ilkemansgut u. s. w. Kindl., Beitr., III. 2., Nr. 192.

Die Gografschaft wurde nun begreiflicherweise wichtiger, selbst in den Händen derer, die keine Landesherren waren. So verkauft 1281 Burchard von Hindenenburg alle seine Güter in Syrexen und Snevelde cum libera comitia, hominibus, sylvis etc., ita plene et plane, ut eorundem bonorum colones et libere conditionis homines a nobis liberos dimittentes, tam in eisdem bonis et eorum appendiciis quam hominibus jam dictis nihil juris, dominii seu potestatis nobis in aliquo vindicemus, praeter jus Gogravie, quod et nobis et nostris heredibus conservamus. Kindl., Beitr., III. 1., Nr. 89. Die Scheidelinie zwischen Frei- und Gografschaft schimmert hier übrigens so leise hervor, daß wir die Stelle in dieser Hinsicht kaum zu deuten wagen.

Die Jurisdiktionsbezirke der Gografschaften befestigten sich, während die der Freigrafschaften erloschen. Im Jahre 1325 verkauft der Graf von der Mark de vriengrafscop tor Vardorpe, war si beleyen si, in Gude, in vrien, in Hoven, in Husen. Kindl., Beitr., III. 1. Nr. 129. Schon hieraus sehen wir, daß

gange nahe gewesen sein,[51]) bis sie sich dann wieder als Fehmgerichte zu jener hohen Macht erhoben und eine so denkwürdige Epoche in der Geschichte des Gerichtswesens bildeten. Die Landeshoheit konnte dies, wie die Folge zeigen wird, nicht hindern, deshalb suchten die Landesherren lieber als Stuhlherren ihren Einfluß zu behalten und an der Macht und Würde und dem Nutzen dieser Gerichte teilzunehmen.[52]) Als ihre glänzende Periode vorüber war, trat ihnen die Landeshoheit wieder feindselig gegenüber; die Freigerichte gingen teils ganz in den landesherrlichen auf, teils wurden sie in landesherrliche Gerichte verwandelt,[53]) verloren aber häufig fast alle Auszeichnungen ihrer Kompetenz,

---

die Grenzen des Gerichtsbezirks verwischt waren und einen anderen durchkreuzten. Wir finden aber auch wirklich Gogericht und Freigericht an demselben Orte und späterhin nur ersteres allein.

Die Freien, die sonst wohl zu den einzelnen Freistühlen gehört hatten, mußten jetzt, da ihrer zu wenig wurden, in der ganzen Freigrafschaft Gericht hegen helfen. Bei einer Teilung der Freistühle 1378 verspricht man sich daher gegenseitig: mere laten eme den Greven, und unse Vrygen volgen und helpen to allen synen Behove und Nutte. Kindl., Beitr., III. 2., Nr. 173. Anders wurde es späterhin, als man Freischöffen in allen Territorien und Ländern ernannte. —

Im Jahre 1510 präsentiert der Bischof von Paderborn nur einen Freigrafen für alle Freistühle seines Bistums: unsen angeboren Undersaten to unsen Fryenstoilen unses stifts P. vor eynen Frygreven dar over to werdende, nemptlich up deme Raithuse unser Stadt P. to Valhorne to Vylze to Büren, tom Schwinler, to Herstelle unde hinder unser Borch Wartberge upen Tyghe, und sust andere stole unses Stifts P. war der gelegen sint. Kindl., Beitr., III. 2., Nr. 220. — In einem Arnsberger Register heißt es beim Freistuhl von Menden in der Grafschaft Limburg: „dieser Stuhl ist nicht mehr in Esse." Bei andern steht: „cessiert heutiges Tags." Bei Zuschenau heißt es: „Er ist aber eingegangen und exercirt der Ordinarius loci, nemlich der Richter zu Medebach, daselbst die Kriminaljurisdiktion."

[51]) Wenn es in der Urkunde von 1366 heißt: dat hey besat unsen vryenstol von unser vryengrascap, wante wy to der Tüt nynen vryengreven en hadden, so erklärt sich dieser Mangel wohl, wenn am Schluß nur zwei Freie genannt sind und dann noch „viele andere gute Leute genannt werden. Kindl., Beitr., III. 1., Nr. 165. Übrigens war es Gesetz und Herkommen, daß ohne Bewilligung des Stuhlherrn kein fremder Freigraf den Stuhl besetzen konnte.

[52]) Noch im sechzehnten Jahrhundert bleibt die Stuhlherrschaft immer als etwas Einzelnes bestehen und erhält sich als Form auch in späteren Zeiten. In der Urk. v. 1519 präsentiert der Herzog von Jülich dem Erzb. v. Köln einen Freigrafen und sagt: Nae dem unse Vriestuele unser vryengraesschap van Vollmestein als nementlich Vollmestein, Heirdick und Haespe, in unser Grasschap van der Mark gelegen . . . erledighet, und wy der vryenstuele Stoelherr syn. Kindl., Beitr., III. 2., Nr. 223.

[53]) Wir finden daher späterhin oft da einen Gerichtsbezirk, wo im dreizehnten Jahrhundert noch ein Freigrafschaftsbezirk war, z. B. im Amt Bocholt. Gewöhnlich geschah die Umschmelzung unmerklich. „Hier ist zu merken, daß die sogenannte Westphälische frey- oder heimliche Gerichter mit andern Gerichtern an den meisten Orten so vermischet sind, daß sie heutiges Tages ihr Ansehn fast gänzlich verloren haben" schrieb Voigt von Elspe bei Aufzählung der 30 Freigrafschaften im Herzogtume Westfalen. Steinen, Westf. Gesch. I. S. 1889. — Der Hörter'sche Richter hieß bloß Greve. Die Stadt hatte bis auf den Corveyschen Administrator, den Bischof Bernd von Galen, sich ziemlich unabhängig von der Territorialhoheit erhalten. Von diesem wurde sie völlig unterworfen und der Greve in einen Gograf, folglich in einen landesherrlichen Richter verwandelt.

namentlich den Blutbann, sie wurden dann Rügegerichte, die über geringe Excesse erkannten.[54]) Dies erklärt sich erst dann, wenn wir das Schicksal der Gogerichte, welche immer landesherrliche Gerichte waren, betrachten. Da dieselben aber auch aus dem ursprünglichen Grafengericht entstanden waren, dessen alte Formen und Gewohnheiten sie beibehalten hatten, so paßten sie wenig in die neue Zeit und Form der Verfassung; die Landesherrn zeigten auch teils deshalb, teils weil die höheren Stände dieses Volksgericht nicht anerkannten, teils auch, weil mit dem fortschreitenden Studium des römischen Rechts gelehrte Juristen sich um die Fürsten sammelten, für die Schöffenurteile der Landgerichte meist nur völlige Verachtung. Deshalb erhoben sich hier erst höhere, vom Landesherrn berufene Placita, es wurden dann Beamte und Räte ernannt, die nach und nach den Gografen alle Befugnisse entzogen und sie fast überall zu geringen Unterrichtern herabdrückten.[55]) Merkwürdig ist es, daß der alte Graf trotz seiner Erniedrigung noch oft den Namen Großrichter beibehält.[56])

Wie wir überhaupt in der späteren Zeit stets auf grobe Irrtümer und Mißverständnisse stoßen, wenn man das Neue aus dem Alten erklären und das Bestehende erläutern und historisch begründen will, so ist dies besonders auch bei den Freigerichten und zwar hauptsächlich aus dem Konflikt derselben mit der Landeshoheit ersichtlich.[57]) Man ermangelte nicht,

---

[54]) Zu Soest blieb ein Freistuhl, nullos tamen civiles amplius aut criminales causas ad illa trahere, sed ea tantum quae circa limites viasque publicas explicanda veniunt, cognoscere ibidem licet. Emminghaus, Mem. Susat. p. 55. Auch diese beschränkte Kompetenz verrät noch ein Überbleibsel des Altertums, wo hauptsächlich die Königstraße unter ihrer Aufsicht stand. Auch in Hörter wurde das Grevengericht der Sache und dem Namen nach ein Untergericht, was geringe Frevel strafte. In einer Urk. v. 1605 heißt es dagegen noch: Huxarischer Greve und peinlicher Richter.

[55]) An manchen Orten behielten sie den Blutbann, an andern Orten zeigt das stete Streben ihn auszuüben, daß sie in früher bereits besaßen, z. B. im Lande Delbrück, wo noch in den neuesten Zeiten die Sache streitig blieb.

[56]) Oft heißt er in älteren Urkunden judex major, z. B. im Dortmunder Stadtrecht. Die Soester Schrae sagt, daß zwei Bronen, die der Rat belehnt hat, zu allen Zeiten richten müssen, wenn die großen Richter nicht gegenwärtig sind, auch mögen sie die Gogerichte halten außer der Stadt, wenn der große Richter nicht da ist. Späterhin finden wir in Soest einen Unterrichter, der der Großrichter heißt, von dem an den Rat appelliert wird, welcher letztere auch die Kriminaljurisdiktion hatte. Vergl. Emminghaus. Memor. Susat.

[57]) Einen Beleg giebt der Streit zwischen Waldeck und Köln im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert über die Rechte im Grund Astinghausen, wo ersteres das Freigericht, letzteres das Gogericht innehatte und man sich über die Grenzlinie der Jurisdiktion ebenso wenig, wie über die Landeshoheit selbst einigen konnte; in einem Verzeichnis von 1510 heißt es: Waldeck hat das Freigericht und daher Straff und Buß über peinliche und bürgerliche Ueberfahrung rc., Köln hat alhier das Gogericht, und daher Straff und Buß in Ueberfahrung so bürgerlich sein u. s. w. Waldeck sagt: Es könne erwiesen werden, daß die Waldeckschen freien Unterthanen des Grundes A. 1542 ihren Anteil zur Türkensteuer Waldeck gehorsamlich erlegt u. s. w.

den Beweis für die letztere aus der Freigrafschaft herzuleiten,[58]) hielt also Stuhlherrschaft und Landeshoheit für identisch, weil es noch an einem festen Begriff für diese gebrach.[59]) Allmählich verschmolzen sich die Verhältnisse, es wurde die Stuhlherrschaft ganz das, was die Grafschaft überhaupt war, die Belehnung des präsentierten Freigrafen blieb nur noch eine alte Form.[60]) Wo die Gografschaft existierte, gewährte sie dem Inhaber dieselben nach Landeshoheit zielenden Befugnisse,[61]) wo Freigrafschaft und Gografschaft zugleich übrig blieben, entstand nur dann ein Streit, wenn verschiedene Territoriale oder Gerichtsherren die Inhaber waren; anderenfalls verschmolzen beide gewöhnlich als landesherrliches Gericht. Daß aber ein Streit entstehen konnte, ist ein Beweis, daß beide Gerichte sich einst gleich gestanden hatten. Früherhin konnte kein Kompetenzstreit stattfinden, weshalb wir auch Frei- und

---

Dennoch habe sich der Erzbischof zu Köln unter dem Scheine eines vereinten Gaugerichts, welches seine limitatam jurisdictionem habe, im Grund A. der hohen landesfürstlichen Oberkeit, Bergwerk, Muellwerck, des Gerichtszwangs, der Gebott und Verbott, des Angrifs, Halßgerichts mit der That anzumaßen, die Waldeckschen freien Unterthanen zu unerhörter Schatzung zu fordern, u. s. w. — Köln setzt dem viel entgegen, z. B.: Item zu bewehrenn, daß düsse in das Gogericht horen, hat mein Herr von Cöln etliche Habern und Hüner in der genannten Grund, und ist genannt Gudinges Haber- und Hüner u. s. w. Vergl. Kopp, Heiml. Ger., S. 477. 494 ꝛc. ꝛc. Hier, wo so spät noch um die Landeshoheit gestritten und nach den Kennzeichen derselben gesucht wird, sehen wir recht deutlich, wie sich die Grenzen der Jurisdiktionen, die in verschiedenen Händen waren, gerade deshalb verwischt hatten, weil man seit undenklichen Zeiten sich alles nach altem Herkommen hatte bewegen lassen; jetzt, wo sich der Begriff der Landeshoheit entwickelt hatte, wußte man nun nicht, wem sie zukam; der eine leitete sie aus dem Freigericht, der andere aus dem Gogericht her; das Komitat als Quelle lag bei beiden im Hintergrunde, aber durch die Zerteilung desselben entstand nun der Konflikt.

[58]) Im Jahre 1307 baute der Erzbischof von Köln auf dem Zegenberge bei Medebeke ein Castrum und der Graf von Waldeck behauptete, es gehöre zu seinem Gerichtskreis, eo quod infra comeciam suam, que dicitur Frygrafschaft constructum dicatur, petens ob hoc ipsum deponi; nobis in contrarium asserentibus, idem castrum nos potuisse et debere construere tanquam in ducatu nostro et fundo seu proprietate nostra etc. Kindl., Beitr., III. 1., Nr. 109.

[59]) Daher belehnen die Herzöge von Berge (1415—1548) mit vrigen Stoelen, Vryengrafschaft und Herlichkeit zo Mervelde. Kindl., Beitr. I. Urk. 26.

[60]) Unter den Bestandteilen der Landeshoheit steht die Freigrafschaft neben der Gografschaft. Im Jahre 1391 verkaufen die von Büren an Paderborn ihren Ervedeil der Herschap to der Wevelsburg — mit herheit, Manschaft, Vriegrafschap, Vogdeyen, Gogerichten und anderen Gerichten u. s. w. Kopp, Heiml. Ger., S. 138. — Bilstein und Fredeburg regulieren die Grenzen ihrer Freistühle — richtliche Malstede des fryen Bans der Herschop . . Urk. des fünfzehnten Jahrhunderts bei Kindl., Beitr., III. 2., Nr. 214.

[61]) Bei einem Verkaufe von Gütern wird das jus Gogravie reserviert und versprochen: cujus tamen juris occasione prefatis bonis et hominibus nunquam ullo tempore quicquam exactionis, petitionis, offensionis vel gravaminis inferemus, nec per nostros permittemus aliquatemus irrogari, sed ipso jure Gogravii simpliciter utentes observabimus in eo, quod juris est et consustudinis approbate. Urk. v. 1281 bei Kindl., Beitr., III. 1., Nr. 89.

Gogericht, selbst wenn sie von verschiedenen Hauptherren als Lehn herrührten, ruhig nebeneinander bestehen sehen.[62])

Da aber die Gogerichte, als ordentliche, landesherrliche Gerichte, alle Sachen und Personen vor ihren Richterstuhl zogen, die Freigerichte aber nur als außerordentliche kaiserliche Gerichte angesehen wurden, so mußte mit der siegenden Landeshoheit der Einfluß der letztern allmählich verschwinden.[63]) Schwieriger war es jedoch in einem Falle, wie der von Astinghausen. (Siehe Note 57.)

Diejenigen Inhaber von Freigrafschaften, welche über keinen bedeutenden Güterbesitz verfügten, keine Territorien und keine Landeshoheit erlangen konnten, waren durch frühere Belehnung oder sonstigen Erwerb, vielleicht auch durch die Hauptherren in den Besitz derselben gekommen; denn sobald die letzteren die Grafschaften erhielten, sehen wir sie die Gerichtsbezirke vielfach als Güter verleihen und verschenken. Die Unterordnung des Grundeigentums unter den Gerichtsbann, sowie die uralte Sitte, alle Abgaben im Placitum zu erlegen, wurde für die Folge oft zu Gunsten des Obereigentums benutzt und manche Territorialrechte wurden aus der Jurisdiktion hergeleitet.[64])

---

[62]) Die Familie Korf bekennt 1494 noch, daß sie zwei Gerichte zu Lehn zu empfangen habe: nemptliken dat Gogerichte mit sinen Thobehoeringe dat tho Lhene gheit van unsen gnedigen leven Heren tho Munster . . . und dat ander Gerichte ist die vriggraveschop to Warendorpe mit der Thobehoringhe de dar tho lene gheit van dem Greven thor Marke. Kindl., Beitr., III. 2., Nr. 212.

[63]) Im Jahre 1504 schreibt der Gogreve des Amts und der Feste Hastehausen an den ehrsamen Antonius von Stenweeghe, de sick schrivet van Keiserlicher Macht und Gewolt Frygreve des hilligen Romischen Rikes, wie er einen geladen an den Freistuhl zu Hastehausen: Doch boven sulx en heb he dem vors. Kleger ny Eer noch Rechtz geweigert vor my als vor synem templiken degelix Richter und Ghérichte, dar he under gesetten is. Kindl., Beitr., III. 2. Nr. 216. — Nach einem handschriftlichen Freistuhlsprotokoll von Gemen aus dem Jahre 1533 erscheint der Beklagte vor dem Freistuhl, antworth up de sprake und secht, dat he van der Badinge nicht en weith, dann de Gogreve heb enne ersten gebadet um de sprake, dat he by synen ede beholden wyll. Er wird verurteilt, sich einzulassen und sagt: de Gogreve de heb sulx geheiten und stae vor alle Sprake. — Im Jahre 1626 meldet der Gemensche Rentmeister dem Gräflich-Holsteinschawenburgischen Freigrafen und Richter zu Gehmen, wie zu Ramsdorf im Brüchtengericht einer sei geladen worden, weil er einen andern Münsterschen Mann an den Freistuhl getaget, und der Fiscus ihn deshalb angeklagt. „Ego comparui cum protest. interventorio nomine wegen des Stuelherrn, hab begert Copey und Terminum, dagegen zu handeln. So ist mir von dem Herrn Drosten, aber nit von dem Gograffen, die Intervention abgeschlagen. Dann hab ich de denegata justitia et appellando geprotestirt. Fiscus hat ferner gedrungen, den Bauern ob notorium et confessatum excessum zu condemniren. Ego daß der Bauer gethan habe, was gepüre, und nach uralten des Freienstuels Gerechtigkeit und üblich Gebrauchs hergebracht." u. s. w. — Kindl., Beitr., III. 2., Nr. 237.

[64]) Wir erkennen dies in einer Urkunde von 1296, worin der Bischof von Münster alle Güter der Herren von Asbeck befreit: prout sita sunt infra judicium de Sandwelle quod Gogherichte vulgariter appellatur, ab omni jure, quo aliorum bona obligata sunt Gograviis, exemimus et eximimus, ac libera dimisimus et

Der Zustand der Freien verschlimmerte sich unter diesen Ereignissen; die einzelnen freien Erbgesessenen erhielten noch länger ihre alten Rechte, als andere, die in größeren Massen und in ganzen Gemeinden zusammen saßen. Die Stuhlherren zwangen diese nicht nur zu denselben Diensten und Abgaben, wie sie andere Hintersassen und Hörigen der Guts- oder Landesherren leisteten,[65]) sondern maßten sich ihnen gegenüber oft noch größere Gewalt und Bedrückung an.[66]) Daher kam es, daß manche mit der Freiheit ihres Standes lieber nichts mehr zu thun haben wollten und sich einen andern Schutzherrn suchten, wogegen aber die Stuhlherren anzukämpfen suchten,[67]) wie sie überhaupt für Erhaltung der Freistuhlsgüter, als der sichtlichen Grundlage ihrer Jurisdiktion, alle mögliche Sorge trugen.[68])

---

soluta: eo tamen excepto, quod homines predictorum . . justitiam dabunt et recipient, et in agendo et defendendo juri parebunt coram judicio memorato. Kindl., M. Beitr., III. 1., Nr. 96.

[65]) Handschr. Urteil des Freistuhls zu Sollink in der Freigrafschaft Heiden: Dat ordel bestadet an Berndt Nordyck to wisene, de dar myt den gemeynen vryen up wisede vor recht, dat alle de genne de in der vrigravesschop van Heiden wonnen und gesetten syn, synt dem Stoelhern schuldich des Jaers eyn Stoelhoen eder Roekhoen na alder herkompst vnd recht to geven.

[66]) Nach einer handschr. Urk. v. 1508 klagten einige Freischöffen der Freigrafschaft Wesenfort deshalb den Stuhlherrn durch ihren Prokurator beim Kapitelstage zu Arnsberg an: Und heft darumb sin clage vnd sprael gerichtlichen repetert vnd vormert, als dat gedachter van Herborn den obgemelten Heinrich Schomeker vnd Heinrich Jellichmann vngeburlicher vnd vnbillicher wise ouersharen, bedrengt vnd beschwert mit schattinge, Deinst vnd Deinstgelde bouen de anderen Frien gehorich in desselben friengrafschaft zer Wessentfurt, deß sine Vorväder odder Olderen mit Innen oder ihren furvädern odder olderen nuwerl furgnommen noch geesschet hebben, vnd also in korten Jaren, vorlettenen gedrenget, dat ehr Jder ein moste giebene twintich Rinsche goldgulden: thom ersten als he se losede van dem Ernvesten Herman van Asscheborch, vnd lonede se tho holdene vnd tho latene bi ehren olden guden herkomen, gewonheit vnd rechte niht furder noch nit hoger zu beschweren, dan ihre Vorvädere, vnd thom andern mhall noch furder vnd hoger geschattet vnd bedrengt, Jme alle Jhar tho deinstgelde noch to geuen twe Rinsche goldgulden offt Jhre gewehrdt. Zum dritten mhall Jhrer Jeder ein pert affgepandt, dat eyn Jder van dene beiden Jme acht hernßgulden geben moste, zum vehrden mhall heft gedachter van Herborne Henrich schomacher alle sine Koie affpenden latene sunder redde vnd Recht, vnd most ein Bath Bottern gebene, wolde he sine Koie wedder hebbene. Thom viftenn mhall heft he Inne noch sunder recht seß Rinsch goldgulden afgeschattet. Thom sechsten mall hefft he Inne abgeschattet Negen mark. Allet sunder redde vnd Recht bouen allen geburlichen vnd plichtigen Deinst, den se tho allen tiden folnkhomlich dhoin zu den frienstoelen, gehorich in deselbe frigrafschaft thor Wessentfordt. Vnd hebbe dit hir allent enbaue gedhain wedder Godt ehr vnd Recht.

[67]) So wurde noch im Jahre 1540 nach einer handschr. Urk. ein Urteil in der Freigrafschaft Heiden gewiesen: off dar emantz wer, de dar vri bank vrygh gebarn wer, und sick sunder ennyghe noet sake under eyn herrn, off sich anders in eyn echte geve, sal dem stoelhern myt eyner vryenstoels wedde up Gnade verfallen syn.

[68]) Handschriftl. Urteil von 1531 am Freistuhl zu Haselhof: wer eynigh vrye, wu he oick gestalt were, die sodane vryeguedt, wu boven gescrieven, verhoiure, versette, beswerde und versplitterde, dieselbe vrye hebbe dat vrye und Stoillguedt verbroken und sy dem Stoillheren van stund an nahe begangner Daith heymgefallen,

Durch den Druck und die Gewalt, mit der man von allen Seiten auf die noch freien Gemeinden einstürmte, mehr noch dadurch, daß man die freien Güter verteilte, zersplitterte und unter Bedingungen abgab, erhielten die Güter der Freien häufig die Natur der anderen Bauerngüter; die Gerichte unterschieden sich nur noch durch den Nimbus alter Formen von den landesherrlichen- oder Patrimonialgerichten, falls sie nicht wirklich in diese übergingen. Es gab daher Freibanksbauern, im Gegensatze zu den Freischöffen, welche selbst nur Bauern waren[69]).

Auch die Gografschaften waren häufig durch Verleihung dem Landesherrn mit allen ihren Nutzungen und Rechten entzogen worden und wurden, sowie andere Jurisdiktionen und jedes andere Gut, hin und her verliehen.[70]) Man suchte sie zwar oft wieder an sich zu bringen,[71] doch verfolgte man auch oft in dieser Zersplitterung das Motiv, in einem höheren Placitum, aus welchem dann Gerichtshöfe entstanden, die obere Gerichtsbarkeit auszuüben und das Gogericht zu einem Untergericht herabzudrücken. Man hatte zugleich die Einkünfte, die im Placitum erlegt wurden, zu einem Bestandteil der Gerichtsbarkeit gemacht und sie

---

dan up gnade des Stoillheren, und sy dar beneven dem Stoilheren in eyne brocke gefallen.

Darup so beden bemelten her Gerdt und Lutze van wegen vurgeroirten eres Bedderen durch eren gewunnen vorspreken vurscrieven noch umb eyns rechten ordels under Koninxbanne: wert sacke, dat sich die Vall begeve, dat eyn Vryemann eyn Vryeguedt in maithen vurgeroirt Verbrockt hedde, unnd also dem stoillheren heymgefallen were, off die Stoillherr dan sodane heymgefallen unnd verbrockede Guedt nicht moge wenden unnd keren eynem anderen Vryen, umb die jair pechte verhüren, unnd uithdoin wanneher emme lüstet vnd belevet allet tho synem wailgefallen, unnd wes dar recht umb sy. Dat ordell stallte unnd satte ich vrygreve an eynen echten rechten vryescheffen, nemptlich Reynt Grüthers, dar up he gefunden unnd vor recht gewyset myt gantzem volge unnd umbstandt der sementlichen vryescheffen des vryen und heymlichen gerichts: Ja die stoelher moge sodane verbrokede guet wenden und keren, eynem anderen uith doin und verpechten, wu emme dat best gelegen; et en were dan saeke, die vurgeroirte stoilher obgemelten vryen manne begnaden wolde, stunde by synem Koir.

[69]) Kindlinger meint, man habe Leute freigelassen, um nur Freistühle besetzen zu können und erklärt sich hieraus die Freibanksbauern oder Freistuhlsleute, aus denen man die Freischöffen gemacht habe. Dies ist irrig; die Geschichte zeigt uns, (mit Ausnahme des Freischöffenordens) nur ein Abnehmen der Freien, kein Vermehren, eben so wie das unmittelbare Reichsgut abnahm und sich verlor, ohne daß neues an dessen Stelle gekommen wäre.

[70]) Der Bischof v. Münster giebt 1316 centum et viginti marcas ad emendum Gograviatum in Weshem et in Wullen. Kindl., Beitr., III. 1., Nr. 117. Die Geschichte zählt viele Beispiele solcher Veräußerungen.

[71]) Heinrich Schröder von Alen bekennt 1276, daß er dem Bischof und der Kirche von Münster vielfältige Beleidigungen und Schaden zugefügt habe; zum Ersatz giebt er jurisdictionem que Gogerichte dicitur über 13 Parochien cum omnibus juribus et attinentiis zu ewigem Besitz. Kindl., Beitr., III. 1., Nr. 83. Der Bischof v. Münster kauft 1367 von Berthold von Büren den Egendom van der vriengrascap up den Drene, die ein anderer zu Lehn gehabt hatte. Kindl., Beitr., III. 1., Nr. 167.

als Realabgaben mit dem Hauptgute des Inhabers der Jurisdiktion in Verbindung gebracht, so daß die Patrimonialgerichtsbarkeiten ein Annexum des Gutes wurden. Auch den Umstand, warum bei den landesherrlichen Gerichten hier und da der Richter nicht nur Verwalter eines Gutes, sondern auch Einnehmer der landesherrlichen Gutseinkünfte war und zum Teil geblieben ist, können wir hieraus erklären. Deshalb sehen wir auch, wo eine Trennung vor sich ging, oft den Richter oder Amtmann zugleich mit dem Rentmeister im Gericht,[72]) oft aber ist auch der Rentmeister allein die richterliche Person.[73])

Übrigens war es nur in Westfalen, wo sich bis in unsere Tage Überbleibsel des alten Godings und der Gografschaft erhalten und alte Namen und Formen bewahrt haben. Das Goding war zugleich ein Überrest der alten Heerbannsordnung und hegte auch in dieser Hinsicht noch hier und da altertümliche Formen, die jedoch ohne Bedeutung waren.

Wir treten mit der in diesem Kapitel entwickelten Ansicht über die Freigerichte den bisherigen Meinungen überall entgegen. Offenbar waren Möser, Kopp und Kindlinger in vielen Punkten wesentlich im Irrtum, wir können aber auch der neuesten Ansicht,[74]) welche zwar jene widerlegt und der Sache überhaupt viel näher tritt, doch nicht überall beipflichten; es wird daher zweckmäßig sein, noch einiges darüber anzuführen.

Die Freigerichte gingen allerdings von der alten Gaugrafschaft aus, das Auszeichnende derselben war, daß sie sich die Eigenschaften solcher Gerichtsbezirke erhielten, in denen der Königsbann vom Kaiser selbst verliehen wurde, keineswegs war aber zunächst der Herzog im Besitze des Rechts, sämtliche Gaugrafen zu investieren.[75]) Möser drückt sich noch bestimmter aus, wenn er sagt, die Lehn- und Dienstgrafen hätten am alten Großherzog ihren Lehnsherrn verloren. Gewiß ist es, daß der Herzog da, wo er belehnte, dies nur mit der Freigrafschaft that, folglich also früherhin die Freigrafen wohl nur im Namen des Kaisers ernannt hatte. Gerade die Thatsache, daß der Herzog kraft alter Amtsgewalt hier die Hand im Spiel behielt und eine Aufsicht über die Freigrafen übte, die sich bei den übrigen Gerichtsgrafen nicht nachweisen

---

[72]) Im Grebensteiner Saalbuch von 1571 heißt es: daß die gemeine Stattgerichte in beysein der beambten zu Grebenstein als schultheisen und Rentschreiber so oft im Jahr vonnöthen, gehalten. Kopp, Hess. Ger., Urk. Nr. 86.

[73]) In einigen Paderbornschen Orten war bis auf die neueste Zeit ein Rentmeister der Unterrichter, so wie anderwärts der Gogreve.

[74]) Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte III. § 419.

[75]) Wurde oben schon erläutert.

und überhaupt nicht denken läßt, ist ein Beweis dafür, daß die Freigrafschaften sich aus den Überbleibseln unmittelbarer Reichsunterthanen und ihrer Güter gebildet hatten und bestehen blieben, und zwar zu einer Zeit, in der das schon zerrissene Komitat, Streugrafschaft, wie Möser sagt, an die Hauptherren verliehen wurde. Ferner hießen die Jurisdiktionsbezirke der Untergrafen oder Beamten überhaupt nicht Freigrafschaften, es würde sich sonst daraus folgern, daß ganz Westfalen aus Freigrafschaften bestanden habe, während nur die Jurisdiktionsbezirke der Freien so genannt wurden, im Gegensatz zu den Gografschaften, die gleichzeitig existierten und in der Verleihung, Teilung und Zersplitterung von Anfang an dasselbe Schicksal erlitten. Schließlich verlor zwar das Freigericht an Einfluß durch die Landeshoheit, aber nicht durch die Entstehung derselben, mögen wir auch den Zeitpunkt derselben hinsetzen, wohin wir wollen, sondern durch ihre spätere Ausbildung. Nicht durch die landesherrlichen Vogteigerechtsame wurde ihnen die Ziviljurisdiktion entzogen und den Gogerichten zugewendet, der Blutbann aber belassen, sondern beide hatten, aus der Gaugrafschaft hervorgehend, anfangs ruhig nebeneinander bestanden und stets dieselbe Kompetenz gehabt, niemand hätte ihnen die Ziviljurisdiktion nehmen und die Kriminalgerichtsbarkeit lassen können. Mit den Veränderungen der Zeit, der Verdunkelung des alten Standesverhältnisses und mit der Ausbildung der Landeshoheit verwischte sich leise und allmählich die Scheidelinie, die alte Gewalt entschlummerte. Wie die Freigrafen alle die Ziviljurisdiktion unter langem Hin- nnd Herstreiten, Protestieren und infolge mancherlei Anmaßung endlich ganz verloren hatten, hätte gleichzeitig auch alle Kriminaljurisdiktion aufhören müssen, wenn sie sich nicht auf eine außerordentliche Weise regeneriert und als kaiserliches Gericht zu einer überschwenglichen Macht erhoben hätte. Nun spricht sich aber gerade hiermit der Beweis aus, daß sie aufgehört hatten als ordentliche Landgerichte zu bestehen, d. h. in ihrer alten Bedeutung, denn manche verwandelten sich in landesherrliche Gerichte, manche traten in den Zustand der Vermischung. Es wurde Grundsatz, daß sie nur dann den Blutbann ausüben konnten, wenn die ordentlichen Gerichte und namentlich das Gogericht dazu außer Stande waren. Ihr Jurisdiktionsbezirk hatte also aufgehört, der landesherrliche hatte alles verschlungen. Niemand war mehr unmittelbar ihrem Forum unterworfen, außer denen, welche sich dazu verbündet hatten, wie ja die Folge zeigen wird.

Siebentes Kapitel.

Die oberrichterliche Würde des Kaisers, die kaiserliche Gerichtsbarkeit und die sie ausübenden Beamten des Reiches.

Es läßt sich leicht annehmen, daß die Auflösung der alten Verfassung auch einen entscheidenden Einfluß auf die richterliche Gewalt des Reichsoberhauptes ausübte, aber hier ging wieder die Umwandlung so langsam und unbemerkt vor sich, daß wir nur mit Mühe den Spuren der Entwicklung folgen und die Motive der Veränderungen, wie sie sich in der Geschichte darbieten, so wie den Einfluß äußerer Ereignisse erraten können.

Vorerst bestand die feste Idee, daß alles Recht und alle Gerichtsbarkeit vom Kaiser ausgehe; denn obwohl sich die Territorialherren die Gerichtsbarkeiten erwarben, so verwandelte sich das Amt doch nur in Lehen, der Kaiser blieb Lehnsherr, welcher Rechte und Befugnisse verlieh. Aber er blieb auch als Staatsoberhaupt der oberste Richter, der selbst Recht sprach und oft die Aufsicht in den Gerichten führte. Zu dem festbegründeten Ansehen der Karolingischen Verfassung fügte die Phantasie des Mittelalters noch die Idee der alten römischen Kaiserwürde und der römischen Weltherrschaft die noch mehr mit der geistlichen Oberherrschaft des römischen Bischofs gehoben und um so glorreicher wurde, je mehr eine Reihe von Kaisern durch eine Heldengröße geziert wurde,[1]) die sich zugleich um so mehr hervorhob, als sie später von der Erinnerung an eine große Vorzeit geheiligt wurde und das wahre Verhältnis des Staatsoberhauptes zum Reiche in seinem Wesen und seinen Formen verdunkelte. Die Kaiser fühlten aber stets lebhaft die hohe Verpflichtung, welche ihnen das oberste Richteramt auferlegte.[2])

---

[1]) Die Glorie, die solche Helden um den Kaisernamen gelegt hatten, war der eigentliche Grund jener Vorstellung. Dies spricht ein Brief des Abtes Wiebald an den Kaiser Konrad III. v. 1137 wohl aus: Imperator invicte ... erigite igitur, erigite vestros invictos et a Deo conservandos lacertos, et Casinnensem ecclesiam, cunctorum coenobiorum matrem, de impiorum manibus liberate. Nam sicut inter omnia sidera solem constat in coelestibus gerere principatum, ita nimirum in mundanis potentatibus Romanum cunctis praepollet imperium. Martené, T. II. Coll. Nr. 2. Deshalb und mit so großer Anerkennung schreibt z. B. der dänische König Sueno, indem er dankt und um ferneren Schutz bittet: Conrado Dei gratia Romano imperatori glorioso et semper augusto Sueno ejusdem nutu Denorum rex, filialem dilectionem et debitam subjectionem. Mart., I. c. Nr. 316.

[2]) Kaiser Friedrich I. verspricht in einem Schreiben an den Papst: ecclesiae et omnibus ecclesiae personis protam et debitam justitiam ac defensionem; viduis ac pupillis et universo populo nobis commisso legem et pacem faciamus et conservemus. Martené, l. c. Nr. 345. Eine kaiserl. Urk. v 1193 enthält die schönen Worte: Aequitatis ratio persuadet et juris ordo deposcit, ut si a fidelibus

Dies Richteramt war von dem Grundsatze ausgegangen, da Recht zu erteilen, wo sonst vom ordentlichen Richter kein Recht zu erhalten war; wiewohl sich nun hieraus bald regelmäßige Appellationen entwickelten, so blieb doch immer verweigerte Justiz Hauptgegenstand der Kompetenz, welche um so häufiger in der Folge ausgesprochen wurde, als sich die äußeren Verhältnisse mehr und mehr verwirrten und die Ordnung sich auflöste. Zugleich hatten sich schon in der vorigen Periode die Mächtigen von dem Volksgerichte losgesagt, um unmittelbar von dem Kaiser als Ebenbürtigem gerichtet zu werden. Der Kaiser saß daher selbst häufig zu Gericht und ließ über geringere Gegenstände und über Sachen der Mindermächtigen durch einen Beamten seines Hofes, den Pfalzgraf, richten, während in den Provinzen durch die Gesandten bestimmte und regelmäßige Aufsicht geführt und das Placitum abgehalten wurde.

Schon beim Beginne dieser Periode löst sich das Amt des Gesandten (missus) auf. Mit der Territorialhoheit war es schon an und für sich unverträglich, noch weniger konnte es über ihr bestehen, eben weil es nur Amt war und keinen Rückhalt an eigener Macht und Gütern hatte, durch welche jetzt alle Staatsverhältnisse bedingt und befestigt wurden. Aber so wie sich das neue Verhältnis langsam entwickelte, eben so hörte auch nur langsam und allmählich das Amt der Gesandten auf. Ja, es mußte sogar, da es schon bei fortschreitender Territorialgewalt nicht mehr existierte, noch früher etwas anderes eingewirkt haben, das ihm den Untergang bereitete, und zwar war dies die Befestigung der herzoglichen Würde und Gewalt.

Sobald die Gesandten nicht mehr erforderlich waren, um den Heerbann zu ordnen und die Aufsicht über den Dienst im Heere zu führen, da ja Vasallen und Dienstmannen in ganz andere Verhältnisse getreten waren, und jetzt vom Herzoge unter Kontrolle gehalten und angeführt wurden, so erledigte sich ein wesentlicher Teil der Dienstführung der Gesandten und daher kam es wohl, daß sie nun nur zu Zeiten in die Provinzen geschickt wurden.[3]) Natürlich wandte man sich also in vielen Angelegenheiten, namentlich in Sachen des Landfriedensbruches, an den ständigen Provinzialbeamten, den Herzog. An diesen mußten auch

---

imperii majestati nostrae discordiae proponuntur, eas aure attenta percipientes, vigore justitiae vel amicabili compositione decidere intendamus. Schaten, A. Pad. ad. a. 1193.

[3]) . . . Comites vel vicecomites vel missi dominici per tempora discurrentes, sagt eine Urk. Heinrichs II. de 1002 ap. Schaten, A. Pad. ad h. a. Hierdurch widerlegt sich schon, daß wir die Aufhebung der Sendboten weder, wie manche thun, viel früher ansetzen, noch überhaupt dieselben als förmlich und ausdrücklich abgeschafft betrachten dürfen.

die Finanz- und Kameralangelegnheiten übergehen, denn die Kaiser verschleuderten überall die fiskalischen Einkünfte, die letzten Überbleibsel davon fielen den Herzögen anheim, da diese den Heeresdinst leiteten, was ja vorzugsweise ihre Bestimmung war. Nun konnte die Kollision beider Ämter nicht lange mehr zweifelhaft bleiben; der Herzog mußte, um die Angelegenheiten der Provinz zu ordnen, Placita oder Landtage abhalten, und da diese auch für Gerichtsgeschäfte immer bestimmt waren, so war es natürlich, daß die Gerichtsbarkeit des Missus an den Herzog überging, in dessen Händen wir sie auch unverkennbar erblicken.

Der Herzog hätte somit, wie dies gewiß die ursprüngliche Idee dieses Amtes war, als höchster und einziger Provinzialbeamter und unmittelbarer kaiserlicher Repräsentant ganz die Stelle des Gesandten ausfüllen, die Einheit der Verfassung und Regierungsverwaltung noch kräftiger handhaben und die Kontrolle über Reichsangelegenheiten unverletzt erhalten können, wenn nicht bei den veränderten Zeitverhältnissen, bei der steigenden Macht und dem Ansehen der Herzöge, bei der Gewalt, die sie sich über die Provinzen anmaßten und nur zu ihrem eigenen Vorteil verwandten, große Modifikationen eingetreten wären, die im wesentlichen keineswegs die Idee der alten Einrichtung ganz verloren gehen ließen, wohl aber bedeutend das kaiserliche Ansehen beschränkten und die Regierungsgewalt schwächten.

Die unmittelbare Verbindung des Kaisers mit den Reichslanden und Reichsunterthanen hörte in den neuen Dienstverhältnissen allmählich auf; man mußte sich an die mächtigen Hauptherren halten, die das Reichsgut bedingungsweise erworben hatten; da man ihrer Hülfe immer mehr bedurfte, so sah man sich dadurch auch stets genötigt, ihre Macht zu vermehren. Hierdurch entstanden natürlich viele Vereinzelungen, durch welche die Regierung ihre Einheit und ihre Kraft verlor. Die Reichs- und Landtagsversammlungen, welche die Grundlage und Stütze der ganzen alten Verfassung ausgemacht hatten, verloren ihren Zweck und ihre Bedeutung und somit auch ihre Regelmäßigkeit und Form. Die Kaiser, durch auswärtige Angelegenheiten unablässig gedrängt, verloren leicht die Regierung des inneren Reiches aus dem Auge und vermißten kaum den alten Gesandten, der den Heerbann geordnet hatte, zumal da das neue Verhältnis es anfangs nie an Kontingenten fehlen ließ, die im Reichsheer eingestellt werden konnten.

Es folgt aus dem Gewirre der Verhältnisse schon, daß, so wie auch in anderen Regierungsangelegenheiten die unmittelbare Einwirkung des Reichsoberhauptes schwächer wurde, dies mit der gerichtlichen Gewalt nicht minder der Fall war. Das Gericht, welches der Kaiser hegte,

war nicht, wie das Landgericht, regelmäßig an einem alten, herkömmlich geheiligten Malplatze, sondern er berief es dahin, wo er gerade seinen Hof hielt.[4]) Abwesenheit und andere wichtigere Geschäfte ließen ihn nun in den meisten Fällen dem Herzoge seine Vertretung anheimgeben, obwohl auch zuweilen andere Kommissarien und Vikarien aus der Zahl der Hauptherren ernannt wurden.

Das Hinweisen an den Herzog war bequem und wurde immer häufiger; die Herzöge betrachteten sich ohnehin als kaiserliche Statthalter,[5]) die Idee der alten Amtswürde stand auf den Pfeilern der eigenen überwiegenden Macht. Es wurde daher nicht nur üblich, das Placitum des Herzogs als eben so kompetent, wie das des Kaisers zu betrachten, sondern die gefürchtete und respektierte Macht desselben und die Schwierigkeit, sich dem Kaiser zu nahen oder durch ihn ohne Vermittelung des Herzogs etwas zu erlangen, machte es wohl üblich, das Placitum des Herzogs als das regelmäßige, höchste Gericht zu betrachten und daselbst Recht zu suchen und zu empfangen.[6]) Indem der Herzog im Namen des Kaisers das Gericht hegte und alle kaiserliche Gewalt und Macht handhabte, war es ein wirkliches kaiserliches Gericht, welches auch in der Form dementsprechend gehegt wurde und keinen festen Malplatz hatte, sondern umherzog und sich dem jeweiligen Aufenthalte des Herzogs anpaßte.[7])

---

[4]) Facta est contentio Gozberti et Hrabani abbatis coram imperatore Ludowico et filiis . . . nec non et principibus ejus in palatio apud Niomagum oppidum constituto de . . . Dipl. de a. 883, ap. Schannat, Trad. Fult. p. 172. Hier ist also Palatium gleich mit placitum, das konstituiert oder berufen wurde.

[5]) Das Verhältnis der Herzöge zum Kaiser spricht sich in einem Schreiben des Kaisers an Heinrich den Löwen von 1146 aus, in betreff des Abtes Wiebald und seines Stiftes: . . Proinde industriam tuam attente monendo rogamus, ut personam ipsius honorifice in omnibus custodias, et ad recolligendas et ordinandas possessiones Corb. ecclesiae consilium ei et auxilium praebeas: quod nobis gratissimum fore nullo modo dubitaveris. De rebus autem suis, quas apud Gruininge homo tuus Poppo de Blanchenburg et filii ejus per violentiam eidem abbati abstulerunt, experientiae tuae mandamus, et sub obtentu gratiae nostrae praecipimus, ut omnia in integrum ei restitui facias. Martené, T. II. Coll. Nr. 18.

[6]) Graf Witekind von Schwalenberg, der sich große Gewaltthaten hatte zu Schulden kommen lassen, erkannte ohne weiteres den Herzog Heinrich den Löwen als seinen Richter an, denn dieser schreibt selbst: In placito, quod Corbejae in rogationibus habui, omnem Teutonicam terram, quam nobis Rhenus dividit, forguravit, ad festum St. Jacobi transiturus, nec unquam nisi mea vocatione reversurus. Prius autem domino abbati Corbeiensi nec non viduae et pupillis Theodorici comitis, quem occidit, secundum consilium et praeceptum meum satisfaciet et placabit. Castrum meum Dasenberch remota omni conditione vel morbo gratiae recepi, sicque is, qui prius beneficia sua beneficiali jure a me perdidit, hoc quoque dimisit. Ap. Martené, T. II. Collect. p. 588.

[7]) Den Gegensatz bildete das Landgericht, provinciale placitum, das regelmäßig an seinen alten Malplätzen gehegt wurde.

Schon aus der um sich greifenden Macht der Herzöge und der beinahe ausschließlichen Gewalt, die sie in ihrer Provinz ausübten und welche nicht nur den regelmäßigen Einfluß des Kaisers überall ins Stocken brachte, sondern auch von allen noch bestehenden Reichsämtern nur die Form übrig ließ, folgt, daß auch das Amt des Pfalzgrafen und sein früherer Wirkungskreis beträchtlich verlieren mußte. Anfangs, wahrscheinlich als das Amt des Gesandten anfing einzugehen, hatte man für die einzelnen Provinzen teils zur Ausübung der gerichtlichen Gewalt, teils zur Verwaltung der königlichen Kammergüter, teils auch, um die Herzöge zu kontrollieren, Pfalzgrafen ernannt, es erschien dies notwendig, wenn nicht aller Zusammenhang ins Stocken geraten sollte. Da aber bei der bald folgenden Befestigung des Herzogtums sich die Gerichtsbarkeit des Missus leicht in die Hände des Herzogs spielte und dieser nicht als außerordentlicher Kommissar, sondern als kaiserlicher Statthalter die Gewalt und den Umfang dieses Placitums vermehrte, so mußte notwendig die Amtswürde des Pfalzgrafen sich der des Herzogs unterordnen, um dann allmählich ganz zu erlöschen. Hier und da sehen wir auch die aus der Zahl der Hauptherren ernannten Pfalzgrafen durch den Besitz von Gütern und Lehen zur Fürstenwürde gelangen und den alten Amtstitel beibehalten, auch wohl sich mit der herzoglichen Familie verschmelzen.

Fester begründet waren die Gerichte der Reichsvogteien, weil sie ständige Gerichte waren, welche an alten, üblichen Malplätzen im Namen des Kaisers gehegt wurden und sowohl während der Macht der Herzöge, als auch neben der sich ausbildenden Landeshoheit fortdauerten, besonders weil sie innerhalb der Mauern angesehener Städte und Burgen gesichert waren. Wo das letztere nicht der Fall war, gingen sie größtenteils an den Landesherrn über, behielten aber den Namen Landgerichte, wenn es eine alte Grafschaft war, welche sich in eine Reichsvogtei verwandelt hatte. Im andern Falle blieben sie Reichsämter oder Vogteien.[8])

Die Superiorität der Herzöge mußte sich natürlich durch die hinzugekommene Gerichtsbarkeit bedeutend steigern; wenn diese die Hauptherren zum Lehndienst für das Reich beriefen und im Placitum über sie richteten, so kann man den Schein dieser Gewalt leicht als eine Lehnsherrlichkeit

---

[8]) Der Richter hieß Vogt, des Reiches Amtmann, advocatus, scultetus. — „In Frankenvurt in judicio domini imperatoris . . . W. sculteto et reliquis judicibus presentibus acta sunt. Dipl. de 1194, bei v. Fichard, Gesch. Frankfurts.

ansehen, die aber, wie wir wiederholen, nie vorhanden war, wenn gleich ihr Amtsansehen nichts geringeres bedeutete.[9])

Aber bald sah man ein, daß ihr Umsichgreifen allen gefährlich wurde, mit vereintem Wetteifer suchte man deshalb ihnen entgegen zu arbeiten. Es gelang auch endlich, durch den Sturz der Mächtigsten ihre Gewalt zu brechen, das Herzogtum aufzulösen und neue Verhältnisse einzuführen, deren Einwirkung auf das Verfassungswesen wir aufmerksam folgen werden.

Nachdem die großen Herzogtümer geteilt, zersplittert und aufgelöst worden waren, sehen wir nun deutlich, daß die gerichtliche Gewalt ein Bestandteil des herzoglichen Amtes gewesen ist. Aus der Art und Weise, wie man mit demselben verfuhr, wird es aber auch klar, daß sich der Urbegriff dieses alten Reichsamtes fast schon verloren hatte. Das Fahnlehen ersetzte meist die Stelle desselben,[10]) man verlieh es teils als eine besondere, höhere Fürstenwürde,[11]) teils ging es wirklich mit einem Reste der alten Bedeutung an geistliche oder weltliche Fürsten über. Diese glaubten oft noch das alte Herzogtum mit seiner Amtsgewalt zu besitzen, während es nur ein Überbleibsel der unter die Fürsten geteilten Gewalt war.[12])

---

[9]) Als Herzog Ernst die schwäbischen Vasallen gegen den König auf seine Seite zu ziehen suchte, erklärten sie ihm: Si servi essemus regis et imperatoris nostri et ab eo juri vestro mancipati, non nobis liceret a vobis separari. Nunc vero cum liberi simus, et libertatis nostrae summum defensorem interea regem et imperatorem nostrum habeamus, ubi illum deserimus, libertatem amittimus, quam nemo bonus, ut ait quidam, nisi cum vita simul amittit. Quod cum ita sit, quidquid honesti et justi a nobis exquiritis, in hoc parere volumus vobis: si autem contra hoc vultis, illuc revertemur liberaliter, unde ad vos venimus conditionaliter. (Wippo.)

[10]) Daß es aus dem Herzogtum entsprungen, beweist das Sächs. Landr. 3, Art. 52. „Den König wählet man zum Richter über eigen und über Lehen, und über eines jeglichen Mannes Leib. Der Kaiser mag aber in allen Landen nicht seyn, noch auch alle Ungericht richten zu aller Zeit, und darum leihet er den Fürsten Fahnlehen und Grafschaften."

[11]) Dipl. Friderici de a. 1235: Quapropter cum consilio, assensu et assistentia principum civitatem Brunswic et castrum Luneborg cum omnibus castris hominibus et pertinentiis suis univimus, et ereavimus inde ducatum et imperiali auctoritate dictum consanguineum nostrum Ottonem ducem et principem facientes, ducatum ipsum in feudum imperii ei concessimus ad heredes suos etc. Schaten, A. Pad. ad a. 1235. In der Belehnung, welche hier der einzige Enkel Heinrichs des Löwen empfängt, lag jedoch keine eigentliche Standeserhöhung, sondern mehr ein Vergleich, weil das Welfische Haus nie auf Titel und Würde verzichtet hatte. Die Idee stand aber noch fest, daß ein Herzogtum nicht auf Erbgut beruhe, sondern nur vom Reich als Lehen erteilt werden könne. Vergl. Pütter, Entwicklung der Staatsverf. des D. R. I. S. 192.

[12]) Der Bischof von Münster präsidierte einem Gericht, in welchem Eigentum unter den Formen der Investitur verliehen wurde und erklärte, daß das eben so gültig sei, als ob es vor dem ordentlichen Richter des Grundstücks, nämlich dem Freigrafen geschehen sei. Facta solemniter coram nobis summo comite libero, utpote dyocesis nostre duce. Urk. v. 1272 bei Kindl., Volmest. Nr. 37. Alle Bischöfe strebten die herzogliche Gewalt an sich zu bringen. Adam.

Diejenigen, welche die herzogliche Gewalt erhielten, glaubten damit eine höhere Gerichtsbarkeit erhalten zu haben und erhielten sie gewissermaßen auch wirklich, da eine solche im Herzogtum gelegen hatte.[13]) Denn wenn das herzogliche Placitum nicht nur ein die Oberaufsicht führendes und regelmäßiges Provinzialgericht gebildet, sondern auch zugleich die Gewalt eines kaiserlichen Gerichts gehabt und alle sonstige Ausübung der kaiserlichen Gerichtsbarkeit durch besonders bestellte Richter überflüssig gemacht hatte, so mußte jetzt, zumal da die Fürsten alle Territorialgewalt an sich brachten und die Amtsidee erlosch, das kaiserliche Provinzialgericht in das landesherrliche übergehen und sich mit ihm verschmelzen. Eben dadurch war es auch natürlich, daß die oberste kaiserliche Gerichtsbarkeit wieder an den Kaiser selbst zurückfiel und nun auf andere Weise ausgeübt werden mußte. Der Mangel der alten Einheit und Übereinstimmung in der Verfassung mußte aber natürlich eben so bald fühlbar werden.

Die übrig gebliebenen kaiserlichen Landgerichte und Vogteien verringerten sich gleichfalls mit der umsichgreifenden Landeshoheit, da sie an die Landesherren verliehen wurden oder sich allmählich in landesherrliche Gerichte verwandelten. Sie waren spezielle Gerichte, die nicht mehr einen allgemeinen Bestandteil der Reichsverfassung bildeten; wiewohl sie unmittelbar im Namen des Kaisers gehegt wurden, so standen sie doch wieder, als niedere Gerichte, unter den sich bildenden, höheren kaiserlichen Gerichten und somit auch unter dem Kaiser selbst.[14]) Am bekanntesten sind die zu Nürnberg, Friedberg, Magdeburg,[15]) welche oft mehrere Städte umfaßten. So existierte zu Karls IV. Zeiten eine Landvogtei über die Reichsstädte in Franken; das kaiserliche Gericht der

---

Brem. (Hist. Eccl. C. IV. c. 6.) sagt: Solus erat Wirceburgensis episcopus qui in episcopatu suo neminem dicitur habere consortem. Ipse enim, cum teneat omnes comitatus suae parochiae, ducatum etiam provinciae gubernat. Cujus aemulatione noster praesul statuit omnes comitatus, qui in dioecesi aliquam jurisdictionem habere videbantur, in potestatem ecclesiae redigere. — Wenn daher Bernhard von Anhalt, als er das Herzogtum Sachsen erhielt, nobiliores terrae adesse praecepit, ut receptis ab eo beneficiis suis, hominium ei facerent, et fidelitatem ei per sacramenta facerent (Arnoldi, Lubec. Chron. Slav. C. II. c. 1.) so sind weder die principes, noch die ihre Territorien befestigenden Vasallen des Reichs gemeint, sondern solche, die am abgesetzten Herzog ihren unmittelbaren Lehnsherrn verloren hatten.

[13]) Die vorige Note enthält den Beleg.

[14]) Im Jahre 1378 bestätigt der Hofrichter Kaiser Karls, Herzog von Teschen, in Nürnberg ein Urteil des Landrichters zu Nürnberg: wanne daz oberste Gerichte dem untern von Rechtswegen allewegen solt beholfen seyn.

[15]) Wir bemerken im Voraus, daß das Hofgericht zu Rothweil nicht in diese Klasse gehört, wenn es gleich zuweilen Landgericht genannt wird, und daß das Schöffengericht zu Magdeburg nie ein kaiserliches Hofgericht war. Das besondere Verhältnis des Landgerichts zu Würzburg wird unten erläutert werden.

Landvogtei auf der Lauben oder dem Rathaus zu Hagenau, über die damaligen zehn elsäßischen Städte, bestand, so lange Elsaß zum deutschen Reich gehörte.

In Baiern waren es die kaiserlichen Landgerichte Hirschberg, Höchstädt, Graisbach und Mauerstetten, welche Karl IV. im Jahre 1362 bestätigte. Überall strebten die kaiserlichen Landgerichte nicht nur darnach, sich der Aufsicht der höheren Gerichte zu entziehen, sondern auch ihre Kompetenz über die Grenzen ihres Gerichtsbezirks hinaus auszudehnen. So teilte sich das Landgericht zu Graisbach in ein Kammergericht für die herzoglichen Lande und in das kaiserliche Landgericht für die ständischen Gebiete.[16]) Sie verloren aber teils durch Verleihungen, teils durch das Streben der Landeshoheit allmählich ihre Natur und gingen meist unbemerkt in landesherrliche Gerichte über.[17]) Nicht so die westfälischen Freigerichte, die unter ganz anderen Verhältnissen und Einwirkungen ihre Existenz und Unmittelbarkeit erhielten.

Wenn wir nun erforschen wollen, was aus dem Placitum des Herzogs, insofern es sich als kaiserliches Gericht über eine ganze Provinz erstreckte, geworden ist, so müssen wir zunächst in Betracht ziehen, daß hier wohl ein Übergang stattgefunden haben muß; es konnte doch für ein so großes Reich nicht genügen, vom Kaiser persönlich Recht zu erlangen zu suchen, außerdem war ein solches Provinzialgericht, wie das Placitum des Herzogs, welches seit einer langen Reihe von Jahren verfassungsmäßig bestanden hatte, wohl dem Volke ein Bedürfnis geworden. Der Übergang findet sich leicht, wenn wir erwägen, daß der Herzog, als Stellvertreter des Kaisers, gleichfalls einen Stellvertreter ernannte, welcher im Gegensatz zum Herzog, welcher Palatinus Archidux hieß, Comes Palatinus genannt wurde. Es ist somit augenscheinlich, daß der Herzog sich des alten Pfalzgrafen als Stellvertreters bediente. Hätte er ihm aber auch nur den Namen verliehen, so ist schon daraus zu folgern, daß sein Placitum, seine Kurie unmittelbar die des Kaisers vertrat, und hieraus ersehen wir klar, wie nach dem Untergange des alten herzoglichen Amtes ein kaiserliches Hofgericht, wie das zu Rothweil, entstehen konnte.[18])

---

[16]) V. Lang, Gesch. Ludwigs des Bärt. S. 248. Wenn auch die kaiserlichen Landgerichte und die Reichsvogteien als auf derselben Stufe der Bildung stehend aus älterer Verfassung sich nachweisen lassen, so können wir sie doch nicht, wie Eichhorn thut, mit den kaiserlichen Hofgerichten und den Sprengeln der Pfalzgrafen gleich setzen, auch nicht, wie v. Lang, sie für ständige Ausflüsse der obersten wandelbaren kaiserlichen Hofgerichte selbst erklären.

[17]) Nur einige wenige überlebten das Mittelalter und sogar den westfälischen Frieden, jedoch mit gewichtigen und steten Widersprüchen. Pütter, Staatsverfassung des deutschen Reichs, II. S. 117.

[18]) Der Richter nannte sich Hofrichter von mins herren des römischen Keysers gewalt und an siner statt uff sinem hof zu Rottwil ... Ich ein frey Hof-

Offenbar blieb das herzogliche Placitum als Gericht in jeder Provinz bestehen und wurde nun mit einem kaiserlichen Hofrichter besetzt. Daß solche Hofgerichte auch außer dem von Rothweil existiert haben, beweisen spätere Zeugnisse,[19]) daß sie sich aber nicht überall lange erhielten und wenig Einfluß hatten, kam daher, daß es keine ständigen Gerichte waren und weil die erworbene herzogliche Würde zu Kollisionen mit den Fürsten führte, welche immer anmaßender um sich griffen. Überhaupt wurden in dem verwirrten Zustande der öffentlichen Angelegenheiten, besonders bei den Streitigkeiten um die Krone des Reichs, das Gerichtswesen eine zeitlang vollständig hintangesetzt, geschwächt und durch das Faustrecht verdunkelt.[20])

Um die Zeit des großen Interregnums verwischte sich beinahe völlig die alte Provinzialeinteilung der Herzogtümer, die Hofgerichte und deren Einteilung im Reiche blieben aber bis gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts, allerdings mit manchen Modifikationen und Zersplitterungen. Das kaiserliche Landgericht zu Würzburg war auch ursprünglich ein herzogliches und später ein kaiserliches Hofgericht gewesen; bei der frühen Zerteilung des Herzogtums Franken aber war Titel und Würde, sowie die Idee des herzoglichen Amtes an den Bischof von Würzburg übergegangen, das Gericht wurde von ihm, nicht von einem vom Kaiser bestellten Hofrichter gehegt, weshalb es auch die Natur eines rein kaiser-

---

richter ze Rottwil. In den Urteilen heißt es: und als unser Herre der Kayser darumbe tag geben hat uf dem Hof ze Rottwil... daß dis Hofgericht des Kaisers Hofgericht und diesem land gegeben sey, um Ehr leib und Gut zu richten ... von des Königs gewalt und des Hofgerichts wegen. Urk. v. 1336. 1415. 1473, bei Senckenberg, a. a. O. Nr. 5. 22. 42.

[19]) Wenn im Jahre 1441 der Vorschlag gemacht wurde: „daß man im Reich vier Hofgerichte haben solle, die unter dem Reichskammergericht, sechzehn Landgerichte, deren vier unter einem Hofgericht des Reiches stehen sollten, vierundsechzig freie Gerichte, nämlich jedem Landgericht vier untergeordnet," so ist es, dem Sinne unserer Altvordern nach, zu erwarten, daß sie schon etwas aus alter Verfassung vor Augen hatten und auf geschichtlichem Boden fußten. Auch heißt es in einem Urteil des kaiserlichen Hofrichters, der eine Rothweilsche Achtserklärung bestätigt, im Jahre 1382: syntemal daz daz Hofgerichte zu Rotwil der vier Hofgerichte eyns were. Vergl. Senckenberg, Die kais. Gerichtsb., Urk. Nr. 3 und Datt, de pace publ. C. IV. c. 1. Nr. 29.

[20]) Daß gar kein System und keine Bestimmtheit in den kaiserlichen Gerichten obwaltete, geht aus einer Urkunde von 1416 hervor, durch die König Sigismund der Stadt Köln ein Privilegium de non evoc. verleiht. Es soll keine Ladung stattfinden ad Romani Regni seu Imperii judicium curiae vel camerae aut alterius jurisdictionis cujuscunque ordinariae seu delegatae (genannt werden Nürnberg, Rothweil, Friedberg, Magdeburg, Würzburg) sive ad aliud quodcunque judicium provinciale seu dioecesanum, seu ad liberas sedes Westphaliae etc. Senckenberg, a. a. O. Nr. 4. — Noch unbestimmter redet ein Privileg von 1402, welches König Ruprecht der Stadt Braunschweig giebt. Es heißt darin: an unserm und des Reiches hofgericht, an allen und jeglichen Landgerichten und andern werntlichen Gerichten sie sein heimlich oder offenbar. Datt, de p. publ., p. 780.

lichen Gerichts begreiflicherweise ändern und sich mehr zu einem landesherrlichen neigen mußte.[21]) Sein hohes Alter und somit die Quelle seiner Entstehung beweisen Urkunden.[22]) Es verlor aber viel von der Würde eines kaiserlichen Hofgerichts, während anderwärts ja die Hofgerichte ganz verschollen und nur das zu Rothweil allein übrig blieb. Dieses nannte sich daher das oberste des heiligen Reichs Gericht in deutschen Landen;[23]) wenn auch wohl andere kaiserliche Gerichte ihm gleich gesetzt wurden, fühlte es dennoch, daß es eine Würde ererbt hatte, die den übrigen nicht zukam. Seine erste Spur entdecken wir im Jahre 1299, die Urkunden jedoch sagen es deutlich und die Natur der Sache selbst lehrt es, daß es sich in einer früheren Verfassung ausgebildet und fortgepflanzt hatte, daß es somit nie als besonderes Gericht für Schwaben konstituiert worden war.[24]) Daß aber in dieser Provinz sich das Herzogtum und mit ihm alte Verfassung und Sitte, ausgenommen Westfalen, am längsten erhielt und eben darum die Landeshoheit, so wie das Umsichgreifen der Gewalt mächtiger Stände mehr Widerstand fand, ist wohl die Erklärung, daß die Dauer jenes Gerichts länger und seine

---

[21]) Im Jahre 1309 fragt der Bischof von Würzburg im Gericht „an einen gemeynen urteil, ob kein man gesessen in unserm Herzogtom zu Franken," aus demselben evociert werden dürfe. Sie teilen „gemeinlich bey unsern hulden das dhaine man in unserm vorgenannten Herzogtom gesessen us dem H. an allein für unsern Herren den Kunig" könne geladen werden, wenn dem Kläger über seine Klage das Recht nicht versagt werde. In dem alten Landesgebrauch des kaiserlichen Landgerichts zu Franken von 1536 heißt es: Dieweil dann dies Landgericht das högst und größt weltlich Gericht des Herzogtums zu Franken ist. Senkenberg, V. d. kais. Ger., Nr. 49 und Anh.

[22]) In dem vorerwähnten Landesgebrauch heißt es: das landgericht Herzogthumbs zu Franken so der vier kaiserlichen landgerichte in teutschen Landen eins ist, von siebenhundert und langen Jahren urspringlich auffgericht. Ferner: und sint von Altenhero an dem Landgericht des Hertzogthumbs zu Franken gesessen sieben fromme verstendige und redliche Menner die Wappensgenoß geborn und Ritter gewesen .... vor alten Zeiten ein Bischof zu Wirtzburgk .. als ein Richter gesessen .. als ein Hertzog zu Francken. — Auf diese Zersplitterung des Herzogtums müssen wir also immer zurückkommen, um die sich überall ausbildende obere Gerichtsbarkeit zu erklären.

[23]) In Ord. Rothwil. vet. Parte VIII. heißt es: „An dem Hofgericht zu Rothweil, als an dem obersten des heiligen Reichs Gericht in deutschen Landen" — In einer Urk. v. 1442 nennt es sich des hailigen Reichs gericht; in einer Ladung von 1457 heißt es: Wir ... dez hailigen R. Hofrichter zu R. erbieten dem ... daz er antwurte uff dem Hofe ze R. u. s. w. Senkenberg, a. a. O., Nr. 8 und 9. Es geht hieraus hervor, daß das oberste kaiserliche Gericht wenig in Thätigkeit sein mochte, weil die Hofgerichte es ignorierten.

[24]) Ruperti Privileg für Rothweil de 1401: Also das sie unser Hoffgerichte, das unser forfahren Römische Keyser undt Künige zu ye gein Rottwil geleget haben vor vihl Jahren und langen Zütten, das dasselbe unnser Hofgerichte mit siner Zugehörunge by yn zu Rottwil allwegen beliben soll ꝛc. Senkenberg, a. a. O. Nr. 16. Immer von alters her, ohne historische Gewißheit, weil sich die Institutionen des Mittelalters allmählich aus alter Verfassung gestalteten und man späterhin glaubte, die Stiftungsurkunden seien verloren gegangen, während sie doch nie existiert hatten.

Existenz begründeter war. Zu Anfang war es auch kein ständiges Gericht, es scheint erst nach dem Erlöschen der Herzogswürde einen festen Sitz erhalten zu haben. Wenn es nun aber auch in jener Provinz mit dem höheren kaiserlichen Gericht konkurrierte,[25]) so war es ihm doch untergeordnet, denn es wurde nicht nur betreffs seiner Urteile dahin appelliert, sondern diese erhielten auch durch die Bestätigung des letzteren eine höhere Kraft.[26])

Während auf der einen Seite die Kaiser viele Anmaßungen unbeachtet ließen und in den Provinzen ihrer Gerichtsbarkeit manche Rechte vergaben, wie es z. B. durch die goldene Bulle von 1356 geschah, daß in allen Territorien der Kurfürsten die Berufung an kaiserliche Gerichte aufs höchste geschmälert, ja beinahe ausgeschlossen wurde, so sehen wir auf der andern Seite vielfältige Bemühungen, den Hofgerichten wieder aufzuhelfen und die Ausübung der kaiserlichen Gerichtsbarkeit auf regelmäßige und wohlgeordnete Weise in den Provinzen des Reichs zu befestigen. Es standen aber zu viele Hindernisse entgegen, zu denen sich auch noch Geldnot gesellte, als das Recht als eine Wissenschaft betrachtet wurde, für deren Ausübung die Rechtsgelehrten Belohnung forderten und somit die Gerichtshöfe nun einen Kostenaufwand erheischten, von dem früher keine Rede gewesen sein konnte.

Nach dem Verfall und Niedergang der kaiserlichen Hofgerichte in den Provinzen sehen wir landesherrliche und reichsständige Hofgerichte in Wirksamkeit treten, welche eben so wie die kaiserlichen besetzt wurden und in gleicher Form und Weise die Gerichtsbarkeit handhabten. Wir können daher nicht zweifeln, daß sie unmittelbar aus der alten Gerichtsverfassung erwuchsen und teils einem fühlbaren Mangel abzuhelfen, teils die Idee der auf das Fürstentum übergegangenen herzoglichen Gewalt höher zu steigern und zu befestigen trachteten, dadurch aber zu-

---

[25]) In einer Urkunde v. 1403 für Freiburg sagt König Ruprecht: were es aber daß dem Kläger das Recht daselbs (von dem Herzog von Östreich) verzogen würde, so mochte er sie um dieselbe Ansprache für unser kuniglich Hoffgerichte oder unser Landgerichte zu Rotwile fürheischen und laden. Schilter, Inst. jur. publ. l. 4. T. 9. §. 379. — In einem Urteilsbrief von 1497 heißt es: „dann das Gericht zu Rotweil mocht niemand in einem andern gesessen on Appellacion oder on Versazung des Rechtens in der ersten Instancien rechtfertigen, wan es sey ein Oberhoff von Romischen Kaysern und Kunigen den umliegenden Landschaften im Reich um furderlichs Rechtens willen gegeben, der nit mer vermög dann unser Kuniglich Kammergericht. Dafür on ynz bestympte Ursachen via simplicis querele niemand mög gezogen werden", u. s. w. Harpprecht, Staatsarchiv II. Nr. 108.

[26]) Der Hofrichter Graf Günther von Schwarzburg bestätigt der Frau Elise von Stuben zwei vom Hofgericht zu Rotweil erhaltene Urteile. Urk. v. 1415 bei Senkenb., a. a. O. Nr. 42. — Auch landesherrliche Gerichte suchten wohl Bestätigung beim kaiserlichen Hofrichter nach. Vergl. Senkenb., Corp. J. G., II. b. c., Urk. v. 1381.

gleich den Einfluß der kaiserlichen Gewalt zu beschränken suchten. Diese Herleitung scheint uns mehr der Geschichte und dem Zusammenhange in der Entwickelung der Verfassung angemessen, als die, daß sie eine bloße Nachbildung des kaiserlichen höchsten Hofgerichts gewesen seien.

Das älteste reichsständische Hofgericht ist das der Erzherzöge von Östreich, welches wir im Jahre 1325 thätig erblickten. Das kurpfälzische Hofgericht sehen wir in Urkunden schon im Jahre 1353, das herzoglich mecklenburgische im Jahre 1391.[27]) Es folgte dann das sächsische, braunschweigische und württembergische Hofgericht.[28])

So wie die Fürsten des Reichs den Staatsrat des Kaisers bildeten, so waren sie gewissermaßen im Fortgang und in der Idee der alten Verfassung die Schöffen, die im höchsten Reichsgericht das Urteil fanden. Dies blieb auch in der Folge noch so, doch die alte Ordnung wurde wesentlich gestört. Als die Fürsten Landesherren wurden und bei dem Bestreben, ihre eigene Territorialgewalt zu festigen, häufig mit dem Kaiser in Kollision gerieten, hatten sie seltener Zeit für das Richteramt übrig und waren nicht mehr so bereit, am Hofe des Kaisers zu erscheinen, um mit ihm Regierungs- und Gerichtsangelegenheiten abzuwickeln, als früher. Er war daher genötigt, während sich die Mächtigen Titel und Reichswürden als stehendes Eigentum erhielten, seinen Rat und sein Gericht mit geringeren Vasallen und Getreuen zu besetzen und sich ihrer Hülfe zu bedienen. Wozu die Not anfangs gezwungen hatte, wurde bald zu Brauch und Herkommen; da hierbei oft eine Willkür stattfinden konnte, welche den Fürsten bedenklich erschien und der sie zu begegnen suchten, so mußte dies Dazwischentreten die Regierungsverhältnisse trüben und der Würde und dem Ansehen des Gerichtes schaden.

Als nämlich die Herzöge vollkommene Statthalter des Kaisers gewesen waren und auch die Provinzialhofgerichte wahrscheinlich die Absicht gehabt hatten, unmittelbar die kaiserliche Gerichtsbarkeit zu handhaben, herrschte wohl anfangs, als wir noch zuweilen die Kaiser in diesen Gerichten präsidieren sahen, die Annahme daß der Kaiser nur zufällig abwesend oder verhindert sei zu erscheinen und deswegen durch ein Substitut vertreten werde. Aber mit dem steten Entferntbleiben des Kaisers vom

---

[27]) Die Urkunde von diesem Jahre beginnt: Ich Hinrich Molteke, Ridder Hoverichter mynes gnedigen Heren to Meckelnborgh bekenne openbare in desseme Breve vor allen lüden, de ene Zeen edder horen lesen, dat ick to ende hebbe uffgerichtet dat recht twischen u. s. w. David Franken, Alt- und Neu Mecklenburg, l. VII. c. 6. p. 53.

[28]) Mehrere Notizen findet man in Harpprechts, Staatsarchiv des Kammergerichts I. S. 293. Im Jahr 1516 errichtete Kurfürst Albrecht zu Mainz ein Hofgericht nach dem Muster des kaiserlichen Kammergerichts.

Gericht schwand auch der Glanz und die Idee seiner Gegenwart und damit zugleich das Ansehen der Hofgerichte. Es wurde daher üblich, noch höheren Machtspruch zu suchen, wobei man natürlich bis zum Kaiser selbst, als den obersten Richter, hinaufging; so mußte sich bald der Begriff einer höheren Instanz bilden und die Fälle, die zur Kurie des Kaisers gebracht wurden, mochten sich häufen. Deshalb bestellte Friedrich II. im Jahre 1235 einen ständigen Hofrichter,[29]) woraus wir zugleich schließen können, daß kein anderer kaiserlicher Richter mehr am Hof vorhanden und das Amt des Pfalzgrafen schon vergessen war. Wenn sich nun somit ein höchstes, kaiserliches Hofgericht bildete, so können wir uns den oben bezeichneten Gang der Verfassung noch deutlicher erklären, denn wir sehen, wie auch in den Territorien der Landesherren anfangs ein Statthalter die höchste Landesgerichtsbarkeit übte, der Landesherr selbst aber fortfuhr, Placita zu berufen, denen er persönlich präsidierte, und wie dann, als Justizkollegien entstanden, sich bald höhere Gerichte bildeten, die in weiteren Instanzen im Namen des Landesherrn richteten.

Das neu konstituierte Gericht hieß des Reichs Hof- oder Kammergericht,[30]) es lag in seinem Begriff und Wesen, daß es am Hofe des Kaisers unter dessen Augen seine Gerichtsbarkeit üben mußte.[31]) Der

[29]) Friedrich's II. Reichsabsch. a. 1235, c. 24. Wir Sezen daß des Reichs Hof hab einen Hofrichter der ein Freyman seyn soll, der sol an dem Amt zum mindesten ein Jahr bleiben, ob er sich recht oder wohl behaltet. Der sol alle Tage zu Gericht sitzen on den Sontag und on die großen Feiertage, und sol auch allen leuten richten die ihm klagen. u. s. w. Die älteste Ausfertigung eines kaiserlichen Hofrichters datiert von 1255. Adolphus Comes de Waldekke imperialis Camerae Justitiarius. Eine Urkunde von 1289 beginnt: Ich Hermann von Bonstetten der Hoverichter miens Heren des kunges Rudolf von Rome tun kunt, 2c. Eine andere von 1303: Ich Gotfrid von Bruneke saz ze Gerichte an mins Heren stat des römischen kuniges Albrechtes. Eine andere von 1417: Wir Gunther Grave von Schwarzburg und Herre zu Rains des Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Sigmunds . . kunigs Hofrichter . . . . das wir des itzgen unsers Hern des Kunigs und des heiligen Reichs Hofgericht besessen haben zu Mersburch in der Burch. In dem Urteil vom 1313, welches die Achtserklärung gegen den Grafen von Oettingen ausspricht, heißt es: Ich Rudolph Hewin Hofrichter meines Herrn, Königs Johannes zu Boheim und zu Pohlen, eines gemeinen Pflegers des römischen Reichs hie diesseits des gebürgs und eines grafen zu Luxemburg, thue kund 2c. Happrecht, a. a. O. I. N. 2. 3. 4. 22. und 51, wo, wie bei v. Senckenberg, Über die kaiserliche Gerichtsb., mehrere Hofgerichtsurteile abgedruckt stehen.

[30]) In den ältesten Urkunden heißt es: ad R. R. seu imperii judicium curiae vel camerae.

[31]) „Wir Johannes von Gottes Gnaden Pfalzgreve by Rin und Hertzog in beyern bekennen und thun kund offenbahr mit diesem Brief . . . daß wir von Geheiß und Bevelhnisse des . . . Sigmundes R. Königs, zu allen zyten Mehrers des Reichs . . . unsers gnedigen Herren Sin und des heiligen Richs Hoffgericht besessen haben zu Regenspurg in seinem Hove. Harpprecht, a. a. O. II., Nr. 54.

Hofrichter war bloß Stellvertreter des Kaisers, wenn dieser verhindert war, selbst den Vorsitz zu führen.[32])

Die Wirksamkeit dieses Gerichts mag anfangs gut, kräftig und wohl auch genügend gewesen sein, besonders unter einem Rudolph von Habsburg, der dem kaiserlichen Ansehen Nachdruck zu geben wußte.[33]) In den Verwirrungen der folgenden Zeit aber scheint der Einfluß dieses Gerichtshofes sich schon wieder bedeutend gemindert zu haben.[34]) Die nächste Ursache war wohl, daß die Kaiser, teils durch ihre Abwesenheit und auswärtigen Beschäftigungen, teils dadurch, daß sie Fürsten zu Hofrichtern wählten, die nicht am kaiserlichen Hofe, sondern an jedem anderen beliebigen Orte ihres eigenen Hofes das Gericht hegten, sich der unmittelbaren Aufsicht und ununterbrochenen Einwirkung seitens des Kaisers entzogen. So kam es denn nun, daß man sich wieder von der Kurie des Hofrichters an die Kammer des Kaisers wandte.[35]) Dieser übertrug die Sachen seinen Räten, von denen einer, wie es leicht erklärlich ist, zum Kammerrichter ernannt und somit Inhaber eines neuen Gerichtes wurde, denn den Hofrichter und Kammerrichter finden wir wirklich eine Zeitlang neben einander.[36]) Der letztere war meist unmittelbar am Hofe des Kaisers, im Jahre 1448 sehen wir zu Wien sogar den Kaiser selbst mit 24 geistlichen Fürsten und Grafen zu Gericht sitzen. Es zeugt dies von dem immerwährenden Streben, die höchste

---

[32]) Daher heißt es in einer gerichtlichen Urkunde v. 1363: wir Karol von Gottes Gnaden Römischer Kaiser zue allen Zeiten Mehrer des Reichs ... Am Schluß: Geben zu Nürnberg versigelt mit unsers Hoffgerichts Insiegel etc. Dagegen in einer andern von 1365: Wir Friedrich Herzoge von Teckhe saßen zu Gerichte zu Prag anstatt des allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, H. Carls Römischen Kaysers. Harpprecht, a. a. O. I. Nr. 9 und 11.

[33]) Rudolph und Adolph bestätigten 1281 und 1293 Friedrichs Verordnung.

[34]) Als Kaiser Friedrich im Jahre 1441 einen Hofrichter bestellte, lautet es beinahe, als ob zuvor gar keiner da gewesen sei, denn er sagt: und nymand not werde sich zu beklagen, daz er des Rechtens an unserm obern Gerichte nicht bekommen möchte: han wir unser Hofgericht geordnet, und mit Namen den Edeln Graf Gumprechten von Nuwenar, Erbvogt zu Cöln, Herrn zu Alpen unsern Rat und lieben getruwen zu unserm Hofrichter in unserm kuniglichen Hof ufgenommen und gemacht, unser Hofgericht zu verwesen ꝛc. Harpprecht, a. a. O. Nr. 57.

[35]) Auch der Hofrichter selbst wandte sich wohl dahin, wie z. B. in der Urkunde bei Harpprecht, Staatsarchiv des k. Gerichts, Nr. 1., das Hofgericht vom Kaiser Wenzel und seinen Räten, die er zur Zeit bei sich hatte, eine Unterweisung verlangt. — Ein Kammergerichtsurteil von 1455 finden wir bei Harpprecht, a. a. O. II. Nr. 34, ein anderes von 1458 daselbst Nr. 35. Dies ist gerichtet gegen den durch Goethe bekannten Götz von Berlichingen und beginnt: wir Friedrich ... bekennen und thun kund allermänniglich mit diesem Brieff, daß für unser kayserlich Cammergericht, das der wohlgeborn Wilhelm Marggraffe zu Hochberg ꝛc. unser und des Reichs lieber getreuer an unser statte besessen hat ...

[36]) In einer Urkunde von 1447 finden wir 1) einen Hofrichter, 2) einen besonderen Kammerrichter, 3) drei judices delegatos primae et secundae instantiae, 4. den obersten Reichsrichter, den Kaiser selbst. Harpprecht, Staatsarchiv des k. Gerichts, I. Nr. 25.

Gerichtsbarkeit unmittelbar unter den Augen und der Einwirkung des Kaisers als des Reichsoberhauptes gehandhabt zu sehen.

Hofgericht und Kammergericht konnten aber der Natur der Sache gemäß nicht lange neben einander bestehen. Die Wirksamkeit des einen mußte die des andern schwächen und daher kam es wohl, daß beide sich verschmolzen und das höchste Gericht nun wieder sowohl Hof-, als auch Kammergericht, zuletzt aber bloß Kammergericht genannt wurde.

Dieses übte fortwährend die Aufsicht über alle Gerichte und die sonstigen Befugnisse der höchsten Gerichtsbarkeit im Reiche aus. Es erkannte in Appellationssachen, bekräftigte oder verwarf die Urteile der übrigen kaiserlichen Gerichte. Und dennoch treffen wir während des ganzen fünfzehnten Jahrhunderts auf eine Unmenge von Klagen über die Reichsjustiz, die immer bitterer und dringender zum Throne emporstiegen, nicht als ob die Gerichtsverfassung an sich so schlecht gewesen sei und eine dringende Reform erheischt hätte, sondern weil der Zeitgeist und die ganze Verfassung, so wie der Kulturzustand sich allmählich geändert hatte und eine Menge von Umständen zusammentraf, die eine kräftigere Gerichtsbarkeit erforderten, als die bisherige war. Nur deshalb erschien manche alte Einrichtung mangelhaft, weil sie nicht mehr in die veränderte Zeit paßte und ihren Erfordernissen nicht entsprach.[37]) Dies zu entwickeln, wird zwar in der Folge Gegenstand einer weitläufigeren Untersuchung sein müssen, wir wollen aber schon hier im allgemeinen die Gründe angeben, welche uns die Klagen des Reichs und den dringenden Wunsch der Stände, die Reichsjustizverfassung verbessert zu sehen, als berechtigt und zeitgemäß erscheinen lassen.

Schon die auswärtigen Kriege und politischen Spaltungen wirkten störend und nachteilig auf das Gerichtswesen ein, indem sie die Aufmerksamkeit und Kraft nur nach außen richteten und besonders die unmittelbare Einwirkung des Reichsoberhauptes immer schwächer machten.

Noch störender war die hierdurch mit herbeigeführte Eigenmacht und Willkür der Stände und Reichsunterthanen überhaupt, die in diesem Jahrhundert ihren Gipfel erreichte. Man fühlte das Bedürfnis einer kräftigeren Justiz als einziges Mittel, den Landfrieden zu erhalten; denn

---

[37]) Der wackere Harpprecht schüttelt in seinem Staatsarchiv den Kopf, wenn er bedenkt, wie das alte Gerichtswesen verschrieen worden sei und versichert: es sei doch wirklich, wenn man die Akten und Urteile prüfe, nicht so mißgestaltet gewesen, als man sich einbilde. An einer andern Stelle sagt aber Harpprecht: „das Reichsjustizwesen hat mit den Schicksalen der Zeiten und Staatsverfassung eine genaue Verbindung, folglich erfordern dessen Ordnungen von Zeit zu Zeit eine Verbesserung.“ Und dies ist der Erklärungsgrund. Es kann etwas ungestaltet erscheinen, was in seine Zeit vollkommen paßt, aber es dauert immer lange, bis man zur richtigen Einsicht dessen gelangt.

man war der Gewalt und der immerwährenden Fehden selbst überdrüssig. Die alte freie und volksmäßige Gestalt und Einrichtung der Gerichte konnte nicht mehr aushelfen, da so viele der heiligen Ehrfurcht vor dem Rechte und der Würde des Urteilsspruches der Genossen willkürliche Gewalt entgegen setzten und der schuldigen Achtung, sowie der Vollziehung des Urteils spotteten. Das Band, das einst die edlen Familien durch das Rittertum umschloß, war lockerer geworden, Trennung, Spaltung und Entfremdung schwächte jede freiwillige Vereinigung und ließ das Bedürfnis einer kräftigern Einwirkung von obenher fühlen und wünschen.

Die kaiserlichen Provinzialgerichte waren nicht dazu geeignet, dem Mangel abzuhelfen, zum Teil waren sie eingegangen, zum Teil geschwächt durch das Widerstreben der Landeshoheit. Eben so wenig Nachdruck konnte das Hofgericht des Kaisers geben. Da es den Fürsten nicht gefiel, am Hofe desselben zu figurieren, mußte die Besetzung vom Kaiser willkürlich geschehen, was doch ebenfalls mißfällig war und dem Ansehen des Gerichts sehr schadete.

Verwirrung und Störung entstand auch dadurch, daß das alte Volksrecht zur gelehrten Jurisprudenz wurde und die Doktoren der Rechte nicht nur eine Würde und so großes Ansehen erlangten, daß sie dem Adel den Rang streitig machten,[38]) sondern auch in ihrem Übermut hier und da absichtlich Verwirrung anrichteten, der ungelehrten Schöffen spotteten, jeden Satz derselben verdächtig und sie mißtrauisch gegen sich selbst machten.

Auch die äußere Handhabung der kaiserlichen Justiz mußte mangelhaft sein, da sie nicht, wie die Landgerichte, einen festen Sitz hatte, sondern das Gericht nach uralter Sitte umherzog, sich willkürlich und zufällig bei besonderen Veranlassungen bildete und keine beständige und formgemäße Einrichtung, welche die Gerichtsbarkeit allein befestigen konnte, besaß.[39]) Das Kammergericht war überdies aus dem Rate des Kaisers entstanden und gebildet, hatte daher noch andere Geschäfte, die ihm oft dringender am Herzen lagen und den Kaiser wohl zuweilen nötigten, Fürsten mit der Erledigung einzelner Rechtshändel zu beauftragen.[40])

---

[38]) Bei der Eröffnung des Kammergerichts zu Frankfurt saßen die Doctores zur Rechten und die übrigen, von der Ritterschaft der Rechte nicht gewürdigten, zur linken Hand. (Harpprecht.)

[39]) Da hieß es denn, wie z. B. in der Ladung des Königs Max von 1597 (bei Harpprecht, a. a. O. I. Nr. 137) . . var uns, wa wir dann derselben Zeyt im heiligen Reiche sein werden, kommest und erscheinest

[40]) Graf Ulrich VIII. von Württemberg erhielt vom Kaiser Friedrich sub dato Grätz, 2. November 1478 den Auftrag: „Weilen das kaiserliche Kammer-Gericht merklicher des Reichs Geschäften halber, jetzt nicht in Uebung sey, und Kaiserliche

Dies waren die Gründe und Motive, welche die Beschwerden des Jahrhunderts und die vielfältigen Verhandlungen über das Reichsjustizwesen veranlaßten. Schon im vorhergehenden Jahrhundert sehen wir einzelne Bemühungen, dasselbe zu verbessern, namentlich bemühte sich Karl IV. um die Reorganisation der kaiserlichen Land- und Hofgerichte in den Provinzen. Der Geist der damaligen Zeit erheischte aber noch nicht allzu dringend die Reform, die Bündnisse und Einigungen der verschiedenen Stände gaben ein zeitgemäßes und die Bedürfnisse befriedigendes Auskunftsmittel, das jedoch im fünfzehnten Jahrhundert, bei dem Streben nach friedlicher und geregelter Verfassung, nicht mehr hinreichte.

Auf den Reichstagen 1435 und 1437 wurde von den Ständen beantragt, daß der Kaiser sein Hofgericht mit Hofrichtern und Rittern ordentlich bestellen solle, damit des Reiches Acht und Oberacht streng vollzogen werden könne.[41]) Im Jahre 1441, bald nach dem Regierungsantritt Kaiser Friedrichs III., wurde zu Mainz eine Reformation eingegeben und vereinbart: Daß im heiligen Reiche künftig das Recht des heiligen Reichskammergerichts mit ehrbaren, tapfern, unparteiischen und unverläumdeten Männern, sechzehn an der Zahl, besetzt werden solle, die einen Grafen oder Herrn zu erwählen hätten, der ihr Obmann und des heiligen Reiches Kammerrichter sein solle; zugleich wurden wegen der unterstellten Hof- und Landgerichte Einrichtungen getroffen. Aber das Werk war zu kostspielig angelegt, um es aus den geschwächten Einkünften des Reichs bestreiten zu können. Wir sehen daher keine Spur der Ausführung, schon im Jahre 1461 klagten die Kurfürsten wieder über den üblen Zustand des Reiches, daß besonders Gericht und Recht nicht ordnungsgemäß gehandhabt und dadurch Mißbrauch desselben und Unordnung in allen Ständen veranlaßt werde. Auch im Jahre 1467 erfolgte ein abermaliges Gutachten: zur Handhabung des Landfriedens ein kaiserliches Gericht redlich und trefflich mit einer Zahl Herren, Rittern und Knechten und sonst anderen, die als dazu tauglich erkannt würden und deren insgesamt vierundzwanzig Urteiler sein sollten, von dem ganzen deutschen Reiche, welches deshalb in sechs Teile zu teilen sei, zu besetzen. Dennoch behielt das Kammergericht seine alte Einrichtung, denn nach der im Jahre 1471

Majestät die Sachen ebenmäßig nicht selbsten abwarten könnten, solchemnach die streitige Sache . . . nach Nothdurft verhören, und durch einen rechtlichen Spruch entscheiden sollte." Harpprecht, a. a. O. I. Nr. 62. — Dieses Kommittieren geschah sehr häufig, wie wir aus einer Urkunde von 1452 sehen: „für unsern allergnedigsten Herren dem römischen Kunig . . . seinem kuniglichen Kammergericht, oder wo sie dann sein kuniglich Gnade in Rechten hinweiset." Senckenberg, a. a O. Nr. 27.)

[41]) N. Samml. v. R. Absch. I. p. 150.

ihm erteilten Gerichtsordnung soll es mit einem Kammerrichter und mit einer ziemlich großen Zahl ehrbarer und redlicher Beisitzer, die verpflichtet sein sollen, stets, wenn der Kaiser im Reiche ist oder Kammergericht zu halten befiehlt, ihres Amts zu warten, besetzt sein.

Gerade hiermit ist das Grundübel ausgesprochen. Die Stände verlangten ein ordentliches, an einem festen Sitze eingerichtetes, auch mit von ihnen besetztes Reichsgericht, welches nicht mit dem kaiserlichen Hoflager umherziehe und folglich von dem Einfluß desselben unabhängig sei. Aber die Stände waren mit ihren Beschwerden und Vorschlägen viel eher bereit, als mit ihrer Hülfe. Wir sehen dies aus den in gleichem Schritt gehenden, unablässigen Aufforderungen des Kaisers zum Zuge gegen die Türken. Wie sollte er aus eigenen Mitteln ein so schweres Werk vollenden, da doch von den Ständen, die schon in der Hülfe gegen den gefährlichsten Feind des Reichs sich so zurückhaltend zeigten, nichts zu hoffen war. Nur die Zeit konnte das Werk zur Reife bringen, die fortschreitende Verfassung und Kultur, die Kraft eines großen Kaisers. Der hergestellten Würde und Sicherheit des Reichs nach außen mußte notwendig die innere Ordnung und Ruhe folgen, deshalb wurde auch am 7. August 1495 der ewige Landfriede und das neue Kammergericht zur Handhabung des Friedens und Rechts errichtet. Die Kammergerichtsordnung wurde an diesem Tage ausgefertigt und besiegelt, sie war die Grundlage neuer Ordnung überhaupt und bildet eine große Epoche in der Geschichte des Reiches.

Wenn dieses neue Kammergericht nun das alte Reichs-, Hof- und Kammergericht aufhob, so war es dennoch eigentlich daraus erwachsen und stand mit ihm in enger Verbindung. Die Hauptveränderung war, daß es nicht mehr umherzog und vom Hofe des Kaisers und dessen Willkür abhängig war, sondern daß es als beständiges, organisiertes Gericht einen festen Sitz im Reich hatte, daß seine Beisitzer von den Ständen vorgeschlagen wurden und man ihm eine zeitgemäße, verbesserte und feste Gerichtsordnung verlieh.

Daß neben dem alten Kammergericht auch schon ein kaiserlicher Rat mit gerichtlichen und andern Geschäften des Reichs beschäftigt war, bemerkten wir bereits oben. Derselbe blieb auch jetzt, bildete aber noch kein festformiertes Kollegium. Seine Ausbildung, so wie die fernere Geschichte des Reichskammergerichts übergehen wir hier, da dies zu weit von unserem Thema abschweift.

Alle Gerichtsbarkeit ging in der Idee des Mittelalters vom Kaiser aus. Man fing aber zu unterscheiden an zwischen Eigen- und Freigerichten, weil es, infolge der Veränderungen in dem Zustande der Ver-

fassung, Gerichte gab, die als Privateigentum oder als Annexum eines solchen betrachtet wurden. Hierhin gehörte nicht die Gerichtsbarkeit über Freie,[42]) denn obwohl auch diese erst allein,[43]) dann mit der Grafschaft zusammen verliehen und alsdann wieder zersplittert und gleich anderem Eigentum tradiert wurde, so blieb doch auch noch bei völlig ausgebildeter Landeshoheit die Idee bestehen, daß sie direkt von der Staatsgewalt ausgehe, welche das Ganze des Staats belebt und erhält.[44])

Wenn nun auch die einzelnen Gerichtsbanne des Kaisers an die Landesherren übergegangen waren und folglich auch, da alle Gerichtsbarkeit ursprünglich im Namen des Kaisers ausgeübt worden war, nun die Landesherren selbst den Königsbann durch die Grafschaft erworben hatten, so legte sich doch ein größerer Bann, nämlich die oberste Gerichtsbarkeit, um das ganze Reich. Der Kaiser blieb höchster Richter, sein oder seiner Gerichte Bannspruch, die Acht, erstreckte sich über das ganze Reich.[45])

Die sichtbare Bezeichnung der Grenze der Gerichtsbarkeit oder des Bannes war gleichsam die offene Heerstraße gewesen, die, alle Territorien und Provinzen durchschneidend, das ganze Reich verband und durchlief.[46]) Die Malplätze, an denen das Volk zusammen kam, waren begreiflicherweise an der großen Heerstraße gelegen; vielleicht hatte sich die letztere hier und da auch durch jene gebildet, jedenfalls sehen wir, daß der Weg, der zum Malplatz führt, stets Königsstraße heißt, ja, daß Königstraße synonym mit Malstätte gebraucht wird[47]) und daß immer die Aufsicht über die Königs- oder Heerstraße Sache der hohen Gerichtsbarkeit bleibt.

---

[42]) Namentlich auch nicht der Blutbann. Spec. Alemann. c. 17. §. 3. ad 1484: „Kein Gericht, das über Plutrunssen geet, oder damit man tödten soll ein Mensch, ist eygen.“

[43]) „bannum super homines“ heißt es in den Verleihungsurkunden des 10. Jahrhunderts.

[44]) Daher erklärt sich das sächsische Weichbild den Königsbann: daß es sey ein solcher gewalt und Zwang alß der König selbs hat zu richten halß und haupt. Daher wird noch im sechzehnten Jahrhundert das peinliche Gericht in der hessischen Stadt Witzenhausen gehegt: by des Keissers achte und by unsers gnedigen Forsten gewalt. Kopp, V. d. Hess. Ger., Urk. Nr. 116. Noch im siebzehnten Jahrhundert hieß das peinliche Gericht der Stadt Hörter, die dem Fürstabt von Corvey gehörte, ein kaiserlich frei peinlich Halsgericht. Corv., Gesch. I. S. 313.

[45]) So war auch die Acht, welche die Herzöge ausgesprochen hatten, eine Reichsacht gewesen, wie sich ursprünglich jede über das ganze Reich erstrecken mußte, da jedes Gericht kaiserlich war; einen Verbrecher, den das eine Gericht ächtete, konnte das andere nicht schützen, so lange es keine Territorien gab. Schon nach Karls Gesetz sollten die Grafen die Geächteten den übrigen anzeigen. In der geänderten Verfassung hielt es freilich schwer, einer Achtserklärung durch das ganze Reich Nachdruck zu verschaffen.

[46]) Daher die Verwandtschaft der Worte Bann und Bahn.

[47]) Urteil des Hofrichters von 1351: daz vor mir stunt an ofen gericht uf den hofe ze Rotweil an der offenen vrien Kuniges stras. Senckenberg, V. d. kais. Ger., Nr. 6. — „Vor dem Hofgericht an der offen fryen kaiserlichen Strasse“ sagt eine andere Urk. v. 1492, daselbst Nr. 12.

Da nun das Reich noch keine Hauptstadt, keinen Mittelpunkt hatte und alles Reichsgebiet in Territorien geteilt war, so war die Anwesenheit des Kaisers überall notwendig. Daher gab es keinen feststehenden, sondern nur einen wandelbaren Gerichtshof, der an den Aufenthalt des Kaisers und seinen Hof gebunden und von ihm abhängig war.[48]) Alle kaiserlichen Richter waren selbst nur Stellvertreter des Kaisers. Dieser konnte daher in allen seinen Gerichten präsidieren, er that dies auch sowohl in den Hofgerichten, als auch in dem höchsten Hof- und Kammergericht, wenn er anwesend war; der Hofrichter versah alsdann die Stelle eines bloßen Beisitzers.[49]) Diese Einrichtung wurde auch auf das permanente Reichskammergericht übertragen; denn wenn auch Kaiser Max I. dem ersten Kammerrichter Graf Eitel-Friedrich von Zollern als Symbol den Gerichtsstab übergab, so mußte dieser doch, so oft der Kaiser selbst im Gericht gegenwärtig war, ja wenn er nur an den Ort des Gerichts kam, ihm denselben wieder zurückgeben.[50])

Die höhere Standeswürde, welche die Fürsten erlangt hatten und der allgemeine Grundsatz des Mittelalters, nur von ebenbürtigen Genossen gerichtet zu werden, hatte es notwendig gemacht, daß in Sachen, welche der Fürsten Leib, Ehre oder Lehn betrafen, der Kaiser unmittelbar den als Schöffen berufenen Fürsten präsidierte. Auch bei Errichtung der höchsten Reichsgerichte blieb dies Grundsatz,[51]) wiewohl zuweilen die Idee durchschimmerte, daß nicht ein besonderes Gericht konstituiert, sondern nur das höchste Reichsgericht mit andern, ebenbürtigen Richtern besetzt worden sei, wodurch wiederum die Annahme bestätigt wird, daß der Kaiser

---

[48]) Kaiser Konrad schreibt 1150 an den Papst Eugen, daß er die Exkommunikation gegen einen gewissen Otto (liberum hominem nostrum, qui apud vestram discretionem infamatus est) aufheben möge, quoniam ab eodem super eadem re in nostra curia pulsatus, judicio gentis suae et curiae nostrae, quod innocens esset, juramento comprobavit. Mart., II. Coll. Nr. 181.

[49]) Viele Urkunden beweisen es, daß die Kaiser fortfuhren, selbst zu Gericht zu sitzen. Wir führen nur einige als Beispiele an. Schaten, A. Pad. ad a. 1255 zeigt ein Urteil von König Wilhelm: ad notitiam universorum volumus pervenire, quod nobis nuper apud Mon Egmundense pro tribunali sedentibus requisitum fuit in judicio coram nobis per sententiam diffiniri. Eine andere, ad annum 1290 stammt von Kaiser Rudolph: quod nobis sedentibus pro tribunali apud Erfordiam comparuit coram nobis in judicio. Ein Nürnberger Urteil von 1306 fängt an: Wir Albrecht von Gottes Gnaden Römischer Kunig . . Cunden . . daz erteilet ist vor uns, da wir zu Gerichte sazen mit gesameter Urteil. Ein anderes von 1317 beginnt: Wir Ludewich von G. G. Rom. Kunich . . thun chunt . . . daz für uns chom der . . . Apt von Halsprunnen . . und fragt mit Fürsprechen einer Urtail. Spieß, Archival. Nebenarbeiten, S. 155 und 159.

[50]) Was zum letztenmal bei Kaiser Max II. im Jahr 1570 der Fall war.

[51]) In der kaiserlichen Bestallungsurkunde des Hofrichters v. 1235 sind ausgenommen Fürsten und andere hohe leute wo es geht an ihren Leib und an ihre Ehre, an ihr Recht, an ihr Erb, an ihr Lehn, das wollen wir selbst richten. Reichsabschn. v. 1235, c. 24.

selbst Richter seines höchsten Gerichtshofes war und nur in Fällen geringeren Belangs von einem Substitut vertreten wurde.[52])

Schließlich wollen wir nicht unbemerkt lassen, daß bei einem Reichsvikariat alle gerichtlichen Befugnisse des Kaisers und seines Hofrichters mit gleicher Kraft auf den Reichsvikar und dessen Hofrichter übergingen.[53])

Achtes Kapitel.

Die kaiserliche Gerichtsbarkeit in Westfalen und ihre von der allgemeinen abweichenden Eigentümlichkeiten.

Westfalen und Engern waren nur übrig gebliebene Namen von Provinzen aus uralter Verfassung. Da sie sich mit dem Herzogtum Sachsen verschmolzen hatten und das letztere völlig Bestandteil des Reiches war, so müßte in der Entwickelung der allgemeinen Verfassung auch schon das Besondere und Spezielle enthalten gewesen sein, wenn sich nicht hier durch bestimmte Verhältnisse bedingte, große Verschiedenheiten während des Fortschreitens der Entwickelung dargeboten hätten, welche sich erst durch spätere Erscheinungen in der Verfassung und besonders durch das Gerichtswesen Westfalens erklären lassen.

Sachsen hatte überhaupt schon als Provinz und Herzogtum durch Vertrag beim Friedensschluß, durch Beibehaltung seiner Gesetze, Gewohnheiten und Rechte manches Besondere in seiner Verfassung bewahrt; in den Verwirrungen späterer Zeit wies sowohl die Volkseigentümlichkeit, als auch die Erinnerung an eine heldenmütig durchkämpfte Vorzeit einen Nationalstolz auf, welcher sich bei den inneren Unruhen und Fehden des Reiches oft genug ausspricht. Dieser Stolz wuchs durch die

---

[52]) Einen schönen Beleg giebt das Bedenken Herzog Heinrichs in Baiern, das er bei einer Ladung des alten Kammergerichts im Jahre 1448 äußert und worauf Kaiser Friedrich antwortet: „Wiewohl in unsern Briefen geschrieben steht, auf den Gerichtstag unsers königl. Kammergerichts, so ist doch unsere Meinung nicht gewesen und auch noch nicht, daß solch Recht in unserm Kammergericht, das wir mit niedern Personen und um Sachen, die unser und des Reichs Fürsten Leib oder Lehne nicht berühren, besetzen, zwischen Euer ꝛc. sollte ausgetragen werden, sondern allein vor unser Majestät und unsere und des Reichs Fürsten, die wir zu uns setzen werden.“ Londorp. Act. Publ. T. I. p. 32.

[53]) Kaiser Karl IV. bestätigte im Jahr 1355 die vom Pfalzgraf Ruprecht bei Rhein seit seiner Abwesenheit unternommenen Vikariatshandlungen: „daß, was Er oder sein Hofrichter gerichtet hätten mit Acht, mit Anleit, mit Nutz, Gewere, oder mit andern Sachen, Rechten und Urteilen, alldieweil er Unser und des H. R. R. Vicarius in deutschen Landen gewesen ist, daß das alles Kraft und Macht haben solle und stät bleyben, gleicherweiß, als ob es vor uns selber in unserm Hof und vor Unserem Hofrichter geurteilt und geschehen wäre.“

Thaten der großen Kaiser aus sächsischem Stamm, die sowohl den Thron bestiegen, als anfangs auch noch die Herzogswürde behielten. Das Streben und der Wunsch, sich unmittelbar an den Kaiser anzuschließen, mißlang aber bei der verfassungsmäßigen Notwendigkeit, das herzogliche Amt wieder einem Fürsten zu übertragen. Natürlich haßte man diese neuen Herzöge, dieser Haß artete in Widerspenstigkeit und Feindseligkeit gegen das Reichsoberhaupt selbst und zuletzt in offenen Krieg aus. Aber das Herzogtum selbst kräftigte sich innerlich wieder und wuchs zu einer gefährlichen Macht, bis schließlich alles vereint an des Herzogs Sturz arbeitete, der in der Achtserklärung Heinrichs des Löwen im Jahre 1180 vollendet wurde. Wiewohl hierdurch das Herzogtum, sowie durch die oben entwickelte Territorialeinteilung des Reiches auch die Provinz selbst zerrissen und zersplittert worden war, so hielt doch noch vieles in Gewohnheiten, Sitten und Rechten an altem Herkommen fest; selbst die spätere Reichsverfassung erkannte dies an, indem sie ein doppeltes Reichsvikariat für die Länder fränkischen und sächsischen Rechts gestattete und allzeit beibehielt.[1])

Abgesehen von der Gewalt und Hoheit, welche sich die Welfen als Herzöge von Sachsen über diese Provinz angemaßt hatten, sehen wir sie im verfassungsmäßigen Besitze aller der Rechte, die mit dem herzoglichen Amte verbunden waren. Sie repräsentierten vollständig den Kaiser als dessen Stellvertreter; wir sehen sie nicht nur Placita halten, in denen sie über Fürsten erkennen[2]), sondern wir finden auch, daß sie in Appellations-Sachen und bei verweigerter Justiz das oberste Richteramt ausüben.[3]) Ihr Placitum war aber an keinem feststehenden Marktplatz, sondern da, wo der Herzog gerade Hof hielt oder bei vorkommenden Fällen es zu berufen für gut fand. Der Blutbann wurde denen, die ihn nur lehnsweise besaßen, nämlich den Freigrafen, vom Herzoge im Namen des Kaisers verliehen, und da, wo er nicht verliehen war, von ihm selbst verhängt[4]). Konkurrente Gerichtsbarkeit lag schon in dem Begriff

---

[1]) Wie dies die goldene Bulle vom Jahre 1356 vorgeschrieben hatte.

[2]) Wir erwähnten oben ein Beispiel von Heinrich dem Löwen. Es ließen sich leicht mehrere anführen, z. B. eine Urk. von 1163 bei Grupen, Ueber den Anbau der Stadt Hannover, S. 19., wo Heinrich Bischöfe und Fürsten ad curiam suam Hannoverae habitam beruft.

[3]) „Processit vero querela sua eo usque quod in facie totius ecclesie nostre coram duce Saxonie deposita est, et cum eam multi potentes et sapientes, qui ibi convenerant, diligentius discussissent, judicaverunt, esse inanem et frivolam — Hujus rei testes sunt predictus dux Saxonie, junior videl. Heinricus . . . et alii plures tam nobiles quam ministeriales.“ Dipl. de 1154, Kindl., Beitr. III. 1. Nr. 16.

[4]) Dies scheint in einer Urkunde von 797, durch die Kaiser Otto dem Kloster Möllenbeck ein Privileg erteilt, ausgedrückt zu sein: ut nullus comes vel judex

der höheren Richterwürde. Aber ein Ausfluß des Statthalteramtes, nicht des richterlichen war es, wenn der Herzog herkömmlich dem zum Tode Verurteilten durch einen Gnadenakt das Leben schenkte und nur mit einer Buße belegte[5]).

Bei dem Sturze Heinrichs des Löwen war zwar eine neue Verfassung, die das herzogliche Amt überflüssig machte, bereits vorbereitet, jedoch war dieselbe nicht dergestalt befestigt und aufgeklärt, um der Idee Raum zu geben, daß man des Herzogtums ganz entbehren könne. Es mußten daher in der nun eintretenden Verwirrung[6]) Bedenklichkeiten und Zweifel entstehen, die der Geschichtsschreiber Ditmar deutlich ausdrückt, indem er sagt: Aut dux Saxoniae iterum eligendus, aut ducatus potestas accrescat singulis Saxoniae ordinibus utriusque classis sacrae et civilis[7]). Was hier als Alternative gezeigt wird, geschah eigentlich beides zur Bestätigung der oben behaupteten Verlegenheit, in die man sich versetzt sah. Während man die Herzogswürde in Baiern

---

publicus, aut aliqua potens persona homines prefate ecclesiae in suo judicio bannum eis imponendo aut justitiam ab eis ullam aliquatenus exigendo studeat inquietate, excepta solummodo lege illa, qua advocatus episcopi qui presidet eidem ecclesiae solito more ab eis debet reposcere, et illa juris sanctione, quod necessario propter capitale crimen in presentia ducis et judicium solet finiri. — Dasselbe Privileg erteilt die Urkunde Heinrichs von 1003, jedoch mit den Worten: et illa juris sanctione siquid necessario propter capitale crimen in presentia ducis opis habet finiri judicialiter et determinari. Kindlinger meint, das Richteramt des Herzogs wäre bei Verbrechen höherer Art eingetreten. Coßmann, Materialien und Beiträge, S. 311. Siehe auch Kuchenbeckers Annal. Hass.

[5]) Kaiser Albrecht bestätigt dies Recht dem Erzbischof von Köln im Jahre 1299: Comitibus baronibus et militibus ceterisque hominibus quibuscunque in ducatu W. et in ipsa terra W. constitutis . . gratiam suam et omne bonum . . . Coloniensis archiepiscopus Westphaliae ducis . . . ratione ducatus sui Westphalie fuerunt in possessione juris vel quasi sive consuetudine a tempore, cujus memoria non existit, habuerunt . . . in ipso ducatu W. pacifice et quiete, quod, ubicunque infra terminos dicti ducatus W. aliquis homo per judicium quodcunque morti adjudicatus . . . per coram ducis, que impressionem cere ad sigillum dicti archiepiscopus fieri assolet, arrestatus, ipsius dampnati seu ad mortem judicati vita ad sex septimanarum spatium per arrestationem hujusmodi prorogatur . . . cum dictus a nobis et S. R. I. descendat etc. Kindl., Beitr. III. 1., Nr. 101. Vielleicht war dies Recht aus dem Capit. Sax. c. 10 auf den Herzog übergegangen. Die Erzbischöfe, überall bedacht, die alten herzoglichen Rechte im Kampfe einer neuen Zeit wieder herzustellen und zu befestigen, suchten auch dies irgendwo aus den Trümmern hervor und ließen es sich durch ein kaiserliches Privileg bestätigen, ohne daß wir in der Geschichte Folgen davon verspüren.

[6]) Die begreiflich sehr groß war und es zeigt, was der Herzog gewesen, und daß die herzogliche Amtsgewalt untergraben war und sich plötzlich auflöste. In diebus illis non erat rex in Israel, sed unusquisque quod rectum in oculis suis videbatur faciebat: siquidem post exilium Henrici ducis, qui solus in terra praevaluerat, et sicut ab initio diximus, pacem quidem maximam fecerat — tyrannico more unusquisque regnabat in loco suo; et alterutrim vim faciebant et patiebantur. Arnold, sub. LIII, c. 1.

[7]) Ditmar, L. V., p. 368.

an Otto von Wittelsbach verlieh, gab man die in Sachsen ebenfalls einem minder mächtigem Fürsten, dem Graf Bernhard von Anhalt. Die Geschichtsschreiber erwähnen nur diese Verleihungen, bemerken aber nicht, was eigentlich zum Umsturze der Verfassung beigetragen hatte, gerade weil sie das, was bloße Form war, für das Wesentlichste ansahen und dasjenige, was eigentlich die Verfassung umänderte, noch unbemerkt ließen, da sie dessen Folgen nicht beurteilen konnten.

Die Ernennung des Grafen von Anhalt zum Herzog von Sachsen war von gar keinem wesentlichen Resultat, denn die Macht der vorhergehenden Herzöge konnte er nicht erlangen und das Ansehen des Amtes war erloschen, weil sein Wirkungskreis zersplittert war*). Denn es ist nicht zu leugnen, daß die meisten weltlichen und geistlichen Fürsten hier, sowie anderwärts, in ihren Territorien die herzogliche Gewalt erhielten. Nur von einem ist die urkundliche Verleihung auf uns gekommen, nämlich vom Erzbischof von Köln, bei den übrigen verhehlen es uns aber spätere Urkunden nicht, daß sie, so wie früher das Komitat, nun auch das Herzogtum in ihren Besitz brachten.

Der Erzbischof von Köln erhielt das Herzogtum nicht nur in seiner eigenen Diöcese und in seinen darin liegenden Territorien, sondern auch in der Diöcese des Bistums Paderborn. Die Urkunde sagt: Nos itaque habita cum principibus deliberatione communi ipsorum consilio ducatum, qui dicitur Westphaliae et Angariae in duo divisimus, et consideratione meritorum quibus dilectus princeps noster Philippus Coloniensis archiepiscopus ob honorem imperialis coronae promovendum et manutenendum, nec rerum dispendia, nec personae formidans pericula gratiae imperialis promeruit privilegium, unam partem, eam videlicet, quae in episcopatum Coloniensem et per totum Paderbornensem episcopatum protendebatur, cum omni jure et jurisdictione, videlicet cum comitatibus, cum advocatiis, cum conductibus, cum mansis, cum curtibus, cum beneficiis, cum ministerialibus, cum mancipiis et cum omnibus ad ejusdem ducatum pertinentibus ecclesiae Coloniensi legitimo donationis titulo imperatoria libertate contulimus et requisita a principibus sententia, an id fieri liceret, adjudicata et communi principum et totius curiae assensu dilecti consanguinei Bernardi,

---

*) Wenn die Chronisten es tadelnd erwähnen, daß Bernhard, der als Graf streng und kräftig gewesen sei, seine herzogliche Würde nicht erfolgreich habe repräsentieren können, so lag es wohl nicht an ihm, sondern an den veränderten Zuständen überhaupt, es war daher wohl keine Schwäche, daß er nicht nach dem strebte, was keineswegs für ihn erreichbar war und dessen übrig gebliebenen Reste ihm der Mühe nicht wert schienen.

cui reliquam partem ducatus concessimus, praememoratum archiepiscopum Philippum portione illa ducatus suae collata ecclesiae vexillo imperiali solemniter investivimus[9]). Betrachten wir nun die Ursachen dieser Verleihung, so konnte schon die geistliche Diöcesan-Aufsicht wohl einiges mit dazu beigetragen haben; es muß aber schon ein näheres Verhältnis zwischen dem Erzbischof von Westfalen und dem Reiche obgewaltet haben, denn obwohl späterhin das Staatsrecht ihn als Erzkanzler in Italien kennt, so ist es doch auffallend und merkwürdig, daß er sich in einer Urkunde von 1163 nennt: Philippus Dei gratia sancte Coloniensis ecclesiae archiepiscopus et totius Westphalie archicancellarius[10]). Die Geschichte erläutert diesen Titel nicht weiter, der immer bedeutend erscheint für die vielen Besonderheiten in der Verfassung Westfalens. Auch die Provinz Westfalen, mit Einschluß von Engern, mochte schon ihren besonderen Herzog haben. Denn obwohl die Billunger das sächsische Herzogtum innehatten, heißt doch Otto, Graf von Northeim und Herzog von Bayern, in einigen Urkunden auch dux Saxoniae.[11]) Der Erzbischof von Köln war übrigens der Ankläger und heftigste Gegner Heinrichs des Löwen, nahm den Krieg gegen ihn thätig auf und führte selbst Truppen nach Westfalen. Es war daher billig und natürlich, daß er entschädigt und belohnt wurde und einen Teil der dem stolzen Besiegten abgenommenen Beute erhielt.

Daß eine wirkliche Belohnung in der Verleihung lag, ergiebt nicht nur das Ansehen, das die noch keineswegs erloschene Amtswürde mit sich führte, sondern auch der Vorteil, den sowohl die Jurisdiktion, als auch das in die Hände des Herzogs fallende Reichsgut gewährte.[12])

---

[9]) Olenschläger, Erl. der G. B., Anh. Nr. 24. — Eine Bestätigungsurkunde von Otto IV, um 1200, bekräftigt auch die Verleihung des Herzogtums. Kindl, Volmestein II. Nr. 15. — Ducatum Westphaliae et Angariae omnesque possessiones et jura ejus cum hominibus et ministerialibus ipsi et ecclesiae Coloniensi pro jure nostro diligenter conservare etc., bestätigt eine Urkunde v. 1204.

[10]) Urk. bei Kindl, Volmestein II., Nr. 5. A. Gleichzeitige kaiserliche Urkunden sind doch unterzeichnet: Ego . . . cancellarius vice Mogontini archiepiscopi H. archicancellarii recognovi.

[11]) Orig. Guelf., IV. p. 480. — Leibnitz meint, die Billunger hätten nur Engern und Westfalen gehabt. Wir glauben das Umgekehrte, da nach einer Urkunde der Gau Auga in ducatu Ottonis lag.

[12]) Obwohl das Reichsgut noch lange zu erkennen blieb, so verwischte es sich doch mehr und mehr, wenn es in die Hände der Territorialherren überging. Kaiser Ludwig nahm noch 1317 dem Grafen Engelbert von der Mark die Güter, die er vom Reich zu Lehn hatte, und gab sie dem Grafen Dietrich von Cleve. Videlicet advocatiam regalis ecclesiae Werdensis, advocatiam Judaeorum Tremoniensium et curtem nostram Wevelmonda, curtem in Brackel, curtem imperii prope Tremoniam, bona imperii sua prope Altenaue et curtem nostram ten Westhoven cum universis hominibus, jurisdictionibus et juribus, et pertinentiis dictarum curtium, et homines dictos Stapellude de Tremonia, nec non omnia et singula

Eben so gewiß ist es aber auch, daß die Rechte des Herzogtums nicht mehr das sein konnten, was sie früher gewesen waren.

Die Höfe und Güter nebst ihren hörigen Insassen, welche die Urkunde verleiht, können nach dem Stande der Zeit nur übrig gebliebene Parzellen des Reichsguts sein, welche der Herzog als Fürst und als Beamter des Reichs von diesem zu Lehn hatte.[13]) Denn weiter verlor dieser nichts und mehr konnte daher auch nicht verliehen werden. Eben so waren die Vogteien nur solche, welche der Herzog entweder vom Reiche verliehen bekommen hatte oder kraft alter Amtsbefugnis besaß.

Auch das Geleitsrecht[14]) ist in der Urkunde ausgedrückt, es lag mit in der herzoglichen Gewalt. Die Folge davon war, daß niemand ohne des Herzogs Willen Festungen zur Gefahr der öffentlichen Sicherheit anlegen durfte, was der Erzbischof von Köln auch größtenteils durchsetzte[15]). Die hiermit verbundene Pflicht, über den Landfrieden zu

---

bona alia, quocunque nomine censeantur. Steinen, Westf. Gesch., I. S. 468. Über die vier Reichshöfe Dortmund, Elmenhorst, Brakel und Westhoven siehe die urkundlichen Nachrichten bei Steinen, a. a. O. I., S. 1705. III., S. 709 und 764.

[13]) Höchst merkwürdig ist es, wie selbst in späterer Zeit sich noch hier und da zersplittertes und verstecktes Reichsgut findet und wie der Erzbischof, als Herzog, sich am nächsten zum Besitz desselben für berechtigt hält. Ein Beispiel giebt die Urkunde von 1355, von der wir eine nach dem Original genommene Abschrift besitzen und die sich wahrscheinlich in Joanis spicil. tabul. abgedruckt findet. Karolus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus et Boemiae Rex notum facimus universis, quod venerabilis Wilhelmus, Coloniensis archiepiscopus sacri imperii per Italiam archicancellarius princeps noster dilectus in nostra constitutus presentia nobis significari curavit, quod cum villa Hemersheim up der Czwisten cum suis pertinentiis et appendiciis infra parochiam ejusdem ville non sit in alicujus domini, de quo constet, superioritatis dominio constituta, sed certe persone dicte ville et parochie sibi consueverint eligere inter se annales judices de alto judicantes ibidem quare predictus archiepiscopus nostre Majestati regie supplicavit attente, quatenus jura superioritatis et excelsi dominii, que et in quantum nobis, regno vel imperio in prefata villa et suis appendiciis competunt vel competere possunt, quomodolibet in futurum sibi suisque successoribus ac ipsi ecclesiae Coloniensi donare et conferre auctoritate nostra regia in perpetuum dignaremur. Nos attendentes eximie devotionis et sincere fidei puritatem, qua idem archiepiscopus et sui predecessores nos et sacrum Romanum imperium semper constantibus animis honorarunt, justis ipsius archiepiscopi supplicationibus benignius annuentes sepedicto archiepiscopo suisque successoribus, ac ipsi Coloniensi ecclesiae prefata jura superioritatis et excelsi dominii, que et in quantum nobis regno vel imperio in prefata villa et suis appendiciis competunt vel competere possunt, quomodolibet in futurum de liberalitate et munificentia regia damus, conferimus et donamus perpetuis temporibus possidenda. — Wy Bürgermeistere und Raht der Stat Dortmundt bekennen, dat wir finden in unsern alden Registern und Büchern beschreven, dat dey Hof tho Elmenhorst ist ein freie Richshof und die Lude darin hoerende sin frie Richslude . . . und mögen voert heben, geneithen und gebrauchen alle Friheit, die andere Frielude heben und gebrucken. Steinen, Westf. Gesch. I., S. 1748. — Gleiches wird bekundet vom Hof zu Witten. Steinen, a. a. O., III. S. 690.

[14]) Dasselbe war mit einer Gebührenerhebung verbunden.

[15]) Er holte sich deshalb auch von auswärts Rat, wie folgende Urkunde beweist: Reverendo in Christo patri, domino Henrico, sancte Colonienis ecclesie

wachen, suchte Köln ernstlich zu erfüllen; der Erzbischof Engelbert brachte unter Friedrich II. auch einen Landfrieden in Westfalen zu Stande.

Das mit dem Besitz des Herzogtums verbundene Recht der Heeresfolge und Heeresanführung, sowie die daraus hervorgehende Aufsicht über Heerstraßen und Flüsse, die noch als dem Reiche offene und gemeine Wege betrachtet zu werden pflegten, wurde ebenfalls überall gehandhabt; der neue Herzog errichtete zur Ausübung dieser Aufsicht sogleich feste Schlösser, zugleich auch zur Befestigung seiner Gewalt[16]). Noch bei den Jurisdiktions-Streitigkeiten späterer Zeit wurden landeshoheitliche Rechte in dunkler Erinnerung auf diese herzogliche Befugnis gestützt[17]).

---

archiepiscopo, sacri imperii per Italiam archicancellario Ericus dux Saxonie, Angarie et Westphalie quicquid obsequii poterit et honoris. Vestra a nobis inquiri fecit dominacio, quid quantum et qualiter cum ponte versatili, muris et fossatis absque ducis licentia infra ducatum aliquis edificare possit. His itaque per sententiam a nostris fidelibus exquisitis vobis duximus rescribendum, quod in ducatu nostro nulli prorsus quidquam edificare licet absque nostra licentia speciali cum ponte versatili, muris, fossatis sive vallis. In hujus rei testimonium presens scriptum nostro sigillo duximus roborandum. Datum Louenburgh anno domini M. CCC. undecimo, in die circumcisionis domini. Kindlinger, Samml. merkwürd. Urk. I., S. 129.

16) So das Schloß Petersberg in dem vom Erzbischof gekauften Erbe Ostdorf. Placuit autem nobis et visum utile est, infra ejusdem allodii continentiam, ad defensionem et majorem tuitionem ducatus nostri in Westphalia munitionem et castrum edificare, quod castrum ad honorem beati Petri ejus Karactere insignavimus. A Petro namque Petri mons nuncupatum est. Cumque autem hoc ipsum castrum intra comitatum et jurisdictionem domini Wittikindi et fratris Volquini de Permunt erat, dimidietatem castri eidem Wittekindo et heredibus suis in perpetuum possidendam, jure feodali concessimus. Dipl. de 1183 ap. Grupen, Orig. Pyrm. p. 19. Das Übergewicht des Herzogs über die aufstrebenden Territorialherreu geht hieraus noch hervor. — In einer Urkunde von 1247 sagt der Erzbischof v. Köln: aedificationem castri in Villisen in ducatu nostro factam consentimus, et ei damus licentiam hoc habendi. Schaten, An. Pad. a. h. a. Wie überall, so waren auch hier die Erzbischöfe stets bemüht, die herzoglichen Rechte zu erhalten. Sie suchten mit Fleiß an den Grenzen und im Innern Schlösser zu erwerben, die sie ganz oder zur Hälfte besetzten. Wir erinnern an Pyrmont, Bloto, Kruteberg bei Helmarshausen, Lippstadt, Stormede, Ahaus, Bredenvort, Teckeneburg, Altena, Bentheim, Dale, Nyenbrügge bei Hamm u. s. w. Am sichtlichsten traten sie mit den Rechten des herzoglichen Amtes gegen den Bischof von Paderborn auf. Vergl. die Urkunden bei Schaten, A. P. ad a. 1247 und 1256. Im ersten Vertrag verpflichtet sich Paderborn unter anderem: Item nullam munitionem in ducatu Coloniensis archiepiscopi sine sua licentia faciemus, nisi non in judicio, quod Botting appellatur, cum abbate Corbejensi et aliis nobilibus in ducatu constitutis aliud per sententiam obtinere possimus. — Auch in der Verbindung mit Corvey v. J. 1198, in den Streitigkeiten und der Erwerbung der halben Besatzung von Marsberg und Kogelnberg, zeigt sich das Streben, herzogliche Rechte zu erhalten. In einer Urkunde v. 1230 heißt es: nisi forte ad proclamationem terrae, ad justa judicia contra malefactores exercenda, iidem homines Corbejenses debent subservire. Schaten, A. P. ad. a. 1230. — Daß bei dem Fortschreiten der Territorialhoheit Köln seine herzoglichen Rechte in die Erweiterung seines Territoriums zu übertragen suchte, sehen wir auch recht aus den Bestrebungen, das Bistum Paderborn ganz an sich zu ziehen.

17) Im Jahre 1307 errichtete Köln auf dem Zegenberge bei Medebeke ein Castrum. Waldeck behauptete, der Berg gehöre zu seinem Territorium, weil er

Die Anführung im Felde überließ der Erzbischof dem Marschall von Westfalen, ein Amt, dessen Verleihung vielleicht darin seinen Grund hatte, daß das Herzogtum Sachsen das Amt des Erzmarschalls beim Kaiser besetzt und der Erzbischof geglaubt hatte, auch dies sei teilweise auf das Land Westfalen übergegangen. Der Marschall von Westfalen war hauptsächlich mit der Sorge um den Landfrieden beauftragt und mit der Gerichtsbarkeit über Landfriedensbruchsachen[18]). Wir finden das Amt im vierzehnten Jahrhundert in den Händen eines Berthold von Büren, im Jahre 1339 erhielt es der Graf Gottfried von Arnsberg, der zugleich vom Kaiser und Reich mit dem Recht des Vorstreits (jus primae pugnae, primipilariatus, munus antebellatoris) wenn der Kaiser oder der Herzog zwischen Rhein und Weser im Felde lag, belehnt wurde[19]). Arnsberg wurde im Jahre 1368 an Köln abgetreten und jene Rechte fielen also an Köln zurück,[20]) der Bischof von Paderborn wurde infolgedessen im Jahre 1370 zum Marschall ernannt,[21]) der bald darauf in dieser Eigenschaft im Jahre 1374 einen Landfrieden schloß[22]) Die Ernennung geschieht wie die feierliche Übertragung eines Amtes in der Provinz, wodurch Ruhe und Ordnung erhalten werden soll, aber das Amt hatte doch schon seine Natur sehr geändert, teils war es eine landesherrliche Statthalterschaft, die ihr Hauptaugenmerk auf die Verwaltung des Landes für den abwesenden Territorialherrn gelenkt hatte,[23]) teils war es auch durch die damit verbundenen Güter und Rechte

---

innerhalb seiner Freigrafschaft liege. Köln war dagegen der Meinung, daß es innerhalb seines Herzogtums zur Errichtung von Burgen befugt sei. Vergl. Kindl., M. Beitr. III. 1., Nr. 109.

[18]) Quam expeditionem nobis archiepiscopo, si presentes fuerimus, alioquin Marscalco nostro Westphalie intimabunt, heißt es in dem Landfrieden von 1298. Haeberlin, Annal. p. 259.

[19]) Belehnungsurkunde von 1338. Kindl., M. B. II., Nr. 56.

[20]) Das Vorfechteramt ist namentlich in der Verkaufsurkunde genannt: item cum dignitate, officio seu praerogativa juris primipilariatus, seu antebellatoris inter Wiseram et Rhenum.

[21]) Die Urkunde sagt: Quatenus eidem ep. tanquam vero vestro marscalco in omnibus licitis et honestis, in judiciis et extra pareatis fideliter et intendatis. Schaten, Ann. Pad. II., ad a. 1370.

[22]) Er ist gedruckt bei Ludwig, Reliquiae X., p. 246, bezieht sich auf den, welchen Karl IV. in demselben Jahre dem Lande gab und beginnt: Wir Florenz von Gots Gnaden Bischof tzu Munster. Heinrich v. G. G. Bischof tzu Paderborn und ein Marschalk zcu Westphaln und vortmer wer hernach ein Marschalk wer zcu Westphaln u. s. w.

[23]) Onse Manne ind Burchmanne steide ind unterseissen in onsem Marschalcampte im Lande van Westphalen ind in onsem Lande van Arnsberg. Handschr. Urk. v. 1372, wodurch sich der Erzbischof bei einer ihm vom Lande bewilligten Steuer zur Bezahlung der gekauften Grafschaft Arnsberg gegen seine Unterthanen verwahrt, daß aus dieser Gunst kein Recht folgen soll. Daher gab es auch anfangs in der Grafschaft Arnsberg einen besonderen Marschall, beide Ämter wurden jedoch später verbunden. Im Jahre 1376 stellt der Erzbischof der Stadt Soest hierüber

ein einträgliches Benefizium geworden und so durch Versatz zunächst in die Hände des Bischofs von Paderborn gekommen,[24]) nachdem es, wie bereits gesagt, an seiner ursprünglichen Würde und Bedeutung sehr verloren hatte.

Die obere Gerichtsbarkeit lag begreiflicherweise vor allen Dingen in der herzoglichen Gewalt.[25]) Die Verleihung der Gerichtsbarkeit sehen wir stets in der Urkunde ausgedrückt, auch namentlich die der Freigrafschaften als kaiserlicher Gerichte. Die Ausübung derselben mochte anfangs von der alten Verfassung wenig abweichen[26]) und das Recht an allen Orten des Herzogtums im Namen des Herzogs zu richten (Botding), wurde erst in einzelnen Fällen in Gebrauch genommen, bis sich später in dem Konflikt des Alten mit dem Neuen manches Besondere bildete.

Auch das Pfalzgrafenamt mochte bald in der veränderten Verfassung untergehen. In einem Lehnbrief über das Herzogtum Kölns steht

---

einen Revers aus: sic quod officium Marscaltatus terre nostre Westphalie, ac comitatus et terre de Arnsberg deinceps sub nostra potestate simul remanebunt indivisi, promittimus firmiter per presentes, quod propter nullam nostram seu ecclesie nostre utilitatem prefatum comitatum nostrum et terram de Arnsberg ab officio Marscaltatus nostri predicto ullatenus impignorabimus aut dividemus. Häberlin, Anal., p. 334.

[24]) Dies beweist die uns handschriftlich vorliegende Urkunde von 1376, wodurch der Erzbischof das Amt zurücknimmt. Unse slosse Lant und Lude unses Marscalampts zu Westphalen mit yren Zubehoren bevolen ind vur eyne summe gelz versatzt hatten u. s. w. Da der größte Theil dieser Schuld abgetragen, wir dieselven unse lant und Marscalampt wider zu uns genomen, und eyme anderen van unsen wegen ze bewaren bevolen han. Für den Rest der Schuld werden andere Güter versetzt: unsen Deyl der Stat zu lugde, den Kogelenberg und dat Sloß zu Almene mit allen iren Zubehorungen. — Eine andere Urkunde des Erzbischofs v. 1370 befiehlt schon dem Grafen Otto von Everstein, dem Bischof von Paderborn, Marschall in Westphalen, die Stadt und das Amt von Lügde unverzüglich abzutreten; aber wahrscheinlich gilt dies nur dem erzbischöflichem Marschall. Auch der Graf von Arnsberg war schon durch Versatz in den Besitz des Amts gekommen. Schaten, A. P. ad a. 1370. Nach einer handschriftlichen Urkunde von 1446 überträgt Dietrich, Erzbischof zu Köln, dem Herrn Heinrich, Bischof zu Münster, das Marschallamt über sein Land in Westfalen und Engern.

[25]) Kaiser Sigismund verweist eine Sache, in der an ihn appelliert worden war, an den Kurfürsten von Köln, weil er mit Geschäften überhäuft sei, „sunder ock dat men in de selven landen Kundschop bether vorbringen mach, und wy eyn besunder ghetruwen to diner leven hebn, und dat du ock eyn Hertoge in Westphalen bist, dem sulke sake vor anderen toghehoret.“ Urkunde v. 1434. Mallinkrodt, Neustes Mag. I. 4. S. 350.

[26]) Wir sehen von der Thätigkeit des Herzogs gleich anfangs Spuren. So wohnt er als solcher einem Placitum bei, in welchem im Jahre 1187 der Erwerb verschiedener Güter des Abtes von Hardehausen vom Freigrafen bestätigt wird: traditionem praedii Adolfo archiepiscopo Coloniensi praesente, in his partibus ducatum tenente banno regali stabilivit. Kindlinger, M. Beitr., III. 1., Nr. 27. — Die Erinnerung bleibt auch noch in späterer Zeit außerhalb Westfalens bestehen. So heißt es in einem Urteile des Herzogs von Braunschweig vom Jahre 1304: Nos vero his visis et auditis juris ordine observato, auctoritate judiciaria a rege Romanorum nobis concessa quis predicta bona in nostra jurisdictione sunt sita, eisdem bonis memoratum abbatem suo et sui conventus nomine investimus etc. Falke, Cod. Trad. Corb., p. 904.

unter den Zeugen noch: Ludovicus Palatinus Saxoniae et Landgravius Thuringiae.

Die herzoglichen Amtsbefugnisse gingen überall in der Landeshoheit der Fürsten und Territorialherren unter. Um so merkwürdiger ist es, daß in Westfalen allein das Amtsverhältnis des Erzbischofs von Köln als das eines Herzogs bestehen blieb. Der Einfluß desselben als eines geistlichen Fürsten auf die dem Herzogtum untergebenen, geringeren geistlichen Fürsten mochte wohl etwas dazu beitragen; doch wäre dies allein kaum zureichend gewesen, wenn nicht das fernere Bestehenbleiben des Standes der Freien und ihrer besonderen kaiserlichen Gerichte die herzogliche Aufsicht trotz mancher Modifikationen erhalten hätte. Während daher das Herzogtum als solches allmählich schwand, bildete sich im Laufe der Zeit die Aufsicht über die kaiserlichen Gerichte und das Verhältnis zu denselben als etwas ganz Besonderes aus, dem aber doch noch bei altertümlicher Form und Gestalt dunkle Erinnerungen der Vorzeit zu Grunde lagen.

Ehe wir dies untersuchen, bedarf es einer Erörterung, wie es gekommen, daß sich die herzogliche Amtsgewalt des Erzbischofs über ganz Westfalen, d. h. über den ganzen Bezirk, welcher noch kaiserliche Freistühle aufrecht erhielt, erstreckte. Die Verleihungsurkunde beweist es, daß Köln nur über einen kleinen Teil Westfalens die Herzogswürde erwarb.[27]) Die Metropolitanrechte, die der Erzbischof anderwärts ausübte, konnten nicht auf weltliche Befugnisse ausgedehnt werden, eben so wenig ist eine sonstige Extension denkbar, da in Westfalen, wie auch anderwärts, die Fürsten auf Erhaltung ihrer Rechte und auf Wahrung des unmittelbaren Verhältnisses zum Kaiser bedacht waren. Eine förmliche urkundliche Erweiterung kennt die Geschichte ebenfalls nicht.

Die Fürsten hatten sich aber auch hier größtenteils die Rechte des Herzogs in ihren Territorien zugeeignet, die Urkunden sprechen dies nicht nur ausdrücklich aus, sondern wir sehen auch, daß noch späterhin das Recht, Freistühle zu haben, d. h. Gerichte, die unmittelbar im Namen des Kaisers Recht sprachen, ein Freiherzogtum genannt wird, zum

[27]) Wollte man unter dem Kölnischen Episkopat, welches die Verleihungsurkunde benennt, den erzbischöflichen Sprengel verstehen, so würde dafür allenfalls sprechen, daß das Paderbornsche Bistum, als zum Mainzischen erzbischöflichen Sprengel gehörig, ausdrücklich und besonders noch genannt wird und daß der Erzbischof späterhin auch außerhalb der Diöcese herzogliche Rechte ausübt; da sich aber andere Fürsten, als das Herzogtum verteilt war, selbst als Inhaber der herzoglichen Rechte betrachteten und sie ausübten, wie z. B. die Bischöfe von Münster und Osnabrück, so wird die spätere Ausübung des herzoglichen Rechts, das sich nur noch in der Aufsicht über die Freistühle zeigt, eine besondere Erklärung erfordern und nicht aus der generellen Verleihung des Herzogtums gefolgert werden können.

Beweis daß die Handhabung der oberen Gerichtsbarkeit im Namen des Kaisers ein Ausfluß der herzoglichen Amtsbefugnis gewesen war. So gab Ludwig der Bayer im Jahre 1332 dem Bischof von Minden ein freies Herzogtum in seinem Stifte, d. h. das Recht, Freistühle zu gründen.[28]) Auch Karl IV. bestätigte dies Privileg im Jahre 1354,[29]) widerrief es aber im folgenden Jahre, so wie alle durch ihn und seine Vorfahren erteilte Freiheiten dieser Art, weil der Erzbischof von Köln, als alleiniger Herr aller Freistühle im Herzogtum, sich dadurch in seinen Rechten gekränkt glaubte.[30]) Dennoch reden die kaiserlichen Bestätigungsurkunden immer bloß von dem Herzogtume und nicht von der Oberhoheit über alle Freigrafschaften.[31]) Selbst Kaiser Wenzel spricht noch

---

[28]) Ein fry hertzogdom in dem stifft to Minden und fry gericht, darinne to sittende under konnigsbanne nach Veme Rechte also in dem lande Westfalen recht is, an wertlichen Richte, von unser und unser nachkome wegen, Römischer Kayser oder Könige und Frystele in dem Hertzogdom to havene. Wenn die Vorfahren den Bischopen von Cölne von Münster und von Palborn de gnade han tan, daß se Frygerichte und Frygestele han, in erem stiffte nach deme Rechte, also in dem lande to Westvalen recht is so geen wir . . . denselven dem stifft to Minden mit geliken rechte, als de drey Bischope Frygerichte und stele von dem Römischen Riche haven. Dipl. de 1332, gedruckt bei Datt, de P. Publ. Es spricht sich in dieser Urkunde klar aus, daß man den Begriff und die Entstehung dieser Gerichte verloren hatte und daher, wie gewöhnlich, an alte, verloren gegangene Privilegien dachte.

[29]) Quibus ceteri consimiles sedes habentes sicuti ducatus Ascaniae (muß wohl heißen Angariae) et Westfaliae gaudent jure vel consuetudine etc. Datt, p. 734.

[30]) Der Kaiser bestätigt ihm omne jus vetus per liberos ducatus Westfaliae et Angariae, ea nominatim lege praescripta, ne cui comitum et scabinorum fas sit, sine auctoritate archiepiscopi tribunalia instituere, habere, aut jus dicere in judiciis, quae comitia et secreta judicia appellantur: nisi tamen ea feudi titulo ab archiepiscopo possideant; factaque est potestas, retractandi omnia pronunciata judicia, absolvendique reos, quibuscum hactenus inique actum compererit. Schaten, A. P. ad a. 1355. — Ebenso redet eine Urkunde v. 1360. Glafey, Anecdot. p. 423. — In dem Kontrast dieser Urkunden mit der vorigen liegt es klar zu Tage, daß man die geschichtliche Grundlage und den staatsrechtlichen Zusammenhang verloren hatte. — Nach einer handschriftlichen Urkunde von 1375, welche Kindlinger aus dem Original abschrieb, eröffnet Karl IV. dem Bernhard Stecke, Dietrich von Horst und Sander von Galen, daß die Freigrafen, welche er dazu gemacht, nicht das Freigrafenamt ausüben möchten, weil ihm der Erzbischof von Köln geklagt hätte, daß ihnen die Freigrafschaft, welche sie sich anmaßten, nicht zukäme und allein dem Erzbischof das Recht, Freistühle zu besetzen, in seinem Lande, worin sie doch gesessen wären, zustehe. — Man sieht, welche Verwirrung in dieser Zeit herrschte. Karl IV. hatte auch dem Grafen von Padberg auf sein Bitten zu einem Freigrafen zu Padberg gemacht, widerrief dies aber auf die Beschwerde des Erzbischofs. Ludwig, Reliquiae X. p. 25. Der Erzbischof bewies dem Kaiser: „daß niemand in dem Herzogtum zu Engers undt Westphalen nur egenannten Ertzbischove zu Coln der zu zeiten do ist, freyn Grafen machen, Creyren, undt die Belehn sol, daryn wie auch ettlich freyen Grafen die vormals zu den egenannten Herzogthum von uns gemacht, Creyret undt belehent wurden wider soliche Briefe die wir dem egenanten Ertzbischoffe bestetiget haben, als dar vor begriffen ist mit rechter Witzgen undt keyserlicher Macht haben widerrufet."

[31]) Wenn daher auch in der Urkunde v. 1372 der Aufsicht und Präsentation des Erzbischofs als unterworfen zugeschrieben werden: omnes et singule jurisdic-

nicht von dieser Ausdehnung, wiewohl unter ihm schon die allgemeine Aufsicht Kölns über die Freistühle herkömmlich bestand und bald darauf vom Kaiser Ruprecht als begründet anerkannt wurde. Karl IV. sagt in einer Urkunde von 1372 ausdrücklich, daß alle Freigrafschaften zwischen der Weser und dem Rhein, als im sächsischen Herzogtum gelegen, von Rechts wegen dem Erzbischof gehörten und keiner ohne dessen Wissen und Willen solche haben könne. Wie aber früher der Erzbischof dem Kaiser die Freigrafen zur Belehnung mit dem Bann hatte präsentieren dürfen,[32]) so sehen wir auch aus einer Reihe von Urkunden, daß der Kaiser oft nach geschehener Präsentation den Erzbischof mit der Investitur beauftragt. Dennoch waren teils infolge der großen Entfernungen, teils infolge unterlassener Überzeugung von der Fähigkeit der Beamten, manche Mißgriffe geschehen und manche untauglichen Subjekte bestellt worden. Kaiser Karl IV. verlieh daher dem Erzbischof von Köln die Macht, alle untauglichen Freigrafen abzusetzen und andere zu bestellen.[33]) Kaiser Wenzel gab endlich dem Bischof auch die Befugnis, selbst mit dem Bann zu belehnen, wodurch er ein bedeutendes kaiserliches Recht verscherzte.[34]) Dies kann aber ebenso wenig, wie eine andere gewaltsame Ausdehnung der herzoglichen Amtsbefugnisse, allein Anlaß gegeben haben, die Aufsicht über alle Freistühle auszudehnen, die Geschichte würde uns sonst wenigstens Versuche eines dagegen angestrengten Wider-

---

tionum sedes seu comicie libere que vulgo Frygrafschaft vel Stillgericht vocantur inter fluvios Wiseram et Renum in predictis ducatibus situate (Westph. et Ang.) so möchte die Einschränkung doch schon daraus erhellen, daß die Unterthanen des Erzbischofs nicht sollen geladen werden: ad sedes liberas alias', nisi illas duntaxat que ad archiepiscopum et ecclesiam Coloniensem pertinent. — Auch in der kaiserlichen Urkunde von 1374 heißt es: quod solus ipse archiepiscopus in suo dominio constituere debeat Frygraviatus sedes et comites predictos habere. Vergl. Kopp, V. d. heiml. Ger., S. 299.

[32]) In einer handschriftlichen Urkunde v. 1373 erkennt Karl IV. aus kaiserlicher Macht und nach dem Rat der Reichsstände, daß keiner in den Grenzen des Herzogtums Engern und Westfalen ohne Wissen und Willen des Erzbischofs von Köln eine Freigrafschaft haben, noch ein Freigraf dazu angenommen werden könne oder solle, und daß jeder Freigraf, wenn er vom Erzbischofe geprüft und für tauglich gefunden worden ist, mit des Erzbischofs Briefen und Zeugnis zur Belehnung und Investitur zum Kaiser geschickt werde.

[33]) Urkunde von 1359. Anhang, Nr. XII.

[34]) In der Urkunde von 1382 heißt es: Concedimus — et indulgemus, quatenus dum quando et quoties opus fuerit, locus aut facultas se ad hoc obtulerit, aliquem seu aliquos comites liberos dictos Frygraven, dictis sedibus liberis et judiciis preficiendi et instituendi, ipsos postquam per te, prout ex aliis privilegiis imperialibus tibi et ecclesie tue indultum est, examinati et ad hoc idonei reperti fuerint, auctoritate regis recipias et admittas, infeudes, et investias omni jure, privilegiis et solempnitatibus, quibus per nostram regiam Majestatem hoc fuerit faciendum, nostroque et S. R. J. et regni Romanorum nomine juramenta et fidelitates ab eisdem recipias debitas et consuetas etc. Vergl. Kopp, a. a. O., S. 306.

standes aufbewahrt haben.[35]) Vielmehr wird der Gang der Entwickelung etwa der gewesen sein, wie wir ihn im Folgenden in Kürze ausführen.

Offenbar erlangte der Erzbischof von Köln durch die förmliche Verleihung eines Herzogtums größeres Ansehen und Gewicht, als die übrigen Fürsten, die aus dem zertrümmerten ganzen Herzogtume nur einzelne Rechte und Befugnisse ihrer Fürstenwürde aufgelesen hatten; schon der Titel Herzog von Engern und Westfalen mochte einen größeren Einfluß ausüben, wenngleich die Grenzen des Herzogtums bei weitem enger geworden zu sein scheinen.[36]) Die Freigrafschaften, welche niemals als besondere kaiserliche Gerichte instituiert, sondern als alte kaiserliche Landgerichte übrig geblieben waren, hatten die Territorialhoheit nur als Stuhlherrschaft anerkannt und blieben auch unter der Aufsicht des Herzogs dem Kaiser unmittelbar unterworfen.[37]) Das Herzogtum Köln war aber, gerade weil es seine Amtsbefugnisse infolge der Verleihung auch außerhalb der Grenzen seines Territoriums ausüben konnte und diese Befugnisse zu erhalten und zu erweitern strebte, wohl Grund und Stütze für die Fortdauer aller Freigerichte in Westfalen. Wenn es also allgemein herkömmlich blieb, die Freigrafen vom Kaiser belehnen zu lassen, so mochte es das höhere Ansehen des Herzogs und größere Bequemlichkeit nach und nach bewirken, daß man in ihm nur noch die Mittelsperson sah, durch welche man von dem entfernten Kaiser den Bann empfing. Hierdurch wurde natürlich die Sache ins Ungewisse gezogen, wie wir deutlich aus der oben angeführten Urkunde Karls IV. sahen. Diese Ungewißheit wiederum benutzte der Erzbischof, den nun einmal herkömmlich außerordentliches Ansehen umgab, selbst das Recht zu erwerben,

---

[35]) Eben im Jahre 1382 ernennt noch König Wenzel auf Ansuchen des Herzogs von Berge und des Bischofs von Osnabrück einen Freigrafen: petitio . . quatenus prefatum S. in Vrigravium libere sedis Müddendorp districtus et dominii Osnabrugensis facere dignaremur gratiosius constituere et creare. Kindlinger, Beitr. III., 2. Nr. 166.

[36]) Vielleicht lag das Streben nach größerer Ausdehnung schon in einer früheren, auf den Unterschied der Provinz begründeten Teilung des Herzogtums, die wir oben vermuteten, und deshalb schweigt vielleicht die Geschichte davon. — Der Landfriede von 1298 wurde zwischen dem Erzbischof von Köln, dem Bischof von Münster, dem Grafen von Mark und den Städten Münster, Soest und Dortmund geschlossen. Die Grenze wird aber doch nur bestimmt: infra terminos ducatus Westphalie et dyöceseos ac dominii Monasteriensis. Haeberlin, Annal. p. 259.

[37]) Der Fortschritt der Territorialhoheit brachte es freilich mit sich, daß das Verhältnis des Herzogs zu den Freigerichten sich änderte, denn die Landesherren wurden nun selbst damit belehnt und das herzogliche Recht verwandelte sich in eine Oberaufsicht. Ipsum de comitatu Marchiae cum arcibus, civitatibus, ditionibus, subditis, occultis judiciis . . . . investivimus. Kais. Belehnungs-Urkunde von 1431. Steinen, Westf. Gesch. I. S. 513.

mit dem Bann zu belehnen, womit der Übergang gleich vollendet war; man suchte nun stets bei ihm um die Belehnung nach und die Sache erregte weiter kein Aufsehen.[38]) Da aber das herzogliche Amt in jeder anderen Eigenschaft allmählich erloschen war und hier nur rücksichtlich der kaiserlichen Freigerichte fortdauerte, bei denen man doch den Herzog als Stellvertreter des Kaisers betrachtete,[39]) so bildete sich leicht der Übergang vom Herzogtum zur Statthalterschaft; in der Folge erhielt nun der Erzbischof den Titel Statthalter und Verweser der Freigerichte,[40]) sowie in den Territorien die Stellvertreter der Landesherrn schon diesen Namen geführt hatten.[41])

Werfen wir noch einen Blick auf das Herzogtum des Erzbischofs von Köln, so ist nicht zu läugnen, daß dasselbe eine eigene Geschichte verdiente, da die vielen verschiedenen Bestrebungen Kölns in unausgesetzter Thätigkeit Jahrhunderte füllen. Schon das Festhalten an der alten Amtswürde erhielt dem Erzbischof eine gewisse Superiorität gegenüber den Fürsten, welche selbst das Herzogtum in ihren Territorien zu besitzen glaubten, er wurde daher zum Unterschied von ihnen summus dux genannt.[42]) Bei dem Fortschreiten der Landeshoheit strebte natür-

---

[38]) Ob die Ordensverbindung der Freischöffen, von welcher in der Folge die Rede sein wird, die Belehnung bloß anerkannte oder mit veranlaßte, bleibt unentschieden.

[39]) „Angesehen daz uwer kayserliche Gnade dy heimliche freien Gerichte, dy freien Stuhl und Friegraven bevolen habet dem Herzogen zu Westvalen, unserm lieben gnedigen Herren, dem wir in uwer Kaiserlichen Gnade Stat und Namen gehorsam müssen wesen.“ Schreiben von 1454, bei Müller, Reichstagstheater, III., S. 503. „Darumb so empfelen wir Deiner lieb ernstlich und vestiglich gepietende, daß du auch von unser und des Reichs wegen, und als Herzog in Westvalen mit den vorgenannten Freygrafen schaffest und bestellest, das sie söllichen vorgenannten unsern Gebotten und Geschefften in den Sachen gehorsam sein und genug thun.“ Schreiben an Erzbischof Dietrich von 1454, bei Müller, a. a. O. S. 505. — Darna fragede de Procurator durch synen vorspreken aver eyns rechten Ordels under Koninghs banne, na dem unses Heren Gnade sy eyn stathelder des hiligen Richs und eme de hemelichen recht bevollen syn to rechtfertigen ind to hanthaven u. s. w. Ungedr. Urkunde von 1454.

[40]) Urkunde von 1490 bei Kindlinger, Beitr. III., 2 Nr. 211. In der Reformation von 1522 sagt der Erzbischof, „daß wir als ein Herzog zu Westphalen solcher Gerichte oberster Statthalter und des löblich privilegirt sein.“ — In einer Präsentations-Urkunde des Grafen von Rittberg vom Jahre 1510 heißt der Erzbischof von Köln: Kurfürst des hilligen romischen Riches, Ertzkantzler in Italichen, Stadtholder, Verweser, Hanthaver, Beschermer und Lieffheber der frygenen und hemelichen Gerichte de Bryggenen Stole, Hertoge in W. und E. u. s. w. Kindl., Beitr. III., 2. Nr. 219.

[41]) Auch der Erzbischof von Köln kommittierte wieder einen Statthalter. Urk. von 1490. Kindlinger, M. B. III., 2. Nr. 211.

[42]) Kaiser Ludwig erteilte im Jahre 1338 dem Graf von Arnsberg die Reichslehne: videlicet advocatiam in susato; tres gogravias, que vulgo Gogericht dicuntur . . omnes cometias que Frigrafschaft vulgo nuncupantur; monetam suam ducatum infra terminos dominii sui, silvam . . . Pedagium vel Theloneum in Neyheim; nec non jus primam pugnam habendi, quando regem vel

lich Köln nach Landerwerb und suchte nach Kräften sein Territorium zu konsolidieren. Es verwickelte sich dadurch in vielfältige Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, wie der Ankauf von Arnsberg beweist, mehr aber noch in verdrießliche Händel, Kollisionen und Kriege, denen es nach Kräften durch eine Reihe von Bündnissen zuvorzukommen suchte.[43]) Hauptsächlich suchte es mit den Rittern Verbindungen und zwar strebte es, da die alte Amtsbefugnis betreffs aller Burgen und Befestigungen innerhalb des Herzogtums sich nicht mehr erringen ließ, darnach, entweder Lehnsherr zu werden, oder das Öffnungsrecht zu erlangen, wie aus einer großen Reihe von Urkunden hervorgeht. Daß der Erzbischof in der Aufsicht über die höchste Gerichtsbarkeit seine alten Rechte zu erhalten und zu befestigen strebte, spricht sich überall aus, er verfehlte selbst nicht auch kräftigst einzuwirken, als die Freigerichte ihren Standpunkt ganz veränderten und die Ordensverbindung sie vom Einfluß des Herzogs leicht hätte trennen können. Unablässig suchte er um Anerkennung der Abhängigkeit der Freigerichte vom Herzogtum nach, die die Kaiser ihm schließlich gewährten[44]) und durch manche glänzenden Aufträge noch be-

---

imperatorem Romanorum vel summum ducem Westfalie infra terminos Reni et Wysere pugnare vel bellare continget, que vulgo dicitur Forstreit. Kindl., M. B. II. Nr. 56. In der Verkaufsurkunde über Arnsberg von 1368 sagt der Graf: ecclesia Coloniensis, infra cujus terrarum et potencie circumferentias et limites, utpote centrum in circulo idem noster comitatus situatur, und ferner: comitatum nostrum Arnsberg infra limites sive terminos ducatus Angarie sive Westphalie, qui ducatus ad dictam ecclesiam Coloniensem pertinet, situatum. — Das Territorium Westphalie wird wohl darin unterschieden. „In aliquo Territorio nostro Westphalie.“ Urkunde von 1371. Haeberlin, Anal. p. 317.

[43]) Hierüber besitzen wir mehrere handschriftliche Urkunden. Fast immer spricht sich darin eine Beziehung zu dem Herzogtum aus. Im Jahre 1247 schlossen Köln und Osnabrück ein Bündnis und letzteres versprach: contra quemlibet ipsi et ecclesia Coloniensis volentem injuriari perpetuo astabimus et serviemus in nostris expensis inter Renum et Wiseram. Durch eine Urkunde von 1261 verheißt der Bischof von Paderborn dem Erzbischof lebenslänglich alle Freundschaft, Hülfe und Beistand wider alle Feinde. Ein anderes gegenseitiges Bündnis stammt von 1266. Im Jahre 1277 schließt der Erzbischof einen Schutzvertrag mit dem Abt von Corvey gegen Hessen und Waldeck, et contra alios injuriatores inter Wiseram atque Renum. In demselben Jahre gelobt der Bischof von Osnabrück dem Erzbischof Hülfe und Schutz gegen die Grafen von Jülich, Mark, Arnsberg etc. Auch die Stadt Paderborn versprach durch eine besondere Urkunde von 1275 dem Erzbischof Beistand. — Durch einen Vertrag von 1278 verspricht Everhard, Graf von der Mark, die dem Erzbischof zugefügten Unbilden wieder gut zu machen, die Befestigungen von Loyn, Kamen und Lüdenscheid wieder niederzulegen und die Gräben auszufüllen, nisi de domini nostri archiepiscopi gratia ulterius remanserint et voluntate.

[44]) In einer kaiserlichen Urkunde von 1355 heißt es: Proposuit nobis insuper archiepiscopus memoratus, quod licet ducatus Angarie et Westphalie ex donatione imperiali ad ecclesiam Coloniensem pertinuerint, et pertineant ab antiquo et ratione ducalis dignitatis omnes comitie libere ejusdem ducatus sive jurisdictiones, que vulgariter Freigrafschaft vel Stillgericht appellantur, ad ipsum archiepiscopum suosque predecessores et ad ecclesiam Coloniensem pertinuerint et pertinere noscantur etc.

festigten.[45]) Das Übergewicht der gerichtlichen Gewalt der Freistühle mochte aber den Erzbischof mehr und mehr besorgt machen. Gewiß geschah es nur durch seinen eigenen Einfluß, daß durch kaiserliche Privilegien der Unabhängigkeit des Bundes entgegengearbeitet wurde. Daher stammt auch der Befehl an alle Freigrafen, dem Erzbischof zu gehorchen,[46]) ebenso das Recht des letzteren, Verurteilte vom Banne zu befreien und in ihre alten Rechte wieder einzusetzen.[47]) Zu läugnen ist aber nicht, daß in dem anarchischen und verwilderten Zustande Westfalens das Erzstift Köln trotz mancher Anmaßungen seinerseits doch auch kräftig und heilsam für Friede und Ordnung gewirkt und sich mannichfach um das Wohl des Landes bemüht hat.[48])

Die Fortdauer der Unmittelbarkeit der Freigerichte auf Veranlassung des Herzogtums war zwar für dieselben sehr wichtig, aber dennoch würden sie sich hierdurch allein nicht erhalten haben, wenn nicht ihre Verfassung sich weit mehr eingewurzelt hätte. Als sich nämlich die Begriffe verwirrten, der Ursprung der Freigerichte vergessen war und dieselben für besondere, auf Privilegien begründete Institute gehalten wurden, fing man auch an, den Zusammenhang der Oberaufsicht über sie mit dem Herzogtum zu vergessen, wiewohl nicht der Begriff des Amtsverhältnisses erlosch. Beides bestätigt sich dadurch, daß Friedrich III. dem Grafen von Sayn, Gerhard II., im Jahre 1467 die Statthalterschaft verlieh,[49]) wozu wahrscheinlich der Streit des damaligen

[45]) Im Jahre 1434 appellierte, einer handschriftlichen Urkunde nach, Heinrich, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Baiern, von einem Freigerichtsurteil an den Kaiser, als den obersten Richter aller weltlichen Gerichte; derselbe weist ihn an den Erzbischof von Köln, weil er jetzt „mit andern des heiligen Concilium zu Basel, auch unser und des Riches sachen mercclichen beladen," und überträgt demselben, die Sache an einen Freistuhl des heimlichen Gerichts, den er benennen solle und in seinem Namen bekleiden möge, zu richten.

[46]) Handschriftliche Urkunde von 1440, aus dem Original entnommen: Datz heymlich Gerichte, daz das bi synen ersten Herkomen blyven moge, als Ir dann von syner liebe wol vernemen werdent, heisen und Gebieten wir uch darumb ernstlich und vestiglich mit diesem Brieve von Römischer Koniglicher Machte, daz Ir alle und uwer jeglicher besunder den egenanten unserm Neven von Cölne gehoirsam und gevolgig seyn wollent, auf dißmail zu allem dem, daz er uch von der Fryenstule und des heimlichen Gerichts wegen heissen und empfellen wirdet, darinne Ime als uns selbs gehoirsam zu seyn.

[47]) Urkunde von 1353. Anh. Nr. XI.

[48]) Urkunde von 1452. Anh. Nr. XX.

[49]) In der Urkunde, welche wir handschriftlich besitzen, heißt es: darumb entphellen Wyr dy van Romescher Keyserliker macht, geben dir och hir myt volle gewalt myt dessen brene ernstlichen gebeydende, daß du an unser stat van uns und des hilligen richs wegen, und als unser und des hilligen richs statholder bist off unser ferter gescheft und wiederoffen dar vp sehest und schaffest, ordenest bestellest und vpsehen habest, die gemelten heymelichen westwelische gericht In Iren ordnungen und gesatzen wesen gehalten, und nymand daran beswert oder overgriffen werden und off ymant des selven gerichtes besweret aber und mer ander vnbillich wech darmyt

Erzbischofs mit dem Kapitel, und seines Bruders, des Pfalzgrafen Friedrich mit dem Kaiser Veranlassung gab.[50]) Im Jahr 1470 nennt sich jedoch der Erzbischof schon wieder Aufseher und Verweser der freien heimlichen Gerichte. Kaiser und Reich wußten schließlich selbst nicht mehr, was es für Bewandnis mit solchen Stücken aus alter Verfassung hatte. Sie hielten sich bloß an alte Formen und Urkunden, die oft nicht mehr in die Zeit paßten und ihnen unverständlich waren.[51]) Daher so manche Mißgriffe. Kaiser Friedrich hatte sogar einem Edelmann, Ritter von Raesfeld, das Recht verliehen, Freigrafen der heimlichen Westfälischen Gerichte zu ernennen. Auf Ansuchen des Erzbischofs von Köln wurde aber diese Verleihung widerrufen.[52])

Die **Rechte der Statthalterschaft** begriffen, wie wir oben sahen, die Befugnis in sich, die Freigrafen zu präsentieren und später sie selbst mit dem Blutbann zu belehnen,[53]) zugleich auch das von Karl IV. erteilte Recht, die Freigrafen, welche ihre Schuldigkeit nicht thaten, zu entsetzen, somit also auch die Befugnis, alle Rechte des Kaisers, als des obersten Richters, an dessen Stelle auszuüben. Der Erzbischof konnte an jedem Freistuhl erscheinen und selbst den Vorsitz führen;[54])

---

gehandelt und du deshalb angelangt wurdest, asdan na dinen und herkomen desselven gerichtz up eynen Cappit. dach angewontlich und zemtlich stede settest, und alle und Itliche Stulhern und vrygreven und scheffen, so sich dar tho so erwordderen gebueren, erwordderst, und ob eynicher parthie so sachen halp desselven heymelichen gerichts betienent, und sich daran to rechtwerdigen geborten dar zu zuvorkunden noitturftig syn worde, den auch vorkundest und asdan die selve sachen und parthie nach ordmunch und sattzonge desselven Gerichtes engelich und naich noitorfft varhorest. — Eine andere Urkunde von 1468 enthält einen Bericht des Grafen von Saine an alle Stuhlherren und Freigrafen, daß er zum Statthalter ernannt worden sei, er ermahnt sie zugleich, die Gerichte aufrecht zu erhalten, zum Kapitel zu halten 2c.

[50]) Eine gleiche Abnahme der Amtsbefugnis lag vielleicht schon darin, daß im Jahre 1314 König Ludwig der Baier den Grafen Dietrich von Cleve zum Stellvertreter zwischen Weser und Rhein ernannt hatte. — Landgraf Hermann von Hessen wurde als Administrator des Erzstifts mit der Statthalterschaft durch eine besondere Urkunde vom Kaiser beauftragt. Anh., Nr. XXII.

[51]) Dies belegen die im Anh. mitgeteilten Urkunden Nr. XVI und XXI.

[52]) Handschriftliche Urkunde von 1488.

[53]) Der Erzbischof Friedrich, „Dux Westphalie et Angarie“ ernennt 1385 comitem liberum seu vrygravium sedium nostrarum in Medebeke et Tuschene, auctoritate serenissimi principis et domini nostri D. Wenceslai D. G. R. R. nobis per suas patentes litteras indulta, desuper constituimus et presentibus ordinamus. Kindl., Beitr. III. 2. Nr. 179. — Nach einer anderen, früheren Urkunde von 1376, welche uns handschriftlich vorliegt, investiert der Erzbischof, den Egbert von Dünaw mit dem Freigrafenamt Herrmanns von Merfeld durch Überreichung des Schwerts und Strickes, nachdem dieser den Eid geleistet, dem Kaiser und dem Reich zu gehorchen, keine Freischöffen zu ernennen, als die von guter Geburt und die geeignet sind, auch dem Reiche, dem Kaiser und ihm die Treue geschworen hätten, und ihr Amt recht und gesetzmäßig zu verrichten.

[54]) Im Jahre 1434 besaß der Kurfürst von Köln selbst den Freistuhl zu Soest, woselbst ein die Verfehmung aussprechendes Urteil auf Appellation hin refor-

er übte die Aufsicht, ernannte Freischöffen und präsidierte in der Versammlung der Freigrafen, Stuhlherren und Schöffen, wo die Beschwerden untersucht, Reformationen und Weistümer gegeben und in Appellationssachen Erkenntnisse gesprochen wurden.

Im dreizehnten Jahrhundert waren die Freigerichte noch Landgerichte, die ihren bestimmten Gerichtsbezirk hatten und in demselben die hohe Gerichtsbarkeit ausübten. Sie waren auf gewisse Personen und Güter der Freigrafschaft angewiesen, die von den landesherrlichen Gerichten eximiert worden waren, und standen daher in einem untergeordneten Verhältnis zu einem höheren kaiserlichen Gericht, das wir in andern Provinzen als Hofgericht kennen lernten. Dieses war aus dem Placitum des Herzogs entstanden, denn wie überall der Herzog der stellvertretende Richter wurde, so war dies auch in Sachsen und Westfalen der Fall. Dieses höhere Richteramt ging nun auf den Erzbischof von Köln, innerhalb der Grenzen seines Herzogtums natürlich, über, was wir deutlich daraus erkennen, daß noch spät, bei völliger Vollendung der Umformung der Freigerichte, an ihn unmittelbar appelliert werden konnte. Die übrigen, nicht zum Herzogtum gehörigen Provinzen Westfalens hatten nach Zersplitterung des ganzen Herzogtums ihr Obergericht wahrscheinlich zu Dortmund.

Die Rechte und Privilegien dieser alten Stadt gingen im Volksgedächtnis bis auf Karl den Großen zurück; wir haben bereits oben angedeutet, wie diese Sage auf historischem Boden ruht. Von Alters her war es ein berühmter Ort, durch die dem Kaiser stets gehaltene Treue sich auszeichnend, oft der Sitz der kaiserlichen Hofhaltung und der Versammlungsort der Fürsten Westfalens. Außerdem scheint es auch immer der Sitz eines unmittelbaren kaiserlichen Gerichts gewesen zu sein, welches sich den höchsten Ruhm und großen Einfluß verschaffte. Wir erkennen dies schon aus dem alten Dortmunder Recht, nach dem man aus ganz Deutschland an diesen Gerichtshof appellieren konnte.[55]) In Westfalen selbst sehen wir auch Spuren genug, daß man dahin als zum höchsten kaiserlichen Gericht, appellierte;[56]) alles dies bestätigt sich übrigens durch die Folge, wie die Stadt bei Ausbildung der Freigerichts-

---

miert und für ein Ungericht erkannt wurde, weil der Beklagte sich zu Ehre und Recht erboten, die Ladung nicht gehörig geschehen war u. s. w. S. Urkunde in Mallinkrodt, Neuestes Magaz. I. 4. S. 345.

[55]) „Omnes sententie de quibus dubitatur requirende sunt apud nos de omnibus civitatibus teutonicis que sunt in Romano imperio ex ista parte alpium, in hunc modum." Corv., Gesch. I. 2., S. 216.

[56]) Die Statuten der Stadt Höxter von 1403 kennen keine andere Appellation, als die nach Dotmund.

verfassung die Freigrafschaft erwarb, das Freigericht nun in der Stadt selbst gehegt und der Freistuhl nach dem Markt am Rathaus verlegt wurde. Es war schon etwas sehr seltenes, daß hier der alte Karolingische Graf, ohne Territorialherr zu werden und ohne in ein subordiniertes Verhältnis zur Territorialherrschaft zu treten, als unmittelbarer, kaiserlicher Richter bestehen blieb. Noch wichtiger ist es aber, daß sein Freistuhl für den ersten und höchsten Westfalens angesehen wurde, daß er den Namen kaiserliche Kammer führte[57]) und wegen seines Ruhmes Spiegel genannt wird; daß hier Kaiser selbst präsidieren und der Freigraf, welcher bei der Krönung zu Aachen erscheint, Erbgraf genannt wird. So wie die Westfälischen Gerichte überhaupt die mächtigsten waren und durch ihren Ruhm, so wie durch die strenge Handhabung des Rechts ihre Gewalt befestigten, so war Dortmund der Hauptsitz des Rechts in Westfalen, sein Freigraf gewissermaßen der Großrichter des Reichs, der auch dem Kaiser den Eid abnahm.[58])

Als Köln die allgemeine Statthalterschaft ausübte, sahen wir, daß die Würde und das Ansehen des Freistuhls zu Dortmund zum Teil auf den Freistuhl zu Arnsberg übergeht[59]) und der Erzbischof an beiden Orten dem höchsten, durch Versammlung der Freigrafen und Freischöffen gebildeten Gerichtshofe präsidiert. Zwei ganz besondere Erscheinungen zeigen sich aber hierbei im Laufe der geänderten Verfassung:

Erstens wird das höchste Gericht in Kapitelform durch Generalversammlung der Stuhlherren, Freigrafen und Freischöffen gehegt; es spricht sich darin ein Herkommen aus uralter Zeit und ein Hauptgrundstein der Sage von der Abstammung von Karls des Großen Verfassung aus. Nicht nur die Sitte der Freien, in größerer Versammlung zu erscheinen, redet dafür, sondern auch die Befugnis dieser Versammlung, hier nicht nur Erkenntnisse in Appellationssachen zu sprechen,[60]) sondern

[57]) Ich Heinrich von Wymelhausen Frygraf der kaiserlichen Kammer und der Freystühle der Freigrafschaft zu Dortmund u. s. w. Er besaß, als König Siegmund wissend gemacht wurde, den Stuhl, der Spiegel genannt. Senckenb., Corp. J. G. p. 120. — „Zu Dortmunde in unsers Herren des romischen Konigs Kammer, die man heisset den Spiegel.“ Weistum bei Hahn, Coll. monum. vet II.

[58]) In den „Dortmunder Gewohnheiten“ bei Senckenb., l. c. I. S. 95 heißt es: das in ains Keysers Hertzen besloffen sein sollent alle recht, umb das er ist ain gerhab des weltlichen Swertes und ain verweser und mehrer des rechten und des hailgen Reichs und ain beschirmer Wittwen und waisen, mit mereren wortten als dann ainem jedlichem Romischen Kunig durch den Erbgreven us Westphalen zu Ache in den aid gegeben wirtt.

[59]) Sein Freigraf nennt sich oberster Freigraf. Urkunde bei Kindl., Beitr. III. 2., Nr. 235.

[60]) „Die Urtheil geschulten, und berufen oder appellirt vor Sr. Churfürstlichen Gnaden Cammer ... Beide Partheien auf heutigen Tag durch Sr. Churfürstlichen Gnaden Befelch einen gerichtlichen Pflichttag vor dies gemeine Capitulsgerichte gelegt. Handschr. Urkunde von 1524.

auch die Gerichte zu visitieren, Freigrafen und Freischöffen zu prüfen und abzusetzen und Statuten und Reformationen einzubringen, Befugnisse, welche nach der neuen Verfassung nur von der regierenden und gesetzgebenden Gewalt ausgehen konnten und hier in den Händen der Volksversammlung unter dem Vorsitz eines kaiserlichen Beamten, erhalten geblieben waren. Die Freigrafen waren durch ihren Eid gebunden, im Generalkapitel, welches in der Regel alljährlich ausgeschrieben wurde, zu erscheinen; auch hier ist die Abstammung aus alter Verfassung nicht zu verkennen. Wir brauchen nicht anzunehmen, daß der Schöffenbund das Generalkapitel veranlaßte, vielmehr konnte er sehr leicht durch dasselbe entstehen und mußte dann auch auf die Formen desselben bedeutend einwirken. Es war natürlich, daß das Ansehen und die Gewalt, die diese Generalversammlung den Erzbischöfen von Köln gab, beim Fortschreiten der landeshoheitlichen Rechte von den übrigen Fürsten und Bischöfen ungern gesehen und übel empfunden wurde, wir sehen daher die Schritte namentlich von seiten Münsters, seine Freigrafen in einem besonderen Kapitel innerhalb des Territoriums zu versammeln, gewissermaßen als letzten Versuch, wie das alte Herzogtum, so auch nun das letzte Überbleibsel desselben, nämlich die Statthalterschaft über die Freistühle, aufzuheben und mit der Landeshoheit zu verbinden.[61]) Aber kaiserliche Urkunden gaben den Erzbischöfen ausdrücklich die Macht, alle Freigrafen zu ihrem Kapitel zu berufen.[62])

---

[61]) Nach einer handschriftlichen Urkunde von 1483 verbietet Kaiser Friedrich dem Bischof zu Münster, den Erzbischof von Köln in seinen Kapitelstagen zu Arnsberg zu hindern und Kapitelstage im Stift Münster zu halten: „und se bisher also über Menschen Gedechtnüß in berlibiger possesübung und Gebrauch gewesen weren, so sollet ir doch darüber aus ewer selbs Fürnehmen und keiner Gerechtigkeit in daran unbillicher Weise zu verhindern und zu zeren, und über solichs etlich freystül und Freygrefen, so sich unns kaiserlich Statthalter der heimlichen gericht schreiben und nennen, zu setzen und darzu ander Freigrefen und Partheyen für sy an die freyen Stül in dem stift Münster gelegen, zu Capittel zu beschreiben, und zu laden understen.“ Eine andere uns vorliegende Urkunde vom Jahre 1484 enthält eine delegierte kaiserliche Kommission des Erzbischofs von Trier auf Hermann Boes von Waldeck in Sachen des Erzbischofs von Köln gegen Lambert Selter und Bernhard Polle im Münsterlande gesessen, welche letzteren auf einen Kapitelstag nach Arnsberg verschrieben, aber nicht nur nicht erschienen, sondern dazu andere Freigrafen aus der Feste Recklinghausen auf einen Kapitelstag ins Stift Münster verschrieben und sich kaiserliche Statthalter genannt hatten.

[62]) Eine Urkunde Kaiser Sigismunds von 1422 (aus einer Arnsberger Handschrift des siebzehnten Jahrhunderts) giebt dem Erzbischof von Köln volle Gewalt und Macht, „daß er alle und jegliche Freigrafen in Westfalen gelegen, alle Jahr zu einem mahle uff einen genannten Tag und Statt, die er ihnen legen und verkünden würde, zusammenheischen soll und mag bei solchen ayden, die sie uns, dem heiligen Reiche und dem Rechte gethan haben, und befehlen auch darum allen Freigrafen, und einem jeglichen besunder die nun sind, oder hernach in künftigen Zeiten werden, by den vorgen ayden, daß sie komen, wenn sie von dem obigen Erzbischofe geheischen werden, daß er da prüfen orden und schicken möge, wie die Gerichte

Der zweite Punkt betrifft das Verhältnis der Freigerichte zum Kapitel. Wiewohl dies dasselbe war, wie anderwärts das der kaiserlichen Land- und Hofgerichte zum höchsten Hof- und Kammergericht, so sehen wir doch die Freigerichte selbst in Hinsicht auf ihre Kompetenz, Gewalt und Würde sich den kaiserlichen höchsten Gerichten gleich stellen, immer mehr erheben und allgemeine Gerichtsbarkeit üben, gerade als ob das Generalkapitel der höchste Gerichtshof des Reichs, gewissermaßen das Plenum und jede Freigrafschaft und jeder Freistuhl nur eine Deputation gewesen wäre, welche an dessen Stelle mit gleicher Gewalt richtete. Dabei blieb aber die Appellationsinstanz des Plenums bestehen, man ließ auch wohl zu größerer Befestigung des vom Freigrafen ausgesprochenen Urteils dasselbe von der Generalversammlung bestätigen.[63]) Wie dies alles entstand, kann erst die Folge erklären.

Das Verhältnis des Kaisers zum höchsten Gerichtshofe Westfalens, nämlich dem Generalkapitel, war dasselbe, wie das zu den übrigen höchsten Gerichtshöfen des Reichs. Es wurde angenommen, daß er selbst demselben präsidiere, sein Statthalter aber nur in seinem Namen seine Stelle vertrete. Wenn daher an das Kapitel appelliert war, fand an den Kaiser keine weitere Berufung statt, denn dies Urteil war so anzusehen, als ob es der Kaiser selbst erkannt hätte.[64]) Wie wir aber außerhalb Westfalens das Streben sahen, sich immer wieder vom höchsten Gericht an den Kaiser unmittelbar, als den obersten Richter, zu wenden und damit eine neue Instanz zu bilden, so mochte dies wohl auch hier versucht worden sein, es ist daher erklärlich, daß die Berufungen unmittelbar sowohl an den Statthalter, als an den Kaiser selbst gingen,[65]) doch nicht als besondere Instanzen, sondern nur konkurrierend. Der Kaiser nannte sich selbst oberster Richter des heimlichen Gerichts; er und sein Statthalter

---

gehalten seyn, und daß sie Gott zu Lobe und dem heiligen Reiche zu Ehren rechtfertig und billig gehalten werden" u. s. w.

[63]) Eine solche Bestätigung geschieht z. B. in einer Urkunde von 1470, welche den Stolz und die Gewalt des höchsten Gerichtshofes mit den Worten ausdrückt: Hirumb gesynnen und gebieden ich Conrait von Rusoppe Freigraf von keiserlicher magt und gewalt myns ampts an uch undertanen semptlichen und eynen itzlichen besondern u. s. w. Senckenberg, Von d. kais. Ger., Nr. 41. — Wenn daher die vom Kaiser Sigismund bestätigte Reform von 1439 keine Appellation zuläßt, weil die heimliche Acht das höchste Gericht ist, so ist dabei wohl auch nur das Ganze, nicht jeder einzelne Freistuhl ins Auge gefaßt worden.

[64]) „Den Frienstoel to Schildesche in keyserlicher Acht sunder Middel in stat des Romesschen Keysers beseten une becledet." Urkunde von 1469. Berk, Gesch. der Fehmgerichte, S. 517. — Daher wurde auch ursprünglich keine Appellation gestattet: „dann in das Cappittel der haymlichen beslossen acht der keyserlichen Cammer." — Arnsberger Ref. bei Senckenberg, C. J. G. I, pag. 106.

[65]) Dies erkennt die Arnsberger Reformation (bei Senckenberg, l. c.) an, wenn sie sagt: „man mag es auch wol tan fur den Romischen Kunig oder Keyser wenn sy wissende seint, oder fur den statthalter."

konnten aber nur auf westfälischer Erde mit Freischöffen zu Gericht sitzen. Der Kaiser pflegte bei der Berufung an ihn gewöhnlich Verweisungen an ein anderes Gericht, namentlich nach Dortmund oder an den Erzbischof von Köln zu erteilen.[66])

Der Kaiser war auch oberster Herr und Richter der einzelnen Freistühle,[67]) denn wenn gleich die Stuhlherrschaft eine besondere Gewalt verlieh, so wurde doch der Gerichtsbann unmittelbar vom Kaiser vergeben[68]) und zwar als Amt, das die Form einer Belehnung angenommen hatte. Der Stuhlherr präsentierte den Freigrafen, der Kaiser selbst belieh ihn mit dem Bann und empfing den Eid des Gehorsams. Nachher wurde dem Erzbischof von Köln, als Statthalter, das Recht verliehen, Belehnung zu erteilen,[69]) welches auch wohl der alte Herzog schon ausgeübt hatte; doch mochte den Stuhlherren die Wahl bleiben, hier und da die Freigrafen unmittelbar vom Kaiser belehnen zu lassen.[70])

Der Kaiser konnte selbst unmittelbar alle Rechte ausüben, die sonst sein Statthalter für ihn handhabte. Ihm gebührte die oberste Aufsicht, er konnte Visitationen halten und Reformationen anordnen. Er konnte Freischöffen auf westfälischer Erde ernennen, eben so Freigrafen im Vergehungsfalle durch Urteil und Recht entsetzen. Er konnte selbst erkennen

---

[66]) So war Kaspar der Torringer beim Freistuhl zu Walbeck aufgetreten gegen Pfalzgraf Heinrich, der ihm sein Erbe genommen, „der ouch zu dem Gericht komen was, sich gen Casper Torringer sin leib und höchste Ere zu verantworten.“ Der Torringer appellierte an Kaiser Sigismund, „im wer Unrecht gescheen von dem Frygreven, und er wer vast verkürzt, und rufft uns an, als einen Romeschen Kunig und obersten Richter des heimlichen Gerichts.“ Der Kaiser beauftragte den Erzbischof mit der Sache. Urkunde von 1426. Kindlinger, Beitr. II., Nr. 198. Ein kaiserliches Urteil von 1447, wodurch das Urteil eines Freigrafen aufgehoben wird, steht bei Harpprecht, Staatsarchiv, I. Nr. 25.

[67]) Der Kaiser sei der oberste Herr und Richter und jeder Freigraf müsse von ihm belehnt sein, antworteten die Freigrafen auf die von Kaiser Ruprecht ihnen vorgelegten Fragen. Urkunde von 1405. Senckenberg, C. J. G. I. p. 59.

[68]) Daher soll nach der Osnabrücker Freigerichts-Ordnung das Gericht nicht bloß in des Kaisers, sondern auch in des Stuhlherrn Namen gehegt werden, „synt dem male er den Bann von dem Keyser unde de gewolt von dem Stolherrn des Gerichts have.“ — Späterhin, wie die Landeshoheit die Freigrafschaften zu verschlingen suchte und der Kaiser die einzige Stütze der Freistühle war, nannten sie sich „van keiserlicher macht und Gewolt Frigreve des hilligen romischen Rikes.“ Urkunde von 1504. Kindl., Beitr. III. 2., Nr. 216.

[69]) So wie es schon früher oft seitens des Kaisers geschehen war. Urkunde von 1376. Kindl., Beitr. I., Nr. 12. Ein Beispiel, daß ein anderer, nämlich der Erbmarschall, beauftragt wurde, einem Freigrafen den Eid abzunehmen, findet man bei Senckenberg, Kaiserliche Ger., Urkunden von 1428 Nr. 20.

[70]) So ernennt im Jahre 1387 Kaiser Wenzel einen Freigrafen zu Lyborg ... quod nobis et successoribus nostris Romanis imperatoribus et regibus fidelis esse debeat, et in judicio judicare. Kindl., Beitr. III. 2., Nr. 181. Man ersieht dies auch aus einem Versatzbriefe von 1394: Weret dat L. eynes Greve begerde to dem stoele und he unse Vulbort dar to behovede an unsen Heren den Keyser, de Vulbort sollen wy eme geven bescreven und besegelt sunder vertoch an unsen Heren den Keyser. Kindl., a. a. O., Nr. 187.

und Sachen von den Freistühlen abfordern, wenn sich der Angeklagte bei ihm zu Ehre und Recht erbot.[71]) Freies Geleit konnte er gleichfalls erteilen,[72]) doch nur auf kurze Zeit und nicht zum Nachteil der Vollstreckung des Urteils.

Im vorigen Abschnitt sahen wir bereits, daß alle Freistühle sich ungeachtet ihrer Subordination unter das Generalkapitel doch als höchste Reichsgerichte betrachteten und in einem ganz andern Verhältnis zum Hofgericht oder höchsten Reichsgericht standen, als sonst kaiserliche Landgerichte. Indem jeder Freigraf im Namen des Kaisers erkannte, wurde er selbst gewissermaßen als stellvertretender Richter des Höchsten betrachtet. Davon war der Grundsatz, daß der Kaiser zu jedem Freistuhl den Zutritt habe, eine natürliche Folge, ebenso, daß der Freigraf ihm, wenn er gegenwärtig ist, den Platz räumen müsse;[73]) daher gab es auch keine Zwischenbehörde zwischen dem Freigericht und dem Kaiser selbst, wenn späterhin Appellationen an das neue Reichskammergericht gingen, so vertrat dies wieder bloß die Stelle des Kaisers als des höchsten und obersten Richters.[74])

Als eine Merkwürdigkeit muß es noch hervorgehoben werden, daß die Freigerichte sich bei ihren Ausfertigungen des Zeichens des Chrismons bedienten und zwar in einer Zeit, wo man es weder bei kaiserlichen, noch bei den andern Urkunden mehr findet.[75])

Über die Stellung des Kaisers zu dem Fehmgericht in seiner späteren auszeichnenden Gestalt und zu dem Schöffenbunde, wird in der Folge noch einiges zu erwähnen sein.

Würde man dem durch den ganzen Entwickelungsgang schon widerlegten Irrtum Raum geben, daß Freistuhlsgüter nur infolge eines

---

[71]) Ein Freigraf, der über jemand richtet, den der Kaiser vor sich gefordert, sei meineidig und könne von ihm entsetzt werden, antworteten die Freigrafen dem Kaiser Ruprecht 1405. S. Senckenberg, l. c.

[72]) Auch so habe kein ander Herr macht solich geleit zu geben dann de Romisch konigk. Rupr., Weist., bei Senckenberg, l. c. S. 74.

[73]) Osnabrücker Freigerichts-Ordnung. — Edt en were dan dat unser gnedigeste here de Romesche Keyser edder Konnick sulves queme vor den frienstoll unde wolde sytten, so sall de Frigrave dan wyken und emme sytten laten. Mascov, Notit. Jur. Bruns. Lun.

[74]) Auch das alte Reichskammergericht hatte im Namen des Kaisers über Freigerichtsurteile erkannt. In einer Urkunde von 1467 wird geurteilt, das ein solches kraftlos und untauglich sein solle. Sie sagt: für unser keyserlich Cammergerichte so der Erwirdig Ulrich Bischove zu Passaw unser Gevatter romischer und lieber Andechtiger mit den edlen Ersamen unnsern Reten, der Recht gelertten und des Reichs lieben getrewen . . . an unser statt besessen hat. Senckenberg, Kais. Ger., Nr. 28.

[75]) Die Urkunde, Anhang, Nr. XVIII. hat es nicht nur im Eingang, sondern auch vor der Überschrift und vor der Warnung, in der Gestalt, wie wir es sonst im vierzehnten Jahrhundert auch wohl finden und wie es die Abbildung in Gatterers Dipl. Taf. II. enthält.

Amtsmißbrauches entstanden seien und Zivilsachen nicht zur Kompetenz der Freistühle gehört hätten, so würde der sehr notwendige historische Zusammenhang fehlen.[76]) Wir sehen bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts die Verkäufe und Verlautbarungen vor den Freistühlen sehr häufig, dann werden sie immer seltener und verschwinden zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts ganz. Eben so haben die Freistühle im dreizehnten Jahrhundert nur die Natur gewöhnlicher kaiserlicher Landgerichte, die ihren bestimmten Gerichtsbann innerhalb der Freigrafschaft besitzen. Im vierzehnten Jahrhundert werden sie verkauft, versetzt, geteilt, zersplittert und durcheinander gebracht; so hätten sie endlich in der Territorialhoheit ganz untergehen oder mit den landesherrlichen Gerichten verschmelzen müssen, wenn die Verfassung Westfalens der des übrigen Deutschlands gefolgt wäre; indessen sehen wir sie als kaiserliche Gerichte nicht nur fortbestehen, sondern sogar mit aller Gewalt der höchsten Reichsgerichte begabt werden. Die meisten verloren allmählich alle ihnen unmittelbar unterworfenen Güter und Personen. An die Stelle der Genossenschaft trat aber ein Bund, der sich ihnen in ganz Deutschland unmittelbar unterwarf. Nun wurde vom alten Malplatz aus über alle deutschen Länder die höchste Gerichtsbarkeit gehandhabt. Die Geschichte schweigt davon, wie dies gekommen, es ist das ein Beweis der allmählichen Entstehung und Ausbildung. Als Institution eines Gesetzgebers wären sie gar nicht in die Verfassung hineinzuschieben gewesen, sie würden das größte Aufsehen erregt und niemand würde sich ihnen unterworfen haben.

Da wir der langsamen Entwickelung der Geschichte und allen einzelnen Erscheinungen derselben nicht vorgreifen wollen, bemerken wir hier nur, daß sich die Freigerichte, als kaiserliche Gerichte, an Würde, Gewalt und Kompetenz ganz den höchsten Reichsgerichten gleich stellten und auch in dieser Gestalt Anerkennung fanden.[77])

Die Freigrafen nannten sich Richter von kaiserlicher Macht und Gewalt, sie legten einen Königstag fest,[78]) luden unter Königsbann und

---

[76]) Henricus cognomine Munxum eodem tempore apud eundem locum (susat.) super liberos et liberorum agros comicia positus. Dipl. de 1177. Kindl., Volmestein II. Nr. 6.

[77]) Wente de fryen Gerichte unde heymeliche Achten de hogesten und swarsten Gerichte sind unde boven alle Gerichte unde rechte gan. — Mascov, Notit. Jur. Bruns. Luneb., p. 113. Wie es kam, daß sie selbst andern kaiserlichen Gerichten den Rang streitig machten, wird die Folge zeigen.

[78]) So hebbe ick myt den gemeinen Umstand des Gerichtes und Dinckpflichtigen eynen Konyngesdach gebaden. Urkunde von 1506. Kindl., Beitr. III. 2., Nr. 217. — „Das man dem ein Konigs Gericht legen soll." Hahn, C. M. V. II., p. 637.

hegten das Gericht an der Königstraße.[79]) Wer einen Freischöffen angriff, hatte des Reiches Frieden gebrochen, man konnte ihn ungeladen zur Stunde hinrichten.[80]) Ihre Kompetenz erstreckte sich über das ganze Reich, sie luden unmittelbare Korporationen und Reichsfürsten vor ihr Gericht.[81])

So wie jeder seinem ordentlichen Richter zunächst unterworfen war und sich dann an den Höhern wandte, wenn ihm das Recht verweigert oder verzögert wurde, so galt auch bei den Freigerichten der Grundsatz, daß nur der sich an sie wenden dürfe, dessen Herr oder Richter ihm an Ehren nicht gleich wäre oder ihm sein Recht verzögert oder versagt hätte.[82]) Man hatte Ursache genug, mit allen Kräften dahin zu trachten, die Beobachtung dieses Grundsatzes den Freigerichten einzuschärfen, zumal da man sah, daß Jeder gern da Recht suchte, wo er es am ersten zu finden hoffte.[83])

Die Freigrafen sprachen die höchste Reichsacht aus und Fürsten und Unterthanen des Reichs waren ohne Unterschied verbunden, dies Urteil zu achten und zur Vollstreckung mitzuwirken.[84]) Denn alles Ansehen, alle Würde, Macht und Gewalt der Freigerichte war gesetzlich

---

[79]) Verletzungen oder Beschädigungen der Königsstraße gehörten daher immer zur Kompetenz des höheren Richters, also hier des Freigrafen, wie alle Urkunden bezeugen. Schon das Dortmunder Stadtrecht sagt: Siquis percutit palum absque licentis in stratam regiam vadiabit superiori judici sexaginta solidos. Corvey, Gesch. I. 2., S. 220. Eine Urkunde von 1359, die einen Verkauf enthält, sagt: dat vor uns ys gekomen im Gerychte upper Konynges strate in de Vryengrascap u. s. w. Kindlinger, Beitr. III. 2., Nr. 160.

[80]) Dortmunder Weist. bei Senckenberg, C. J G. I., S. 90.

[81]) Mit strengster Konsequenz suchten sie dies durchzusetzen, wiewohl es stets bestritten, aber doch nie leicht genommen wurde. Man lese die Verhandlungen bei der Zitation des Herzogs Wilhelm von Sachsen. Müller, Reichstagstheater, Kap. 6.

[82]) Selbst in der Beschwerde der Kurfürsten von 1438 wird nur gefordert, daß niemand solle dahin geladen werden, als um Sachen, die dahin gehören, „oder der man zu Eren und rechten nit mechtig were.“ Datt, de P. P.

[83]) Die Verordnung Kaiser Friedrichs III. von 1442 befiehlt, daß die Ladung nichtig sein soll, „wenn jemands dahin geforbert würde, des sein Herr oder Richter mächtig wäre zu den Ehren, vor ihm oder andern landleuftigen Gerichten.“ In dem Privileg für Straßburg von 1451 heißt es: es waere dann, daß demselben Klaeger Recht doselves geverlich verzogen oder versaget würde das kundlich were. — In der Konföderation gegen die Westfälischen Gerichte von 1461 beschließen die Fürsten nicht mehr, als daß niemand den andern vor Westfälische Gerichte belangen soll, ausgenommen, wenn er sich bei seinen Obern, um Recht zu suchen, gemeldet und er ihn nicht hat zu Recht bringen können, durch Gewalt oder eignen Willen, und ihm sein Oberer erlaubt, sein Recht in Westfalen zu suchen. Müller, Reichstagstheater.

[84]) „In die hochste achte des Keysers verurteilt, verricht und sendenciret, so das ire leybe und guter an keynem Ende der werlt geleidt oder veheliketh haben sollen, ursachen daß sye mein keyserliche geboth ungehorsam verbleiben.“ So erkennt 1533 der Freigraf von Freienhagen. Kopp, Heiml. Ger., S. 403.

anerkannt, wie dies alle Urkunden und namentlich die Reformationen beweisen. Nicht minder geht es aus den erteilten Privilegien zur Genüge hervor.[85]) Sie steigerten aber das Gefühl ihrer Würde dergestalt, daß es zum Übermut heranwuchs. Dies rührte hauptsächlich von der dunklen Erinnerung an alte Zeit, von der Ehrfurcht vor alter Sitte und Verfassung, die in ihren Formen fortdauerte und gehegt wurde und an die sich die Sage von Karl dem Großen knüpfte, her; es kam noch das Andenken an jene großen Kaiser hinzu, die gern in diesem Lande verweilten, es hoch begünstigt und mit Privilegien versehen hatten. Aus uralter Zeit war die Idee, daß Sachsen mit großen Freiheiten begnadigt worden sei und an seinen Gesetzen und altem Herkommen unverbrüchlich halten müsse, in dieser Provinz besonders hängen geblieben und ununterbrochen durch den Stand der Freien fortgepflanzt worden. Daher das Festhalten am Kaiser und die unbedingte Treue und Unterwürfigkeit, daher aber auch die Teilnahme an der Macht, Würde und Hoheit des Kaisertums. Die Idee von der Weltherrschaft des Kaisers und dessen oberstem Rang in der Christenheit hatte sich ohne weitere Absicht in ihre Gerichtsbarkeit eingeflochten und blieb noch als Form darin nach längst erloschenem Geist. Sie nannten sich daher Richter über alle Christen, weil der Kaiser nicht in allen Landen sein könne.[86])

Da nun diese Gerichte eine so feste innere Einrichtung, unbesiegelte Strenge, Ehrfurcht vor dem Recht und den höchsten Begriff von ihrer Bestimmung überhaupt hatten, dazu durch einen furchtbaren Bundeseid zur Bekämpfung des Unrechts in den strengen Formen ihrer Gerichtsververfassung verpflichtet waren, so schwangen sie sich zu einer Macht und einem Ansehen empor, das alle übrigen kaiserlichen Gerichte verdunkelte und in einer gewissen Zeitperiode sie ganz verschwinden ließ.[87]) Sie nannten sich daher des heiligen Reichs Obergericht übers Blut[88]) und

---

[85]) So befreit z. B. Kaiser Friedrich III. Kur-Mainz von den Westfälischen Gerichten, dergestalt, daß kein Freigraf Mainzische Unterthanen laden, und wenn es geschehen und der Erzbischof die Sache absordert, derselbe sie sogleich an ihn verweisen soll, so daß also gleichsam selbst in dem Privileg eine freiwillige Prorogation gestattet wird. Vergl. Urkunde bei Kopp, Von d. heiml. Ger., S. 384.

[86]) Nach dem Dortmunder Weistum ist der Freigraf „ein gemein Richter über alle Christen in allen Landen, und darum daß der Kaiser oder König in allen Landen nicht seyn kann, darum sind die Freischöffen und andere Richter mehr geordnet, und ihnen der Bann geliehen, daß sie richten von kaiserlichen Befehl und Macht, auf daß die Missethäter für ihre Unthat bestraft werden.“ Senckenberg, C. J. G. I. p. 111.

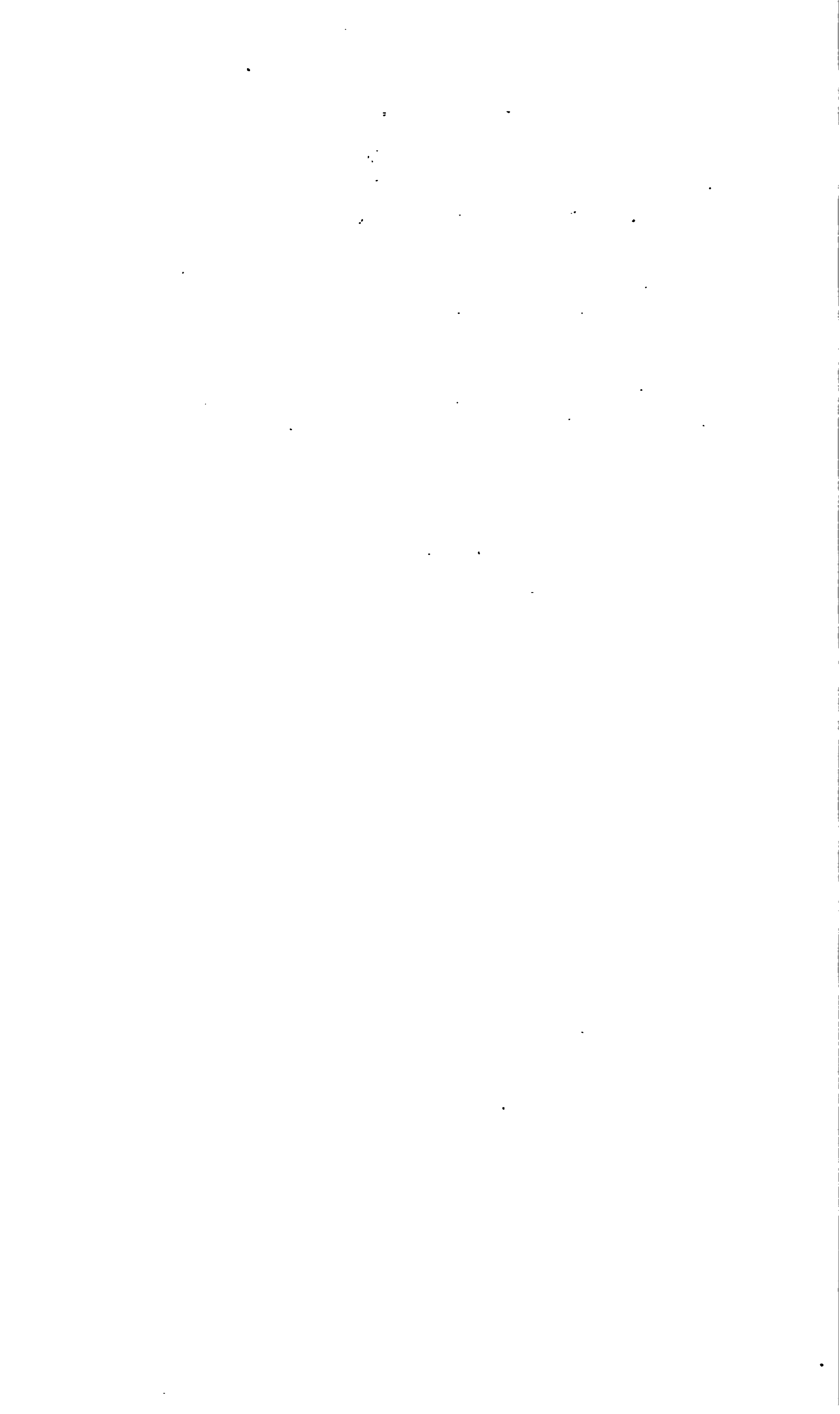
[87]) Eben das war teilweise und wenigstens im Streben beim Hofgerichte zu Rothweil zu Zeiten seines Glanzes und seiner Thätigkeit der Fall.

[88]) In den Dortmunder Weistümern heißt es z. B., daß es des heiligen Reichs Obergericht übers Blut ist. Senckenberg, C. J. G. I. p. 107.

das höchste aller weltlichen Gerichte,[89]) sie sprachen die Überzeugung aus, daß sie Bedrängten, die zu ihrem Rechte nicht gelangen könnten, den sichersten und letzten Zufluchtsort darböten.[90])

[89]) Den Statthalter nannten sie daher den „oeversten Stadthelder des heiligen Romischen Reiches." Kindl., Beitr. III. 2. Nr. 219.

[90]) Als noch im Jahre 1534 der Landgraf von Hessen eine Sache von seinem Freigrafen zu Freienhagen absforderte, schrieb dieser: Er wolle aus Gefälligkeit wohl verfügen, daß die Sache an das ordentliche Gericht verwiesen werde, wofern ihm hier genugsam geholfen würde, „denn wenn solches nit geschicht, habt Ir zu erachten, das wir Ine von seiner angefangen zulessiichen rechtvertigung und gerichte nit bringen konten, dan er sonst rechtlos umblaufen müste, welches ye erbarmlich were." Kopp, Von d. heiml. Ger., S. 403.



Urkunden.

Erste Abteilung.

I.

Königliche Instruktion für den Gesandten in Sachsen.

Vom Jahre 788.

(Aus einem Kodex des neunten Jahrhunderts.)

Primo omnium praedicandum est omnibus generaliter, ut credant patrem et filium et spiritum sanctum unum esse dominum omnipotentem, aeternum, invisibilem, qui creavit caelum et terram, mare et omnia, quae in eis sunt, et unam esse divinitatem, substantiam, et manentem in tribus personis patris et filii et spiritus sancti.

Item praedicandum est, quomodo domini filius incarnatus esset de spiritu sancto et ex Maria semper virgine pro salute et reparatione humani generis passus, sepultus, et tertia die resurrexit, et ascendit in caelis, et quo modo iterum venturus sit in majestate divina, judicare omnes homines secundum merita propria, et quo modo impii propter scelera sua cum diabolo in ignem aeternum mittuntur, et iusti cum Christo et sanctis angelis suis in vitam aeternam.

Item diligenter praedicandum est resurrectionem mortuorum, ut sciant et credant in hisdem corporibus premia meritorum accepturos.

Item cum omni diligentia cunctis praedicandum est, pro quibus criminibus deputentur cum diabolo in aeternum supplicium. Legimus enim apostolo dicente. Manifesta autem sunt opera carnis; que sunt fornicatio, immunditia, inimicitiae, contentiones, emulationes, animositates, irae, rixae, dissensiones, haereses sectae, invidiae, homicidia, ebrietates, comesationes et his similia, quae predico vobis sicut predixi, quo modo qui talia agunt, regnum dei non possidebunt. Ideo haec eadem quae magnus predicator ecclesiae singillatim nominavit: cum omni studio prohibete intelligentes quam sit terribile

illud quod dixit, qui talia agunt regnum dei non consequentur, sed omni instantia admonete eos de dilectione dei et proximi fide et spe in domino, de humilitate et patientia, de castitate et continentia, de benignitate et misericordia, de elemosinis et confessione peccatorum suorum, et ut debitoribus suis secundum orationem dominicam, sua debita dimittant, scientes certissime, quod qui talia agunt, regnum dei possidebunt. Et hoc ideo diligentius iniungimus vestrae caritati, quia scimus, temporibus novissimis pseudo-doctores esse venturos, sicut ipse dominus in evangelio dixit, et apostolus Paulus ad Timotheum testatur.

Ideo dilectissimi toto corde preparemus nos in scientia veritatis, ut possimus contradicentibus veritati resistere, et divina donante gratia verbum dei crescat, et currat, et multiplicetur in profectum sanctae dei ecclesiae, et salutem animarum nostrarum ad laudem et gloriam nominis domini nostri Jesu Christi pax predicantibus gratia oboedientibus gloria domino deo nostro Jesu Christo Amen.

Anno Dominice incarnationis d. c. c. LXXXVIIII. Indictione XV. (XII?) anno XXI. regni nostri. Actum est hujus legationis aedictum in aquis palatio publico. Data est haec carta die decima Kl. aprilis.

II.

Mandat Ludwigs des Frommen an den Königlichen Gesandten Baduradb, Bischof von Paderborn.

Vom Jahre 824.

(Aus dem Original.)

In nomine Domini Dei et salvatoris nostri Ihesu Christi, Hludovicus divina ordinante providentia Imperator Augustus, Baderado Episcopo et misso nostro. Nosse te non dubitamus, qualiter nostra jussione Adalardus quondam Abba quoddam monasterium in Saxonia a novo opere construxit, quod nos et aliqui boni homines de quibusdam rebus solemni donatione dotavimus, de quibus omnibus rebus nostrae auctoritatis praeceptum circa idem monasterium fieri jussimus, ut perpetua salvatione in jure ejusdem monasterii eaedem res consisterent. Sed ut relatione Warini, venerabilis ejusdem monasterii Abbatis, cognovimus, quidam comites memoratum praeceptum nostrum infringere et convellere velint, in eo videlicet, quod homines tam liberos quam et latos, qui super terram ejusdem monasterii consistunt, in hostem ire compellant et distringere judiciario more modo velint, quod nolumus ut faciant, et ideo per has literas nostras tibi praecipimus, ut tu illud praeceptum, quod sicut diximus, eidem monasterio fecimus, adsumas, et in praesentia eorundem Comitum, in cujus ministerio res predicti monasterii esse noscuntur, relegi facias, et ex

nostra auctoritate eis praecipias, ut ulterius nostrae auctoritatis praeceptum violare non praesumant, sed pocius sicut in eodem praecepto continetur, illud conservare studeant, si gratiam nostram habere velint.

Das Pergamentblatt dieser Urkunde ist in Briefform zusammengelegt gewesen, mit der Überschrift: Ad Baderadum Episcopum ... et Missum nostrum. Zwischen dieser Überschrift, gerade in der Mitte, ist eine breite Lücke, woraus man schließen kann, daß vielleicht ein Streif umgelegt war, der den Brief verschloß.

III.

Schenkung einer Hörigen an das St. Peters-Stift zu Eresburg.

1082—1106.

(Aus dem Original.)

Duo fratres Hezel et Kinelen de Westheim tradiderunt quandam ancillam suam, Thietburgam sorori sue Ibikin, uxori cujusdam Rodegeri de villa durpethe, quam matertera ipsius Ibierburge Ebbesein uxor Hameconis pistoris de horehuson XIV solidis a domina sua et viro ipsius redemit, et Sco PETRO in Eresberg ad persolvendum annuum censum IIorum nummorum tradidit. Quod actum est sub Marquardo abbate et Hiddicone comite; cujus rei testes sunt hi: Hiddico comes, Sinicho presbiter, qui traditionem ipsam banno firmavit, Volesvit uxor Hezelini, et fratres ejus Immo et Bernhardus, Elverus calvus, Rothere, Rathebodo, Thidericus, Wlfnot, Elverus albus, Heio aliique quam plures.

. . . . neat Sigillo Sancti Viti signata et corro . . .

IV.

Schenkung an das Kloster Heerse.

Vom Jahre 1123.

(Aus dem Original.)

In nomine sancte et individuae trinitatis. Helmburch humilis ancilla dei notum esse volo tam futuris quam presentibus, quod pro remedie animae meae, collaudatione Bernhardi de Lippe, in cujus eram tutela et mundiburdio, consensuque aliorum coheredum meorum, tradidi perpetualiter in proprium sanctae Marie Dei genitrici reliquisque sanctis in ecclesia Herisiensi, quatuor mansos cum omnibus suis pertinentiis, hoc est animatis et inanimatis, mobilibus et immobilibus sitos in villa Overide nominata, in parrochia Lovene, in comitatu Friderici comitis ad Thuneresberhc,

fecimus autem hoc ea videlicet ratione, ut deinceps omni tempore remota omnium hominum contradictione pertineant in perpetuum ad prebendam sanctimonialium ibidem Deo sueque sanctissime genitrici sanctaeque Saturninae virgini servientium. Et ut hoc in futurum jugiter firmum perseveret et inconvulsum, venerabilis ejusdem loci abbatissa Beatrix nobis petentibus hoc inde jussit fieri scriptum sigilli sui inpressione roboratum et insignitum. Interfuerunt autem huic traditioni fideles isti: venerabilis predicta Beatrix abbatissa, preposita Helmburch, decana Helmburch, Ida, Redin, Siburch, Beatrix, Gunderat, Cunegunt, Liutdrut, cum reliquis consororibus. Ex clero Ade, Thietwart, Helmer, Herrat, Marcwin. Ex laicis liberis et ministerialibus, Bernhart de Lippe, Cönrat ejusdem loci advocatus, Odelric, Udo, Cono, Conrat, Bernhart, Conrat, Widerolt, Heinric, Odelric, Alberic, Godescalc, Reinhere, Wezel, Riprech, Udo, Wiren, cum aliis multis utriusque sexus fidelibus.

Ego Thietmarus venerabilis abbatisse Beatricis Notarius scripsi.

Data III. Non. Mart. Anno dominicae incarnationis MCXXIII. Indictione I. Actum Herisie, in monasterio sanctissime Dei genitricis Mariae filiciter Amen.

Das aufgedruckt gewesene Siegel ist abgefallen.

V.

Tausch Heinrichs des Löwen mit dem Kloster Hersindehusen (Hardehausen.)

(Aus dem Original.)

Noverit fidelium universitas, quod ego Heinricus, Dei gratia Saxonum Dux, pauperibus Christi in Hersindehusen divino cultui insistentibus quoddam mee hereditatis predium in Hodagessen, ipsis contiguum in comodum proprie possidendum, manumisi et pro ipso duos mansus in Rosbeke XX solidos annuo persolventes in concambio recepi, domino Volcwino de sualenberch, qui hoc ipsum predium in beneficio habebat, presente et consentiente, immo ut sic fieret magnopere exorante. Quod ut ratum atque inconcussum in omnes futurorum generationes permaneret, placuit presentem paginam conscribi et sigilli nostri impressione signari, et testium quorum nomina subter seruntur, annotatione confirmari.

Engelbertus Abbas de Volkolderothe. Rutgerus Abbas de Lapide sancti Michahelis. Daniel Abbas de Hersindehusen. Prepositus de Embeke Ekehard. Comes Poppo de Richenbach. Godefridus frater ipsius de Cigenhagen. Anno, luthard. et ceteri quam plures. Factum est hoc concambium in Treise.

Die Jahreszahl fehlt. Das auf der rechten Seite des Pergaments aufgedruckt gewesene Siegel ist verloren gegangen.

VI.

Erwerb einiger Güter durch Konrad, Abt des Klosters Helmershausen.

Vom Jahre 1170.

(Aus dem Original.)

In nomine sanctae et individuae trinitatis, ipsius favente clementia Conradus Helmuuardensis ecclesiae humilis dispensator. Quoniam adhortante nos apostolo bonum ad omnes operari debemus, justum ac pium esse credimus, ut his maxime, qui ad nos spe consolationis et solatii confugiunt, nostra auctoritatis munimine non solum in praesenti, sed etiam in futurum, quantum in nobis est, in omnibus prospiciamus. Igitur nota esse volumus tam praesenti, quam futurae generationi, quae subjecta sunt. Quidam ministerialis ecclesiae, Marcardus nomine, habitans in villa Winithe dicta juxta Leinam fluvium, quaedam praedia a nobis susceperat, unde annuos reditus persolvebat, qui desiderans res suas augmentari, quandam liberam faeminam, cui nomen erat Isendrud, sortitus est in matrimonium. Haec quinque mansos cum quatuor areis et molendinum in praescripta villa possidebat, et mansum unum in campis Göttingen cum molendino super rivum praedictum Leinam Winithemöle dictum, quae sibi haereditario jure obvenerat. Porro antecessores ejus duos ex his pro pignore dederant ecclesiae acceptis viginti quatuor marcis examinati argenti. Inter haec ego cupiens utilitati et quieti commisi mihi loci pro viribus meis in omnibus prospicere, multa industria et studio elaboravi, ut eadem faemina cum octo liberis suis, quorum tres sunt mares et quinque feminae omnique possessione sua nostrae traderet ecclesiae. Itaque conveniens ad placitum, cui praesidebat Bertholdus de Wolberneshusun, vicarius Domini Ducis Henrici cum permissione ac favore ipsius, in cujus comitatu eadem possessio sita est, cum consensu Muniburdi sui Luidolfi de Suthem, et cum consensu haeredum suorum, videlicet Reberti et Heinrici, Bernardi de Wichardeshusen, Thancberti de Hollenstede, eandem traditionem confirmavit secundum justitiam regionis illius, et secundum judicium liberorum multorum. His ita gestis judex praefatus Bertoldus paecepit Riconi praeconi, qui vulgo dicitur Vrono, ut secundum consuetudinem introductum prefata possessione me investiret. Qui praeceptis obediens introduxit me cum multis nobilibus et liberis, qui appellantur Skipenen, et posita sella quaesivit, quo ordine me secundum justitiam investire deberet. Demum novies regali banno beato Petro eam nobisque confirmavit, et sic triduana sessione, sicut moris est, cum sanctorum reliquiis dicioni nostrae dedicavimus. Hac igitur traditione facta et confirmata, ipsa quoque cum liberis suis ecclesiae nobisque fidem coram multis testibus fecit jure ministerialium, et quae tradiderat rursus a nobis in beneficio accepit, tam sibi quam successoribus suis perpetuo conservanda, prout pater et mater inter eos distribuerent. Pro compensatione vero hujus traditionis dimidium mansum de duobus mansis, quos

ecclesia pro pignore tenebat, sine praecio ipsi reddidi. Praeterea praedia, quae maritus ejus prius tenebat, unde annuos reditus persolvit, eadem conditione cum beneficio, quod similiter habuerat, pro debito servitio, tam ei, quam posteris ejus concessimus. Hoc quoque placuit eis concedi, ut mansum et dimidium, qui remanent non redempti, cum potuerint redimant, datis decem et octo marcis probati argenti, ea tamen ratione, ut proprio argento redimant, et non alieno et hos quoque in beneficio habeant. Ut autem haec omnia rata et inconvulsa permaneant, paginam hanc conscribi pro testimonio fecimus, eamque impressione sigilli nostri roboravimus. Hujus traditionis testes sunt Bertoldus de Wolberneshuson, Rico preco de Raringen, Bernhardus de Plesse, Bodo de Bobentun, et tres filii ejus, Otto, Guntherus et Bodo, Thidericus et Bodo frater ejus de Wiebike, Udo de Luidigessen, Otto de Hettikishuson, Thidericus de Winithe et frater ejus Berteramus. Ministeriales vero Hartuuigus de Rusteberch, Manegoldus de Rosthorp, Ministeriales autem ecclesiae nostrae, Rothulfus, Bruns, Luitherus, Rotmundus, Heribordus, Herimannus, Vridelo et alii multi. Hoc vero privilegium dedimus et cum consensu omnium fratrum nostrorum in praesentia seniorum nostrorum, qui hujus rei testes sunt, videlicet Rothardus Decanus. Reinf. Guceno. Ruer. Conr. Hugo. Heinr. Hildeb. Praepositus et alii quam plures. Haec vero acta sunt anno dominicae Inc. MCLXX. indictione tertia.

Kindlinger hat von dieser Urkunde einen Auszug mitgeteilt in seinen Münster'schen Beitr., III. 1. Nr. 22.

VII.

Vertrag der Brüder Volkwin und Adolph, Grafen von Schwalenberg und Waldeck, mit dem Kloster Hardehausen vom Jahr 1232.

(Aus dem Original.)

In Nomine Domini Amen. Nos Germani V. et A. comites de Svalenberg et de Valdecke, Universis hanc paginam inspecturis in perpetuum. Ne rerum gestarum memoriam tollat oblivio, providit sollers prudentia scripturarum remedia, ut puram veritatem littera renovet, quam temporis alternatio obfuscare solet. Norint qua propter fideles presentes et futuri, quod bona in Rikescenhagen sita secus Hersvithehusen jure proprietario nos contingebant, que de manu nostra tenuit Burchardus de Rothen in pheodo ac aliquamdiu possedit. Cum autem eadem bona commodo essent pro situ suo fratribus de Hersvithehusen, convenimus cum eisdem sub hac forma. Ego quidem Vol. fratre meo A. adhuc existente infra annos a cenobio recepi LXV M. et Burch. XXX M. assignavi, pro quibus et decimam in Berenthorp ipsi inpignoravi, quousque summam prefatam

eidem persolverem, sicque a suo cessit jure, extorsit tamen postmodum a monasterio ut audivimus VI M. Processu temporis, ego Adol. X M., recepi a cenobio, et sicdemum in pace predicta bona possedit. Accessit autem ad nostre . . . . . munimen assensus patruorum nostrorum, domini Volquini prepositi ac domini H. necnon et fratris nostri prepositi de Scildesce. Ceterum quia tunc temporis liberos non habebamus, siqui postmodum nati sint nobis, jus sibi in bonis eisdem vendicare non debent, ne dum quasi ex paterna hereditate sibi ea deberi censuerint, injuste monasterium gravent. Preterea adicimus, quia ex parte nostra damnificatum fuit cenobium, in qualecunque restaurum mansum unum et quosdam agros prope Bunsen cum decima, sicut de manu nostra tenuit Albertus de Ikenhusen qui . . VII M. a monasterio recepit, et confirmamus eidem loco. Assensum autem dedit mater sua Herburga, et uxor ejus Oda. Testes hujus rei sunt. Conradus de Ittere. Thetmarus Oppolu. Conradus Bulemast. Johannes de Parborne. Burchardus de Holthusen. Tidericus de Ewelinchusen. Heinricus et Bertoldus fratres de Elmerinchusen. Heinricus, marscalcus domini Coloniensis, qui et partem de predicta pecunie summa recepit. Datum est autem instrumentum presens tempore Henrici Coloniensis Archiepiscopi. Anno gratie MCCXXXII. Sed actio ipsa dudum ante celebrata est tempore domini Engelberti Archiepiscopi Coloniensis circa annum gratie MCCXIX.

VIII.

Verleihung an das Kloster Hardehausen in gerichtlicher Form.

1259.

(Aus dem Original.)

Gyso de Gudensberg Domine Ducisse judex provincialis in Maden, universis hoc scriptum audituris salutem in domino. Notum sit omnibus, quod Heinricus miles de Hutershusen et filii Everhardi militis, fratris sui, Heinricus et Meinricus super duobus mansis in Lon, quos Ernestus miles de Lon in pheudo tenuerat ab ipsis, et rite resignavit pro quinque marcis gravium denariorum, quas dedit illis, proprietatem contulerit monasterio in Hersvithehusen absolute et libere jure perpetuo possidendam. Hujus rei testes sunt milites Conradus de Hebelde, Hermannus de Helbene, Lodewicus de Linsinegen, Gerlacus de Grisethe, Cuno de Holzheim, Luthardus Holtsadel, cives Albertus monetarii, Herbordus comes, et alii plures. Acta sunt hec in Cymiterio Frithslariensi anno domini millesimo ducentesimo Lo nono.

XI.

Urteilsspruch in dem Rechtsstreit zwischen dem Kloster Hardehausen und dem Ritter Amelung von Aßle, unter dem Vorsitz des Bischofs von Paderborn.

1305.

(Aus dem Original.)

Otto Dei gratia paderbornensis ecclesie episcopus universis Christi fidelibus, ad quos presentes littere pervenerint, salutem cum Notitia veritatis. Noveritis quod, cum in caussa, quam Amelungus dictus de Assle, ministerialis noster, contra venerabiles viros, abbatem et conventum monasterii de Hersvithehusen, cysterciensis ordinis, nostre dioecesis, super quatuor mansis apud villam Dasberg sitis, quos prefatum monasterium erga Gosvinum Blicke rite suis denariis comparavit, qui dicto monasterio ubique locorum potest et debet ac paratus est, debitam prestare warandiam, et quos nos bona nostra fore pensionalia et non ministerialia, et ad manus nostras duabus vicibus libere et absolute eadem vacavisse, et aliis qui de manu nostra ea susceperunt, jure homagii porrexisse, presentibus litteris protestamur, — movet seu movere intendit, — diversi placitorum termini amicabiliter observarentur, et demum cum electis hinc inde arbitra oribus die dominico misericordia domini apud Hersvitehusen in nostra presentia, scilicet ex parte monasterii Ludolfo marscalci canonico ecclesie nostre pad. Suithero de Westhem, Johanne de Nedere et Burghardo de Brobike, militibus; ex parte vero Amelungi Bertoldo Brakule plebano veteris oppidi in Wartberg, Johanne de Osterhusen, Ottoni dicto Hunt, militibus et Henrico de Asslen fratre ipsius Amelungi, partes per eos, quamvis de bono pacis diligentius attemptarent, amicabiliter concordare non possent, ex eo quod dictus Henricus de Assle omnibus nobis, qui presentes aderamus, hoc audientibus assereret, mortem se potius subiturum, quam bonis predictis renunciaret, terminum peremtorium ad diffiniendum finaliter de consensu partium hinc inde scilicet feriam terciam post dominicam misericordia domini predictam renuntiatis omnibus dilationibus, ad presidendum in oppido seu castro nostro Wartberg judicio jure ministeriali et ad faciendum partibus justitiam expeditam, prout ministerialium nostrorum, et aliorum proborum ad hoc vocatorum et rogatorum diffiniendo quivis approbaret et dictaret, sententiam assignassemus, et in termino predicto nobis judicio presidente circa horam diei tertiam, electis et adjunctis nobis assessoribus, viris discretis et honestis, videlicet Burchardo de Asseborg et Hermanno dicto Spegel seniore, militibus, de quorum consilio partibus justitia fieret, ac neuter partium in jure suo in aliquo lederetur et Spore cellario, camerario et aliis quibusdam de Hersvitehusen monachis et fratribus pro monasterio suo predicto coram nobis comparentibus, et justitiam expectantibus, ac supliciter justitiam, cum aliud nil desiderarent, sibi fieri postulantibus, et parati essent, dicto Amelunge super

omni causa, in quantumque monasterium predictum duceret incusandum, in justitia respondere et facere, quod probis hominibus videretur justum, et consonum rationi, dictus Amelungus, quamvis per discretos milites, Henricum de Epen, socerum suum et Henricum dictum Judeum primo, et postea per Amelungum de Reclenhusen Ludolfum marscalci et Udonem dictum Sumercalf, ministeriales nostros a nobis inbeneficiatos secundo et tercio sollicite revocaretur, citaretur et requireretur, et quamvis nos omnem timorem et omnem emendam seu penam, que nos contingere possit, partibus hinc inde removissemus et deposuissemus, et firmam dicto Amelungo et suis amicis pro nobis et pro omnibus cuiquam causa nostri dimittere seu facere volentibus dederimus securitatem, tamen prefatus Amelungus a nostro judicio contumaciter recedens et se absentans, nec comparere aut responsalem aliquem pro se mittere curavit; parte altera apud judicium manente et quantum de jure debuit, usque dum jam sol tenderet ad occubitum, expectante, quocirca ad diffinitivam sententiam, cum dictus Amelungus sufficienter expectatus et primo secundo et tertio et sic usque novies requisitus non compareret, nec responsalem mitteret prout a nostris ministerialibus et aliis probis et honestis astantibus per plures sententias, que vulgariter ordel dicuntur, in jure requisitas edocti fuimus, sicut de jure potuimus et tenebamus, duximus procedendum, contumacia ejusdem, que tamen divina supletur presentia, non obstante, condempnantes primo et ante omnia finaliter in his scriptis, secundum quod Udo dictus de Ostem, a nobis in jure requisitus, omnibus, qui presentes aderant, hoc approbantibus, convincere definivit dictum Amelungum ad restitutionem omnium ablatarum et refusionem dampnorum, que dictum monasterium estimat cc. marcas et amplius argenti examinati. Item sententiando pronuntiamus et dicimus dictum Amelungum ab instituta actione super bonis sepedictis cecidisse, et in jure suo defecisse, perpetuum ei silentium imponentes contra monasterium memoratum, quemadmodum quivis omnium sententiam, qui presentes affuerunt, approbavit, investientes denuo prefatum monasterium, in quantum indiget, possessioni et proprietati sue cum omni juris plenitudine ac integritate, prout juste proprietatis titulo et bona fide loco bonorum pensionalium hactenus bona eadem sunt possessa. Actum in castro Wartberg presentibus viris honestis, testibus supra et infra scriptis, quorum sigilla qui ea habuerunt, presentibus litteris sunt appensa in testimonium omnium premissorum, plebano in scerve, Ravenone et Conrado fratribus de Papenhem, Hermanno Spegel juniore, Johanne de Wellede, Johanne de Eylwerdesscen, Herboldo de Amelungessen, Reynhardo Criveth, Gosscalco et Borchardo, fratribus de Brobike, militibus, Helmico scultheto, Ravenone de Papenhem juniore, Joh. Brakule, Gossvino Blicke, Hermanno Caleuberg, Gotfrido et Voltikano, fratribus de Rosbike, Johanne judice in scerve, et aliis quam pluribus fide dignis. Anno D. M. CCCV. feria tertia post dominicam misericord. Domini supradictam.

X.

Formulare zu gerichtlichen Verhandlungen und Verfügungen des Fehmgerichts.

1334.

(Aus einer defekten Handschrift des fünfzehnten Jahrhunderts.)

A.

In den namen vnses hern gaitz Amen. Ich A. b. eyn gewert richter des alre durchluchtigsten forsten Romschen Konings etc. Myns alre gnedichste liefften heren, frygreue der vryengraischapp van C. D. ind des vryenstoils to E. F. in der tyt, bekenne ind betuge vur allen frygreuen ind allen echten fryscheffen in der heymlichen achte, dat in eynen heymlichen gehegeden gerichte to e. f. vp dem fryenstoille in des hilgen richs heymliche achte dar ich dem fryenstoill van Koniglicher gewalt mit volbort ind willen der herschap des seluen fryenstoils mit ordell ind rechte gespannerbanck to rechter dage tyt beseten hadde, to richten over lyff, ind eere na sate ind rechte des hilgen riches heymlichen achte rechte. Dar vur my quemen A. b. c. d. ind heben aldar vor my in des hilgen riches heymlichen achte ouermitz erme vorsprekere ind procurator seer swerlichen geklaget as gemeyne gelouige krysten lude ind as echte rechte fryscheffen Ouer A. b. c. wante he to E. d. den A. b. c. etc. vurredlichen morden wolde, ind ene sloich ind slain ind wonden liet beis in den doit vngewarnt, vnd vnverschuldet boven den frede ind geleyde den der gemeyne hilge kirche ind de alre durchluchtichste forste Romscher Koningh etc. van Koninglicher gewalt dar gestediget ind gegeuen hadn. Ind de selue A. b. c. ind mannich forste ind prelate dat mede belouet ind besegelt hadn vp dat de hilge Kristen geloue in den vrede ind geleyde gesterket ind eyndracht der hilgen Kirche weder gemaket mochte werden, ind deselue A. b. c. Also is geworden teghen got teghen den hilgen kristen geloven ind teghen eyndracht der hilligen kirchen eyn vurmeten overtreder ind vredebreker der hilgen kirchen ind des hilgen Richs ind syns selues vrede ind geleyde. Ind asda dese vurg. klegere A. b, c. aldus ingebracht hebn mit erre klagen, so vrageden se eyns rechten ordels ouermits eren vurspreken, off de klage vymwrogich were; da wart op gewist vur recht ouermitz Raide ind vulbert der Ritterterschap, der frygreuen ind der Fryscheffen de dar over ind an waten, dat de vurg. klage vymwrogich were. Vort klageden de vurg. klegere ouermitz erme vurspreken, off se ind eyn Itlich fryscheffen de vurscr. klage vnd vndait icht billich vur desen fryenstoill off vur eynen andern fryenstoill brengen solden, ind schuldich weren de sake to vurdern na gewonte ind rechte der heymlichen achte, bis to eyme vitdregenden eynde, dat de gerichtet wurden as recht is, na dem dat sich sye to der heimlichen achte to vymwrogen Saken mit eren eyden also vmbunden hebbet. Daer wart up gewiset vur recht,

van der ritterschap, frygreuen, fryscheffen, dat de selue klegere vnd alle fryscheffen de vurscr. sachen, as van A. b. c. geschien ind alle vymwroge saken schuldich weren to bryngen vur desen frygenstoill off vur andere fryestole, bis so lange dat de gerichtet wurden, as recht were. Ind as dese vurscr. ordelle also gewist waren, so nemen de vurg. klegere den vurg. A. b. c. vp, vnde brachte een an ind wunnen mit ordel vnde rechte, dat ich en solle vurbaden to dem eirsten male mit twen echten rechten fryscheffen. Also hebbe ich ene vurbait mit twen echten rechten fryscheffen tho dem eirsten male to komen vurden vryenstoill to D. E., syn lyff ind ere to vurantworden to syme hogesten rechte, ind ich heb de twe fryscheffen vitgesant in etc. ind een bevalen up ere eyde, de se daer der veyme gedain hebn, dat se de vorbadinge doin solden as recht were. Oeck wunnen de vurscr. klegere aldaer mit ordell, ind rechte, off ich off de selve fryestoill yen, off eynen Itlichen klegere aff gengen, in wilcher wyſs dat geschege, so dat een geyn gerichte gescheyn en konde assich dat geburden, dat se dan de begunden klage vur eynen andern frygreven und vur eynen andern fryenstoill mogen vortvurdern vnd vullenvoren, dat de gerichtet werden as recht is, dat geliche stede wesen vnd so vullenkomen macht hebn sall, off dat vor my vnd vur dessen selven fryenstoel geschege. Hyr waren mit my over vnd an vill Ritterschapp, frygreuen, vnd vill andere fryeschepen genoich, ind stantgenoiten Ind gekorn gerichtlude des vurscr. heymlichen gerichtz der endeils hyr na bescreven staen etc. a. b. c. ind mer fryscheffen genoch, vnd want wy mit A. b. c. vurg. alle vurg. punte vnde artikule vurden vurscr. heymlichen gerichte so vurscr. is, geordelt ind gehantyert sint as geburlich ind des hilgen richs heymlichen achte recht is, dar ich myn orkonde vp intfangen heb. So heb ich des to eyme waren tuge van des heymlichen gerichtz wegen myn segel an dessen breiff gehangen. Datum ut supra.

B.

Wettet a. b. c. dat ich d. e. frygreve des aller durchluchtichsten vorsten Romschen koninges etc. myns — a. b. c. heb geseten in eyme heymlichen gehegeden gerichte to d. e. f. up den vryenstoel in des hilgen riches heymlichen achte, dar ich den fryenstoill van konigliker gewalt, mit ordell ind rechte gespannerbanck to rechte, dage tyt beseten had to richten over lyff vnd ere na sate vnd rechte des hilgen Richs heymlichen achte, dar a. b. c. d. vur my quamen, ind hebn aldar vur my in des hilgen Richs heymlichen achte Overmitz eren vorsprekere ind procurator Schwerlichen over iv geklaget mit ordelen, ind de selve klage vur my in des hilgen riches heimlichen achte mit ordele ind rechte vymwrogich gewist ind yrkant synt, vnd in des hilgen Riches hemeliken achte geburlich sint to richtene. Ind hebn daer vmb my in der heymlichen achte angebracht vnd aff gewonnen mit ordele ind rechte, dat ich iv de

eirste vurbadinge do mit twen echten rechten vryschepen; ind gebeyde iv vnder koninges banne overmids desen breiff mit twen echten rechten vryschepen, dat gy des nicht en laten noch en versumen, gy en syn des eirst fer. q. s. mens. etc. na data des breves to rechter dage tyt vur den vrygenstoil etc. vurg. vp der rechten dinglichen stede in des hilgen riches heymlichen achte, ind vurantwerden aldar iv lyff vnd ere to Juwen hogesten rechte entegen de ergenanten klegere off yre gewisse procuratores, de iv van yre wegen an dadingen wurden, vnd des en wilt nicht versumen, want Iv de clage seer ho geit an Iv lyff vnd ere; vnd wert dat gy des nicht en deden, ind de ergenanten klegere off yre wisse procuratores dan mit rechter klage ind ordelen vurder gerichtz van my off van eyme andern frygreven begerde vnd gesonne, so moste wy van rechte vnd van eyde wegen vurder gerichte over ju doen na sate und rechte des hilgen riches hemeliken achte. Hyr wetet iv na to richten. Datum sub sigillo meo Anno ut supra.

C.

Wetet a. b. c. also als ich A. b. frygreve des aller durchluchtichsten Forsten Romschen Konings etc. Myns alre a. b. c. van clage a. b. c. d. mit tween echten rechten fryschepen vur den vryenstoill etc. vorbait hadde to dem eirsten male vnder koninges banne, as des hilgen Riches hemelichen achte recht is, nemptlich ad fer. ut supra, des neist vurleden is, so quemen de vurg. klegere vp den vurg. dach vnde ergenanten fryenstoill, vnde gesonnen vnde eisscheden van my overmitz eren vorsprekere gerichts over iv lyff und ere, als des hilgen riches hemelichen achte recht is, dar ich vnd de vurg. klegere mit vnrechte van gedrungen wurden, so dat ich den vurg. klegeren van vnrechten drange van dem vryenstoille etc. geyn gerichte vurder doen off weder staen mochte laten, vnde so hebn de vurg. Klegere vur my a. b. c. vrygreve vurscr. in der eirsten uphevinge ind vurbodunge mit ordel und rechte als des hilgen rikes hemeliken achte recht is, beholden vnd gewunnen, off sy van den vurg. vryenstoill gedrungen wurden, off dat em dar einige wegeringe vnde besperinge einighes rechtes gescheye, dat ich yen dan off eyn ander vrygreve vp de eirste ere vorbodinge vnd klage vor eyme andern vryenstole, over iv lyff vnd ere gericht ind recht na gewonte vnd rechte der hemeliken achte wedder varen solle laten. Vnd de vurgl. klegere hebben my daer mit rechte to geeyschet vnd gewonnen van den vurscr. vryenstoill etc. sich mit rechte gewerket. Vnd so is A. b. c. mit ordel vnd rechte vor my gekomen an den vryenstoill des a. b. c. d. daer ich A. b. vrygreve vurscr. den vryenstoill vnder konings banne gespannerbank, van koningliker gewalt in enen rechten ghehegeden gherichte beseten hadde, tho richten over lyff vnd ere als des hilgen riches hemeliken achte rechte is; vnd de vurscr. A. b. hevet avermids synen vorsprekere in des hilgen

Riches hemelichen achte rechte mit ordell vnd rechte gevordert vnd gewonnen, dat ich den vurscr. klegere vp de eirste vurscr. vurbadinge de de an iv a. b. c. gescheen is vnd gedaen, dat he oeck vor my to gebracht vnde gewiset hevet als recht is, de ander vorbodunge doen solle A. b. c. d., vnd want ich vnd eyn ytlich vrygreve mit eyden dem hilgen Rycke daer to vorbunden sin, dat wy ydermann de dat mit rechte an vns vordert vnd gesinnet, gerichte ind recht wedervaren sollen laten vnd moten; so do ich A. b. c. vrygreve vurscr. vnde vorkundige iv a. b. c. darvan van Koningliker gewalt wegen, vnder Konings banne de andern vurbadunge mit veir echten rechten vryschepen vnd overmids dessen breiff dat gy des nicht en laten, gy en syn dels neisten Fer. et mens. q. s. nest komende na dati desses breiff nom. Fer. et mens. to rechter dage tyt vur den vryenstoel vurg. sed. jac. up der Inckeden dingliken steden in des hilgen Riches hemeliken achte, vnd vurantworden al dar iv lyff vnde ere tho juwen hogesten rechte entegen de eergenanten klegere off synen gewissen procuratore de iv da van synre wegen an dadingen wert, vnd des en wilt nicht laten, want iv de clage seer hoghe dupet an iv lyff vnd ere, vnde wert dat gy defs nicht en deden, vnde de ergenante klegere off syn procurator dan mit rechter klage vnd mit ordell vorder gerichts an my off eyme andern vrygreven begerden vnd ghesonnen, so moste wy na rechte van vnser eyde wegen vorder gerichte over iv doen na sate vnd rechte defs hilligen riches hemeliken achte rechte. Hyr wetet iv na to richten. Gegeven vnder mynen segel Fer. q. s. anno dom. q. s.

D.

Wetet A. b. c., als ich iv A. b. eyn gewert richter des aller durchluchtisten vorsten Romschen konigs etc. Myns aller leifden etc. vnd vrygreve A. b. c. etc. ju up klage vnd van wegen A. b. c. vor den vrygenstoel to etc. mit twen echten vryschepen vorbait had up eynen nemptliken echte plichte dach to den eirsten mail, vnd als gy der vorbadunge nicht gevolget en synt juwe lyff vnd ere tho vurantworden tho juwen hogesten rechte, vnd de kleger vurscr. mit ordell vnd rechte vur den vryenstoel etc. ju aff wonnen den eirsten broke als des hilligen Riches recht is, dar gy inne vurvallen syn, ind vort mit rechte wunnen, dat ich ju to den anderen male vurbaden solde mit veir echten rechten vryschepen, dat gy solden komen des neisten Fer. qua supra neist vorleden vor den vurg. vrygenstoel to a. b. etc. in eynem gehegeden gerichte in der heymliken achte Stat vnd Stoel van konnigliker gewalt mit ordell vnde mit rechte gespannerbanck beseten hatte. A. b. c. mit sinen gewonnen vursprecken dar vur den vrygenstoel quam, vnde des daghes warde, vnde de claghe vursate als sich in der hemeliken achte geburden, vnde ghy dar wurden geeyschet als recht is, vnde ghy auer nicht en quemen juwe lyff vnd ere to vurantworden to juwen hogesten rechten, vnd

also eyn versmaher des hogesten rechten geworden sint, so is iv aff gewonnen de ander broke als des hilghen riches recht is, vnde alsdan de clage vnd sake de de vurg. klegere enteghen ju vordert in der hemeliken achte seer swerliken vnd dreplich vymwrogich to manighen tyden gewest sind, also dat de saken sick andres nergen engeboren to richten dan vur den vrygenstoell in der hemeliken achte, dar vmb de selue vurg. klegere vp den vurscr. Fer. q. s. vur den seluen vrygenstoill mit ordell vnd rechte ouermids synen gewonnen vurspreken gewonnen vnde behalden hevet, dat ich vortrichden solde: so vorbeide ich ju to den derden male mit euen vrygreven vnde seis echten rechten vryscheffen vnde ouermids desen breiff, dat gy komen mit juwes selues lyue vur den vurscr. vrigenstoill to etc. nom. loc. up den nesten Fer. q. s. diei et mens. nom. neist komende up der rechten incleden dinglichen Stede in des hilligen Riches hemeliken achte vnd vurantworden aldaer ju lyff vnd ere tho juwen hogesten rechte enteghen de eergenanten Klegere als A. b. c. off synen gewissen procuratorem, de ju van sinre weghen an dadinge wurde, und des en wilt nicht versumen, want ju de clage seer hoge geit an ju lyff vnd ere; weer sake dat gy also eyn vursmaher wurden des hillighen rykes hogesten rechte, vnde de kleger off syn gewisse procurator dan mit rechter clage vnde ordele vulles gerichtes ouer ju van my off van eme anderen vrygreven gesonnen, vnd vns dar to eisscheden, so moste wy na rechte vulgerichte over ju doen na sate vnde rechte des hillighen riches in der hemeliken achte. Hyr moge gy ju weten na to richten. Gegeven vnder myn segel anno die mens. q. s.

E.

Ich a. b. c. vrygreve to deser tyt des vrygenstoils tho etc. a. b. erkenne vnd betuge overmits dessen breue vur allen vorsten, heren, Rittern und knechten vnd vor allen vryschepen in der hemeliken achte, de desen breiff mogen syen off horen gelesen werden, dat ich den vurscr. vrygenstoel gekleidet hat mit ordel vnd rechte als der hemeliken achte recht is, des anderen Fer. q. s. data des breues to rechter daghe tyt, to richten over lyff vnde ere to behoff des A. b. c. etc. Daer vor my quam A. b. c. vnde gesan gerichts over den A. b. c. d. als des hillighen Rykes hemeliken achte recht is, vnde bat vmme enen vorspreken, de em gegheven wart van des gerichtes weghen; vnde de vorspreke wan sich mit rechte in syn wort to sprekene, vnd warff eyn berait. So genck de vurscr. a. b. c. vit mit synen vorspreken vnde bereit sick langs tytz genoich, vnde quam weder vmb int gerichte, als em mit rechte geborde. Do brachte syn vorspreke besegelde schyne vnd breue in mit hangenden segelen van vill vrygreuen, Ritterschap, bisitteren ind vmbstendere der gherichte de mit ordelen also gegangen und gewonnen, den de saken und de gerichte wittlich und kundlich waren na vitwisinge der breve; daer

de selve breve van waren gans vnd gheve van pergamente vnd schryfften vnd de anhangende segel waren gans vnd gheve van wapen vnd lytteren, vnd van werde yrkant, de dar worden geoghet vnde getoghet vur my vn de andern vrygreven, de dar den vurg. vrygenstoil mit gecledet hadden, de hyr na gescreven Staen, vnd vor ¦vill vmstenderen van Ritterschap vnd anderen guden mannen, de geachtet worden wal up III. hundert vnd meer. De selve breve de daer vur vns getoget vnd geoghet wurden, weren inne bolden, wo a. b. c. d. gewonnen is, asder heymliker achte recht is, tho den eirsten mit rechter vphauinge, daer he tho vurbait is mit twen echten rechten vryschepen to seis weken vnde to dren daghen, vnde de vurg. a. b. c. den dach nicht en heuet gehalden als de breue inne holden, vnde is vort vorbait dar na bynnen rechten tyden to den anderen male mit veir echten rechten schepen, oeck to seis weken vnde to dren daghen, vnde is daer oeck vellich ynne worden mit den anderen broke. Vort is de selue a. b. c. vurbait als sich to rechte geburde to dem derden vnde lesten male mit enen vrygengreven vnde mit seis echten rechten vryschepen, oeck to seis wecken vnd to dren daghen, daer em syn leste richteliche plichtedach to gelacht was als up den nesten Fer. q. s. anno Domini quo s. — vnd de selue a. b. c. vp den seluen richtlichen plichte dach nicht en quam, vnde wart daer eyn vursmaher des gherichtes, vnde wart dar vorwunnen mit rechten ordelen bis an de lesten sententie etc. Daer a. b. c. vrigreve to etc. to der tyt desen seluen vrygenstoil becledet vnde beseten hadde mit ordell ind rechte als der hemeliken achte recht is, so dat de leste sententie aldo to der tyt solde over des vurg. a. b. c. lyff vnd ere hebben gegayn, dat doch vur beden wart van en teils reden des a. b. c. de ene vryst beden der lesten sentencie mit willen des klegers vnd gerichts, doch beheltlich deme kleger syns gewonen rechts, bis vp den Fer. q. s. na data des briefs, als de breue dar van mit meer worden dat klerliken vtwisen; so quam a. b. c. vurscr. mit syme vurspreken, vnd maende my a. b. c. vrygreue vurgenant, van myns Amptz wegen, vulgerichte over den vurg. a. b. c. to done, want sine breue dat klerike inne holden, vnde vragede dar vmb ouermit synen vorspreken eyns rechten ordels, want he my daer vunde sitten in stat vnd stoill, to richten ouer lyff vnd ere, weir ich em dan icht vulgerichte solde doin, want he my so warafftige schyne geoghet vnd getoghet hedde, vnd wat daer recht vmb sy? dat ordell satte ich yn a. b. c. de nam dat an siek als der hemeliken achte rechte recht is, vnd genck vt vnd bereit sick mit den vmbstenderen vnd quam yn vnd wysede vur recht: na den he ym vnn de sitten in stad vnd in Stoill to richten over lyff vnd ere, dat ich ein vulgerichte doin solde over a. b. c. vurscr. na Anwisinge der clage vnde na Inholde der schine vurscr. de vur my getoget vnd geoget sint, vnd synre gewonnen rechte. So vragede a. b. c. vurg. eyns rechten ordels ouermitz synen vurspreken, wes he syner klage nv vortvolgen solde, dat vulgerichte ouer den a. b. c. vurscr. geschege? dar wisede a. b. c. up vor recht na anwisynge der

vmbstender vurscr. dat ich a. b. vrygreve vurscr. solde viteischen den vurscr. a. b. c. d. als der hemeliken achte recht is, ind de kleger a. b. c. vurscr. solde sine volgere hebben vnd bewaren vnde betugen sine klaghe als der hemeliken achte recht is. Also dat ich a. b. c. vrygreve vurscr. daer de eyschinge dede als my mit ordel mit rechte gevonden vnd gewiset wart, vnd alsdan to der tyt der eergenante a. b. c. d. dar nicht en quam, noch nymantz van synre wegen sin lyff vnde ere to vurantworden to syme hogesten rechte in des hilgen Riches hemelichen achte, ind daer sick de eergenante klegher bereyde mit synen volgeren, so vellen de Ritterschap vnd de vrygreven de dar yegenwordich weren, vnd beden vmb Got, den vurscr. a. b. c. noch vmb ene vryst des vullen gerichts vnd lesten sententien over a. b. c. d. vurg. veertyn nacht lanck: so dat de vurg. klegere dat umb ere bede willen beleiffde vnde synen willen dar to gaff, vnde vragede vmb eyn ordel overmits synen vorspreken, off em de vrist to enighen vnstaden mochte komen vnde hinderen an synen gewonnen rechten? dar wysede a. b. c. vp vor recht, dat em de vryst to geynen vnstaden noch hinder komen solde an synen gewonnen rechten. Da vragede A. b. vurscr. Overmitz synen gewonnen vorsprekere eyn Ordel: off he des vrygreven nicht hebben en konde noch en mochte, vnd off em de stoel to dem etc. benamen wurde, vnd nicht geapent en mochte werden, wo dat geschege, off dan ennig ander vrygreve, dan he vonde sitten up desen stoill off up enen anderen vrygenstole to richten over lyff vnd ere wer em de icht vulgerichte doin solde off mochte over a. b. c. d. vorgenant? Daer wise a. b. c. vp vor recht na anwysinge der vmbstender des gerichtes: So wanneer de vurscr. vryst der vurg. vertynnacht vmb gekomen were vnd vurleden, war dan de eergenante Kleger queme vnd vonde eynen sittenden vrygreven gespannerbank mit rechten ordelen sittende des hilgen Rychs hemelichen achte, vnde betoghede vnd bewysede vor em syne vurscr. besegelden schyne vnde sine gewonnnen rechte vnde ordelle, dat de eergenante A. b. c. also vorbait vnd vorwunnen were als der hemelichen achte recht is vnd wo vurscr. steit, so solle de vrygreve vulgerichte doen vnde de lesten sententien gheven over a. b. c. d. vurscr. sin lyff vnde ere gaen laten als der hemelichen achte recht is. Na dem dat em dat mit ordell vnd rechte to gewisset vnd erkant is, vnd sine clage over em thugede als der hemeliken achte recht is, vnd want dan alle desse vurscr. punten vur my a. b. c. vrygreve vurscr. beoirkont vnd durchgangen sint mit ordel vnd rechte, vitgedregen vnd geslaten vur desen vurscr. vryenstoill als recht is. Daer auer vnd an weren wyse vrygreven, de mit my desen vrygenstoel gecledet hadden, mit namen A. b. c. d. e. etc. und vort vill vromer Ritterschap mit Namen A. b. c. etc. vnde andere vryschepen genoch geachtet vp die hondert vnd meer nemplich de geswaren vrone des Stoils. In deser vurscr. saken to eynre waren bekantnisse vnde getuchnisse, dat se wo vurscr. gensliken gerichtlichen mit ordell gewist vnd irkant synt so vurscr. is, so hebb ich A. b. c. vrygreve vurscr. van gerichtes wegen myn Ingesegel

an dessen breiff gehanghen; vort erkenne wy a. b. c. d. e. vurscr. dat wy den vurscr. vrygenstoel mit den vurg. A. b. c. geeledet hebben, und alle punten wo de van worden hyr vor bescreven staen, also durch gaen mit ordelen so vurscr. is, gewiset vnd yrkant sint, so heb wy sementliken vmb bede willen A. b. c. vorscr. vnd vmb merer bekantnisse der waerheit vnse segele mit an dessen breiff gehangen. Oeck so erkenne wy A. b. c. etc. dat wy alse rechte vmbstendere vnde stantgenoten des vurscr. gerichtes daer by aver vnd an weren, dat alle vurscr. punten waer sin vnd gescheen wye vurg. is, vnd hebben des to tughe der waerheit vmb bede willen a. b. c. vrygreve vurscr. vnse segele an dessen breff gehanghen. Datum anno q. s.

F.

Ich A. b. c. eyn gewert Richter dess aller durchluchtisten vorsten Romschen Konings etc. vnd vrygreve des hogeborne A. b. c. Erkenne vnde betuge in deser scryft inholde desses breves vur alle den genen de dese scryfft mogen syen off horen gelesen werden, de vryschepen sin in der hemeliken achte, dat ich sat in Stat vnd Stoel der hemeliken achte to rechter dage tyt, fer. q. s. data desses breves vp den vrygenstoel etc. gelegen vur a. b., to richten over lyff vnd ere to behoeff des hogeborn a. b. c.; dar vor my quam a. b. c. vnde bat vmb got vnd vmb den Koningh vnde des rechten willen der hemeliken achten vmb enen vorspreken, des em wart gegont van des gerichtes weghen. Do a. b. c. vurscr. den vurspreken gewonnen vnde geworven had als der hemelichen achte recht is, do warff syn vorspreke eyn berait as recht was, vnd genk vit vnde bereit sick, vnd quam weder vmb yn dat gerichte vnde gesan over mits synen vorspreken gerichts, want he my vant in stat vnd Stoill der hemelichen achte, so richten over lyff vnde ere, so het he noit vmb vurbundes willen sins eides dar he to vorbunden sy, dem hilligen riche vor to brengen allet dat vymwrogich sy as recht is, vnd als dar oeck vur my erkant is so hevet he aldaer geclaget over a. b. c. d., wo de sy gekomen entegen god vnd teghen dat hillige rycke to a. b. c., vnde wolde den hog. a. b. c. d. vorredeliken hebben vormordet, vnd ene sloich vnd slaen leit vnd wunden beis in den doet vngegewarnet vnd vnverscholt baven den vrede vnd gleide, den de ghemeyne hillighe kerke vnd de hoghe koninglike gewalt aldaer gegeven vnd bestediget hadden, vnde deselve A. b. c. vnd mannich vorste mit belavet vnde besegelt hadden, vp dat de hilge Kristen gelove in den vreden vnd inde geleite gesterket vnde eyndracht der hilligen Kerken weder gemaket wurde, vnd alsdan der selve a. b. c. Eyn vurmeten overstreder enteghen de eyndracht der hillighen Kerken vnde eyn vredebreker des Roymschen Koninglichen geleides vnd syns selves geworden is tegen God enteghen ere, vnd weder recht, also dat ich van gerichtes wegen hebbe geeyschet vnde van der heer-

lichheit wegen des hilligen Richs bewisinge der klage. Daer vp hevet a. b. c. vurscr. overmids sinen vorspreken gewonnen vnd geworven ene achte sich dar umb to beraden, vnd is vor my weder vmb ingekomen mit synen berade, vnde bat vmb Got vnd den koningh vulgerichtz, vnd bat vort dat ich em anrepe a. b. c. den vrygreven etc. Na dem he em to der tyt vulgerichtes weigerde, dat he dan aldaer bekante; so wes he in der klaghe gerichtet hedde, dat he dat aldar bescheiden bewarden vnd by brechte als der hemeliken achte recht is. So hebbich a. b. c. vrygreve vurscr. van beuele myns Ampts in der huldinge, de ich deme riche gedaen hebbe, vnde hebbe angeropen vnde seer swerliken gemant den vurscr. a. b. c. vrygreven, dat he dar gichtede vnd apende vor desen vrygenstoel, so wo de klaghe ergangen were, vnd dar na gegain als der hemelichen achte recht sy, vnde oeck des nicht en late vmb der saken geyn der got ghey geschopp. So is he vor my gekomen, vnde de warf eyn berait, des ich em gonde; de quam he vnde segede sin berait, wo he in vartyden de vryen stoell to etc. gekleidet hadde to eynre tyt als recht was, vnd a. b. c. d. daer quemen mit eren gewonnen vorspreken als der hemeliken achte recht is, vnde klageden hoich vnde swerliken over den vurg. a. b. c., vnde alsdan de selve klage dar gewiset wart vor eine rechte vymwroge, dar vmb gaff ich den vorscr. a. b. c. boden vnde breve, to vorbaden den vorscr. a. b. c. d., vnd lachte em daer enen plichtdagh to, dat to vurantwurden, so en quam de vurscr. a. b. c. d. nicht vnd vurantworde syn lyff noch syn ere, also dat he mit rechte veil in den eirsten broke; dar vmb erkande de vurg. a. b. vrygreve, dat he up den selven dach vnd vp den stole to etc. nicht vorder gerichten en Konde noch en mochte van gebroke des heren des Stoils, so hevet de vurscr. A. b. vrygreve vort vor my eerkant, dat he oick dar na Ingeleden tyden den vrygenstoel a. b. gekledet had mit ordel vnd rechte to behof des hogeboren a. b. c., to richten over lyff vnd ere, daer ok de vurg. a. b. c. was gekomen vnd wan eynen vorspreken, vnd gesan vort gerichts he wolde sinre klaghe volghen, de he hedde begunt van a. b. c. vrygreyen vurscr., so gaff a. b. vrygreve vurscr. em enen varspreke, vnde volgede der klage als der hemeliken achte recht was. Daer gaff a. b. c. vurscr. vrygreve em vier echte rechte vryschepen, dat se solden vürbaden den vurscr. a. b. c. d. In der badinge is he oich vnhorsam geworden, vnde is daer oeck vellich geworden in den anderen broke na der hemeliken achte rechte, vnde de selve a. b. hevet oek vort vor my bekant, dat de vurg. a. b. c. Sinre klage gevolget hebbe als der hemeliken achte recht is, vnde bat oek gerichtes, also dat a. b. vrygreve vurscr. em gerichte dede vnd gaff em tho baden enen vrygreven vnd seis echte vryheschepen, vnd lachte dar a. b. c. d. vurscr. einen rechten plichtedach vor desen selven vryenstoel, vnde want nv a. b. c. vurscr. dat vor my gerichtet vnde geapent hevet, vnde ich daer vort to geeischet vnde gemant werde als der hemeliken achte recht is, vort vulgerichte to doen den vurscr. a. b. c.: so hevet de vurg. A. b. c. geoget, vnd getoghet in desen

selven gerichte mit ghichtigen vryschepen, de de eirste vndè de andere vorbadinge gedain hebbn als recht is, vnde enen ghichtighen vrygreven vnd seis echte rechte vryschepen, de a. b. c. vrygreve vurscr. vit hadde gesant to dem derden vnd lesten maill to vurbade den vurg. a. b. c., tho komen vor desen selven vryenstoel to vurantworden syn lyff vnde ere to syme hogesten rechte, des a. b. vrygreve etc. vndé seis echte rechte vryschepen Aldaer vor my bekanden, vndé mit eren eyden bewarden, als der hemeliken achte recht is, dat se de derden lesten vorbadinghe gedaen hedden to rechten tyden vnd an der stede als der hemeliken achte recht is. So is de vurg. A. b. c. gekomen mit syme vorspreken vnd hevet my daer to gemant, dat ich ein vulgerichte solle doen, vnd hevet dar vp gevraget ouermits sinen verspreken eyns rechten ordels: na dem he syne claghe hebbe geapent, vnd de em vymwroghe gewist vnde erkant is, vnd he den vurg. A. b. c. hebbe vurbait mit twen echten rechten vryschepen to seis Wecken vnd to dren daghen vnde anderwerff mit veir echten rechten Vryschepen oeck to seis weken und to dren daghen, unde derde werff mit enen vrygregen unde mit seis echten rechten vryschepen oeck to seis weken vnd to dren daghen, wo he dan vort vervolgen solle den vurg. A. b. c. d. dat em recht gesche vnd den vurscr. a. b. c. geyn vnrecht gesche, vnde dat des hilligen richs hemeliken achte in rechte bliue? Dat ordel wart gesat an a. b. c. frigreven dess a. b. c. de nam dat an sich als recht is. Do quemen daer de ersame raet des hogeborn etc. A. b. c. vurg. vnde beden vmb ene vryst des vollen gerichs over a. c. d. vorg. beis vp den anderen Fer. q. s. . neist to komende na data dess breves, doch beholtlich den vurscr a. b. c. syns gewonnen rechtes. Und want al dese vurscr. puntten vur my A. b. c. vrygreve vurg. gescheen, beorkondt vnd dorchgeghaen sint mit ordell vnd rechte vur desen vurg. vryenstoel, vtgedregen vnde geslaten sint als recht is: daer aver vnd an waren vill vrygreven, Ritterschap vnd vryschepen mit namen a. b. c. d. e. f. g. h. etc. vnd vil meer ritterschap vnd vryschepene geachtet wal vp dre hundert vnd meer, vnde hebbe dess to tuge myn segel an dessen breiff gehanghen vnde hebbe vort gebeden to meerre bekantnisse de vurscr. frygreven vnde ritterschap Ere Segelle by myn segel to hangen, des wy alle nemptlich vurscr. erkennen, dat alle vurscr. punten waer sint, vnd also so vurg. is in vnser yegenwordicheyt dorgh gegaen vnde gescheen synt, vnde hebben des to tuge vnse segele by a. b. c. frygreuen vurscr. Segel an dessen breiff gehanghen. Dat q. s.

G.

Ich a. b. c. eyn gewert richter des aller — dorchlauchtisten forsten Romschen Konings etc. Mit vrygreven des hogebornen etc. a. b. c. Erkenne vnde betuge overmitz desen breve vur alle den ghenen de desen breiff vnd scryfft moghen sien off horen gelesen

werden, de vryschepen sint in des hilighen riches hemelichen achte, dat ich sat in der stede vnd stoell der hemeliken achte to rechter dage tyt der Fer. q. s. datum des breiffs vp den vrygenstoel etc. gelegen etc. to richten over lyff vnd ere to behoff myns vurg. a. b. c. Daer vor my quamen de eersame vrome Rait des vurg. a. b. c., Sonderlinx de vromen vnd vasten erffheren der Vryenstoil, vnde worven vmb enen vorspreken als der hemeliken achte recht is, vnde de geworven vorspreke warff ene achte, der ich em gunde van gherichtes wegen, vnde quemen alle weder vmb in mit den vorspreken vnde vrageden enes rechten ordels: Want de grote Keyser Karll hevet alle vrygestole gesatet vnde gemaket in westphalen to den eirsten maill vmb veir artikule, vnd mer artikule vit den veiren genamen sint, daer doch de vryestol vmb gevriget sint, vnde want men de veir artikule to geynre vitdracht en mach brenghen to have noch to daghe, noch to holte, noch to velde, dan allene an den vrygenstole, dar de vrygestoel der hemeliken Kameren vmb gemaket sint in westphalen wer dan enich keyser off koningh mit rechte eyne vymwroge sake van den vier artikulen ein off alle vor en moge eyschen vnde ropen de saken to richten, wan he selven nicht en sitte in westphalen up eynen vryenstoele, off wat daer recht vmb sy? dat ordel satte ich a. b. c. vrygreve vorg. an den Ersamen a. b. c. vrygreven, de nam dat ordel an sick als der hemeliken achte recht is, vnde genck vit mit vill ritterschapp, geachtet wal up twehundert, vnde mit Tien vrygreven vnd vill vryscheppenbaren mannen, gheachtet wal up anderhalliff hundert vnd meer, vnde bereit sich dar mede langs tytz genoich, vnd quam weder yn als recht is, vnde wisede vur recht na anwisinge der Ritterschap, vrygreven, vnd vryschepen, de vmb bestáin hadden dat gerichte, vnde he selvers nicht beters en vuste: na dem de groete Keyser Karll de macht hadde van gode van hemelrich, dat he mochte maken de vrygenstoille in westphalen vp anders geynre Stede to behoff vnde vmb noit des rechten Kristen geloven, dat men dan de heymlichen beslaten achten benomet, de veir artikule vp geynen steden richten solle noch en moge in den rechten, dan vp den steden der vryenstoill, so dat der geyn Keyser noch Koningh vor em nicht eschen, noch ropen en solle in den rechten, idt en were dat he selven mit synre Koninglicher personen queme in westphalen vp enyghen vryenstoill, want se em dan alle apen staen sollen, na dem he der eyn overst richter is. Vnd so mochte he alsdan eyne vymwroge sake vur sick eyschen, de to richten vur enighen anderen vrygreven. Dat ordel wart besat as recht is; daer ich myn oerkunde up ontfangen hebbe. Daer mit my an vnd over weren vill vrygreven, Ritterschapp vnd vryschepen mit namen a. b. c. d. e. f. vnd vill meer ritterschap vnd vryschepen geachtet vp vierhundert vnd hebbe des to tuge der waerheit myn segel an dessen breiff gehanghen, vnde hebbe vort gebeden to eynre meerren bekantnisse de vurg. vrygreven vnde der ritterschap en deels, ere segele by myn segel to hanghen; des wy vrygreven vnd ritterschap, wo wy vorgenompt staen, erkennen, dat wy onse segele by

a. b. c. vrygreve segele vmb syne bede willen mit an desen breff hebben gehangen, want wy mit dar over vnd an waren, Dat dat vurg. ordel also gewist wart und nicht weder achtet dat. q. s.

H.

Ich a. b. c. dein kont vnd bekenne overmids dessen breiff vur allen forsten, Hern, Greven, Rittern vnd Knechten vnd vort allen echten rechten fryschepen, de desen breiff mogen seyen off horen gelesen werden. Also als a. b. c. den hogebornen forsten A. b. c. vur mynen vrygenstoel up den a. b. etc. gelegen etc. beclaget vnde vorbait hevet als des hilligen rykes hemelike achte recht is, tho dem eirsten male, to dem andern male vnde to dem derden male myt enen vrygreven vnde sees echte rechte vryschepen als der hemeliken achte recht is, van der selven lesten vurbadingen sin richtlike plichte dagh was Fer. q. s. — Anno domini q. s. vnde alsdan de vurg. a. b. c. de richtlike dage alle vursumbt hevet vnde nicht geholden, so dat myn vrygreve a. b. c. selger gedacht up den vurscr. lesten richtliken dach ouer den ergenanten a. b. c. van rechtes wegen den lesten sententien ouer sin liff vnd ere hebben mogen gheuen, dat ich to der tyt vmb Got vnd vmb den allere durchluchtisten Forsten romschen Koningh mynen aller liefden gnedigen hern ouermits myne Rede vorbeden, vnd in vrist hebbe laten setten mit willen des ergenanten Klegers vnde des gerichtes bes vp Fer. q. s. — beheltlich doch in der seluen upstellingen den ergenanten Kleger eyns gewonnen rechte. Vnd als my den vurkomen is, dat de ergenante A. b. c. vor den ergenanten mynen vryenstoell a. b. etc. ad fer. q. s. gekomen sy mit vill heren, forsten, Rittern vnd Knechten mit gewapender hant, vnd heb sich daer getoghet vnde laten seen, doch dat em van gerichtes weghen gheyn richtlich plichtedach vp de tyt aldaer gelacht en was, also als dat ensdeils mynre Reede, vrende vnde Ritterschap myns lants a. b. c. deme ergenanten A. b. c. doch muntlich Sachten vnd to kennen geuen, dat vmb der ergenanten vpstelingen willen de dem alre durchluchtichsten Forsten Romschen Konings etc. tho eren vnde to leue vp gestalt vnd gescheyn was bis ad Fer. q. s. Daer vmb en weren to der tyt aldar Richter noch Kleger in der saken, want sin richtliche plichte dagh der obstellinge were des Fer. q. s. vnde dan so mochte he vur den ergenanten vrygenstoel syn lyff vnd ere vurantwerden, als des hillighen riches heymlichen achte recht is, als em mit rechte geburden; vnde want my dese vurscr. saken wittlich gemaket synt, dat dese vurscr. punte also ergangen, ghehandelt vnde gedreuen sint als vurg. is, so hebbe ich des to warer kontschap myn segel an dessen breiff doen hanghen. Datnm u. s. mens u. s.

I.

Ich A. b. c. eyn gewert richter des aller durchluchtichsten forsten Romschen Konings etc. vnd Vrygreue der vrygraueschap to a. b. Erkennen vnde betughen ouermitz desen breue vur allen de dese scryft moghen seyn off horen gelesen werden, de vryschepen sint in des hilligen rykes hemeliken achten, dat ich sat in Statt vnd stoell der hemeliken achte to rechter richte tyt dags des Fer. q. s. dat. des breues vp den vrygenstoel etc. gelegen etc. to richten ouer lyff vnd ere to behoiff a. b. c., de eyn erffher is des ergenanten vryenstoills. Dar aldar vor my quam de vorscr. a. b. c., vnde bat vmb got vnd vmb den konink vnd vmb des rechten willen der heymlichen achten vmb eynen vorspreken, des em van gerichtes wegen gegont wart. Da a. b. c. vurg. den vurspreken gewonnen vnd geworuen hadde als der heymliken achte recht is, do warff de vurspreke eyn berait, vnd genk vit vnd bereit sich, vnd quam weder vmb an dat gerichte vnde gesan van a. b. c. wegen gerichts, want he vunde in stat vnd stoill der heymlichen achte em to richten ouer lyff vnd ere, vnde togede dar vur my vnd bewysede in des hilgen riches heymliken achte myt wairhafftighen vursegelden breuen vnd schinen, besegelt van vill vrygreuen Ritterschaff vnde echte vryschepen, welche breue vnd besegelden schine klerliken vitwisen weren mit anderen worden, so war de vurg. a. b. c. off syn gewisse procurator mit den seluen besegelden breuen, schinen vnd tuge queme vur eynen vryenstoill, vnd vonde enen vrygrenen syttende to richten ouer lyff vnd ere in des hilgen Riches hemelike achte, dat de van eyde und des hilgen Riches wegen vnd van rechtes wegen vulgerichte vnde de lesten sententie geuen solde ouer den vurg. a. b. c., so als de van a. b. c. wegen vurscr. vurbait is, vnd mit rechten ordelen vorwunnen were, so gesant a. b. c. vurscr. ouermitz sinen vorspreken van my, vnde vurmande my by mynen eyden, vulgerichte vnde ordell ouer den vurg. a. b. c. to gheuen ouer syn lyff vnd ere. Do vrag de ich eyns rechten ordels, off ich A. b. c. vurscr. vulgerichte schuldich were to doen over den vurscr. a. b. c. na inholde der vurg. besegelden schyne, de he dar vur my in gerichte togede vnde leisen lete off wat dar recht vmb sy. Sint dem male dat he my so hoge by mynen eyden ermane, dat ordel stalde ich an enen echten rechten vryschepen mit namen a. b. c., de bat des sin berait, vn dat ich em gheve endels der ritterschaff vnd vmbstantz des gerichtes, daer he sich wal mit bereit lange genoch, vnde quam weder vmb in dat gerichte, vnd wisede vur recht na anwisinge der ritterschap vnd seluers nicht beters en wuste: sint den malen dat de vurg. A. b. c. d. von a. b. c. wegen vurscr. also vurbait were, vnd mit rechte verwonnen na inholde der vursegelden schyne, breue vnde tuge, besegelt van vill frygreuen vnd ritterschap, vnde a. b. c. my sittende vinde vp vryenstoell in eme gehegeden gerichte der hemeliken achte des hilghen riches to richten ouer lyff vnd ere, vnd gerichtes an my gesonne dorch got dorch den Konningh vnd dorch dat recht, vnd by

mynen eyden ermande, so moste ich a. b. c. vurg. off synen procurator vermits mynen eyden vulgerichte wedervaren laten, vnd doen ouer den vurg. a. b. c. d., dar vulbort ouergenck als der hemelicheh achte recht is, vnd dat besatte ich mit der Ritterschaff vnde vmbstant des gerichtes van gerichtz wegen. Vnd do gesant a. b. c. vurg. ouermits sinen gewunnen vursprekon ener vulgerichte ordell vnde de lesen Sententien ouer den vurg. a. b. c. d., vnde bat syns rechten ordels: sint den male dat de varscr. A. b. c. vurbait were to dem eirsten male, to dem anderen male vnde to dem derden male als der hemeliken achte recht is, wo he ene dan vort vorvolghen solle, dat em recht geschege vnd a. b. c. d. nyen Vnrecht? Dat ordel wart gesat an A. b. c., de dat an sick nam als recht was; do reip ich an de Ersame Ritterschap vnd vmbstant des gerichtz, vnd beden de varscr. a. b. c. vmb got vnd vmb den Konīngh vmb ene vryst der vurvoringe des vullen gerichtz ouer den vurg. A. b. c. beis vp Fer. q. s. neist komende, doch beheltlich a. b. c. varscr. syns gewonnen rechten, vnde want alle dese vurg. punte vur my a. b. c. vrygreue vurg. vorortkandet vnd durch gegaen sint mit ordel vnd mit rechte als recht is, vnde vitgedragen sint, daer over vnd an waren vill guder ritterschap vnd vrychepen geachtet vp hundert vnd meer, so hebbe ich des to tuge myn segel an dessen breiff gehangen. Vnde hebbe vort gebeden to meren bekantnisse deser vurg. ritterschap andeils mit namen a. b. c., dat se ere segell mit an desen breiff hebben gehanghen. Des wy a. b. c. d. vurscr. erkennen, want onse dese vurg. punten wytlich vnd kondich synt, vnde wy daer over vnd an gewest hebn. Datum q. s. mens. q. s. etc. Fer.

K.

Wetet A. b. c. d. dat ich a. b. vrygreue etc. Dalinch up desen dagh dat. des breues Stat vnd stoell der hemeliken achte des hilgen rykes den vrygenstoill to etc. mit ordell vnd rechte bekledet vnde beseten had, tho richten ouer lyff vnd ere. Daer vor my gekomen is A. b. c. ouermids sinen gewonnen vorspreke, vnde toghede vnd bewisede aldaer vur my in des hiligen rykes hemeliken achten mit warhafftigen vursegelden breuen vnde schynen besegelt van vill vrygreuen, Ritterschap vnde echten vryschepen, welke schyne vnd vorsegelde breue klerlichen inne vnd vit wisen, wann mit andern worden, dat de vurg. a. b. c. iv vorbadet vnd mit rechten ordelen vorwonnen had, so wanner vnd waer de vurg. A. b. c. Offt sin gewisse procurator mit den seluen varsegelden schynen vnd tuge quemett, vur enen vrygenstoill vnd vinden daer enen vrygreuen sitten to richten ouer lyff vnd ere in des hiligen rikes hemeliken achte, dat daer van eyde wegen van des hilgen rikes wegen vnd van rechtes wegen ouer u lyff vnd ere vulgerichte vnd ordell over ju geuen solde, also gesan de vurg. a. b. c. ouermits synen vorspreken van my vnde

vermande my by mynen eyden vulgerichte over ju to gheuen, des ich em van mynre eyde weghen nicht wegeren en mochte, na inholtnisse der vursegelden schyne vnd breue; doch so heb ich angeropen vnde gebeden vill ritterschap vnd echte vryschepen, de to den tyden an dem gerichte waren, vnd heb den ergenanten Kleger vmb got vnd waldat gebeden, vnd ju a. b. c. d. to eren der vorworinge vnd ordell des gerichtz ouer iv ene vryst vnd vpstellinge gebeden beis des Fer. q. s. — nest komende na datum dess breiffs, so late ich ju weten ouermids dessen breiff, und gebeide ju vnder Koninx banne, dat gy des nicht en laten, gy en syn vp den vurg. Fer. q. s. to rechter dage tyt vur den vrygenstoill to a. b. c. up der gewontliken malstede in des hiligen rikes hemeliken achte, vnd vurantworden aldar iu lyff vnd ere to juwen hogesten rechte Enteghen den ergenanten kleger off eynen synen gewissen procurator; off gy des nicht en deden vnd daer versumelich inne wurden, vnde dan de ergenante Kleger off eyn syn ghewisse procurator mit sulchen vursegelden schynen vnde breuen vur my off vur eynen andern vrygreuen quemen in des hiligen rikes hemeliken achte, so moste ich off enich ander vrygreue over ju lyff vnd ere vulgherichte doin, vnd de lesten sententien vnd ordell ouer ju gheuen als des hiligen rikes hemelike achte recht is, des ich van eyde wegene nicht wegeren . .
. . . .

XI.

Kaiser Karl IV. verleiht dem Erzbischofe von Köln die Macht, diejenigen, welche bei den westfälischen Gerichten unrecht verurteilt sind, wieder in ihre vormalige Ehre und guten Ruf zu setzen.

Vom Jahre 1353.

(Aus einer Handschrift Kindlingers.)

Karolus dei gratia Romanorum Rex, semper Augustus et Boemie Rex, notum facimus universis presentes litteras inspecturis, quod ven. Wilhelmus Colon. Archiepiscopus, sacri imperii per Italiam archicancellarius, Princeps noster dilectus, in nostra constitutus presentia nobis significari curavit, qualiter sepius et pluries nonnullos homines in Ducatu Angarie et westphalie residentes contingit per judicium Comitum, scabinorum comitatuum liberorum, qui vulgariter freygrafschaft vel stillgericht nuncupantur, nullis eorum demeritis exigentibus, minus debite condempnari. Quare dictus Archiepiscopus pietate motus super premissis instanter petens per nostram Celsitudinem de oportuno remedio provideri: nos de fidei nec non circumspectionis et legalitatis industria prefati archiepiscopi singularem fiduciam obtinentes, sibi et successoribus suis, ut condempnatos sive proscriptos neconon in

posterum condempnandos vel proscribendos per judicium Comitum et scabinorum Comitatuum liberorum predictorum infra dictum ducatum consistentium, ad quoscunque cujuscunque dignitatis, conditionis et status pertinentium fame et honoribus pristinis in totum et libere restituere et reintegrare possint et valeant, auctoritate nostra regia indulgemus, ipsisque plenam et omnimodam damus et concedimus facultatem, dum tamen eidem Archiepiscopo vel suis successoribus liquide constare poterit, dictos tales condempnatos fore minus debite, vel proscriptos. In cujus rei testimonium presentes scribi, et sigilli nostri jussimus appensatione muniri. Datum Maguntie, anno Domini millesimo trecentesimo quinquagesimo tertio indictione, secta, XV. Kal. Januar. regnorum nostrorum anno octavo.

XII.

Kaiser Karl IV. verleiht dem Erzbischofe zu Köln die Macht, an den Freienstuhlsgerichten taugliche Männer als Richter zu bestellen, und die untauglichen abzusetzen.

Vom Jahre 1359.

(Aus einer Handschrift Kindlingers.)

Karolus quartus divina favente Clementia Romanorum imperator, semper Augustus, et Boemie Rex. ven: Wilhelmo Archiepiscopo Coloniensi S. R. I. per Italiam Archicancellario principi devoto suo dilecto gratiam suam et omne bonum. Cum prout certa multorum fide dignorum nostrorum et imperii fidelium informari didicimus, in ducatu Angarie et Westphalie certe sint comitie libere seu jurisdictiones, freygraschaft seu stillgericht vulgariter nuncupate, ad te et tuam Colon. ecclesiam pertinentes, quibus fortasse per nos aut divos Romanorum imperatores et reges, predecessores nostros persone insufficientes et minus idonee in comites proficiuntur seu hactenus sunt profecte, eo quod de ydoneitate earundem propter patrie distantiam cognitio vera seu testimonium sufficiens commode haberi non possit, dicteque jurisdictiones in pluribus dicti ducatus locis minus convenientibus consueverint exerceri, nos ad honorem sacri imperii Romani ac dictarum terrarum commodum et utilitatem hujus modi negligentias praevenire seu reformare cupientes, habito respectu ad multam fidelitatis devotionem, qua te in nostris et imperii sacri honoribus ac commodis procurandis benevolum et promptum semper invenimus recoluisse, de dicta ecclesia tua devotione specialiter presumentes, tibi de speciali nostra gratia et auctoritate imperiali, nec non de certa nostra sententia concedimus in hiis scriptis, personas ydoneas dictis comitiis seu jurisdictionibus comites liberos instituere et proficere, et minus ydoneas seu insufficientes institutas deponere seu destituere, et loco depositarum alias ydoneas et sufficientes de

novo instituere, necnon dicta loca minus convenientia ad alia loca magis convenientia transponere; et eadem ad hujusmodi jurisdictiones in eis exercendas seu translationes per te faciendas, permittitur tantum roboris habere firmitatem, ac si talia per nos aut successores nostros imperatores et reges Romanorum fierent ac fieri contingerent quovismodo. Presentium sub nostris imperialis majestatis sigillo testimonio litterarum Datum aquisgrani, anno Domini millessimo trecentesimo quinquagesimo nono ind. duodecima III. nonas mensis Aprilis regnorum nostrorum anno tertio decimo imperii vero quarto.

XIII.

Kaiser Karl's IV. Sicherheitsbrief für die Landbewohner und Reisenden in Westfalen, nebst Vorschrift, das Schöpfengericht mit aufrichtigen Leuten zu besetzen vom Jahre 1371.

(Aus dem Original mitgeteilt von dem Herrn Domcapitular Meyer in Paderborn.

Wir Karl von gots gnaden Romischer Keiser zu allen zeiten merer des Reichs und Kunig zu Beheim, Bekennen und tun kunt offenlich mit diesem brief allen den die yn sehen oder horen lesen, daz wir von den Erwirdigen frideriche der Heiligen Kirchen zu Colne Ertzbischoff und des heiligen Reichs Ertzcantzler in Italien, Hertzogen in Westphalen und zu Enger unser lieber Neve, florentze zu Munster, Heinrich zu Padelburn, Balthazar zu Osembruge, Bischoffe, unser lieben fursten und andechtigen, und von dem Edlen Engelbrecht Grafen zu der Marke unsir getrewen berichtet und underweiset sein in wie grossen unfriede daz land zu Westphalen sey, also daz sich dar ubele Keynmann durch unfrides willen behalden und generen kan, Dorumb so haben wir durch Got vmb woldat und ouch umb ehaffte nutz und not des vorgen. landes, den vorgen. Friederich Florentz, Heinrich, Balthazar und Engelbrecht empfolhen, yn und allen iren nachkomen und des vorgen. Engelbrechts erben Grafen zu der Marke, und derselben Hertzogtum und lande ewiclichen vor eyn recht gegeben, also das nach datum ditz briefes alle Kirchen, alle Kirchhoffe, alle Hausleute und aller ir leib und gut darauffe sicher und friedlich wesen sullen; vort mer so sal die pflug mit den pferden und mit tzweyn Leuten, die den bewarent, dieweil sie den acker pauwent und ackernt, veylich und sicher seyn; ouch sullen alle wilde pferde veylich seyn; vortmer so sullen alle Kaufleute, pylgereyn und geistliche Leute ir leib und gut sicher sein off den Strazzen fur unrechter gewalt. Wer aber sache, das dheyn here odir ymand anders frentschaft oder geselschafft mit eym andern gehabt hette, und des seine Ere bewaren wolte, und sein feynt sein wolte, daz sal er ym kunt tun und bewaren bis uff den dritten tag,

beforen ne ber yn angreiffe oder schaden tue, on alle argelist mit behaltnuzz des Reichs und der herren herlicheit und rechts. Wer ouch sache, daz diese vorgeschrieben heren zu diesem rechte ymand duchte gut und nutze sein von herren und von stetten, die bey yn off umme sey gesezzen were, die mugen sie zu yn nemen und lazzen sie daz recht ouch mit haben und sweren in aller der masse und weise, als dieser brief Innehaldet und begriffen hat. Wer aber sache, das ymand also ubel tette, der dis recht zubreke, die oder den sall man zu stund mit der taet in des Reichs und des landes, wo daz geschicht, achte veme tun, und ouch rechtloz, und von allen rechten uberwunne sein, beyd heimlichs und offenlichs; und den mag man freylich angreyffen in allen Stetten und strazen, und der oder die sullen nyndert sicher und fridelich sein, und dem oder den sal aller menicliche helffen, die da by ist, ob er dartzu geheischet wirdet by des Reichs odir Kuniges Banne. Hette der ouch lehen odir gut von heren odir von ymandendas sal vorfallen sein dengenen, den sie daz zu lehen odir sust Innehan. Wer ouch sache, daz den odir die ymant mit vorsatzze odir mit Kuntschaft hausede, hoffede odir dheiner hande furder nuzze tette, die oder der sullen ouch in allen Rechten uberwunnen sein, als der hanttedige man; ouch so gebieten wir allen Fursten, gestlichen und werntlichen heren und allen freyen Grafen die freygrafschafte haben von uns als von dem Reiche in dem vorgen. lande zu Westpfalen, und allen freyen Schepfen, Rittern, Knechten und Stetten: Wer es sache, das dis Recht und unsere keiserlich setzunge ymand, in welchen werden und Eren wer der were, ubergriffe, daz man den sall hangen; und gerechte odir vorteydingete den ymant, der odir die sullen in demselben rechte verwunnen sein als der hanttadige man; ouch so wollen wir und gebitten allen den freyn Grafen, die in den vorgen. Lande zu Westpfalen sint, daz sie keine Schepfen machen sullen, sie befelen yn daz uff ire eyde, daz sie das recht trewiichen bewaren, und sweren zuvoren, und daz sie mit rechte Schepffen werden mugen, und dartzu geborn sein, fry von geburt. Were ouch sache, daz ein here oder eyn Statt mit herkrafft uzzogen, oder zu velde legen, und von yn oder von den iren ditz Recht verbrochen wurde an vorsatzz, die hantadige sol daz bynnen den nehsten fiertzehen nachten richten und widertun unvorzogerlich an eyde, also vil als der behalden wil, dem sie schade geschen were mit tzweyn seynen nachgeborn, und geschehe das nicht, so sall man mit dem hanttadigen vortfaren, und her sal in allen rechten vorwunnen sein, als da vorgeschrieben stet, und die obengeschrieben verleyhunge und gnade sal weren bis uff unser und unsere nachkomen an dem Reiche Romischen Keisern oder kunigen widerruffen. Mit urkunt ditz Briefs versigelt mit unsern keiserlicher Maiestat Insigel, der geben ist zu Budyssin. Nach Cristus geburt dreitzenhundert Jar dornach in dem Eyn und siebentzigsten Jare, an sante katherine tage, unser Reiche in dem sechs und tzweintzigsten und des Keisertums in dem sibentzendem Jare.

XIV.

Zeugnis der Stadt Höxter, daß der Abt zu Corvey mit ihrem Rat und Willen den Landfrieden beschworen hat.

1382.

(Aus dem Original.)

Wi Arend van swalenberghe, Johann Roleves, Borgermestere. Rad unde de ganse ghemeynheyt to Huxere, bekennet unde betuget in dussem apene breve vor uns unde vor unse nakomelinghe, dat unse gnedighe Here Her Bode Abbet unde dat Capittel to Corbeye myt unsem raede, willen und vulborde ghesworen hebbet den vrede den de aller irluchtigeste furste Karel, romesche Keser, ghegheven hevet den heren unde lande to Westphalen, den tho haldende na utwisunge der breve de de heren unde stede des vorscreven Landes dar up ghegheven hebbet. Des tho tuge hebbe wi borgeremestere unde raed vorghescreven unser stat inghesegel ghehanghen an dussen breff. Datum proximo die Dominico ante Festum Georgii, anno domini M° CCC° LXXX° secundo. —

XV.

Beschluß der Stadt Höxter, vier Freischöffen aus ihrer Mitte zu wählen, und Vorsichtsmaßregeln gegen andere Freischöffen, die sich in der Stadt niederlassen wollen.

Vom Jahre 1382.

(Aus dem Original.)

Wi Borgeremestere unde Rad to Huxere, nie unde olde, bekennet openbare in dussem breve, dat wy sint eyndrechtig worden mit all unsen Gilden unde ghemeynen borgeren aldar sulves, dat wi scholet unde willet Kezen veer bedderve Man unser borgere, schepen to werdende unde der schal de rad vorscreven twene Kezen ute der meynheit, unde de gilden twene ute dem rade nie efte alde; were we de des nicht don en wolde, den de rad effte de Gilden Koren, schepen to werdende, de scholde gheven teyn laudege Mark, unde scholde et nochten don. Vortmer were dat der verer unser borgere vorscreven jenich afginghe an dode, dat God langhe vriste, effte os entvore, wo dat to qweme, so scholde de rad efte de gilden vorscreven welkerem dat gheborede, eynen bedderven man unsen borger in des stede wedder Kezen. Vortmer wolde jenich borger sine borgerschap up gheven, unde wolde schepe werden unde darna to huxere to uns wedder invaren, des en wolde wy nicht liden mit os to wonende. Vortmer wolde hier we to os invaren, de eyn schepe were, de dem rade duchte der stat nutte und gut sin, dat is mit

unser aller witte und vulbord der Gilden unde der Meynheit vorscreven. Vortmer so wil wy se laten by al orem olden rechte, unde holden on al de breve de an use here van Corveye unde zin stichte unde de rad, nie unde old, en besegeld unde ghegheven hebbet unvortoghet unde unvorbroken, utghescheden alse hir vor ghescreven steyt. In cujus rei testimonium sigillum nostrae Civitatis presentibus est appensum anno Domini M° C° C° C° LXXX° secundo, proxima feria secunda post exaltationem ste Crucis.

XVI.

Schreiben Kaiser Friedrichs an den Erzbischof von Köln in Betreff der Freistühle.

Vom Jahre 1440.

(Aus dem Originnl nach einer Abschrift Kindlingers.)

Wir Friedrich von Gots Gnaden ꝛc. embieten dem Erwirdigen Dietherichen Ertzbischoff zu Cölne, Ertzkanzeler in Italien und Hetzogen zu Westfalen unserm lieben Neven und Kurfürsten, unser Gnade und alles Gut. Erwirdiger lieber Neve und Kurfürste, uns haben deyne und ander der Erwirdigen und Hochgebornen unser lieben Neven und Kurfürsten Rete ambraicht, wie daz heymeliche Geriechte zu Westfalen nicht gehandhabet, geübet nnd gehalten werde, als es dann von altem Herkomen angefangen, auffgesatzt und geordenieret sey, dadurch mannichveltig schade, verdrieß und smaicheit viel lüten ungepürlich zugetzogen werde, und haben uns darüber gebeten, solichs auff eyn gute Ordenunge, wie daz von alters herkomen und auffgesatzt sey, zu bringen und zu setzen; und wie wohl wir von denselben heymelichen Geriechten nicht wissende seyn, so wolten wir doch sunderlich gerne, daz derselben Gerichte nicht Misbruchet wurde, sunder daz sie by altem Herkomen beleiben mochten, und wir haben auch wol von dynnen Reten, die yzt bei uns gewest seyn, vernumen, wie du mit grosser Müe, Kosten und Arbeit, eyn bequemelich ordenunge, als eyn Hertzog zu Westfalen, darinne verraynet und dieselb seliger gedechtnisse Keyser Sigmunden in geschriefft gesendest habest, der nach dem balde von dieser Welt abgangen und verscheyden sey, davon soliche ordenunge nicht viel nützes bracht habe; So ist unser Begierde und bieten deyne liebde mit gantzem Fleisse, soliche Ordenunge auff sant Andres Tag nestkünftig mit dir gein Nüremberg zu bringen, und auch hie zwischen fleisseleich erfahren, waz über solich dyne Ordenunge Merer Nutzes und gutes gesin moge, solich Geriechte auf iren ersten Auffsatze zu bringen. Da denken wir alsdann, mit Gottes Hülffen zu kommen, mit dyner Liebe und anderen unsern Kurfürsten, Fürsten, Graven, Herren, Rittern und Knechten, unsers Reichs daraus füglеichen und im besten zu reden, und als sich gepüret zu stellen. Wir geben dier auch ganz vollkomeleich Macht, in Craft diß Breiffs alle und igliche die dich nutze bedunken und bequemeleiche darzu seyn, für dich oder die, die du darzu fugest, wie oft du das meynest noit zu seyn, zwischent

dieser zeyt und sant Andreastag nehstkomende zu verschreiben, und zu verbotten, den wir auch allen und jeglichene mit diesem Brief vestiglich von königlicher Macht und Gewalt gebieten, dir oder den deynen darinne zu folgen und gehoirsam zu seyn, und willest auch deynen fleiß und Ernst hirinne tun, als wir dann des und alles guten besunder wol getruwen; daran erzeigest du uns sunder wolgefallen, und wollen daz gein dyner Liebe genediglich erkennen. Geben zu Wiene, versiegelt mit unserm königlichen Auffgedruckten Ingesiegel nach Cristi Geburt vierzehn hundert Jare und darnach in dem viertzigsten Jare am Montage nach dem heiligen Pfingsttag unsers Reychs im ersten Jahre.

XVII.

Urteilsspruch über Heerwedde und Gerade.

1441.

(Mitgeteilte Abschrift.)

Ich Jacob Stoffreghen, Beighreue myns leuen genedighen Junchern Juncher Otten, Greuen ton Teckenborgh, bekenne vnd bethuge openbar yn dyssen breve, dat vor my yn antworde guder lude hyr na beschreuen an eyn heghet gherichte, dar ich stede vnd Stole myt ordele vnd mit rechte hadde beseten, zint gekomen die Erwerdighe Edele Vrouwe, Vrouw Anna van Plesse, Ebdysse des Stichtes to Breckenhorst, opp eyne zyd, vnd dye ghemeyne huysghenote vnd higghe des virgesat gestichtes opp ander Zyden, so twygschelinge was tussche dessen beyden Parten van Eruedeylinghe, vnd ock van herweden vnd von geraden der . . . . huysgenoten. — So bekenne Ich Jacob Brighreue vurg. dat der Erwerdighen Edelen Vrouwen vurg. vnd ere Nakomelinghen myt Ordele vnd myt Rechte vor my wart to gewyset Eyn herwede off eyn Gherade, welcker vervallen were vom doder hant, wattan dat sey, ock wer nast zeten, vnd zone off dochter, dar to huys were, vnd ock dat sey eruedelde halff alle blodighe haue van manne vnd van Vrouwe suder vnderscheyt, vnd vort alle gud halff, dat van ere Huysgenoten na bleue na doder hant vytgeseget Korn gezeygt oder vngeseygt, dorsschen eder ondorsschen, dat vpp tobehorynghe des Erues gewasschen were, wer id auer buten gezeght, so ghinge dey helffte to der Erff deylinghe. Und went dyt alldus vor my Jacob vryghreue vurg. ys gescheyn, so hebbe ich des to tughe der warheyt myne Ingesegell an dyssen Brieff ghehanghen: Hyr were an vnd over Ersame manne, Stantgenote des gherichtes, Her Johan Warendorpp, anders ghebeyten Bersmell Kerckher to Breckenhorst, Her gherd Suthoff, Canonick, Johann Cappel Droste to Rede, Johan die vrolicke, Huysgezyne myns leuen ghnedighen Junchern vorgesat. Johan Goghreue, Diderick van Langhen, Herman Hudepole, Borgermeyster bynnen Warendorpp, Johan Regewert, die junghe, Richter to Warendorpp, Johan Boumann Amptman to Breckenhorst, Johan de Naber vnd ander guder Lude genoich. Gegeben in dem Jare na gebuyrte vunff Heren Dusent vyerhondert vnd eyn vnd viertich. opp die Achte dach na Unser Vrouven daghe assumptionis.

XVIII.

Schreiben an die Stadt Bocholt und Kundmachung einer geschehenen Verfemung.

Fünfzehntes Jahrhundert.

(Aus dem Original.)

An dey Erbaren wysen vorsichtigen Borgermester Scheppen und Raet, der Stad Boicholt, unse bysundere gnede Vrende.

Dusses breyves en sall neymant lesen off horen lesen,.. edden .. n do .. (en doch) heh en sy eyn echt recht vryscheppen des hilligen rykes.

Erbare guede vrende, wy bidden u tho weten, woe dat eyn tyd geleden ys, dar Bernt dey Ducker vrygreve der vrygraschapp von Heyden uitgesant hedde, veir echte rechte vryscheppen des hilligen ryckes, ene badinge tho done in deynste des hilligen romeschen ryckes, an Everde van Deypenbroick den jungen, dar sey myt ordele und myt rechte to gewunnen were als der hemelik achte recht ys, welke veir vryscheppen van Everde van Deypenbroick vurscr. Roleff hiddebergh, Roleff Relam, haschues, diderich hesselinch, Johanek Gerdes Knape van deypenbroick, kone hesselinch, leyfert hesselinch ind dat foneke worde gevangen, getenet, geslagen und myshandelt. Ind der vurscr. vryscheppen hebben sey twe twegemordet und gehangen sonder gerichte und recht, ind dey ander twe vryscheppen geschattet, dar sey Gode und dem hilligen ryche und dem hemeliken gerichte grote smaheit, hoen und laster angedaen hebbet, ind umme der groten moert, mysdaet, laester und smaheit willen, de sey gode und dem hilligen rycke, und dem hemeliken gerichte dar angedaen hebbet, darume soe wart en eyn recht plicht dagh tar to gelacht ind geholden van des hilligen ryckes wegen, dar sey voir ons alz umme der groten moert, hoen und mysdaet wille vurscr. synt verwyst. vervoert ind vervemet alz des hilligen ryckes ind der hemeliken achte recht ys, dar voell schiltbordiger mans ind ander echte rechte vryscheppen aver ind an weren. Erbare gude vrende, soe late wy u dyt weten und gebeyden von allen echten rechten vryscheppen onder Konynges banne van onser gelavede ind ede wegen, off enich vryscheppen dusse vurscr. verwysede, vervorde, vervemede lude bekomen kunden off bequemen, dat me sey neme ind brenge sey an den airsten boem dat men an komet, ind hangen sey, ind doen en er recht, alz des hilligen rykes ind der hemelik achte recht ys, dat u ind alle voirsten ind heren ind vryscheppen, dey den hilligen rycke ind dem hemeliken gerichte gehuldet heben, gebort to done; want dem hilligen rycke ind dem hemeliken gerichte grote smaheit ind schemede darmede gedaen ys, ind us gescheit, noch gehart en ys, dat solke grote undaet dem hilligen rycke ind dem hemeliken gerichte gedaen sy. Ind vort erbare gude vrende, so verkungen wy u ind voirt allen echten rechten vryscheppen, woe dat myt rechtem ordele

in dem hemeliken gerichte gewyst ind erkant ys, wer dat enich vryscheppe dussen vurscr. vervêmede, verwysede, vervorde lude enich husede off huvede, off sich in ore lande leyte umegaen ind behelpen, ind en er recht nicht en dede gelyk vurscr. ys, der dede dem ede den hey den hilligen rycke ind dem hemeliken gerichte gedaen heben, to kort, ind weren den hilligen rycke brokich ind weddich geworden, ind warnen dar ome alle vryscheppen, dey dem hilligen rycke gehuldet hebn, dat sey sick vorhoede, op dat sey in geyn swar verdreyt dar mede komen, dat onz doch leet were, dat bekene onse Here got, dey u spar lange tyt gesont. — Gesch. onder segell alz myt namen Hugo van Osterwyck, vrygreve in den veste van Rekelinchusen, Bernt die Ducker vrygreve der vrygraschapp van heyden, heynecke van vorde vrygreve to wetter, Johan haeckesberge, vrygreve ten volmesteyn, Wynneke passchendael, vrygreve to bueckem, henrich van lynne, vrygreve to bodelswynge, wilhelm selter, vrygreve to ludinchus. Diderich ploger, vrygreve in der kudmengraschapp, Johan die Kruse, vrygreve to boeokem, Aspelaen hornepenynck, vrygreve tho Ozenbrugge, ind Johan van bernstorpe, vrygreve der vrygraschapp to bilsteyn. Gegeben op sunte Jacobes avet; der vrygreve die hir benede gescriven staen, der wy ander vrygreve vurscreven er segel mede in dusser sake gebruken. Ind hir heben voirt mede an und auf geweist voel schiltbordiger maens, doe dat gerichte ind die vernemynge geschae an dusse vurscr. personen, alz myt namen Goessen stecker, erffmarscalk ind droste in der veste van Rekelinchus, Borchart Steke, wennemer van Heyden die olde, Cracht stecke, Buter van Paesnelde, Johan van Paesnelde, Buters soen, diderich van Wyckede, Borchart van Westerholte, Sander van Galen, Johann Asschebroick, Gherd van berntvelde, Herman van der horst, diderich van nortkerke, Albert sobbe, henrich van Westhusen, Rotger van der horst, Johan van der becke, Robert staell, Bernt ovelacker, francke van wittem, wenemer hemerberg, wessel van hame, diderich van de Doerle, diderich van den voerste, Coert van de averhues, Diderich van westerem, bernt huchebranck, diderich van Galen, Rotger van Gale, Frederich van vulffte, Gerlich van westhuss, Henrich ulenbroick, Johan ulenbroick, henrich van bradenbecke, ind voert voel ander vryschepen genoech wel geachtet op twe hundert. Datum anno domini etc. — proximo die qua supra.

hugo van Osterwick, vrygreve.
Bernt die Ducker, vrygreve.
Wyneke van voerde, vrygreve.
Johan de kruse, vrygreve.
Wyneke passchendael, vrygreve.
Diderich ploger, vrygreve, ind.
Henrich van lynne vrygreve.

XIX.

Hans Römers, Freigrafen der Grafschaft zu Hunden, Freigericht in Sachen Wilhelms Grafen zu Weede und Johannes von Schöneck Herren zu Dilbrück, gehalten 1451.

(Aus dem Original.)

Ich Hannes Romer, vrygreve de Graschop to Hunden, enkenne in desem open Breyve vnd doen kunt allen vryenscheffen der heymelichen achte, dat ich op hude dynstag datum diß Breiffs, dat nemliche ys dey neste Dynstag na sent Michels dage, den vryenstoill to Elspe besat gelegen in der Graschop to hundem vorß. geleget vnd geheget als sich van rechte geborde, vnd sind dargekomen in dat gerichte, Wilhelm van Cleberg vnd maffryd van Brambach alse vulmechtige Mundhere und Procuratore das Edelen Junchern Wilselms Greve to Weede vnd Johans van Schoneke Heren to Dilbrück mit ware schyne eyns open besegelten machtbreiffs, vnd denselben schyn vnd Breiff dar In gerichte getoget vnd lesen deten, vnd vort an demselven gerichte vermidz eren rechten gewunnen vorspreken by namen Herman Pepersack, Gogreve in der Veste to Attendorn, myns gnedigen leve Hern von Cölne, ir eyns rechten ordels deden fragen dorch got vnd den koningh, aff solich schyn vnd Mundhers breyff ock van macht sy; dat ordell ward gestalt an Henriche van Cobbenrode, dey bereit sich mit den vryenscheffen, vnd wysede vor recht: dat dey schyn vnd Breiff as vorß. van macht vnd worde sy; solich ordell wart to gelaiten, vnd vort besat mit guden mannen vryscheffen bey namen Hedenriche dem Wulff, corde wreden, vnd Dideriche van Bonslede, als sich von rechte geborde. Item so hebt dey selve procuratore aldair in gerichte vort getoget soliche Breyve, dar Inne deyselven er Hovethern mit namer Juncher Wilhelm Greve to weede vnd Johan van Schoneck, aff gefurdert sint, vermidz ere fründe, an Johan Gardenebech, dey sich schrivet eyn vrygreve to Lymberg vnd des vryenstoils by Menden, dey dese selve Junchern Wilhelm vnd Johanne verbodet vnd geladen hadde an den vryenstoill by Menden, vnd hebt vort eyns rechten ordels durch got vnd den Kuningh doen vragen vermidz ere gewunnen vorspreken ergenant, aff soliche breyve, dar dey affforderinge mede end Inne geschein ys, ock van macht vnd werde syn, eder wat dae recht umme sy? dat ordell wart gestalt an Diederiche van Bonslede eynen vryscheffen, dey bereit sich mit den andern vryscheffen vnd wysede vor recht, dat soliche affforderinge breyve van werde syn, dat ordell wart to gelaeten, vnd vort besat, as sich geborde, mit Hern Raven van dem Calenberge, Ritter, Hedenriche dem Wulff vnd Frederiche van Tulen, amptmann tom Swartenberge, vryscheffen. Item vort so hebt dese vorg. Procuratore vermidz eren gewunnen vorspreken ergenannt gefraget eyns rechten ordels, aff eynich gerichte geschehn were oder geschege boven soliche rechte affforderunge, dey saken andreyende, aff dat ock bynden solle, oder wat dar recht umme sy, solich ordell ward gestalt an Dideriche van Helden

genant Jagedüvel, eynen vryscheffen, dey genck vt vnd bereyt sich mit den andern vryscheffen, vnd quam weder In vnd wysede vor recht: wert dat dey vrygreve boven soliche rechte affforderinghe eynich gerichte hedde gedaen oder dede, andrepende dey selven saken, dat were vnbundich vnd van neyne werde; dat ordell wart ock to gelaten vnd vort besat mit Johanne van Snellenberg, Hermanne van Lenhusen genant Grevenstein vnd Wilhelm van Ocle vryscheffen. Item vort so hebt sey vermidz den selven eren vorspreken eyns rechten ordels gebeden vnd gefraget, dar geborlich gelove gescheyn were dem vrygreven vor dey vorbodden lude, aff dey vrygreven den eynich gerichte dar boven doen moige, dey wyle dey dach der anderen parthyen vnd geescheden luden nicht vorkundiget en were? dat ordell wart gestalt an Frederiche van Tulen, dey bereit sich vnd wysede vor recht: were dey dach . . . . nderen parthyen vnd geescheden luden nicht wetlich vnd kundich gedaen, wes dey vrygreve dan dar boven richtede dey saken andrepende, dat were unbündich vnd van neyne werde, dat ordell wart to gelaten vnd vort besat mit Wilhelm vogte, Goderde van Bernynckhusen und Johanne von Bernynckusen vryscheffen. Item vort wart gefraget vermidz den vorg. vorspreken eyns rechten ordels, aff eynich vrygreve gerichtz breye vt sente, vnd bode dede, dey nicht op westfelschen erden vnd in gerichte gegeven vnd gewunnen weren, sundern in anderer lantschop buten Sasscher und westfelscher erden, aff solich bot ock van werde sy, dat ordell wart gestalt an Eracht Rumpe, dey bereit sich mit den andern vryscheffen, vnd wysede vor recht, dat solich bot van neyne werde en sy; dat ordell wart ock to gelaiten, vnd vort besat mit Frederiche van Tulen amptman vorß. Hinriche van Cobbbenrode vnd Herman van Lenhusen, genant Grevenstein, vryscheffen vorg. Item noch hebt dey vorg. procurators vermidz eren gewunnen vorspreken vorg. eyns rechten ordels gefraget, aff dey verbodden vnd geladen lude in vorg. maite solichs eynigen hinder vnd schaden kregen, vnd solich gehorlich gelove vor sey nicht op genomen werde, an weme vnd mit wat gerichten sey solichen Schaden vorderen sollen? dat wart gestalt an Walware Rump, dey bereit sich vnd wysede vor recht; sey sollen solichen schaden soiken an den ghenen, dey en den Schaden hebt gedaen, vnd vorderen mit dem gerichte en dey schade gescheyn were, oder mit eine andern vryengerichte; dat ordell wart ock to gelaten, und besat mit Johanne van Snellenberg, Herman van Snellenberg vnd Wilhelme van plettemberg, vryscheffen der heymelichen Achte vnd alle vorg. Schiltboren Manne. Dese ordele as vorg. sint mit gerichte erfordert In by wesen vele guder Ritterschaff, vrygreven und vryscheffen. Und wante dan solich gerichte gescheyn vnd gehandelt ys vor my aß vorgeſcr. So hebbe ich Hannes Romer vrygreve obgenant myn Ingesiegell des to tuge vnd orkunde an desen Breiff gehangen vnd hebbe vort gebeden. Corde vam Rusop, vrygreve tom Eversberge, Henneken van Brontorp, vrygreve ton Fredeborg, Macs van Leverkusen, vrygreve to balve, Henriche Alt, frygreve tom Eversberge, vnd vort dey gestrengen vnd vesten Heren, Raven van dem Calenberge, Ritter, Goderde van Messchede, Coird vogede van Elspe vnd Noldeken van Bronynckusen, Schiltboren Manne vnd vryscheffen, wante sey mede hier over vnd an sint gewest, dat sey er Ingesegete by dat myne to mere kunden hebt gehangen, des wy vorgenante allesamen enkennen.

Gegeven in den Jaren vnser Heren gebort Dusend vyrhundert Ein vnd vyfftich des Dynstages nest na sent michaels dage des Ertzengels.

XX.

Vertrag des Erzbischofs Dietrich von Köln und der Stände Westfalens zur Aufrechthaltung des Friedens und des Rechts.

1452.

(Aus einer Handschrift nach Kindlinger.)

Zo wissen, want geyn lant in freden bestain noch gedien mach, da en sy Gericht ind recht, up dat dan sulichs ind anderest na noitturit wale geordeniert ind gehalden moge werden, ind dese lande zo frede ind walfart komen, so han wir Diederich Ertzbuschof zu Colne, herzoge in Westfalen ind zo Engeren etc. mit flyslichen Raide unser reidde, Volbert ind consent unser Ritterschaft, stede ind undersasen dies unser lande dit hir nages. verainiget, overdragen ind geslossen gehalden zo werden, ind dat ouch in zokomenden Zyden off des noit wurde zo verbesseren, up allet dat zonn reichten ind freden dienen mochte, dair dorch verhoit mogen werden groisse Sunden ind ouch parthyligeit ind verderfligeit der lande ind der lude, die van der ungerechtigeit plegen up zo Stain, dat wir gerne zo gemeinem Nutze ind besten des landes ind unser undersassen wale versorgen ind bestellen wulden, als wir Gode in den reichten in de unse alle schuldig sint. Zom yrsten sal man verfuegen mit den gerichten, dat die geordeinert ind gestalt ind ouch also gehanthafft werden, dat idermann reicht geschie, ind des nieman geweigert en werde. Ind off sich yman bewiert wurde mit ordelen, dat he sich des an dat hoevet beroifen moge, as diss landes gewoinheit ind reicht is; Ind off sich yman dair weder lechte mit frewel, dat unse Amptlude mit bestand ind hulpen unser Ritterschaft Stede ind gemeinen lande den ungehorsamen zo reicht halden, ind dat sich nyman darvan entreke. Item in ichlichen gericht eynen schriver to haven der die Sachen, processe ind ordele schryve, up dat man siehe, wie die gerichte Sachen gehandelt werden. Item wer mit denn anderen zo doin hette, he were van Ritterschafft, Burger off huysman, dat eyn den anderen mit reicht fordere an den gerichten ind steden dar sich dat geburt, ind dat nymans den anderen mit gewalt suiche noch vurneyme bynnen lande, sonder mit geburlichen reicht fortware, doch also wes des mit eygenen luden inderen guden zo verhandelen were, dat man dar halt, als van altersherkomen ind gewohnlich ist, so dat iderman by dem syme blyve. Item were ymantz der unse ader unser Ritterschaft steden off undersassen viant wurde, ader mit gewalt uns lande ind die unsere overviele, dat sullen unse amptlude, man ind stete ind undersaisen sonder underscheit weren ind beschudden helpen,

ind dem doin ass off sy yre viande weren, ind nymantz en sal die vur eme heym ryden ader komen laissen, sonder man sal mit Clocken slan ind lant gerucht eyn dem anderen volgen, dat lant ind die undersaissen truwelich ze beschudden helpen, ind dat sal man in allen burgen, steden ind ampten unser lant zo Westfalen von stont zo verkundigen ind gebyden, so dat alremallich dar inne gesessen dar zo volgen ind beschirmen helpe; ind off einich van den unsen in sulgen gescheﬀten ymantz fienge busen veden, da sullen wir der unseren ere dar inne versorgen, na noittorft. ind des ouch yr heuvethere syn als gewoinlich ist. Item dat nymantz in unsen landen enthalden en werden andere uisswindinge, dar uiss off in zo scheddigen off zo veden, want unsen lant ind undersaissen dare van schade ind last kumpt: ind off ymantz van unser undersaissen mit uisswendigen luden zo doin hette, der en sal dat nit soichen mit veden ader gewalt, sondern mit recht, ind as yme kein recht off bescheit gedyen en kunde, so sal man dat an uns oder unsen amptmann zo arnsberg schriﬄich beclagen, so sollen ind willen wir oder unse amptman vurge. wur den flyslich anverzocht schriven, ind bilden eyns zween ind zo dem dritten mail an die ende da des noit is, ind off yme dan bynen den neisten dryn maenden nit reicht off bescheidt gedyen en kund, in dem wir syner mechtich syn, zo nemen ind weder zo doin, zo doin ind zo nemen as sich gebuiren sall, so mogen sy dat na noitturft forderen, wie sy best kunnen; dar zo sullen ind willen wir ouch dem clegeren forderlich ind behulpelich syn, sich reichtz ind bescheitz zo bekomen, ind uns truwelich darinne bewysen ass eyn here synem undersaissen schuldich ist. Item sullen unse amptlude so ind byenander ryden, die strassen zo schirmen, ind up unse ind der unseren vyende zo halden, besunder ouch an den enden dar alrege fierlichts were, dat unse vyende yn uns lant soichen ind scheddigen mochten, dat man ouch die wege ind pesse ind die Lantwerunck mit verhauengen, mit graven ind slegen veste an allen den enden da dat bequeyme ind nutz ist, ind dat sulgs geschie na raide ind mit hulpe unser Amptlude, ritterschaft ind stede; Item hir in dem lande synt gude da van man die varden in dem lant doin sulde, ind vorder da van schuldich zo dynen is, die verblyven daromb zo verfuegen overmitz unse amptlude, dat sulge dienst gescheye van den luden die sulge gude haven als sich geburt. Item dat unse stede under sich fuegen, dat ikliche stat deigelich eynen reissigen schutzen hald, der mit unsen Amptluden zo yrem gesynnen zoryt up die viende zo halden zo ryden, And vp enden dair des zo doin in dem lande alre noitz is, ind stillen unse ritterschaft, stede ind gemeyn lant as des noit is, ouch vort volgen ind helpen na yrre macht as gewonlich ist. Item off einige moitwillige kreichslude weren, ind wulden geyn recht van uns off den unsen nemen, off doin as dick geschiet, ind die uys dem lande fuegen, ind sich uyss anderen landen weder uns off die unse mit gewalt off veden lechten, weder die ind ouch veder die ghene, die den bystant, off enthalt deden, sullen unse ritterschaﬀt, stede ind gemeyn lant uns truwelich helpen den

wederstant zo doin. Item en sullen uns amptlude reichter noch anderen die uns nymantz geleiden off vurferd geven, die onse off der unsen viende weren, off bescheddicht hetten, des he nit gesoint off gefredet en were, id en were dan, dat uns amptlude de dage bescheiden mit wissen ind willen der parthyen, die dat antreff, zo dem dage zu komen ind weder umb heym, ind nit langer. — Item sullen uns amptlude mit etzlichen uyss der ritterschaft ind steden nu darzo geordeinert, nemelich usys der ritterschaft sees ind uyss den steden sees mit namen Heydenrich den Wolff van ludinchusen, Goddert van Messchede, Reinwert Clusener van dem broich, Nultegen van Meldeke, Henrich van Berrenghusen ind Conraid faygt van Elspe; item van Brylon, Johan van Nehem ader bruin Winterberg: Item van Geissike Johan Nacke, ader Henrich Cordinck; Item van Ruden Johan Neveling; item van Werle Evert Roist; Item van Arnsberg Herman van Olpe off henricus van Geiseke; item van Attendorn Heilman Bitter, eyns off zweentz zo mynsten des Jars by eynander komen, zo oversprecken ind to bestellendat diess ordeninge as man nu overdragen is, fast gehalden were zo unsen ind des Landes ind undersaisen gemeynen besten.

Ind weren eynige gebreiche in dem lande ind tusschen den unseren, dat man die ordeniere an dat reicht, ind wes sy vorder dar inne zo unseren uns landen ind undersaissen besten ind nutz vurgenemen ind gedain kunden, dat sy dat deden, also doch dat disse ordinancie in yre macht unverkurtzt blyve, ind unss. Ritterschafft, stede ind undersaissen blyven by yren Privilegien fryheiden. reichten ind guden gewünden, ind die vurgescr. frunde van Ritterschafft ind steden so dicke zo ersegen in vurgescr. maissen as des noit geburt. Ind wir meynen ind getruwen, wanne diess ordinancie festentlich ind strack gehalden wirt den kleinen als den groissen unpartyelich, also dat man Got dat reicht ind Erberheit lieff ind vur augen have, as wir getruwen, dat vort me gescheyn sulle, so kumpt dit Lant mit der Gotz gnaden in freden, daby die undersaissen as dan ouch alle gemeynlich riech ind selig werden mogen. Ind up dat dit de vestelinger gehalden wert, so han wir van sunderlicher beden ind begerd onser Ritterschafft ind stede vurg. unse sigel her unden doin drucken. Zo Arnsberg up sent Augustinus dage des hilligen busschoffs in dem Jaren unses heren dusent veir hundert zwey ind vunffzich.

XXI.

Auftrag des Kaisers Friedrich zur Prüfung der Urkunden, auf Grund derer der Erzbischof von Köln um die Belehnung mit den Westfälischen Gerichten nachgesucht hat.

1471.

(Aus einer Handschrift nach Kindlinger.)

Wir Friederich von Gots gnaden Romischer Keyser, zu allen Zyten Merer des Rychs, zu Hungern, Dalmatien, Croatien 2c. Konig, Hertzog zu Osterrich vnd zu Steyr 2c. enbieten dem Erwerdigen Johansen, Ertz-bischoven zu Trier des heiligen Romischen Rychs In Gallien vnd durch das Königrich zu Arelat Ertzkantzler vnserm lieben Neven vnd Kurfürsten vnsere Gnad vnd alles Gut. Erwirdiger lieber Neve vnd Kurfürst. Nach-dem der Erwirdige Ruprecht, Bischove zu Colne, des heiligen Romischen Rychs in Italien Ertzkantzler, Vnser lieber Neve vnd Kurfürste, yetz sin vnd syns stifts Regalia, Lehen und Weltlicheit von syn vnd syns stiffts zu Colne wegen zu lehene empfangen, vnd Vns dar vnder anderen demutig-lich gebeten hait, dus Wir Ime auch als Romischer Keyser mit sambt den-selven synen vnd syns Stiffts Regalien vnd lehenschafften, die Westvelischen Stulgerichte vnd freyen Graveschaften, die dar von synen Vurfaren auff In komen weren, vnd von Vns vnd dem heiligen Ryche auch zu lehene zu empfahen gebiren, zu lehene zu verlyhen gnediclich geruheten. Wan Er aber solche der Westvelschen Stulgerichte und fryen Graveschafften Original vnd haubtbrieff nit by Im gehabt, dan ettlich vidimus, dar Inn Wir Keyn Genugen vff dißmal gehabt haben, fürbracht, und sich dann dieselben Original vnd Haubtbrieff vnd vidimus darvon gemacht für dine liebde zu brengen, die zu besichtigen. Darum so empfelhen Wir dyner Liebde mit diesem Briefe, ernstlichen gebietende, das du dieselben Haubtbrieff vnd ori-ginalia, über die obgemalte Westfelschen Stulgerichte vnd fryen Grave-schafften lautende, mit den obgemelten vidimus onverziehen In yr Inhalt eygentlich vnd nach Noitdürfften besichtigen, vnd wie du die In yren Ar-tickeln glych vertragen befindest, Vns darvon eygentlich durch dyne schrifft under dynen Insiegel verslossen zusendest, Vns darine weiter wissen zehalten, daran tut Vns din liebe sunder gut Gefallen, vnd Vnser ernstlich Meyn-unge. Geben zu Regensburg am siebenden Tag des Monats Augusti, Nach Geburt Vierzehen Hundert vnd Im Eyn vnd siebenzigsten Vnser Reiche des Romischen im zwei und dreisigsten, des Kaiserthums im zwantzige-sten vnd des hungerischen im dreyzehenden Jahren.

XXII.

Kaiser Friedrich überträgt dem Landgraf Hermann von Hessen als Administrator des Erzstifts die Freienstühle in Westfalen.

(Kopie des siebzehnten Jahrhunderts.)

Wir Friedrich von Gottes gnaden Römischer Kayßer zu allen Zeithen Mehrer des Reichs, zo Hungeren Dalmatien, Croacien ꝛc. ꝛc Köneck, Hertzog zu Ostreich, zu Stier, zu Kärndten und zu Crain, Herrn uff der wyndeschen marck und zu portenawe, Graffe zu Habsburg, zo tiroill, zu pfiert und zo Kiburg, Margraffe zu Burgaw und Lantgraffe im Elßaiße ꝛc, bekennen offentlich mit dießem Brieff und thun kundt allermännlich: Nachdem wir den Ehrwerdigen Herman, Landtgraffe zu Hessen, unsern lieben andächtigen zo einem Gubernatoren und Verweser des stiiffts Cöln gesetzet und geordnet haben, inhalt unser Kaiserlicher Brieffe deshalben ußgegangen, daß Wir alß Römischer Kaysser demselben Landtgraffe 'Herman als einen Gubernator des gemelten stiiffts Cöln befohlen, vnd unßer gantze macht und gewolt gegeben haben, befehlen und geben ihme dan auch den wissentlich in Krafft dies Brieffs, daß er die heimlichen und freyen gerichter allenthalben in Westphalen landen von unßer des heiligen Reichs und des stiiffts Cölln wegen Versehen, die handthaben und an die freyen stöelle derselben gerichte freygraffen setzen und ordinen, auch denselben frygraffen zo synen zithen umb ihre Verhandelung und unrecht Capittels daghe legen und setzen, und solliche ihre Verhandlung und unrecht zo rechtfertigen, und alles das darinnen handeln und doin sall und mag, daß Wir als Romischer Keyßer oder ein Ertzbischoff zu Coln, so in unßer und des Reichs hulde und gnad werer, handellen und thuen mögten, ungeforlich doch daß der genannte Landgraffe Hermann von den Freygraffen, so alßo durch ihn gesetzt und geordnet werden, an unßer stat, und von unßer und des heiligen Reichs wegen gewöhnlich geloibte und ayde thun, unß, dem heiligen Reiche und dem furgeschriebenen Gubernator alß unßerem Statthalter von solicher Freygraffen ampt getrwe, gehorsam und gewertig zo syn, die getrewlich verwesen, haben und halden, und in allen und icklichen sachen und Händellen, so sich für ihme zo rechtfertigen gebüren, dem Reichen alß dem armen, und dem armen als dem reichen ein gleicher Richter zu seyn, und darinnen nicht anzosehen liebe, leydt, meyndt, gaeb, fruntschafft noch fientschafft, noch gantz kein ander sachen, dan allein gerecht gericht und recht, und alß sie das gegen Gott dom allmächtigen am jüngsten Gerichte verantworten wullen, doch unß und dem heiligen Reich unßer Oberkeit und Herrlichkeit hierinnen vorbehalten, ungeferlich mit Urkunde dies Brieffs, besiegelt mit unserm Kaiserlichen Majestät anhangenden Ingesiegelle. Geben des fünffzehnten Dages des Monats Oktober nach Christi Geburt vierzehnhundert und im fünff und siebenzigsten, unsers Reichs des Römischen im sechs und dreißigsten, des Kaiserthumbs, im vier und zwinzigsten und des Hungerischen im Siebenzehnten jahren.

Ad mand. Dni imprtors ppr. Jo. Waldner, Protonotarius . .

XXIII.

Copia Protocolli in conventu feimeiorum capitulari, Arensbergae anno millesimo quadragentesimo nonagesimo habiti. Pro sede libera in Geisike. —

Ad emanatam convocationem generalem allinger zum Oververhmgerichte tho Arnesberge in dem Bohmgarden behöriger Stoelsherren, Frygrefen, Fryscheffen, unde Fryfrohnen synd erscheenen, wie folget.

Als Stoelsherren.

1 mo. Gotthardt van Kettler, van wegen des Fryenstoels tho Hovestadt.
2 do. Gotthardt Wreden tho Reigeren, van wegen des Stoels in Hachen.
3 tio. Conrad van Broiche Droste, van wegen des Stoels tho Hundemen.
4 to. Johann van Fürstenberg tho Hollinghoven, van wegen des Fryenstoels da sülvest.
5 to. Johann Vogt van Elspe, wegen allinger eme und synen Vedderen hörigen Fryſtöhlen, als 1) in welschen Ennest. 2) in Hundemen, 3) in Heunersberg. 4) in Broichhusen. 5) an der breiden Ecke. 6) in Bamennoel. 7) in Elspe, 8) in der Frygrapschafft Waldenburg.
6 to. Johannes Rump unde
7 mo. Thodorus Rump zu Wenne, van wegen des Stoels tho Oedingen.
8 tavo. Antonius Schurmann.
9 no. Henneke van Hanxleden.
10 mo. Wiegand van Hanxleden.
11 mo. Johann Vehlen van Wiglinghoven.
12 mo. Johann van Thülen.
13 tio. Rembert van Gahlen.
14 to. Adrian van Ense.
15 to. Herman van Scholenborg.
16 to. Johann van Ole.
17 mo. Henrik van Plettenberg.
18 mo. Bernhardt van Lethmathe.
19 no. Theodorus van Freiseken.
20 mo. Herman van Meschede.
21 mo. Henrik van Beringhusen van wegen des Frystoels in Bettinghusen.

Als Frygrefen.

Aus der Grapschafft Arensberg.

1 mo. Gerhardt Struckellmann Overfrygreff.

Aus dem Münsterland.

2 do. Georg Darleder, van wegen des Stoils in Dollenorden.
3 tio. Henrick Ringenberg, vam Stoile tho Raesfeldt.

4 to. Berendt Dücker, vom Stoile tho Gehmen.
5 to. Herrman Middeldorp, vam Stoile tho Münster.

Aus der Grapschafft Marke.

6 to. Lüddeke van der Mollen, vam Stoile tho Soeste.
7 mo. Everhardt van Heldt, vam Stoile tho Unnau.
8 vo. Röttger Hardekop, vam Stoile tho Bilgeste.

Aus der Grapschafft Waldeck.

9 no. Steffen Steinweg, vam Stoile in Corbach.
10 mo. Sylvester Berends, vam Stoile tho Landau.
11 mo. Volcmar genandt Tweren, vam Stoile tho Frienhagen.

Aus dem Paterbörnischen.

12 mo. Herrman Kleinschmidt, vam Stoile tho Paterborn.
13 tio. Berend Ludowig, vam Stoile tho Brakele.
14 to. Johann Piperling, vam Stoile tho Dringelberg.
15 to. Peter Pispink, vam Stoile tho Sutheim.

Aus dem Vest Limburg.

16 to. Diederich in den Wyden, vam Stoile tho Limburg.

Aus der Grapschafft Ritteberg.

17 mo. Hanns Grawen, vam Stoile tho Rettberge.

Aus dem Herzogtum Westfalen.

18 mo. Henrick Kleinschmidt, vam Stoile tho Volkmissen.
19 no. Henrick Wienendes, vam Stoile tho Medebach.
20 mo. Theodorus Dortenleben, vam Stoile tho Fredeburg.
21 mo. Bernhardt Botendorpe, vam Stoile tho Balve.
22 do. Heinemann Wesser, vam Stoile tho Cannstein.
23 tio. Johann Ising, vam Stoile tho Astinghusen.

Uytbliwen sind 38 Stoilheerens, 62 Frygrefen als hierna geschrieven steet.

(Nomina eorum in hac copia omissa.)

Als man daruff utgemaket, daß de beeden Jüngisten Frygrefen dat Protokoll düßes Capitels föhren solden, unde op eren der heimliken Achte gedahnen Eydt scherplich erindert, so hebben wy Henrikes Wienendes undt Röttger Hardekop geschrieven als hierna steet:

Thom ersten, als wy semmetliken tosamen waren, undt utgemaket war, wat oven beschrieven steet, lethen wy de Fryenscheppen und Fryfrohnen tho uns komen up dat se unses gnedigen leven Herens van Cöllen gevollmächtigten medde entfangen mogten, der Fryenscheppen waren wohl etzliche Hundert, und der Fryfrohnen viefunsechzig. Da quame de Ehrenveste gestrenge her Philips van Hörde, im Nahmen unde van wegen unses leven

Heren van Cöllen, als Stadthalder der heimliken Gerichte, unde sprack uns alßo an: dat wy thosamen beropen ümme Ursake willen etliche Misprauch, die sick by der heimliken Vehme offgethan hedden, trewlich abzuthun, unde alles wyder na Vorschrifft und Einsatzung Caroli Magni, und des heimliken Gerichts Reformationibus inzurichten und anzustellen. Als hierna de Fryenscheppen und Frohnen wyder fort gelassen, fragede Her Philips van Hörde als hierna geschriven steet:

Thom ersten. Da sick oft und dick gewießen, dat de Fryenstoile Saken vor de heimlike und opene Achte bringen, de dar nyt hen behören, unde den Greven, undt andern Richteren thoquemen, wurde gefragt, welke Saken vor de heimlike undt opene Achte gehörden?

Vor de hemlike Acht gehören erstlick: de hemlichkeit, de Carolus Magnus offenbart. Twedden s: So yemandt Kezzereyen usdecket undt vorbringt. Derdens: So yemandt vom Glauben abfallet, undt ein Heide wird. Veertens: So ener enen falschen Edt schweret. Vieftens: So ymandt hexet undt zaubert, oder mit dem Bösen ein Püntnüß uffrichtet. Sestens: So yemandt de Hemlichkeit offenbaret.

Vor de oppene Achte oder oppen Ding behort erstlick: Muthwill an Kerken und Kerkhöfen. Tweddens: Deefstahl. Derdens: Notzucht. Veerdens: wer Kindelbett raubet. Vieftens: oppene Verräthers. Sestens: Straffenraub. Siebtens: Eigenmächtlinge. Achtens: hemlike undt oppene Dotschleger. Niggentes: Landtafflögers. Teindens: Judaei sacrilegia committentes.

Her Lips van Hörde oppenbarde, dat düß recht gewießen.

Thom anderen Hedde sick thogedragen, dat veele Fryzrefen Scheppen makeden ümme des Geldes willen, undt se in erer Stowen sonder allige van Carolus Magnus eingesetzte Gepreuche uffnehmen, undt de Hemlichkeit offenbarden; im sonderlicken were düß an die seckßich Jahre her geschehen, ümme Ursake willen, da de alden Gepreuche in Abfall gerathen; wurde gefraget, wie man Fryscheppen alden Gepreuchs na uffnehmen solde.

Thom ersten Mütten de beßten, trewlichsten Luthe uffgesuchet, undt van seß Fryenscheppen beborget werden. Thom anderen mot de Frygreve se proven, dat se recht undt unrecht scheeden konden. Thom Derden Mottet se in der hemeliken verschlotenen Achte unde nit in der Stowe upgenommen werden. Thom Verden Werd se gefraget, alß Carolus Magnus ingesetzt, undt mottet de Fragen verandtworden Thom Fieften Werd se vor Edtbrück affgemahnet, unde enen de Strafe an der Wandt gewiesen. Thom seßten Mutet se den Veihmen-Eidt schweren, also als Carolus Magnus vorgeschrieven hefft; se mutet dabey sitten uff den rechteren Knee, dat bloet maket iß, mit bedeckten Höfft unde ere linkere Hand, de bloet maket iß, up dat Stryck, up dat Schloet, unde up de beeden Crütz̄wißen Swerter leggen, und dan schweren, de Veihme hemlick tho holden vor Wief und Kind, Sand und Windt, als dat vorgeschrieven iß. Thom sieveten Seeget ehnen de Frygrefe mit bedeckten Hoefft de hemlike Vehme Strick Stein Gras Grein, unde leret ehnen dat up als vorgeschreven iß. Thom achteden Segget he enen dat Nothwordt, als et Carolus Magnus der hemliken Achte gegeven het,

tho wytten Reinir dor Feweri, unde kert ehnen dat up als vorgeschreven iß. Thom niegenden Leret he enen den hemlicken Scheppengruß alßo: dat de ankommende Scheppe seine rechtere Hand up seine linkere Schuldere legt undt segget:

Eek grüt ju lewe Man,
Wat fange ji hi an.

Darna legget he sine rechtere Hand up des andern Scheppen sine linkere Schulder, undt de andere doet des Glicken, und segget:

Alles Glücke kehre in,
Wo de Fryenscheppen Syn.

Thom theenden Werd eme wat vor dat hemlicke und oppene ding gehöret uppenbarct, als et hiervör tho de ersten Fragen geschrieven ist: Thom elften Mot he dem Frygrefen gyven seßtein Schillinge, und nydt mehr, undt jydem der nieggen Scheppen achte undt nyt mehr.

Her Lips van Hörde oppenbarde, dat düß recht gewiesen sy.

Thom Derden Hedde sick upgedahn, dat men geistlicke lüde undt Meinche und Klosterfrawen vor de hemlicke Achte brechte; ob dat wol gedahn?

Daran were nit wol gedahn utbescheeden in Saken de vör dat hemlike ding höret, oder wan de Geistlickman en Scheppen iß.

Her Philips van Hörde uppenbarde dat dietz recht gewießen waß.

Thom Verden. Da de Römische Kaiser Mjtt unsem leven Heren van Cöllen vorgeworpen, dat mannich Fryengrefe undt Scheppen in Swoben un in der Grapschaft tho Nassaw unschuldig Lüd uffgehenkt, so ward gefragt wu dem apzuhelpen?

De Greven und Scheppen weren nit up roder Erdte gemaket, und giengen der hemlicken Achte, der Carolus Magnus vor dat land tho Sassen ingesatzet, nit en ahn. Unse leve gnedige her van Cöllen sold Kaiser Mjtt bidden, se alle tho verjagen, unde de Saken an uß tho wiesen.

Her Philips van Hörde seggede, dat düß recht gewiesen, undt unse leve her van Cöllen wolde Kaiserlicker Mjtt thor kundschapp bringen.

Thom Viesten hedde sich upgedahn, datz viel Frygrefen dat opene Ding geheeget, ohne den frohnen tho fragen, wu dat Ding mot geheget werden, wat de gebroken hedden?

De hedden gebrocken LX tur Schillinge, undte so se et weder deden, 3 Tage hafften.

Her Lips van Hörde uppenbarde, dat dat recht gewiesen undt dat de Frygrefen von Volkmissen Allmen, unde Medebeche dat noch letzt gedahn hebben, se mötteten de Brocke geven.

Thom Seßten. Da de Scheppen sick veel up den Supp legeden, undte öfters trunken weren, wat de gebrocken hedden?

De hedden gebrocken XV tur schilling und thom anderen Male XXX. utbescheeden an Sune und vier Dagen.

Her Lips van Hörde sagede, dat dietz recht gewiesen, und fragede darna, öff neymes ethwaß tho seggen hedde, de solde nu sprecken ,undt

schwigen darna. Da fragede Herman Middeldorp als hierna geschreven steet:

He hedde in düßem Jare ein Man vor dat Frydinq geeischet, den de Provest der Kerken tho Münster verbodden hedde tho kommen, ut Ursake, dat he thom Provestdinge hörede, undte Kaiser Friederich et verbodden hedde, et ging up liev undt Ere, wat he nun doen möghe?

Herman Middeldorp mot ene dat andermal heischen, undt dat derdemal, undt den Voghet des Provestes darbey. Blieb he weg, moet de Stoil na Veimerecht wiesen, undt eme an liev undt Ere komen.

Her Lips van Hörde uppenbarede, dat düt recht gewiesen, den Voghet des Provestes konde men lopen laten.

Darna fragede Her Gotthardt van Kettler, als hierna geschrieven steit:

Den Dunnerstag na Sünte Johannes des hilgen Doepers, were en gerecht Fryschepp uß Nawmburg na Hofestatt gekomen, da he just dat hemlike ding geheeget hedde, de hedde gefraget, dat in finer Naberschafft thwen lüde weren, de de falsken Lehren des van den hilgen Paters verbrandten Johannes uitbrededen, undte etzliche van einfäldigen lüden dato verkehrt hedden, de ene heitede Hans Coensbroek, undte de andere were ein Schoester, Bendix Diekmann, of men de vor de hemlike Achte bringen solde?

He hedde ehne up dat Capittel upschoben undt fragede nu, of men dat wol doen moghe.

Dem Capittel were nit witzlich, of de verbrandte Johannes Unglauben angestifftet, men wolde Heren Lips van Hörde bidden, by unsem gnedigen Heren darümme Kundschapp tho holen.

Herr Lips van Hörde wolde anfragen, undt darnach beschedt seggen.

Hyrop iß dat Capittel geschloten, undte den Fryenscheppen und Frohnen düße Puncte verlesen.

Henrikes Mienendes mppr.
Röttger Hardekop mppr.

Hanc copiam, cum vera originali copia in Archivo civitatis Gesecensis asservata, verbotenus (non vero ob scripturam lectu difficilimam ubique litteraliter) concondare, ad requisitionem Dni Doctoris Wilthelm Testor, manu et signeto propriis. Gesecae, die 6ta Februarii anno milesimo septingentesimo decimo octavo.

(L. S.) Ego Franciscus Carolus Heidelhoff Auctoritate caesarea Notarius publ. jur.

Vorstehende Urkunde wurde dem Verfasser von dem verstorbenen Kriminalrichter Herrn Bachmann zu Paderborn mitgeteilt, der sie aus den Papieren des Notars Heidelhof, seines Anverwandten, erhielt; ihr Original soll sich in dem Fürstenbergschen Archiv befinden. Sie war gleich zum Druck in diesem Werke bestimmt, doch ist unterdessen mit einigen Schreibfehlern, ohne daß Verfasser dies wußte oder wollte, in das Münstersche Urkundenbuch des Herrn Pfarrer Niesert, II. S. 102 aufgenommen worden, was man hier, um keines Plagiats beschuldigt zu werden, bemerken will.

XXIV.

Urteilsspruch am Freistuhl zu Merfeld gegen einen des Diebstahls Angeklagten, welcher überwiesen und zum Galgen verurteilt wird.

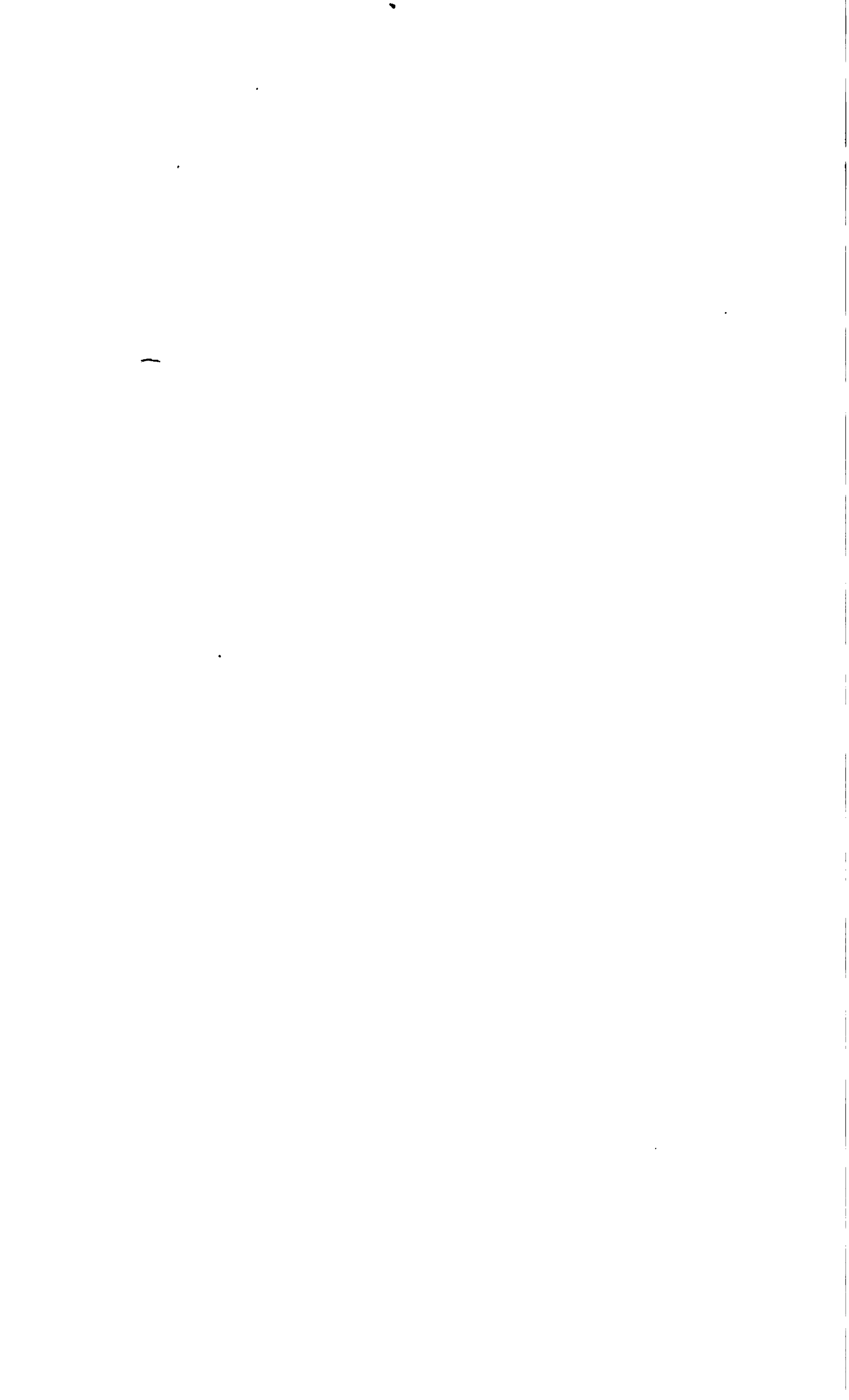
1531.

(Aus einem flüchtig hingeworfenen Original-Concept, welches sich unter den Handschriften Kindlingers befindet.)

Ick Jürgen Gekholdt, vrygreue, eynn deputert vnndt verordent Richter der Erenntuesten vnnd Erbarenn Johann vnnd Aleff van Merfelde gefedderen, do kunt, bekenne vnd betuge openbar vor allen ludenn Inn vnd ouermyts dussenn tegenwordigenn beseggeldenn rechteschyn, dat Ick op dach datum düsses, dat Gogerichte myt Concente vnnd wyllen Johan vnd Aleff vann Merfelde vorscr. vor dem Huse tho Merfelde vnder der Lyndenn myt ordell vnd rechte, alß my nha recht geborde, pynlikenn besettenn vnd bekledet hebbe, gespannener Banck, dar vor my Bysytterß vnnd standgenotene des Gerichtes, hyr nabescr. gekomen, vnnd zu dem seluen gerichte erschennen is (Dar se myt dem vrygerichte vnnd Gogerichte inn der Herschop van Merfelde vordt erer herlicheyt, Regalien vnd vrygrafffschap van Merfelde sampt erer gerechticheit lude der Belenynge van dem durchluchtigen hoichgeboren Fursten vnd Heren, Her Johann Hertzoch tzo Cleue, Jülich vnnd Berge, Grauen tho der Marcke vnnd Rauensberch zc. versehen vnd belenett) de Ersame Jahann Bryggenbock eynn vulmechtich procurator vnnd kleger der gemelten Junkern vann Merfelde, vnd hefft vann my begert vnd gebedden vmb eynen vorsprekenn, nemptlick vmb Hermannus koer, denn Ick em gegunt hebbe, so recht is, dewelike sick Int gerichte gedynget, so recht is, nha pynlicker clage, vnd hefft my Richter vorßcr. gefragett, off Ich oick hebbe gedaget, vnd wetten lathenn Johann Rampen wohnhafftich Inn der Burschop tho wellete vnd Kirspele vann Dülmen, dat he hyr hude tho dage an dussen gericht synn vnd erschynenn solde, tho verantwerenn clage vnd ansprake der beyden gefedderen vann Merfelde vorßcr. offt ers vulmechtigen procurators. Darup heb ick andt gerichte geesschet Mester Henrick Smytt, der verbette eynn vrone, vnnd em gefragett, off he oick denn voredach Johann Rampen vorßcr. anndt gerichte bedaget, alda tho verantworenn clage vnd sprake, de dar vor dem seluenn gerichte ouer em gescheyenn solde, dar he Ja up geantwort, vnd Ick myne orkunde op entfangen hebbe, so recht is. So hefft Johann Rampe vorßcr. an dem selfftenn gerichte erschennen, vnnd Ick heb enn geesschet ant gerichte ene Werff, ander Werff, derde Werff vnd verde Werff ouer recht, tho beantworenn sodane clage vnd sprake, alß dar vor den gerichte ouer synn lyff vnnd Ehr gescheynn wolde, dar he nycht hefft op antworenn wollenn, vnd darwegenn oick gynß vorsprekenn begertt: So heb ick Richter vorßcr. dem vulmechtigenn procurator vnd synenn vorsprekenn allet vorßcr. gesacht, se soldenn dar vor dem Gerichte openenn, vnd ouer lueth horenn lathenn er clage vnd sprake ouer Johann Rampenn vorg. dem so geschehtt is, nemptliken dat he Inn vnd buthenn pynen gegichtett, bekannt vnd bekaitt op synen vryen Boten, dat he Johann

von Merfelde obg. vth dem Sluitersbroicke gestollenn hebbe, eyne roe vette Koe, vnndt mehr eynn feth swynn, vnnd noch eynn deel Holteß; dar vp hefft de procurator vorsch. van my begertt, dat Ick Rampenn vorßcr. fragenn solde, offt he oick sodaner gicht vnnd bait gestendich, dar he nycht vp geantwort vnnd styll geswegen, vnd weret sake, dat he dar neen vor seggen wolde, so wolde he em dat overgaenn vnd ouerwysenn so recht is; darup hefft Hermannß koer wegen des procurators eynn ordel laten fragenn, dat recht is, offt Rampe vorscr. dat nycht beantwerenn, offt dar neen vorseggen wolde, wo he em dan so daens ouertugenn solde, daß dem rechten genoich sy; dat Ordell heb Ick bestadet ann Hermann wenneker, de dar vp gewyset heft vor recht, myt thobait des ummestandes: Na dem male dat Rampe vorscr. dat nycht beantweren wyll myt neen edder Ja, so soll de cleger dat Rampen ouerwisenn myt seuen vryenscheffen des hilgen Rieks, dat Rampe vorscr. sodann gicht vnnd bait Inn pynen vnd puthen pyne vp synen vryenn votern, bekannt vnd bejaitt hebbe; dar Ick myn orkunde vp entfangen so recht is. Darup hefft Hermannus vorßcr. wegen des procurators van my begertt, dat Ick de Vryenn solde esschenn andt gerichte vnd fragen, offt se oick sodann gicht vnnd bekenntnisse vann Johann Rampen so vorgescr. steidt, gehordt hebenn, dar se er berait vp genommen hebbet, vnd synndt wedder Int gerichte gekomen, vnd heben gesacht Ja eyndrechtlickenn, se hebben gehordt, dat Rampe vorßcr. sodane gicht vnd baitt vermeldynge der obg. clage bekant vnd Inn vnd butenn pynen vp synen vryen voten bejaitt und gedaen hebbe, dar Ick myn orkunde up entfangen. Noch hefft Hermannß vorscr. wegen des procurators eyn ordell lathen fragen, dat recht is: Nha dem male de ergemelten vryen dat bekant vnd beyatt, off se nycht schuldich synn, dat selffte tho bewarenn so recht is, off weß dar recht vmb sy. Dat ordell heb Ick Richter vorßcr. gestaldt ann Hermann Wenneke, de dar vp wisede vor recht, dat genne dat se beyaitt hebben, dat synn se plichtich myt eren Ede tho bewarenn, so ver de cleger ergenompt en dis nycht verlatenn wyll; dar Ick myn orkunde vp entfangenn hebbe. Nocht hefft Hermannß vorg. vth bevelle des clegers vorßcr. eyn ordell lathen fragen, dat recht iß: wer denselven fryen denn Eidt soll vereuenen; dat ordell heb Ick Richter gestalt an Hermann Wenneker, de dar vp gewiset vor recht: de vorspreke sol den vryenn den Eedt verevenen, vnd de fryenn sollen nha myt gebloteden Houede vnd vthgereckedenn vyngeren myt der forderen Handt ouer Godt vnd de helgenn sweren, dattet so ware sy, dat se bekandt vnd beyatt heben; dar Ick myn orkunde vp entfangenn hebbe, so recht is. Nocht hefft Hermannuß vorgl. uth Beuelle des obgenanten clegers my richter vorßcr. umb eyn Ordell latenn fragen, dat recht is, syndt dem maill Johann Rampe vorßcr. synn vnbewarde Handt hefft ann sodanych obgedachte ghuidt dufftiger wyse hefft geslagen, dat de cleger nycht lidenn wollde, vmb syluer nocht goldt, noch vmb alle desgennenn, das sunne edder mane beschynenn mach, off he dann derwegenn dem cleger vnndt der Herlicht. icht sy darvmb schuldich eyn wedde. Dat ordell heb Ick Richter vorgl. gestaldt an Herrmann Wenneker, der dar vor recht vp gewiset: Nhademmaill he syne vnbewarde handt dufftiger wise bouen Ehr vnd Recht an vylgemelte Ghut geslagenn, sy he verhaluen dem cleger, dem gerichte und der Herlicht schuldig eyn wedde; dar Ick myn

orkunde vp entfangen, so recht is. Nocht hefft Hermanns wegen des clegers eynn ordell lathene vragen, dat recht is; wat synn wedde darump synn solde, off weß dar recht vmb sy. Dat ordell heb Ick Richter vorgesc. gestaldt an Mester Hanß, scharprichter tho Munster, de vor recht darup gewiset hefft, dat men soll nemen Johann Rampen vorßcr. und hangen en an den Galgen tusschenn Hemmel vnd Erdenn, dat he deß nycht mer en doe. Noch hefft Hermannuß vorscr. tho behoeff des clegers eynn ordell laten fragen, dat recht is: Offt Ick Richter vorgr. nycht schuldich sy, aller dusser gerichtliker verhandelynge, vor my so gescheynn, tho geuenn en schyenn vnd nemen dar van mynen behoerliken wyen, dat ordel heb Ick bestatet an Hermann Wenneker, de dar vor recht vp wysede: Ick sy em schuldich tho geuenn eyn beseggelt schyenn, vnd nemen dar van mynen wyenn. Wandt dan alle düsse vorg. puncte vnd articule semptlich vnd eynn Itlich bysunderß, so gerechtlich vor my Richter vorg. gescheyn vnd verhandelt syndt, so heb ick des tho merer vestnysse, vnd Inn tuech der warheyt myn seggell van gerichtes wegen, wytlicken benedden ann dyt Richtschyynn gehangen. Dar myt, by, ann vnd ouer syndt gewest bysitters de Ersamen Clauwes Dickhenneke, Borgermester vnd Henrick Holscher, Renthmester to Dülmen, vnd standtgenoten des Gerichtes, de Erenvesten vnd Erbaren vrifronen, Johann Schencknink, Johann Schule, Hermann van Dattelenn, Henrich nachtegalle, Johann thon Brincke, Henrick Steytholdt vnd mer guder lude genoich. Datum Anno xv. vnd xxxI Satersdage nha Andres Apostolj.



Zweite Abteilung.

Drittes und viertes Buch.

Drittes Buch.

Die Fehmgerichte Westfalens in ihrer besonderen Stellung. Ihre äußere und innere Verfassung, Macht und Würde und ihr Einfluß auf die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte.

Erstes Kapitel.

Einleitung. Älteste und wichtigste Grundlagen der Verfassung der Fehmgerichte, besonders in der Karolingischen Zeit.

Wir haben im vorigen Buche gesehen, in welchem Verhältnis die Freigrafschaften und Freigerichte zur Verfassung des Reiches standen, wie sie sich aus ihr entwickelten und sich als Glieder und Bestandteile in das Ganze paßten und fügten. Wir sahen auch die Bedeutung ihrer Eigenschaft als kaiserliche Gerichte, die anfangs über einen eximierten Bezirk und über eximierte Personen richteten, aber sich im Laufe der Zeit zu den höchsten kaiserlichen Gerichten des Herzogtums, ja des Reichs emporschwangen und unmittelbar im Namen des Kaisers, ohne jeden Unterschied der Person des zu Richtenden, Urteil sprachen. Ihre Gewalt und Macht war die höchste, welche je von Gerichten ausgeübt und gehandhabt worden war; sie war begründet durch ihre innere, selbständige Verfassung, welche sich im Verhältnis zu der der übrigen Gerichte zu etwas derartig Besonderem gestaltet hatte, daß jede Spur ihres Wesens und ihrer Abstammung nur Sage und dunkle Erinnerung blieb.

Wie an alte, verfallene Schlösser sich dunkle Geistersagen knüpfen, so sehen wir solche im vierzehnten Jahrhundert auch durch die Verfassung der Freigerichte ziehen; es tritt auch wirklich im Anfang des

fünfzehnten Jahrhunderts ihre Gewalt wie ein heldenstarker Geist, in alter, schwerer Rüstung, unkenntlich, aber deutlich fühlbar, uns aus dem Dunkel der Geschichte entgegen. Lange ist man bei diesem sagenhaften Dunkel geblieben, ist den wunderlichen Vorstellungen gefolgt, die die Unwissenheit über diese Gerichte bildete; selbst neuere, bedeutende Geschichtsforscher folgten noch der Behauptung, daß die innere Verfassung des Gerichts in geheimnisvolles Dunkel gehüllt gewesen sei. Aber wie soll dies möglich sein bei den unzähligen aufklärenden Urkunden, die wir besitzen; weshalb sollen wir denn nicht doch die Rechtsbücher kühn aufschlagen dürfen, auch wenn auf ihnen geschrieben steht: „Dies Buch von dem heimlichen Rechte soll niemand lesen, er sei denn Freischöffe des heiligen römischen Reiches?“

So suchen wir nun also die Verfassung und Ausbildung der Freigerichte aus den Urkunden der Geschichte zu entwickeln und uns ihre Erscheinungen zu erklären, begleitet von der bereits früher ausgesprochenen Idee, daß alles in der Geschichte sich allmählich gebildet und aus Bestehendem heraus entwickelt hat, daß der alte Stamm der Verfassung stets frische Zweige und Sprossen trieb, aber nie umgehauen und durch einen neuen Trieb ersetzt wurde. Die alte Gerichtsverfassung wurde niemals abgeschafft oder umgeändert, sondern unmittelbar fortgesetzt und erst allmählich durch allerlei Abstufungen, welche durch die Erfordernisse der Zeit bedingt wurden, zu etwas Neuem ausgebildet. Wenn wir nun auch den Spuren der Abstammung überall mit Sicherheit folgen können, so ist es doch nicht zu leugnen, daß noch manches dunkel und rätselhaft bleibt, oder sich mit anderen Ereignissen verwirrt, ohne daß die Geschichte uns die Motive dazu zu erkennen giebt.

Um einigen Grundirrtümern vorzubeugen, seien folgende Behauptungen vorausgeschickt:

1) Freigericht und Fehmgericht, Westfälisches Gericht und heimliches Gericht sind ganz gleichbedeutende Benennungen. Wir sahen schon, was Freigrafschaft und Freigericht bedeutete; kein anderes Gericht erhielt die Benennung *Fehmgericht*, aber alle Freigerichte, soweit sie die wirkliche Natur derselben hatten, waren *heimliche* oder *Fehmgerichte*, welche nach Westfälischem Rechte verfuhren und urteilten. Es ist daher irrig, zu glauben, daß das Fehmgericht ein besonderes Recht besessen habe, welches nicht allen Freistühlen in Westfalen verliehen worden wäre.[1])

---

[1]) *Berck* z. B. meint dies. *Kindlinger* dagegen behauptet, daß die Karolingischen Grafengerichte allmählich Freigerichte genannt worden seien und dann in heimliche ausgeartet wären; die Entwickelung dieses Ganges ist aber nicht richtig. — Gewöhnlich sah man sich, um den Fehmgerichten die Zivil-Kompetenz wegzudisputieren, genötigt, einen Unterschied zwischen Fehmgericht und Freigericht zu machen.

denn es ist uns kein Freigericht bekannt, welches nicht mit den übrigen gleiche Qualität gehabt hätte.

2) Nirgends kann, eine Folge des oben gesagten, ein bestimmter Zeitpunkt für den Anfang der Fehmgerichte, als Gegensatz zu dem der Freigerichte, gesucht werden. Wenn es ein grober Irrtum ist, in dem Ausdrucke Freigericht oder Fehme den Anfang oder die erste Spur eines besonderen gerichtlichen Instituts finden zu wollen, so bleibt denen, die darnach forschen, überhaupt kein Anhaltepunkt übrig; es existiert aber ein solcher auch wirklich nicht, weil es eben kein neues Institut war, sondern von dem bestehenden aus sich fortpflanzte und ausbildete.

3) Die Frei- oder Fehmgerichte existierten nirgends anders als in Westfalen und Engern. Mit dem Worte Westfalen bezeichnet man dann den Inbegriff aller Territorien, in denen sich Freigerichte und Freistühle als unmittelbare kaiserliche Gerichte mit dem hergebrachten Gewohnheitsrechte, welches daher Westfälisches Recht genannt wurde, erhalten hatten.[2]) Daß keine anderen derartigen Gerichte existierten und bestehen konnten, ist im vorigen Buche hinlänglich bewiesen, daß auch in der That sonst nirgendswo ein solches Verfahren, wie es die Fehmgerichte auszeichnete, statthatte, wird die folgende Entwickelung zur Genüge darthun.[3]) Alle Fehmgerichte hielten mit Strenge und Heiligkeit darauf, daß kein Freistuhl anerkannt wurde, der nicht von alters her existiert hatte und in Westfalen lag. Man nannte Westfalen auch die rote Erde, ein Ausdruck, dessen Bedeutung unbekannt ist. Vielleicht entstand die Redensart, auf roter Erde richten, in einer Zeit, in der man noch den Gegensatz bezeichnen wollte zwischen Gerichten, die in Häusern und Kammern gehegt wurden, und denen, die noch an alter Malstätte, unter offenem, freiem Himmel stattfanden.[4])

4) Durch keine Staatsgewalt, auch nicht durch die Macht eines Gesetzgebers ist in die Verfassung dieser Gerichte etwas Fremdes ge-

---

Die Geschichte kennt diesen aber nicht. Der Freigraf von Friedenaldenhoven ladet 1543 „an den freien Stull undt heimlige offenbar Freigericht.“ Wäre ein Unterschied gewesen, so hätte man ihn wohl angedeutet. Kopp, Von den heiml. Gerichten, S. 455.

[2]) Über die Geographie der Freigrafschaften folgt vielleicht künftig etwas Ausführliches, vorläufig verweisen wir auf Kopp, Kindlinger und Berck, sowie auf eine Abhandlung im Magazin für Geographie, Geschichte 2c. Westfalens (Heft 1.), die allerdings nicht vollendet ist.

[3]) Vergl. auch Berck, Gesch. der F.-G., I. Kap. 7.

[4]) Der Meinung Mösers (Phant. IV. S. 201), daß damit auf die Farbe des Feldes im Herzoglich Sächsischen Schilde gezielt werde, sowie die Klübers (Beschreibung von Baden, I. S. 172), das es blutige Erde bedeute, können wir nicht beipflichten. In älteren Schriften liest man aber häufig rote Erde. für Erde überhaupt, sowie man jetzt wohl im poetischen Stil lieber sagt „die grüne Erde.“

bracht worden. Im ganzen Mittelalter wurde mit Strenge am Altherkömmlichen festgehalten, man hütete sich, es anzutasten. Ein Beweis, wie wenig die Staatsgewalt eingriff, ist wohl der, daß die Kaiser selbst nicht wußten, was es mit der Einrichtung und Gewalt der Fehmgerichte für eine Bewandtnis hatte. Kaiser Ruprecht legte daher einigen Freigrafen im Jahre 1408 eine Reihe diesbezüglicher Fragen vor, deren Beantwortung uns zuerst einiges nähere Licht über die Verfassung dieser Gerichte giebt.[5]) Das Recht der Autonomie ist nirgends strenger gehandhabt worden, als bei den Freigerichten. Die sogenannten Fehmgerichts-Ordnungen und Reformationen sind von keiner gesetzgeberischen Gewalt ausgegangen, es sind keine Statuten, sondern Weistümer, vermittelst welcher man, um Mißbräuchen vorzubeugen, das alte, wahre Recht und Herkommen fand und wies. Der Erzbischof von Köln ließ als Statthalter und Aufseher nur fragen, das Recht wurde dann in Urteilsform gefunden, es brauchte nicht erst gegeben zu werden.[6]) Was nicht autonomisch von den Genossen ausging, hat nie bei diesen Gerichten auch nur die geringste Anerkennung gefunden.[7])

Das Verfahren und die Einrichtung des Fehmgerichts mit den sich darbietenden Eigenheiten kann nur historisch und kritisch entwickelt, nicht aber bloß dargestellt werden, wie es sich als Bestehendes zeigt, weil sonst der gewöhnliche Irrtum, daß sein Entstehen dunkel und seine Beschaffenheit nicht völlig zu erklären sei, schwerlich vermieden werden kann.

Die Freigrafen und Freischöffen glaubten fest daran, daß ihre Gerichte von Karl dem Großen gegründet worden seien. Dies kann uns nicht irre machen, denn sie verlegen die Stiftung in eine Zeit, welche dem Volke rein sagenhaft geworden war, weshalb sie sich stets auf uraltes Herkommen gründen mußte, was wir ohnehin aus den geschichtlichen Urkunden erkennen können. Wir sehen aber auch Gewohnheiten, die das Mittelalter selbst bildete, und bemerken wichtige Ein-

---

[5]) Mehrmals gedruckt, namentlich in M. Freheri C. de secretis judiciis etc., ed. Goebel, Ratisbonae 1662.

[6]) Man vergl. das Kapitels-Prot. von 1490, Anh. Nr. 23.

[7]) Eichhorn meint in seiner Staats- und Rechtsgeschichte (III. S. 177), das Recht der obersten Aufsicht habe es den Erzbischöfen möglich gemacht, in die Verfassung der Freigerichte manches hineinzubringen, was ihnen ursprünglich fremd gewesen sei. Wir müssen dem widersprechen, denn wir halten es für unmöglich, daß von oben her in eine Gerichtsverfassung etwas Neues gebracht werden kann. Wir werden uns aber auch überzeugen, daß das, was zu der fast ganz auf altem Herkommen beruhenden Verfassung im Mittelalter hinzukam, am wenigsten vom Statthalter eingeführt werden konnte.

richtungen und Veränderungen, die notwendig, auf den politischen Zustand des Reiches gestützt, besonderen Ereignissen ihr Dasein verdanken mußten. Diese konnten allerdings in den Trümmern der alten Reichsverfassung gerade in Westfalen an dem eingewurzelten und versteinerten alten Herkommen einen Fels und Rückhalt finden, an den sie ihr mächtiges Gebäude fest anlehnten.

Wir haben demnach dreierlei in diesem Buche zu untersuchen:

1) Die Institutionen Karls des Großen, welche hauptsächlich auf die Verfassung der Fehmgerichte einwirkten,
2) das alte Gewohnheitsrecht und herkömmliche Verfahren, welches bei diesem Gerichte bewahrt blieb,
3) die besonderen Einrichtungen, welche im Mittelalter durch Zufall, infolge einer Autonomie oder infolge besonderer Einigung hinzukamen.

Was den ersten Gegenstand der Untersuchung betrifft, so haben wir schon früher behauptet, daß alle Staatseinrichtungen Karls nachhaltend und in ihren Wirkungen unzerstörbar gewesen seien. Die ganze Geschichte der Verfassung bekundet dies, auch die Entwickelung der Gerichtsverfassung der Fehmgerichte wird es im einzelnen oft bethätigen.

Karl ließ nämlich das gerichtliche Verfahren mit seinen Grundlagen und Formen im wesentlichen bestehen, wie er es fand, er gab aber, wie wir oben sahen, so bedeutende Verfügungen und Anordnungen, daß sich in diesen Gerichten wohl die Erinnerung und Tradition, daß sie von Karl errichtet seien, fortpflanzen konnte, indem man das Einzelne allmählich auf das Ganze übertrug. Wir zeigten ja schon, daß die Sage von Karl sich besonders in Sachsen erhalten hatte, auch die von der Stiftung der Fehmgerichte hatte etwas Wahres an sich und ging ungesichtet in die Urkunden und in die öffentliche Meinung über. Dennoch ist es auffallend, gerade in Westfalen allein Sage, altertümliche Form und besondere Gewohnheit in der Verfassung dieser Gerichte zu finden. Freilich bildete sich das Verfassungswesen überall unabhängig und daher oft sehr verschiedenartig aus, bei gleichförmigen Grundzügen, die, auf alten Fundamenten ruhend, in der Fortbildung überall sichtbar bleiben; treten doch auch allenthalben Nüancen hervor, jede Gegend, jeder Ort bildet sein besonderes Verfahren und seine besonderen Gewohnheitsrechte aus. Man findet daher die Veränderungen nicht als geschichtliche Ereignisse bemerkt, eben weil sie in ihrem Entstehen wenig bemerkbar waren. Es gab wohl zur Zeit, als der Sachsenspiegel zusammengestellt wurde, schwerlich schon einen wesentlichen Unterschied des allgemeinen Verfahrens von dem ursprünglichen der Fehmgerichte. Seit-

dem wird aber mehr und mehr der Gegensatz so schroff und das Hervortreten des Besonderen und Abweichenden so deutlich, daß hier notwendig alte Fundamente vorhanden sein mußten, die anderwärts nicht existierten oder sich nicht hatten erhalten können. Und wirklich ergiebt auch die Forschung das, was zur Begründung der innern Einrichtung der Fehmgerichte durchaus erforderlich ist.

Zunächst ist es gewiß, daß die Verordnungen Karls nach der Eroberung Sachsens auch für ganz Sachsen gegeben wurden; daß sich die Sonderheiten der Fehmgerichte aber nur in Westfalen erhielten, ist in Bezug auf die Gerichte selbst schon hinlänglich im zweiten Buche, wenn wir uns des dort gesagten erinnern wollen, erklärt worden, daß nämlich die Fehmgerichte nur die alten Grafengerichte, Freigerichte, Placita waren und daß diese sich durch den Stand der Freien und den in allen politischen Stürmen ihnen erhalten gebliebenen Gerichtsstand unter Freigrafen, als kaiserlichen Richtern, Fortdauer verschafften, daß ferner diese Fortdauer der Freigrafschaften als eximierter Gerichtsbezirke sich nur durch die Entwickelung besonderer Umstände und geschichtlicher Ereignisse in demjenigen Teile Sachsens erhielt, welcher Westfalen und Engern genannt wurde und der sich allmählich zu einer größeren, durch Namen und Verfassung abgesonderten Provinz des Reichs erweiterte.

Das Besondere nun, was seit Karl dem Großen die Fortdauer, Macht und Festigkeit dieser Gerichte begründete, war das hier von ihm mit besonderen Vorzügen und Verpflichtungen eingeführte Institut der Schöffen, die wir im folgenden zunächst zu betrachten haben. —

Überall verordnete Karl in den Gerichten Einsetzung von Schöffen, was um so leichters war, als ihre förmliche Einführung schon in der germanischen Verfassung, also auch bei den Sachsen, vorbereitet war. Bei den Grafen-Gerichten aber mußte sie eine besondere Bedeutung gewinnen, weshalb wir behaupten zu können glauben, daß Karl sie selbst unter den angesehensten und treuesten Sachsen auswählte und ursprünglich mit Form und Feierlichkeit ernannte, daß er sie gleichsam für Beamte des Reichs ansah und als solche verpflichten ließ und sie, als die Getreusten und Angesehensten der Nation, besonders ehrte und zu hoher Würde erhob, daß er endlich die Schöffen-Würde teils mit dem Besitze von Gütern und Höfen verband, teils die Schöffen selbst mit erblichen Gütern beschenkte, um sich ihrer vollständigen Treue zu versichern.

Für diese besondere, mit Auszeichnung verbundene E r n e n n u n g sprechen viele Vermutungen und Beweise.

Sachsen war ein nur nach blutigen Kriegen erobertes Land. Die Politik ließ den großen Kaiser mit den Überwundenen einen ehrenvollen

Frieden schließen, indem er sie als Freie, wie seine alten Unterthanen, behandelte und ehrte. Und doch mochte noch Mißtrauen und Argwohn ihnen gegenüber in seinem Herzen fortkeimen und große Aufmerksamkeit nötig sein bei der Überwachung eines Volkes, das noch an seiner alten Religion, an seiner alten Freiheit und Verfassung hing. Der Kaiser ernannte als Gaugrafen zwar Sachsen, aber er wählte gewiß zumeist Männer, welche treue Anhänglichkeit bewiesen hatten. Um so mehr war zu befürchten, daß die Volksversammlung ihnen nicht trauen und oft entgegenwirken werde, weshalb es, da von dieser alles ausging und ohne sie das Land nicht regiert werden konnte, sehr wahrscheinlich ist, daß er die Angesehensten, Treuesten, Vernünftigsten und Redlichsten aus der ganzen Gemeinde zu Wortführern bestimmte, sie besonders hervorhob und den Beamten des Gaues zur Seite stellte. Es mußte dies als notwendig erscheinen, wenn man in Betracht zieht, daß die Verfassung sich in Sachsen nach der besonderen Volkseinrichtung modifizieren mußte, daß der Kaiser keine Centgrafen und keine Dekanen ernennen und daher auf keine Weise sicherer handeln und einwirken konnte, als wenn er alle Schöffen zu Beamten machte, sie als solche sich huldigen ließ und an das Staatsinteresse band.[8]) Diese feierliche Huldigung scheint sich durch alle Zeiten erhalten zu haben.[9])

Daher und mit diesem Rückhalt gab Karl nun den Grafen das Recht, unter Königsbann zu richten und den höchsten Bannspruch zu verhängen, den sonst nur der Kaiser selbst erkannt hatte. Die Erinnerung hieran blieb ebenfalls fest eingewurzelt und vermehrte die Würde und das Ansehen der Gerichte.[10])

Treue und Anhänglichkeit pflegte man immer durch äußere Güter zu belohnen und zu stärken, deshalb soll auch wohl Karl den Getreuen,

---

[8]) Gewiß bezieht sich die Verf. des Cap. A. 828 auf frühere Anordnungen, wenn es darin heißt: Si aliquis inventus fuit de ipsis, qui fidelitatem promissam adhuc nobis non habeat, promittat. — Et tunc instruendi sunt, qualiter ipsam fidem erga nos salvare debeant.

[9]) Daß in ganz Sachsen eine solche Verpflichtung stattgefunden hatte, geht noch aus einer Verfehmungsformel des fünfzehnten Jahrhunderts hervor, als sich Westfalen doch längst als besondere Provinz streng geschieden hatte: „Neme one ute den vrede des rechten und vryheit, dat pawes und Keyser gesat und gestediget hebbet, und vort alle forsten und heren, rittere und knapen, Schepenen und vryen, beswоren hebbet in dem lande to sassen. Grote, Jahrb. für Westfalen, S. 324. — Die eidliche Verpflichtung wird immer hervorgehoben und scheint sich bestimmt, allerdings mit manchen Modifikationen, die wir später erörtern werden, bis an die Karolingische Zeit hinaufzureihen. Eine Urkundenstelle von 1404 sagt: Dat de vrygreven und de vryvronen, Baden und de vryen, de in de Herscap van Heyden horet sollen hulden na vryenschepen Rechte. Kindl., M. B. III. 2., Nr. 195.

[10]) Die Arnsberger Reformation nennt den „Bann, den Gott, König Karel, allen freyschöpffn gewurkt und gemacht hat." Hahn, Coll. monum. T. II.

die auf der Schöffenbank als Vorsteher der Gemeinde um den Grafen herum saßen, Höfe und Güter geschenkt oder ihr Eigentum erweitert, von Abgaben befreit und die Würde des Amts daran geknüpft haben. Hiervon mögen die Freistuhlsgüter herrühren, wenigstens hat auch dieser Umstand die Tradition erhalten, wie wir in den Urkunden aufgezeichnet finden.[11]) Daß in der Folge auch die Güter der schöffenbaren Freien, die beim Zusammenschmelzen des Standes mit den Freischöffen eins wurden, Freistuhlsgüter hießen, ist leicht erklärlich, unbezweifelt aber bleibt es, daß besondere Rechte und Verpflichtungen stets ihren Ursprung begründet haben.[12])

Die Schöffen bildeten nun ein besonderes Kollegium, dessen Mitglieder aus der Zahl der Schöffenbaren, welche alle Edle und Freie waren, aufgenommen und verpflichtet wurden, eine Einrichtung, die sich mit manchen Veränderungen fortpflanzte und erhielt. Sie waren die Ältesten, deren Meinung für gewichtig galt, die Vorsteher, die die Angelegenheiten der Versammlung berieten, die Geschworenen, die das Recht fanden und wiesen.[13]) Die übrigen Freien und Dingpflichtigen bildeten gewissermaßen nur den Chor, der seinen Beifall aussprach oder Mißfallen zu erkennen gab und die Rechte der freien Genossenschaft selbständig wahrte.[14]) Gerade, daß immer Schöffen und Freie sich entgegengesetzt werden, beweist, daß mit dem Schöffenamt eine besondere Würde und Verpflichtung verbunden sein mußte.[15])

Wie sich nun die Amtswürde und Genossenschaft der Schöffen und Freien aus der germanischen Zeit durch Karls Einrichtungen unmittelbar fortpflanzte, so erhielt sich auch mit denselben alte Form, Sitte, Gesetz, Gewohnheitsrecht, welches letztere daher in den Urkunden Lex Scabinorum genannt wird.[16]) Was Jahrhunderte hindurch vom Vater auf

---

[11]) In den Artikeln bei Hahn, I. c heißt es, daß ein Freischöffe soll geladen werden durch Freischöffen, „die Konig Karolus mit gutten und hoffn, die sie erblichn inn haben und geniessen, den freyen Stull zu wartn, als fronbottn dartzu gewidempt hat am ersten.“

[12]) Irrig ist die Meinung, daß es Höfe gewesen seien, deren Bewohner durch die Besitzer der Freistühle von der Leibeigenschaft befreit worden waren, um aus ihnen die Freischöffen zu nehmen. Althergebrachtkömmlich erscheinen schon die Ausdrücke: bonis dictis Vrylinchus sitis in O. Urkunde von 1320. Kindl., M. B. III. 1., Nr. 126. Ein andermal wird ein Gut „geheiten de Vryhove.“ Das., 2. Nr. 192.

[13]) „Scabinorum consensu et sententia connivente.“ Urkunde von 1189 bei Kindl., M. B., III. 1., Nr. 31.

[14]) „In liberorum hominum presentia et sententia mediante.“ Urkunde von 1334. Kindl., M. B. III. 1., Nr. 138.

[15]) „Ex conniventia omnium scabinorum, qui aderant, et eorum, qui dicuntur libere conditionis.“ Urkunde von 1253. bei Kindl., a. a. O. Nr. 75.

[16]) „Juxta legem scabinorum.“ — „Placuit ut hoc secundum legem scabinorum banno regio firmaretur.“ Urkunden von 1197 und 1223, bei Kindlinger, M. B. III. 1., Nr. 38 und 58. Daß nur Gewohnheitsrecht gemeint sei, sagt eine

den Sohn vererbt wurde, war gleichsam ein heiliges Vermächtnis, große Erinnerungen daran erhöhten seinen Wert und begründeten das unbedingte Festhalten daran; was nach langen Zeiten fast niemand mehr kannte und verstand, wurde als ein Geheimnis bewahrt von denen, die durch ihren Stand berufen waren, damit in Beziehung zu treten. Man nannte es das heimliche Recht[17]), dieses Schöffenrecht, welches, wie die Geschichte, die von Enkel zu Enkel forterzählt wird, mit seinen alten, wunderlichen Formen und Gebräuchen zur heiligen Sage wurde.

Wenn auch von Karl Edle und Freie als Schöffen gewählt worden waren und beide Stände in der Volks- und Gemeinde-Versammlung mit gleichen Rechten, wenn auch äußerlich mit höheren Ansprüchen, auftraten, so blieb hier doch gerade, wie wir oben sahen, durch das Auszeichnende dieses Schöffenamtes die Gleichheit der Staatsrechte bestehen; die Freien, die sich nicht zum Richterstande schlugen, behielten dieselben Ehrenrechte, wie die Schildbürtigen und waren schöffenbar im höchsten Gericht, welches unter Königsbann richtete.[18]) Die Schildbürtigen verdrängten weder die freien Landsassen, noch zogen sie sich aus dem alten Landgerichte zurück, sogar der aufblühende hohe Adel und die Landesherren selbst erschienen noch lange im Freigericht; die Idee, daß es der kompetente Gerichtshof auch für sie sei, erlosch ebenso wenig, als die Forderung desselben, vor ihm zu erscheinen, diese letztere fand sogar späterhin wieder größere Anerkennung, als Fürsten, selbst Kaiser, sich wissend machen ließen und Freischöffen wurden.

Der Stand der Freien verschmolz nachher mit der Freischöffenwürde, insofern als, da der Stand selbst bedroht war, alle Freie, welche die Kompetenz des Gerichts anerkannten, in engerem Aneinanderschließen auch Freischöffen wurden.[19]) Das hohe Ansehen aber, daß sie erlangten, die Anforderungen von größter Reinheit und Unbescholtenheit, von echter Geburt, Ehre und Würde waren wieder ebensowohl eine Folge der

---

Urkunde von 1220: „scabini secundum consuetudinem juris civilis miserunt ... in possessionem.“ Kindl., a. a. O., Nr. 55.

[17]) — „Als der mit unsern Graven Ersamen Edeln und lieben Getreuwen der heimlichen Rechten wissenden und etlichen andern Unwissenden an unserer Statt unser Kuniglich kammergericht besessen hat.“ Urkunde von 1447, bei Harpprecht, Staatsarchiv, II. Nr. 25.

[18]) Stets finden wir Edle und Freie im Gericht. „Cum multis nobilibus et liberis, qui appellantur Skepenen,“ sagt eine Urkunde von 1170 bei Kindl., M. B. II. 1., Nr. 22. Sunt itaque hujus rei testes viri nobiles . . . scabini legitimi . . . Urkunde von 1197. Das. Nr. 38.

[19]) „actum presentibus . . . Gobelino precone liberorum, dicti scepenen und vryen. Urkunde von 1343, bei Kindl., M. B. III. 1., Nr. 147. Hier ist die Zusammenschmelzung schon angedeutet, im folgenden Jahrhundert finden wir bloß Freischöffen in den Urkunden genannt.

Erinnerung an ihre Abstammung, an die außerordentliche Bestimmung und das hohe Vertrauen, das sie genossen hatten, als sie auch mit dem ritterlichen Geiste der Ehre zusammenhingen, welcher im Mittelalter die Ritter dem Stolze und der Würde der alten Genossenschaft beigesellten.

Noch wichtiger in seinen Folgen ist der Umstand, daß Karl der Große die Schöffen zur Anklage verpflichtete. Aus germanischer Verfassung blieb in Karolingischer Zeit der Grundsatz bestehen: Wo kein Kläger, da kein Richter, und dieser erhielt sich, eingewurzelt in die Freiheitsliebe und Gewohnheiten des Volkes, auch noch das ganze Mittelalter hindurch. Dieser Grundsatz und die Anwendung desselben war ja eigentlich natürlich, da jedoch jedes Verbrechen wohlerworbene Rechte kränkte, so fand es auch, wie früher den Rächer, so später den Ankläger. Kränkte es die Rechte der Gemeinheit und nicht die eines Einzelnen so mußte, der Natur der Sache gemäß, jedes Gemeinheitsglied gern die Anzeige und Klage übernehmen; die Anmaßung konnte also nicht ungerügt bleiben, da es heilige Pflicht eines jeden Genossen war, über das Gemeinwesen zu wachen und da das Interesse des Einzelnen auch das des Ganzen war und umgekehrt.

Dieses Prinzip und das darauf gegründete Verfahren hat sich gleichmäßig überall bis auf unsere Zeiten in den sogenannten Rügegerichten erhalten, wo jeder anzuzeigen, d. h. anzuklagen verpflichtet ist, was von Vergehungen gegen das Gemeinwesen ihm bekannt geworden.[20]) Karl der Große dehnte die Verpflichtung zur Rüge oder Anklage noch auf andere Verbrechen aus und wählte hierzu vorzugsweise die Schöffen; denn bei dem in langen Kriegen verwilderten Zustande der Nation, bei dem Umsturze aller Ordnung, der gewaltsamen Einführung einer anfangs gehaßten Religion mußte Karl nicht nur von außen auf die überwundenen Sachsen wirken, sondern hauptsächlich auch von innen, durch sie selbst. Er handelte hierin so durchaus klug und weise, daß schon nach kurzem Zeitraume aller Unterschied erloschen und die Verbindung Sachsens mit dem Reich befestigt war, eine That, deren Ausführung unmöglich gewesen sein würde, wenn allein die Gewalt des Eroberers und des Oberherrn nach der Unterwerfung und nach dem Friedensschlusse fühlbar geblieben wäre. So wie er durch Lehre und milden Unterricht bald Geistliche und Mönche genug fand, die als treffliche Bekehrer dienen konnten und das äußerlich eingeführte Christentum auch innerlich

[20]) Damals hauptsächlich den Frieden der gemeinsamen Mark betreffende Vergehen, daher die Marken-Gerichte, Holzdinge. Auch unter dem Namen Landgerichte existierten sie fort, freilich wurden späterhin auch Injurien und andere persönliche Vergehen hineingezogen, sodaß dann allgemeine Polizeigerichte daraus entstanden.

befestigten,[21]) so suchte er zugleich durch die Edelsten und Vernünftigsten auf den Gehorsam und die Ergebenheit der übrigen gegenüber der neuen Regierung zu wirken und durch sie die Übereinstimmung der Volksversammlung mit den im Geiste der Regierung handelnden Beamten herzustellen.[22]) Dies waren offenbar die Schöffen, die aus dem Stande der Edlen und Freien gewählt wurden.

Wir sahen schon oben, daß Karl eine Revision der Gesetzgebung vorgenommen und, zwar mit Einstimmung des Volks, aber doch hauptsächlich infolge der Einwirkung seiner machthaberischen Gewalt, neue Gesetze proklamiert hatte, für die, erstens, weil sie die dem Volke ungewöhnliche Todesstrafe aussprachen, zweitens, weil sie auf Verbrechen gesetzt waren, welche die Mehrzahl des Volkes noch für keine hielt, wohl schwerlich sich Ankläger fanden. Deshalb wurden die Schöffen zur Anklage verpflichtet.

Um den Verbrechen Einhalt zu thun und die rauhen Ansichten, die das Volk hegte, christlicher Gesinnung und Milde weichen zu lassen, wurde natürlich auch dahin gewirkt, das Unrecht nicht bloß als eine Verletzung des ihm gegenüberstehenden, wohlerworbenen gesellschaftlichen Rechtes zu betrachten, sondern darin auch eine Sünde, eine Übertretung der Pflichten gegen die Religion zu erkennen.[23]) Weiter wurden Verbrechen gegen das Christentum einer besonderen Aufmerksamkeit und der besonderen Strenge der Gesetze unterzogen, denn nach dem Geiste der Zeit sowohl, als auch vermöge der Politik des fränkischen Staates kam hierauf alles an. Die Schöffen wurden daher besonders verpflichtet, diese Verbrechen anzuzeigen. Es waren dies Ketzerei, Abfall vom Christentum, falscher Eid und Zauberei.

Es war natürlich, daß ihnen in dieser Hinsicht eine unerbittliche Strenge eingeschärft wurde,[24]) es ist beinahe unzweifelhaft, daß sie durch einen feierlichen und schweren Eidschwur hierzu verpflichtet wurden.

---

[21]) Die Menge von Traditionen an die Kirchen und Klöster beweist dies zum Teil. Wir erinnern namentlich an Corvey.

[22]) Es liegt dies deutlich in den Worten des Cap. a 829, die wohl nur frühere Verfügungen wiederholen: ut in omni comitatu hi qui meliores et veraciores inveniri possunt, eligantur a missis nostris ad inquisitiones faciendas et rei veritatem dicendam, et ut adjutores sint ad justitias faciendas. Kindlinger, M. B., III 1. S. 165 irrt, wenn er meint, hier sei von Erspähung der Verbrecher die Rede, da wohl mehr Eigentums- und Grenzstreitigkeiten gemeint sind, worüber sie die Wahrheit bekunden sollten. Das justitias facere umfaßt aber die Erfüllung aller Unterthanen-Pflichten.

[23]) Qui talia agunt, regnum Dei non consequentur. Vergl. Urkunde, Anh. Nr. I.

[24]) Es deutet dies eine Stelle des Capit. a 802, c. 25 an: fures latronesque et homicidas, adulteres, maleficos, atque incantatores, vel auguratrices omnesque sacrilegos nulla adulatione vel premio nulloque sub tegmine celare audeant, sed magis prodere, ut emendentur et castigentur secundum legem.

Seit es nun derartige unlösbare Verbrechen gab, die keine Versöhnung zuließen, sondern unerbittlich mit dem Tode bestraft werden mußten, war es natürlich, daß der, welcher eine solche offenkundige That begangen hatte, sich der Ahndung durch die Flucht zu entziehen suchte, zumal da der Verbrecher aus den angegebenen Gründen unter dem Volke eher Schutz und Verheimlichung seiner That finden konnte, als in der rein germanischen Gemeinheits-Verfassung. Es wurde daher das Kontumazial-Verfahren strenger und gewichtiger, auch in der Form mußte manches hinzukommen. Der Verurteilte wurde nicht nur als außerhalb des Friedens stehend betrachtet und seiner Rechte, sowie des Schutzes der Genossenschaft für verlustig erklärt, sondern er galt auch für vogelfrei und wurde verfolgt; jeder, der ihn aufnahm, wurde mit gleicher Ahndung bedroht. Da aber jedes gegen Menschen begangene Verbrechen nach germanischen Grundsätzen Versöhnung zuließ, so wurde auch bei diesen Verbrechen ein Ausweg gegeben, der der neuen Religion, ebenso wie der Idee des Volks zusagte, nämlich dadurch, daß man Kirchenbuße gestattete und durch die priesterliche Kompetenz über die Wiederversöhnung des höheren, unsichtbaren Wesens entscheiden ließ.[25])

Die Tradition besteht darauf, daß Karl ein geheimes Verfahren in Betreff der Verbrechen gegen die Religion angeordnet und den Schöffen ein geheimes Losungswort gegeben, ihnen Geheimnisse anvertraut und sie zum Geheimhalten derselben verpflichtet habe. Das ist ein Mißverständnis. So etwas ließ sich ebensowenig in der Karolingischen Zeit, als das Gefühl germanischer Freiheit noch zu lebendig war, einführen, wie es überhaupt weder für die Sitten jener Zeit, noch für den Geist der Karolingischen Institutionen, welche sich stets offen und kräftig aussprachen, paßte.[26])

Außerhalb Westfalens erlosch diese Einrichtung, weil dort die alte Genossenschaft der Freien, welche Verpflichtung, Gesetz und Form wie altes Heiligtum gehegt und bewahrt hatte, nicht existierte. Der Zu-

---

[25]) Si pro his mortalibus latenter commissis aliquis sponte ad sacerdotem confugerit et confessione data agere poenitentiam voluerit, testimonium sacerdotis de morte excuset. C. de Part. Sax c. 14. — Die Erklärung Kindlingers, daß alle sacrilegia beim besonderen Grafengericht untersucht worden seien und daß dies letztere sich in ein heimliches verwandelt habe, welches nach und nach auf alle unablöslichen Verbrechen ausgedehnt worden sei, wobei man auch beabsichtigt hätte, reumütige Verbrecher geheim zu halten und ihre Ehre nicht zu kränken, ist durchaus irrig. Vergl. Kindl., M. B. III. 1., S. 167 u. ff.

[26]) Auch Eichhorns Vermuthung (a. a. O. III., S. 194), daß die Namen der Schöffen vielleicht geheim gehalten seien, „weil nur dadurch eine genaue Beobachtung der dem Heidentum ergebenen Personen möglich war,“ können wir gar nicht beitreten. Solche geheime Inquisitoren hätten nach der Einführung des Christentums bald in Vergessenheit geraten müssen, Schöffen konnten nicht geheim sein und waren es auch später nie, außer da, wo ihnen Gefahr drohte.

stand und das Verhältnis der Freien änderte sich dort in ganz anderer Weise, indem sie teils Hörige wurden, teils den landesherrlichen Gerichten unterworfen waren; der Ritterstand, der sich daraus entwickelte, erkannte nirgends die Genossenschaft mit den freien Landsassen an und entzog sich, neue Formen annehmend, fast ganz aller gerichtlichen Gewalt. So löste sich allmählich die alte Gerichtsverfassung auf, die Schöffen entzogen sich ihrer Verpflichtung, welche nirgends mehr einen Haltepunkt fand außer an den kaiserlichen Gerichten Westfalens,[27]) dann aber wurde sie, wie wir später sehen werden, im Mittelalter so gefahrdrohend, daß nur besondere Ereignisse sie wieder ins rechte Geleise leiten und ihr Gewicht und Einfluß geben konnten. Der Sachsenspiegel zeigt noch eine Erinnerung daran, indem er anführt, daß im echten Ding der Bauermeister alles Ungericht, welches nicht verschwiegen werden darf, rügen soll.[28])

Daß in Westfalen sich die Schöffeneinrichtung in Form, Geist und Idee erhalten hatte, wie sie von Karl begründet war, geht aus

[27]) Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte III., S. 193 lautet: „Indessen ist es, wenn man sich die heimliche Acht, wie sie im fünfzehnten Jahrhundert bestand, als eine Karolingische Einrichtung denkt, unbegreiflich, warum man sie nicht auch in Ostfalen findet, wie so ganz vom neunten bis vierzehnten Jahrhundert jede Spur ihres Daseins fehlen kann und wie man im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert in ganz Deutschland das Verfahren der Fehmgerichte als etwas Unerhörtes und Auffallendes hat betrachten können." Daß nun Karl ein besonderes, neues Gericht eingeführt habe, kann nie eingeräumt werden und daß der Gang der Verfassung in Westfalen eine besondere Richtung nahm, glauben wir bereits erklärt zu haben; wenn daher diese Gerichte stets im Zusammenhang mit der älteren Verfassung blieben und ihre Spuren sich immer nachweisen lassen, so muß man auch in Abrede stellen, daß man sie im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert als etwas Unerhörtes und Auffallendes betrachtet habe. Im Gegenteil, es erkennen Urkunden, Reichsgesetze und Schriftsteller des Mittelalters sie als etwas längst Bestehendes, Gesetzliches und Herkömmliches an; der von Eichhorn zitierte Joannes de Francofordia, (tract. contra Feymeres) hat gar keine Stimme. Diesen unwissenden, heuchlerischen Betbruder, der die Fehmgerichte gar nicht kannte, werden wir später noch abzufertigen Gelegenheit haben. Seine Zeitgenossen (1430) beachteten ihn garnicht, weshalb auch seine Ausfälle und sein Klagegeschrei unbeantwortet blieben.

[28]) Wir können hierin nicht mit Eichhorn (II., S. 621) eine Beschränkung des Grundsatzes finden: „Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter," vielmehr eine Bestätigung. Genannter Verfasser sagt selbst an einer andern Stelle (III., S. 428), die Rüge dürfe mit dem Untersuchungs-Prozeß durchaus nicht verwechselt werden, sie setze kein anderes Verfahren voraus, als das gewöhnliche, der Bauermeister habe nur als Ankläger figuriert. Wenn er aber an anderer Stelle (III., S. 184) sagt: „Jeder Freischöffe war verpflichtet, in der heimlichen Acht alle ihm bekannten Handlungen anzuzeigen, welche zur Fehmwrøge gehörten; da dies aber lauter Handlungen waren, welche schon nach gemeinem Recht gerügt werden mußten, so lag in der That hierin keine wesentliche Abweichung von dem gewöhnlichen Kriminalverfahren," so können wir auch hierin nicht einstimmen. S. 195 giebt Eichhorn selbst die Verpflichtung der Schöffen als etwas Besonderes an, auch wir können, wenn wir die strenge, schwere, durch feierlichen Eid gebundene Pflicht der westfälischen Freischöffen mit dem Verfahren bei anderen Gerichten vergleichen, nicht umhin, uns von einem großen, bedeutenden Gegensatze zu überzeugen, den die Folge deutlicher entwickeln wird.

manchem hervor, was späterhin das Außerordentliche bei den Fehmgerichten ausmachte. Es ist um so zuverlässiger, den Grund der Verfassung dieser Gerichte so weit zurück zu legen, weil es fast die einzigen waren, die sich, trotz aller Stürme der Verfassung und trotz des Wechsels der in alle Verhältnisse eindringenden landeshoheitlichen Rechte, rein, frei und unabhängig erhalten hatten. Daher ist es kein Wunder, daß sie das Überlieferte mit Strenge, gleich einem Heiligtum, bewahrten und fest daran glaubten, daß ihre Existenz davon abhängig sei.

Was die oben bezeichneten Grundlagen betrifft, so sehen wir zunächst fortdauernd die Anklage in uralter Form erscheinen, die jedem frei stand und auf die alle Freischöffen vorzugsweise angewiesen waren.[29]) Ferner blieb stets die Idee bestehen, daß die letzteren hauptsächlich zur Aufrechthaltung und zum Schutze des Christentums bestimmt seien, sie zählten namentlich Götzendienst zu den Verbrechen ihrer Kompetenz, der doch wohl im Mittelalter nirgends mehr stattfand.[30]) Auch die Eidesformel, wodurch sie verpflichtet wurden, und der Bannfluch, mit dem sie ächteten, war ständig und mußte, nach der Strenge, Erhabenheit und dem Altertümlichen, das ihnen anhaftete, zu urteilen, aus einer verschollenen Überlieferung herrühren. Zu dem allen kam ein unbegrenztes Selbstgefühl von hoher Würde und vorzüglicher Bestimmung, nebst der stets fest und zweifellos ausgesprochenen Überzeugung, daß ihre Ernennung und ihre hohe Bestimmung eine Institution Karls des Großen sei, eine Überlieferung, die wir umzugestalten uns ebenso hüten müssen, als sie geradezu in Abrede zu stellen.

Daß eine Reihe von Jahrhunderten, manche politische Ereignisse, veränderter Kulturzustand und Umwandlung der Verfassung, auf diese alten Gerichte nicht ohne Wirkung und Einfluß bleiben konnten, ist schon an sich begreiflich, die Grundzüge bewahrten sich jedoch fest. Da nun die Verpflichtung, auf Verbrechen gegen die Religion zu achten und sie zu ahnden, stets in der Erinnerung dieser Gerichtsgenossen blieb, solche Verbrechen aber bald wegfallen mußten, so pflegte man dann meist alle Kriminalverbrechen ihrer Kompetenz zu unterstellen und den Grundsatz

---

[29]) „homines a scabinis accusati" heißt es in einer Paderborn'schen Urkunde von 1229, die einen Vertrag wegen der Beweisform enthält. Schaten, Ann Pad. ad a. 1229. — In den Weistümern bei Hahn (Coll. mon. II. p. 650) sagt der Freigraf: So erlaube ich allen Freyschopfen ir clage zu offenen zu Recht, zu Unrecht verbiete ich in zu clagen. — In einem Weistum, welches der sogenannten Ruprecht'schen Reform angehängt ist, heißt es: Wenn ein Freischöpf solche Bosheit von einem andern vernimmt, so soll er sie melden und anklagen an das freie Gericht. Senckenberg, Corp. juris Germ., ed. Königsthal, I., pag. 69.

[30]) „Aufgesetzt zu Handhabung unsers H. christlichen glaubens und der H. 10 Gebote." Ref. von 1522. Goldast, Reichsatzung rc., S. 252. Vergl. auch die Formulare, Anh. Nr. 10.

auszusprechen, daß alles, was gegen das Evangelium und gegen die Grundsätze der christlichen Religion verstoße, in die gleiche Kathegorie gehöre.[31]) Das Mittelalter, dem die Ehre nächst der Religion das Höchste war, fügte auch den Grundsatz hinzu, daß alles, was gegen Ehre streite, gleich wichtig sei.[32]) Die Urkunden des Mittelalters sprechen bei der Erwähnung von Gerichten immer einen Gegensatz aus und bezeichnen ihn mit offenem und heimlichem Gericht. So wie sie aber schwanken in der Aufzählung der Vergehen,[33]) so ist auch der Gegensatz nur noch Erinnerung an eine uralte Verpflichtung und Bestimmung, der ausgedrückte Unterschied selbst aber, wie die Folge zeigen wird, entweder nicht wirklich, oder nicht ursprünglich.[34])

Während sich nun der alte germanische, mit Karolingischen Institutionen gemischte Prozeß im Mittelalter in dem Verfahren der Fehmgerichte kraftvoll befestigte, sich vollständig regenerierte und dergestallt zu einem besonderen Verfahren ausbildete, daß er mit voller Macht und Gewalt die Bestimmung eines höchsten Gerichts erfüllte, so sehen wir im übrigen Deutschland den Rechtszustand größtenteils sehr vernachlässigt, da die Überbleibsel des alten Prozesses nirgends mehr ausreichten und Ansehen und Kraft verloren hatten. Gewalt trat gewöhnlich an die Stelle des Rechts, der Verbrecher war nur schwer durch die Formen des Prozesses zu überwinden, er fand Helfer genug, die ihn gegen die Macht verteidigten, denn er schreckte jeden Ankläger durch ungeahnde Drohungen, es war ihm überhaupt in dem aufgelösten Zustande des Reichs sehr leicht, sich der Nachforschung und Exekution der Gerichte zu entziehen; der Ritter war in seiner Burg sicher genug. So war die Kriminal-Justiz im elendesten Zustande; am fühlbarsten

[31]) Eichhorn (a. a. O. III., S. 194) glaubt auch an alte überlieferte Formen und sagt: „Eben diese Form konnte sehr leicht den Versuch veranlassen, ihr dadurch wieder eine innere Bedeutung zu geben, daß man nämlich den Fehmgenossen die Rüge aller todeswürdigen Verbrechen zur Pflicht machte, wozu, da dies ja ohnehin bei allen Gerichten geschehen sollte und nicht gerade eine Verpflichtung nur der Schöffen war, bei solchen Schöffen, die ohnehin durch einen Eid gebunden waren, den man hierauf deuten konnte, die Veranlassung sehr nahe lag." Wenn aber hier nur auf eine von außenher gegebene Einrichtung und Abänderung gedeutet wird, ja sogar der Erzbischof von Köln als derjenige bezeichnet wird, dem es leicht gewesen sei, diese auszuführen, können wir solcher Ansicht nicht beistimmen, da teils eine solche Einwirkung im Mittelalter unmöglich war, teils sich keine Spur davon vorfindet, sondern im Gegenteil aus der Verschiedenheit der Bestimmungen und den immer schwankenden Aufzählungen sich mit Grund auf reines Herkommen schließen läßt.

[32]) „Gegen Gott, gegen Ehre und gegen Recht," sagen die Urkunden häufig.

[33]) Das Kapitels-Protokoll von 1490 (Anhang, Nr. XXIII) unterscheidet noch rein die Verbrechen gegen die Religion, während andere alle Kriminalverbrechen dahin zählen.

[34]) Das alte Formular (Anhang, Nr. 10) ist sehr bedeutend: want de grote Keyser Karll hevet alle vrygestole gesatet unde gemaket in Westphale to den eirsten maill umb veir artikule und mer artikule uit den veiren genamen sint u. s. w.

war dies in den Städten, wo unter einer großen, mannigfaltigen Volksmenge häufiger Verbrechen begangen wurden und mancherlei elendes Gesindel sich leicht unbemerkt umhertreiben konnte. Man suchte nun deshalb andere Formen einzuführen und hierzu Privilegien zu erhalten, namentlich suchte man ein anderes Beweisverfahren anstatt des nur unter einer freien Genossenschaft anwendbar gewesenen Instituts der Eideshelfer, oder man versuchte dem Beispiel der Fehme zu folgen, was aber nie gelang; trotzdem hat dies zu der Meinung Anlaß gegeben, daß die Fehmgerichte auch außerhalb Westfalens existiert hätten.[35]) Am meisten Beifall und die leichteste Einführung fand das rasche Verfahren, nämlich auf notorisch bösen Leumund, d. h. überzeugenden Verdacht der Schuld hin, sogleich zu richten. Dabei machte man mancherlei, besonders durch wissenschaftliche Bemühungen veranlaßte Versuche, sich einem anderen Verfahren und namentlich dem förmlichen Untersuchungs-Prozeß zu nähern, bis dieser endlich durch die Halsgerichts-Ordnung Karls V. begründet und gesetzlich eingeführt wurde.

Die Fehme ist in der Geschichte des Kriminal-Prozesses von der höchsten Wichtigkeit, sie macht in einer Zeit, wo die alte Gerichtsverfassung sich auflöste, wo Gewalt und Eigenmacht mehr als das Recht regierte, wo mit demselben Hohn getrieben wurde und die richterliche Gewalt gänzlich gesunken war, den Stamm, den Haltpunkt und notwendigen Übergang aus. Wollen wir eine Übersicht der verschiedenen Perioden geben, so können wir sie folgendermaßen bezeichnen:

1) Formelles Recht freier Männer:

a) Rein germanischer Prozeß,

b) Prozeß vermischt mit Karolingischer Staats-Verfassung und Gesetzgebung,

2) Zustand der Auflösung und Umbildung des Gerichtswesens:

a) Fehme,

b) Tumultuarisches Verfahren bei Leumund,

3) Inquisitorisches Verfahren, langsam vorbereitet und gesetzlich begründet durch Karls V. Gesetz.

Die Geschichte wird es zeigen, wie schwer es hielt und wie lange es dauerte, den Weg bis zum inquisitorischen Verfahren zu finden.

---

[35]) Zu Dessau übte im fünfzehnten Jahrhundert der Senat die Kriminal-Jurisdiktion durch einen Fehmrichter und Beisitzer, welche Vehmschöppen, auch Vehmgrafen hießen. Diese schwuren, nach Vehmischer Weise zu richten und nach der Witzigsten Rat, was ihnen vehmlich geklaget werde, auch vehmliche Sachen, die ihnen angegeben werden, gegen niemand von des Vehmers Verwandten ruchbar zu vermelden. Oberlin, Vehmenrecht.

Zweites Kapitel.

Alte Gewohnheiten und herkömmliche Einrichtungen als weitere Grundlagen des Verfahrens der Fehmgerichte. Historische Entwickelung ihrer Verfassung.

Wie wir schon vorher dargelegt, was in der lächerlichsten Weise von den Beschreibern des Fehmgerichts als Grund zu seiner Institution angeführt wird, daß nämlich Karl der Große, um das Christentum zu befestigen, durch heimliche Richter die Verdächtigen habe bestrafen lassen, und darauf hingewiesen haben, daß dies eben so wie die Sage von der Gründung dieses Gerichts durch Karl im allgemeinen etwas Wahres an sich habe und auf historischem Boden ruhe, so werden wir nun im einzelnen noch manche Hindeutung auf die Zeit der Karolingischen Verfassung und Gesetzgebung im Laufe unserer Untersuchung finden. Wir haben vor allen Dingen die zweite Grundlage der Verfassung der Fehmgerichte, nämlich das uralte Herkommen dieses rein erhalten gebliebenen Gewohnheitsrechts, zu entwickeln.

Gleich der Sage und dem Epos waren die Rechtsnormen, welche das Volk und die Schöffen beobachteten, nicht von diesen selbst erfunden und erdacht worden, sondern sie existierten bereits und wurden nur auf die vorkommenden Fälle angewandt und gewiesen. Selbst das Autonomie-Recht, welches freien Männern und Genossenschaften zustand, wurde anfangs nur in diesem Sinne geübt; man maßte sich nicht an, zu sagen: das soll Recht sein, sondern: das ist das vorhandene und gefundene Recht; es handelte sich also mehr um das Auffinden von Weistümern, nicht um Willkür, die letztere wurde hauptsächlich erst nötig, als sich das Zusammenleben der freien Genossen besonders in den Städten auf neue Grundlagen stützte, folglich neue Verhältnisse eintraten, die eine rechtliche Bestimmung erheischten. Was der Verfasser des Sachsenspiegels sagte, konnten daher auch die Freischöffen von sich sagen:

> „Dies Recht hab' ich nicht erdacht.
> Es habens von alters auf uns bracht
> Unsere gute Vorfahren."

Alle Urkunden der späteren Jahrhunderte sprechen von uralter Verfassung und von Gewohnheitsrecht,[1]) das Gerichtswesen des Fehmgerichts mußte sich also schon lange gebildet haben, ehe wir es durch die Urkunden und Gesetzbücher näher kennen lernen. Dies finden wir

[1]) „juxta morem patriae, . . cum solempnitatibus debitis et consuetis" liest man häufig in den Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts. „Prout consuetudo exigit," war Grund genug, es bedurfte keines anderen. Auch die Fehmgerichts-Ordnungen sprechen nur „na olden ghesetten und herkomen." Goldast, S. 163.

auch bestätigt, wenn wir den geschichtlichen Faden eingehend verfolgen, auch erklärt es sich schon daraus, daß im Mittelalter sich weder Kaiser noch Landesherr viel um Gesetzgebung und Gerichtsordnung kümmerte oder das Bestehende antastete, sondern dies alles der eigenen Fortbildung und Entwickelung nach altem Herkommen oder dem gemeinsamen Willen der Gesellschaft überlassen blieb.[2]) Überdies hat das Fehmgericht mit allen seinen Formen und Attributen nicht zu einer bestimmten Zeit instituiert werden können und müssen wir daher geschichtlich zu entwickeln suchen, wie es sich ausbildete und sich an eine frühere Verfassung anreiht. Die Meinung, daß das Fehmgericht besonders eingeführt worden sei, zerfällt in sich und beruht auf dem Irrtum des Mittelalters, wonach man jedes besondere Recht, dessen Ursprung man sich nicht mehr zu erklären wußte, auf verlorene Urkunden zurückführte, zumal da man in den Zeiten der Gewalt und Anmaßung es gewohnt war, sich über jedes herkömmliche, wohlbegründete und unantastbare Recht schriftliche Urkunden und Privilegien erteilen zu lassen. Überall werden wir ein strenges Festhalten am Altertümlichen, an dem von den Vätern Ererbten finden und sehen, wie dieser Geist durch die ganze Geschichte des deutschen Volkes und seiner gesetzlichen Einrichtungen weht. Das Herkommen war auch in unseren Gerichten heilig, man hielt sich daran in allen Zeiten, als an dem allein gültigen Gesetz und kümmerte sich nicht darum, wie es mit der Zeit und mit der Geschichte zusammenhing.[3])

Betrachten wir zunächst die alten Stätten, an denen das Fehmgericht seine Sitzungen abhielt. Wir können sie meist noch nachweisen, es waren dieselben Malplätze, frei unter dem offenen Himmelszelt, wo der Karolingische Graf seine Placita abhielt und der alte Richter die germanische Gemeinde versammelte.[4]) Sie wurden wie ein Heiligtum geehrt, keine Veränderung wurde geduldet,[5]) genugsam bestätigt

---

[2]) Der Landgraf Hermann der Jüngere von Hessen hegte im Jahre 1363 selbst ein Gericht, „als dez Landes recht is.“ Kopp, Von den Hess. Ger., Nr. 124.

[3]) Sehr häufig finden wir Bitten der Freigrafen an die Kaiser, sie in ihren alten Rechten und Freiheiten zu schützen, die von ihren Vorfahren herrührten und woran sie sich hielten ꝛc. Man vergleiche z. B. die Urkunde von 1454 bei Müller, Reichstags-Theater, S. 502.

[4]) Wir sehen dies schon aus den alten Bezeichnungen der Plätze. In einer Urkunde am Ende des dreizehnten oder Anfang des vierzehnten Jahrhunderts. (Kindl., Volmestein, Nr. 73) heißt es: hec sunt loca dicta Dynstede, und nun folgt die Aufzählung: sub tilia, in curia, ton slote, super rivum, sub quercu, sub nutu, super stratam, apud lapidem. Urkunde von 1278, bei Kindl., M. B. III. 1., Nr. 85. — in quibus (locis) hoc fieri (presidere judicio) antiquitus est consuetum.

[5]) Graf Konrad Tekeneburg verlegt einen Freistuhl in Gegenwart des Bischofs von Osnabrück und vieler angesehener Männer mit großer Wichtigkeit im gehegten Gericht und nach Eidschwur an seinen rechten Platz: „dat wy den vryenstol uppe

es sich, daß dieses Gericht nicht an verborgenen, unzugänglichen Orten oder in düsteren Gewölben hinter dicken Mauern seine Sitzungen abhielt. So etwas war dem Geiste der Zeit durchaus fremd.

Die alte germanische Volksgemeinde des Gaues oder der Mark, die sich an den gesetzlichen Malplätzen von alters her versammelt hatte, blieb doch im wesentlichen ihren alten Sitten, Einrichtungen und Gewohnheiten treu, wiewohl durch die Karolingische Verfassung und durch die Ernennung der königlichen Beamten der Grund und das Wesen der alten, freien Verfassung untergraben worden war.

Wiewohl zerrissen und gespalten durch die Exemtionen und die mit den Ständen vorgehenden Veränderungen, hielt die Gemeinde doch trotz des verschiedenen Gerichtsstandes noch lange zusammen, teils aus Gewohnheit, teils, weil noch manches gemeinsame Interesse sie innerlich verband.[6]) Wir sehen daher die Placita anfangs überall und späterhin hier und da noch im allgemeinen besucht, jedoch wird der Unterschied der Stände schon angedeutet und die alten Freien bezeichnen sich als den Stamm derselben.[7])

Während sonst alle, die erschienen, stimmfähig gewesen waren, so waren es nun bloß die Genossen, d. h. alle Freien, obwohl den Schöffen der alte Vorzug blieb. Sie waren die eigentlichen Urteilsprecher, die Vorsteher und Gemeinde-Ältesten, die Genossen waren nur Zeugen des rechtlichen Verfahrens. Die Schöffen berieten sich mit ihnen und mußten schweigen oder laut ihre Einwilligung geben, jeder einzelne aber konnte Einwendungen erheben.

Die Versammlung kam freiwillig in gewissen Zeiten des Jahres zusammen, später wurde es strenge Pflicht der Genossen des Gaues oder der Grafschaft, dieser Zusammenkunft beizuwohnen. Man hieß sie das Ungebott, welches sich, wie überall in alter Sitte, so auch bei den Freigerichten erhielt.[8])

---

de rechten olden stede ... dar he van oldes plagh to wesene widder geleget hebbet als wie schuldich synd to done.“ Urkunde von 1400, bei Kindl., M. B., III. 2., Nr. 193.

[6]) Cum comiciis liberis, dictis Friegraffschaffe et hominibus dictis frien, et eorum sedibus, locis, terminis et distinctionibus, ac cum actionibus realibus et personalibus heißt es in der Verkaufsurkunde über Arnsberg von 1368 bei Kleinsorg, III. S. 289.

[7]) Acta sunt hec coram Th. de A. tunc libero comite et coram sede nostra libera, sita in Ekesbeke, assedentibus et presentibus liberis et scabinis .. precone ... liberis ... cum pluribus testibus idoneis et fidedignis ad premissa vocatis. Urkunde von 1328. Kindl., Volmestein, Nr. 77. Man berief also noch andere zur Versammlung, weil die Gemeinde zu sehr zusammenschmolz.

[8]) „Auch die freie Gerichte in seinem ban des Jahrs zu dreyen Zyden, alß over achtein Wochen ein itlich handeln soll, undt soll zu itlichen echten dingen, und freyen gerichte durch seinen Frohnbotten de freygen, undt Buren, in seinem freyen

Die größere Volksgemeinde oder Genossenschaft, die im Landgericht oder Placitum generale sich versammelte, zerfiel aber wieder, wie bereits oben zugleich mit der Ausführung des Unterschieds in Sachsen angedeutet wurde, in kleinere Innungen, welche die geringeren, die Gemeinde und die gemeinsame Mark betreffenden Angelegenheiten berieten. Auch diese sehen wir in den vielfachen Freistühlen fortbestehen, welche eine einzige Freigrafschaft umfaßte; der Beweis, daß auch sie fortdauerten, liegt teils in den verschiedenen Kompetenzbestimmungen, teils in dem wichtigen Umstande, daß man den Freigrafen späterhin, als die Landeshoheit ihnen die hohe Gerichtsbarkeit aus den Händen wand, die Rügegerichte beließ, welche gerade aus jenen kleinen Gemeindegerichten entstanden waren.

Die Genossenschaft hatte alles Eigentum, sowie dessen Sicherheit und ungestörten Besitz garantiert und sich für den allgemeinen Frieden verbürgt, d. h. dem Verletzten auf eigene Verantwortung zur Genugthuung verholfen. Beides blieb der Idee nach bestehen. Wir sehen jedes Erbe und Eigentum fortwährend teils von der ganzen Gemeinde garantiert werden, teils durch einzelne Bürgen dafür die Gewährleistung ersetzen.[9]) In der Verpflichtung aller Schöffen aber spricht sich der feste Wille aus und erweitert sich noch, das einem Genossen widerfahrene Unrecht zu ahnden und ihm Genugthuung zu verschaffen. An die Stelle der genossenschaftlichen Bürgschaft trat dann, wie wir später sehen werden, ein Band, der nur aus der Genossenschaft erwachsen konnte und auch erwachsen war.

Der Verein der Genossenschaft war sonst die Grundlage von allem Recht, von Ordnung, Sicherheit und Frieden, gehandhabt durch freie Gemeinden unter einem selbstgewählten Vorstand. Aus dem Frieden wurde dann ein Bann, den königliche Beamte handhabten; die Genossenschaft, die Familien- und Gemeinde-Einrichtung zersplitterte sich in den verschiedenen Standesverhältnissen. Der Begriff **Freiheit** änderte sich, die **Ehre**, meist an den Stand geknüpft, wurde das leitende Prinzip, somit wandelte sich allmählich alles dem Geiste der Zeit gemäß um.

Das Ungebott oder echte Ding, zu dem sich regelmäßig alle Genossen und Dingpflichtigen versammelten und bei welchem auch alle Klagen angebracht werden mußten, hatten schon in der germanischen

---

Ban gesessen, viertein Tage zu voren verkünden, und wissen lassen, daß se zu dem echten Dinge kommen undt erschienen." **Arnsberger Handschrift.**

[9]) Der Bischof von Osnabrück verkauft 1249 dem Kloster Marienfeld einen Hof: Acta sunt hec apud Herthen in judicio, quod dicitur Vriethinc, cum plenaria warandia presens negotium sub regio banno confirmantes. **Kindl.**, M. B. III. 1. Nr. 72. In der Folge heißt es fast immer in den Urkunden: ut plenius caveatur, dedimus fidejussores etc.

Verfassung einen Gegensatz an dem gebotenen Ding, zu dem, wenn eine Klage angebracht wurde, der Richter eine Anzahl Genossen berief und den Beklagten durch den Fronboten vorlud. Dieser Gegensatz erhielt sich nicht nur, sondern wurde mit der Zeit immer schärfer.

Sowohl das Grafen- oder alte Landgericht, als auch das Vogtgericht hielt das Ungebott oder die Generalversammlung ab. Jenem folgten alle echten, freien Genossen, diesem alle Hörigen. Indessen wurde es, wie oben bemerkt, nicht so genau mit dem Unterschied genommen, da jeder zu dem Ungebott Zutritt hatte, allerdings nur die Genossen und eigentlichen Dingpflichtigen stimmfähig waren. So sehen wir auch die Freigerichte anfangs ohne Widerspruch das Ungebott fortwährend abhalten und sich viele da versammeln, teils als thätige Teilnehmer, teils als müßige Zuschauer.[10]) Dies konnte jedoch nur bestehen bleiben, so lange sich die Territorialhoheit noch nicht ausgebildet hatte. Sobald diese eingreifend hervortrat, entstanden unvermeidliche Kollisionen, denn die landesherrlichen Gerichte zogen natürlich das Recht, die Generalversammlungen abzuhalten, an sich, weil in diesen nicht bloß Gericht gehegt, sondern auch alle übrigen Rechte der Landesherren vermittelst des Ungebotts gehandhabt wurden.[11])

Bei den Freistühlen fuhren zwar die Freien, ungeachtet des Übergewichts der landesherrlichen Gerichte, fort, sich regelmäßig zu versammeln, doch erlosch dabei bald, auch noch aus anderen Gründen, die Idee des Ungebotts. Erstens schmolz die Genossenschaft immer mehr zusammen, der Sinn der Exemtion änderte sich und die Zusammenkunft wurde bedeutungslos. Zweitens erheischte das Gefühl angestammter Würde und die durch das Umsichgreifen der Landeshoheit entstandene drohende Gefahr ein engeres Zusammenschließen, man entbot deshalb allmählich nur echte Genossen zur Versammlung. Drittens hörte aus den bereits angeführten Gründen die Ziviljustiz allmählich ganz auf, in Kriminalsachen wurde immer mehr ein förmliches Gebot, welches das Erscheinen forderte, nötig.

---

[10]) Das gerichtliche Zeugnis über die Kompetenz und Gewohnheit der Volmestein'schen Krumengrafschaft von 1476 ist ausgestellt in dem „openbaren Frygerichte.“ Es wird bestätigt von den „stoilfryen und scheffen.“ Der Schluß der Urkunde bemerkt aber: Dar over und ane waren stantgenoten des Gerichtes, de dyt mede sagen und horen . . . und andre guder lude genoich. Kindlinger, M. B. III. 2., Nr. 205.

[11]) Die Wichtigkeit des Schöffen-Kollegiums leuchtet noch lange hervor. Im Jahre 1467 bekunden z. B. die Schöffen zu Obern-Aula die Rechte des Landgrafen von Hessen und des Erzbischofs von Mainz an dem gemeinschaftlichen Gericht in Gegenwart der Abgesandten. Sie sind versammelt „bei dem Dorf A. an gewöhnlicher Gerichtsstede auf unser lieben Frawen Berg an der Mure die umb den Kirchof gehet,“ und was sie bekunden, schlichtet die beiderseitigen Jurisdiktions-, d. h. Hoheits-Rechte. Kopp, Von d. Hess. Ger., I. Nr. 73.

Dies letztere um so mehr, weil man, zuerst infolge der einreißenden Evokationen, dann vermöge eines Bundes und der sich befestigenden Aufsicht eines höchsten kaiserlichen Gerichts, auch Auswärtige, schließlich diese zumeist vor die Freistühle zu fordern pflegte.

So wurde also das Freigericht ein gebotenes Gericht, man pflegte es, zum Beweise, daß die meisten Gerichte in der Regel noch ungebotene waren, seit dem dreizehnten Jahrhundert mit dem Ausdruck, gebotenes oder verbotenes Gericht besonders zu bezeichnen.[12]) Verbotung hieß Vorladung, der Fronbote hieß Verboter,[13]) der Ausdruck kann daher gar kein Mißverständnis erregen; wir wissen nicht, ob es Unverstand oder ein boshafter Scherz war, wenn Aeneas Sylvius[14]) denselben durch vetitum übersetzt, weshalb man das Gericht bis in unsere Zeiten noch fortwährend judicium vetitum zu nennen und diesen Ausdruck zu rechtfertigen und zu erklären sich für befugt gehalten hat.[15])

Das Ungebott, generale placitum, hieß auch das offene oder offenbare Gericht; den Gegensatz bezeichnete man durch besonderes, geschlossenes Gericht, judicium publicum et privatum. Das Freigericht behielt diesen Gegensatz bei, legte aber später ganz andere Begriffe unter. Anfangs hieß offenes Gericht nur das, in dem alle Freien und Dingpflichtigen erschienen und zu welchem auch anderen der Zutritt nicht gewehrt wurde, geschlossenes und besonderes Gericht aber, an dem bloß Freischöffen zugegen waren und Recht wiesen.

Das geschlossene, besondere Gericht hieß auch secretum judicium, heimliches Gericht. So wie nun der Ausdruck secretum eine reine Übersetzung des Begriffs besonders ist, so bedeutet auch heimlich zunächst nichts anderes und ist ein ganz unschuldiges Wort, eine Behauptung,

---

[12]) Arnoldi, Beiträge zu den deutschen Glossarien von Verboten.

[13]) „voirboter" hat eine Ladung von 1440.

[14]) de statu Europae sub Fried. III. in Freher. script. ver. Germ. II. p. 125.

[15]) Auch Eichhorn (a. a. O. III. S. 180) sagt bei der Erklärung des Ausdrucks judicia vetita: „Verbotene Gerichte hießen sie, weil sie in ihrer Eigenschaft als heimliche Gerichte kein echtes Ding (placitum legitimum), sondern bloß ein gebotenes Gericht, (zu dem der Beklagte vorgeladen werden mußte) war." Aber ein gebotenes Gericht war doch nicht vetitum, wiewohl später das Fehmgericht häufig infolge erworbener Privilegien verboten und untersagt wurde. In dieser Idee hat auch Kopp (Von d. heiml. Ger., § 162) den Ausdruck gedeutet. Wenn namentlich in der Urkunde von 1433 der Kaiser einigen Augsburgischen Bürgern, die von einem Freigericht belangt waren, Richter ernannte, coram quibus rei debeant sisti, nec vetito illi juri comparere, wenn es ferner in dem kaiserlichen Freiheitsbrief für die Stadt Nürnberg von 1439 heißt: Westphälische und andere verpotten Gerichte, so ist hier nur von unbefugten Evokationen die Rede und der mißverstandene Ausdruck mit einigem Sinn übertragen worden. Kopp, a. a. O. S. 178. Daher verbieten auch die Rechte der Stadt Deventer die Evokationen unter dem Titel von verbotenen Gerichten, die von Oberyssel unter dem Titel von auswärtigen (uytheyms) Gerichten.

die sich noch näher in dem Ausdruck Stillgericht, als Gegensetz zu der öffentlichen, lauten Versammlung, erklärt.[16]) Man begreift den Umstand, daß man secretum mit clandestinum hat verwechseln können,[17]) ebenso wenig, als den, daß man in dem Ausdruck secretum judicium das spätere heimliche Kriminalgericht hat wittern wollen, während doch das Gericht, welches zuerst mit secretum bezeichnet wird, eine Zivilsache verhandelt[18]) (u. z. meistens die Übertragung eines Erbgutes) und man doch allgemein dem heimlichen oder Fehmgerichte nur eine Kriminaljustiz zugesteht. Wenn man dies Gericht heimlich nannte, dachte man sich durchaus nichts Anderes dabei, als den Gegensatz zum allgemeinen oder öffentlichen, es gab also ein heimliches Gericht, ehe noch von Heimlichkeit oder Verborgenheit die Rede war.

Schon im Gegensatze zu dem offenen Gerichte liegt eine Milderung des Ausdrucks heimliches Gericht, denn die Benennung entsteht nicht durch eine besondere Verfügung, sondern nur durch den Gegensatz.[19]) Wir schaudern noch jetzt vor dem Ausdruck heimliches Gericht und haben doch auch in unserer Zeit geheime Justizräte und geheime Tribunale. Man wird sich hüten, solche Benennungen aus der Zeit der Fehme herzuleiten, es ist dies auch wirklich nicht nötig, denn sie reihen sich ganz unschuldig an die früheren Zeiten an. Seit wir deutsche Urkunden haben, sehen wir die Räte und Beamten „liebe besondere, liebe heimliche, heimliche Freunde nennen; aus dem lateinischen, in denen sie consiliarii familiares geheißen, können wir den Sinn, wenn er uns noch zweifelhaft sein sollte, sehr leicht ersehen.[20]) Heim

---

[16]) ad liberas sedes Westphaliae Freystühle sive Stillgericht vulgariter nuncupatas. Urkunde von 1416, bei Senckenberg, Von d. kaiserl. Gerichten, Nr. 4.

[17]) Auch occulta und arcana hat man unsere Gerichte zu nennen beliebt. Die Stadt Deventer beschloß, nullis deinceps clandestini illius judicii . . . sociis in senatu locum fore. Kopp, Von d. heiml. Ger., S. 46.

[18]) Die Urkunde ist von 1303, verzeichnet bei Kindlinger, M. B. III. 1., Nr 105. Sie betrifft ein von einem Dortmunder Bürger verkauftes Erbe: Coram Joh. dicto Voch libero comite domicelli, Conradi comitis Tremoniensis et coram scabinis secreti judicii. Der häufig vorkommende Ausdruck judicia publica et privata kann uns schon über den Gegensatz belehren. Über alle Zweifel erhebt ihn aber die bei Kindlinger gleich folgende Urkunde Nr. 108 vom Jahre 1305, welche eine Schenkung vor dem Freigrafen enthält: qui banno regis roboravit et sententiis ad hoc consuetis et debitis communivit. Als Zeugen sind nicht etwa bloß die Schöffen genannt, sondern omnes homines liberi comitatus.

[19]) Man prüfe die vorstehende Note. Kindlinger (Bd. I der Münst. Beitr.) unterscheidet das offene und heimliche Freiding, teilt aber unrichtig das erstere wieder in das gemeine und besondere ein.

[20]) Spittler, Geschichte des Fürstentums Hannover, I., S. 394, Urkunde von 1306: So sin wir von unsern heimlichen und getruwen Fruende Rade geeynigit und geeyntrechtiget. Urkunde von 1442: Der Landgraf von Hessen hält Gericht in einer großen Versammlung von Grafen, Rittern und anderen: „unser Rethe, heimliche

ist das Bedeckte, Geschlossene, Besondere, daher die Wohnung, die Heimat, daher auch das Traute, das Freundschaftliche in der Gemeinschaft mit treuen Dienern und Genossen, daher auch das Verborgene und Heimliche. Deshalb bedeutet Heimlichkeit eher eine Freundschaft, einen Bund, als eine geheime Losung.[21]) Wie sich Sache und Begriff mit der Zeit änderte, wird die Folge zeigen.

Das Gericht wurde fortwährend und mit wenigen Modifikationen in alter Form und Weise abgehalten. Der Ort oder Malplatz war eine freie, offen liegende Stätte, Stelle (Stuhl), wo man unter freiem Himmel oder im Schatten einiger Linden sich von alters her zu versammeln pflegte. Hier war kein Gerichtssaal, man bedurfte keiner Hallen und Schranken, die Versammlung selbst und zwar nur sie allein bildete das Gericht in äußerer Form, den Gerichtskreis (figura judicii).[22]) Sobald die freien Genossen hier um den Richter, der den Stuhl besetzte, versammelt waren, war ein Freitum gebildet, eine Friedestätte, die man mit alt hergebrachten Feierlichkeiten förmlich zu umziehen pflegte, zu weihen, um gewissermaßen dadurch Frieden zu erwirken. Wer diesen Gerichtsfrieden verletzte, verfiel einer Strafe. Die Freien Westfalens nannten den Malplatz **Freistuhl** oder Königstätte, den Gerichtsfrieden (Bann) einen Königsbann oder **Freibann** (liberum pacis bannum), erstens, weil sie fortfuhren, unmittelbar unter königlicher Gewalt zu richten, und zweitens, weil der Gerichtsfriede, der von der Volksgemeinde ausgegangen war, seit dem Auftreten der Beamten der Karolingischen Verfassung ein Gerichtsbann geworden war. Der alte, oben entwickelte Begriff von der Heiligkeit der Malplätze blieb bei den Freigerichten nicht nur in vollster Geltung, sondern erhielt auch noch eine neue Festigung durch die Einführung des Christentums, zu dessen Schutz sie sich, ebenso wie der Kaiser selbst

---

Amptleute, liebin getruwin und guten frunde." **Kopp**, a. a. O., Nr. 101. — In gleichem Sinn schreibt auch ein Freigraf an die Stadt Naumburg: ich der dinge durch meyne **heymlichen** geschickten Frunde warliche erfahrung habe, uch derhalben zcu entschuldigen in rechten leyne stat haben. Urkunde von 1513, bei **Kopp**, Von den heiml. Ger., S. 296. — Freilich trat, als das freie, öffentliche Leben der Genossenschaften sich verlor, auch mehr und mehr ein Gegensatz zu dem Öffentlichen überall hervor.

[21]) Daher auch ein Verlöbnis. „Wir Gerlach von Nassowe — lybe frawe von Merenberg tun kunt — daz wir miteinander geredet han umb eyne fruntschaft, **heimlichkeit** und eine Ehe u. s. w. Urkunde von 1328. Vergl. **Arnoldi**, Beitr. zu den Glossarien.

[22]) Häufig sagen die Urkunden: in figura judicii. „Ich schließe des Königs Stette und Stuhl mit den rechten freien des Königs," sagt ein Weistum bei Hahn, Coll. M. II. S. 649, und dies ist dasselbe, was in einer Urkunde von 1305 mit „voluntate hominum illorum qui Hygen dicuntur, in figura judicii" bezeichnet wird. **Kindlinger**, Hörigkeit, Nr. 59.

und das heilige römische Reich, berufen glaubten. Sie nannten ihr Gericht daher das heilige Gericht.

Zu dem Gerichte gehörten nun nächst dem Richter und dem Frohn die Urteilfinder oder Schöffen, mit denen Karl der Große alle Gerichte besetzt hatte. Sie umgaben den Gerichtsplatz als die Ältesten und saßen auf Bänken, die in dem Kreise aufgespannt wurden, weshalb man auch sagte: Das Gericht spannen, den Stuhl bekleiden gespannener Bank. Die übrigen Genossen der Gemeinde, die im ungebotenen Ding sämtlich erscheinen mußten, stellten sich umher und bildeten den Umstand, man nannte sie die Standgenossen, Umständer, Beiständer. Es war natürlich, daß eine solche Volksversammlung sich auch wohl im Kreise lagerte, daß sie diesen schloßen und umhegten. Daher die Ausdrücke: ein Gericht hegen, legen, schließen.

Der Zweck der versammelten Genossen bei einem gerichtlichen Geschäft war, sowohl das Urteil zu finden, als auch den rechtlichen Gang und die Form der Verhandlung zu bewahren, das Geschehene, Beschlossene oder Gefundene zu verkünden und zu bezeugen, letzteres, weil man kein Protokoll führte und erst später allmählich anfing, die Beschlüsse aufzuschreiben.[23]) Daher sehen wir immer die Versammlung in Urteilfinder oder Schöffen und Zeugen eingeteilt, eine Formalität, welche, da ihre Beobachtung auch bei jedem einzelnen Rechtshandel oder bei dem gebotenen Ding notwendig war, den Richter verpflichtete, sowohl Schöffen, als auch Zeugen zu berufen, welche die Gemeinde vertraten und jene Pflichten erfüllten. Wir finden daher das Freigericht besetzt mit Freischöffen und Freien oder Standgenossen;[24]) freischöffenbaren Gerichtsleuten und Zeugen.[25])

Auch bei den Gerichten der Hörigen lebt die Erinnerung an die alte Genossenschaft fort, wir finden dort Hausgenossen und Hofgenossen;[26]) die

---

[23]) „Ihr sollt zum mindesten sieben freie der Grafschaft bei euch setzen oder schöpfen, die die Urtheile finden, und Zeugen sind des Gerichts zu Recht.“ Weistum bei Hahn, Coll. Mon. II., S. 648.

[24]) „Bisitters und standtgenoten des Gerichts sind auch noch in einer Urkunde von 1531 genannt. Kindlinger, M. B., I. Nr. 150.

[25]) In einer Verhandlung vor dem Freistuhl von 1404 heißt es: Hyr waren over und an gekaren vryscepenbare Gerichteslude, da dyt gekaren Dynck gesceten was. In einer anderen desselben Jahres vor dem Freigericht Bockum: Hir waren aver und an . . . . Urye lüde des vurs. Gerichtes . . . Bystender des vurg. Gerichtes. Jener sind vier, dieser sechs namhaft gemacht. Kindlinger, M. B., III. 2., Nr. 195 und 196. — Hyr weren an und over Stantnoten des Gerichtes toe rechten Tuechluden gebeden . . . Kindlinger, M. B., III. 2., Nr. 200a.

[26]) Genossen hießen alle, die gleichen Standes waren und gleiche Rechte und Pflichten hatten. Man findet in den Urkunden die Ausdrücke: Erbgenossen (Erbnoten), Pflichtgenossen (Plichtenoten). Leibnitz, S. R. R. III. p. 445. Kopp, Von den heiml. Ger., S. 260. Genlte des Hoves und Husgenoten. Urkunde von 1354, bei Kindlinger, Hörigkeit, Nr. 98b.

Besetzung des Gerichts geschah gleichfalls in alter Form.[27]) Die Gemeindeglieder vertraten hier dieselben Rechte, wie dort die Freien, sie waren verpflichtet, Urteilfinder, die aber nicht den Ehrennamen Schöffen führten, zu stellen, und fuhren fort, an der Verhandlung teilzunehmen und sie zu bezeugen. Die Schöffen hießen hier Dingmänner (Malmänner), Hofgeschworene, Kürgenossen (Kornoten, Karnauten),[28]) Heymannen, auch Hyen, vom Hegen des Gerichts,[29]) und Tegeder.[30])

Der Gegensatz zwischen Schöffen und Zeugen bleibt stets in allen gerichtlichen Verhandlungen sichtbar, selbst bis in spätere Zeiten, wo das gerichtliche Verfahren sich schon ganz umgeändert hatte und es des öffentlichen Bekundens nicht mehr bedurfte.[31])

Bei den Freigerichten Westfalens erhielten die Standgenossen den auszeichnenden Namen Fehmgenossen, Vemenoten, der sich aber nachher, als alle Genossen auch Freischöffen waren, wieder verlor, jedoch in der Benennung des Gerichts sich dauernd erhielt, so daß das Gericht Fehmgericht (Femding) und das zu seiner Kompetenz gehörige Verbrechen eine Fehmwroge, das Verfahren und Gewohnheitsrecht aber Fehmrecht genannt wurde. Man hat nicht verfehlt in diesem Ausdruck die erste Spur des als ein besonderes Institut gedachten Fehmgerichts zu finden. Da dasselbe jedoch nur ein Kriminalgericht war, jene Genossen der Fehme oder Vemenoten aber in dem Zivilgericht auftreten, so begreift man kaum, wie ein solcher Widerspruch nicht hat

---

[27]) Advocato cum ministerialibus et litonibus ejusdem ecclesie sententialiter et legitime omnia confirmante. Urkunde des dreizehnten Jahrhunderts. Kindl., M. B. III. 1., Nr. 40.

[28]) Hir weren an und over . . . rechte Kornoten unde . . . to rechten Knechluden gebeden. Urkunde von 1394, bei Kindlinger, Hörigkeit, Nr. 141. De Korghenoten des Hoves . . . und andere Hoveslüde genoich. Urkunde von 1357, daselbst Nr. 105 Vergl. Arnoldi, Beiträge zu Glossarien von Koirnoten.

[29]) De Amptmann als he to Richte sittet in den Heven . . . mit dem dat em bey Hyen wyssede n. Urkunde von 1324, bei Kindlinger, Hörigkeit, Nr. 73. Heymanni et litones. Urkunde von 1338, daselbst Nr. 87. . . . Bekenne . . . dat vor my und vor dat hygebe Gerichte ghekomen sint. Urkunde von 1396, daselbst Nr. 145.

[30]) vocatis et presentibus hominibus nostris, qui Thegedere et Hyen vocantur, quorum judicio etc. Kindlinger, M. B. II., S. 280. Kindlinger erklärt den Namen Tegeder von Teken, Zeichen. Dies ist wohl nicht passend. Wir leiten es von Ty (Tyge), dem gewöhnlichen Namen des Gerichtsplatzes, so wie das Wort überhaupt einen Versammlungsort bedeutet, her. In einer Urkunde von 1510 (Kindlinger, III. 2., Nr. 220) wird der Freistuhl genannt: hinder unser Borchwartberge vpen Tyghe. Möser leitet es von Thegge, zehn her, was hier auch als passend angenommen werden kann, insofern die Versammlung ursprünglich aus Zehnern bestanden hatte.

[31]) Vor mich Urkund Assessoren und Gerichtsleuten nabeschreven erschennen . . . also in Bewesen der Tegederen als cornotenzergangen und geschehen u. s. w. Urk. von 1588 bei Kindlinger, M. B., II., S. 391.

gefühlt werden können.[32]) Man hat ferner Fehmgenossen und heimliche Freischöffen für gleichbedeutend gehalten. Die Urkunden setzen sie aber ausdrücklich den Schöffen entgegen und verhehlen uns keinen Augenblick, daß es die freien Genossen des Umstandes sind.[33]) Bei dem Mißverständnis, daß man über das Gericht selbst hegte, witterte man natürlich auch Geheimnisse hinter dem Namen und haschte nach jeder Erklärung eher, als nach der nächstliegenden und richtigen. Man könnte eine bedeutende Abhandlung allein schreiben, wenn man den Unsinn widerlegen wollte, der über das Wort Fehme gefaselt worden ist.[34]) Die gewöhnlichste Meinung erklärt es von fama, Gerücht, weil man übel berüchtigte Personen ohne große Umstände zur Rechenschaft gezogen und gerichtet habe.[35]) Sie ist aber ebenso unrichtig und unkritisch, wie alle übrigen. Adelung behauptet mit vollem Recht, daß man die Etymologie des Wortes in der deutschen Sprache und der sächsischen Mundart suchen müsse. Indem er aber sagt, daß Fehme eine allgemeine Benennung der peinlichen Gerichtsbarkeit gewesen sei und daß verfehmen

---

[32]) Im Jahre 1259 wird der Tausch eines Erbe vor dem Fehmgericht geschlossen. Am Ende der Urkunde heißt es: Actum in loco judiciali, qui dicitur Berle, Presidente judicio B. de H. presentibus vemenotism (Naen), scabinis (Namen) et dedit idem J. arras consuetas liberis et scabinis. Ebenso sind die Zeugen vemenoti in einer Verkaufs-Urkunde von 1280 genannt, in einer anderen von 1291 geschieht der Verkauf presentibus vemenotis et consentientibus. Kindlinger, M. B. III. 1., Nr. 81, 87, 94. Dies ist, sagt Berck, die erste uns bekannte, sichere Spur von der Existenz der Fehmgerichte. Geschichte der Fehm-Gerichte, S. 259.

[33]) Auch bezeichnet man damit wohl das Ganze der Genossenschaft, Schöffen und Freie. Vergl. die vorstehende Note. In einer Urkunde von 1187 heißt es nach den Zeugen: et magna populi multitudo, den Gegensatz bezeichnet eine andere von 1272: coram libero comite et vemenotis illius termini. Kindlinger, Volmestein, Nr. 9a und 37, die letztere Urkunde entspricht der in den Dortmunder Weistümern: den Frygrefen, den cleger, und die Standgnossen. Cod. legum etc. bei Senckenberg, C. J. G. I. p. 118.

[34]) So sagt z. B. Revius, Hist, Daventriae, p. 13: Sed quomodo hinc est veme? nisi esset West-men, puto tamen potius esse vedemen. Vete est hostilitas, bellum, ut vede et vrede opponantur. Vedemen ergo sunt viri constituti ad eos coërcendos, qui pacem violant etc. — Andere leiten das Wort lächerlicherweise von Vemi oder vae mihi, Wehe mir! ab, weil es ein so schreckliches Gericht gewesen. Man lese die verschiedenen Ansichten bei Berck, Geschichte der Fehmgerichte, S. 175. Wächter, Gloss. Germ. v. Feimgericht.

[35]) Vemeding videtur significare judicium famae sive existimationis et fuisse quaedam extraordinaria censurae species etc. Leibnitz, S. R. B. III. Intr. p. 14. Haltaus (Gloss.) übersetzt Faem, Fam, fama hominis. Bei den Gerichten der Städte führte man beim Leumund, üblen Gerücht, ein tumultuarisches Verfahren statt der Anklage und des Überführens ein und vermischte die Bedeutung des Wortes Fehme mit fama. De sollen wesen got van naam ende Faam. Urkunde des Stadt Soest von 1560. Von was Famen und Namen ein Missethäter ist. Jülichsche Polizei-Ordnung. Over lange Jare befamt is geweest. 1534. Westphalen, M. G. I. p. 3089, 88. Derartige Mißverständisse führen natürlich zu falschen Etymologien.

in Sachsen verbannen bedeutet habe, erklärt er uns nicht das Wort, das doch in seiner Wurzel früher existieren mußte, als die Bedeutung, die er uns dazu giebt. *Möser* versucht, in derselben Idee, zwar sinnreich, aber gleichfalls ohne Glück, eine Erklärung, indem er sagt: „Da noch jetzt in einigen Ländern der Rahm, cremor, Fahm genannt wird, mithin fahmen eben so gut, als rahmen oder berahmen für zitieren gebraucht sein kann, so wird Fehmding, ein Name, der den Stillgerichten gegeben wurde, ebenfalls nur ein geboten Ding bedeuten. Verfehmen ist dann eben so viel, als verbannen, weil auch bannen für zitieren gebraucht wird.“[36])

Über eine andere Etymologie des Wortes teilen wir den Aufsatz eines unserer kompetentesten Sprachforscher[37]) mit:

„Die ungeschickten und ungültigen Herleitungen des Wortes *Fehme* würden nicht so lange wiederholt worden sein, wenn es sich in den Denkmälern unserer alten Sprache und Dichtkunst irgendwo nachweisen ließe. Allein weder die althochdeutschen Quellen kennen es, noch die weit reichhaltigeren mittelhochdeutschen, es war also sicher nicht hochdeutsch. Aber auch im Angelsächsischen, Friesischen und Nordischen scheint es uns nicht zu begegnen. Besäßen wir westfälische Gedichte oder Aufsätze vom neunten bis dreizehnten Jahrhundert, so dürften wir es wohl anzutreffen hoffen. Bisher las man es nur in Urkunden, die ältesten sind die bei Kindlinger in seinen Münsterschen Beiträgen, III. Nr. 81, 87, 94 (von 1267, 1280, 1291) verzeichneten, welche den Ausdruck *Veme-note*, d. h. Fehmgenossen, enthalten. Neulich habe ich aber in dem Bruchstück eines völlig unbekannten, wahrscheinlich vor 1300 geschriebenen Gedichts, das auch sonst der westfälischen Mundart entspricht, das Wort *Veme* endlich angetroffen. Auf einem Pergamentblatte, welches Herr Hofrat Spangenberg in Celle von einer Bücherdecke löste, wird die Geschichte der Susanna im Bad gereimt; ob diese Erzählung in ein größeres Gedicht gehört oder für sich bestand, bleibt hier unerörtert. Susanne verteidigt sich den ihr drohenden Pfaffen gegenüber mit den Worten:

mir is bezzer herde vele,
dat ich mich der schande scheme
und lide ane schult de *veme*.

Das heißt: Es ist weit besser, daß ich mich schäme, die Sünde mit euch zu begehen und mich der Strafe oder dem Gericht aussetze, das

[36]) Patr. Phant. IV., S. 205.
[37]) Jakob *Grimm*.

ihr durch eure Verläumdung über mich verhängen könnt. Die Fehme erleiden bedeutet also, Gericht über sich ergehen lassen und zwar, wie man sieht, in ganz allgemeiner Redensart. Im Verlauf des Bruchstücks kehrt der Ausdruck nicht wieder, wohl aber wird von richten und rechte richten gesprochen; der Dichter hätte oben ebensowohl sagen dürfen: ane schult dat recht liden, oder: dat gerichte liden. Zum Glück setzt er veme in den Reim, denn dadurch wird eine genaue Geltung des Wortes möglich. Augenscheinlich ist das e in unserm Wort weder ein ê (langes e), noch ein e (umgelautetes a), sondern ein ë, da vëme sich auf ich schëmme reimt (pudet me). Hiermit fallen die falschen Ableitungen alle weg, z. B. die Mösersche von fahmen, abrahmen, nach dem östreichischen Fâm (Schaum), dem ein hochdeutsches Feim entspricht. Es wundert mich, daß der ältere Thorlacius an das altnordische vê (sacra) dachte, und Antiqu. boreal. spec. VII. Hafn. 1802, p. 74 sogar sagt: Nec ullum fere dubium, quin Germanorum vehmgerichte illinc sit derivandum! Beide Wörter zu vergleichen, ist widersinnig: 1) Vê (nom. pl.), gen. vêa, dat. vêum, hat langes e, das westfälische vëme kurzes ë. 2) Dem altnordischen v entspricht notwendig das deutsche w, nie das deutsche v, welches dem nordischen f gleichsteht. 3) Dem Wort vëme ist das m wurzelhaft, fehlt aber im altnordischen vê; vëme aus vê zu leiten, wäre folglich nicht besser, als Schëm (pudor) aus dem nordischen skê (damnum) zu erklären."

„Die richtige Schreibung vëme deutet auf ein älteres vime oder fime, wie nëmen früher niman lautete; die neuere Sprache dehnte zuletzt den kurzen Vokal und schrieb vehme, fehme, d. h. vême, fême, der Analogie von nehmen, d. h. nêmen, gemäß. Die Wurzel fim (vielleicht mit den Ablauten fam, famen, fomen) ist nun in unserer Sprache abgestorben, lediglich die westfälische, teilweise auch die niedersächsische, sodann aber die niederländische Mundart bewahrt uns das weibliche Substantiv die vême, samt den davon hergeleiteten Zeitwörtern vêmen, vervêmen, Wörter, deren eigentliche Bedeutung schwer anzugeben ist. Nach Schottel (de singularibus et antiquis Germ. juribus, p. 562) wäre der Begriff gleich einer separatio ad certum aliquem actum, z. B. Schweine fehmen, in die Mast verdingen; vergl. Brem. W. B., 1, 372. Dies führt auf etwas Allgemeines, Fehme wäre dann gleich Ding, causa, lis, judicium. Der niederländische Sprachgebrauch ist ein wenig bestimmter, vêm heißt Genossenschaft, dann auch der Ort, wo Genossen, Handwerker zusammenkommen. Ähnliche Bedeutung hat auch Ding, locus judicii;

conventus publicus. Die Idee von heimlichen oder peinlichen Verfahren scheint durch nichts im Worte begünstigt zu werden."

„Die friesische Rechtsverfassung kennt ein sogenanntes fimelthing, welches nach Wiarda (Wörterbuch, S. 372 und 373) und Asegabuch (S. 61) ein von dem allgemeinen bod-thing ververschiedenes, gesondertes Gericht gewesen sein soll. Ob dessen Einrichtung mit der des Fehmgerichts etwas gemein habe, kann ich nicht beurteilen; dem Worte nach ließe sich fimel wohl damit vergleichen, denn el ist nichts, als die zugefügte Bildungssilbe. Eine gewagte Mutmaßung wäre es weiter, dieses fimel mit dem altnordischen fimbul (nach der Analogie von kuml und kumbl) in Verbindung zu bringen. Die altnordische Sprache hat die einfache Wurzel auch in dem Adjektiv fimr, welches dexter, celer bedeutet; wir müßten die ganze Familie dieser Wörter genauer kennen, um eine Vermittelung solcher Verzweigungen mit einiger Sicherheit nachzuweisen."

Bei der Prüfung obiger Ansicht fällt uns auf, daß, wenn Fehme soviel als Gericht bedeutete, Fehmgenossen also Dinggenossen sind, doch das durch die bedrohte Genossenschaft enger geschlossene Gericht, das secretum judicium, die Fehme genannt wurde, denn Heinrich von Hervord, der älteste Schriftsteller des Mittelalters, der des Fehmgerichts als eines besonderen Gerichts Erwähnung thut, nennt: legem secreti judicii, quod patriae illius lingua Veme dicitur. Da der Sprachgebrauch in einer Zeit, in der das Wort und sein Sinn noch geläufig war, die Ausdrücke Fehme und Acht gleichbedeutend werden ließ und verfehmen die technische Benennung für verbannen, ächten, für vogelfrei erklären, proscribere wurde,[38]) so mußte allerdings dem Worte noch ein Begriff zu Grunde liegen, der auch im vorstehenden Auffatz angedeutet ist und der es in unseren Urkunden als etwas Außerordentliches auftreten läßt. Da nun einmal die höchsten Gerichte Westfalens, auf die ganz Deutschland mit Achtung sah, Fehmgerichte hießen, so pflegte man oft die Worte Fehmgericht und Hochgericht auch außerhalb Westfalens gleichbedeutend zu gebrauchen,[39]) das besondere Verfahren in den Städten, wo man auf bösen Leumund, ohne strenge Form und schnell richtete und zum Teil die westfälischen Gerichte nachahmte, wurde auch

---

[38]) Mercatoribus fuerunt bona spoliata, pro eo, quod fuerunt proscripti per imperatorem, i. e. vorfemet. Lerbecii, Chron. Epp. Mind. Leibnitz, S. R. B. II. p. 205.

[39]) Die leges Goslarienses aus dem dreizehnten Jahrhundert verfügen, daß man einen missethätigen Mann gebunden mit Geschrei vor Gericht bringen soll, und doch heißt es: dat de man der hogen Veme vorschuld hebbe, aso he to rechte sin liff vorwarcht hebbe. Leibnitz, S. R. B. III. p. 499.

wohl Fehme oder Fehmrecht genannt.[40] Eine andere Beziehung zu dem westfälischen Fehmgerichten liegt aber hierin keineswegs.

Man pflegte die Freischöffen auch von alters her die Wisser, Weiser, Weisen, Wissenden zu nennen, aber durchaus nicht etwa, weil sie Geheimnisse bewahrt und allein die Einrichtung des Verfahrens gekannt hätten,[41]) denn selbst in der späteren Zeit, wo sie wirklich einen Bund bildeten und Geheimnisse bewahrten, dachte man noch nicht daran, sie deshalb Wissende zu nennen, eben weil der Ausdruck eine gewöhnliche, ganz unschuldige, althergebrachte und überall übliche Bedeutung hatte.

Weisen, wissen, heißt: etwas zeigen, Anleitung geben und somit selbst dessen gewiß sein; wer dies kann, heißt daher wissend oder weise, Wisser. Im Gericht galt es, Recht und Wahrheit zu weisen und es wird auch von beiden der Ausdruck gebraucht. Das Urteil wird gefunden und gewiesen, die Finder hießen daher auch Weiser; da das letztere nun Pflicht der Schöffen war und diese die Bewahrer des Gewohnheitsrechts waren, so nannte man sie, um sie besonders auszuzeichnen, die Wisser oder Wissenden, woraus sich das Ehrenwort weise und Weisheit bildete.[42]) In den lateinischen Urkunden heißen sie daher prudentes, sapientes, juris periti.[43]) Auch die, welche das Zeugnis ablegten,

---

[40]) Also bezeichnet Fehmgericht nicht, wie Eichhorn (III. S. 178) bemerkt, überhaupt das obere oder Blutgericht, sondern der Ausdruck wurde erst von Westfalen entlehnt. — Berck (S. 178) irrt, wenn er die Fehmgerichte als genus aller Gerichte bezeichnet, welche auf den bloßen Leumund hin ohne strenges Beweisverfahren richteten. Solche Gerichte waren die Fehmgerichte keineswegs und sind mit denselben gar nicht zu vermischen.

[41]) Auch Eichhorn (III. S. 181) sagt noch, daß sie Wissende hießen, weil ihnen allein die Einrichtung dieses Gerichts und sein Verfahren bekannt sei. Dagegen sagt aber die Arnsberger Reformation: Darumb so seint die fryschöffen auch wissent genant, umb das sy nichts anderst verhandeln dann nach gepürlichkeit wissentlichen mit genugsamer urkund nach fryenstuls recht und der haimlichen beslossen Acht. Senckenberg, C. J., I. 2. p III. c. 3. Auch sagt der eben genannte Verfasser an einer andern Stelle, S. 204: „Die Freigerichte machten in ihren Weistümern, die sie dem Kaiser mitteilten, in der That aus keinem Stücke ihrer Verfassung ein Geheimnis, als aus der heimlichen Losung, an welcher sich die Schöffen erkannten."

[42]) Dies geschah auch allmählich, denn man bekannte noch, daß man der Sache nicht weise sei: haben es die Richter der hauptsach halb, alls die der nit weis waren, fur die weiseren gen Oetinge geschoben. Meran, Miscellaneen, II. S. 36. Man sagte daher: zu Recht weisen; der Sinn dieser Redensart hat sich bei uns mehr im gemeinen Leben, als im gerichtlichen Verfahren erhalten.

[43]) Juris peritorum consilio, prudentum consilio findet man häufig in den Urkunden, z. B. in einem schiedsrichterlichen Ausspruch von 1222: Taliter igitur vallato arbitrio nos, habito prudentum consilio, hoc modo duximus arbitrandum. Kindlinger, Hörigkeit, Nr. 18. — Nos vero, proborum virorum utentes consilio et prudentum, quomodo in dicta causa secundum justitiam procederemus, sententiatum est. Urkunde von 1264, bei Kopp, Hess. Ger., Nr. 121. — Multi potentes et sapientes, sagt eine Urkunde von 1154, bei Kindl., M. B., III. 1., Nr. 16. Soll man kysen seven mann, und die sal man kysen, die da die ver-

waren der Sache wissend oder weise. Die Wahrheit wurde daher eben so, wie das Recht gewiesen, bewiesen, was durch schöffenbare Genossen geschah. Der Beweis war also in germanischer Zeit zugleich in vielen Fällen das Urteil, da, wo das Verhältnis der Wahrheit zum Recht keinen anderen Ausspruch erforderte, sondern das eine das andere in sich enthielt.[44]) Der Name Weise oder Wissende wurde nun eine Ehrenbenennung für alle Räte, Schöffen und Beamten.[45]) In der Titulatur: hochweise, hochgelehrte Herren hat sich die Benennung bis auf unsere Tage erhalten. Die Doktoren der Rechte maßten sich zunächst diesen Titel an und nannten sich juris periti, juris consulti, was auch

---

kendigste und weisten und die erbarste sind. Urkunde von 1500, bei Kindlinger, Hörigkeit, Nr. 195.

[44]) Wir sehen dies bei den Übertragungen, die übrigens in der Form eines faben Rechtsstreites behandelt wurden. Bei einem Kauf von 1357 heißt es: dar de vryschepenen over waren, und dat bewiseden alse en Sede is. Kindlinger, M. B. III. 2., Nr. 156. Hier ist offenbar Zeugnis und Schöffenamt gleichbedeutend genommen. Rogge (Über das Gerichtswesen der Germanen, S. 123) entwickelt sehr treffend und bündig, daß es etwas Auszeichnendes der germanischen Gerichts-Verfassung war, daß die Aussagen der Zeugen dieselbe Kraft hatten und für die Parteien ebenso verbindlich waren, als der Ausspruch der Schöffen. Er nennt es ein richterliches Erkenntnis über das Faktische eines Rechtsstreites, welches diesen beendigte, wenn aus dem Faktum auch das Recht folgte. Wir können uns diesen Erfahrungssatz sehr leicht aus den Verhältnissen des aus freien Genossen der Gemeinde zusammengesetzten Gerichtes erklären, er folgt gleichsam von selbst aus den ersten Anfängen des Gerichtswesens, hören wir ja noch täglich, daß Parteien, die sich willig dem Recht fügen, wenn sie die Zeugenaussagen vernehmen, auf das Urteil verzichten, folglich in der bezeugten, formell feststehenden Wahrheit auch das Urteil als gesprochen anerkennen.

[45]) In einer Urkunde von 1447 heißt es: Darauf hand sich unser vorgenannte Fürste und Richter, auch die Graven Edele Gelehrten und andern wissenden und unwissenden besprochen. Harpprecht, St.-A. II., Nr. 25. — Kaiser Sigismund sagt in einer Urkunde von 1426: also daz wir wissender Leute, die Scheppen sind, Rat darüber gehabt haben, von den wir unterwiset sind. Kindlinger, M. B., III. 2., Nr 198. — „rechte Fryegreven Scheffen und wissen des vryengerichts," sagt eine Urkunde derselben Zeit, bei Kindlinger, Nr. 107. Der Sigismunder Ref. sagt: Es sol auch kein frygreve kein Freyschöpfen in westvaln Lannden machen, er thu dan das mit willen, urlaub und Ratt seines Stulhern oder seiner wiessentlichen Amptlüte. — Der Land-Komtur zu Ellingen war an einen Freistuhl geladen und bittet den Markgrafen von Brandenburg, er wolle so gnädig sein, „ine fur ewer Fürstlich Gnade oder ewer Gnadenn wissennt Rett, Hoff- oder Landgericht zu recht abfordern". Senckenberg, Kaiserl. Ger., Nr 36. — So heißt es auch in dem Kaiserlichen Privilegium für die Stadt Straßburg von 1460: fur die wissenden irs Rats, die dann derselben Statt eine darzu ordent. Ferner: so soll es gewiset werden zu recht für Meister und Rat zu Straßburg oder fur die wissenden Irs Rats die sie darzu ordent. — Nach einer Urkunde des fünfzehnten Jahrhunderts erbietet sich ein Bürger zu Eßlingen vor den wissenden in unser Statt . . . und sinen wissenden Reten . . . Datt, de pace p. p. 743, 757. Mit großem Unrecht glaubt Datt, hier seien westfälische Schöffen gemeint. Die Zusammenstellung aller eben angeführten Urkunden beweist, daß Wissende, Weise, so viel heißt als Gelehrte, daß man Schöffen und überhaupt die, die des Gewohnheitsrechts kundig waren, so nannte, daß Fürsten sie in ihrem Rat und in ihrer Umgebung hatten und daß ihnen unmittelbar die Doktoren des römischen Rechts mit überwiegendem Ansehen und Gewicht folgten und sie überall verdrängten.

die Freischöffen, erfüllt vom alten Ruf ihrer Rechtskenntnisse, gethan zu haben scheinen.[46]) Daß sie sich aber auch späterhin als Freischöffen die Wissenden und alle übrigen Nichtwissende oder Unwissende nannten, schließt sich an spätere Ereignisse an, die wir demnächst entwickeln werden.

Drittes Kapitel.

Gerichtliche Formalitäten bei der Übertragung von Grundeigentum und Feierlichkeiten bei der Investitur.

Wir haben uns nun wohl überzeugt, daß Freigericht und Fehmgericht, verbotenes, heimliches Gericht, judicium secretum, ursprünglich ein und dasselbe bedeutete, daß das Fehmgericht nicht bloß ein zum Schrecken der Verbrecher errichtetes Kriminalgericht war, sondern, wie jedes Landgericht, auch eine Zivilkompetenz übte. Wir müssen daher die Spuren seines Daseins, seiner Wirksamkeit und seines Verfahrens durch alle Jahrhunderte verfolgen, um zu ergründen, wie das spätere merkwürdige Institut auf historischen Grundlagen ruht, und um die Brücke finden zu können, die uns aus dunklem Altertum herüber in lichtere Zeiten der Geschichte führt.

Trotz der veränderten Grundlagen der Verfassung und trotz so mancher Einrichtung, die mit der Zeit und in den politischen Stürmen dieselbe anders gestaltete, blieben im Gerichtswesen die alten Formen fest bestehen, oder änderten sich nur allmählich und unmerklich. Zwei Hauptmomente sind hierbei besonders zu berücksichtigen, erstens, daß das Recht und die Form des Verfahrens auf der Selbständigkeit und Thätigkeit der Genossenschaft und auf ihren gegenseitigen Befugnissen und Pflichten, welche aus der Gesamtbürgschaft erwuchsen, beruhte, und zweitens, daß nicht der tote Buchstabe und geschriebenes Gesetz galt, sondern alles Recht, alle Form Gewohnheit, mit dem Leben des Volkes verwachsen und aus dem Leben gebildet und entstanden war, in lebendiger, gemüt- und bilderreicher Form. Überall stoßen wir auf Bestimmungen, die dieses und somit das höchste Altertum bekunden, überall treffen wir Spuren poetischer Formen und sinnreicher Bilder. Von jenem unendlichen Reichtum von Rechtsgebräuchen, Gewohnheiten und Bestimmungen,

---

[46]) Ein Original-Urteil, das der Verfasser in den Händen hatte, war von sechs Freigrafen unterzeichnet, hinter jedem Namen stand ein Zeichen mit einer Abbreviatur, das er für ictus las.

die unser Vaterland aus guter Zeit bewahrt, ist nur der kleinste Teil bis jetzt bekannt geworden. Als alles das entstand und zuerst angewendet wurde, schrieb man es noch nicht auf, wir müssen uns daher das ganze tote Papiergebäude unseres heutigen Geschäftslebens wegdenken, um das Leben und Handeln jener Zeit zu verstehen und zu würdigen.

Als man anfing, gerichtliche Verhandlungen aufzuschreiben, waren dies seltener Erscheinungen von Rechtsstreitigkeiten, als Übertragungen von Eigentum, die für die Dauer natürlich wichtiger wurden. Uns ist daher von solchen Verträgen eine weit größere Menge überkommen, als von Rechtssprüchen. Man sieht es aber den meisten älteren Urkunden an, daß sie nicht aufgeschrieben worden sind, um dadurch die Sache rechtskräftig zu machen, sondern nur, um ein Bild des ganzen mit Feierlichkeit vollzogenen Hergangs und des auch ohne die Schrift gültigen und vollendeten Aktes zu besitzen. Doch waren dieselben schon in germanischer Zeit nicht ohne Rechtswirkung, ja, schließlich traten sie ganz an die Stelle der Zeugen, denn die Worte der Urkunde enthielten das redende Zeugnis, auch wenn die Zeugen nicht mehr vorhanden waren.[1]) So bald aber das Schreiben mehr zur Geltung kam, ließ man von den übrigen lebendigen Formen eine nach der andern fallen, bis zuletzt die geschriebene Erklärung der Beteiligten sie fast alle ersetzte. Doch nirgends stand die alte Verfassung und Einrichtung so fest, als in Westfalen, sie ist auch in diesem Zweige sowohl für die Geschichte des Gerichtswesens überhaupt, als auch für unseren besonderen Zweck sehr lehrreich, indem sich an ihr das Festdauernde und Fortbestehende des alten ererbten Gewohnheitsrechtes deutlich erkennen läßt.

Wir müssen uns vor allen Dingen die Natur einer solchen Zusammenkunft, die man Gericht nannte, vergegenwärtigen, wir werden dann auch noch spät im Mittelalter die Keime ihres Entstehens und ihre gesellschaftlichen Grundlagen nicht verkennen. Die Genossen besprachen dort das Gemeingut betreffende Gegenstände und berieten sich über die zu fassenden Beschlüsse. Das Gericht heißt daher eine Sprache (colloquium),[2]) Rat (consilium).[3]) Natürlich wurden auch Rechts-

---

[1]) Es geschah auch, um dem Gedächtnis zu Hülfe zu kommen. Daher sagt eine Urkunde von 1226 im Eingange: „Quoniam decursus hominum mortalium raro presentium vel preteritorum utilium recordantes more fluentis atque sine signi alicujus vestigio dilabuntur, presenti pagine annotari decrevimus.“ Kindlinger, III. 1. Nr. 62.

[2]) „Debitores estis, ter in anno, ut servetis colloquium“ etc. Urkunde von 1165 bei Kindlinger, M. B. III., 1. Nr. 19. Vergl. auch unten Note Nr. 7.

[3]) „Postquam advocatum est consilium, et ex sententia habere cepit initium“ etc. Urkunde von 1144, bei Kindlinger, a. a. O., Nr. 11. Man bediente sich auch, wie schon oben bemerkt wurde, des Ausdrucks plebiscitum.

streitigkeiten vorher besprochen und beraten, die Genossen bemühten sich, die Streitenden zu vergleichen und zu versöhnen, ehe es zu den Formen des Prozesses kam.[4]) Dieser Prozeß war kein erfundenes System, sondern hatte sich dem Bedürfnis, den vorkommenden Fällen und der Sitte und Denkart durch langjährigen Gebrauch angepaßt. Man wandte ihn daher nur an, wo es der Fall gebot und zergliederte nicht streng jede Sache in die Formen des Prozesses. Ebensowenig unterschied man streng in den Gerichtssachen selbst, die Übertragung eines Erbteils geschah mit denselben Formalitäten, wie die Entscheidung einer Rechtssache. Da in der Versammlung des Gerichts zugleich Verwaltungs- und polizeiliche Gegenstände verhandelt wurden, so entstand dadurch auch manche Vermischung der Formen. Die Art, zu beschließen und zu beraten, wirkte auf die Behandlung der eigentlichen Rechtssachen, und mancher nicht zur gerichtlichen Entscheidung gehörige Fall wurde in Prozeßform entschieden. Diese Einheit dauerte fort, auch in Zeiten, wo sie keine Bedeutung mehr hatte, wie ja so manche alte Form ihre Zeit überlebt. Das Neue, was zunächst hinzukam, war die Beamtengewalt, aus der sich die Landeshoheit entwickelte. Die Beamten traten an die Stelle der selbstgewählten Vorsteher freier Gemeinden, der Friede wurde ein Bann, der Beamte bestätigte den Beschluß der Gemeinde unter Königsbann,[5]) den später zumeist der Bann des Landesherrn verdrängte.[6]) Die landeshoheitlichen Rechte bestanden aber lange Zeit aus weiter nichts, als aus der Befugnis, den Versammlungen der Gemeinde vorzustehen oder durch Beamte ihnen vorstehen zu lassen.[7])

Es war natürlich, daß Familienglieder, Genossen und Freunde in solchen Versammlungen auch ihre Verträge abschlossen. Die Motive

---

„Testes hujus rei sunt, qui tunc in plebiscito intererant in Wizinsee, ubi predicta bona resignata fuerunt.“ Wolf, Eichsfeld. Urkundenbuch, S. 21.

[4]) Wenn nach den Rechten der Stadt Medebach ein Bürger Klage gegen den andern führen wollte, „coram concivibus suis familiariter et amice terminet, si potest: si alter eorum secundum consilium civium suorum terminare noluerit, querimonia differatur, et in oppido vestro terminetur civili justitia.“ 1165. Kindlinger, M. B. III., 1. Nr. 19.

[5]) Vor den Freistühlen wurde stets unter Königsbann gerichtet: „banno regio sententiisque secutis stabilivimus“ heißt es z. B. in der Urkunde von 1352 bei Kindlinger, M. B. III., 2. Nr. 152.

[6]) Wir sehen den Übergang in einer Urkunde von 1138, worin der Bischof von Paderborn sagt: . . . „etiam nostri banni auctoritate eidem ecclesiae constabiliri, quod et factum est.“ Kindl., M. B., III., 1. Nr. 28.

[7]) S. oben Seite 38. In der wichtigen Urkunde von 1248, worin die Stadt Dortmund an den Erzbischof von Köln schreibt, daß sie den König Wilhelm anerkennen will, sagt sie unter andern: „cum igitur hoc certum et notorium existat, quod nos nullum principem vel dominum terrae praeter vos nostris colloquiis et consiliis praeesse aut interesse velimus“ etc. Kindlinger, M. B. III. 1. Nr. 71. „Ad diem legitimam liberi consilii adunaverat“ . . . „Comes concilii.“ Urkunde von 1144, bei Kindlinger, M. B. III., 1. Nr. 11.

hiezu machten dies in der größeren Staatsverbindung notwendig, besonders da, wo es Freiheit oder Übertragung in Erbsachen (unbeweglichen Gütern) galt.[8]) Die oben aufgestellte Behauptung, daß noch wenig aufgeschrieben wurde, rechtfertigt dies schon; wenn man bei dem ohne Beweis geschlossenen Vertrag wohl hier und da dem Beklagten zum Eide aufforderte,[9]) so sah das alte, strenge Recht trotzdem den noch nicht in gerichtlicher Form geschlossenen Vertrag als überhaupt nicht geschlossen, als nichtig an und ließ kein Klagerecht zu. Die rechtliche Form war demnach Bedingung der Gültigkeit.[10]) Es war also nicht bloß altes Herkommen, sondern, zumal bei der Wichtigkeit, die für die Genossen Freiheit und Eigentum hatte, unerläßlich notwendig, daß die größere Volksgemeinde solche Streitigkeiten entschied; daraus folgte aber auch leicht, daß hier die Verträge darüber geschlossen wurden und daß sich dies noch mehr befestigen mußte, als der königliche Beamte den Vorsitz führte. Wir sehen daher alle derartigen Gegenstände vor dem Grafengericht verhandelt werden.

Die üblichen Formalitäten zeigen in den vielen vorhandenen Urkunden ebenso den positiven Zusammenhang, als sie sich auch von selbst aus der Natur der Sache entwickeln. Vor allen Dingen mußte der Käufer oder Erwerber Gewißheit haben, daß derjenige, der ihm ein Eigentum überließ, auch dessen wirklicher Besitzer war und als solcher ein Recht zur Abgabe hatte. Die Einwilligung der Erben, die zwar gleichfalls notwendig war, reichte hierzu nicht hin, der Erwerber forderte den Beweis, sowie wir noch heute die Erwerbungsurkunde oder den Hypothekenschein bei derartigen Anläßen fordern. Was früher in einer freien Genossenschaft nicht leicht hatte bezweifelt werden können, mochte mehr und mehr bedenklich, der Beweis daher regelmäßige Form werden. Jeder Übertragung ging daher ein Urteil voraus, das in gewöhnlichen und nicht zweifelhaften Fällen nur durch die Worte sententiis consuetis et debitis in den Urkunden ausgedrückt wird. Das Gericht

---

[8]) In wie weit es bei anderen Verträgen notwendig oder herkömmlich war, läßt sich bei dem Mangel an Urkunden nicht mit Gewißheit bestimmen.

[9]) Indem man anfing, jeden geschlossenen Vertrag auch ohne Rücksicht auf die Form, an und für sich als rechtskräftig zu betrachten. Sachsenspiegel, B. 1. art. 7.

[10]) Bei einer Tradition des Grafen von Arnsberg sagt die Urkunde: „Et quoniam id jam dudum factum fuerat, nec tamen ita firmatum, qui annihilaretur ... civili jure consensu condomesticorum suorum et judiciali sententia ... confirmatum est.“ Urkunde von 1181, bei Kindlinger, M. B. III., 1. Nr. 24. In einer Urkunde von 1344 werden die Verkäufer verpflichtet: „quod infra annum a dato presentium facient resignationem debitam et renunciationem de dictis bonis coram libera sede ... prout de bonis propriis fieri competit et requisierit ordo juris.“ Kindlinger, M. B. III., 1. Nr. 148.

wird in Zeugen und Standgenossen,[11]) scabini et liberi eingeteilt. Ihr Ausspruch war Zeugnis und Urteil zugleich, es liegt darin ein neuer Beweis für die beibehaltene alte Gewohnheit, das Zeugnis im Gericht für ebenso bindend zu halten, als den Ausspruch der Schöffen, und den letzteren da nicht noch besonders nötig zu finden, wo der Ausspruch über das Faktum alles entschied. Sagten die Zeugen: „Der ist Eigentümer," so beruhigte man sich; es war um so leichter, den Zeugenausspruch als Richterspruch zu ehren, da die Zeugen selbst schöffenbare Genossen und zugleich auch die Urteiler waren, man hätte es für ungereimt halten können, noch andere Urteile außerdem zu fällen.[12])

Die Zeugen, deren Zahl an vielen Orten auf zwölf bestimmt gewesen zu sein scheint, mußten natürlich schwören.[13]) Sie wurden nicht vom Richter geladen, sondern von den Beteiligten selbst berufen und erwählt. Es scheint Form gewesen zu sein, daß sie nach der Art der Eideshelfer mit ihrer Partei zugleich schwuren.[14])

Da die Handhabung in öffentlicher Versammlung vor sich ging und erledigt wurde, so konnte nicht nur jeder, der Einwendungen zu machen hatte, sich hier melden, sondern er war sogar dazu verpflichtet, sein Recht wurde sofort untersucht.[15])

In den Störungen der Zeit, bei so vielen gewaltthätigen Anmaßungen und den Bestrebungen des Herren- und Ritterstandes, beim Zerreißen der Gemeinden und Genossenschaften und bei der veränderten Sitte des bürgerlichen Lebens, mochte sich aber sehr bald das oben geschilderte Verhältnis ändern. Der Erwerber fand teils nicht mehr Sicherheit gegen die rechtlichen Ansprüche eines Dritten, teils gegen die eigenen Anmaßungen dessen, der ihm das Gut übergab und seiner Verwandten. Auch mochte es nicht leicht mehr sein, in der Versammlung der Genossen Zeugen zu finden; denn bei dem lockerer werdenden Bande

---

[11]) „Tuchlüde und Stantgenoten."

[12]) Belege für das Gesagte geben die beiden Urkundenstellen in den nächstfolgenden Noten.

[13]) „Et illum (sc. mansum) per donationem filii sui ecclesie nostre coram sculteto in H. et litonibus curtis, et duodecim juratis suscepisset secundum jus et consuetudinem." Urkunde von 1283, bei Kindlinger, Hörigkeit, Nr. 43.

[14]) „Acta . . . presentibus liberis nostris . . . qui simul viva et una voce eodem loco et ipso tempore dicta bona nostra propria esse et fuisse, plenarie secundum fidem suam fatebantur." Urkunde von 1318, bei Kindlinger, M. B. III., 1. Nr. 120.

[15]) Folgende Stelle scheint dies zu belegen: „verum quia falsitas sepe opposita est veritati, quidam inimici veritatis contra jus eandem ecclesiam impetebant, qui convicti et confusi in auctore pacis quieverunt, coram comite et suis fratribus in sede judiciaria, si quod habere videbantur juris, ore et digito renunciantes." Urkunde von 1226, bei Kindlinger, M. B. III., 1. Nr. 62.

konnten sie unmöglich mit Gewißheit alle fremden Ansprüche verbürgen, wenn sie es thaten, so lag darin zugleich eine Gewährleistung für den Erwerber, der nur aus den lebendigen Hypotheken- und Urkundenbuche der Genossen sich eine Gewißheit zu verschaffen im stande war. Es wurde daher Sitte, wirkliche Bürgen, Gewährleister im Gericht zu stellen, der Übergang hierzu war so leise und unbemerkt geschehen, daß wir mit Grund auch daraus schließen können, daß schon früher etwas Ähnliches bestanden hatte, sowohl dem Wesen, als auch der Form nach.

Die Grenze eines Grundstücks, innerhalb welcher das Eigentum lag, hieß Were, davon wurde auch das Eigentum selbst und späterhin vielleicht auch der bloße Besitz Wehre oder Gewehre genannt.[16]) In Westfalen war der Ausdruck Warande (warandia, Warschaft) üblich,[17]) derselbe wurde auch auf die Verschaffung der Were,[18]) sowie auf die Personen, welche sie durch ihr Zeugnis und Urteil herbeiführten, übertragen.[19]) Jedoch geschah schon die Warande im Placitum, ehe man noch an wirkliche Bürgen dachte,[20]) denn als die Verkäufer wirklich, seit dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert, Bürgen (Waranden, fidejussores, obsides) stellten,[21]) wird dies ein altes Recht und Herkommen genannt, welches sich bei freiem Eigentume von selbst verstand.[22]) Auch sehen wir in dem Verfahren selbst eine vollkommene Verwandtschaft mit dem alten, denn die Waranden stehen jetzt als ein Teil der Ver-

---

[16]) „eynen Man begripen in siner were," sagt das Rüthensche Stadtrecht in Coßmanns Materialien, S. 52.

[17]) Wir sagen noch: Gewahrsam, verwahren.

[18]) „und han sy darin lassen weren und sitzen, mit rechten gerichte." Urkunde von 1403, bei Kopp, de insigni diff. inter com. et nob. immed., p. 50. — „wedder in öre were von Gerichts wegen gesadt." Urkunde von 1395, bei Wolf, Eichsfelder Urkundenbuch, S. 145. „Hebben darfülfes upgelaten unde geantwort in eine ewige hebbende were." Urkunde von 1373. Das. S. 90.

[19]) . . . „solen recht warent wesen, war se eb bedorfen, ofte wanne se des behovet." Urkunde von 1325. Kindlinger, M. B. III., 1. Nr. 129.

[20]) Wir glauben nicht, daß nach altem Recht noch eine Gewährleistung nach der gerichtlichen Übergabe zur Sprache kommen konnte. Es wurde daher nicht eine neue Sitte, sich die Gewehre gerichtlich versprechen zu lassen, sondern ein altes Herkommen reiht die späteren Bürgen an die früheren der Genossenschaft; nur mit der Zeit ändert sich allmählich das Verfahren. Wir können daher nicht durch das Zeugnis des Richters und der Schöffen die Gelobung der Gewehre für überflüssig halten, weil wir doppelte Zeugen, die des gerichtlichen Geschäfts und die des Eigentums, notwendig unterscheiden müssen. — Es geschah aber, in Westfalen wenigstens, in der Regel die Bürgschafts-Bestellung oder Gewährleistung, wie wir oben sahen, auch neben der gerichtlichen Auflassung. Gegenteilige Ansichten finden sich bei Eichhorn, a. a. O. II. §. 360.

[21]) Bei einer Schenkung von 1150 schwört der Schenkende einen Eid, „duodecim quoque liberos homines . . mihi et ecclesie tali conditione comes dedit obsides" etc. Falke, Trad. Corb.

[22]) „Promittentes ipsis contra quoscunque jure parere volentes Warandiam perpetuam, sicut de bonis propriis fieri consuevit." Urkunde von 1531 bei Kindlinger, M. B. III., 1. Nr 34.

sammlung den Zeugen des Geschäfts gegenüber,[23]) sie werden Freunde genannt und sind folglich Genossen des Übergebenden, auch schwören sie mit ihm zusammen nach Form und Weise der alten Eideshelfer.[24]) Es kommt aber im Laufe stürmischer Zeiten hinzu, daß sie sich nicht nur für Ansprüche im Wege Rechtens,[25]) sondern auch für die eigene Gewalt und Wortbrüchigkeit des Kontrahenten mit verbürgen, während dieser Frieden schwört und für die Verletzung Genugthuung verspricht.[26]) Die Zeit der Anmaßung, die der gerichtlichen Gewalt und der richterlichen Vollziehung spottete, gebar noch einen neuen Vertrag, wodurch man freiwillig zur Erfüllung seiner Pflicht und der versprochenen Gewährleistung gezwungen wurde. Man wollte sich selbst, um nach alter Weise den höchsten Grad der Vollziehung dem Gläubiger zu gewähren, freiwillig in seine Gewalt geben und in eine bestimmte Stadt ziehen, um da gleichsam als Gefangener oder Geißel zu bleiben, bis jede Gewährleistung erfüllt wäre (obstagium).[27])

---

[23]) „Fidejussores, receptores fidejussionis . . . Testes“ . . . Urkunde von 1195 bei Kindlinger, Volmestein, Nr. 127. „Fidejussores exstiterunt . . . testes erant“ . . . Urkunde von 1305, bei Falke, l. c. p. 894. Gleiches findet sich in vielen Urkunden.

[24]) „Promittentes bona fide veram et debitam warandiam videlicet . . . Fidejussores dictis abbatisse et conventui recognoscimus promisisse unita manu et bona fide warandiam hanc premissam.“ Urkunde von 1318, bei Kindlinger, M. B. III. 1. Nr. 120. . . . „fide data coniunctis manibus et in solidum, quos ad hoc ad majorem firmitatem et certitudinem pleniorem statuimus eisdem . . . pro prestanda vera ac debita warandia curtis , . . prout super justa et vera proprietate in jure fuerit facienda. Et si prefati . . . in premissis seu quolibet premissorum, aut in hujusmodi warandia facienda, ut est dictum, aliquem defectum habuerint, ex tunc nos . . . ac nostri amici jam dicti, quos . . . statuimus pro prestanda justa ac debita warandia requisiti et moniti super hec, civitatem Monasteriensem statim simul introibimus ibidem jacendo continue per duos menses moram super hujusmodi defectu infra quos duos menses nos et amici predicto hujusmodi defectum tenebimus integraliter adimplere. omni dolo et fraude semotis penitus et exclusis.“ Urkunde von 1328. Das. Nr. 132.

[25]) So sagt eine Urkunde von 1316: „Et ecclesiae debitam faciemus warandiam contra quemcunque, qui ea impetierit via juris.“ Kindlinger, M. B. III., 1. Nr. 117. „rechte Warscap to done vor al de ghene, de des to Rechte komen willet.“ Urkunde von 1384. Kindl., M. B. III., 2. Nr. 178a.

[26]) Man nannte es Urfehde, Orfetha. Urkunde von 1276: „renunciamus . . . Orvetham more solito . . . cum juramentis promittentes . . . dedimus fidejussores: ita videlicet quod si nos contra promissam ordinationem in parte vel in toto venerimus, iidem fidejussores et quilibet eorum in solidum Monasteriensem civitatem more bonorum fidejussorum intrabunt, inde non exituri, nisi de compositione et orvetha violata plenari satisfiat.“ Kindlinger, M. B. III, 1. Nr. 83.

[27]) Gleiche Verpflichtung übernahmen die Bürgen. Vergl. vorstehende Note (Nr. 22). Eine Urkunde von 1365 sagt: „Des hebbe wy en to Borgen gesat unse Vrent . . . gelovet hebbet mit samender Hant und in guden Truwen gesekert . . . so sole wy samentlike to Werne in ryden in eyne gemeyne Herberge, und lesten dar sunder Underlat, alse guder lude Recht is, so lange bytte wy“ u. s. w Kindlinger, III., 2. Nr. 164.

Die Genossenschaft war bei der Übertragung eines freien Eigentums mannichfach interessiert. Der Erwerber erlangt mancherlei Rechte, die mit dem Gute verknüpft sind, er nimmt an dem gemeinen Eigentum teil und muß folglich fähig sein, Genosse zu werden und die ihm obliegenden Pflichten zu erfüllen. Die ganze Gemeinde muß daher nicht nur von dem Vertrag unterrichtet werden, sondern sie muß auch zu dem Eintritt in die Genossenschaft ihre Einwilligung geben. Nach alter Weise wurden daher immer derartige Verträge laut und öffentlich in der Versammlung bekannt,[28]) die Genossen erteilten ihre Zustimmung dazu. Wir folgern daraus, daß ursprünglich die Übertragung ohne Einwilligung der Genossen nicht gültig war. Aber nicht nur zu den üblichen Formen gehörte es, diese Zustimmung der Genossen zu suchen, sondern es sicherte auch dem Erwerber seinen Besitz.[29]) Das Verlautbaren vor offenem Gericht hat sich lange erhalten, sogar hier und da bis in unsere Tage, wo es jedoch nur eine überflüssige, nichtssagende Form ist. Die Einwilligung der Genossen verlor sich bald, am längsten dauerte sie als alte Sitte in Westfalen fort.[30]) Sie ward übrigens zur Urteilsform, was ja leicht geschehen konnte, da auch zum Urteil die allgemeine Einwilligung gehörte.[31])

Mit der öffentlichen Erklärung des Übertragenden vor Gericht war der Form jedoch noch nicht genügt, denn der neue Besitzer wollte gleichsam den Gegenstand aus der Hand des Gebers empfangen.

---

[28]) „Consensum suum de contractibus tam nobis, quam toti concilio manifesta ferunt, et hoc ordine ad legitimum finem accesserunt." Urkunde von 1144. Kindlinger, M. B. III., 1. Nr 11.

[29]) In einer Urkunde von 1231, worin ein Ritter dem Kloster Marienfeld ein Erbe schenkt, heißt es: „Insuper ne quid cautele deesset, supradictus B. prudenter actionem suam regio banno stabiliri providit in loco qui vocatur Angelbeke, sub jurisdictione comitis Helenberti de Manen, multorum astipulante consensu, qui sunt etc." Kindlinger, M. Beitr., III., 1. Nr. 65. „Consensu condomesticorum," hat eine oben in Note 10 angeführte Urkunde.

[30]) „Scabinis et liberis consentientibus, scabinorum consensu, ex conniventia omnium," sind die gewöhnlichen Ausdrücke in den Urkunden. „Vrigravius pred. resignationem banno regio stabilivit ut moris est, astantibus et approbantibus scabinis." Urkunde von 1307, Kindlinger, M. B. III., 1. Nr. 108. Vergl. auch Urkunde von 1291, das. Nr. 94. Noch deutlicher redet die Urkunde von 1281, wodurch der Burggraf von Reychede als Stuhlherr der Freigrafschaft Wesenfort einen Weg vertauscht: „quod nos accedente consensu scabinorum et liberorum nostrorum Wulhardo libero judice nostro presidente dedimus et damus in hiis scriptis antiquam viam juxta horstorpe sub permutationis tytulo pro alia" etc. Wahrscheinlich ist hier die Königstraße gemeint, weil die Gegner zahlen müssen „decem sol. legalium denariorum pro emenda culpa, quam habuerant in hoc, quod sibi veterem viam deputaverant ad usus suos, in prejudicium nostri liberi comitatus." Kindlinger, a. a. O., No. 88.

[31]) So wurde sie sententia adjudicatoria. Schon eine Urkunde von 1185 sagt am Schluß der Übertragung: „Judicialem sententiam dictabant" etc. Möser, Osnabr. Geschichte, II. Nr. 79.

Daher erfand frühere Sitte schon natürliche Zeichen und Symbole, die bald bei allen derartigen Geschäften stehende, herkömmliche Formen wurden und sich nicht als leere Erfindung, sondern historisch begründet an heilige Überlieferung und bedeutungsvolle Volkssitte anknüpften. Wir sahen oben, daß die Übergabe eines Halmes, eines grünen Zweiges oder eines Stückes Erde das gewöhnliche Symbol war; eine Erinnerung hieran in späteren Urkunden läßt uns vermuten, daß lange noch in unserem Vaterlande diese symbolische Übergabe üblich blieb.[32]) Doch erlosch sie später in den kälter und nüchterner werdenden Formen des gerichtlichen Verfahrens, aber nur allmählich und kaum merkbar.[33]) Die Hand, die sonst den grünen Zweig als Zeichen überreichte, wurde selbst zum Zeichen, der Handschlag ward das Symbol des vollzogenen Vertrages.[34]) Die Sache blieb also dieselbe, nur das Poetische aus einer jüngeren Zeit verlor sich.

War nun der Vertrag der Übergabe durch das Urteil der Schöffen, die Erklärung der Kontrahenten und die Einwilligung der Genossen vollzogen, so bestätigte der Richter ihn feierlich auf Ersuchen der Parteien,[35]) indem er den neuen Erwerber in den Frieden der Volksgemeinde aufnahm;[36]) da nun aber aus diesem letzteren, wie wir oben sahen,

---

[32]) So findet nach der Urkunde von 1318 eine Gutsübertragung statt: „cum omnibus attinentiis suis prout sunt sita omnia ista fronde sive ceapite, aquis, pratis, pascuis, agris cultis et incultis“ etc. Kindlinger, M. B., 1. Nr. 122.

[33]) Ein Überbleibsel, wie folgendes, mag wohl nur zu den Seltenheiten gehören: „Nachmittags gegen 2 Uhr begaben wir uns sodann samt und sonders auf den Koglenberg und wurde dann der Besitz mittelst Übergabe eines Stücks Mauer, Rasen und eines Zweiges vom Großherzogl. Herrn Bevollmächtigten übertragen und von der andern Seite durch Ansichnehmen dieser Zeigen ergriffen.“ — Übergabe-Protokoll wegen Volkmarsen und Koglenberg, 1806 (Vom Großherzog von Hessen an den Prinz von Oranien.)

[34]) „Fide manuali data eandem confirmantes.“ Urkunde von 1226, bei Kindlinger, M. B., III. 1. Nr. 62. „In figura judicii ore et manu resignavimus.“ Urkunde von 1352, das. III., 2. Nr. 152. — „uplatinge gedam myt Handen und mit Munden in der besten forme und Wyse, als wontlick und recht is.“ Urkunde von 1486, das. III. 2.

[35]) . . „de dicta proprietate investiatis, stabilientes eis secundum vestros actus legitimos et consuetos,“ sagt der Verzichtleistende in einer Urkunde von 1319. Kindlinger, M. B. III, 1. Nr. 123. „Petentes hujusmodi emt. et vend. contractum stabiliri.“ Urkunde von 1299, das. Nr. 100. „Hic autem contractus in presentia nostra celebriter . . stabilitus et in judicio roboratus est.“ Urkunde von 1185. Möser, Osnabr. Geschichte, II. Nr. 79.

[36]) „procurans ipsis (sc. emtoribus) pacem de dictis bonis, prout jus et consuetudo requirit.“ Urkunde von 1304. Kindlinger, M. B. III., 1. Nr. 107. — „Ego coram testibus infra scriptis cum solempnitate ad hoc consueta et debita . . . liberum pacis bannum indyci, et ipso banno proprietatem eandem stabilivi.“ Urkunde von 1320, Kindlinger, III. 1. Nr. 126. — „In de Were gesat, und hebbe one eynen Frede daruffer gewerket alse recht und wontlich is.“ Urkunde von 1373. Wolf, Eichsf. Urk., S. 90.

ein Bann des Königs oder Landesherrn wurde, so geschahen bei unseren Gerichten nun alle Bestätigungen unter Königsbann.[37]) Aber es war wieder nicht mit dem Wort genug, denn der Erwerber erhielt zur Zeit wie sich diese Formen bildeten, nicht Brief und Siegel, sondern nur in mündlicher Rede Zeugnis und feierliche Symbole. Er will nun gleichsam reell das Eigentum erwerben, den Grund und Boden in seine Wehre empfangen, ihn in seinen Besitz bringen. So wie nun hierin von alters her manche Zeichen und Handlungen geschahen, so blieb auch das herkömmlich, was das Wort Besitz bezeichnet, ein eigentliches Sitzen, sich hinsetzen auf seinen Grund und Boden, in Gebrauch. Dies war die letzte Befestigung der geschehenen Auflassung und Ergreifung des Besitzes, des übertragenen Eigentums, die Investitur.

Merkwürdig ist es, daß das geringere symbolische Zeichen vom Übertragendem, das wichtigere aber von dem Gericht oder der Gemeinde ausgeht und jenem nachfolgt, so wie oben die Einwilligung der Genossen der Willenserklärung des Übergebenden. Es ist dies eine Bestärkung der großen Rechte der Gemeinheit, der offenbar noch die ursprüngliche Idee der Familien-Innung und des gemeinsamen Verbandes zu Grunde liegt und die in der notwendigen und ausdrücklichen Einwilligung der Verwandten und Erben nur noch als offenes Rechtsprinzip Wirklichkeit behält.

Wenn die Investitur durch den Richter oder Grafen geschah, so verrichtete er sie nur im Namen der Gemeinde oder der sie vertretenden Schöffen; mit der Amtsgewalt, welche die Karolingische Verfassung ihm gegeben hatte, hing dies nicht wesentlich zusammen, er leitete im allgemeinen nur die Handlung. Daher erklärt es sich auch, daß er gewöhnlich den Fronboten oder die Scabinen mit der Investitur beauftragte.[38]) Sie ging, wie die Worte der Urkunden ausdrücken, mit Zeremonie vor

---

[37]) „Que venditio et emptio celebrata est Herthe in judicio Vriethinc et a E. comite de S. sub regio banno confirmata" Urkunde von 1254, Kindlinger, M. B., III. 1. Nr. 76. „Quas (resignationem et rennnc.) banno regio sententiisque secutis stabilivimus." Urkunde von 1352, Kindlinger, M. B. III. 2. Nr. 152

[38]) „Quod dictus judex B. praeceperit Riconi preconi, qui vulgo vrano dicitur, ut praefata possessione abbatem investiret." Urkunde von 1470, Kindlinger, M. B. III. 1. Nr 22. „Postremo nostrum cum fratribus nuncium ordinavimus, qui eos in bonorum adduceret possessionem" Urkunde von 1197, Kindlinger, a. a. O. Nr. 38. „Scabini miserunt solempniter in possessionem." Urkunde von 1221, Kindlinger, a. a. O. Nr. 57. Ein Beweis, daß man die alten Formen schon überging, liegt in der Urkunde von 1249, wo die Übertrager selbst sagen: „misimus in prossessionem" unter Aufführung der Zeugen. Kindlinger, a. a. O. Nr. 66. In einer Urkunde von 1280 investiert der Graf selbst: „liber comes I. de R. assumptis secum W . . de A. liberis subscriptis . . . investivit . . . prout est debitum et consuetum." Kindlinger, III. 1. Nr. 87.

sich, es wurde in Urteilsform erst gefragt und gefunden, welches nach Recht und Herkommen die Feierlichkeiten der Investitur seien.[39])

Mehrere Urkunden sprechen von einem dreitägigen Besitz eines Grundstücks, welcher somit Sitte und bestimmt gewesen zu sein scheint, jeden instandzusetzen, sein besseres Recht in Anspruch zu nehmen.[40]) Nach Ablauf dieser Frist war das Eigentum auch gegen jeden Dritten und Unbekannten vindiziert.[41]) Das alte Recht bedurfte solcher Vorsicht nicht, erst die Auflösung der Genossenschaften machte sie notwendig; das Gewohnheitsrecht erweiterte die Frist auf Jahr und Tag, nicht aber so die westfälischen Freigerichte, welche dem alten Herkommen treu geblieben zu sein scheinen. Es lag jedoch diesen Fristen durchaus keine Idee von Verjährung zu Grunde, welche das deutsche Recht überhaupt nicht kennt, ebenso wenig ist der unvordenkliche, ruhige Besitz, der wohl den förmlichen Rechtsgrund vertrat in einer Zeit, in der keiner ein besseres Recht aufzuweisen vermochte, damit zu verwechseln,[42]) sondern es war bloß eine gerichtliche Form, die den Erwerb vollendete und allen etwaigen Einreden ein Ziel setzte. Wo die Übergabe nicht mit gerichtlicher Formalität und Bestätigung geschehen war, da gab der Besitz von Jahr und Tag ein Gewehr, d. h. Recht auf Schutz im Besitz, aber, wie der Sachsenspiegel sagt, nimmer eine rechte Gewehre, so lange man die rechte Klage erweisen mochte. Dies wurde aber nach jenem Rechtsbrauch keineswegs auf Fälle übertragen, in denen die Übergabe förmlich geschehen war,[43]) auch nicht in Westfalen, wo man, den alten Rechtsnormen treu, nach vollendeter gerichtlicher Übergabe kein besseres Recht mehr zuließ und nur mit dem Beweis der förmlich geschehenen, gerichtlichen Übergabe auch das volle, wahre Eigentumsrecht bewies.[44]) Dieser Beweis konnte nun, wie die unten angeführte Stelle des Soester Stadt-

---

[39]) „posita sella quaesierit, quo ordine investire deberet." Kindlinger, a. a. O. Nr. 22.

[40]) Demum novies regali banno B. Petro et ipsi confirmarit, et sic triduana sessione, sicut moris, cum sanctorum reliquiis ditioni ipsorum dedicarint." Kindlinger. — „Quod . . . banno regali stabiliverit et Ewerwinus Pidellus trium dierum possessionem vendicaverit proprietatis." Urkunde von 1187, Kindlinger, das. Nr. 27.

[41]) Gleichsam Ediktalladung und Präklusion.

[42]) Eine Urkunde von 1353 drückte diese so aus: „Dese Here van Loon sat in der Herscap van Loon brutelich, werich und weldich unde restelich, heel und ungestarb al sin levend," u. s. w. Kindlinger, M. B III., 2. Nr. 154.

[43]) Eichhorn, Staats- und Rechts Geschichte, II. §. 356. Im Sächsischen Weichb. art. 20 ist das alte Prinzip ausgesprochen, „wenn der Richter den Erwerber mit den Schöffen in das Haus führt und sagt: „In die Gab die dir gegeben ist vor dem Gerichte weise ich dich, als die das Urtheil ertheilt hat, und setze des dir Schöppen zu Gezeugen, und die andern Dingpflichtigen, daß ich dich hier eingeweiset habe als Recht ist." Das Gesetz fügt hinzu: „So ist er dann vollkommen an seinem Rechte."

rechts zeigt, durch den Eidschwur des freien Mannes selbst, der der Erwerber war, geschehen,[45]) oder durch die Zeugen und Schöffen, was natürlicher und die ursprüngliche Bestimmung war. Es bedurfte keiner Untersuchung der Rechtsansprüche, es genügte vollkommen, sich auf die Bestätigung im Placitum stützen zu können, denn diese konnte die ganze Versammlung bekunden und der einstimmige Beifall, den sie dem Erwerber gab, bildete das ganze Beweisverfahren. Als ein denkwürdiges Überbleibsel alter Prozedur zeigt es sich aber auch in unseren Urkunden, daß der Eid eine bloße Gerichtsform war und daß derselbe das Urteil, welches den Rechtsstreit entschied, nicht nur in sich faßte, sondern ganz dessen Stelle vertrat, so wie wir oben sahen, daß auch mit den Zeugenaussagen der Prozeß zu Ende war. Beruhte das Recht bloß auf der Wahrheit der Thatsache, so war es gefunden mit dieser selbst, die Schöffen brauchten es also nicht mehr zu weisen. Dies war eben so gut bei dem Eide der Zeugen, als bei dem des freien Mannes der Fall.[46])

---

[44]) Mehr besagt auch nicht folgende Stelle im Soester Stadtrecht, art. 34: „Quicunque de manu sculteti vel ab eo qui auctoritatem habet, domum vel aream vel mansum vel mansi partem receperit, et per annum et diem legitimum quiete possederit, si quis in eum agere voluerit, possessor tactis reliquiis, sola manu obtinebit, et sic de cetero sui warandus erit, nec amplius supra predictis gravari poterit.“ Eichhorn, II. §. 357 glaubt zwar, hierin die älteste partikulare Ausdehnung der Extinktiv-Verjährung zu finden, indem man den, der eine rechte Gewehre hätte, nun unbedingt gegen jeden Dritten schützte. Aber wir möchten dagegen bemerken, daß hier nicht von rechter Gewehre, sondern von dem gerichtlich erworbenen Eigentum, was doch die Worte: „de manu sculteti“ bekunden, die Rede ist, folglich nicht an eine Verjährung, sondern nur an die nach alten Rechtsnormen vollendete Übergabe des vollen Eigentums erinnert, dessen Beweis jeden Einspruch abschneidet.

[45]) Vorsichtig wird dies als Schöffenurteil zum voraus festgesetzt bei einer Übergabe von 1354: „Et per nostram sententiam a circumstantibus ibidem quesitam diffinitum fuit et approbatum, quod si premisse imposterum quod absit, negarentur ab eisdem, potius premissa probari possent per predictum . . quam ab aliis in contrarium juramentis abnegari.“ Kindlinger, M. B., III., 2. Nr. 155.

[46]) Dies alles belegt eine Urkunde von 1154, bei Kindlinger, M. B. III. 1. Nr. 16: „Quam commutationem predictus Bertoldus licet cognoverit, legitimis testibus et regali banno advocati Widekindi in pleno placito communitam et stabilitam infirmare tamen tempore D. Conradi venerandi abbatis successoris Hamukonis sepe et multum laboravit.“ Im Placitum heißt es: „judicaverunt (querelam) esse inanem et frivolam. Hiis ista actis Volcquinus Sualenbergensis sepedicti Widekindi filius volens omnem, undecunque suboriri posset, in predictos mansos querelam in perpetuum esse sopitam juravit et juramento laudabili confirmavit eosdem mansos proprie propriae esse monasterii, de quo ante diximus, cujus et ipse fuit advocatus.“ Die Urkunde erwähnt noch einer andern Schenkung, welche dem Hamuko durch die Hand des Kirchenvogts Widekind von einem Grafen Bernhard und dessen Sohn und Erben Amulungus übermacht sei: „Deinde elapsis aliquot annis Amulungus opus tam pie devotionis mox post obitum patris sui adnihilare multis modis temptavit, nec ab hujus impiissime temeritatis ausu se prius continuit, donec querelam suam, quam in predictam ecclesiam habuit, in placito comitis Thiethardi de Gieseke advocatus Volcquinus judicio collecto ibi multitudinis omni modis cassavit jurans et jurando confir-

Jede Gegend, jedes Gericht hatte eigene Gewohnheiten und Sitten, die Formen mögen hier und da verschieden gewesen sein, im wesentlichen aber war die Übereinstimmung gewiß und auch so anerkannt worden.[47]) Wir vermissen in den Urkunden ungern eine genaue und umständliche Beschreibung des feierlichen Hergangs, doch damals fühlte man natürlich kein Bedürfnis, das ganze Leben der Handlung auch mit toten Buchstaben zu beschreiben.[48])

Das Geschäft war nun vollendet, es bedurfte bloß noch eines Mittels, um den Hergang für alle künftigen Zeiten, zum Beweise, daß er richtig geschehen, im Andenken zu bewahren. Man wählte hierzu die Zeugen. Diese mußten sich die Formen des vollzogenen Geschäfts wohl merken, um künftig vor dem Richter die Wahrheit wiederholen zu können, d. h. zugleich durch ihre Aussage den etwaigen Streit zu schlichten.[49]) Um sie in den Stand zu setzen, den Hergang nicht aus dem Gedächtnis zu verlieren, waren daher umständliche Zeremonien nötig, die zugleich die Phantasie anregten. Wiewohl nun eigentlich die ganze Versammlung der Genossen Zeuge war und dies auch so angenommen wurde,[50]) so war es doch teils sicherer, bestimmte Zeugen aufzurufen, teils wußte man, da nicht immer alle zusammenkommen konnten, künftig bestimmt, wer zugegegen gewesen und im stande war, Zeugnis abzulegen.[51]) Außerdem erforderte es die Natur der Sache, daß bei der Einweisung in den Besitz besondere Zeugen gewählt wurden.[52])

---

mans, eandem ecclesiam cum dote juste et legitime in proprietatem transisse et propriam esse ejusdem monasterii," etc. Dann folgen gleich die Zeugen und weiter kein Urteil. Der Kirchenadvokat schwur für seinen Vorgänger, also wohl nur gestützt auf das Mitwissen und Zeugnis der Versammlung.

[47]) Es heißt daher in den Urkunden bald: „secundum publici juris consuetudinem, sec. consuet. juris civilis," bald: „juxta morem patriae, juxta morem provinciae, secundum morem regionis, als des Gerichts gewonheit is." Eine Urkunde von 1366 hat: „alze bovest und beneden in dem Lande wuonde und Recht is." Kindlinger, M. B., III. 2. Nr. 166. „Jure et lege Westfalensi," sagt eine Urkunde von 1150. Kindlinger, M. B.

[48]) Gewöhnlich heißt es daher nur: „Solempnitatibus debitis et consuetis." In einer Urkunde von 1272 geschieht die Übertragung: „solempnitate que circa talia ibi consuevit fieri observata." Kindlinger, Volmestein, Nr. 37.

[49]) Eine Urkunde von 1486 nennt daher den ganzen Akt: „rechte vortichnisse und uplatinge." Kindlinger, M. B., III., 2. Nr. 208.

[50]) „In orkunde und Jeghenwardicheit guder lude, die dar over und an waren." Urkunde von 1339, bei Kindlinger, M. B., III. 1. Nr. 144. In einer daselbst abgedruckten Urkunde von 1394 (2, Nr. 177) werden außer den namhaft gemachten Zeugen noch genannt: „andere gude lude genoich de dat Gerichte mede bestonden in dusse zulven Tyden."

[51]) Daher in den Urkunden: „testibus fide dignis ad premissa vocatis specialiter et rogatis," z. B. in der von 1354, bei Kindlinger, M. B., III. 2. Nr. 155. Deshalb scheiden auch die meisten Urkunden den Umstand in „Tuchlude und Stantgenoten."

[52]) „Dincgravius . . . duxit et misit in possessionem . . . solempnitatibus adhibitis, que circa hujusmodi fieri consueverunt, videntibus et audientibus

Der Richter bedurfte eines Zeugnisses, daß der Akt richtig verhandelt und beendet sei,[53]) dies war, so wie nachher Schrift, Siegel und Name, die Antwort,[54]) nämlich die Einstimmung und Bejahung aller umstehenden Zeugen; man nannte das die Urkunde.[55]) Das Recht war durch Vermittelung des Richters gefunden und gewiesen, wenn alle es als solches anerkannten und dies bezeugten, war es Urkunde und Erkenntnis. Der allgemeine Beifall war notwendige Schlußfolge, da jeder das Recht hatte, zu widersprechen und seine Meinung zu sagen.

Den Zeugen für ferne Zeiten den Tag der Handlung und das Geschäft selbst erinnerlich zu machen, hatte man schon bei den Germanen durch mancherlei Mittel versucht, wir erinnern aus späterer Zeit nur an das Zupfen am Ohr und ähnliche Formalitäten. Das gemütliche, gesellige Leben mochte auch leicht auf einen gemeinschaftlichen Schmaus führen, der herkömmlich wurde und den man bei geringeren Gegenständen in eine kleine Gabe[56]) oder in einen Trunk verwandelte, der den Zeugen geleistet wurde; auch der noch übliche Weinkauf ist hiervon ein Überbleibsel.

So wie die Übertragung von Eigentum vor der größeren Volksgemeinde, später vor dem Grafengerichte geschah, so gehörte sie unbezweifelt auch, so wie es das sächsische Landrecht vorschreibt,[57]) stets vor das echte Ding, wo sich zu regelmäßigen Zeiten im Jahre alle Gerichtsgesessene versammelten. Doch änderte sich dies bei den westfälischen Freigerichten, als dieselben judicia secreta wurden. Dieselben fuhren

---

testibus" . . . Urkunde von 1274, Kindlinger, M. B., III. 2. Nr. 239. — „Praesentibus his testibus . . . item testes vestitionis." Schannat. T. F. p. 172, Urkunde von 838.

[53]) „Dat düt alle vor my upgenanten richter also geschen is sint hyr by rinne und over gewesen vor tugen und Dinckheren gebeden und tho getogen," u. s. w. Urkunde von 1495, Wolf, Eichsf. Urk.-Buch, S. 195.

[54]) Auch das ganze gerichtliche Verfahren zerfiel in Fragen und Antworten. — „Und Juncvrouwe lysabet in dusse lyfftucht is ghesat myt ordelen und myt Rechte, dar ick myn orkunde up entfenck Antworde veler guder lude und stantgenoten des Gherichts." Urkunde von 1426, Kindlinger, Volmestein, Nr. 119.

[55]) Orkunne, von erkunden, erkennen; daher Urkunde und Erkenntnis gleichbedeutend mit Zeugnis. „Qui testimoniale suum vulgo dictum orkunne receperunt, in testimonium super eo." Urkunde von 1329, Kindlinger, Hörigkeit, Nr. 79. In einer Urkunde von 1556 heißt es noch: „die ocr Oirkunde neffen mi entfangen heben." Kindlinger, Hörigkeit, Nr. 213. Als Rekognition wurde allmählich auch an den Richter und die Urteilsfinder etwas gespendet und der Name darauf übertragen, wie eine Urkunde von 1299 dies deutet: „Pro cujus sententie recognitione judex et consules jus suum, quod vulgariter orkunde dicitur, communiter receperunt." Kindlinger, Volmestein, Nr 53.

[56]) „Qui omnes et singuli in memoriale testimonii evidentis receperunt a monast. Cap arras debitas et consuetas." Urkunde von 1280, Kindlinger, M. B., III. 1. Nr. 87.

[57]) Sachsenspiegel, I. Art. 52. Ohne der Erben Urlaub und ohne echte Ding muß Niemand sein Eigen und seine leute geben.

zwar fort, die Investituren nach üblicher Form zu verrichten, sie mußten es aber vor dem heimlichen oder gebotenen Ding thun, es wurden daher sowohl Schöffen, als auch Genossen, welche Zeugen waren, zum Gerichte berufen.[58])

Sitte war es, daß auch bei diesen Handlungen freier Willkür der Übertragende einen Vorsprecher im Gericht hatte.[59])

Wie sich die Gerichtsverfassung allmählich überall umgestaltete, so änderten sich auch die oben beschriebenen Formen bei Übertragungen des Eigentums; indem man anfangs auf die üblichen Feierlichkeiten wohl nur verzichtete,[60]) vergaß man nach und nach ganz, sie in Anwendung zu bringen, man schloß die Verträge nur einfach vor Richter und Zeugen. Die schriftliche Urkunde mit Unterschrift oder Siegel vertrat nun alle übrigen Vorsichtsmaßregeln und Formen des alten Gewohnheitsrechts.[61]) Da aber dies nirgends fester als in Westfalen Wurzel gefaßt hatte, so sehen wir auch bei unseren Freigerichten am längsten die beschriebenen Feierlichkeiten fortdauern, die wie ein altes Heiligtum treu gehegt und aufbewahrt wurden.

---

[58]) Daher geschieht die Übertragung in einer Urkunde von 1303 coram scabinis secreti judicii, die Zeugen sind ad hoc in testimonium vocati et rogati. Kindlinger, M. B, III. 1. Nr. 105. Gleichbedeutend sagt eine Urkunde von 1340: „coram libera sede, scabinorumque ibidem deputatorum. Presentes fuerunt“ ... Das. No. 146. — „Stede und Stol Geeschleder Vrien besab,“ sagt eine Urkunde von 1426. Kindlinger, Volmestein, Nr. 119.

[59]) So wie auch ein förmliches Urteil erging. In einer Urkunde von 1144 geschieht der Gütertausch acceptis utrimque prolocutoribus. Kindlinger, M. B. III. 1. Nr. 11. Cum prolocutoribus et sententiis et aliis, consuetis sol. Urkunde von 1333, Kindlinger, M. B. III. 1. No 135. Mit vorspreken und mit ordelen, und ghestediget mit des Königes Banne. Urkunde von 1357, das. Nr. 156.

[60]) Urkunden von 1268: „Insuper sub testimonio scripti presentis sumus arbitrati expresse, dictam collationem nostram non minus validam debere existere, quam si solempniter facta esset in hujusmodi judicio, quod vriethinc vulgariter appellatur.“ Kindlinger, Volmestein, Nr. 35. Außerhalb Westfalens finden wir schon im dreizehnten Jahrhundert häufig Übertragungen bloß durch besiegelte Urkunden, ohne Beobachtung der üblichen Formalitäten und ohne Verzichtleistung darauf. Andere aus späterer Zeit beweisen aber wieder, daß die Gerichte ihre alten Gewohnheiten beibehielten. Urkunde von 1372: „Auch han wir off dasselbe vorgenant gut verziegen und offgegeben vor dem Gerichte zu Echardishusen, als dasselbe gerichte wysete dat recht were, und nach Lands gewonheit.“ Kopp, de diff. inter. com. et nob. Nr. 49.

[61]) Namentlich die gerichtliche Auflassung. Es mußte aber als Regel fortwährend die Verlautbarung vor offenem Gericht und die Bestätigung geschehen, die lebendige Aufbewahrung im Gedächtnis der Genossen vertrat ein geschriebenes Buch, in welches man die Kontrakte aufzeichnete. Vergl. Eichhorn, a. a. O. III. §. 450, nebst den das. angeführten Stellen aus Tenglers Laienspiegel.

Viertes Kapitel.

Die Besetzung des Fehmgerichts. Freigraf, Freischöffen, Frone. Die verschiedenen Kompetenzbestimmungen des Gerichts.

Wenn wir nun zu dem Verfahren der Fehmgerichte bei streitigen Rechtssachen schreiten, drängt sich unserer Beobachtung noch mehr als zuvor die Gewißheit auf, daß aus der alten Reichsverfassung sich vielfach Altertümliches bis auf unsere Tage fortgepflanzt hat,[1]) aber nirgends Gewohnheitsrecht und Gerichtsformen sich so lebendig und deutlich erhalten haben, als in Westfalen. Das Verfahren der Fehmgerichte zeichnet sich hauptsächlich durch das Festhalten am alten Gewohnheitsrechte aus. Dies Reinerhalten und Fortbestehen in einer Zeit, in der sich überall das gerichtliche Verfahren änderte, macht erst später diese Erscheinung auffallend; das Verfahren selbst blieb aber immer auf alten Grundlagen bestehen. Es entblätterte sich wohl allmählich der alte Baum, Zweig um Zweig sank herunter, aber der Stamm selbst blieb von der vernichtenden Hand verschont, bis ihn die Zeit faul und morsch gemacht und wir jetzt davon nur noch verwitterte Wurzeln unter moosbedecktem Boden finden.

Als uns durch Urkunden, Weistümer und Reformationen mit dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert über das Verfahren der Fehmgerichte nähere Kunde kam, geschah es in der Zeit, wo sich dieselben als Reichsgerichte gerierten, wo wenig Zivilgerichtsbarkeit noch übrig geblieben und man selbst schwankend war, ob ihnen eine solche zustehe, wo man sie nur noch als besondere Kriminalgerichte anerkennen wollte und an der Idee festhielt, daß kaiserliche Gewalt sie besonders zur Aufrechterhaltung des Christentums und zum Schutze des Landfriedens instituiert habe. Als sie aber als gewöhnliche, jedoch kaiserliche Landgerichte ohne sichtliche Auszeichnung mitten in der Verfassung des Reiches standen, als die heilige Fehme über ganz Deutschland ihren Bannstrahl schleuderte, da waren in der politischen Verfassung so große Veränderungen vorgegangen, da hatte das kräftige und unverrückte Vorschreiten der Landeshoheit so mannigfach auf die alte Basis dieser Gerichte eingewirkt, daß sie nun wohl in veränderter Gestalt erscheinen mußten. Den wesentlichsten Einfluß hatte dies auf die Kompetenzbestimmung, die nirgends gleich-

---

[1]) So wurde z. B. das von Löwensteinsche Vogtgericht zu Wabern in Hessen noch 1765 ganz in alter Form gehegt. Der Richter fragt: Ihr Herren Schöppen, Ich frage Euch, ob Zeit, Tag und Stunde sei, u. s. w. Kopp, Von den Hess. Ger., I. Nr. 93.

förmig war. Wir finden überall widersprechende Grundsätze, bald Beschränkung, bald Ausdehnung, bei gleicher Idee und durchlaufenden Grundzügen große Abweichungen im Verfahren. Vieles hielt sich als Ganzes zusammen, das alte Herkommen, der Eid, das Standesverhältnis, die Abhängigkeit vom Kapitel und später der Schöffenbund, aber wir wissen, daß jedes Gericht unabhängig seine Gewohnheiten, Rechte und Formen ausbildete, da kein Gesetzgeber sie gleichförmig organisierte. Bei diesen Gerichten mußte in der Stellung zu den Landesherren und in den verschiedenen Territorialverhältnissen mancher Grund zu abweichender Verschiedenheit liegen, wir müssen uns daher hüten, aus den Urkunden und Quellen zu schnell auf Grundsätze zu schließen und dadurch falsche Systeme zu erfinden.

Sichtlich hatte sich, wie wir oben zeigten, die Erinnerung an eine Verpflichtung erhalten, über besondere Verbrechen, nämlich die gegen die Religion, vorzugsweise Ankläger zu sein und über diese vor dem Freigericht zu richten. Diese Art von Verbrechen vermischte sich aber mit den übrigen Kriminalverbrechen,[2]) nur noch eine dunkle Erinnerung an ursprüngliche Bestimmung hatte sich erhalten; es mußten sich die Grenzlinien teils infolge der Vermischung der verschiedenen Arten von Verbrechen, teils durch die Kollision mit anderen Gerichten, die ebenfalls Kriminal-Jurisdiktion ausübten, oder auch infolge der Ausdehnung der Gerichtsbarkeit über die Grenzen Westfalens hinaus, womit man auch jene Grundsätze übertrug, mehr und mehr verwischen und daher unverständlich werden.[3]) Sie setzten, wie es die Urkunden oft aussprechen, den Grundsatz durch, daß gewisse Verbrechen bloß vor ihr Forum gehören sollten[4]) und stützten sich auf die alte Sage ihrer Institution durch Karl

---

[2]) Dies war durch eine kurze Schlußfolge sehr leicht allgemein auszudehnen. So sagt der Coesfelder Kodex: „Item in dessen Gerichte sal men richten allet dat teghen de thyen gebode godes is und teghen dat hilge ewangelium, dair de gesatten rechte sin ut gevloten.“ Grote, Jahrbuch 1817, S. 330.

[3]) Nach der Sigismundschen Reformation von 1439 soll der Freigraf schwören, über keine Sache zu richten, die nicht nach der Anordnung Karls des Großen an die Freistühle gehörte. Godast, Reichssatzung, S. 163. Dies ist übereinstimmend mit dem Begehren der Reichsstände zu Nürnberg im Jahre 1438: Item daß unser gnedigster Herr der Römische Kaiser beselle, daß die heymlichen Gerychte gesazt und bestalt werden, der zu gebrauchen auf ir erste und beginlich herkomen, und daruff und darumb sie zu erste erdacht und bestetigt worden sein, und das nymant daran geheischen oder geladen werde, dann umb Sachen, die dafür gehören.“ Datt, de p. p., p. 80. Man hielt es immer für genug, „auf Herkömmliches zu verweisen, wenn man es auch selbst nicht kannte, in der Überzeugung, daß die guten Vorfahren alles weise und wohl eingerichtet hätten.

[4]) Andere beziehen dies nur auf Sachen, über die sie richten konnten, wenn sie sonst unter gesetzlichen Bedingungen an die Freigerichte gehörten. Weistümer von 1408 bei Müller, Reichstagstheater: „also das Sache und Stucke sin, die sich an den fryen stülen von rechtes wegen zu richten geboren.“

den Großen;[5]) wenn die Freischöffen bekundeten: Das sind unsere Rechte und diese haben wir seit unvordenklicher Zeit besessen und ausgeübt, so war es im Mittelalter selbst dem Kaiser genug, um dies als Belehrung anzunehmen und anzuerkennen.[6]) Es wirkte aber hierbei nicht nur der Grundsatz mit, das Herkömmliche überall zu erhalten und bestehen zu lassen und das Zeugnis glaubwürdiger Biedermänner wie geschriebenes Gesetz und Privileg zu ehren, sondern es gab auch wirklich jetzt, jedoch in einem anderen Sinne, oft Verbrechen, welche in ganz Deutschland nirgends einen Richter fanden, der sie zu rächen Macht genug gehabt hätte, weshalb man wohl das, was die Fehmrichter durch die That bewirkten, als Grundsatz anzuerkennen sich bewogen fühlen konnte.

Daß Kriminalvergehen vor das Forum der Freigerichte gehörten, war natürliche Folge der von den alten Land- und Grafengerichten ererbten Kompetenz. Es fehlte aber der juristische Begriff des Kriminalverbrechens, man rechnete alles dahin, was wider Gott, Ehre und Recht geschehen und richtete über Ehre, Leib und Gut.[7]) Natürlich verwischte sich nun bald die Scheidelinie; wie es den Fehmgerichten leicht wurde, fast in jeder Anklage die eigene Kompetenz zu finden, so war der immerwährende Streit unvermeidlich, was Fehmwroge sei oder Verbrechen, welches den Thäter ächtete und seiner Ehre beraubte. Deshalb suchten die Freischöffen vor der Ladung jederzeit erst nach einem Entscheid, ob die Sache Fehmwroge sei.

Es war natürlich, daß die Freigrafen ursprünglich auf einen bestimmten Gerichtsbezirk angewiesen waren. So wie schon der Karolingische Graf nur in seinem Gau richten durfte,[8]) so blieb es auch bei den Fehmgerichten Grundsatz, daß kein Freigraf in des andern Freibann oder

---

[5]) Wie das Formular, Anhang Nr. 10, allerdings ziemlich unbestimmt sagt: „want de grote Keyser Karll hevet alle vrygestole gesatet unde gemaket in westphale, to den eirsten mail umb veir artikule, und mer artikule uit den veiren genamen sint, daer doch de vryestoel umb gevryget sint, unde want man de veir artikule to geynre uitbracht en mach brenghen to have noch to daghe noch to holte noch to velde, dan allene an de vrygenstole dar de vrygestoel der hemeliken Kameren umb gemaket sint in westphalen," so spricht sich die Idee und Sage auch noch in der Sigismundschen Reformation von 1437 aus, wonach kein Gericht über Punkte zu richten sich unterstehen soll: „do dez heilgen riches gerichte vone gekrenket werde, und dem vrygenstule geborde cze richten." Senckenberg, C. J. G. I. p. 77.,

[6]) Daher ließ König Ruprecht im Jahre 1408 einige Freigrafen an seinen Hof kommen und legte ihnen verschiedene Fragen vor, um sich über Verfassung und Zweck dieser Gerichte zu erkundigen. Die Antworten sind als Weistümer erhalten und wie eine Freigerichtsordmung angesehen worden.

[7]) Die gewöhnliche Formel ist: „Den Stuhl besessen, zu richten über Leib und Ehre zum höchsten Rechte."

[8]) Cap. de Part. Sax., c. 34: Unusquisque comes in suo ministerio placita et justitias faciat.

Freigrafschaft Gericht legen konnte.[9]) Wie viel weniger stand es diesen kaiserlichen Landgerichten zu, in fernen Gegenden, außerhalb Westfalens Leute vor ihr Gericht zu ziehen. Aber bei den im Mittelalter einreißenden Evokationen, einem Produkt gewaltthätiger Zeit, einer Zeit des gänzlichen Verfalls der gerichtlichen Gewalt und des Gerichtswesens überhaupt, waren keine Gerichte mehr mit einem Schein des Rechtes im stande, ihre Territorialgrenzen zu überschreiten, als die kaiserlichen, keinen glückte dies mit mehr Nachdruck und Erfolg, als den westfälischen, die endlich den Grundsatz durchsetzten, daß sie als kaiserliche Gerichte des heiligen Reichs ihre Kompetenz über ganz Deutschland erstrecken könnten,[10]) natürlich nur als obere Gerichte des Reichs, welche überall dem kompetenten Richter nicht in seine Rechte eingreifen durften. Jeder mußte daher erst von seinem Herrn belangt werden; wenn ihm da kein Recht zu teil wurde, konnte er sich an den höheren Richter wenden, sich dort beschweren oder dahin appellieren. In jenen anarchischen Zeiten war aber nirgends an eine Ordnung zu denken; der Fall, daß der Angeklagte sich dem Richter gar nicht stellte und dieser sich außer Stande sah, dem Kläger Recht und Genugthuung zu verschaffen, war weit häufiger, als der, bei einem höheren Richter um Revision des Erkenntnisses nachzusuchen. Es wurde daher immer mehr allgemein, bei den Freigerichten sogar vorzugsweise aufgestellter Grundsatz, daß man sich an die letzteren wenden dürfe, wenn der ordentliche Richter nicht mächtig sei, Recht zu verschaffen.[11]) Dieser Grundsatz wurde gesetzlich; wenn er nun auch wieder eine nur schwankende Bestimmung enthielt und zu vielfältigen Kollisionen, Widersprüchen und Streitigkeiten Anlaß gab, so eröffnete er doch den Freigerichten ein neues, weites Feld für ihre Kompetenz. Als die Landeshoheit wieder befestigt und die Ordnung der Gerichte wieder geregelt worden war,[12]) konnten

---

[9]) „Ind. id en sal noch en mach neynich Greve in des andern fryen Ban und Herlichkeit Gerichte leggen oder hegen, dan mit willen der Stolheren." Urkunde des sechzehnten Jahrhunderts. Kindlinger, M. B., III. 2. Nr. 214.

[10]) Deshalb ihre Abstammung vom Karolingischen Graf ableugnen zu wollen, wie Coßmann, Materialien, S. 150 thut, ist ungeschichtlich.

[11]) Auch des Königs Mannen und Diener selbst sollte man zunächst bei ihm verklagen und ebenso jeden andern vor seinem Herrn, unter dem er dient. Geschähe dann nicht, was von Ehre und Rechts wegen der Verklagte dem Kläger pflichte, so möge er ihn an die freien Stühle fordern. Rupr. Weistümer von 1408, bei Müller, Reichstagstheater. — Innerhalb der Freigrafschaft mochte dem Grafen als königlichem Beamten schon ursprünglich dies Recht des höheren Richters zugestanden haben. König Arnulph sagt in dem Privileg für das Kloster Wethe von 898: „Item praecipimus, ut nullus judex publicus in eorum hominibus habeat ditionem, sed advocatus eorum super iis justitiam agat; nec ad mallum quispiam succlamationem faciat, priusquam advocatus eorum appellaverit pro justitia facienda. Schaten, Ann. Pad. de a. 898.

[12]) Freilich ging die Änderung langsam vor sich, denn noch 1522 verordnet der Erzbischof Hermann von Köln in der publizierten Reformation der heimlichen

die Freigrafen in diesem Grundsatz allein den Anlaß zu ihrem Untergange sehen, da der sonst so oft vorkommende Fall, daß man sich wegen der Kraftlosigkeit der anderen Gerichte an sie wandte, nun nicht mehr eintrat.

Wir können aber, wenn wir an die alten kaiserlichen Gesandten denken, weder sagen, die Freigrafen hätten als außerordentliche Kommissare, ohne sich an Territorialgrenzen zu kehren, Gericht gehalten,[13]) noch können wir es als eine Eigentümlichkeit oder einen ausschließlichen Grundsatz aufstellen, daß vor dem Freigerichte nur dann zu klagen erlaubt gewesen wäre, wenn vor dem ordentlichen Gerichte der Kläger kein Recht hätte erlangen können.[14])

Die Fehmgerichte hatten sich als Kriminalgerichte so ruchbar gemacht und solche Verbrechen waren der Gegenstand ihrer Thätigkeit, daß man anfing, ihnen jede andere Kompetenz abzustreiten und dagegen zu eifern, daß andere Sachen mit Recht vor ihr Forum gehörten, als Fehmwrogen und todeswürdige Verbrechen. Da es aber im ganzen Mittelalter keine Gerichte gab, welche ausschließlich für die Kriminal-Jurisdiktion bestimmt gewesen wären, so wüßte man wirklich keinen Grund, warum den westfälischen Gerichten, die ja doch kaiserliche Gerichte waren, in Zivilsachen nicht dasselbe Recht zugestanden habe, wie in Kriminalsachen. Dies fühlten auch die Freigrafen und Freischöffen recht wohl heraus, sie wurden aber um so mehr selbst irre, als sie, jedoch aus anderen Gründen, sich sogar innerhalb ihres Gerichtsbezirks mehr und mehr alle Zivil-Jurisdiktion entzogen sahen, trotzdem sie die Idee der speziellen Bestimmung, Verbrechen ahnden zu müssen hegten und diese noch durch eine weit höhere und wichtigere Verpflichtung in dem sich bildenden Bunde befestigt wurde. Als daher Kaiser Ruprecht den deputierten Freigrafen die Frage vorlegte, ob jemand um Gut und Geldschuld von ihnen geladen werden könne, gaben sie eine ausweichende Erklärung.[15]) In der Praxis gestaltete sich nun

---

Gerichte, daß, wenn die Verbrecher vor seinen hohen Gerichten nicht zu gebührlicher Strafe gezogen würden, dann den freien Gerichten ihr gebührlicher Lauf und Prozeß unbenommen sein solle. Goldast, Reichssatz. S. 252. Im Jahre 1503 befreite Kaiser Maximilian I. den Herzog von Cleve, den Grafen von der Mark und die Stadt Soest von den auswärtigen „freien Stuelen, Westvelischen hohen und andern fremden Gerichten,“ und verweist jeden an die ordentlichen Gerichte: Es were dann, daß dem Cleger, auf ir Ansuchen das Recht an den Ennden kümtlich versagt, oder geverlich verzogen würde, der oder dieselben mogen alsdann das Recht gegen inen suchen, an den Ennden und Gerichten, darinne das füglich ist, und sich gepüret.“ Häberlin, Annal. p. 466.

[13]) Wie Möser, Patr. Phant. IV.

[14]) Wie Eichhorn zu thun pflegt. D. St. u. R. Gesch., III. §. 412.

[15]) „wer also gehaischen wirt, der versprech sich, so komt er mit Recht von der Verhaischunge, nur allein es sey ainer gehaischen um die Stuck ains oder mer,

das Verhältnis so, daß nur Sachen, welche Fehmbruch betrafen, vor die Freigerichte gezogen werden konnten; so wie alsdann die Freigrafen in dieser Beziehung Anerkennung fanden, daß nämlich nur bestimmte Verbrechen vor ihr Forum gehörten, so gaben sie auch darin nach, daß persönliche Zivilansprüche nicht Sache ihres Gerichts sei.[16]) Indem sie aber wieder mit Erfolg die Behauptung aufstellten, daß jeder, der sich nicht zu Ehren und Recht verantworten wolle und der nicht vor seinen kompetenten Richter gebracht werden könne, vor das Freigericht gefordert werden dürfe,[17]) war damit das Prinzip wieder hergestellt, wonach jedes kaiserliche Gericht als Obergericht nur in höherer Instanz, oder, nach der Sprache des Mittelalters, dann, wenn man den Beklagten nicht gerichtlich belangen konnte, kompetent war. Die Fehmgerichte nannten auch diesen Fall Fehmbruch oder peinliche Sache,[18]) und zwar nicht mit Unrecht, weil gegen den, der sich hartnäckig vor Gericht zu erscheinen weigerte, zuletzt die Acht oder Verfehmung eintreten mußte. Wir können es daher nicht einen Vorwand nennen, unter dem die Fehmgerichte auch bürgerliche Sachen an sich gebracht hätten, weil das Verfahren des heimlichen Gerichts vermöge der Wirkung der Verfehmung bei Kriminalsachen rechtlich möglich gewesen wäre.[19]) Das Fehmgericht hatte ja auch andere Stufen der exekutiven Gewalt, außer der eigentlichen Verfehmung, das Verbot, um Geldschuld keine Ladung anzusetzen, vertrug sich recht gut mit dem aufgestellten Prinzip der Kompetenz. Der Kläger klagte ja nicht, daß ihm dieser oder jener etwas schuldig sei, sondern daß sich derselbe vor dem Richter nicht zu Ehre und Recht erklären wolle; deshalb sehen wir häufig die Einrede und das Erbieten, sich vor dem persönlichen Richter zu stellen und die vom Freigrafen erlassene Ladung abzulehnen.[20]) Gegen die Hartnäckigen und Widerspenstigen aber sehen wir die Freigerichte nach Form und Weise anderer

---

solches gleichfalls, die sich vor dem freien Stul zu richten geburen, darumben gebuert ainem jeglichen still zu stehen vor dem Freien Gericht." Freher, de secr. jud. p. 170.

[16]) Soester Art. bei Hahn, l. c. p. 606.

[17]) Arnsberger Weistum bei Senckenberg, l. c. p. 98.

[18]) In diesem Sinne sagt das Dortmunder Gewohnheitsrecht bei Senckenberg, C. J. G. p. 109: „Wenn einer um Kosten und Schaden belangt wird, so galt der Richterspruch so hoch, als in andern weltlichen Gerichten die Acht, weil alle Fehmsprüche peinliche Sachen sind, die man am Freistuhl richtet und man doch deshalb keinem am Leben etwas thun soll."

[19]) Eichhorn, Deutsche St. u. R. Gesch., III. S. 185

[20]) Z. B. die Urkunde von 1476, Kindlinger, M. B., III. 2., Nr. 206. Es folgt zugleich die Abberufung seitens des ordentlichen Richters oder Landesherrn. So schreibt 1415 der Erzbischof von Mainz an den Grafen Adolf, die Heischung vor den Freistuhl abzuthun, weil er ihm gegen seine Mannen und Diener zu Recht mächtig sein wolle. Senckenberg, Von den kais. Gerichten, Nr. 32.

kaiserlichen Gerichte erkennen. Es ist schon an und für sich begreiflich, daß niemand seinen ordentlichen Richter aufgeben und vor fernen auswärtigen Gerichten Recht suchen würde, der es daheim zu finden im stande gewesen wäre. Gewiß ist es aber auch, daß Kläger und Freigraf, besonders wenn es einen mächtigen Beklagten galt, oft in einer reinen Zivilsache einen Fehmbruch sahen und den Satz aufstellten, die Rechtsverweigerung des Beklagten sei eine Handlung wider Gott, Ehre und Recht.[21])

Als kaiserliche Gerichte hatten die Fehmgerichte nur in den Stürmen der Zeit und in Ermangelung anderer kräftiger Justizanstalten ihre Macht über Deutschland verbreiten können. Vor dem Ansehen des Reichs-Kammergerichts mußten sie allmählich untergehen, zumal da bei wiederkehrender Ordnung und geregelter Verfassung der Gerichte die Evokationen überall aufhörten. In Westfalen erhielt sich aber durch das Fortbestehen der Freistühle als kaiserlicher Gerichte teils die Idee, daß alle Kriminalgerichtsbarkeit unmittelbar vom Kaiser ausgehe,[22]) teils die Gewohnheit, das Blutgericht mit Freischöffen zu besetzen.[23])

Kehren wir zu den alten Grenzen des Sprengels der Freigerichte, zur Freigrafschaft, zurück, so finden wir hier noch ein engeres Verhältnis; die Spuren der einst bestandenen Verbindung zwischen dem Gericht

[21]) So lehnt der Herzog Wilhelm von Sachsen im Jahre 1454 die Ladung des Freigrafen zu Limburg ab und schreibt ihm: Er habe allerdings über Leib und Ehre zu richten, dahin sei aber keine Geldschuld zu rechnen und, was auch Leib und Ehre anlange, sei nichts in der Welt so groß, daß du das für dich zu heischen oder darüber zu richten habest, „wo der Fürste oder geordnete Richter under dem das geschee darüber mechtig ist zu richten und sich recht darin helt.“ Der Freigraf protestierte aber fort und rechtfertigte sich gegen den Kaiser selbst, indem er erklärte, der Herzog und seine Räte seien wider Gott, Ehre und Recht mit dem Kläger umgegangen. Müller, Reichstagstheater, S. 502. — Ein anderer Freigraf ladet im Jahre 1533 wegen Vorenthaltung eines Erbteils wider Gott, Recht und Billigkeit. Kopp, Von den heiml. Gerichten, S. 443. — Ein Freischöffe von Utrecht, der wegen Erbe und Gut vor einen Freistuhl geladen ist, wendet gleichfalls ein, daß die Sache keine Fehmwroge sei. Urkunde von 1459, Kindlinger, M. B. III. 2., Nr. 203.

[22]) Corv. Urk. von 1358, abgedruckt bei Lünig, III. S. 107: „quia tamen virtute concessionis ut investiture seu confirmationis predictorum non potest in causis criminalibus, que capitis et membrorum plexionem exigunt, exercere judicia, nisi jurisdictio hujusmodi a Romana imperatoria potestate suscipiatur etc.“ Die Urkunde enthält die Investitur eines vom Abt zu Corvey vorgeschlagenen Freigrafen.

[23]) In der Corveyschen Deduktion gegen Braunschweig, Münster 1671, S. 75 liest man: „Daß quoad merum imperium et criminalem jurisdictionem Ihre fürstlichen Gnaden als Landesfürst intentionem fundatam haben, auch darumb ex speciali privilegio, welches sonst Chur Cölln als Herzog in Westphalen, privative gehabt, den zeitlichen Abten zu Corvey das Recht, Freygraffen und freye Schöpffen des heimblichen oder vulgo Vehmen-Gerichts zu creiren, und in allen ihren untergehörigen Orthern anzuordnen, (als durch welche die Blutgerichter in Westphalen, auch zu Höxar jederzeit gepflegt worden, wie aus der Concession Caroli IV. zu ersehen) von kaiserl. Majestät zugeeignet worden.

und seinen Gerichtsgesessenen sind noch sichtlich, aber doch auch wieder im Zustand der Auflösung, der Ungewißheit und des Schwankens. Man bedingt immer Sachen, die vor den Freistuhl gehören;[24]) man läßt den Freigrafen eidlich versprechen, über keine Sachen zu richten, die sich nicht vor ihm zu richten gebühren,[25]) Gewohnheit und Herkommen hatte man immer im Sinn, aber man wußte nichts mehr genau anzugeben, auch schwankten die Freigerichte selbst in ihren Bestimmungen, weil Herkommen und vermeintes Recht sich überall im Laufe der Zeiten vermischte. Untersuchen wir nun, ob ihnen eine Zivilgerichtsbarkeit zustand, so kann für uns dies schon nach dem oben gesagten, als wir die Identität mit dem alten Landgericht zeigten, die Entstehung der Freistuhlsgüter nachwiesen und das allmähliche Aufhören der Zivilgerichtsbarkeit entwickelten, keinem Zweifel mehr unterliegen und es würde genügen, die zerrissenen Spuren der alten Kompetenz, die sich hier mehr, dort weniger zeigen, nachzuweisen. Aber doch bleibt uns die große Verschiedenheit in den Bestimmungen über die Kompetenz bei den verschiedenen Freigerichten, ja beim Generalkapitel selbst, immer auffallend, wir können sie uns nur erklären, wenn wir den stufenweisen Untergang dieser Gerichte mit den Schicksalen ihrer Gerichtssprengel und ihrer Dingpflichtigen, mit den Erscheinungen ihrer Regeneration und mit den verschiedenen Verhältnissen gegenüber der Landeshoheit und den landesherrlichen Gerichten zusammenstellen.

In jedem Territorium bildeten sich die Verhältnisse unabhängig aus; jedes Gericht setzte seine eigene Observanz und seine herkömmlichen Rechte durch, das eine mit mehr, das andere mit weniger Glück. Man hatte entweder keine geschriebenen Normen oder kümmerte sich nicht darum, die Praxis verwischte außerdem auch immer wieder, was gesetzliche Norm gewesen war. Wie daher schon Kaiser Ruprecht im Jahre 1408 sich bei den Freigrafen genau erkundigte, was nach dem Herkommen sich vor den Freistühlen zu richten gebühre, so sehen wir, nachdem man unzähligemal dies festzustellen versucht und eine Liste der zu ihrer Kompetenz gehörigen Sachen gegeben hatte, auch noch zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts untersuchen, was wohl dem Herkommen nach vor die Freigerichte gehörte; wiewohl allmählich die Ansprüche sehr heruntergeschraubt worden waren, so war die Ungewißheit doch noch eben so groß, wie in vergangenen Tagen.

---

[24]) Das Arnsb. Weistum bei Senckenberg, C. J, G., I. p. 98 sagt: „das dise Stücke nach uffsatzung der freyen stüll und freyengerichte in der haimlichen beslossen Acht gericht werden söllent."

[25]) Sigismundsche Ref. von 1437, Senckenberg, C. J. G., p. 77.

Analog den verwirrten und verschwommenen Gerichtsbezirken der alten Freigrafschaften, deren Zersplitterung in den Territorien wir oben sahen, verwirrten sich auch die Gegenstände der Kompetenz in dem Kampfe mit den Territorialgerichten. Die Urkunden stellen daher die verschiedensten Bestimmungen auf, wir irren sehr, wenn wir eine übereinstimmende und gleichmäßige Norm zu finden hoffen.

Man sagt gewöhnlich, sie seien Blutgerichte und leitet entweder ihre Kompetenz als solche aus einer besonderen Institution, nennt sie Partikulargerichte und spricht ihnen jede Kompetenz, außer in rein peinlichen Sachen, ganz ab,[26]) oder man leitet ihre ausschließliche Kriminalgerichtsbarkeit von dem nicht richtig aufgestellten Verhältnis der Freigrafschaft zur Gografschaft und von der historischen Entwickelung der aus beiden Grundlagen entsprungenen Gerichte her.[27]) Beide Ansichten stellen den Satz auf: Die Fehmgerichte waren nur in eigentlichen Kriminalsachen, wegen todeswürdiger Verbrechen, kompetent, alles übrige war Anmaßung.

Aus unserer Herleitung der Freigrafschaft und deren Vergleichung mit der Gografschaft können wir nun zwar schon ziemlich bestimmt folgern, was hier mehr, dort minder außer den eigentlichen Kriminalsachen zur Kompetenz der Freigerichte gezählt wird und aus ursprünglicher Verfassung übrig geblieben sein konnte; es bedarf dies jedoch noch einer näheren Entwickelung. Die Verschiedenheit, welche die Urkunden in dieser Hinsicht aussprechen, war dem Zeitalter selbst nicht mehr erklärlich, daher das Schwanken und Suchen, der Kampf gegen Anmaßung und für das Herkommen und Recht, bei welchem stets beide Parteien zu weit gingen. So wie daher die Freigrafen siegreich eine Kompetenz erstritten hatten, die ihnen recht- und verfassungsgemäß nicht zustand, so verloren sie beim Sinken ihrer Macht alles, was ihnen von Gott und Rechts wegen zugehörte.

Die Hauptbestimmung des Fehmgerichts war allerdings Kriminaljustiz. Der Grundsatz wird, verbunden mit der alten Tradition und Sage, ausgedrückt durch die Bestimmung: Alles, was gegen die zehn Gebote Gottes und das heilige Evangelium, gegen den christlichen Glauben gegen Gott, Ehre und Recht ist.[28])

Der mitgeteilte Kapitelsbeschluß von 1490[29]) rechnet dahin außer den eigentlichen Verbrechen gegen die Religion: 1) Mutwillige Verbrechen

---

[26]) Berck, Geschichte der Fehmgerichte, S. 271 u. 278.
[27]) Eichhorn, Bd. 4 der D. St. u. Rechtsgesch.
[28]) Das war Fehmwroge. Formel bei Hahn, l. c. S. 650.
[29]) Anhang, Nr. 23.

an Kirchen und Kirchhöfen, 2) Diebstahl, 3) Notzucht, 4) Kindbettsraub, 5) Verrat, 6) Straßenraub, 7) Eigenmacht, 8) heimlichen und öffentlichen Totschlag, 9) Landabpflügen, 10) Sakrilegium der Juden.

In demselben Jahre wird ein Kapitelsbeschluß im Beisein desselben Bevollmächtigten, des Statthalters Philipp von Hörde und der meisten namentlich aufgeführten Stuhlherren und Freigrafen erlassen, worin als Recht gewiesen wird: dat men over die jennen stille richtet, die de Koninckstrate, Kerckwege, Mollenwege, Noitwege und Dodenwege und Richtelpede entengen mit Tuenen efte Graven oder anders, und die Waldemeinen entenget, und die dem andern zu nae Ert affhuwet, grevet off tervet, off Peile sloge in den agrunt des Stoilheren in syner Fryengraveschop. — In der heimlichen, beschlossenen Acht unter Königsbann gebühre sich zu richten: alle dat jene dat tegen den Cristen-Gloven, tegen dat hillige Evangelium, und tegen de hilgen tein Gebote Godes is, dat sy van Ketterye, Wychelerye, Verrederehe, Deverehe, Mollentoverschen und alle stoven und verslogen und gestolen Guit, und alle dat jene, dat tegen God, Ere und Recht is.[20])

Ein anderes (Arnsberger) Weistum zählt ungefähr dieselben Verbrechen auf. Es fügt bei dem Diebstahl hinzu: die Dieb sint, und stellend, oder verstollen gut helfent vertrucken. Ferner: valsch das drift an alle velscher die velscherei treibent durch mancher hand stücke. Der todt leutt beraubt, die mit recht oder von Gottes gewalt tod seint. Der die kranken beraubt, die mit dem Sacrament bewahrt seint, oder des Kaisers oder Königes und des reichs botten und der freyen Gericht botten. Und alle die sich zu Eren und recht nit verantwortten wöllen, und der man nit fürbringen kan, die mag man auch an das Freygericht vordrn.[21])

Die Articuli defensinales in Sachen der Grafen zu Waldeck gegen den Erzbischof zu Köln wegen des Freistuhls zu Dedinghausen, aus dem sechzehnten Jahrhundert, enthalten: Item wahr, das vorm Freyen Stuels gericht, die heimbliche acht genantt, gerueget, gehandelt und gerichtet wirdet, über schelbwortt, Zeuberey, diebstall und alles was widder ehre, glauben und die zehn gebott gottes ist. Am offenen Dinge aber des Freyenstuls wird gerueget, geklaget und gerichtet, uber freye guter, wege undt Stege, auch schuldt und schaden und derogleichen burgerliche sachen, ist wahr.[22])

---

[20]) Kindlinger M. B., III., 2. Nr. 211.
[21]) Senckenberg, C. J. G., I. p. 98.
[22]) Kopp, Von den heimlichen Gerichten, S. 466.

die Freigrafen in diesem Grundsatz allein den Anlaß zu ihrem Untergange sehen, da der sonst so oft vorkommende Fall, daß man sich wegen der Kraftlosigkeit der anderen Gerichte an sie wandte, nun nicht mehr eintrat.

Wir können aber, wenn wir an die alten kaiserlichen Gesandten denken, weder sagen, die Freigrafen hätten als außerordentliche Kommissare, ohne sich an Territorialgrenzen zu kehren, Gericht gehalten,[13]) noch können wir es als eine Eigentümlichkeit oder einen ausschließlichen Grundsatz aufstellen, daß vor dem Freigerichte nur dann zu klagen erlaubt gewesen wäre, wenn vor dem ordentlichen Gerichte der Kläger kein Recht hätte erlangen können.[14])

Die Fehmgerichte hatten sich als Kriminalgerichte so ruchbar gemacht und solche Verbrechen waren der Gegenstand ihrer Thätigkeit, daß man anfing, ihnen jede andere Kompetenz abzustreiten und dagegen zu eifern, daß andere Sachen mit Recht vor ihr Forum gehörten, als Fehmwrogen und todeswürdige Verbrechen. Da es aber im ganzen Mittelalter keine Gerichte gab, welche ausschließlich für die Kriminal-Jurisdiktion bestimmt gewesen wären, so wüßte man wirklich keinen Grund, warum den westfälischen Gerichten, die ja doch kaiserliche Gerichte waren, in Zivilsachen nicht dasselbe Recht zugestanden habe, wie in Kriminalsachen. Dies fühlten auch die Freigrafen und Freischöffen recht wohl heraus, sie wurden aber um so mehr selbst irre, als sie, jedoch aus anderen Gründen, sich sogar innerhalb ihres Gerichtsbezirks mehr und mehr alle Zivil-Jurisdiktion entzogen sahen, trotzdem sie die Idee der speziellen Bestimmung, Verbrechen ahnden zu müssen hegten und diese noch durch eine weit höhere und wichtigere Verpflichtung in dem sich bildenden Bunde befestigt wurde. Als daher Kaiser Ruprecht den deputierten Freigrafen die Frage vorlegte, ob jemand um Gut und Geldschuld von ihnen geladen werden könne, gaben sie eine ausweichende Erklärung.[15]) In der Praxis gestaltete sich nun

---

Gerichte, daß, wenn die Verbrecher vor seinen hohen Gerichten nicht zu gebührlicher Strafe gezogen würden, dann den freien Gerichten ihr gebührlicher Lauf und Prozeß unbenommen sein solle. Golbast, Reichssatz. S. 252. Im Jahre 1503 befreite Kaiser Maximilian I. den Herzog von Cleve, den Grafen von der Mark und die Stadt Soest von den auswärtigen „freien Stuelen, Westvelischen hohen und andern fremden Gerichten," und verweist jeden an die ordentlichen Gerichte: Es were dann, daß dem Cleger, auf ir Ansuchen das Recht an den Ennden kümtlich versagt, oder geverlich verzogen würde, der oder dieselben mogen alsdann das Recht gegen inen suchen, an den Ennden und Gerichten, darinne das füglich ist, und sich gepüret." Häberlin, Annal. p. 466.

[13]) Wie Möser, Patr. Phant. IV.

[14]) Wie Eichhorn zu thun pflegt. D. St. u. R. Gesch., III. §. 412.

[15]) „wer also gehaischen wirt, der versprech sich, so komt er mit Recht von der Verhaischunge, nur allein es sey einer gehaischen um die Stuck ains oder mer,

das Verhältnis so, daß nur Sachen, welche Fehmbruch betrafen, vor die Freigerichte gezogen werden konnten; so wie alsdann die Freigrafen in dieser Beziehung Anerkennung fanden, daß nämlich nur bestimmte Verbrechen vor ihr Forum gehörten, so gaben sie auch darin nach, daß persönliche Zivilansprüche nicht Sache ihres Gerichts sei.[16]) Indem sie aber wieder mit Erfolg die Behauptung aufstellten, daß jeder, der sich nicht zu Ehren und Recht verantworten wolle und der nicht vor seinen kompetenten Richter gebracht werden könne, vor das Freigericht gefordert werden dürfe,[17]) war damit das Prinzip wieder hergestellt, wonach jedes kaiserliche Gericht als Obergericht nur in höherer Instanz, oder, nach der Sprache des Mittelalters, dann, wenn man den Beklagten nicht gerichtlich belangen konnte, kompetent war. Die Fehmgerichte nannten auch diesen Fall Fehmbruch oder peinliche Sache,[18]) und zwar nicht mit Unrecht, weil gegen den, der sich hartnäckig vor Gericht zu erscheinen weigerte, zuletzt die Acht oder Verfehmung eintreten mußte. Wir können es daher nicht einen Vorwand nennen, unter dem die Fehmgerichte auch bürgerliche Sachen an sich gebracht hätten, weil das Verfahren des heimlichen Gerichts vermöge der Wirkung der Verfehmung bei Kriminalsachen rechtlich möglich gewesen wäre.[19]) Das Fehmgericht hatte ja auch andere Stufen der exekutiven Gewalt, außer der eigentlichen Verfehmung, das Verbot, um Geldschuld keine Ladung anzusetzen, vertrug sich recht gut mit dem aufgestellten Prinzip der Kompetenz. Der Kläger klagte ja nicht, daß ihm dieser oder jener etwas schuldig sei, sondern daß sich derselbe vor dem Richter nicht zu Ehre und Recht erklären wolle; deshalb sehen wir häufig die Einrede und das Erbieten, sich vor dem persönlichen Richter zu stellen und die vom Freigrafen erlassene Ladung abzulehnen.[20]) Gegen die Hartnäckigen und Widerspenstigen aber sehen wir die Freigerichte nach Form und Weise anderer

---

solches gleichfalls, die sich vor dem freien Stul zu richten geburen, darumben geburt ainem jeglichen still zu stehen vor dem Freien Gericht." Freher, de secr. jud. p. 170.

[16]) Soester Art. bei Hahn, l. c. p. 606.

[17]) Arnsberger Weistum bei Senckenberg, l. c. p. 98.

[18]) In diesem Sinne sagt das Dortmunder Gewohnheitsrecht bei Senckenberg, C. J. G. p. 109: „Wenn einer um Kosten und Schaden belangt wird, so galt der Richterspruch so hoch, als in andern weltlichen Gerichten die Acht, weil alle Fehmsprüche peinliche Sachen sind, die man am Freistuhl richtet und man doch deshalb keinem am Leben etwas thun soll."

[19]) Eichhorn, Deutsche St. u. R. Gesch., III. S. 185

[20]) Z. B. die Urkunde von 1476, Kindlinger, M. B., III. 2., Nr. 206. Es folgt zugleich die Abberufung seitens des ordentlichen Richters oder Landesherrn. So schreibt 1415 der Erzbischof von Mainz an den Grafen Adolf, die Heischung vor den Freistuhl abzuthun, weil er ihm gegen seine Mannen und Diener zu Recht mächtig sein wolle. Senckenberg, Von den kais. Gerichten, Nr. 32.

kaiserlichen Gerichte erkennen. Es ist schon an und für sich begreiflich, daß niemand seinen ordentlichen Richter aufgeben und vor fernen auswärtigen Gerichten Recht suchen würde, der es daheim zu finden im stande gewesen wäre. Gewiß ist es aber auch, daß Kläger und Freigraf, besonders wenn es einen mächtigen Beklagten galt, oft in einer reinen Zivilsache einen Fehmbruch sahen und den Satz aufstellten, die Rechtsverweigerung des Beklagten sei eine Handlung wider Gott, Ehre und Recht.[21])

Als kaiserliche Gerichte hatten die Fehmgerichte nur in den Stürmen der Zeit und in Ermangelung anderer kräftiger Justizanstalten ihre Macht über Deutschland verbreiten können. Vor dem Ansehen des Reichs-Kammergerichts mußten sie allmählich untergehen, zumal da bei wiederkehrender Ordnung und geregelter Verfassung der Gerichte die Evokationen überall aufhörten. In Westfalen erhielt sich aber durch das Fortbestehen der Freistühle als kaiserlicher Gerichte teils die Idee, daß alle Kriminalgerichtsbarkeit unmittelbar vom Kaiser ausgehe,[22]) teils die Gewohnheit, das Blutgericht mit Freischöffen zu besetzen.[23])

Kehren wir zu den alten Grenzen des Sprengels der Freigerichte, zur Freigrafschaft, zurück, so finden wir hier noch ein engeres Verhältnis; die Spuren der einst bestandenen Verbindung zwischen dem Gericht

---

[21]) So lehnt der Herzog Wilhelm von Sachsen im Jahre 1454 die Ladung des Freigrafen zu Limburg ab und schreibt ihm: Er habe allerdings über Leib und Ehre zu richten, dahin sei aber keine Geldschuld zu rechnen und, was auch Leib und Ehre anlange, sei nichts in der Welt so groß, daß du das für dich zu heischen oder darüber zu richten habest, „wo der Fürste oder geordnete Richter under dem das geschee darüber mechtig ist zu richten und sich recht darin helt.“ Der Freigraf protestierte aber fort und rechtfertigte sich gegen den Kaiser selbst, indem er erklärte, der Herzog und seine Räte seien wider Gott, Ehre und Recht mit dem Kläger umgegangen. Müller, Reichstagstheater, S. 502. — Ein anderer Freigraf ladet im Jahre 1533 wegen Vorenthaltung eines Erbteils wider Gott, Recht und Billigkeit. Kopp, Von den heiml. Gerichten, S. 443. — Ein Freischöffe von Utrecht, der wegen Erbe und Gut vor einen Freistuhl geladen ist, wendet gleichfalls ein, daß die Sache keine Fehmwroge sei. Urkunde von 1459, Kindlinger, M. B. III. 2., Nr. 203.

[22]) Corv. Urk. von 1358, abgedruckt bei Lünig, III. S. 107: „quia tamen virtute concessionis ut investiture seu confirmationis predictorum non potest in causis criminalibus, que capitis et membrorum plexionem exigunt, exercere judicia, nisi jurisdictio hujusmodi a Romana imperatoria potestate suscipiatur etc.“ Die Urkunde enthält die Investitur eines vom Abt zu Corvey vorgeschlagenen Freigrafen.

[23]) In der Corveyschen Deduktion gegen Braunschweig, Münster 1671, S. 75 liest man: „Daß quoad merum imperium et criminalem jurisdictionem Ihre fürstlichen Gnaden als Landesfürst intentionem fundatam haben, auch darumb ex speciali privilegio, welches sonst Chur Cölln als Herzog in Westphalen, privative gehabt, den zeitlichen Abten zu Corvey das Recht, Freygraffen und freye Schöpffen des heimblichen oder vulgo Vehmen-Gerichts zu creiren, und in allen ihren untergehörigen Orthern auzuordnen, (als durch welche die Blutgerichter in Westphalen, auch zu Hörar jederzeit gepflegt worden, wie aus der Concession Caroli IV. zu ersehen) von kaiserl. Majestät zugeeignet worden.

und seinen Gerichtsgesessenen sind noch sichtlich, aber doch auch wieder im Zustand der Auflösung, der Ungewißheit und des Schwankens. Man bedingt immer Sachen, die vor den Freistuhl gehören;[24]) man läßt den Freigrafen eidlich versprechen, über keine Sachen zu richten, die sich nicht vor ihm zu richten gebühren,[25]) Gewohnheit und Herkommen hatte man immer im Sinn, aber man wußte nichts mehr genau anzugeben, auch schwankten die Freigerichte selbst in ihren Bestimmungen, weil Herkommen und vermeintes Recht sich überall im Laufe der Zeiten vermischte. Untersuchen wir nun, ob ihnen eine Zivilgerichtsbarkeit zustand, so kann für uns dies schon nach dem oben gesagten, als wir die Identität mit dem alten Landgericht zeigten, die Entstehung der Freistuhlsgüter nachwiesen und das allmähliche Aufhören der Zivilgerichtsbarkeit entwickelten, keinem Zweifel mehr unterliegen und es würde genügen, die zerrissenen Spuren der alten Kompetenz, die sich hier mehr, dort weniger zeigen, nachzuweisen. Aber doch bleibt uns die große Verschiedenheit in den Bestimmungen über die Kompetenz bei den verschiedenen Freigerichten, ja beim Generalkapitel selbst, immer auffallend, wir können sie uns nur erklären, wenn wir den stufenweisen Untergang dieser Gerichte mit den Schicksalen ihrer Gerichtssprengel und ihrer Dingpflichtigen, mit den Erscheinungen ihrer Regeneration und mit den verschiedenen Verhältnissen gegenüber der Landeshoheit und den landesherrlichen Gerichten zusammenstellen.

In jedem Territorium bildeten sich die Verhältnisse unabhängig aus; jedes Gericht setzte seine eigene Observanz und seine herkömmlichen Rechte durch, das eine mit mehr, das andere mit weniger Glück. Man hatte entweder keine geschriebenen Normen oder kümmerte sich nicht darum, die Praxis verwischte außerdem auch immer wieder, was gesetzliche Norm gewesen war. Wie daher schon Kaiser Ruprecht im Jahre 1408 sich bei den Freigrafen genau erkundigte, was nach dem Herkommen sich vor den Freistühlen zu richten gebühre, so sehen wir, nachdem man unzähligemal dies festzustellen versucht und eine Liste der zu ihrer Kompetenz gehörigen Sachen gegeben hatte, auch noch zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts untersuchen, was wohl dem Herkommen nach vor die Freigerichte gehörte; wiewohl allmählich die Ansprüche sehr heruntergeschraubt worden waren, so war die Ungewißheit doch noch eben so groß, wie in vergangenen Tagen.

---

[24]) Das Arnsb. Weistum bei Senckenberg, C. J, G., I. p. 98 sagt: „das dise Stücke nach uffatzung der freyen stüll und freyengerichte in der haimlichen beslossen Acht gericht werden söllent."

[25]) Sigismundsche Ref. von 1437, Senckenberg, C. J. G., p. 77.

Analog den verwirrten und verschwommenen Gerichtsbezirken der alten Freigrafschaften, deren Zersplitterung in den Territorien wir oben sahen, verwirrten sich auch die Gegenstände der Kompetenz in dem Kampfe mit den Territorialgerichten. Die Urkunden stellen daher die verschiedensten Bestimmungen auf, wir irren sehr, wenn wir eine übereinstimmende und gleichmäßige Norm zu finden hoffen.

Man sagt gewöhnlich, sie seien Blutgerichte und leitet entweder ihre Kompetenz als solche aus einer besonderen Institution, nennt sie Partikulargerichte und spricht ihnen jede Kompetenz, außer in rein peinlichen Sachen, ganz ab,[26]) oder man leitet ihre ausschließliche Kriminalgerichtsbarkeit von dem nicht richtig aufgestellten Verhältnis der Freigrafschaft zur Gografschaft und von der historischen Entwickelung der aus beiden Grundlagen entsprungenen Gerichte her.[27]) Beide Ansichten stellen den Satz auf: Die Fehmgerichte waren nur in eigentlichen Kriminalsachen, wegen todeswürdiger Verbrechen, kompetent, alles übrige war Anmaßung.

Aus unserer Herleitung der Freigrafschaft und deren Vergleichung mit der Gografschaft können wir nun zwar schon ziemlich bestimmt folgern, was hier mehr, dort minder außer den eigentlichen Kriminalsachen zur Kompetenz der Freigerichte gezählt wird und aus ursprünglicher Verfassung übrig geblieben sein konnte; es bedarf dies jedoch noch einer näheren Entwickelung. Die Verschiedenheit, welche die Urkunden in dieser Hinsicht aussprechen, war dem Zeitalter selbst nicht mehr erklärlich, daher das Schwanken und Suchen, der Kampf gegen Anmaßung und für das Herkommen und Recht, bei welchem stets beide Parteien zu weit gingen. So wie daher die Freigrafen siegreich eine Kompetenz erstritten hatten, die ihnen recht- und verfassungsgemäß nicht zustand, so verloren sie beim Sinken ihrer Macht alles, was ihnen von Gott und Rechts wegen zugehörte.

Die Hauptbestimmung des Fehmgerichts war allerdings Kriminaljustiz. Der Grundsatz wird, verbunden mit der alten Tradition und Sage, ausgedrückt durch die Bestimmung: Alles, was gegen die zehn Gebote Gottes und das heilige Evangelium, gegen den christlichen Glauben gegen Gott, Ehre und Recht ist.[28])

Der mitgeteilte Kapitelsbeschluß von 1490[29]) rechnet dahin außer den eigentlichen Verbrechen gegen die Religion: 1) Mutwillige Verbrechen

---

[26]) Berck, Geschichte der Fehmgerichte, S. 271 u. 278.
[27]) Eichhorn, Bd. 4 der D. St. u. Rechtsgesch.
[28]) Das war Fehmwroge. Formel bei Hahn, l. c. S. 650.
[29]) Anhang, Nr. 23.

an Kirchen und Kirchhöfen, 2) Diebstahl, 3) Notzucht, 4) Kindbettsraub, 5) Verrat, 6) Straßenraub, 7) Eigenmacht, 8) heimlichen und öffentlichen Totschlag, 9) Landabpflügen, 10) Sakrilegium der Juden.

In demselben Jahre wird ein Kapitelsbeschluß im Beisein desselben Bevollmächtigten, des Statthalters Philipp von Hörde und der meisten namentlich aufgeführten Stuhlherren und Freigrafen erlassen, worin als Recht gewiesen wird: dat men over die jennen stille richtet, die de Koninckstrate, Kerckwege, Mollenwege, Noitwege und Dodenwege und Richtelpede entengen mit Tuenen efte Graven oder anders, und die Waldemeinen entenget, und die dem andern zu nae Ert affbuwet, grevet off tervet, off Peile sloge in den agrunt des Stoilheren in syner Fryengraveschop. — In der heimlichen, beschlossenen Acht unter Königsbann gebühre sich zu richten: alle dat jene dat tegen den Cristen-Gloven, tegen dat hillige Evangelium, und tegen de hilgen tein Gebote Godes is, dat sy van Ketterye, Wychelehe, Verrederehe, Deverehe, Mollentoverschen und alle stoven und verslogen und gestolen Guit, und alle dat jene, dat tegen God, Ere und Recht is.[20])

Ein anderes (Arnsberger) Weistum zählt ungefähr dieselben Verbrechen auf. Es fügt bei dem Diebstahl hinzu: die Dieb sint, und stellend, oder verstollen gut helfent vertrucken. Ferner: valsch das brift an alle velscher die velscherei treibent durch mancher hand stücke. Der todt leutt beraubt, die mit recht oder von Gottes gewalt tod seint. Der die kranken beraubt, die mit dem Sacrament bewahrt seint, oder des Kaisers oder Königes und des reichs botten und der freyen Gericht botten. Und alle die sich zu Eren und recht nit verantwortten wöllen, und der man nit fürbringen kan, die mag man auch an das Freygericht vordrn.[21])

Die Articuli defensinales in Sachen der Grafen zu Waldeck gegen den Erzbischof zu Köln wegen des Freistuhls zu Dedinghausen, aus dem sechzehnten Jahrhundert, enthalten: Item wahr, das vorm Freyen Stuels gericht, die heimbliche acht genantt, gerueget, gehandelt und gerichtet wirdet, über schelbwortt, Zeuberey, diebstall und alles was widder ehre, glauben und die zehn gebott gottes ist. Am offenen Dinge aber des Freyenstuls wird gerueget, geklaget und gerichtet, uber freye guter, wege undt Stege, auch schuldt und schaden und derogleichen burgerliche sachen, ist wahr.[22])

---

[20]) Kindlinger M. B., III., 2. Nr. 211.
[21]) Senckenberg, C. J. G., I. p. 98.
[22]) Kopp, Von den heimlichen Gerichten, S. 466.

In den Prozeß=Verhandlungen wegen des Freigerichts im Grund Aftinghausen heißt es: und gehoren an sollichem Waldeckischen Freigericht nachfolgende Sachen zu verrichten von Rechts und althergebrachter gerechtigkeit wegen, nemlich freiguitere, burgerliche und alle andere peinliche sachen, leib und leben, gelimpf und ehr betreffend 2c., als dieberei, Raub, Mord, Reroff und Mordbrennen, item Ehebruch und Vermischung mit besibten Personen, item ehrrürige schmehsachen, Schelbewort, sie werden gleich bürgerlich oder peinlich vorgenommen, item so jemant vom Christenglauben in unglauben abgetreten, item so jemant Kirchen, geweihete Kirchhove in des heiligen Reichs Konnings straßen uffsetzlich brennen, schenden und berauben, item verratherei, und die Falscheit treiben, aber krank Kindelbett aber Kindelbetts frawen schenden und berauben, wie sollichs von Althers herkomen, und am freiengericht wann der Fall kommen, geruget und inpracht worden ist, auch mit Kaiser Carll des groissen, item Ertzbischofs Dieterichs von Coln eigen Reformation und den eltesten Zeugen im Grundt Aftinghausen zu beweisen ist.[33])

Eine ungedruckte Urkunde zählt auch die Verbrechen nach Dietrichs Reformation (1437) auf und setzt hinzu: Hieraus ist abzunehmen, daß omnes causae criminales an dieses Gericht gehört haben, aber alle causae civiles ausgeschlossen gewesen, es sei denn, daß man des Beklagten an seinem zuständigen Gericht nicht mächtig sein könne.

In einem ungedruckten Schreiben des Hörde'schen Freigrafen Berg von 1698 heißt es: Nach alter Observanz gehören in das Freistuhlsgericht und werden gefraget und geklaget: 1) über heimliche Dieberei, 2) falsche Gewicht und Maaß, 3) Gotteslästerung und Meineid, 4) Schelt= und Schmäheworte, 5) Schlägerei, vorbehaltlich die Blutrunst, 6) abzäunen, abbauen oder pflügen, abgraben, abtörwen, 7) Beengung der Hellewege, Kirchwege, Mühlenwege, Richtelpäde, und anderer Nothwege Versperrung, 8) Entziehung der Wasserfluß, und was mit Erdfängen und Mergelgraben für Schaden geschehen, 9) Was der Freistuhls=Gerichts halber für Streitigkeiten vorfallen, dahin gehörig und zu erörtern seyn.

Eine gleiche Aufzählung findet sich in den kommissarischen Verhandlungen Kölns mit dem obersten Freigrafen zu Arnsberg; auch werden noch Streitigkeiten einiger Freistuhlsgüter wegen hinzugefügt, jedoch wird zugleich bemerkt, daß man nunmehr eine Zeit lang an der Ausübung dieser Kompetenz verhindert sei.[34])

---

[33]) Kopp, a. a. O., 494.
[34]) Kindlinger, M. B. III. 2. Nr. 235.

Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich klar das Schwankende und Unbestimmte der Kompetenz der Fehmgerichte, obwohl doch ein gleichmäßiger Faden durchläuft, der uns die Spuren ihrer alten Abstammung deutlich erkennen läßt. Es ist zuvörderst nicht zu verkennen, daß sie eine Zivilkompetenz über Freie und deren Güter neben der hohen Gerichtsbarkeit ausgeübt haben, die festgehaltene Aufsicht über die Königsstraße oder Heerstraße[35]) zeigt uns deutlich das alte Grafenamt, mit dem die Aufsicht über den Heerbann verbunden war. Die gerichtlichen Auflassungen vor dem Frei- oder Fehmgericht haben wir im vorigen Kapitel betrachtet.[36]) Es ist unzweifelhaft, daß ihnen eine bestimmte Kompetenz innerhalb eines festen Gerichtsbezirkes zustand, dieser zersplitterte sich jedoch, seine Grenzen wurden unsicher und beschränkt durch die verschiedenen Schicksalsschläge, die die einzelnen Freigerichte in ihrer Stellung zu den Territorialherren erlitten. Die meisten behielten anfangs einen Gerichtsbezirk über die eximierten Freien, der da, wo ein landesherrliches Gogericht ihnen gegenüber stand, immer mehr beschränkt wurde, so daß schließlich nur die Kriminal-Jurisdiktion übrig blieb, mit der sie als Fehmgerichte auftraten.[37]) Manche behielten auch eine allgemeine Kompetenz über die meist freien Eingesessenen, sie begriffen dann das Landgericht in sich und teilten, indem sie sich nun in landesherrliche Gerichte verwandeln mußten, als Kriminalgerichte die Auszeichnung der kaiserlichen Gerichtsbarkeit der Fehmgerichte. Eben dadurch aber legten sie den Grund zu einer Kollision mit den Landesherren und verloren allmählich erst die Zivil-, dann auch die Kriminalgerichtsbarkeit, während man, um ihre Existenz nicht anzutasten, geringere Gegenstände ihnen überließ.[38])

---

[35]) Eine Urkunde von 1532. Kindlinger, III. 2. Nr. 225 erkennt noch ein Vergehen gegen die Königsstraße für Fehmwroge: „wo dat gy hebben de Konynckstraten up der lucht . . . tho geslagen, und den gemeinen Helwech merklichen myth Thünen und anders benowet und gekrenket . . . und ys vor Femwroge Sake erkant, und geboert syck an de keyserlichen Fryggenstoellen tho rychten.“

[36]) „Erve und Bryenstoilsgut“ nennen viele Urkunden. Alle Sachen, betreffend adliche Güter, sehen wir anfangs zur Kompetenz der Freistühle gehörig.

[37]) Sie besitzen seitdem den Freistuhl, „tho richten aver Glymp, Lyff, Ere und Guidt.“ Urkunde von 1549, Kindlinger, III. 2., Nr. 231.

[38]) „Gleich wie Wir nuhn nicht gemeint, unsere ordinaire Jurisdiction schwächen zu lassen, alßo wollen Wir auch jemanden an seiner alten wohlhergebrachten recht und gerechtigkeit einige Hinderung nicht zufügen lassen und sintemahlen dan die freyen stuhlsgerichtere hiesigen Unseren fürstenthumbs Westphalen die geringe wörtliche Schmähungen, schlägerey, so ohne Blutrunst, lähmung oder sonst gefährliche weiße geschehen, wie auch das Abpflügen, abzäumen und Dieberейen und feldscheden zu bestrafen pflegen, so können Wir auch gnädigst zugeben, Waß ein jeder diesfalls von alters hergebracht, und in üblicher Observanz noch hat, daß er dabey ruhig gelassen werde, jedoch die appellationen ahn Unsern Oberfreygrafen allhier zu Arnsberg vorbeheltlich.“ — Arnsb. Handschrift, Reskript von 1655, auf eine

Im einzelnen wirkte wieder die Observanz und die größere oder geringere Nachgiebigkeit der Landesherren, wodurch es den Freigerichten möglich wurde, sich hier und da einen größeren Wirkungskreis zu erhalten.

Mit der Erörterung der über die Verschiedenheit der Kompetenzbestimmung aufgeworfenen Frage hängt eine andere zusammen, nämlich die über das gegenseitige Verhältnis des **offenen** und **heimlichen Gerichts**, insofern jenes das ungebotene, dieses das gebotene bedeutet. Wir haben oben entwickelt, daß durch das Zusammenschmelzen der Genossenschaft aus dem Freigericht oder alten Landgericht ein Fehmgericht, ein gebotenes, heimliches Gericht wurde, und doch bemerken wir in den späteren Urkunden an demselben Gericht nicht nur einen Gegensatz zwischen heimlichem und offenem Gericht, sowie zwischen Sachen, die vor dem einen oder vor dem andern zu verhandeln waren, sondern hier und da auch ein förmliches Ungebot, indem nämlich alle Gerichtsgesessene sich regelmäßig, wie in anderen Landgerichten, versammeln mußten. Den eigentlichen Gegensatz zwischen heimlichem und offenbarem Gerichte bilden spätere Zeiten und Ereignisse, wir würden dem Gange der Untersuchung vorgreifen, wenn wir jetzt schon dessen besonderen Grund entwickeln wollten. Erst die Folge wird es uns zeigen, wie aus dem Frei- und Fehmgericht durch die heimliche, geschlossene Acht ein heimliches Gericht wurde.[39]) Das ist gewiß, daß das ganze Freigericht zuerst ein heimliches Gericht hieß und auch wurde, ehe es sich wieder in das offenbare und heimliche schied, denn wir haben dies als auszeichnendes Merkmal sehr genau erkannt.[40]) Betrachten wir daher mit dieser Voraussetzung den sich wieder in den Urkunden aussprechenden Gegensatz, so konnte zunächst ein eigentliches Ungebot allerdings nur in dem oben erwähnten Falle stattfinden, wenn nämlich das Freigericht

---

Beschwerde der Wittwe von Anteslucht zu Ebbinghausen als Inhaberin eines Freistuhls.

[39]) Das heimliche Gericht schied sich nämlich in das offenbare Ding und in die geschlossene Acht. Sehr stringent belegen dies die Urkunden, wenn sie sagen: „vor das uffenbar Dingh dez heiligen heymlichen gerichts“ — z. B. in einer Ladung bei Freher, de secr. jud., p. 145. — „lege ich dir eynen gerechten Gerichtstag zu lichtenfels unter der linden vor das uffenbare Dingh des heiligen heymlichen Gerichts, das du dar komest mit din selbs lybe.“ Urkunde im Gothaischen Kalender vom Jahre 1784. — **Bruns** (Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters, Abschn. 7) meint, die heimliche Acht sei von dem offenbaren Ding, wie die zweite Instanz von der ersten unterschieden gewesen!? Vergl. auch Urkunde von 1490, **Kindlinger**, III. 2., Nr. 211.

[40]) So wird in dem oben angeführten Kapitelsbeschluß von 1490 ein Unterschied gemacht zwischen Sachen, über die man **stille** richtet vor dem **elichen** Dinge und in dem freien offenbaren Gerichte, und zwischen solchen, über die man in der heimlichen, beschlossenen Acht unter Königsbann richtet. Eine Corv. Urkunde von 1338 sagt: „de fryen Grascap to Horhus dar man plegit to richtende heymliche vryeding,“ und unterscheidet gar nicht, bemerkt aber ausdrücklich, daß es das alte Komitat sei.

neben seiner Qualität als eximiertes und als Kriminalgericht zugleich die Eigenschaft eines landesherrlichen behielt und das Gogericht ganz oder teilweise vertrat.[41]) Es war freilich ein seltener Fall, daß man ihnen die Zivilgerichtsbarkeit ließ, desto eher aber verblieb ihnen, als sie die Kriminalgerichtsbarkeit verloren hatten, die Rüge über geringere Vergehen, die sie ohnehin gehabt hatten, weil die Freistühle beim Zusammenschmelzen der Gerichtsbezirke auch die Markengerichte mit sich vereinigt hatten. Dann blieb es aber bei andern hier und da Sitte, die alten Placita zu bestimmten Zeiten im Jahre auch fürder abzuhalten und daselbst über Gegenstände der Gemeinde oder Mark zu verhandeln, oder geringe Vergehen zu rügen; es kamen immer noch alle, die einst Dingpflichtige gewesen waren und die nicht bei einer früheren Exemtion einen ganz andern Gerichtsstand erhalten hatten.[42]) Da, wo später erst ein landesherrliches Gericht entstand, war es natürlich, daß, wie man allmählich und stufenweise alles den Freigerichten entzog, man ihnen die geringeren und unbedeutenderen Sachen überließ, weil es niemandem einfiel, ihre Existenz ganz aufzuheben. Wo aber Freigericht und landesherrliches Gericht von Anfang an bestanden, war es ebenso natürlich, daß das Freigericht noch lange viele Dingpflichtige herkömmlich an sich zog, die, vermöge des geänderten Verhältnisses zur Landeshoheit, den eximierten

---

[41]) In der Kapitels-Versammlung von 1490 wird zu Recht gewiesen: „alle die jenne, die ein eigen Rouck hebben, in einer Friengraveschofft, und darinne wonnen, sie sin dan wetten offe unwetten, fry off eigen tobehorig, Heren off Junkeren lude, off sie sin dan wie se willen und sin, die sin in den Rechten itzlicher Jairs, jo tom minnesten drie schuldig zo folgen vor dat eliche Dinck und frygerichte" u. s. w. Kindlinger, M. B. III. 2. Nr. 211. — „Wie auch alle Bauerschaften an allen Freyenstülen, dazu sie gehörich, in dieser Westphälischer landschaft sich müssen beaiden lassen, umb alles was an heimlichen Excessen ... einzupringen," erzählt eine Urkunde bei Kindlinger, M. B. III. 2. Nr. 235. — Die strenge Verpflichtung zur Rüge ist überall ausgesprochen: „De van Markope wrogen und brengen in, wu Puckinck synen vader geslagen heb, se en wetten nicht anders dat wrogbar sy." — „Johan smedes hefft van wegen der Stoellheren eyn ordell gefraget, wu de gemeynen buren sis des sollen entledigen offt entslaen, dat se nicht mer en wetten, dat wrogbar sy, dan sey gewrocht hebn, dat ordell an clauwes Brunynchoff bestadet, de dar mit den gemeynen vryen up wisede vor recht, eyn ider vor syn hovet myt syns selvest mundt und voderhandt." „De Eidt is den semptlichen Buren gefristet, dan offt se wes verswegen hedden, und nha der tyt utqueme, sollen se semptliche vorgelden und affdregen." Auszug aus einem Heidener Freistuhlsprotokoll von 1532.

[42]) Nach einer bei Kopp zitierten Urkunde mußten erscheinen: „de freyen und buren de in synen Bann besetten synt ... dat sick in to bringen und tho wrogen vor dem echten Dinge und frygen gerichte geborth." In einer Handschrift zu Arnsberg sagt der Freigraf beim Hegen des Gerichts: „So heische ich hier im gerichte alle Freyen und Geburen in diesem freyen banne gesessen, daß sie vorkommen, und bringen in alles das in der burschaft geschehen und gethan ist, daß sich hierhin zu bringen geburet. Und wan se nuhn solches ingebracht und gehort haben alle Klagten, se syn offenbar oder bedumpen, de sollen se den waren mit einem eyde, ein gerucht vor geruchte, eine Wahrheit vor eine Wahrheit, und deß sie nicht mehr wissen, oder se mögen bürgen bis zum negsten Dinck, und so sall ein itlicher dem frygrafen einen burgpfennig geben."

Gerichtsstand und ihren Standesvorzug, der besonders an die Freistuhlsgüter geknüpft war, nicht mehr nachzuweisen vermochten. Eben der Umstand aber, daß die Dingpflichtigen nicht überall mehr frei waren, und, auch wenn sie noch Freie hießen, doch nur noch im Gegensatz zu den Hofhörigen so genannt wurden und übrigens der Landeshoheit völlig unterworfen waren,[43]) wirkte auf ein engeres Zusammenschließen der eigentlichen Genossen, der geschworenen Freischöffen hin. Daß aber auch bei dem Freigericht, daß an alter Malstätte abgehalten wurde, andere, die nicht dazu gehörten, erschienen und der Umstand dadurch zu einer gemischten Versammlung wurde, mochte leicht dahin wirken, daß man bei Streitigkeiten der Genossen, namentlich bei Kriminalsachen, allen übrigen den Zutritt untersagte, somit die Fehme bildete und den schroffen Gegensatz zwischen offenem und heimlichem Gericht, den wir künftig noch klarer und bedeutungsvoller sehen werden, auf eine natürliche Weise vorbereitete.

Das eben Gesagte konnte nicht genauer erörtert werden, ohne die späteren Schicksale der Fehmgerichte anzudeuten; es wird sich daher über ihren Untergang, dem sie langsam, aber sicher entgegengingen, hier am besten noch einiges hinzufügen lassen, da derselbe nur in der Beschränkung ihrer Kompetenz seinen Grund hatte.[44])

Das erste, was unsere Gerichte in den meisten Fällen verloren, war die Zivil-Jurisdiktion, die mit den Freistuhlsgütern aufhörte, da es bei der damaligen Verfassung und bei der gemischten Qualität der gerichtlichen Verfassung überhaupt gerade ein wesentliches Kennzeichen der Landeshoheit war, sie durch unmittelbare Beamte auszuüben. Wenn man daher die Existenz der Freistuhlsgüter als einen Mißbrauch ansah, so war es doch nur der, Güter zu Freistuhlsgütern machen zu wollen; daß es aber solche gegeben hatte, die ihre Qualität verloren hatten, ist, falls man geschichtliche Ereignisse nicht ganz unbeachtet lassen will, nicht zu leugnen.[45])

---

[43]) Die sogenannten Freien traten mehr und mehr in ein abhängiges Verhältnis und suchten sich daher auch wohl andere Schutzherren. „De hoge herlicheit klaget up willem Stollen, wu dat he up eynen erve wonne, eder under heb, thobehorich in de vrygravescop van heyden, dat he wylle seggen wu he up eder in dat Guedt gekomen sy, und myt wat tyttel he dat besitte, und dat he bekenne, offt dat oick eyn vryguedt sy wennemars van heyden, eder nicht by dem hogesten brocke . . Wyllem Stollen kenth, dat dat eyn vryguedt sy, averst he heb sich under sant Pauwel gegeven, sachte oick dar beneffen, dat syn voervader sich under sunthe Pauwel gegeven hebbe. — Item dusse sake is dorch den drosten then Ahues gevristet bes den negesten Richtag.“ Auszug aus einem Heidener Freistuhls-Protokoll von 1532.

[44]) Sehr instruktiv und lesenswert hierzu ist die Urkunde, welche Kindlinger, M. B. III., 2. Nr. 235 mitteilt; wir fügen im Anhang (Nr. 34) einen ebenso interessanten Bericht aus späterer Zeit bei.

[45]) Daher hat Erzbischof Hermann Unrecht, wenn er in seiner Reformation von 1522 den Vorwurf ausspricht, es würden die heimlichen Gerichte über liegende

Die Kriminal-Jurisdiktion hielten sie noch länger als ihr Recht fest, sie sprachen die feste Überzeugung offen aus, daß sie ihrer Kompetenz zustände.[46]) Aber die Landherren entzogen ihnen auch diese allmählich und zwar so langsam und unmerklich, daß der Nichtbesitz uns später nur als Herkommen, als verjährte Observanz erscheint. Was hierbei mitwirkte, war zunächst die Anmaßung der Freigerichte selbst, denen im wechselseitigen Kampfe wiederum Anmaßung seitens der Landesherren entgegengesetzt wurde, so daß man währenddessen die Richtschnur des Rechts verlor und nur der Sieg der Gewalt entschied, den bald das Herkommen sanktionierte. Hatte man daher früher durch die Stuhlherrschaft diesen Zweig der Regalien genugsam sicher zu besitzen und auszuüben geglaubt, so fühlte man jetzt, bei dem energischen und unabhängigen Auftreten der Fehmgerichte, das Regale selbst gefährdet und sich entzogen,[47]) weshalb man es als begründetes Recht dem der Fehmgerichte, mit dem es sich nicht vertrug, entgegensetzte.[48]) Ferner sank, während die Gerichte mehr und mehr an Macht verloren, natürlich auch ihr Ansehen. Man suchte sie nicht mehr freiwillig auf, es verjährte auch allmählich das Recht, sich an sie wenden zu dürfen.[49]) Am bedeutendsten trug zu dem Umschwung der Umstand bei, daß der Grundsatz, sie seien nur dann kompetent, wenn der ordentliche Richter des Beklagten zu Recht nicht mächtig sei, fälschlich auch in ihrem ursprünglichen Gerichtsbezirk ihnen als allgemein durchgreifend entgegengestellt wurde.[50]) Hierdurch mußte bei geregeltem Zu-

Habe und Güter, die da Freistuhlsgüter genannt würden, wider derselben ursprüngliche Art und Herkommen gebraucht. Dagegen hat er Recht, wenn er es rügt, „daß erbliche und liegende Habe und Güter, so unmittelbar an die Kurfürstl. Gogerichte gehörten, zu Freistuhlsgütern gemacht, auch unter solchem Schein durch etliche Stuhlherrn die Kurfürstl. Hoch- und Obrigkeit sammt den Leuten entzogen würden." Hortleber, I. 1. Kap. 12.

[46]) „Alle dusse Stücke und Puncte . . . dar en gebort geinem Richter anders over to richten, dan dem Frigreven, dar dat geschütt in der Friengraveschoffen na Inhalt der keiserl. Reformatien und Gesette na Frienstoils Rechte." Kapitelsbeschluß von 1490, bei Kindlinger, a. a. O.

[47]) Besonders in dem Streit der Landesherren mit den Stuhlherren, welche letztere gern in die Landeshoheit einzugreifen versuchten, wie die Urkunde bei Kindlinger, III. 2. Nr. 235, zeigt.

[48]) Die Kölnischen Kommissarien setzen bei der Konferenz mit dem obersten Freigrafen in Westfalen, Ende des achtzehnten Jahrhunderts, diesem diese Beschränkungen der Kompetenz entgegen, namentlich, daß niemand, dessen man zu Recht mächtig sei, an das Freigericht gefordert werden könne; dieser zeigt dagegen, wie dann alle Freistühle zerfallen und vernichtet werden müßten, „da sonsten andere Herren auf solcher Freistühlen Gerichtsbarkeit ihr fürnembstes Fundament ihrer Jurisdiktion setzen theten, und bis dahero damit stabilirt hetten."

[49]) Man vergleiche den im Anhang Nr. 34 mitgeteilten Bericht.

[50]) So schreibt der Gograf zu Hastehusen dem Freigrafen: „dat men Numende besweren sal myt dem frigen hemeliken off offenbaren Gerichte und Frigenstole, he en sy dan eirsten Eer und Rechtz utegan vor synen templiken degelix Richter und Gerichte." Kindlinger, M. B., III. 2. Nr. 216. Man betrachtete sie nun als außerordentliche kaiserliche Gerichte.

stande der Territorien und des Reichs ihre Wirksamkeit am meisten untergraben werden;[51]) es war nur herkömmliche Nachsicht, die aber gesetzliche Anerkennung fand, daß man ihnen als Rügegerichten eine Kompetenz über geringe Gegenstände beließ.[52])

Was sonst noch feindselig auf die Fehmgerichte einwirkte, werden wir in der Folge zu beobachten Gelegenheit haben.

Erwähnen müssen wir noch, daß alle Freischöffen, welche einen Bund bildeten, der sich über ganz Deutschland verbreitete, die Freigerichte Westfalens als ihren persönlichen Gerichtsstand unter einander ansahen; es war dies aber nur ein Produkt der Ordensverbindung, weshalb erst in der Folge hiervon ausführlicher zu handeln ist.[53])

Wenn das Freigericht gehegt wurde, so bestand es aus dem Freigrafen oder Richter, aus den Freischöffen oder Urteils-

---

[51]) In der Reformation des Erzbischofs Hermann, die sich auf die des Erzbischofs Dieterich bezog, wird geboten, daß keine Sachen vor das Freigericht gezogen werden sollten, welche dahin nicht gehörten, daß auch über Scheltworte nur an den Gerichten, wohin solche Sachen gehörten, verhandelt werden sollte, sofern man den Beklagten an solchen mit gebührlichen Recht belangen kann, daß aber, wenn die Übelthaten, welche an das Freigericht laut der Ordnung gehörten, mit gebührlichem Recht ausfindig gemacht und an den kurfürstlichen Gogerichten zu gebührlicher Strafe vermöge der kaiserlichen Halsgerichts-Ordnung nicht gestraft wurden, den freien Gerichten ihr gebührlicher Lauf unbenommen sei. (Hortleber u. Golbast). Das ungedruckte Skriptum eines Freigrafen fügt dieser Verordnung hinzu: „Also ist nicht zu verwundern, daß dies Gericht in den Verfall zu Zeiten Hermanni de Weido gekommen, daß dasselbe nichts mehr behalten, als die 2 casus, 1) wo man des beklagten an den ordentlichen Gerichten nicht mächtig sein konnte, und 2) in criminalibus, wo die Gogerichte die Deliquentes nicht bestrafen. Ja, auch diese 2 casus sind nicht mehr in usu, sondern nunmehr werden nur geringe Verbrechen daselbst juxta observantiam eingeklagt.“ — Das Vorrücken der Zeit deutet noch mehr ein Schreiben des Gehmenschen Rentmeisters vom 1626 an, welches sagt: „Es ist fast scharfer Discurs zwischen den Beambten und mir gefallen, da hat der Droste gesagt, in der Reformation des heimlichen Gerichts stände, daß man die so man zu Ehren mechtigh, dorthin nit solle laden. Ergo Neminem.“ Kindlinger, M. B. III. 2. Nr. 227.

[52]) Ebenso leitete man, ohne den geschichtlichen oder Rechtsgründen nachzuforschen, es wiederum nur von dem Herkommen ab, daß ihnen die prätendierte Kompetenz nicht mehr zustehe. In dem Bericht des Münsterischen Domkapitels über einen Fall, der sich 1582 zutrug und mit welchem das Freigericht einen gewaltsamen Akt seiner Kriminal-Jurisdiktion ausübte, heißt es: „Man wisse seit fünfzig Jahren kein Beispiel, daß selbst am Hauptfreigericht zu Arnsberg solche Leibstrafe in Gebrauch gewesen. Den Freigerichten sei aber verboten worden, sich einiger Leibstrafe hinführo zu unterziehen, sondern die Übelthäter der ordentlichen Obrigkeit zu überantworten und dieselbe in Kraft der Regalien gewähren zu lassen.“ Kindlinger, M. B. III. 2. 233.

[53]) Ein Freischöffe, der vor dem Gerichte zu Dülmen Recht suchte, wurde für unwürdig und eidbrüchig erkannt:

„Wante he unde alle freienschepen mochen heimlichen unde [illegible] loven unde sweren, dat hilge ryche unde de vrien hemelichen gerichte by eeren unde synnen in eeren unde staet to halden, unde de alle tyt to vermeren unde to verbreiten, unde nicht to vermynneren als he gedaen hat, unde dat [illegible] gerichte to Dülmen gehalden, gerichten unde gedaen over den [illegible] [illegible] tegen [illegible], dat in eenen Vorgerichte unde by dem [illegible] van [illegible], [illegible], [illegible], [illegible] unde [illegible].“ Handschrift 1521.

sprechern[54]) und aus den freien Dingpflichtigen der Grafschaft, oder mehreren Standgenossen.[55]) Zum gebotenen oder heimlichen Gericht kamen bloß die Schöffen, und da im gemeinsamen Umstande viele sich einfinden mochten, die keine Genossen waren, die aber doch durch die landesherrlichen Eingriffe ihre Gerechtsame verloren hatten, so mochte teils der Standesvorzug, teils der Grundsatz, daß nur Ebenbürtige über Genossen ein Urteil finden konnten, während der Umstand immer mit thätig bei der gerichtlichen Verhandlung war, dahin wirken, daß man bei den wichtigeren Prozessen der Genossen, die vor dem gebotenen Ding verhandelt wurden, den verdächtigen Umstand zurückwies und damit eine Brücke bildete zu dem späteren Bundesgesetz, nach welchem bei Todesstrafe kein Ungenosse das Gericht betreten durfte. Es ist hierbei sehr bemerkenswert, daß in der Folge, als sich ein Unterschied zwischen dem heimlichen und offenbaren Gericht bildete, bei der Beratung, was vor das heimliche Gericht gehöre, und bei dem Urteilfindern darüber, ob eine Sache vor das heimliche Gericht zu ziehen sei, es nicht wesentlich war, daß kein Unwissender zugegen sein durfte. Es war also mit diesem heimlichen Gericht in der Regel mehr Form, als Realität, da nun doch jeder wußte, daß der ausgebliebene Angeklagte verfehmt, d. h. in die Acht erklärt wurde.

Außer den obengenannten Personen waren auch die Frohnboten oder Freifrohnen wesentlich beim Gericht und hatten hier dieselben Funktionen, wie dies bei anderen Gerichten der Fall war.

Der Freigraf war als kaiserlicher Beamter in Eid und Pflicht genommen; er mußte also vermöge der Würde seines Amtes alle Eigenschaften der Freien haben, welche nach gemeinem Recht die mit der Freiheit verbundenen Vorzüge gewährten; er mußte in Westfalen,[56]) von freien Eltern und ehrlich geboren sein, keines entehrenden Verbrechens schuldig, in keinem Banne befindlich und seinem Amte vorzustehen fähig sein.[57])

---

[54]) Frigreven, friescheffen, richtern und urteilsprechern der heimlichen gericht und frigenstülen zu Westvalen." Urkunde von 1471. Kopp, Heiml. Ger., S. 390.

[55]) Das Gericht wurde besetzt mit den Dingpflichtigen und dem gemeinen Umstand. Z. B. vgl. die Urkunde von 1506, Kindlinger, M. B. III. 2. Nr. 217. — Auch am Kapitelstage waren Standgenossen und Dingpflichtige, „und vell mer Umbstender und Dingpflichtige genoch." Kindlinger, Daselbst, Nr. 211.

[56]) „Ein Utzländig mann, der nicht auff Westphälischer erden gebohren ist, und von guthen Herkommen undt berüchtigkeith ist, soll nitt Freygraeffen werden, wante de Uitländige den Landtsaetzen nicht bequemlich sind, undt de de rechte anders solden verkeyren, undt udt gaen lassen nach ihrer Landtsgewohnde und nicht nach Sassenscher Art, alles an Notturfft der freyen gerichte und Rechte." Handschrift.

[57]) Sigismundsche Reformation von 1439, c. 1. bei Müller, Reichstagstheater, S. 121. — In einen Präsentationsschreiben von 1486 heißt es: „de echt recht und vry van Vader unde Moder geboren ys up Westfelscher Erden und nyne

Die Freischöffen und Freifrohnen, ebenfalls als Beamte in Eid und Pflicht stehend, mußten freie Erbgesessene sein und vermöge ihres Amtes dieselben Eigenschaften haben, wie auch der Freigraf, denn sonst hätten sie nicht über Freie Urteile finden, Zeugen und Vorsprecher sein und alle Standrechte der Freien genießen können.[58])

Zur Hegung des Gerichts gehörten nach alter gesetzlicher Weise wenigstens sieben Freischöffen der Grafschaft.

Fünftes Kapitel.

Prozeß des Fehmgerichts.

a) Klage und Vorladung.

Betrachten wir den Prozeßgang des Fehmgerichts, so müssen wir so viel wie möglich das Ursprüngliche und Regelmäßige vom späteren Zusatz, welchen meist die Willkür schuf, trennen, um uns nicht selbst die Mittel zu einer Erklärung abzuschneiden. Vor allen Dingen war nicht die entfernteste Spur eines Unterschiedes zwischen akkusatorischem und inquisitorischem Verfahren vorhanden,[1]) vielmehr fand überall reiner Anklageprozeß statt. Daß aber das ganze Verfahren an feste, unerläßlich strenge Formen gebunden war, bedarf keiner Versicherung, wird doch die Darstellung desselben selbst dies bekunden.[2])

Auch ein doppeltes Verfahren gegen Wissende und Nichtwissende müssen wir ableugnen, da die Urkunden es uns nirgends andeuten.[3]) Gewiß konnte doch wohl ursprünglich kein solcher Unterschied stattfinden, denn nach der Volkssitte, nach den Rechten der Genossen und der althergebrachten Gerichtsverfassung versammelte jeder Richter nur die Genossenschaft, der er vorgesetzt war, und ließ das Urteil von Genossen gegen Genossen finden, da doch das Recht nur den Genossen gewiesen wurde.

---

hemelyke noch openbaire Mysdait van emme en weten, so dat he dat Fryegerichte wall besitten moge." Kindlinger, M. B, III. 2. Nr. 20.

[58]) „Nullos scabinos liberos nisi in fama, natione et alias ad id idonei fuerint." Urkunde von 1376, bei Kindlinger, M. B. I. Nr. 12. Der Freigraf mußte sich verpflichten, keinen Freischöffen zu machen, er schwöre denn, „dat he eicht und vry sy ind geyne Missedait en wisse, darumb he des unwirdich syn mochte." Urkunde von 1422. Das. III. 2. Nr. 197.

[1]) Wie Kopp und Berck lehren. Eichhorn hat dies schon widerlegt. D. St. u. R. Gesch., III. S. 184.

[2]) Grundsatz war es ja, „daß man nymand nach der Feme rechte vorterbin solle, er en sie denne zuvor beclaget, erfolget, vorfemet und vorfüret als recht ist." Ruprecht, Weistum von 1408. Müller, a. a. O. S. 481.

[3]) Sehr wichtig sind die im Anhang Nr. 10 abgedruckten Formulare. Sie belegen umständlich das Verfahren und deuten keinen Gegenstand nur an.

Wenn nun Wissende die Freischöffen und freischöffenbaren Genossen, Unwissende aber alle übrigen waren, die nicht zu der Genossenschaft gehörten, folglich einem anderen persönlichen Richter unterworfen waren, so fiel die Möglichkeit weg, sie vor den Freistuhl zu laden und ein besonderes Verfahren dort gegen sie stattfinden zu lassen. Erst als die Fehmgerichte ihre Macht als kaiserliche höchste Gerichte begründet und diese durch einen Bund befestigt hatten, verbreiteten sie teils ihre Genossenschaft als Bund über ganz Deutschland, teils zogen sie seit ihrer Anerkennung nun auch mit Fug und Recht jeden vor ihr Gericht, weil der Kaiser, dessen Richtergewalt sie repräsentierten, der höchste Richter über alle war und weil mit den Gesetzen des Reichs und der Ehre die Territorial- und persönlichen Rechte im Sinne der alten Verfassung zusammenflossen. Nun trat freilich ein Unterschied ein, aber dieser bestand in keinem unterscheidbaren Verfahren, sondern in dem Vorzug der Freischöffen, der wieder nur meist der allgemeine Standesvorzug Freier und Schildbürtiger war, erhöht noch durch die Rechte, die der Ehrenbund gab.

Das Fehmgericht war als kaiserliches Kriminalgericht, nach den oben entwickelten Kennzeichen heimliches Gericht. Ein Unterschied in Hinsicht der Sachen wurde wohl bei dem Verfahren gemacht, aber nicht in Hinsicht der Personen.[4]) — Somit geschah zunächst die Anklage in diesem heimlichen Gericht selbst; sie mochte durch einen Freischöffen, der durch seinen Eid verpflichtet war, jedes ihm bewußte Verbrechen anzuzeigen, oder durch einen Beteiligten geschehen, insofern er nur Genosse war. Auch hier war es üblich, durch einen Vorsprecher seinen Antrag zu stellen. Der Richter hörte die Anklage und ließ dann durch die Schöffen und Genossen das Urteil darüber finden, ob die Sache Fehmwroge, d. h. zur Kompetenz des heimlichen Gerichts gehörend, und die Ladung zu erlassen sei.[5]) Es wurde dann ein schriftlicher Ladungsbrief ausgefertigt und versiegelt. Derselbe war kraft höchster kaiserlicher Würde abgefaßt und gebot bei Königsbann, an gewiesener Malstätte zu rechter Richtezeit zu erscheinen und Leib und Ehre zum höchsten Recht

---

[4]) Wir können nicht mit Eichhorn (III. S. 182) ein besonderes Verfahren gegen Wissende annehmen, welches allmählich auf die Nichtwissenden ausgedehnt worden sei.

[5]) Soester Art. bei Hahn, l. c. p. 605. — Erst später nahm der Freigraf auch schriftliche Klagen an und erließ die Ladung auf solche, die nicht im gehegten Gericht angebracht worden waren. Der ursprüngliche Begriff der Klage war immer mit dem Erscheinen vor dem Gerichtshofe verbunden, wie aus den älteren Urkunden sichtlich hervorgeht. Die schriftliche Klage kam erst in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts auf.

zu verantworten an dem von Reiches wegen ihm gelegten Pflichttage.[6]) Bei Eröffnung der Anklage wurde der Kläger in der Regel genannt,[7]) sowie auch der Name und Zuname des Beklagten deutlich in der Ladung enthalten sein mußte. Im Nichterscheinungsfalle wurde ihm die letzte schwere Sentenz angedroht, nämlich die Verfehmung und die Warnung, daß, er möge erscheinen oder nicht, das Recht doch seinen Lauf behalte.[8]) Zu seiner Belehrung wurde ihm auch wohl gesagt, daß er mit der rechten Zahl von Leuten, Zeugen oder Eideshelfern erscheinen solle.[9]) Einige Urkunden setzen auch hinzu: „mit gebührlichem Gewand," entweder, um damit die gebührende Achtung vor dem Gerichte, oder die Vorschrift, daß niemand in Waffen vor diesem Gericht erscheinen durfte, auszudrücken.[10]) Später verfügte man auch wohl, daß der Geladene entweder persönlich erscheinen solle, oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten ließe; da, wo das Zivilinteresse eines Beteiligten Ursache zur Anklage war, stellte man ihm die Alternative, entweder zu erscheinen, oder sich in der Zwischenzeit mit dem Kläger gebührend zu einigen. Nach der Gewohnheit einiger Gerichtshöfe pflegte man ein Stück Königsmünze der Ladung beizulegen, womit man andeuten wollte, daß die Ladung von einem freien kaiserlichen Gericht komme.[11])

In der Ladung war der Tag bestimmt, an dem der Angeklagte erscheinen sollte, und da sehr viel darauf ankam, ihm so viel Zeit zu lassen, daß er sich gehörig vorbereitet stellen konnte, so wurde von allen

---

[6]) Man vergleiche die Formulare im Anhang Nr. 10 mit Kindlinger, M. B. I., Nr. 148 und III., Nr. 230. Die Ladungen anderer Kaiserl. Gerichte sind weit einfacher.

[7]) Dies litt Ausnahmen nach besonderen Gewohnheitsrechten, jedoch, wie uns dünkt, nur bei den Dingpflichtigen der Freigrafschaft. „Erscheinet Anwaldt des Stolheren und fraget eines rechten Ordels, ob nit van alters hero ja van undencklichen jairen der Gebrauch und Gewohnheit gewesen, wie auch noch, de presenti, daß der Stolher der angebrachter und beklagter Parthei, sunder ein jeder beklagter sich van gethaener Klage nach freien stolsrechte zu purgiren schuldig und gehalten und hierauf bescheidt. Welches Urtheil der freigrave bestadet, an dernhardt Lünzuck, welcher dann nechst mit vorgehabter dieser Banckfreien Beradte pro decreto inbracht, daß derjenige, so ahn dieser Banck als wrogbar anbracht, schuldig sey, da er sich purgiren wollte, ahn darstellung einiges Klegers mit seinem leiblichen Eide sich zu entschuldigen." — Auszug aus einem Heidener Freistuhlsprotokoll des fünfzehnten Jahrhunderts.

[8]) „Du komest oder nicht, dennoch geith dat Recht synen Ganck." — Urkunde von 1548 bei Kindlinger, M. B. III. 2. Nr. 230. Eine Ladung von 1454 setzt als Präjudiz: „die lezten Sentencien uber ewr leib und Ere, das euch nicht eben kema und swer fallen möchte. Darnach wisst Euch zu richten, und das swere letzte Gerichte zu verhuten." Müller, Reichstagstheater, S. 499.

[9]) „myth rechten Tall van luyden." Urkunde von 1532, bei Kindlinger, M. B. III. 2., Nr. 225.

[10]) „yn gehoerlychen Gewande van kledern — myth temelichen Gewaith." Kindlinger, das. 225. 228.

[11]) Wie die Arnsb. Ref. erklärt. Senckenberg, C. J. G. I. p. 101.

Gerichten mit großer Strenge und Gewissenhaftigkeit auf eine gebührende, gesetzliche Frist zwischen Ladung und Stellung gehalten. Das Herkommen hatte diese meist auf vierzehn Tage gesetzt, denen man später noch einen zulegte. Es wurde aber bald ebenso herkömmlich und gemeinrechtlich, in Kriminalsachen nicht gleich nach der ersten Ladung das Urteil zu sprechen, sondern dreimal vorzuladen, jedesmal in einer Frist von vierzehn oder fünfzehn Tagen, was zusammen sechs Wochen und drei Tage ausmachte. Die dreimalige Ladung läßt sich leicht aus der Besorgnis, jemandem Unrecht zu thun und aus der billigen Nachsicht freier Genossen erklären; sie war seit germanischer Zeit herkömmlich und wurde noch notwendiger bei dem Leben im Mittelalter, zu Zeiten, wo der freie Mann selten zu Haus, viel öfter in Krieg und Fehden abwesend oder sonst mannigfach gehindert war.[12]) Bei den Fehmgerichten war nun eben deshalb auch die dreimalige Ladung strenge Bedingung der rechtlichen Sentenz;[13]) da aber jede unter dem Bann des Gerichts, welcher Königsbann war, erging, so mußte der Ausbleibende die schon nach altem Rechte übliche Buße zahlen, wenn Ungehorsam die Ursache seines Nichterscheinens war.[14]) So wie es nun anfangs keinen Unterschied unter den Personen gab, die diesem Gericht unterworfen waren, so gab es auch ursprünglich keinen Unterschied zwischen Wissenden und Nichtwissenden oder Unfreien in Betreff der dreimaligen Ladung oder der Ladungsfrist überhaupt. Es wurde aber später Herkommen und Gesetz, den Freien und Freischöffen die ganze Frist von sechs Wochen und drei Tagen in jeder Ladung zu bewilligen,[15]) was wohl wegen der oft weiten Entfernung der Angeklagten, da doch damals die Freigrafen auch als kaiserliche Richter über ihren Gerichtsbann hinaus Vorladungen erließen, ja ganze Städte und Gemeinden vorluden, notwendig wurde. Den Unwissenden oder Ungenossen, welche man lud, ließ man nur die sonst gemeinüblichen Fristen von jedesmal zwei Wochen einem Tag, setzte auch wohl gleich sechs Wochen drei Tage als einzige peremtorische Frist fest,[16]) auch traf man

---

[12]) Wir sehen dies aus den Entschuldigungsgründen, die die Arnsb. Ref. anführt, als: „Ritterfahrt, Kaufmannschaft, Wallfahrt."

[13]) Es war dies allgemeines Recht freier Männer. Reineke Voß, L. I. c. 14: „All were min ohem Reynke noch so quadt, So schall men doch Frygerecht tragen men schall drudde werff vordagen, Alse men einen fryen Manne plecht kümmt he denke nicht, so gha dat Recht."

[14]) „Doch wan he der gerichtsthage einen verschmähete oder ausbliebe darnegst würde he dem gericht, und nicht dem Kläger brüchtfällig." Arnsberger Handschrift.

[15]) „und ock nene verbodinghe korter setten, dan ses weke und dre daghe." Sigism. Reformation.

[16]) Wenn die Reformationen einem Unwissenden eine Ladungsfrist von sechs Wochen drei Tagen bestimmen, so liegt hierin gewöhnlich die dreifache Frist von

darüber verschiedene Bestimmungen je nach der herkömmlichen Gewohnheit der Gerichtshöfe.[17])

Den Tag bestimmte man entweder mit Berechnung der Zeit, oder man ließ die Frist vom Tage der Behändigung an laufen, wo dann der Ladung hinzugefügt wurde, daß, wenn der Tag kein Gerichtstag wäre, er am nächsten Gerichtstag erscheinen sollte.[18])

Sowie bei Abfassung der Ladung und Legung der Gerichtstage die größte Strenge in Beobachtung der vorgeschriebenen Formen statthatte, so beobachtete man auch die größte Vorsicht bei der Behändigung der Ladung und dokumentierte dadurch die Absicht, ehrlich und gewissenhaft mit dem Angeklagten zu Werke zu gehen. Von alters her war die Ladung durch den Kläger selbst, der freie Genossen als Zeugen zuzog, geschehen. Da nachher der Beamte unter Bann gebot, so ging das Amt des Ladens meist in die Hände der Diener des Richters oder Grafen, nämlich der Fronboten, über. Doch blieb es hier und da ein Vorrecht der Freien, durch schöffenbare Genossen geladen zu werden, wenn es auch überflüssig und nicht mehr anwendbar erschien, daß der Kläger sich selbst mit ihnen als eigentlicher Zeuge zum Beklagten verfügte.[19]) So geschah auch die Ladung vor das Freigericht durch zwei freie, echte Schöffen, die der Freigraf kannte und die bei ihrem Eide gelobten, rechte Verbothung zu thun.[20]) Daß die Ladung der Ungenossen wohl oft durch den Fronboten geschah, ist nicht zu leugnen, es stößt aber die ursprüngliche Regel nicht um. Auch mochte man sich innerhalb der Grenzen der

---

fünfzehn Tagen, denn die Sigismundsche sagt: „over dree vertennachten," und die bei Berck (Nr. 9) abgedruckte Vorladung von 1469 setzt: „so esche mane unde lade wy juw vorden, alle tom Ersten tom anderen tom dridden, vifteyne vor den derden und lesten Termyn peremptorie." Wenn nun hier freilich die dreimalige gemeinübliche Ladung in drei Terminen durch eine einzige Ladung bestimmt zusammenschmolz, so können wir doch nicht mit Eichhorn (a. a. O., S. 182) die einzige Frist von sechs Wochen drei Tagen als reinen Gegensatz zu der den Wissenden zustehenden Frist einer dreimaligen Ladung betrachten, denn wir sehen, daß die dreifache gemeinrechtliche noch darin steckt; auch eine Ladung des kaiserlichen Kammergerichts von 1507 sagt: „der wir dir 15 fur den ersten, 15 fur den andern und 15 fur den dritten und letsten Rechttag setzen, und benennen peremptorie, oder ob derselb tag nit ein Gerichtstag sein wurde, auf den nechsten Gerichtstag darnach." Aus Harpprecht, Staatsarchiv II. S. 441 kann man auch ersehen, daß bei den kaiserlichen Gerichten die Normen, nach welchen man verfuhr, nicht ständig waren; man findet z. B. dreimal zehn Tage als Fristbestimmung. Natürlich war es aber, daß man Wissende und Unwissende nicht in derselben Ladung zitierte. „Dat man wissen und Unwissen lüde alse in eynem Briewe nyt verboeden moege, ind dat sulche Verbodunge nyt von werde en sy." Handschrift, Weistum von 1441.

[17]) So erließ das Freigericht zu Neustadt nur zwei Ladungen nach seinem Gewohnheits-Rechte. Hahn, C. M. II. S. 662.

[18]) Dies belegt die eben angeführte Urkunde bei Berck.

[19]) Vergl. Kopp, Von den Hess. Ger., Verf. I.

[20]) Die Sigismundsche Reformation erwähnt nur der Ladung durch zwei Freischöffen.

Freigrafschaft meist des Fronboten bedienen. Wenn aber bei den Freistühlen die zweite Ladung durch vier Freischöffen, die dritte gar durch sechs Freischöffen und einen Freigrafen geschah, wenn auch ein Freigraf zuletzt mit sechs Freigrafen und einundzwanzig Freischöffen geladen werden sollte,[21]) so ist dies auf die Ehrenrechte der Freischöffen und Freigrafen zurückzuführen, die allmählich aus dem Begriff ihrer höheren Würde in das Gewohnheitsrecht der Freigerichte gebracht wurden und an denen freilich die Unwissenden nicht teilnahmen.

Wenn dem Geladenen ein bestimmter Gerichtstag gesetzt war, gewöhnlich der Dienstag, und er erschien, das Gericht fiel jedoch aus irgend einem Grunde aus, so war die Ladung kraftlos. Wenn der Beklagte aber ausblieb, so konnte er sich von der Buße und von jeder Folge des Ungehorsams befreien, wenn er ehehafte Not nachwies und binnen sechs Wochen und drei Tagen hiervon Anzeige machte. Das, was gegen ihn erkannt war, wurde dann wieder aufgehoben. Jeder gerechte Entschuldigungsgrund überhaupt wandte die Folgen des Ungehorsams ab. Die Fälle, die die Gesetze anführen, sind gemeinrechtlich und mit dem Sachsenspiegel gleichlautend.[22])

Wenn die Frist der Ladung zu kurz angesetzt war, so wurde ebenfalls trotz vorausgegangenen Verfahrens der Angeklagte wieder in den vorigen Zustand der Freiheit gesetzt.[23])

Die Ladenden und Geladenen standen unter des Reichs Frieden und hatten sicheres Geleite.[24])

b) Äußere Formalitäten bei dem Gericht und dessen feierlicher Hegung.

Die alten deutschen Gerichte wurden durchgängig mit einer Würde und Feierlichkeit abgehalten, die in unserer Zeit meist in dem Geschäftsdrange der Gerichtsstuben und in der Art und Weise, wie man das maschinenmäßige Behandeln der Geschäfte kontrolliert, verloren gegangen ist. Jene Tage, an denen das Gericht gehalten wurde, waren selten

---

[21]) Vergl. Berck, a. a. O. II., Kap. 5.

[22]) Auch noch mit billiger Voraussicht auf alle möglichen Verhinderungsfälle. Arnsb. Reformation bei Senckenberg, I. p. 104. Mehrere Ladungen um derselben Sache willen waren natürlicher Weise auch ungültig. — „Were sache dat eynche Bryescheffen up eyne Zyt an drey Bryestole van dryen Frygreven geladen were umb eine sache willen, dat dat nycht bynden en sulde und were nyt recht." Handschr. Weistum von 1426.

[23]) „Soe dat des vorg. H. wysen Bruond meynt, und zich des ock vorleeret hebben myt den genen, de yn den hemeliken Rechte wys und vorvaren zynt, de Tyt sy H. to kort geghewen." Urkunde bei Kindlinger, M. B. III. 2. Nr. 158.

[24]) Sigism. Reformation von 1439 bei Goldast, a. a. O., S. 163.

Gebäude noch zusammenhält. Sein Hauptkennzeichen ist, daß jedem Verfahren nur die Freiheit der Genossen zu Grunde liegt, deren Rechte durch die herkömmlichen, strengen Formen bedingt sind. Das Richteramt hat durchaus keine Einwirkung auf die Parteien, es soll vielmehr jeden Schritt gegen den Verklagten dem Ankläger überlassen, nichts zur Ermittelung der Wahrheit selbst thun, keine Mittel anwenden, um die Beweise zu erbringen und dem Kläger zu seinem Rechte zu verhelfen, kurz, es fehlt an einem Beweisverfahren, das ihm möglichst die Überzeugung von der Wahrheit und dem Zusammenhange der Thatsachen giebt. Wenn sich hier nun unbedingt eine Regel des alten germanischen Prozesses ausspricht, so kann sie auch nur von dem einfachen Grundsatz, wie er dort geschah, ausgehen: „Der freie Genosse, der Freischöffe ist durchaus wahr und frei.“[46]) Ein solches Prinzip mußte in einer Familien-Innung entstehen, unter freien Genossen mußte es sich zu fester Form ausbilden, konnte jedoch nur in späterer Zeit in einem ritterlichen Bund für Ehre und Recht fortdauern.[47]) In dem ausgesprochenen Urteil war für die Richter stets die Wahrheit enthalten. Wir sehen daher die Schöffen nur das Recht finden, welches aus der Wahrheit folgt, nämlich Wette und Buße, oder in alten Zeiten das Wergeld; über das Vorhandensein des Verbrechens bedurfte es weder einer Untersuchung, noch eines Urteils, was wir am deutlichsten daraus ersehen, daß, wenn der Angeklagte den gesetzlichen Reinigungseid geschworen hatte, die Sache zu Ende war, die That also dann als nicht geschehen betrachtet wurde. Auch wenn der Angeklagte nicht erschien, der Kläger ihn aber durch seinen Eid überführte, so sprach der Richter die Verfehmung aus, ohne daß es einer Urteilsfindung bedurft hätte. Um uns dies alles noch deutlicher vorzustellen, ist ein kurzer Rückblick notwendig. Der Friedensbruch oder die Gewaltthat, welche Leib und Gut des Genossen verletzte, hatte ursprünglich die Rache des Verletzten oder die seiner Freunde und Verwandten zur Folge. Der Gewalt wurde Gewalt im

---

[46]) Daher war notwendig bei den Freischöffen der Meineid das höchste, was ihn schändete und unwürdig machte. „Were ymans der Meynedig wert, ind man dat bewysen kunde as recht were, ind dairna Schöffen wurde, der hedde dat Gericht bedrogen, ind were dem Koninge damit in dat hoeste Wedde gevallen, nemelich seessitzich Schillinge pondische Penninge Ind sall des Gerichts ind des fryscheffen Rechtz myt me gebruychen. Ind queme he an eynen fryenstoil, so sall man eynen Stranck machen van eyme eychen Boeme, Ind sall yme den anden Haltz legen, ind trecken yn muyn Boesse achterrügge von dannen.“ — Handschrift von 1441.

[47]) Die Weistümer bei Hahn, l. c. sagen sehr gewichtig: „Wenn der Freischöpfe die Artikel wohl betrachtet, so findet er in sich selbst viel mehr Freiheit, als die Schöpfen insgemein besitzen, und was Urtheile man darauf weist, stehen auf einem festen Fundament, daran jeglich Freischöpfen zu verlassen mag.“ Über die Rechte der Freischöffen vergl. Anh. Nr. 26.

Fehderecht entgegen gesetzt, bis in einer mehr geregelten Volksverbindung die Genossen versöhnend dazwischen traten, das Wehrgeld den Streit schlichtete und die Beleidigten versöhnte. Mit der Karolingischen Zeit hatte sich ein bestimmterer Begriff von Verbrechen entwickelt; Todesstrafen wurden eingeführt, die Staatsgewalt sollte von Amts wegen einwirken. Dies ließ sich bei der Stellung des Richters im reinen Anklageprozeß durch nichts anderes bewirken, als dadurch, daß man die Freischöffen, wie wir bereits sahen, zur Anklage verpflichtete. Das wesentliche der alten Verhältnisse und Grundsätze blieb dabei übrigens bestehen und dauerte auch bei den Fehmgerichten stets fort und zwar aus folgenden Gründen: Erstens entstand aus dem Fehderecht und dem Rechte, Wehrgeld zu fordern, welches die Genossenschaft verbürgte, die Rache der Genossenschaft unter Königsbann. Jeder Freischöffe war verpflichtet, dem Kläger beizustehen, ein deutliches Zeichen eines Überbleibsels der alten Gesamtbürgschaft. Zweitens wurde ebenso, wie das alte Kriminalrecht keinen Begriff von eigentlicher Strafe und Vergeltung als Ausfluß der öffentlichen Gewalt gehabt hatte, dies auch beim Fehmgericht nie einheimisch. Die Strafe behielt daher immer nur die Natur einer Rache, einer Privatbuße, einer Genugthuung für den Kläger, wodurch in späterer Zeit ein auffallender Kontrast mit dem Verfahren anderer Gerichte entstehen mußte. Drittens zeigen sich, wie auch in alter Zeit die Einwirkung der Genossenschaft auf Versöhnung hingearbeitet hatte, beim Fehmgericht ebenfalls noch Spuren der Sühne und somit des fehlenden Begriffes eines eigentlichen Kriminalrechts. Es ist nicht nur wahrscheinlich, daß zwischen den Parteien, die immer mit großem Gefolge von Freunden erschienen, die Sühne im Gericht versucht wurde, sondern die Gesetze sagen auch geradezu bestimmt aus, daß, wenn der angeklagte Freie sich dem Kläger binnen bestimmter Frist zur Genugthuung erbietet, das Verfahren bis dahin ausgesetzt sein solle. Auch die Todesstrafe wird daher als Wette und Buße, die man mit einander vermengt, angesehen, gleich dem alten Wehrgeld und Fredum, die Vollstreckung steht rein in der Macht des Richters und Anklägers.[48]) Doch ist der erstere durch den Antrag des Anklägers und der letztere in der Regel durch seinen Schöffeneid gebunden.

Die Gewalt und Gewichtigkeit des Wortes eines freien Mannes war schon bei den Germanen auffallend und kaum erklärbar, wurde jedoch in der Folge bedeutend beeinträchtigt durch den Aberglauben des

---

[48]) Dieser Grundsatz blieb anfangs noch ziemlich allgemein; man konnte Haut und Haar mit Geld lösen. Doch sind darüber der Sachsen- und Schwaben-Spiegel schon unklar. Vergl. Eichhorn, II. S. 615.

Volkes. Der Glaube an die Wahrheitsliebe anderer war groß; wenn man den, der den Reinigungseid ablegen wollte, noch zum gerichtlichen Zweikampf (Gottesurteil) fordern konnte, glaubte man ein hinreichendes Mittel zu haben, sich gegen die Pflichtvergessenheit seines Gegners zu schützen. Allerdings mußte sich ein Volk, das an Ordalien, zu denen man jeden Augenblick seine Zuflucht nehmen konnte, fest glaubte, sich in der Regel ebenso vor falscher Anklage, als vor falschem Leugnen hüten.

Den Fehmgenossen stand nun ein solches Mittel nicht entgegen, denn die Ordalien fielen weg. Die eigentlichen Gottesurteile hatten bei Freien nie stattgefunden, der gerichtliche Zweikampf war sehr bald nicht mehr Sitte, der Fehdekampf im Mittelalter, der dessen Stelle vertrat, hatte aber eine ganz andere Bedeutung und hing mit den gerichtlichen Verhandlungen gar nicht zusammen. Somit blieb also nur der Eid als Mittel und Form, die Wahrheit zu erbringen, übrig; das Auffallende an dieser großen Bevorrechtung, welche die Freischöffen sich erhalten hatten, wurde von diesen recht gut gefühlt; sie milderten daher die gefährlichen Folgen durch eine genaue Prüfung ihrer Genossen, durch den fürchterlichen Bundeseid, die höchste Strenge gegen die Übertretung ihrer Pflichten und durch den Glauben an ihre hohe Würde und heilige Bestimmung. Das erhielt noch die Gerichte makellos bis zu den Zeiten ihres äußeren Verfalls, in denen freilich die größten Mißbräuche in einzelnen Fällen unausbleibliche Folge waren.

Nach altem Recht sehen wir im heimlichen Gericht der Fehmgenossen den Kläger seine Klage aufstellen, ohne daß er Beweise anzuführen braucht. Er findet vorläufig vollen Glauben, die Schöffen erkennen sogar darüber, daß die Sache Fehmwroge sei; es liegt hierin etwas Schwerwiegendes, da nun die Klage, nachdem jenes Urteil erfolgt war, nur entweder unumwunden anerkannt, oder ganz abgeleugnet werden konnte. Sowie schon bei den Germanen die Anklage allein einen Verdacht begründete, von dem sich der Angeklagte reinigen mußte, so gewann auch beim Fehmgericht der Ankläger schon durch diese bloße Klage große Rechte.[49]) Am gesetzten Gerichtstage erschien er mit seinen Freunden oder Folgern, Gefolge, wie die Urkunden auch sagen.[50]) Er durfte dreißig mitbringen,[51]) mußte aber mindestens sechs bei sich haben, um

---

[49]) Sehr treffend führt Rogge S. 214, um das Auffallende zu mildern, an, daß es ja noch heutzutage Sitte der Ehre sei, sich vom kleinsten Verdacht, durch bloße Anschuldigung begründet, reinigen zu müssen, ehe man Genugthuung fordern kann.

[50]) Daher der Ausdruck: „sein Recht verfolgen".

[51]) So auch nach dem Sachsenspiegel, wo sie Waffen führen durften.

sein Recht erforderlichen Falls zu bezeugen.[52]) Es mußten echte Freischöffen sein, die nicht bewaffnet erscheinen durften.[53]) Der Graf wirkte ihnen Sicherheit und Frieden, gleiches Recht stand dem Beklagten zu. Das Gericht fing zwar in der Regel früh morgens an, doch war es erlaubt, auf die zurückbleibende Partei noch zu warten und zwar: „wenn die Sonne auf dem Höchsten gewesen, bis in die dritte Uhr.[54])

Wenn der Kläger nach der dritten Ladung im Gericht auftrat und seine Klage wiederholte, so wurden die früheren Ladungen genau geprüft auch versicherten die Schöffen, welche das Botenamt innegehabt, die richtige Behändigung bei ihrem Eide;[55]) es wurde, wenn die bisherige Verhandlung an einem anderen Freistuhl geschehen war, wohl auch der Freigraf, der die Ladungen erlassen, selbst über die Richtigkeit seines Verfahrens und die Gründe, aus welchen er dasselbe fortzusetzen gehindert gewesen, vernommen.[56]) Dann forderte der Kläger Vollgericht oder die letzte Sentenz, d. h. die Verfehmung des Angeklagten. Die Schöffen wiesen für Recht, daß der Freigraf ihm Vollgericht gewähren solle nach seinem gewonnenen Rechte, auf die fernere Frage des Klägers wiesen sie, daß der Freigraf den Angeklagten noch einmal heischen und dann der Kläger mit seinen Folgern die Klage wiederholen und bezeugen solle, wie der heimlichen Acht Recht sei. Nachdem nun der Angeklagte vergebens aufgerufen, wendet der Kläger sich zu seinem Gefolge von Freunden und beratet sich mit ihnen.

Bei diesem Wendepunkte scheint alle Anwesende ein Schauder ergriffen zu haben vor dem schweren Geschick des Angeklagten. Ritter, Freigrafen und Freischöffen gehen den Kläger flehentlich an und bitten um Gott, dem Angeklagten noch eine Frist des Vollgerichts auf dreimal vierzehn Nächte zu gestatten. Er bewilligt die Bitte mit Vorbehalt seiner gewonnenen Rechte. In des Richters Macht lag es nicht, dem an die strengsten Formen gebundenen Rechte des Klägers zu nahe zu

---

[52]) „De cleger sal sesse mit em brenghen, sin recht mede to vulvorne, alset sick geboirt.“ Ref. von 1439 bei Goldast, a. a. O. S. 163.

[53]) „ut nullus ad malum, vel ad placitum intra patriam arma, id est scutum et lanceam portet.“ Cap. Car. M. Anseg. p. 47. b.

[54]) Arnsberger Handschrift. Anhang Nr. 27.

[55]) Urkunde von 1506, bei Kindlinger, M. B., III. 2. Nr. 217.

[56]) Das Verfahren war nichtig, wenn bei der Ladung ein Versehen begangen war. „— kan Conrad vorg. bybringen alze recht ist, dat he in Tyden der vorbodingen to Monster, to Thekeneborgh oder darum langs ghewonet, und sin Ut und Influcht ghehat hebbe, und nicht to Lymborch, so sal dat gerichte ave syn, und is eyn ungerichte.“ Ebenso wird vom Freigericht, welches der Kurfürst von Köln selbst hegt, in appellatorio gegen ein Verfehmungsurteil erkannt, wobei Konrad fragt, wie er das beibringen solle? „Darup hebben wy gewiset, dat he sin bybringen doen solle selff zevede bygescheppphen bynnen de nechsten ses weken und dren dagen“ ꝛc. Urkunde von 1434 in Mallinkrodt, Neuestes Magazin, I. 4. S. 345.

treten und irgend eine Frist zu gestatten, denn wir sehen, daß, als der Kläger fragt: „wie er den Angeklagten fürder verfolgen solle, daß ihm Recht geschehe und jenem kein Unrecht?“ er das Urteil einem Freischöffen anheimstellt, der es an sich nimmt. Aber er wendet sich zugleich an die ehrsame Ritterschaft und den Umstand des Gerichts, sie anrufend und bittend, bis zur Vollführung (vurvorunge) des Vollgerichts dem Angeklagten noch eine Frist zu erwirken.

Man nannte diesen letzten Termin einen Königstag, welchen man, da er, erst durch Mitleid bewilligt, später zur Gewohnheit geworden,[57]) zuletzt zu den Formen des Verfahrens rechnete.[58])

Wir haben wenig gesetzliche Vorschriften über das Verfahren des Fehmgerichts in dem Falle, wo beide Teile erscheinen, eben weil dasselbe so einfach, kurz und bündig war; wir haben auch wenig Urkunden, die uns dasselbe in einzelnen Fällen beschreiben, weil überhaupt nur ausnahmsweise das Urteil niedergeschrieben und ausgefertigt wurde, nämlich dann, wenn der Kläger zum Beweise seines gewonnenen Rechts der Urkunden bedurfte, was gewöhnlich nur der Fall war, wenn der Angeklagte ausblieb; erschien er im Gericht, so wurde das ausgesprochene Urteil auch auf der Stelle vollzogen. Vorerst müssen wir bemerken, daß jeder, der gegen das Gericht treubrüchig wurde, sechzig Schillinge bezahlen mußte, ebenso der, der einer früheren Ladung nicht Folge geleistet hatte. Diese Zahl sechzig erinnert uns an die alten Gebräuche des Gerichts, das unter Königsbann richtete; es war dies eine Regel des alten Rechts, wenngleich später verschiedenartige Bestimmungen der Buße hier und da herkömmlich wurden.[59]) Die erst unerbittlich strengen Richter waren aber mild gegen den Armen, der nicht zahlen konnte. Sie kannten keine Exekution und kein Gefängnis, sondern der, welcher ungehorsam ausgeblieben war und Wette und Buße nicht zahlen konnte, legte die zwei Finger seiner Rechten auf das Schwert und schwur, daß er so arm sei, daß er die Buße nicht zahlen könne, dann sollte man ihn frei lassen. Dies Verfahren stammt wohl noch aus alter Zeit und ist freier Genossen würdig.

---

[57]) Die im Anhang mitgeteilten Formulare zeigen uns schon das Entstehen. Sie erwähnen mit Absicht mehrere Fälle, namentlich auch den, wo die Räte eines hochgebornen Herrn, ohne Zweifel des Stuhlherrn, um Frist des Vollgerichts bitten.

[58]) Daher auch das viermalige Aufrufen im Gericht: „geeschet andt gerichte eyne Werff, ander werff, derdewerff und verdewerff over Recht.‘ Urkunde von 1534 bei Kindlinger, M. B., I. 150.

[59]) Man vergleiche hierüber Berck, a. a. O., S. 310. Der Coesfelder Kodex a. a. O. S. 339 sagt noch: „So we dincslachtich woirt in dit gerichte sin brocke is tsestink schillinge der monte ghenghe.“ Man vergleiche auch die im Anhang abgedruckten Rechtsbücher Nr. 26 und 27.

Der Prozeß selbst konnte nur höchst einfach und kurz sein. Jeder Teil mußte seine Zeugen gleich mit zur Stelle bringen, daher war alles auf eine Gerichtssitzung berechnet, Verhöre der einzelnen Parteien oder Beweisfristen gab es nicht. Nur ja oder nein war erforderlich, im äußersten Falle entschied der Eid, dann bestimmten die Schöffen Buße und Wette. Dem Urteil folgte augenblickliche Vollstreckung. Wenn also der Angeklagte auftrat, so hielt ihm der Richter die Anklage vor, antwortete er: „Ja," so stellte der Kläger die Urteilsfrage: „Ob und was für eine Wette er schuldig sei?" Die Schöffen fanden das; war es die Todesstrafe bei Fehmwrogen, so wurde auch diese sofort vollstreckt.[60])

Wenn der Angeklagte die That, deren man ihn beschuldigte, ableugnete, so gab es in diesem Gerichtshof kein anderes Mittel, die Wahrheit zu finden, als den Eid. Der Angeklagte hatte, wenn er erschien, das Recht, zu schwören, daß er unschuldig sei, sowie dies auch im Mittelalter eine Zeit lang gemeinrechtlich ein Vorzug der Freien war.[61]) Klar und unumwunden sprechen dies die Urkunden aus, ein altes Weistum[62]) sagt, daß dies ein altes Königsrecht sei. Einen Freischöffen mußte man dreimal nach je sechs Wochen laden, dann kommt er mit seinen Freunden und geht vor den Freistuhl. Der Freigraf nennt ihm Kläger und Grund der Klage, hierauf setzt er sich, nimmt ein Schwert, welches er vor sich hinstellt, legt zwei Finger auf die Spitze oder das Kreuz des Schwertes und spricht: „Herr Graf, der Hauptstücke und der Hauptthat, der Ihr und der Kläger mich zeihet, bin ich unschuldig, des mir Gott helfe und die Heiligen." Dann soll er einen Kreuzpfennig nehmen, ihn vor dem Grafen hinwerfen, sich umkehren und seine Straße ziehen. Wer ihn dann antastete, das wußten alle wohl, hatte des Königs Frieden gebrochen. Ein Schöffe konnte seine Unschuld mit seiner eigenen Hand darthun, er bedurfte keiner Hülfe dazu.[63]) In jener

---

[60]) So wird ein Angeklagter wegen Diebstahls von vierzehn Goldgulden vor das Freigericht zu Merfeld gefordert und er antwortet auf Vorhalt: „Ja, das habe ich gethan." Der Kläger fragt, ob er eine Wette schuldig sei und das Urteil bestätigt das. Dann wird gefragt: Was seine Wette darum sei? Die Schöffen weisen für Recht, „daß man ihn soll nehmen und hangen an den Galgen zwischen Himmel und Erde." Urkunde von 1531, Kindlinger, M. B., I. Nr. 150.

[61]) Kaiser Konrad verwandte sich im Jahre 1149 beim Papst um Befreiung vom Kirchenbann für einen freien Mann (liberum hominem nostrum), der einer Gewaltthat gegen einen Geistlichen angeklagt war, und beglaubigt seine Unschuld, weil er sie beschworen, judicio gentis suae et curiae nostrae, quod innocens esset, juramento comprobavit." Ep. Wibaldi, ap. Martené, Coll. Monum. Nr. 181.

[62]) Hahn, l. c. p. 642. Cod. Trem. ap. Senckenberg, C. J. G. I. p. 90. Eine Arnsberger Handschrift hat: „he iß näger vor sin lieff to staen, dan jemand en to overgaen." Vergl. auch das Rechtsbuch im Anhang Nr. 20.

[63]) Nämlich keiner Eideshelfer. Rogge bemerkt, daß ihm dieser Ausdruck, Eideshelfer, in den Quellen nirgends vorgekommen; hier ist er wenigstens angedeutet.

Zeit, als die Freischöffen allein noch einen so großen Vorzug genossen, konnte leicht der Gedanke entstehen, daß er ihnen nur als Auszeichnung, als Privileg zuerteilt sei; sowie er das Gefühl ihrer Würde erhöhte, so mußte er auch in der Zeit ihrer Blüte die Strenge der Bundespflicht und das Streben nach Reinheit und Unbescholtenheit in ihnen mehren und befestigen.[64]) Daher wurde dem Freischöffen bei seiner Prüfung und Ernennung eingeschärft, daß er für seine Ehre, die ihm niemand abnehmen, noch entführen könne, selber verantwortlich sei.[65])

Hiermit scheint nun im Widerspruch zu stehen, wenn wir in den Weistümern lesen, daß der Ankläger den Reinigungseid des Beschuldigten widerlege, daß dieser dagegen mit sechs Eideshelfern auftreten, der Ankläger diesen vierzehn entgegen setzen, der Angeklagte endlich mit einundzwanzig sich frei schwören konnte, was als das höchste Zeugnis galt.[66]) Da wir doch diese Befugnis des Anklägers dem oben so unbedingt ausgesprochenen formellen Recht des Angeklagten nicht geradezu an die Seite stellen können,[67]) indem ja eins das andere notwendig aufhebt, so müssen wir den Erklärungsgrund, der beide Lehrsätze vereint, in anderen Ursachen suchen.

Der Angeklagte konnte, wenn er ausblieb, vom Kläger mit sieben Eideshelfern überführt, und seine Verurteilung erlangt werden. Der Verurteilte konnte aber seine That wieder gut machen, oder sich noch nachträglich verantworten, worauf er dann in seinen Frieden wieder eingesetzt wurde; wahrscheinlich mußte er dann mit einer doppelten Zahl von Eideshelfern vor dem Gericht erscheinen. Es konnte, da die Freischöffen oft auf bloßes Gerücht, infolge ihrer Verpflichtung hierzu, anklagten, um so mehr der Fall sein, daß der Angeklagte noch zur Rechtfertigung mit Eideshelfern zugelassen und vom Kläger nicht auf das gewonnene Recht provoziert wurde. So mochten sich in der Praxis

---

[64]) In späterer Zeit mochte man selbst der Sache nicht mehr ganz sicher sein, denn nach einem Heidener Freistuhlsprotokoll aus dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts wird gefragt, wie sich ein Beklagter von des Stuhlherrn Anklage nach Freistuhlsrecht reinigen solle. Nach Beredung mit dem Umstand wird zu Recht gewiesen, daß der Beklagte mit seinem leiblichen Eide sich des Stuhlherrn Anklage zu entschuldigen schuldig sei.

[65]) Cod. Trem. ap. Senckenberg, C. J. G. I. p. 90. — Daher mochte hier und da die Anklage, als falsch befunden, den Kläger selbst zur Verantwortung zwingen, wovon wir früher keine Spur finden. — „Berndt Honink hefft tho Gode und sinen hiligen Rechten gestavedes Eides geschworen, de schuldinge — — — si he unschuldich, und hefft vort mit ordel und recht gewunnen begen sinen widderpart, dat se solle in der stede staen, da he solde heben nige staen, so he schuldich wer gewunden worden.“ Freistuhlsprotokoll aus dem sechzehnten Jahrhundert.

[66]) Weistum bei Hahn, l. c. p. 639. Vergleiche die Zitate bei Berck, a. a. O. S. 327 u. v. Lang, Geschichte Ludwigs des Bärtigen, S. 247. f.

[67]) Auch Eichhorn, a. a. O. III. S. 183 thut dies.

schon Fälle finden, in denen Eideshelfer gegen Eideshelfer auftraten;[68]) aber näher liegt uns ein anderer Fall, der uns vielleicht einen bestimmteren Ausweg giebt. Das Verfahren bei Gewaltthaten und leiblichen Vergehen wich nämlich vom gemeinen Recht ab. Nach diesem verlor der, welcher ergriffen und vor Gericht geführt wurde, das Recht, sich freizuschwören und wurde mit sieben Eideshelfern überführt. Entkam er aber, so mußte er geladen werden, doch stand er indessen bei dem Verfahren in großem Nachteil, da er sich nicht durch den Eid reinigen konnte. Beim Femgericht war das Verfahren, mit welchem man den ergriffenen Verbrecher richtete, unklar geworden, indem, wie wir es in der Folge sehen werden, einige Freischöffen, deren Zahl zum mindesten drei oder vier war, den Verbrecher, der eines entsprechenden Vergehens bezichtigt wurde, wo er gerade war, ergriffen und sofort richteten. Entkam ihnen der Thäter, so fand zwar Ladung und Prozeß am Freistuhl statt, aber nicht mit dem gewöhnlichen Verfahren.[69]) Die Weistümer, die dem angeklagten Freischöffen den Reinigungseid zusprechen, sagen ausdrücklich, daß er ihn nur schwören solle, wenn es **nicht** handhafte That sei. Die Stellung dessen, der auf handhafter That betroffen wurde, mußte somit schlimmer sein. Daß gerade mit drei Zeugen der Kläger dem Reinigungseid des Angeklagten entgegen treten kann, erinnert nur daran, daß auch schon drei oder mehr Freischöffen denjenigen, den sie auf frischer That betrafen, zur selben Stunde richten konnten. Waren drei Schöffen die geringste Anzahl derer, welchen ein solches Recht eingeräumt wurde, so kann man sie auch als die gewöhnliche annehmen, folglich als Norm für die Zahl derjenigen, welche den Reinigungseid des Angeklagten im Gericht nichtig machen konnten. Bei dem Vorzug und der Achtung, welche die Freischöffen genossen, war es eine natürliche Folge, daß man sie zur Widerlegung mit einer noch stärkeren Anzahl von Eideshelfern zuließ; sie fanden auch wohl leichter als sonst Fremde, die an ihr Wort glaubten. Gewöhnlich aber verblieb doch wohl dem Kläger der Sieg, denn eine Gesetzstelle sagt ausdrücklich,[70]) daß, wenn der Kläger die Eideshelfer des Angeklagten mit einundzwanzig Händen niederlegt, kein Gegenzeugnis mehr möglich ist und das dann erfolgende Urteil unantastbar bleibt.

---

[68]) — „und in verwinnen mit sieben echten rechten freischöpfen unversprochen alles Ires rechten, mag sich danne der verklagt verantworten, mid besserm und meren rechten das geniß er." Arnsberger Reformation. Senckenberg, l. c. T. I. P. 2. p. 112. Daß uns Nachdenken hier auf die richtige Spur geleitet hat, haben wir aus den nachher erhaltenen Urkunden eingesehen. Das Arnsberger Rechtsbuch Nr. 26. Art. 12 und 26 erwähnt den Fall nicht; wohl aber das jüngere Rechtsbuch Nr. 27. art. 10, und zwar nach der angedeuteten Idee.

[69]) Wie Eichhorn, a. a. O., S. 184, vielleicht ohne es zu wollen, gelehrt hat.

[70]) Zus. zu den Rupr. Weist. bei Senckenberg, C. J. G. I. p. 69.

Hieraus mochte sich nun in das gewöhnliche Verfahren in späterer Zeit leicht das Prinzip übertragen, daß der größeren Menge von Eideshelfern der Sieg gebühre über die geringere. Es war daher natürlich, daß man dem Angeklagten, der mit einundzwanzig Händen seine Unschuld beteuerte, den Schluß des Verfahrens zugestand, sowie sich überhaupt nicht leicht mehrere bereit finden mochten, der Bürgschaft einer so großen Anzahl echter Freischöffen entgegen zu treten.

Als dann juristische und prozessuale Begriffe späterer Zeit auf das altertümliche Verfahren der Fehmgerichte einwirkten, Zeugen und Eideshelfer sich vermengten und die Idee von wirklicher Beweisführung, die die Zulässigkeit des Gegenbeweises zur Folge hatte, aufkam, konnte natürlich der Maßstab, den man an das alte Institut gelegt hatte, nicht mehr passen. Daher sagen auch Dortmunder Weistümer, daß man sich gegen sieben Zeugen mit vierzehn oder einundzwanzig schützen könne, daß das vollere Zeugnis das mindere aufhebe und daß die Gegenpartei mit ihren Einreden gegen die Zeugen und mit ihrem Gegenbeweis immer gehört werden solle.[71])

d) Beweis, Zeugen, Eideshelfer.

Wir sahen bereits, daß der alte Prozeß kein Beweisverfahren kannte und daß der im Gericht gefundene Beweis als strenge, unabänderliche Form den Richtern die Gewißheit und Wahrheit der Sache verbürgte und ebenso wie ein Urteil als Rechtsspruch den Prozeß entschied. Die Beweismittel waren: Eid, Zeugen, Urkunden und Gottesurteil.

Werfen wir nun zuvörderst noch einen Blick auf die Freigerichte als Zivilgerichte, so müssen wir ins Auge fassen, daß sie ihre Konsistenz als peinliche Gerichte in einer Zeit gesichert hatten, in der die Zivilgerichtsbarkeit meist verloren gegangen war, daß sie daher, wie sie als kaiserliche Gerichte auch Zivilsachen vor ihr Forum zogen und zum Teil in den alten Gerichtsgrenzen noch einige Überbleibsel der Kompetenz der Landgerichte erhalten hatten, gewissermaßen einen Gegensatz bei peinlichen oder eigentlichen Fehmsachen stattfinden ließen, indem sie die Bürgerlichen vor das offene Ding zogen. Hier hielten sie zwar nicht so streng auf die alten Formen des Verfahrens, doch ist auch da die Spur des Altertümlichen fast immer sichtbar.

Um dies zu erkennen, müssen wir wieder einen Blick auf den alten Prozeß werfen. Das Verfahren der Germanen hing mit ihrer ganzen

---

[71]) Senckenberg, C. J. G. I. p. 123.

Staatseinrichtung, Sitte und Lebensart genau zusammen. Die einfachen Verhältnisse, in denen diese freien Genossen zu einander standen, brachten keine verwickelte Rechtsstreitigkeiten hervor. Jeder lebte mit seiner Familie und seinem Eigentum offen unter den Augen seiner Genossen, jeder hielt an altem Herkommen und an alter Sitte fest. Verträge und Händel wurden öffentlich in der Versammlung abgemacht, auch der daraus eventuell hervorgehende Streit kam zur Entscheidung in dieser Versammlung. Mochte derselbe nun Freiheit oder Eigentum, Vertrag oder Verpflichtung betreffen, wobei es auf die Frage ankam: „Welche Partei redet die Wahrheit?“ so konnte es in der Regel nicht an Genossen fehlen, welche die Wahrheit zu bekunden vermochten. Sie sagten dieselbe vor dem Richter aus und der Streit war damit beendet. Wurde aber mit der Wahrheit nicht zugleich das Recht oder Gesetz gefunden, so wiesen dieses die Schöffen. Urkunden waren nichts anderes als Zeugenaussagen, denn sie dokumentierten nur den vor Zeugen geschehenen Hergang einer Sache.

Sowie nun nur ein Genosse über einen anderen Urteil finden konnte, so konnte er auch nur Zeuge sein, denn das Zeugnis hatte dieselbe Wichtigkeit. So wurde, was sich auf natürlichem Wege gebildet und anfangs von selbst verstanden hatte, allmählich Bedingung und Form.

War der freie Mann fähig, Genosse zu sein, so konnte er auch Zeugnis geben. Daher ist von keinen weiteren Bedingungen und moralischen Erfordernissen die Rede, erst spätere Gesetzgeber fingen an, hierüber Vorschriften zu erteilen, die früher unnötig gewesen waren.

Sowie die Leitung und Führung des Prozesses nur Sache der Parteien in der Form der Frage war, so stellte der Beweisführende das zu beurkundende Faktum ebenso fragweise zur Beantwortung an die Zeugen, wie er das zu findende Recht an die Schöffen stellte. Sowie diese sich berieten und das Urteil fanden, so durften auch die Zeugen sich beraten und über das einfach hingestellte Faktum ihre Wissenschaft als gefundenes Resultat aussagen.

Als dann bei dem Aufhören der genossenschaftlichen Einrichtung alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens allmählich verwickelter wurden und mit ihnen die streitigen Thatsachen der Presse sich verwirrten, als die Beweisführung und die Mittel dazu sich änderten und ein förmliches, vom übrigen Prozeß abgesondertes Beweisverfahren notwendig wurde,[72])

---

[72]) ... „Se probaturum, quod talis venditio cum consensu suo fuisset consummata, unde legitimis indutiis sibi a nobis ad hoc probandum indultis, et per testes idoneos intentione sua probata plenarie diffinitivam sententiam“ etc. Dipl. de 1244 bei Kopp, Von den Hess. Ger. I.

bemerken wir vorerst zwei Überbleibsel des alten Prozesses. Erstens nämlich blieb es Grundsatz, daß man in jedem gerichtlichen Geschäft durch Richter und Schöffen vollkommen überführt werden konnte, und zweitens, daß die Parteien selbst die Beweissätze bestimmten und das Beweisverfahren ohne das Zuthun und die Bestimmung des Richters leiteten. Aber als der Geist des alten Prozesses in den ins Unendliche ausgesponnenen Formalitäten des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts verrauchte und erstarrte, die Verhandlungen in einen Schwall von langweiligen Reden und Widerreden ausarteten, der sich wie ein dumpfer Nebel vor den Blicken der Schöffen ausbreitete, als die alten einfachen Fragen und Antworten sich zu einem Korallengewächs von Sätzen ausbildeten und die Beweisführung durch die Dazwischenkunft des gelehrten Juristen eine Art Krieg bildete, in welchem man durch Anhäufen von Beweisen und Gegenbeweisen seinen Gegner zu entkräften, die Wahrheit zu verdunkeln strebte, als die Zeugen nicht mehr einmütig ja oder nein sagen konnten, sondern mit Artikeln und Fragen gequält und verlockt wurden, als der Richter am Ende wägend und messend und prüfend die Wahrheit mit großer Mühe oft nur künstlich als Resultat des Kampfes herausfinden mußte, da bieten uns neben den vor Langweiligkeit kaum zu lesenden Urkunden, welche jener ungestaltete, langwierige Prozeß hervorgebracht, die gerichtlichen Verhandlungen der Freistühle, indem sie dem alten, einfachen und treuherzigen Verfahren meist treu blieben, ein lichteres und erfreulicheres Bild. Insbesondere erhielt sich hier die Gewohnheit, die zu erweisende Thatsache kurz und bündig als Frage an die Zeugen zur Beantwortung zu stellen, sie miteinander beraten und die Wahrheit einmütig und gleichförmig finden zu lassen und diese endlich wie einen Urteilsspruch oder wie ein Weistum anzusehen und zu bestätigen.[78])

---

[78]) Im Jahre 1476 wurden am Volmesteinschen Freistuhl Zeugen verhört über das Herkommen betreffs des Freistuhls zu Mollenheim bei Werne, „umme de Warheit to seggen, wes en dar wytlich und kundich van were. Dar op de Fryen vorg. vor my in Gerichte eynen vorspreken gebeden, und mit Recht gewunnen, und hebt sich beraden und syt weder in gerichte gekommen, und overmits eren vorsprecken gesacht, gelich als de Greve dat gesacht hedde in dem gerichte, se en weren dae anders nicht van kundich, men plege dat also to holden by dusses Greven Tyden und by eren Tyden und by anderen Greven Tyden, wol twen offt drom Greven vor dem Greve vors., dat se vort bejaet und gesacht hebt, dat so to syne by deme Ede, den sey dem hilgen Rike gedan hebt, und eren Stoilheren vors. und wolden dat wol vorder waren, wo se myt Rechte solden, off des nicht genoich en were.“ Hierauf setzt der Freigraf unmittelbar hinzu: „wente dusse Besate, Schuldinge und Kunntnisse vor my Greven vorgerort in Gerichte gescheyn is, dar ich myn Orkunde op entfangen heb, so heb ich dusses to Tuge der Warheit myn Ingesegel an dusse Breff gehangen.“ Kindlinger, M. B. III. 2. Nr 205. — In der Urkunde eines Grafen von Oettingen, der zu Gericht sitzt, im Jahre

Wir wenden uns nun zu einer Untersuchung über das Beweisverfahren in peinlichen Sachen, die ein weit größeres Interesse darbietet und uns näher liegt. Hier war natürlich der Übergang in ein anderes Verfahren viel schwieriger, weil der rein akkusatorische Prozeß verdrängt werden mußte. Dies schien aber lange Zeit unmöglich. Man geriet daher teils auf mancherlei Abwege, teils auch blieb man dem alten Verfahren in seinen Grundzügen getreu; und dies ist wieder der auszeichnende Charakter des Verfahrens der Fehmgerichte.

Bei peinlichen oder Friedensbruchs-Sachen fand noch weniger ein Beweisverfahren statt, als bei dem bürgerlichen Rechtsfällen. Zwar fehlte es nicht an Beweismitteln, um die Wahrheit kenntlich zu machen, doch waren sie, dem alten Prinzipe getreu, sehr einfach. Ihre Erforschung machte weder einen Bestandteil des Prozesses aus, noch war das Gericht besonders thätig, um sie zu sammeln und die Wahrheit zu erforschen; vielmehr waren sie streng feststehende, zu den Rechten der Partei gehörende Formen, ein integrierender Teil entweder der Affirmative der Klage, oder der Negative der Antwort. Wir können also mit Recht sagen, der Prozeß habe aus Klage, Antwort und Urteil bestanden.[74])

Es liegt in der Natur des Verbrechens, daß es einsam, heimlich und verborgen begangen wird; hat die That einmal die Harmonie des Menschen selbst mit der eigenen Natur gestört, so ist der Schritt zur Lüge leicht. Der Rächer im alten Fehderecht und der Ankläger im späteren Prozeß, der vielleicht nur die eigene Überzeugung für sich hatte, mochte daher nicht laut und offen handeln, wenn er nicht auf die Stimmung, den guten Glauben und den Beistand der Mehrzahl seiner Genossen rechnen konnte. Doch wer der That fähig war, konnte sich leicht verdächtig betragen. Das Gewissen drückt den Verbrecher, den Verletzten hebt die freie Stirn und das Gefühl der Wahrheit. Selten wohl mochte das Leugnen helfen. Schon in der Fehde sprechen die

---

1294, läßt sich zwar auch noch auf das alte einfache Verfahren schließen: „Darumb besamten wir dy nächsten und die pesten, dy dirre Krieg nicht anging, der schwurent unns zwanzigk zu den hailigen, die wahrheit zu sagen, umb die vorgeschrieben sach.“ Mereau, Miscellaneen II. Aber im folgenden Jahrhundert treffen wir schon weitläufige, einzelne, Sache und Richter allmählich verwirrende Aussagen.

[74]) In dieser Hinsicht treten wir auch hier den auf gründliches Nachdenken gestützten Untersuchungen Rogges bei. Er geht aber unseres Dafürhaltens zu weit, wenn er sagt: „dem Kläger konnten Zeugen gar nichts nützen, dem Beklagten nur so viel, daß sie sich unter seine Eideshelfer stellten,“ a. a. O., S. 217. Mit Recht behauptet er dagegen; „der ganze germanische Prozeß bestand aus drei Stücken: Klage eines Freien, Antwort eines Freien, Spruch des Schöffen.“ Fast im ganzen Mittelalter besteht eine solche Idee des Prozesses, nach welcher ein Beweisverfahren keinen Bestandteil desselben macht. „Schuld und Antwort zur Entscheidung geben,“ sagt z. B. eine Urkunde von 1442. Kopp, Von den Hess. Gerichten, I. Nr. 101.

Gesetze das faidam portare als Strafe aus; man nahm es als Gewißheit, daß der Schuldige unterliegen und der Rächer auch zugleich der Richter der That sein mußte.[75])

Wenn so bei dem glaubhaft ausgesprochenen Worten des unbescholtenen Biedermannes gewöhnlich gleich die Meinung den Schuldigen richtete und ins Gerücht brachte, so mochte vielleicht ursprünglich und bei den ersten rohen Anfängen des Gerichtswesens über die Wahrheit gar nicht gestritten worden sein. Beide kamen mit ihren Freunden, zur Fehde gerüstet und berechtigt. Wie ließ es sich noch denken, daß der Angeklagte leugnen und sagen konnte: „Deine Anschuldigung ist nicht wahr!" Hier galt nur Sühne oder Kampf. Als aber die Volksversammlung sich ausbildete, ihre Autorität wuchs und die richterliche Würde sich in Formen befestigte, da war es natürlich, daß die Genossen, die das gewichtige Wort des Anklägers hörten, sich auch zum Angeklagten wandten und die Beteurung seiner Unschuld prüften. Beharrte er dabei, so wurde er zum Eid gelassen, doch mußte er natürlich so viele Genossen um sich haben, die ihn genau kannten und sein Wort verteidigen konnten, daß sich auch die Menge von seiner Unschuld überzeugen konnte; diese Genossen schworen mit, weshalb die Gesetze sie Consacramentales oder auch Zeugen nennen, weil, wie Zeugen alle die heißen, die zur Bewahrheitung einer Sache heran gezogen werden, hier diese Eideshelfer deren Stelle vertraten und daher leicht mit ihnen zu verwechseln waren. Daran daß das, was anfangs Sitte und Gewohnheit war, sich zu gesetzlichen Formen ausbildete, sehen wir, daß im germanischen Verfahren das Recht des Angeklagten, Sühne und Eid zu verweigern und es auf die Fehde ankommen zu lassen, nicht erloschen ist, dann aber, wenn der Angeklagte sich mit Eideshelfern reinigen wollte, er eine bestimmte Zahl stellen mußte und die nächsten Verwandten verpflichtet waren, die Bürgschaft zu übernehmen und sich als Eideshelfer wählen zu lassen.[76]) Die feierliche Leistung des Eides entschied nun als gerichtliche Form den Streit und endigte das Verfahren. Zur

---

[75]) Man beobachte den natürlichen Gang, den noch heute die Gesellschaft nimmt, und man wird sich die Anfänge des Staatsvereins erklären können. Verf. sah oft in einer Gesellschaft einen lebhaften Streit, einer behauptete, vom anderen schwer beleidigt zu sein; alles zeigte Teilnahme; dieser leugnete, jener versicherte feierlich, und alle stimmten dem letzteren bei. Alle waren von seinem Rechte überzeugt, der andere mußte eiligst die Gesellschaft meiden.

[76]) Sowie sie auch das Wergeld für ihren Blutsfreund mitzutragen verbunden waren. Rogge hat hieraus und aus dem Verhältnis der Zahl der Eideshelfer mit großem Scharfsinn den inneren Zusammenhang der Fehde, der Komposition und des Instituts der Eideshelfer entwickelt und gezeigt, wie das Kompositions-System und das Konjuratoren-System aus der durch die Volksverbindung beschränkten Freiheit hervorgingen und zur Vermittelung des Friedens dienten.

Formalität desselben gehörte es aber ohne Zweifel auch, daß der Kläger auch mit Eideshelfern, Genossen und Freunden, die bereit waren, für die Wahrheit seiner Klage Bürgschaft zu leisten, in der Versammlung auftrat; denn wenn auch er sie gleich in der Regel nicht brauchte, so war es doch natürlich, daß er sie bei sich hatte; wir sehen sie auch nach geänderter Sitte und Verfassung, als dem Beklagten nicht mehr unbedingt die Alternative, sich mit seinen Eideshelfern zu reinigen oder das Fehderecht auszuüben, zustand, hervortreten, woraus sich ergiebt, daß sie schon vorhanden gewesen sein mußten.[77])

Beim Fehmgericht erhielt sich das Institut der Eideshelfer dauernd. Sie werden hier Zeugen, aber auch Freunde und Folger genannt. Wie in dem germanischen Prozeß die Verwandten wegen ihres Erbrechts, wegen ihrer Verpflichtung zum Wergelde, teils in der Fehde, teils als Eideshelfer hatten beistehen müssen, so trug sich dies als Sitte in das Fehmrecht über und schloß sich von selbst an die ritterliche Ehrenpflicht des Mittelalters an, die niemand seinen Verwandten und Freunden versagte. Kläger sowohl als Beklagter mußten die gebührende Zahl mitbringen;[78]) wiewohl der alte Maßstab sich geändert hatte, so war doch immer genau bestimmt, wie viele Eideshelfer zur Wirksamkeit dieses Eides gehörten. Aber der Angeklagte, der sich nach germanischem Rechte stets mit Eideshelfern hatte verteidigen müssen, brauchte dies nicht mehr, sein Eid allein reinigte ihn. Vielleicht geschah dies deshalb, weil das Institut doch mit der Zeit seine Bedeutung geändert hatte, die Eideshelfer nicht mehr zugleich Fehdegenossen waren und keine Wahl stattfand, mithin das Fehderecht in seiner alten Bedeutung erlosch, vielleicht auch weil seit Einführung des Christentums der Eid eine immer höhere Bedeutung gewann, oder um den Vorzug des freien Mannes im Gegensatz zu so vielen Unfreien, die meist, um die Ordalien zu verdrängen,

---

[77]) Rogge bemerkt, a. a. O. S. 186, es sei eine Eigentümlichkeit der Salier, nach deren Recht der Adel, auch wenn er klagte, mit Eideshelfern auftreten mußte. Er erkennt hierin ganz richtig noch eine weitere Ausführung des Bildes der Fehde, wo auch der angreifende Teil nicht ohne Beistand auftreten durfte. Aber eben dies Natürliche und von der andern Seite auch Notwendige der Sache scheint uns zu beweisen, daß diese Sitte und Prozeßform allgemein war. Wenn daher Rogge vermutet, daß im nördlichen Frankreich und in Belgien, als dem eigentlichen Gebiete des salischen Rechts, sich diese Form lange erhalten habe und als Beleg eine Stelle aus dem Gedicht Reyneke de Voß anführt, so ist uns das Verfahren der Fehmgerichte doch ein weit stärkerer Beweis für die Meinung, daß jene Sitte allgemein gewesen sei.

[78]) Die Weistümer bei Hahn, l. c. sagen: „Es soll auch kein freigrave keinen man verfeimen, der cläger bring dann sechs mit im, und verfolg denn als recht ist.“

auch zum Reinigungs-Eid mit Eideshelfern gelassen wurden, noch hervorzuheben und anzuerkennen.[79])

Daß der Angeklagte sich frei machen konnte, wenn er die gesetzliche Komposition oder das Wergeld erlegte, sehen wir, trotz aller mit dem Königsbann und der Amtswürde herangewachsenen Strenge der richterlichen Gewalt, auch beim Fehmgericht fortdauern. Das Streben nach einer Sühne zwischen Kläger und Beklagtem ist vorwaltend, nach Rache oder Genugthuung seltener. Keine gerichtliche Gewalt war von Amts wegen gegen den Friedbrüchigen thätig, nur um des Klägers willen wurde er gefordert. Sühnte er diesen, so fand kein weiteres Verfahren statt. Man hatte für diese Genugthuung in der Sprache des Mittelalters den Ausdruck, dem Kläger sich zu Ehre und Recht erbieten.[80])

Wer mit Eideshelfern den Reinigungseid geschworen hatte, dessen Unschuld war ohne Widerrede und ohne Verdacht zu hinterlassen anerkannt; die ganze Genossenschaft haftete für ihn. Spuren dieses Überbleibsels der Gesamtbürgschaft giebt uns auch das Fehmgericht. Der Schwörende bedurfte keines rechtskräftigen Erkenntnisses, das seine Unschuld aussprach, mit dem Eide war seine Unschuld erwiesen, die Genossen waren davon überzeugt und wirkten ihm Frieden und Sicherheit.

Was die Form des Eidschwurs betrifft, so wurde derselbe am alten Malplatze, der selbst schon eine religiöse Bedeutung hatte, geleistet. Mit der weiteren Verbreitung des Christentums wurde es Sitte und durch die Kapitularien zum Gesetz erhoben, daß man diesen Ort in die Kirche verlegte. Bei den Sachsen mochte wohl die alte Einrichtung bestehen bleiben, denn wir sehen noch beim Fehmgericht den Eid am alten Malplatz abnehmen, folglich im gehegten Gericht. Noch mehr zeigt sich die übrig gebliebene alte Gewohnheit, nicht auf das Evangelium und Reliquien,[81]) sondern, im Sinne des alten kriegerischen Geistes der Germanen, auf das Schwert, folglich wie jene auf die Waffen zu schwören. Doch wurde mit der Form des Schwertes sehr sinnreich zu-

---

[79]) Bedingung eines Vertrages, den der Bischof von Paderborn im Jahre 1229 abschließt: „quod homines inter nos servilis conditionis a scabinis accusati non in ferro candenti, sicut alias consuetum est, sed manu duodecima expurgationem praestabunt.“ Dipl. ap. Schaten, Ann. Pad II. — Münsterisches Synodal-Urteil von 1330, nach welchem jemand den Reinigungseid schwört: „liber manu sua, ministerialis manu tertia, cerocensualis manu septima et servus manu duodecima.“ Also eine vollkommene Rangordnung.

[80]) Es wird hierüber später ausführlicher gesprochen werden.

[81]) Manchmal wurden die Finger auf die Reliquien gelegt: „Da hieß der Richter die Heiligen vor sich und die Burgmanne brengen, da besagete ich und swore einen gestabeten Eyd off die Heiligen als Recht is das“ u. s. w. Gelnhauser Urkunde von 1431. Kopp, de insigni diff. inter comites et nob. immed., Nr 43.

gleich das Symbol des Kreuzes dargestellt. In der Art der Beteuerung der Eideshelfer und des Aussprechens des Eides herrschte keine gleichmäßige Norm. Im Mittelalter überhaupt und namentlich beim Fehmgericht befestigte sich die Sitte, daß der Kläger oder Angeklagte zuerst schwur, dann erst die Eideshelfer zu zweien oder dreien niederknieten, ihre Finger auf das Schwert legten und schwuren, daß der Eid rein und wahr sei,[82]) womit die Überzeugung, die Bürgschaft und der gute Glaube deutlich genug ausgedrückt wurden.[83])

Wenn so nun dieser Eid kein eigentliches prozessuales Beweismittel, sondern nur eine Bestätigung und Bekräftigung der aufgestellten Klage oder der verneinenden Antwort des Beklagten war, wenn der feste Glaube an die Wahrheit ausgesprochen, den übrigen Genossen mitgeteilt und verbürgt wurde, so war es sehr leicht, die Eideshelfer mit den wirklichen Zeugen zu vermischen, denn die sinnliche Wahrnehmung, welche diese beschworen, war doch den Genossen nicht mitzuteilen. Es war Sache des Glaubens und biedermännischen Vertrauens, welches die Aussagen der Zeugen für wahr annahm, bis sich eine beschworene Zeugenaussage zur festen Form bildete.[84]) Wenn man daher von Überzeugen sprach, so verstand man darunter, daß den Genossen des Gerichts der Glaube an die Gewißheit der streitigen That beigebracht worden sei,[85]) und in diesem Sinne hat noch der Sprachgebrauch das Wort

---

[82]) „reine und ommeyne" sagen die alten Formeln, auch der Sachsenspiegel. Als sich die alte Einfachheit verlor, pflegte man die Eidesformel weitläufiger aufzubauen und dem Schwörenden vorzusagen, was ein gelehrter oder gestabeter Eid hieß. Merkwürdig ist es, daß vor dem Freistuhl zu Brakel 1470 ein Kläger Forderung und Schaden „myt synen gelerten eide bestettigen," und dann noch schwören muß, „daz syn Eidt sy reine unnd nyt meyne." So haftete die alte Form noch an der neuen. Senckenberg, Von den Kaiserl. Gerichten, Urkunde von 1470, Nr. 40. Bei den Landgerichten in Bayern legte der Kläger, der den Angeklagten überstimmen durfte, zwei Finger auf den Kopf desselben, während ihm der Richter folgenden Eid vorsprach: „Der Mann da ist dein Dieb, deines gnädigen Herrn Dieb und des Landes Dieb! und das ist wahr, und das bitt dir Gott zu helfen und alle Heiligen!" Währenddem hielten auch die sechs Eideshelfer ihre Finger in die Höhe und sprachen nachher: „Der Eid, den der Ankläger geschworen hat, der ist rein und nicht main, und das ist wahr, das bitten wir uns Gott zu helfen und alle Heiligen." v. Lang, Gesch. Ludwigs des Bärtigen, S. 239.

[83]) Es spricht sich hier zugleich die rein menschliche Natur, die sich in Liebe dem gleichgesinnten Freunde hingiebt, aus. Hören wir doch noch oft im Leben, daß das feste Vertrauen sich in den Worten äußert: „für diesen Mann will ich wohl schwören!"

[84]) Wahrheit war Zweck und Bedingung des gerichtlichen Prozesses, sie lag im Glauben; die Zeugen und Mitschwörenden waren daher Bürgen der Wahrheit, weil sie daran fest glaubten, oder sie wußten, sie gewährten (bewahrheiteten) die Sache und leisteten wirkliche Gewähr. Sehr wichtig ist es daher, daß die alten Urkunden den Zeugenbeweis auch „bestalte wehre" nennen.

[85]) Sowohl durch Zeugen, als auch durch Eideshelfer.

Überzeugung beibehalten, welches wir dem Beweis durch Zeugen sogar geradezu entgegen setzen.[86])

Das Entstehen solcher Einrichtungen, solcher Rechte und Pflichten läßt sich nur in einer Genossenschaft finden, wo das Band der Familien-Innung noch im Andenken ist und wo mit Sorgfalt über der Ehre der Familie gewacht wird, wo einer den andern genau kennt und dadurch die Bürgschaft für Schuld oder Unschuld durch innere Überzeugung hervorgebracht wird.[87]) Beim Fehmgericht konnten so altertümliche Formen nur erhalten werden durch die Fortdauer des alten Standes der Freien, dessen genossenschaftliche Bande sich nie ganz auflösten, es mußten aber doch noch bei den eingreifenden Zersplitterungen und manchen sich widersprechenden Veränderungen neue Bande und Gesetze der Ehre, strenge Pflichten der Unbescholtenheit und Verbrüderung eines Bundes hinzukommen, um ihnen Festigkeit zu geben. Wenn daher schon in germanischer Zeit nicht gerade Blutsfreundschaft zur Eideshilfe erforderlich war, so konnte hierauf noch weniger im Mittelalter gesehen werden, wohl aber umsomehr auf Stand und Genossenschaft, worin zugleich alle übrigen Erfordernisse eines Biedermannes lagen. Es war zugleich natürliche Folge, die sich auch beim Fehmgericht erhielt, daß jeder seine Zeugen und Freunde selbst mitbrachte, der Richter sie also nicht berief und unter Königsbann zitierte.

e) Von den Zeugen, insbesondere im Gegensatz zu den Eideshelfern.

Den Gegensatz zu den heimlichen Verbrechen bilden die offenbaren, welche offenkundig vor den Augen der Genossen oder eines Teils derselben geschehen waren. Dieser Unterschied bestand im ganzen Mittelalter, so lange Anklage-Prozeß existierte, der allein durchgreifende für

---

[86]) Wenn Rogge sagt: „die Eideshelfer hatten mit den Zeugen nichts gemein, ihre Funktionen waren durchaus verschieden, daher auch ihre Erfordernisse. Die Konjuratoren waren so weit davon entfernt, eine richterliche Rolle zu spielen, wie die Zeugen, daß sie eigentlich nur eine Verstärkung der Person des Beklagten bildeten," so möchte dieser Satz doch vielleicht etwas zu weit gehen. Die Verwechselung von Zeugen und Eideshelfern beweist schon die Gleichförmigkeit des Resultats ihrer Funktionen. Die Wahrheit war ebenso in der Form vollkommen ermittelt und nach einer Eidesleistung bedurfte es ebenso wenig wie nach einem Zeugenausspruche der Urteilsfindung.

[87]) Man vergleiche noch jetzt eine Genossenschaft, die sich genau kennt und über Reinheit und Ehre wacht, mit dem abgeschlossenen, zersplitterten Leben der übrigen bürgerlichen Stände, ob man nicht dort leicht jeden kennt, auf dessen Wort man schwören möchte, während hier in dem Aufhören der ehrenwerten Genossenschaft auch der Maßstab der gegenseitigen Beurteilung verloren gegangen ist und man alles mit Kälte, ohne Teilnahme der strengen Form der Beweise überläßt.

die Einteilung der Vergehen. Wir sahen im vorigen Kapitel nur den Fall, wo die Wahrheit im Gewissen des Klägers und des Angeklagten lag, und wo der letztere, wenn er leugnete und Freunde genug fand, die an die Wahrheit seines Wortes mit fester Überzeugung glaubten, sich durch den Eid reinigen konnte. Aber schwieriger mußte doch sein Stand in der Genossenschaft sein, wenn mehrere durch die Sinne die Überzeugung der That erlangt hatten.

Bei der vollen Anwendung des Fehderechts konnte begreiflicher Weise es hierauf gar nicht ankommen, denn hier entschied die Gewalt der Fehde, der Krieg als Gottesurteil.

Bei den geregelten Einwirkungen der Gesellschaft, im Wege gerichtlicher Verhandlung, mußte es aber allerdings einen schlagenden Unterschied machen, ob das Vergehen offenkundig, oder nach der Sprache des Mittelalters handhafte That war.

Bei Freveln gegen den Markfrieden, z. B. Beschädigung der Zäune, Verderben der Früchte, Abhüten durch Vieh, überführte schon bei den Germanen das Zeugnis der Genossen, und wahrscheinlich reichte die Aussage von zwei Zeugen aus. Es war die Pflicht der Markgenossen, Frevel, die sie wahrgenommen hatten, zur Anklage zu bringen und zu bezeugen. Wir finden diese Einrichtung und Verpflichtung im ganzen Mittelalter und bis auf die neueren Zeiten bei den Mark- und Holzgerichten,[88]) auch bei den Go- und Freigerichten, seit diese zu bloßen Rügegerichten herabsanken, daß diese Verpflichtung bei den Freigerichten, da, wo sie Kriminalgericht blieben, bei geringeren Freveln wie bei peinlichen Vergehen dieselbe ist. Das deutet auf die früher ausgedehnte Verpflichtung der Freischöffen hin.[89])

Bei eigentlichen Friedensbruchsachen war jenes Verfahren ursprünglich schon schwieriger wegen des den freien Germanen zustehenden Rechts der Selbsthilfe und Verteidigung. Aber es war doch wohl ganz natürlich, daß die Versammlung, welche Klage und Antwort gehört hatte, die Frage stellte: „Wer hat ihn betroffen, wer hat es gesehen oder gehört?" Es mußte sich somit auch hier ein Unterschied zwischen heimlichen und offenbaren Vergehen oder handhafter That herausbilden.

Wenn die ganze Gemeinde oder der größte Teil der Genossen Zeuge der That war, so war an Leugnen nicht zu denken, vielweniger

---

[88]) Markenrechte und Willküren der Ostbevernschen Mark von 1339. Kindlinger. M. B. III. 1., Nr. 142 „were dat, dat die scharman einen (Marckenoten) vunden mit unrechten houwe ... wat se dan seggen bi ehren Ehde, dat en geschadet hebbe, dar en mach nen ander Recht vor doen."
[89]) Vergl. Rogge, a. a. O., S. 101.

noch an Zulassung zum Reinigungseide. Die Gesetze brauchten dies nicht erst auszusprechen, es verstand sich ganz von selbst, und wir erkennen diesen Grundsatz auch in späteren Urkunden. Die Analogie des Verfahrens in Zivilsachen stimmte hiermit, wie wir sahen, überein.

Schwieriger war aber der Fall, wenn nur einige Genossen Zeugen der That gewesen waren. Bemächtigten sie sich des Thäters auf der Stelle und führten ihn gebunden, mit den frischen Kennzeichen seiner That, in die Versammlung, so war er überwiesen, und handhafte That vorhanden. Ja sogar, wenn ein einziger Mann den Friedensbrecher ertappte, sich seiner bemächtigte und ihn gebunden hatte, verlor dieser das Recht des freien Mannes, sich durch den Eid zu reinigen. Es liegt hierin etwas Natürliches. Der Unschuldige, gegenüber dem Verbrecher, ist mutiger und stärker, sein Arm überwindet ihn in der Regel, und vor seinem gewichtigen Worte, vor seiner kühnen überwindenden Stirn, entsinkt dem Thäter der Mut, zu widersprechen.[90]) Um die Rechte des Genossen zu ehren, und weil doch auch in dieser That der Verhaftung eine Gewalt und ein Friedensbruch liegen konnte, mußte der Kläger mit sechs Eideshelfern schwören. Hatte aber dieser die Hilfe seiner Diener gebraucht, um des Angeklagten sich bei der That zu bemächtigen, so neigte sich, wie billig, der Glaube der Gemeinde wieder auf die Seite der Unschuld, und der Überwältigte durfte sich mit Eideshelfern reinigen. Hier war von keinem Zeugen die Rede, weil Unfreie gegen Freie nicht zeugen konnten.[91])

War der von mehreren auf frischer That Betroffene glücklich entkommen und im Genuß seiner Freiheit geblieben, und trat der Kläger nun vor Gericht gegen ihn auf, so entstand die Frage: Konnte er sich der übrigen anwesenden Genossen als Zeugen bedienen? Es war wohl ein natürlicher Gang, daß diese mit in der Versammlung erschienen und bekundeten: „Er hat es gethan, wir haben es gesehen, oder gehört.“

[90]) Wir brauchen daher nicht mit Rogge S. 188 bei diesem Falle den Glauben an ein Gottesurteil zu erwähnen. Wir dürfen uns aber auch keine in unseren oft mattherzigen Kriminalverhören zugestutzte moderne Gauner denken.

[91]) Rogge sagt S 188: „Wer daher durch mehrere Männer bezwungen und gebunden eingebracht wurde, den ließ man wie jeden andern Angeklagten zum Reinigungseide. Das Ges. aber (L. Rip. T. 41. c. 1.) welches zuvor sagt: „Si quis ingenuus ingenuum ligaverit,“ drückt sich im gegenwärtigen Falle so aus: „sed si unus homo cum satellitibus suis hominem ligaverit“ etc. Diese satellites sind offenbar keine ingenui es würde sonst kein Sinn darin liegen, denn mehrere ingenui mußten notwendig größeren Glauben haben, als ein einziger. Rogge schließt daher ferner mit Unrecht, daß offenbare oder handhafte That nur dann dagewesen sei, wenn die ganze Gemeinde ihn ertappte, oder die, welche ihn ertappten, wenigstens die ganze Gemeinde vorstellten; es würde also der, der von mehreren Genossen vor Gericht geführt wurde, sich noch haben reinigen dürfen, was aber unmöglich der Fall sein konnte.

Schon das mußte den Angeklagten, den Genossen eines freien, unverdorbenen Volkes entmutigen. Gewichtig waren doch solche Stimmen. Wer wollte wohl noch für ihn schwören? So mochte dann das Gewicht der Zeugen gewöhnlich über die Wahrheit entscheiden, ohne daß man daran dachte, einen förmlichen Zeugenbeweis über das altherkömmliche Recht des Angeklagten, sich mit Eideshelfern zu reinigen, zu stellen, um so mehr, da das Fehderecht noch immer im Hintergrunde stand. Indem man also den Reinigungseid neben dem Recht, mit Zeugen aufzutreten, bestehen ließ, kann man nicht sagen, daß keine Zeugen zugelassen und in der Versammlung gehört worden seien, sondern man beharrte beim alten Herkommen, das nur durch das Vorhandensein solcher Genossen sich erklären läßt. Wo der Eid mit Eideshelfern einmal mit der Sitte und Denkart eines Volkes verknüpft ist, da vermengen sich leicht die Begriffe von Zeugen und Eideshelfern, und es ist denkbar, daß ich in irgend einem Falle sechs Eideshelfern mehr glaube als drei Zeugen. Denn konnte ich mich losschwören gegen die Behauptung: „Du bist der Thäter, ich habe es gesehen!" — warum sollte es nicht auch gegen zwei oder drei geschehen können, wenn die Bürgen meiner Unschuld sich zahlreich neben mich stellten und dem einen eben so wenig glaubten als den dreien! Der Fall ist wenigstens leicht möglich, daß, wenn auch einige auftraten und die That bezeugten, der Angeklagte doch Genossen genug fand, die von der Unschuld ihres Freundes so fest überzeugt waren, daß sie an die Wahrheit der entgegengesetzten Behauptung nicht glaubten.

Aber der Fall, wo Eideshelfer gegen Zeugen auftraten, mußte natürlich selten sein, und man mochte lange kein Bedürfnis einer Abänderung verspüren. Auch konnte unter echten Germanen das Nebeneinanderbestehen so kollidierender Rechte kein Aufsehen erregen. Aber mit der Zeit, wo der Sinn echter reiner Wahrheitsliebe und ungetrübter Freiheit mehr und mehr erlosch, konnte es nicht fehlen, daß Inkonsequenzen eintraten, und die Zeugen zum Mißfallen der Versammlung oft auf eine leichtsinnige Art durch den Schwur der Eideshelfer kompromittiert wurden.

Das erste Mittel, das man, dem Geiste des Verfahrens gemäß und germanischen Grundsätzen treu, diesem Mißbrauch entgegen setzen konnte, war wohl, daß man den Reinigungseid des Angeklagten nicht unbedingt zuließ, sondern dem Kläger gestattete, die Eideshelfer desselben durch eine größere Zahl zu überbieten, wodurch nun begreiflicher Weise der Glaube an Schuld oder Unschuld auch in der Form des Verfahrens beruhigt wurde.

Das zweite Mittel, welches wohl hauptsächlich durch Einwirkung

der christlichen Kirche entstand, die den Eid höher und wichtiger nahm und bei dem leichtsinnigen Schwören der Eideshelfer bedenklich war, bestand in der gesetzlichen Bestimmung, daß bei dem Zeugnisse von drei oder vier echten Genossen der Reinigungseid mit Eideshelfern ganz unzulässig sein sollte[92]). Wie aber die Spur dieser gesetzlichen Bestimmung überhaupt selten ist, so findet sie sich noch seltener in der Anwendung, und wir zeigten schon an einer früheren Stelle, daß in Sachsen namentlich eine solche Bestimmung keinen Eingang fand, daß vielmehr höchst wahrscheinlich nur dem Kläger frei stand, den Angeklagten mit Eideshelfern zu überbieten.

Handhafte That oder offenbares Verbrechen ist also, im Gegensatz zum heimlichen, dessen Wahrheit nur auf dem Eingeständnisse, und dessen Nichtvorhandensein auf dem Reinigungseid mit Eideshelfern beruht, ganz klar dasjenige, welches durch Zeugen erwiesen werden kann. Geschah der Beweis durch die Gemeinde, so gab es überhaupt keinen Widerspruch; geschah er durch einige Genossen, so galt nur Widerspruch nach den dargelegten Modifikationen.[93])

Das änderte aber in der Form des Verfahrens nichts. Die Zeugen schwuren ebenso mit dem Kläger, wie die Eideshelfer mit dem Angeklagten. Der Richter leitete kein Beweisverfahren ein und inquirierte nicht auf die Wahrheit der Aussagen; auch brauchte er nicht das Gewicht einzelner Zeugenaussagen mit der Klage und Antwort abzuwägen, da ihm die Form alles gab.[94])

Bis auf Karl den Großen hatte sich zwar in diesem Teile des Prozesses, sowie im Verfassungswesen überhaupt, begreiflicher Weise

---

[92]) L. Al. T. 42. c. 1. „Si quis interpellatus fuerit ante judicem de qualibet causa, quod jam manifestum est tribus vel quatuor testibus, aut de homicidio aut de furto, aut de aliquo neglectu, quod illi testantur, qui boni testimonii sunt in plebe, non perjuratores, nec fallaces, nec pecuniarum acceptorés, sed veritatem volunt dicere, cognoscat hoc judex, quod tunc licentiam, ille homo qui mallatur ante eum, de causa illa potestatem jurandi non habeat, sedsicut lex habet: in hoc judicio persolvat, ut propter suam neqitiam alii, qui volunt dei esse, non se perjurent, nec propter culpam alienam semet ipsos perdant.“

[93]) Rechte der Stadt Medebach von 1165 bei Kindlinger, M. B. III. 1. „Qui autem pugno vel baculo aliquem leserit, vel percusserit, quod sanguis erumpit, si veraces homines presentes sunt, qui dicunt, eum esse reum, virgis verberabitur . . quia pacem Dei violavit: si in nocte contigerit, quod presentes non sunt, quibus credatur, si percussor de hoc incusatur et negaverit, manu duodecima se expurget.“ Die Statuten der Städte sind überhaupt sehr wichtig, indem sie manches alte Gewohnheitsrecht zuerst aufzeichnen.

[94]) Es fehlte also dem germanischen Prozeß in Friedensbruchsachen nicht gänzlich an Zeugen, und es konnte allerdings von bedeutender Wichtigkeit sein, wenn der Kläger Zeugen hatte. Nur mit diesen Modifikationen treten wir den ebenso neuen als scharfsinnigen Sätzen, welche Rogge aufgestellt hat, bei.

manches geändert, und Geist und Sitte hatten in den veränderten Formen freier Staatseinrichtung bedeutend in ihrem Wesen verloren. Vor allen Dingen mußte der Einfluß des Christentums von großer Wirkung sein, und ebenso konnte die Karolingische Verfassung im ganzen nicht ohne Einwirkung bleiben. Aber so wie Karl die germanische Volkseinrichtung nach ihren festgewurzelten Prinzipien noch meist rein vorfand, so hütete sich auch dieser kluge Regent wohl, mit seinen Gesetzen in das innerste Leben des Volkes einzugreifen. Allerdings war er aber thätig, da, wo der Geist der Zeit schon gearbeitet hatte, nachzuhelfen und durch das Volk selbst zu wirken. Es ist historisch gewiß, daß er den Germanen, namentlich den Sachsen, ihre Gesetze und ihr an Sitte und Gewohnheit festgeknüpftes Verfahren ließ. Es war daher unmöglich, im einzelnen direkte Abänderungen zu treffen, und so können wir namentlich keine Spur entdecken, daß er in der Form der Beweise bei Friedensbruchsachen etwas geändert hätte, wiewohl er durch seine Beamten höchst thätig in der Aufsicht über das Verfahren war.[95]) Diese äußerte sich besonders dadurch, daß er es den Richtern zur Pflicht machte, auf die Unbescholtenheit und Wahrhaftigkeit der Zeugen zu achten, sie zu prüfen, Fragen an sie zu stellen und sie selbst zu berufen, ja die Treusten und Besten im Gau zu erwählen und anzustellen, um Zeugnis abzulegen über alles, was zum Wissen der Genossen durch die Volksversammlung und durch das gemeinsame Leben kommen konnte und mußte, z. B. Eigentum, Grenzen, Freiheit.[96]) Auf das Institut der Eideshelfer konnten sich natürlich solche Anordnungen nicht erstrecken.[97]) — Wenn

---

[95]) Sehen wir doch noch lange nach Karl das alte Verfahren fortdauern, den Reinigungseid mit Eideshelfern und die Ordalien in ihrer finstersten Gestalt. — Welch ein Grauen befällt uns, wenn wir in einer Urkunde aus dem Ende des zehnten Jahrhunderts lesen, das ein Zivilstreit über Zehnten dadurch entschieden wird: „ut ex utriusque parte candenti ferro per duos homines viritas discerneretur . . . quod dum coram amborum advocatis factum fuisset, uterque securitatem adeptus est.“ Kindlinger, M. B. III. 1.

[96]) „Si causa vel intentio sive controversia talis inter partes propter terminos aut confinia regnorum orta fuerit, quae hominum testimonio declarari vel definiri non possit“ etc. Cap. a. 806. Bal. I. p. 444.

[97]) Cap. de 805. Cap. a. 808. c 3 und Cap. a. 812 c. 3. Wir können Rogge (a. a. O. S. 240) nicht beipflichten, wenn er glaubt, diese Gesetzesstellen redeten von Eideshelfern, Karl habe daß Institut der Eideshelfer in Schiedsleute verwandelt, die Eideshelfer seien nur noch im Notfalle vorgekommen, wenn die erwählten Schiedsleute aus Mangel wirklicher Zeugen oder anderer Beweismittel keinen Ausspruch wagten, und er habe hierdurch den Grund zu einem ordentlichen Beweisverfahren gelegt. Karl hätte damit, was er nie gethan, den ganzen Prozeß umgestoßen. Eine aufmerksame Prüfung der erwähnten Stellen ergiebt aber, daß von Eideshelfern gar nicht die Rede ist, sondern von Zeugen und solchen Zivilgegenständen, worüber immer die Mitglieder der Genossenschaft auszusagen vermochten, wie z. B. Besitzstand, Eigentum und unvordenklicher Besitz. Da konnte der Richter allerdings die Zeugen selbst berufen und wählen, prüfen und anstellen. Auf die

aber Karl die Schöffen anstellte, verpflichten ließ und zur Anklage verbindlich machte, so mußte nicht nur die Anklage selbst ein höheres Gewicht haben, sondern es mußte auch eine Beweiskraft vorhanden sein, die dieser Maßregel Nachdruck gab. Diese Kraft lag nun wahrscheinlich in dem Zeugnisse einiger Freischöffen bei handhafter That, und wenn dies wenig Aufsehen machte, so sieht man daraus, daß der herrschende Geist schon geneigt war, der sinnlichen Wahrnehmung einiger unbescholtener Männer und ihrem Ausspruch das wankende und täuschende Recht des Angeklagten, mit Eideshelfern zu schwören, aufzuopfern.

Die Prinzipien des alten Prozesses verzweigten sich bis tief in das Mittelalter; jemehr sie aber in der veränderten Zeit und Verfassung des Volkes unhaltbar und unzureichend wurden, desto größer wurde die Verwirrung im Kriminalverfahren. Der Sachsenspiegel so wie andere Urkunden der Geschichte zeigen uns eine Hinneigung zum ordentlichen Zeugenbeweis, daneben aber das Recht des Freien, sich mit dem Eid zu reinigen.[98]) Daher ist das Hauptbestreben dahin gerichtet, das Ergreifen auf handhafter That zu konstatieren. Der ergriffene Verbrecher mußte daher sofort vor Gericht geführt und mit Zeugen überführt werden. Hat man einen Verbrecher gepackt, so ist es ganz natürlich, daß man Hilfe ruft, und ebenso, wenn man den Ertappten verfolgt. Jedes Gemeindeglied ist verpflichtet, auf diesen Ruf Hilfe zu leisten. Dieser Ruf (Gerüfde) wird der Anfang des Prozesses und bildet sich zur feststehenden Form aus.[99])

Zeugen und Eideshelfer in Friedensbruchsachen war jeder Einfluß unmöglich, und er ist auch nirgends ausgesprochen. Gerade das Cap. von Ludwig dem Fr. von 829. c. 6. beweist, daß man jetzt schon strenger testes und conjuratores unterschied. Ein Mittelding konnte und wollte aber Karl nicht schaffen.

[98]) „Si de hoc duorum proborum virorum testimonio convinci potuerit, pena punietur supradicta. Si vero, deficiente probatione se voluerit expurgare, se assumptis sibi sex viris ydoneis expurgabit." Bündnis westfälischer Städte von 1252. Häberlin, Anal. p. 231. „Item wert Sake dat eyn Borgher mysdede in eynigher düffte off yn anderen Saken, dey en schenden mochten, der mach syck entschuldigen myt syner Hant, alleyne ten were so vele, dat dat düffte gut off ander ovel gewunnen gut yn syner Gewalt gevunden worde off yn syner besyttynghe." Freiheitsbrief der Stadt Lünen von 1341. Westfälische Geschichte IV. S. 237.

[99]) Nach den Statuten des peinlichen Gerichts zu Witzenhausen aus dem sechzehnten Jahrhundert soll der Kläger eines Totschlages zum Richter kommen und schreien: „Heil obir, (heil all, Heiler, hey al ubir) N. der unsern lieben bruder N. erworgt und vom leben zum tode bracht hat." In ganz Hessen war dieser Ruf gebräuchlich; an anderen Orten fing er wohl an mit „Jodute, Wapen, Wrack, Wach, Weh, Haro, Zeter. Kopp, Von den Hess. Ger., Urkunde Nr. 116. — J. W. Hoffmann, observat jur Germ. I. c. 12. — Daß der Prozeß beim Ergreifen auf der That beinahe der Einzige war, zeigen viele Statuten. Leg. Gosl. bei Leibniz, S. R. B. III. p. 499. „We enen misdedigen man well uthwynnen, de schall öne gebunden mit Gescrey vor Gericht bringen, unde öne umme de schuld beklagen." In einer Ladung des Gografen zu Soest von 1482 steht der singuläre Ausdruck:

Aber in der fortschreitenden Anarchie und Verwirrung des Mittelalters machen die, welche Gewalt, Wehr und Schutz haben, kein Geheimnis mehr aus einem Friedensbruch, sie trotzen dem Kläger und dem Gericht, sühnen sich höchstens wieder aus und verrichten eine fromme Handlung, um ihr Gewissen zu beruhigen. So ist der Zustand meist auf dem Lande, das die Ritter von ihren Burgen beherrschen. Hier ruht die Kriminaljustiz, und nur das Fehmgericht Westfalens ist imstande, Verbrecher zu schrecken und ihrer mächtig zu werden.

Die, welche ohne Gewalt, Hilfe und Schutz sind, treiben ihre Thaten desto geheimnisvoller und verborgener. Werden sie nicht auf der That ertappt und mit Geschrei vor Gericht geführt, so haben sie gute Ruhe, denn wie leicht ist es ihnen, sich in jenen großen, gewerbreichen Städten des Mittelalters zu verbergen, wo viel Volk sich bunt umhertreibt, und keine Polizei den Verbrechern auflauert. Wer will da klagen und zeugen und Eideshelfer suchen wie in der alten Gemeinde der Genossen? So wie daher Diebe, Gauner und anderes Gesindel einen sehr freien Spielraum hatten, so sahen doch die Rats- und Schöffenkollegien der Städte sich in großer Verlegenheit, wie sie der Kriminaljustiz aufhelfen und die Sicherheit befestigen sollten. Während die Theoretiker in römischen und kanonischen Rechtsprinzipien studierten, um ein Verfahren zu ergründen, griffen jene zu einem Akt reiner Willkür. Sie richteten den, der nach der Meinung der meisten unter ihnen der That verdächtig war und ohnehin im üblen Gerücht (Leumund) stand, ohne Klage, ohne Untersuchung und ohne Beweisform,[100]) und viele Städte ließen sich sowohl über dies Verfahren kaiserliche Privilegien geben, als sie auch durch solche die Befreiung von der Form erlangten, den Ankläger durch sechs Eideshelfer (Übersiebenen) überzeugen zu müssen.[101]) Nicht überall und namentlich nicht gegen angesessene Bürger griff man jedoch zu solchen barbarischen Mitteln; aber das Absterben

---

mit dem Schwerte beschreien. „Wettet Hinrich von Stenvorde, dat uch Johan van lunen gnant Ulenspeggel, mit dem Swerde beschryen, ind mit deme lantrechte volgen volde“ u. s. w. Häberlin, Anal. p. 447.

[100]) Noch 1496 beschwert sich das Reichskammergericht beim Reichstage, wie täglich Klagen eingingen „daß sy leut unverschuldt on recht und redlich Ursach zum Tode verurteylen und richten laßen haben sollen.“ Neue Sammlung der R. A. I. 2. S. 40.

[101]) Durch ein kaiserliches Privileg von 1498 wurde im Limburgischen das Uebersiebenen abgeschafft „und weil dardurch das ubel ungestrafft bliebe: so haben keyserliche Majestät diese Gewonheit abrogiret, uff daß das Übel gestraft, der gemeine Nutz befordert, und den rechten sein lauf gelassen werde, und auf wahren schueb, gichtigen Mund oder Leumuth, und ihr selbst Bekentnuß richten und strafen und die Uebelthäter ferner zu übersiebenen nicht schuldig seyn sollen.“ Bischoff, Diss. de usu VII. sacramentalium etc. Arg. 1716.

und Verflachen der alten Formen ist noch weniger tröstlich. Schon aus dem Gegensatz der handhaften That und des Gerichts sehen wir die Verlegenheit, mit der man den des letzteren Bezichtigten behandelte. Wir sehen beim Mangel eines Anklägers das schwankende Auftreten des Richters, der noch keine förmliche Untersuchung zu eröffnen wagt, neben der Entstellung des alten Reinigungseides, die Schwäche der Kriminalgerichtsbarkeit überhaupt. Alle Beweismittel des inquisitorischen Verfahrens vermochten nichts, wenn der Angeschuldigte nur Freunde hatte, die sich für seine Unschuld verbürgten; dennoch Willkür des Richters auf der einen und große Schwäche auf der andern Seite.[102])

Wie sich nun das Verfahren mehr und mehr dem inquisitorischen näherte, traten die schreienden Mißbräuche der Tortur ein, und die Verwirrung war wirklich aufs höchste gestiegen, als die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. dem Unwesen ein Ziel setzte. Das oben geschilderte Verfahren der Willkür wurde häufig die Fehme genannt, weil man von den Fehmgerichten Westfalens nur die Kraft und den Nachdruck kannte, mit denen sie bei allgemeiner Erschlaffung das Richteramt gehandhabt hatten, ohne sich um Mittel und Formen zu bekümmern.

---

[102]) Alles dies belegt uns eine dem Rat zu Duderstadt gegen die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts erteilte Rechtsbelehrung bei Wolf, Eichsfeld. Urkunden-Buch, S. 125. „Iß ein Gerochte von eyner Overtretunge von eyme, dy he schullen began hebben, iß deme dat opebar, dat solk gerochte unde böse lummet von ome iß, do he wonet, so he seck deß entslaen so dat he swere, iß he unschuldich, dat he deß nicht gedan hebbe, so mot he ok dar to bringen dre syner Nebern, edder vire eder sevene in groter Overtredinge, dy da sweren, dat se gloven dat he recht gesworen hebbe, dat nennet man Purgationem infamie. So geyt he ungebot von den Richtern in rechte. Were et ock, dat de angelangede nicht beruchtiget were, unde dy Richter alleyne dat Spreigken vellichte dat he gerne eyne Bote hedde, so moste he seck vorantworden so, und bidden dy Artikel seyner Overtredunge, dy he sholde gedan hebben, besweren, it sholde seck nicht finden in Warheyd, dat he so verleumenet wer in solken Saken, so moste dy Richter tobringen met redeliken Tügen der in Rechte genuch were, dat dy so vorlummet und berochtiget were. Brochte dy Richter deß so nicht to, so were he forder dem Richter nicht plichtich in den Saken to antworden eder to boten. Brochte aver dy Richter to med genuchhaftiger Bewisunge dat dy, so med solken Overtredinge also he ome schult gift berochtiget were, so moste dy berochtiget were, Spreken wedder dy getügen, se werren syne vigende, edder scholden in rechte nicht getügen sin dorch overtredung, dy si viellichte gedan hedden, eder weren in deme Banne, so moste dy Getügen oek segen von weme dat gerochte were upkomen, denne dy syne vigende eder Overtreder, so hedde solk gerochte von öm komen nyne machte, dat mon ön darumme boten scholde. Were aber solk Gerochte to gebracht med solken Tügen, dy man nicht vorlegen kunde, und dat ok solk Gerochte von redeliken luten upkomen were, dy man ok nicht vorlegen möchte met rechte, so moste dy berochtiget were, sweren also vor he were der schult unschuldig, he hedde der nicht begangen und syne Getügen dre ed'er fünffe eder sevene mosten sweren, dat se gloveden, dat he deß nicht gedan hedde. Wan he dat so daide und kunde gedan, so ging he von deme Richter in rechte ane Bote, kunde he aver der Getügen nicht so gehebben eder were kundlick war, dat he schuldich were an der Overtredinge, so moste boten na Gnaden unde Redelicheyt. In Bote schal man Barmherticheyt bewisen."

Und gerade durch dies Verfahren hatten sie ihre Würde und Macht erhalten.

Während so die Kriminalgerichte Deutschlands durch die veränderte Zeit und das Aufgeben alter Formen, an deren Stelle sie nichts neues zu setzen wußten, sich teils in höchste Verlegenheit gebracht, teils durch diese wieder zu groben Irrtümern verleitet und auf Abwege geführt sahen, fuhren die Fehmgerichte weit besser, indem sie mit größter Konsequenz überall dem alten Verfahren mit großer Strenge treu blieben und das Herkommen wie ein Heiligtum hegten. Das sichtbarste Zeichen ist schon das, daß die Urkunden im Beweise und im Verfahren keinen Unterschied zwischen Zeugen und Eideshelfern machen und die Eideshelfer fast immer Zeugen nennen.[103]) Die Zeugen müssen dieselben Eigenschaften haben wie die Eideshelfer,[104]) und die Form des Eidschwurs ist dieselbe, die wir oben beschrieben haben, und die einen Gegensatz zu dem schon überall eingeführten gemeinrechtlichen Verfahren bildet.

Der Prozeß des Fehmgerichts unterschied nicht nur wie das gemeine Recht handhafte That und leibliche Beweisung vom gewöhnlichen Anklageprozeß, sondern er erhielt teils die Spuren des ursprünglichen Verfahrens genauer und strenger, teils bildete sich in ihm der Gang infolge der veränderten Zeit und Verfassung in einer ganz anderen Richtung aus: Schon in der Sprache drückt sich ein höheres Altertum aus: die Weistümer der Freischöffen erklären nicht, wie der Sachsenspiegel, was handhafte That und leibliche Beweisung sei, sondern die uralten, ererbten, bildlichen Worte hebende Hand, blickender Schein und gichtiger Mund sagen ihnen alles und erschöpfen auch jede Erklärung. „Mit hebender Hand" bezeichnet recht deutlich den Augenblick, wo jemand

---

[103]) Daher das Mißverständnis Kopps und Bercks, als ob es zweifelhaft sei, ob die Zeugen hätten de veritate schwören müssen. Wenn die Dortmunder Weistümer sagen: „Sie sollen die Unthat selbst mit ihren Augen gesehen oder mit ihren Ohren gehört haben," (Senckenberg, C. J. G. I. p. 114), so kann uns dies nicht irre machen, denn es ist, wenn wir das Ganze nicht als einen Satz späterer Jurisprudenz nehmen, begreiflich nur von wirklichen Zeugen bei handhafter That die Rede.

[104]) Die Qualität eines Freischöffen begreift schon alles. Das ausgebildete Gewohnheitsrecht des berühmten Dortmunder Freistuhls schreibt aber vor: „Die Zeugen, die da schwören, sollen Alle echt und recht und unversprochen alles Rechtes sein, nicht eigen oder meineidig, nicht unehelich geboren, nicht in Acht oder Bann, und das sollen sie selb sieben beweisen, wenn sie darum angelangt werden. Sie sollen auch schwören, daß sie nicht um Geld gemiethet sein, oder Thun, durch Gunst oder Ungunst, Neid oder Zorn, oder auf schlechte Worte und Vorbringen anderer Leute oder durch Zwang. Sie sollen auch nicht Spielleute, noch Scholderer, noch offenbare Spieler sein, sondern echt und Recht." Senckenberg, C. J. G. I. p. 114.

Hieraus mochte sich nun in das gewöhnliche Verfahren in späterer Zeit leicht das Prinzip übertragen, daß der größeren Menge von Eideshelfern der Sieg gebühre über die geringere. Es war daher natürlich, daß man dem Angeklagten, der mit einundzwanzig Händen seine Unschuld beteuerte, den Schluß des Verfahrens zugestand, sowie sich überhaupt nicht leicht mehrere bereit finden mochten, der Bürgschaft einer so großen Anzahl echter Freischöffen entgegen zu treten.

Als dann juristische und prozessuale Begriffe späterer Zeit auf das altertümliche Verfahren der Fehmgerichte einwirkten, Zeugen und Eideshelfer sich vermengten und die Idee von wirklicher Beweisführung, die die Zulässigkeit des Gegenbeweises zur Folge hatte, aufkam, konnte natürlich der Maßstab, den man an das alte Institut gelegt hatte, nicht mehr passen. Daher sagen auch Dortmunder Weistümer, daß man sich gegen sieben Zeugen mit vierzehn oder einundzwanzig schützen könne, daß das vollere Zeugnis das mindere aufhebe und daß die Gegenpartei mit ihren Einreden gegen die Zeugen und mit ihrem Gegenbeweis immer gehört werden solle.[71])

d) Beweis, Zeugen, Eideshelfer.

Wir sahen bereits, daß der alte Prozeß kein Beweisverfahren kannte und daß der im Gericht gefundene Beweis als strenge, unabänderliche Form den Richtern die Gewißheit und Wahrheit der Sache verbürgte und ebenso wie ein Urteil als Rechtsspruch den Prozeß entschied. Die Beweismittel waren: Eid, Zeugen, Urkunden und Gottesurteil.

Werfen wir nun zuvörderst noch einen Blick auf die Freigerichte als Zivilgerichte, so müssen wir ins Auge fassen, daß sie ihre Konsistenz als peinliche Gerichte in einer Zeit gesichert hatten, in der die Zivilgerichtsbarkeit meist verloren gegangen war, daß sie daher, wie sie als kaiserliche Gerichte auch Zivilsachen vor ihr Forum zogen und zum Teil in den alten Gerichtsgrenzen noch einige Überbleibsel der Kompetenz der Landgerichte erhalten hatten, gewissermaßen einen Gegensatz bei peinlichen oder eigentlichen Fehmsachen stattfinden ließen, indem sie die Bürgerlichen vor das offene Ding zogen. Hier hielten sie zwar nicht so streng auf die alten Formen des Verfahrens, doch ist auch da die Spur des Altertümlichen fast immer sichtbar.

Um dies zu erkennen, müssen wir wieder einen Blick auf den alten Prozeß werfen. Das Verfahren der Germanen hing mit ihrer ganzen

---

[71]) Senckenberg, C. J. G. I. p. 123.

Staatseinrichtung, Sitte und Lebensart genau zusammen. Die einfachen Verhältnisse, in denen diese freien Genossen zu einander standen, brachten keine verwickelte Rechtsstreitigkeiten hervor. Jeder lebte mit seiner Familie und seinem Eigentum offen unter den Augen seiner Genossen, jeder hielt an altem Herkommen und an alter Sitte fest. Verträge und Händel wurden öffentlich in der Versammlung abgemacht, auch der daraus eventuell hervorgehende Streit kam zur Entscheidung in dieser Versammlung. Mochte derselbe nun Freiheit oder Eigentum, Vertrag oder Verpflichtung betreffen, wobei es auf die Frage ankam: „Welche Partei redet die Wahrheit?" so konnte es in der Regel nicht an Genossen fehlen, welche die Wahrheit zu bekunden vermochten. Sie sagten dieselbe vor dem Richter aus und der Streit war damit beendet. Wurde aber mit der Wahrheit nicht zugleich das Recht oder Gesetz gefunden, so wiesen dieses die Schöffen. Urkunden waren nichts anderes als Zeugenaussagen, denn sie dokumentierten nur den vor Zeugen geschehenen Hergang einer Sache.

Sowie nun nur ein Genosse über einen anderen Urteil finden konnte, so konnte er auch nur Zeuge sein, denn das Zeugnis hatte dieselbe Wichtigkeit. So wurde, was sich auf natürlichem Wege gebildet und anfangs von selbst verstanden hatte, allmählich Bedingung und Form.

War der freie Mann fähig, Genosse zu sein, so konnte er auch Zeugnis geben. Daher ist von keinen weiteren Bedingungen und moralischen Erfordernissen die Rede, erst spätere Gesetzgeber fingen an, hierüber Vorschriften zu erteilen, die früher unnötig gewesen waren.

Sowie die Leitung und Führung des Prozesses nur Sache der Parteien in der Form der Frage war, so stellte der Beweisführende das zu beurkundende Faktum ebenso fragweise zur Beantwortung an die Zeugen, wie er das zu findende Recht an die Schöffen stellte. Sowie diese sich berieten und das Urteil fanden, so durften auch die Zeugen sich beraten und über das einfach hingestellte Faktum ihre Wissenschaft als gefundenes Resultat aussagen.

Als dann bei dem Aufhören der genossenschaftlichen Einrichtung alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens allmählich verwickelter wurden und mit ihnen die streitigen Thatsachen der Presse sich verwirrten, als die Beweisführung und die Mittel dazu sich änderten und ein förmliches, vom übrigen Prozeß abgesondertes Beweisverfahren notwendig wurde,[72])

---

[72]) ... „Se probaturum, quod talis venditio cum consensu suo fuisset consummata, unde legitimis indutiis sibi a nobis ad hoc probandum indultis, et per testes idoneos intentione sua probata plenarie diffinitivam sententiam" etc. Dipl. de 1244 bei Kopp, Von den Hess. Ger. I.

bemerken wir vorerst zwei Überbleibsel des alten Prozesses. Erstens nämlich blieb es Grundsatz, daß man in jedem gerichtlichen Geschäft durch Richter und Schöffen vollkommen überführt werden konnte, und zweitens, daß die Parteien selbst die Beweissätze bestimmten und das Beweisverfahren ohne das Zuthun und die Bestimmung des Richters leiteten. Aber als der Geist des alten Prozesses in den ins Unendliche ausgesponnenen Formalitäten des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts verrauchte und erstarrte, die Verhandlungen in einen Schwall von langweiligen Reden und Widerreden ausarteten, der sich wie ein dumpfer Nebel vor den Blicken der Schöffen ausbreitete, als die alten einfachen Fragen und Antworten sich zu einem Korallengewächs von Sätzen ausbildeten und die Beweisführung durch die Dazwischenkunft des gelehrten Juristen eine Art Krieg bildete, in welchem man durch Anhäufen von Beweisen und Gegenbeweisen seinen Gegner zu entkräften, die Wahrheit zu verdunkeln strebte, als die Zeugen nicht mehr einmütig ja oder nein sagen konnten, sondern mit Artikeln und Fragen gequält und verlockt wurden, als der Richter am Ende wägend und messend und prüfend die Wahrheit mit großer Mühe oft nur künstlich als Resultat des Kampfes herausfinden mußte, da bieten uns neben den vor Langweiligkeit kaum zu lesenden Urkunden, welche jener umgestaltete, langwierige Prozeß hervorgebracht, die gerichtlichen Verhandlungen der Freistühle, indem sie dem alten, einfachen und treuherzigen Verfahren meist treu blieben, ein lichteres und erfreulicheres Bild. Insbesondere erhielt sich hier die Gewohnheit, die zu erweisende Thatsache kurz und bündig als Frage an die Zeugen zur Beantwortung zu stellen, sie miteinander beraten und die Wahrheit einmütig und gleichförmig finden zu lassen und diese endlich wie einen Urteilsspruch oder wie ein Weistum anzusehen und zu bestätigen.[78])

---

[78]) Im Jahre 1476 wurden am Volmesteinschen Freistuhl Zeugen verhört über das Herkommen betreffs des Freistuhls zu Mollenheim bei Werne, „umme de Warheit to seggen, wes en dar wytlich und kundich van were. Dar op de Fryen vorg. vor my in Gerichte eynen vorspreken gebeden, und mit Recht gewunnen, und hebt sich beraden und syt weder in gerichte gekommen, und overmitz eren vorsprecken gesacht, gelich als de Greve dat gesacht hedde in dem gerichte, se en weren dae anders nicht van kundich, men plege dat also to holden by dusses Greven Tyden und by eren Tyden und by anderen Greven Tyden, wol twen uyt deme Greven vor dem Greve vors., dat se vort bejaet und gesacht hebt, dat so to syne by deme Ede, den sey dem hilgen Rike gedan hebt, und eren Stoilheren vors. und wolden dat wol vorder waren, wo se myt Rechte solden, off des nicht genoich en were.“ Hierauf setzt der Freigraf unmittelbar hinzu: „wente dusse Besate, Schuldinge und Kanntnisse vor my Greven vorgekort in Gerichte gescheyn is, dar ich myn Orkunde op entfangen heb, so heb ich dusses to Tuge der Warheit myn Ingesiegel an dusse Breff gehangen.“ Kindlinger, M. B. III. 2. Nr 205. — In der Urkunde eines Grafen von Oettingen, der zu Gericht sitzt, im Jahre

Wir wenden uns nun zu einer Untersuchung über das Beweisverfahren in peinlichen Sachen, die ein weit größeres Interesse darbietet und uns näher liegt. Hier war natürlich der Übergang in ein anderes Verfahren viel schwieriger, weil der rein akkusatorische Prozeß verdrängt werden mußte. Dies schien aber lange Zeit unmöglich. Man geriet daher teils auf mancherlei Abwege, teils auch blieb man dem alten Verfahren in seinen Grundzügen getreu; und dies ist wieder der auszeichnende Charakter des Verfahrens der Fehmgerichte.

Bei peinlichen oder Friedensbruchs-Sachen fand noch weniger ein Beweisverfahren statt, als bei dem bürgerlichen Rechtsfällen. Zwar fehlte es nicht an Beweismitteln, um die Wahrheit kenntlich zu machen, doch waren sie, dem alten Prinzipe getreu, sehr einfach. Ihre Erforschung machte weder einen Bestandteil des Prozesses aus, noch war das Gericht besonders thätig, um sie zu sammeln und die Wahrheit zu erforschen; vielmehr waren sie streng feststehende, zu den Rechten der Partei gehörende Formen, ein integrierender Teil entweder der Affirmative der Klage, oder der Negative der Antwort. Wir können also mit Recht sagen, der Prozeß habe aus Klage, Antwort und Urteil bestanden.[74])

Es liegt in der Natur des Verbrechens, daß es einsam, heimlich und verborgen begangen wird; hat die That einmal die Harmonie des Menschen selbst mit der eigenen Natur gestört, so ist der Schritt zur Lüge leicht. Der Rächer im alten Fehderecht und der Ankläger im späteren Prozeß, der vielleicht nur die eigene Überzeugung für sich hatte, mochte daher nicht laut und offen handeln, wenn er nicht auf die Stimmung, den guten Glauben und den Beistand der Mehrzahl seiner Genossen rechnen konnte. Doch wer der That fähig war, konnte sich leicht verdächtig betragen. Das Gewissen drückt den Verbrecher, den Verletzten hebt die freie Stirn und das Gefühl der Wahrheit. Selten wohl mochte das Leugnen helfen. Schon in der Fehde sprechen die

---

1294, läßt sich zwar auch noch auf das alte einfache Verfahren schließen: „Darumb besamten wir dy nächsten und die pesten, dy dirre Krieg nicht anging, der schwurent unns zwanzigk zu den hailigen, die wahrheit zu sagen, umb die vorgeschrieben sach.“ Mereau, Miscellaneen II. Aber im folgenden Jahrhundert treffen wir schon weitläufige, einzelne, Sache und Richter allmählich verwirrende Aussagen.

[74]) In dieser Hinsicht treten wir auch hier den auf gründliches Nachdenken gestützten Untersuchungen Rogges bei. Er geht aber unseres Dafürhaltens zu weit, wenn er sagt: „dem Kläger konnten Zeugen gar nichts nützen, dem Beklagten nur so viel, daß sie sich unter seine Eideshelfer stellten,“ a. a. O., S. 217. Mit Recht behauptet er dagegen; „der ganze germanische Prozeß bestand aus drei Stücken: Klage eines Freien, Antwort eines Freien, Spruch des Schöffen.“ Fast im ganzen Mittelalter besteht eine solche Idee des Prozesses, nach welcher ein Beweisverfahren keinen Bestandteil desselben macht. „Schuld und Antwort zur Entscheidung geben,“ sagt z. B. eine Urkunde von 1442. Kopp, Von den Hess. Gerichten, I. Nr. 101.

Gesetze das faidam portare als Strafe aus; man nahm es als Gewißheit, daß der Schuldige unterliegen und der Rächer auch zugleich der Richter der That sein mußte.[75])

Wenn so bei dem glaubhaft ausgesprochenen Worten des unbescholtenen Biedermannes gewöhnlich gleich die Meinung den Schuldigen richtete und ins Gerücht brachte, so mochte vielleicht ursprünglich und bei den ersten rohen Anfängen des Gerichtswesens über die Wahrheit gar nicht gestritten worden sein. Beide kamen mit ihren Freunden, zur Fehde gerüstet und berechtigt. Wie ließ es sich noch denken, daß der Angeklagte leugnen und sagen konnte: „Deine Anschuldigung ist nicht wahr!" Hier galt nur Sühne oder Kampf. Als aber die Volksversammlung sich ausbildete, ihre Autorität wuchs und die richterliche Würde sich in Formen befestigte, da war es natürlich, daß die Genossen, die das gewichtige Wort des Anklägers hörten, sich auch zum Angeklagten wandten und die Beteurung seiner Unschuld prüften. Beharrte er dabei, so wurde er zum Eid gelassen, doch mußte er natürlich so viele Genossen um sich haben, die ihn genau kannten und sein Wort verteidigen konnten, daß sich auch die Menge von seiner Unschuld überzeugen konnte; diese Genossen schworen mit, weshalb die Gesetze sie Consacramentales oder auch Zeugen nennen, weil, wie Zeugen alle die heißen, die zur Bewahrheitung einer Sache heran gezogen werden, hier diese Eideshelfer deren Stelle vertraten und daher leicht mit ihnen zu verwechseln waren. Daran daß das, was anfangs Sitte und Gewohnheit war, sich zu gesetzlichen Formen ausbildete, sehen wir, daß im germanischen Verfahren das Recht des Angeklagten, Sühne und Eid zu verweigern und es auf die Fehde ankommen zu lassen, nicht erloschen ist, dann aber, wenn der Angeklagte sich mit Eideshelfern reinigen wollte, er eine bestimmte Zahl stellen mußte und die nächsten Verwandten verpflichtet waren, die Bürgschaft zu übernehmen und sich als Eideshelfer wählen zu lassen.[76]) Die feierliche Leistung des Eides entschied nun als gerichtliche Form den Streit und endigte das Verfahren. Zur

---

[75]) Man beobachte den natürlichen Gang, den noch heute die Gesellschaft nimmt, und man wird sich die Anfänge des Staatsvereins erklären können. Verf. sah oft in einer Gesellschaft einen lebhaften Streit, einer behauptete, vom anderen schwer beleidigt zu sein; alles zeigte Teilnahme; dieser leugnete, jener versicherte feierlich, und alle stimmten dem letzteren bei. Alle waren von seinem Rechte überzeugt, der andere mußte eiligst die Gesellschaft meiden.

[76]) Sowie sie auch das Wergeld für ihren Blutsfreund mitzutragen verbunden waren. Rogge hat hieraus und aus dem Verhältnis der Zahl der Eideshelfer mit großem Scharfsinn den inneren Zusammenhang der Fehde, der Komposition und des Instituts der Eideshelfer entwickelt und gezeigt, wie das Kompositions-System und das Konjuratoren-System aus der durch die Volksverbindung beschränkten Freiheit hervorgingen und zur Vermittelung des Friedens dienten.

Formalität desselben gehörte es aber ohne Zweifel auch, daß der Kläger auch mit Eideshelfern, Genossen und Freunden, die bereit waren, für die Wahrheit seiner Klage Bürgschaft zu leisten, in der Versammlung auftrat; denn wenn auch er sie gleich in der Regel nicht brauchte, so war es doch natürlich, daß er sie bei sich hatte; wir sehen sie auch nach geänderter Sitte und Verfassung, als dem Beklagten nicht mehr unbedingt die Alternative, sich mit seinen Eideshelfern zu reinigen oder das Fehderecht auszuüben, zustand, hervortreten, woraus sich ergiebt, daß sie schon vorhanden gewesen sein mußten.[77])

Beim Fehmgericht erhielt sich das Institut der Eideshelfer dauernd. Sie werden hier Zeugen, aber auch Freunde und Folger genannt. Wie in dem germanischen Prozeß die Verwandten wegen ihres Erbrechts, wegen ihrer Verpflichtung zum Wergelde, teils in der Fehde, teils als Eideshelfer hatten beistehen müssen, so trug sich dies als Sitte in das Fehmrecht über und schloß sich von selbst an die ritterliche Ehrenpflicht des Mittelalters an, die niemand seinen Verwandten und Freunden versagte. Kläger sowohl als Beklagter mußten die gebührende Zahl mitbringen;[78]) wiewohl der alte Maßstab sich geändert hatte, so war doch immer genau bestimmt, wie viele Eideshelfer zur Wirksamkeit dieses Eides gehörten. Aber der Angeklagte, der sich nach germanischem Rechte stets mit Eideshelfern hatte verteidigen müssen, brauchte dies nicht mehr, sein Eid allein reinigte ihn. Vielleicht geschah dies deshalb, weil das Institut doch mit der Zeit seine Bedeutung geändert hatte, die Eideshelfer nicht mehr zugleich Fehdegenossen waren und keine Wahl stattfand, mithin das Fehderecht in seiner alten Bedeutung erlosch, vielleicht auch weil seit Einführung des Christentums der Eid eine immer höhere Bedeutung gewann, oder um den Vorzug des freien Mannes im Gegensatz zu so vielen Unfreien, die meist, um die Ordalien zu verdrängen,

---

[77]) Rogge bemerkt, a. a. O. S. 186, es sei eine Eigentümlichkeit der Salier, nach deren Recht der Adel, auch wenn er klagte, mit Eideshelfern auftreten mußte. Er erkennt hierin ganz richtig noch eine weitere Ausführung des Bildes der Fehde, wo auch der angreifende Teil nicht ohne Beistand auftreten durfte. Aber eben dies Natürliche und von der andern Seite auch Notwendige der Sache scheint uns zu beweisen, daß diese Sitte und Prozeßform allgemein war. Wenn daher Rogge vermutet, daß im nördlichen Frankreich und in Belgien, als dem eigentlichen Gebiete des salischen Rechts, sich diese Form lange erhalten habe und als Beleg eine Stelle aus dem Gedicht Reyneke de Voß anführt, so ist uns das Verfahren der Fehmgerichte doch ein weit stärkerer Beweis für die Meinung, daß jene Sitte allgemein gewesen sei.

[78]) Die Weistümer bei Hahn, l. c. sagen: „Es soll auch kein freigrave keinen man verfeimen, der cläger bring dann sechs mit im, und verfolg denn als recht ist.“

Gesetze das faidam portare als Strafe aus; man nahm es als Gewißheit, daß der Schuldige unterliegen und der Rächer auch zugleich der Richter der That sein mußte.[75])

Wenn so bei dem glaubhaft ausgesprochenen Worten des unbescholtenen Biedermannes gewöhnlich gleich die Meinung den Schuldigen richtete und ins Gerücht brachte, so mochte vielleicht ursprünglich und bei den ersten rohen Anfängen des Gerichtswesens über die Wahrheit gar nicht gestritten worden sein. Beide kamen mit ihren Freunden, zur Fehde gerüstet und berechtigt. Wie ließ es sich noch denken, daß der Angeklagte leugnen und sagen konnte: „Deine Anschuldigung ist nicht wahr!" Hier galt nur Sühne oder Kampf. Als aber die Volksversammlung sich ausbildete, ihre Autorität wuchs und die richterliche Würde sich in Formen befestigte, da war es natürlich, daß die Genossen, die das gewichtige Wort des Anklägers hörten, sich auch zum Angeklagten wandten und die Beteurung seiner Unschuld prüften. Beharrte er dabei, so wurde er zum Eid gelassen, doch mußte er natürlich so viele Genossen um sich haben, die ihn genau kannten und sein Wort verteidigen konnten, daß sich auch die Menge von seiner Unschuld überzeugen konnte; diese Genossen schworen mit, weshalb die Gesetze sie Consacramentales oder auch Zeugen nennen, weil, wie Zeugen alle die heißen, die zur Bewahrheitung einer Sache heran gezogen werden, hier diese Eideshelfer deren Stelle vertraten und daher leicht mit ihnen zu verwechseln waren. Daran daß das, was anfangs Sitte und Gewohnheit war, sich zu gesetzlichen Formen ausbildete, sehen wir, daß im germanischen Verfahren das Recht des Angeklagten, Sühne und Eid zu verweigern und es auf die Fehde ankommen zu lassen, nicht erloschen ist, dann aber, wenn der Angeklagte sich mit Eideshelfern reinigen wollte, er eine bestimmte Zahl stellen mußte und die nächsten Verwandten verpflichtet waren, die Bürgschaft zu übernehmen und sich als Eideshelfer wählen zu lassen.[76]) Die feierliche Leistung des Eides entschied nun als gerichtliche Form den Streit und endigte das Verfahren. Zur

---

[75]) Man beobachte den natürlichen Gang, den noch heute die Gesellschaft nimmt, und man wird sich die Anfänge des Staatsvereins erklären können. Verf. sah oft in einer Gesellschaft einen lebhaften Streit, einer behauptete, vom anderen schwer beleidigt zu sein; alles zeigte Teilnahme; dieser leugnete, jener versicherte feierlich, und alle stimmten dem letzteren bei. Alle waren von seinem Rechte überzeugt, der andere mußte eiligst die Gesellschaft meiden.

[76]) Sowie sie auch das Wergeld für ihren Blutsfreund mitzutragen verbunden waren. Rogge hat hieraus und aus dem Verhältnis der Zahl der Eideshelfer mit großem Scharfsinn den inneren Zusammenhang der Fehde, der Komposition und des Instituts der Eideshelfer entwickelt und gezeigt, wie das Kompositions-System und das Konjuratoren-System aus der durch die Volksverbindung beschränkten Freiheit hervorgingen und zur Vermittelung des Friedens dienten.

Formalität desselben gehörte es aber ohne Zweifel auch, daß der Kläger auch mit Eideshelfern, Genossen und Freunden, die bereit waren, für die Wahrheit seiner Klage Bürgschaft zu leisten, in der Versammlung auftrat; denn wenn auch er sie gleich in der Regel nicht brauchte, so war es doch natürlich, daß er sie bei sich hatte; wir sehen sie auch nach geänderter Sitte und Verfassung, als dem Beklagten nicht mehr unbedingt die Alternative, sich mit seinen Eideshelfern zu reinigen oder das Fehderecht auszuüben, zustand, hervortreten, woraus sich ergiebt, daß sie schon vorhanden gewesen sein mußten.[77])

Beim Fehmgericht erhielt sich das Institut der Eideshelfer dauernd. Sie werden hier Zeugen, aber auch Freunde und Folger genannt. Wie in dem germanischen Prozeß die Verwandten wegen ihres Erbrechts, wegen ihrer Verpflichtung zum Wergelde, teils in der Fehde, teils als Eideshelfer hatten beistehen müssen, so trug sich dies als Sitte in das Fehmrecht über und schloß sich von selbst an die ritterliche Ehrenpflicht des Mittelalters an, die niemand seinen Verwandten und Freunden versagte. Kläger sowohl als Beklagter mußten die gebührende Zahl mitbringen;[78]) wiewohl der alte Maßstab sich geändert hatte, so war doch immer genau bestimmt, wie viele Eideshelfer zur Wirksamkeit dieses Eides gehörten. Aber der Angeklagte, der sich nach germanischem Rechte stets mit Eideshelfern hatte verteidigen müssen, brauchte dies nicht mehr, sein Eid allein reinigte ihn. Vielleicht geschah dies deshalb, weil das Institut doch mit der Zeit seine Bedeutung geändert hatte, die Eideshelfer nicht mehr zugleich Fehdegenossen waren und keine Wahl stattfand, mithin das Fehderecht in seiner alten Bedeutung erlosch, vielleicht auch weil seit Einführung des Christentums der Eid eine immer höhere Bedeutung gewann, oder um den Vorzug des freien Mannes im Gegensatz zu so vielen Unfreien, die meist, um die Ordalien zu verdrängen,

---

[77]) Rogge bemerkt, a. a. O. S. 186, es sei eine Eigentümlichkeit der Salier, nach deren Recht der Adel, auch wenn er klagte, mit Eideshelfern auftreten mußte. Er erkennt hierin ganz richtig noch eine weitere Ausführung des Bildes der Fehde, wo auch der angreifende Teil nicht ohne Beistand auftreten durfte. Aber eben dies Natürliche und von der andern Seite auch Notwendige der Sache scheint uns zu beweisen, daß diese Sitte und Prozeßform allgemein war. Wenn daher Rogge vermutet, daß im nördlichen Frankreich und in Belgien, als dem eigentlichen Gebiete des salischen Rechts, sich diese Form lange erhalten habe und als Beleg eine Stelle aus dem Gedicht Reyneke de Voß anführt, so ist uns das Verfahren der Fehmgerichte doch ein weit stärkerer Beweis für die Meinung, daß jene Sitte allgemein gewesen sei.

[78]) Die Weistümer bei Hahn, l. c. sagen: „Es soll auch kein freigrave keinen man verfeimen, der cläger bring dann sechs mit im, und verfolg denn als recht ist.“

auch zum Reinigungs-Eid mit Eideshelfern gelassen wurden, noch hervorzuheben und anzuerkennen.[79])

Daß der Angeklagte sich frei machen konnte, wenn er die gesetzliche Komposition oder das Wergeld erlegte, sehen wir, trotz aller mit dem Königsbann und der Amtswürde herangewachsenen Strenge der richterlichen Gewalt, auch beim Fehmgericht fortdauern. Das Streben nach einer Sühne zwischen Kläger und Beklagtem ist vorwaltend, nach Rache oder Genugthuung seltener. Keine gerichtliche Gewalt war von Amts wegen gegen den Friedbrüchigen thätig, nur um des Klägers willen wurde er gefordert. Sühnte er diesen, so fand kein weiteres Verfahren statt. Man hatte für diese Genugthuung in der Sprache des Mittelalters den Ausdruck, dem Kläger sich zu Ehre und Recht erbieten.[80])

Wer mit Eideshelfern den Reinigungseid geschworen hatte, dessen Unschuld war ohne Widerrede und ohne Verdacht zu hinterlassen anerkannt; die ganze Genossenschaft haftete für ihn. Spuren dieses Überbleibsels der Gesamtbürgschaft giebt uns auch das Fehmgericht. Der Schwörende bedurfte keines rechtskräftigen Erkenntnisses, das seine Unschuld aussprach, mit dem Eide war seine Unschuld erwiesen, die Genossen waren davon überzeugt und wirkten ihm Frieden und Sicherheit.

Was die Form des Eidschwurs betrifft, so wurde derselbe am alten Malplatze, der selbst schon eine religiöse Bedeutung hatte, geleistet. Mit der weiteren Verbreitung des Christentums wurde es Sitte und durch die Kapitularien zum Gesetz erhoben, daß man diesen Ort in die Kirche verlegte. Bei den Sachsen mochte wohl die alte Einrichtung bestehen bleiben, denn wir sehen noch beim Fehmgericht den Eid am alten Malplatz abnehmen, folglich im gehegten Gericht. Noch mehr zeigt sich die übrig gebliebene alte Gewohnheit, nicht auf das Evangelium und Reliquien,[81]) sondern, im Sinne des alten kriegerischen Geistes der Germanen, auf das Schwert, folglich wie jene auf die Waffen zu schwören. Doch wurde mit der Form des Schwertes sehr sinnreich zu-

---

[79]) Bedingung eines Vertrages, den der Bischof von Paderborn im Jahre 1229 abschließt: „quod homines inter nos servilis conditionis a scabinis accusati non in ferro candenti, sicut alias consuetum est, sed manu duodecima expurgationem praestabunt.“ Dipl. ap. Schaten, Ann. Pad II. — Münsterisches Synodal-Urteil von 1330, nach welchem jemand den Reinigungseid schwört: „liber manu sua, ministerialis manu tertia, cerocensualis manu septima et servus manu duodecima.“ Also eine vollkommene Rangordnung.

[80]) Es wird hierüber später ausführlicher gesprochen werden.

[81]) Manchmal wurden die Finger auf die Reliquien gelegt: „Da hieß der Richter die Heiligen vor sich und die Burgmanne brengen, da besagete ich und swore einen gestabeten Eyd off die Heiligen als Recht is das“ u. s. w. Gelnhauser Urkunde von 1431. Kopp, de insigni diff. inter comites et nob. immed., Nr 43.

gleich das Symbol des **Kreuzes** dargestellt. In der Art der Beteuerung der Eideshelfer und des Aussprechens des Eides herrschte keine gleichmäßige Norm. Im Mittelalter überhaupt und namentlich beim Fehmgericht befestigte sich die Sitte, daß der Kläger oder Angeklagte zuerst schwur, dann erst die Eideshelfer zu zweien oder dreien niederknieten, ihre Finger auf das Schwert legten und schwuren, daß der Eid rein und wahr sei,[82]) womit die Überzeugung, die Bürgschaft und der gute Glaube deutlich genug ausgedrückt wurden.[83])

Wenn so nun dieser Eid kein eigentliches prozessuales Beweismittel, sondern nur eine Bestätigung und Bekräftigung der aufgestellten Klage oder der verneinenden Antwort des Beklagten war, wenn der feste Glaube an die Wahrheit ausgesprochen, den übrigen Genossen mitgeteilt und verbürgt wurde, so war es sehr leicht, die Eideshelfer mit den wirklichen Zeugen zu vermischen, denn die sinnliche Wahrnehmung, welche diese beschworen, war doch den Genossen nicht mitzuteilen. Es war Sache des Glaubens und biedermännischen Vertrauens, welches die Aussagen der Zeugen für wahr annahm, bis sich eine beschworene Zeugenaussage zur festen Form bildete.[84]) Wenn man daher von **Überzeugen** sprach, so verstand man darunter, daß den Genossen des Gerichts der Glaube an die Gewißheit der streitigen That beigebracht worden sei,[85]) und in diesem Sinne hat noch der Sprachgebrauch das Wort

---

[82]) „reine und ommeyne" sagen die alten Formeln, auch der Sachsenspiegel. Als sich die alte Einfachheit verlor, pflegte man die Eidesformel weitläufiger aufzubauen und dem Schwörenden vorzusagen, was ein **gelehrter** oder **gestabeter** Eid hieß. Merkwürdig ist es, daß vor dem Freistuhl zu Brakel 1470 ein Kläger Forderung und Schaden „myt synen gelerten eide bestettigen," und dann noch schwören muß, „daz syn Eidt sy reine unnd nyt meyne." So haftete die alte Form noch an der neuen. **Senckenberg**, Von den Kaiserl. Gerichten, Urkunde von 1470, Nr. 40. Bei den Landgerichten in Bayern legte der Kläger, der den Angeklagten überstimmen durfte, zwei Finger auf den Kopf desselben, während ihm der Richter folgenden Eid vorsprach: „Der Mann da ist dein Dieb, deines gnädigen Herrn Dieb und des Landes Dieb! und das ist wahr, und das bitt dir Gott zu helfen und alle Heiligen!" Währenddem hielten auch die sechs Eideshelfer ihre Finger in die Höhe und sprachen nachher: „Der Eid, den der Ankläger geschworen hat, der ist rein und nicht main, und das ist wahr, das bitten wir uns Gott zu helfen und alle Heiligen." v. **Lang**, Gesch. Ludwigs des Bärtigen, S. 239.

[83]) Es spricht sich hier zugleich die rein menschliche Natur, die sich in Liebe dem gleichgesinnten Freunde hingiebt, aus. Hören wir doch noch oft im Leben, daß das feste Vertrauen sich in den Worten äußert: „für diesen Mann will ich wohl schwören!"

[84]) Wahrheit war Zweck und Bedingung des gerichtlichen Prozesses, sie lag im Glauben; die Zeugen und Mitschwörenden waren daher Bürgen der Wahrheit, weil sie daran fest glaubten, oder sie wußten, sie gewährten (bewahrheiteten) die Sache und leisteten wirkliche Gewähr. Sehr wichtig ist es daher, daß die alten Urkunden den Zeugenbeweis auch „**bestalte wehre**" nennen.

[85]) Sowohl durch Zeugen, als auch durch Eideshelfer.

Überzeugung beibehalten, welches wir dem Beweis durch Zeugen sogar geradezu entgegen setzen.[86])

Das Entstehen solcher Einrichtungen, solcher Rechte und Pflichten läßt sich nur in einer Genossenschaft finden, wo das Band der Familien-Innung noch im Andenken ist und wo mit Sorgfalt über der Ehre der Familie gewacht wird, wo einer den andern genau kennt und dadurch die Bürgschaft für Schuld oder Unschuld durch innere Überzeugung hervorgebracht wird.[87]) Beim Fehmgericht konnten so altertümliche Formen nur erhalten werden durch die Fortdauer des alten Standes der Freien, dessen genossenschaftliche Bande sich nie ganz auflösten, es mußten aber doch noch bei den eingreifenden Zersplitterungen und manchen sich widersprechenden Veränderungen neue Bande und Gesetze der Ehre, strenge Pflichten der Unbescholtenheit und Verbrüderung eines Bundes hinzukommen, um ihnen Festigkeit zu geben. Wenn daher schon in germanischer Zeit nicht gerade Blutsfreundschaft zur Eideshilfe erforderlich war, so konnte hierauf noch weniger im Mittelalter gesehen werden, wohl aber umsomehr auf Stand und Genossenschaft, worin zugleich alle übrigen Erfordernisse eines Biedermannes lagen. Es war zugleich natürliche Folge, die sich auch beim Fehmgericht erhielt, daß jeder seine Zeugen und Freunde selbst mitbrachte, der Richter sie also nicht berief und unter Königsbann zitierte.

e) Von den Zeugen, insbesondere im Gegensatz zu den Eideshelfern.

Den Gegensatz zu den heimlichen Verbrechen bilden die offenbaren, welche offenkundig vor den Augen der Genossen oder eines Teils derselben geschehen waren. Dieser Unterschied bestand im ganzen Mittelalter, so lange Anklage-Prozeß existierte, der allein durchgreifende für

---

[86]) Wenn Rogge sagt: „die Eideshelfer hatten mit den Zeugen nichts gemein, ihre Funktionen waren durchaus verschieden, daher auch ihre Erfordernisse. Die Konjuratoren waren so weit davon entfernt, eine richterliche Rolle zu spielen, wie die Zeugen, daß sie eigentlich nur eine Verstärkung der Person des Beklagten bildeten," so möchte dieser Satz doch vielleicht etwas zu weit gehen. Die Verwechselung von Zeugen und Eideshelfern beweist schon die Gleichförmigkeit des Resultats ihrer Funktionen. Die Wahrheit war ebenso in der Form vollkommen ermittelt und nach einer Eidesleistung bedurfte es ebenso wenig wie nach einem Zeugenausspruche der Urteilsfindung.

[87]) Man vergleiche noch jetzt eine Genossenschaft, die sich genau kennt und über Reinheit und Ehre wacht, mit dem abgeschlossenen, zersplitterten Leben der übrigen bürgerlichen Stände, ob man nicht dort leicht jeden kennt, auf dessen Wort man schwören möchte, während hier in dem Aufhören der ehrenwerten Genossenschaft auch der Maßstab der gegenseitigen Beurteilung verloren gegangen ist und man alles mit Kälte, ohne Teilnahme der strengen Form der Beweise überläßt.

die Einteilung der Vergehen. Wir sahen im vorigen Kapitel nur den Fall, wo die Wahrheit im Gewissen des Klägers und des Angeklagten lag, und wo der letztere, wenn er leugnete und Freunde genug fand, die an die Wahrheit seines Wortes mit fester Überzeugung glaubten, sich durch den Eid reinigen konnte. Aber schwieriger mußte doch sein Stand in der Genossenschaft sein, wenn mehrere durch die Sinne die Überzeugung der That erlangt hatten.

Bei der vollen Anwendung des Fehderechts konnte begreiflicher Weise es hierauf gar nicht ankommen, denn hier entschied die Gewalt der Fehde, der Krieg als Gottesurteil.

Bei den geregelten Einwirkungen der Gesellschaft, im Wege gerichtlicher Verhandlung, mußte es aber allerdings einen schlagenden Unterschied machen, ob das Vergehen offenkundig, oder nach der Sprache des Mittelalters handhafte That war.

Bei Freveln gegen den Markfrieden, z. B. Beschädigung der Zäune, Verderben der Früchte, Abhüten durch Vieh, überführte schon bei den Germanen das Zeugnis der Genossen, und wahrscheinlich reichte die Aussage von zwei Zeugen aus. Es war die Pflicht der Markgenossen, Frevel, die sie wahrgenommen hatten, zur Anklage zu bringen und zu bezeugen. Wir finden diese Einrichtung und Verpflichtung im ganzen Mittelalter und bis auf die neueren Zeiten bei den Mark- und Holzgerichten,[88]) auch bei den Go- und Freigerichten, seit diese zu bloßen Rügegerichten herabsanken, daß diese Verpflichtung bei den Freigerichten, da, wo sie Kriminalgericht blieben, bei geringeren Freveln wie bei peinlichen Vergehen dieselbe ist. Das deutet auf die früher ausgedehnte Verpflichtung der Freischöffen hin.[89])

Bei eigentlichen Friedensbruchsachen war jenes Verfahren ursprünglich schon schwieriger wegen des den freien Germanen zustehenden Rechts der Selbsthilfe und Verteidigung. Aber es war doch wohl ganz natürlich, daß die Versammlung, welche Klage und Antwort gehört hatte, die Frage stellte: „Wer hat ihn betroffen, wer hat es gesehen oder gehört?“ Es mußte sich somit auch hier ein Unterschied zwischen heimlichen und offenbaren Vergehen oder handhafter That herausbilden.

Wenn die ganze Gemeinde oder der größte Teil der Genossen Zeuge der That war, so war an Leugnen nicht zu denken, vielweniger

---

[88]) Markenrechte und Willküren der Ostbevernschen Mark von 1339. Kindlinger. M. B. III. 1., Nr. 142 „were dat, dat die scharman einen (Marckenoten) vunden mit unrechten houwe ... wat se dan seggen bi ehren Ehde, dat en geschadet hebbe, dar en mach nen ander Recht vor doen.“

[89]) Vergl. Rogge, a. a. O., S. 101.

noch an Zulassung zum Reinigungseide. Die Gesetze brauchten dies nicht erst auszusprechen, es verstand sich ganz von selbst, und wir erkennen diesen Grundsatz auch in späteren Urkunden. Die Analogie des Verfahrens in Zivilsachen stimmte hiermit, wie wir sahen, überein.

Schwieriger war aber der Fall, wenn nur einige Genossen Zeugen der That gewesen waren. Bemächtigten sie sich des Thäters auf der Stelle und führten ihn gebunden, mit den frischen Kennzeichen seiner That, in die Versammlung, so war er überwiesen, und handhafte That vorhanden. Ja sogar, wenn ein einziger Mann den Friedensbrecher ertappte, sich seiner bemächtigte und ihn gebunden hatte, verlor dieser das Recht des freien Mannes, sich durch den Eid zu reinigen. Es liegt hierin etwas Natürliches. Der Unschuldige, gegenüber dem Verbrecher, ist mutiger und stärker, sein Arm überwindet ihn in der Regel, und vor seinem gewichtigen Worte, vor seiner kühnen überwindenden Stirn, entsinkt dem Thäter der Mut, zu widersprechen.[90]) Um die Rechte des Genossen zu ehren, und weil doch auch in dieser That der Verhaftung eine Gewalt und ein Friedensbruch liegen konnte, mußte der Kläger mit sechs Eideshelfern schwören. Hatte aber dieser die Hilfe seiner Diener gebraucht, um des Angeklagten sich bei der That zu bemächtigen, so neigte sich, wie billig, der Glaube der Gemeinde wieder auf die Seite der Unschuld, und der Überwältigte durfte sich mit Eideshelfern reinigen. Hier war von keinem Zeugen die Rede, weil Unfreie gegen Freie nicht zeugen konnten.[91])

War der von mehreren auf frischer That Betroffene glücklich entkommen und im Genuß seiner Freiheit geblieben, und trat der Kläger nun vor Gericht gegen ihn auf, so entstand die Frage: Konnte er sich der übrigen anwesenden Genossen als Zeugen bedienen? Es war wohl ein natürlicher Gang, daß diese mit in der Versammlung erschienen und bekundeten: „Er hat es gethan, wir haben es gesehen, oder gehört.“

---

[90]) Wir brauchen daher nicht mit Rogge S. 188 bei diesem Falle den Glauben an ein Gottesurteil zu erwähnen. Wir dürfen uns aber auch keine in unseren oft mattherzigen Kriminalverhören zugestutzte moderne Gauner denken.

[91]) Rogge sagt S 188: „Wer daher durch mehrere Männer bezwungen und gebunden eingebracht wurde, den ließ man wie jeden andern Angeklagten zum Reinigungseide. Das Ges. aber (L. Rip. T. 41. c. 1.) welches zuvor sagt: „Si quis ingenuus ingenuum ligaverit,“ drückt sich im gegenwärtigen Falle so aus: „sed si unus homo cum satellitibus suis hominem ligaverit“ etc. Diese satellites sind offenbar keine ingenui es würde sonst kein Sinn darin liegen, denn mehrere ingenui mußten notwendig größeren Glauben haben, als ein einziger. Rogge schließt daher ferner mit Unrecht, daß offenbare oder handhafte That nur dann dagewesen sei, wenn die ganze Gemeinde ihn ertappte, oder die, welche ihn ertappten, wenigstens die ganze Gemeinde vorstellten; es würde also der, der von mehreren Genossen vor Gericht geführt wurde, sich noch haben reinigen dürfen, was aber unmöglich der Fall sein konnte.

Schon das mußte den Angeklagten, den Genossen eines freien, unverdorbenen Volkes entmutigen. Gewichtig waren doch solche Stimmen. Wer wollte wohl noch für ihn schwören? So mochte dann das Gewicht der Zeugen gewöhnlich über die Wahrheit entscheiden, ohne daß man daran dachte, einen förmlichen Zeugenbeweis über das altherkömmliche Recht des Angeklagten, sich mit Eideshelfern zu reinigen, zu stellen, um so mehr, da das Fehderecht noch immer im Hintergrunde stand. Indem man also den Reinigungseid neben dem Recht, mit Zeugen aufzutreten, bestehen ließ, kann man nicht sagen, daß keine Zeugen zugelassen und in der Versammlung gehört worden seien, sondern man beharrte beim alten Herkommen, das nur durch das Vorhandensein solcher Genossen sich erklären läßt. Wo der Eid mit Eideshelfern einmal mit der Sitte und Denkart eines Volkes verknüpft ist, da vermengen sich leicht die Begriffe von Zeugen und Eideshelfern, und es ist denkbar, daß ich in irgend einem Falle sechs Eideshelfern mehr glaube als drei Zeugen. Denn konnte ich mich losschwören gegen die Behauptung: „Du bist der Thäter, ich habe es gesehen!“ — warum sollte es nicht auch gegen zwei oder drei geschehen können, wenn die Bürgen meiner Unschuld sich zahlreich neben mich stellten und dem einen eben so wenig glaubten als den dreien! Der Fall ist wenigstens leicht möglich, daß, wenn auch einige auftraten und die That bezeugten, der Angeklagte doch Genossen genug fand, die von der Unschuld ihres Freundes so fest überzeugt waren, daß sie an die Wahrheit der entgegengesetzten Behauptung nicht glaubten.

Aber der Fall, wo Eideshelfer gegen Zeugen auftraten, mußte natürlich selten sein, und man mochte lange kein Bedürfnis einer Abänderung verspüren. Auch konnte unter echten Germanen das Nebeneinanderbestehen so kollidierender Rechte kein Aufsehen erregen. Aber mit der Zeit, wo der Sinn echter reiner Wahrheitsliebe und ungetrübter Freiheit mehr und mehr erlosch, konnte es nicht fehlen, daß Inkonsequenzen eintraten, und die Zeugen zum Mißfallen der Versammlung oft auf eine leichtsinnige Art durch den Schwur der Eideshelfer kompromittiert wurden.

Das erste Mittel, das man, dem Geiste des Verfahrens gemäß und germanischen Grundsätzen treu, diesem Mißbrauch entgegen setzen konnte, war wohl, daß man den Reinigungseid des Angeklagten nicht unbedingt zuließ, sondern dem Kläger gestattete, die Eideshelfer desselben durch eine größere Zahl zu überbieten, wodurch nun begreiflicher Weise der Glaube an Schuld oder Unschuld auch in der Form des Verfahrens beruhigt wurde.

Das zweite Mittel, welches wohl hauptsächlich durch Einwirkung

wohl aber hatten sie Bedeutung genug, um von jedem kaiserlichen Gericht und jedem Reichsunterthanen respektiert zu werden.[141]) Verbannen und Verfehmen ist gleichbedeutend. Schon dies erinnert an karolingische Zeit. Aber auch der Unterschied in dem Wesentlichen der Acht und der Verfehmung ist für die Abstammung aus alter Zeit wichtig. Die Verfehmung kannte keine Frist von Jahr und Tag. Sie war gleich Oberacht, der Verfehmte befand sich im Zustande des zum Tode verurteilten Verbrechers, der nur noch die Vollstreckung zu erwarten hatte.[142]) Er war nicht nur ungehorsamer Verächter des Gerichts, sondern er war überführt und gerichtet, als ob er wirklich erschienen wäre.[143]) —

Eine besondere Bedeutung erhielt aber diese Acht noch, als sie plötzlich mit ihrer Kraft und ihrem gewaltsamen Nachdruck alle Macht anderer kaiserlicher Gerichte übersprang. Diese wurden eine Zeitlang so in den Hintergrund gedrängt, daß man überall, wo kein anderes Gericht den Thäter zwingen konnte, sich getrost an die Fehmgerichte wandte. Und dieser Fall der Ohnmacht trat, selbst bei den höchsten kaiserlichen Gerichten, leider sehr häufig ein. Die Fehmgerichte waren die einzigen, die eine exekutive Gewalt sicher handhabten, sowohl gegen den Mächtigen, der den Gesetzen Hohn sprach, als gegen den Schwachen, der in heimlichen Schlupfwinkeln dem Recht sich zu entziehen glaubte. Diese Gewalt konnte ihnen aber nach den Verhältnissen der Zeit nur ein Bund geben, und da wir daher bei der Achtsvollstreckung das Verfahren der Fehmgerichte am meisten aus der Ordnung weichen sehen, bemerken wir auch hier gerade die deutlichsten Zeichen des Bundes. Dem Geächteten oder Verfehmten war nicht nur das sichere Geleit versagt, so daß man jede Unthat an ihm, als einem recht- und friedlosen Manne, begehen konnte; sondern es war sogar Pflicht der Genossen, den ausgesprochenen

---

[141]) Kopp meint ganz unrichtig, eine solche Befugnis der westfälischen Gerichte sei blos durch Anmaßung entstanden, und die Kaiser hätten Nachsicht gehabt, um sie alsdann gegen die zunehmende Territorialhoheit zu gebrauchen.

[142]) Die Dortmunder Weistümer bei Senckenberg, I. S. 110 enthalten zwar in der Verfehmungsformel, daß, wenn einer Jahr und Tag darin gelegen, alle seine Güter, Eigen und Lehen an die Kaiserl. Majestät verfallen. Aber offenbar ist dies ein Zusatz, der sich aus dem gemeinen Recht eingeschlichen. Zu bemerken ist hierbei, daß auch die kaiserlichen Gerichte zuweilen die Acht gleich als Finalstrafurteil ansahen ... „Vor unserem Kammergericht rechtlichen erscheinest, zu sehen und zu hören dich umb obgemelt dein Verhandlung in unser und des heiligen Reichs acht und aberachte, auch andere obgemelte Penen, gefallen seyn urteyl und Recht zu erkennen, erklern und verkunden, oder aber redlich ursachen warum solches nicht gescheen solle, in Rechten furzuwenden“ u. s. w. Urkunde von 1497. Harpprecht, Staatsarchiv II. Nr. 109.

[143]) „Wan so er also verfaimbt ist, so ist es auch vollkommen bewisen, als recht ist, daß er böß ist, und darumb sol man auch einen sollichen als einen bösen und verfaimbten halten.“ Rupr. Weistum bei Datt. l. c. p. 778.

Fluch der Verdammung zu vollstrecken, eine Pflicht, die zwar auch in der Genossenschaft ihre Wurzel hat,[144]) aber durch den Bund erhöht und verstärkt wurde. Der Ankläger, mochte er sein eigenes Recht suchen oder von Amts wegen handeln, verfolgte den Verfehmten und brachte die Verfehmung zur Kenntnis der Freischöffen. Trafen nun drei oder vier den Verfehmten, so waren sie verpflichtet ihn sogleich zu richten, d. h. sie ergriffen ihn und henkten ihn an den ersten besten Baum. Zum Zeichen, daß er von der heiligen Fehme gerichtet und nicht etwa von Räubern gemordet war, ließen sie ihm alles, was er um und bei sich trug, und steckten ein Messer in den Baum.[145]) Um aber nicht Gefahr zu laufen, in der Vollstreckung zu unterliegen und so das Exekutionsamt verspottet zu sehen, sollten sie nur zu dreien den Schuldigen fassen.[146]) Dies sollte wohl auch um des Beweises willen geschehen, daß alles in Rechten zugegangen sei, weshalb ja auch nur drei oder vier den Schuldigen, der auf handhafter That betroffen war, richten durften. Der Freischöffe war aber nur zur Hilfe verpflichtet, wenn er eines Freigrafen Brief und Siegel sah, oder wenn drei bis vier andere Freischöffen bei ihrem Eide aussagten, daß der Mann verfehmt sei, und so seine Hilfe begehrten.[147]) Dieser Bund, wodurch die Freischöffen auf Tod und Leben verschworen waren, den Verurteilten zu richten und sich brüderlichen Beistand zu leisten, wo jeden, der es unterließ, das unvermeidliche Schicksal bedrohte, als Eidbrüchiger selbst verurteilt und verfehmt zu werden, war das Mittel, der gerichtlichen Gewalt den Nachdruck zu geben, den der Staat damals nicht geben konnte, ihr Ansehn

---

[144]) Wir erkennen sie noch später in den Markenrechten. „Welke Markenoten, den de Scharmann thospreckt, de solve mott mit en riden und ghan, unde helpen en die Marcke waren." Urkunde von 1339 bei Kindlinger, M. B. III. 1. Nr. 142.

[145]) Nach den Dortmunder Weistum bei Senckenberg, l. c. p. 111 hat der Verfehmte kein sicher Geleit, und der Ursacher und seine Helfer mögen weder an dem Leib noch an den Gütern des Verfehmten Unthat begehen: sie können sie ihm nehmen, bis er ihn an seinem Leibe straft mit der schweren Sentenz. Er soll ihm aber, wenn er ihn tötet, nichts nehmen, was er bei ihm findet, damit man erkenne, daß er durch Recht gerichtet sey.

[146]) „um sein gewiß zu seyn," sagt das R'upr. Weistum a. a. O. „Man soll sich dann dabei vor Schaden hüten; und zum mindesten, selb Dritt seyn." Weistum bei Hahn, l. c.

[147]) Ruprechtsche Weistümer, a. a. O. Das Dortmunder Weistum bei Senckenberg, a. a. O. wendet den vielbedeutenden Ausdruck Wissende deshalb auf sie an, „weil sie schlechten Worten nicht glauben, sondern glaubhaftig Wissen der Sachen haben. Sie stehen nur bei auf eines Freigrafen gerichtl. Urkund, Brief und Siegel, bei gichtigem Mund, wenn einer selbst bekennt, daß er Fehmbruch auf sich habe, und blickendem Schein in handhafter That." Dies hebt keineswegs die Pflicht bei eidlicher Versicherung und Anrufung mehrerer Freischöffen auf, wie Berck S. 302 meint.

über alle andere Gerichte zu erheben und sie zum furchtbaren Meteor des Zeitalters zu machen, das solcher Schrecken bedurfte.

Nicht unbemerkt darf es bleiben, daß, wenn von einem Angeklagten Wette geheischt wurde, gleichfalls die Freischöffen zu gegenseitiger Hilfleistung streng verpflichtet waren.[148])

Der Bund und die Verpflichtung der Freischöffen machte andere Formen notwendig. Die wichtigste Abänderung bestand darin, daß die Acht oder Verfehmung geheim gehalten wurde. Die Beweggründe sind leicht aufzufinden. Der ungehorsame Friedensbrecher sah ja sein Schicksal und die kommende Acht als etwas Unvermeidliches voraus. Es mußte also, ehe sie noch ausgesprochen war, der Entschluß bei ihm feststehen, sich durch Gewalt oder List dagegen zu schützen. Waren nun aber bei dem gesunkenen Zustande des Gerichtswesens der Kaiser und die Stände des Reichs nicht im stande, der Achtserklärung Nachdruck zu geben, Gehorsam und Gesetzmäßigkeit zu erzwingen, wie hätte so Großes einem Häuflein Verbündeter glücken können, wenn sie mit offener Erklärung und Gewalt zu Werke gegangen wären! Ein notwendiges Produkt der Zeit war es daher, diese Verfehmung als heimliche Acht der offenen entgegen zu setzen. Hierdurch konstatierte sich zugleich ein neuer Begriff für das ganze Gericht, indem man dasselbe die heimliche Acht nannte, und insofern es diese aussprach, bildete sich mehr und mehr hierin der Gegensatz des offenen Gerichts aus.[149])

---

[148]) Nach den Ruprechtschen Weistümern von 1408. a. a. O.

[149]) „und werden an ermelten freyen stul zu Dedingkhausen, wie auch an andern freyen stulen zwey Gerichte gehalten, das eine die heimbliche acht, das andere das offene Gedinge genandt." Art. Def. v. 15. . Kopp, Von den heiml. Gerichten, S. 466. Wenn das offene Freigericht zu Ende war, wurde die heimliche Acht gehegt, und jeder, der nicht Freischöffe war, mußte sich entfernen. Urkunde von 1476, Kindlinger, M. B. III. 2., Nr. 205. „und wan dat frygerichte opgegeben was, so hulpen sey wrogen, was sich in der heymliche Gerichte borde to wrogen bynnen erer stat und buten: und nemen dan enen Fronen, de bynnen erer stat wohnhaftlich was, de to den vorg. stoile Vryfrone was dat de vorg. Frone sey dan eschede, dat se sich van dem Gerichte schedden." Der Freigraf zu Vlaemsen hält ein gehegtes heimliches Gericht, „to rechten over lyff und ere ton hegesten rechte na der hilgen heymeliken achte rechte." Die Kläger fragen, „ob die Beklagten nicht voirtide voir dessen vrienstole sind verclaget, gheeyschet und verbadet vor dat apene vrye gerichte, oir lyff und ere to oren hogesten rechte to verantworne." Die Ladung und der Ungehorsam wird konstatiert, die Klage in aller Form wiederholt und die Acht ausgesprochen. Urkunde von 1440 in Grote's Jahrbuch, S. 330. „So watt sich dan mit rechten Ordelen erfindet, dat sich geboeren sall tho richten in den heimlichen Gerichte, so sall der friegrewe den frienfronen ein stille unde rumige des Gerichtes laten beiden alle den de nicht frienscheppen sindt unde unwetten sindt, dat se afgaen bei der wedde unde rept, unde geffen dan dat freigerichte unde freiding up, unde staen up van dem freyenstoel, und gaen dan widderumme upe denselfigen freien stoel sitten, und hefen dan widder umb ahn, als hier nae beschreven steht." Alte Handschrift.

Man schloß das Gericht, in dem die Acht ausgesprochen wurde oder ausgesprochen werden konnte, nun bei Todesstrafe gegen alle, die nicht Freischöffen, d. h. nicht in den Bund aufgenommen und durch Eid zum Geheimhalten verpflichtet waren. Dieser konnten aber so viele da sein als wollten, und wir sehen ihre Anzahl oft bis auf tausend steigen.

Die Aufforderung zur Hilfe im Stil der Reichsachterklärungen erging jetzt blos an alle Freischöffen im Reiche.[150])

Man fertigte das Urteil zwar aus, gab es aber als Geheimnis dem Kläger zu seiner Legitimation, der es keinem andern zeigen durfte als Freischöffen, die, wie wir sehen werden, nun auch an einem Bundeszeichen, an einer geheimen Losung sich erkannten.[151]).

Doch es kam garnicht darauf an, als Freischöffe geheim zu bleiben, sondern nur die Verfehmung geheim zu halten, um der Vollstreckung gewiß und vor Gewalt, List und Rache geschützt zu sein. Es war überhaupt im Mittelalter nicht der Geist jener vielen Einigungen und Bündnisse, mit Geheimnissen zu kramen. Niemand machte daher auch ein Geheimnis daraus, daß er ein Freischöffe war. Von Geheimnissen der Prozedur ist gar nicht einmal die Rede. Nur die Vollstrecker der Acht mußten geheim bleiben, folglich der Ausspruch derselben selbst und die damit in Verbindung stehenden Verhandlungen. Es hing davon die Möglichkeit der Vollziehung selbst ab. In vorkommenden Fällen mußte somit der Freischöffe wissen, ob er unter Freischöffen sei und Hilfe begehren könne, oder ob er Verrat zu fürchten habe; und da man nicht alle Bundesgenossen kennen konnte, so mußte man sich eines geheimen und sicheren Zeichens bedienen.

Das diese heimliche Acht ein Produkt der späteren Zeit des Mittel-

---

[150]) „und eysche mane und gebiede ik Johan van wullen vriegreve vors. van konninglicher gewalt onder konninx banne allen forsten und heren, ridderen und knechten, allen vriengreven und allen echten rechten vrienschepenen der heimeliken achte, by der huldinge und Eden de se dem hilgen ryke ghedaen hebbet, so wair dat se desse vorgenomeden onhoirsamen, verclageden, geladenen, gheeyscheden, vertugheden, verwunnenen, verwyseden, rechtlosen, echtlosen, vredelosen, eerlosen, vervoirden und vervemeden Johann brunsterde und sine medehulpere an comen, dat se de antasten und hanghen" u. s. w. Urkunde von 1440. Grote, Jahrbuch von 1817. S. 333.

[151]) Dortmunder Weistum bei Senckenberg, C. J. G. I. S. 110. Der Freigraf soll auch niemand etwas davon zu wissen thun, sondern dem Ursacher und Ankläger eine gerichtlich glaubhaft Urkund geben, mit sieben Freischöpfen anhangenden Siegeln. Den Brief soll der Ursacher bei sich tragen und niemand weisen, weder sehen noch hören lassen, außer die Freischöpfen." In den Formularen Anhang Nr. 10 sagt der Freigraf: „Erkenne unde betuge in deser scryfft inholde desses breves vur all den genen de dese scryfft mogen syen off horen gelesen werden, de vryschepen sin in der hemeliken achte.

alters war, läßt sich nicht bezweifeln. Unter Karl dem Großen konnte sie nicht entstehen. Sein Regierungssystem war zu wohl geordnet; sie paßte nicht in seine Verfassung des Reichs. Die Unmöglichkeit folgt schon von selbst, da Grafen und Schöffen einzig auf einen geschlossenen Gerichtsbezirk beschränkt waren, und innerhalb desselben sich die Entstehung einer heimlichen Acht nicht denken läßt.

Indem man aber mit dem altherkömmlichen Verfahren der Freigerichte die alte Verpflichtung der Freischöffen zusammenstellte, übertrug man das Recht des Beteiligten, mit Hilfe aller Freischöffen Vollstreckung gegen Leib und Gut des Verurteilten zu suchen, auch als Pflicht auf diejenigen, die von Amts wegen und um ihres Eides willen klagen mußten. Somit übertrug man die Idee der heimlichen Acht auf das Gericht, konstatierte mehr und mehr den Begriff todeswürdiger Verbrechen, d. h. solcher, welche fehmwrogig waren oder die heimliche Achtserklärung nach sich zogen, und fand hierzu um so leichter die Veranlassung, als solche Verbrechen gewöhnlich begangen wurden, und man ohnehin schon allgemein im gerichtlichen Verfahren offene und heimliche Verbrechen unterschied.[152])

Nach der Idee des Mittelalters und nach dem Herkommen aus germanischer Zeit konnte man aber jede Unthat mit Willen und Gnade des beleidigten Klägers büßen und sühnen. Der Begriff der unablöslichen oder heimlich zu richtenden Verbrechen wurde daher, wie wir bereits bei den Distinktionen in der Kompetenzbestimmung sahen, hauptsächlich auf die Verbrechen gegen die **Religion** beschränkt. Bei dem mehrfach geschilderten Zustande des Reichs war es aber selten, daß in solchen Sachen, wo kein Privatinteresse geschädigt war, außer dem Freischöffenbund jemand klagte, und so befestigte sich die Idee, daß dieselben blos vor das Fehmgericht gehörten, welches auch, wie wir früher sahen, Anerkennung im Reiche fand.[153])

In dieselbe Kategorie setzte man jeden Friedensbruchfall, wenn das Verfahren soweit gedieh, daß der Wille des Angeklagten, nicht zu sühnen, nicht Genugthuung zu leisten, sich nicht zu verantworten, klar

---

[152]) „nyne hemelyke noch openbare Mysoait van emme en weten.“ **Kindlinger**, M. B., III. 2. Nr. 207.

[153]) „Also dat de saken sick anders nergen engeboren to richten dan vur den vrygenstoell in der hemeliken achte.“ Vergl. Formulare, Anhang Nr. 10. Manche Urkunden rechnen zur Kompetenz der Fehmgerichte „alles was wider die heilige Kirche und den Christlichen Glauben gehe, wo man das vor den andern Gerichten nicht richten könne.“ **Lang**, Geschichte Ludwig des Bärtigen, S. 247. — Die Gegner bestritten das freilich. In einer Relation, welche **Berck** a. a. O. Urkunde Nr. 1 mitteilt, heißt es: „se laten ok valschceliken luden, een Romesch konnynk unde Pawes en hebben dar nene macht over, dat Ketterye is und tiegen den gloven“ u. s. w.

war. Ja jede hartnäckige Verschmähung des Gerichts, jede standhafte Verweigerung des Rechts, folglich jede Kontumazialsache wurde fehmwrogig, d. h. die Fehmgerichte als kaiserliche Gerichte zogen sie zu ihrer Kompetenz und sprachen die heimliche Acht aus nach Freistuhlsrecht.[154])

Manche Kollisionen und Widersprüche waren unvermeidlich, sobald man strenges, uraltes Herkommen und verwischte Sagen der Vorzeit mit späteren Produktionen eines veränderten Zeitalters vermischte. Indem man aber die heimliche Acht mit einem heimlichen Gericht verwechselte und beide gleich setzte, war aller Irrtum in der Meinung von Geheimnissen des Verfahrens geboren. Erwiesen ist nun aber, daß es kein heimliches Gericht gab, sondern nur ein Geheimhalten des Ausspruchs der Acht und geheime Symbole, an denen sich der Bund im Notfalle erkannte.

Die Scheidelinie der Wahrheit und des Irrtums ist so leicht zu finden, daß man wirklich staunen muß, wie der letztere Jahrhunderte hindurch bestehen und wie eine falsche Münze kursieren konnte. Wir können ihn noch deutlicher erkennen, wenn wir den Ausdruck Stillgericht, den man auch für heimliches Gericht in den alten Dokumenten findet, geschichtlich erläutern. Man konnte sich nicht bewogen finden, das heimliche Gericht, wenn es im Sinn der Irrenden als Geheimnis gehegt worden wäre, Stillgericht zu nennen, denn es war in diesem Gericht der Genossen, wo oft tausend Freischöffen versammelt waren, nicht stiller als in jedem anderen. Nachdem aber bei allen Friedensbruchsachen der Prozeß mit „Gerüfde," mit dem Zetergeschrei, das aus dem Hilferuf entstanden war, begann, war es bei den Fehmgerichten keine Sitte, den auf der That Betroffenen mit Geschrei vor Gericht zu führen, sondern die Anklage wurde, wenn er nicht auf der Stelle gerichtet war, ruhig und mit dem Gewicht der altherkömmlichen Formen und Rechte eröffnet. Man konnte nun also mit dem Ausdruck Stillgericht einen Gegensatz bezeichnen.[155])

---

[154]) Also diejenigen, die vor dem offenen Gericht nicht erschienen, wurden in das heimliche Gericht gezogen, d. h. die heimliche Acht wurde in contumaciam gegen sie ausgesprochen. Wenn der Angeklagte aber erschien, so war ein doppeltes Verfahren unmöglich. „ordel . . na deme male dat wynecken vorg. were int eyrste loveloeß und erloeß meynedich geworden und gedaget na Fryenstoels Rechte, und nu dat Gerichte so vrevelike versmadet, und worde unhorsam gefunden; so solde man en treken ute deme apenen Gerichte in dat fryg hemeliken Gerichte, und laten dem Rechte synen rechten Gank." Kindlinger, M. B., Urkunde von 1506. III. 2. Nr 217.

[155]) Thomasius Diss. de origine etc. — Jud. Westph. Abstinuerunt clamore ante usisato si reus in flagranti deprehendebatur ob hostilitates et caedes plerumque inde enatas, nec non certaminibus singularibus aliisque purgationibus vulgaribus. Der Verfasser verfällt aber in die gewöhnlichen Irrtümer,

alters war, läßt sich nicht bezweifeln. Unter Karl dem Großen konnte sie nicht entstehen. Sein Regierungssystem war zu wohl geordnet; sie paßte nicht in seine Verfassung des Reichs. Die Unmöglichkeit folgt schon von selbst, da Grafen und Schöffen einzig auf einen geschlossenen Gerichtsbezirk beschränkt waren, und innerhalb desselben sich die Entstehung einer heimlichen Acht nicht denken läßt.

Indem man aber mit dem altherkömmlichen Verfahren der Freigerichte die alte Verpflichtung der Freischöffen zusammenstellte, übertrug man das Recht des Beteiligten, mit Hilfe aller Freischöffen Vollstreckung gegen Leib und Gut des Verurteilten zu suchen, auch als Pflicht auf diejenigen, die von Amts wegen und um ihres Eides willen klagen mußten. Somit übertrug man die Idee der heimlichen Acht auf das Gericht, konstatierte mehr und mehr den Begriff todeswürdiger Verbrechen, d. h. solcher, welche fehmwrogig waren oder die heimliche Achtserklärung nach sich zogen, und fand hierzu um so leichter die Veranlassung, als solche Verbrechen gewöhnlich begangen wurden, und man ohnehin schon allgemein im gerichtlichen Verfahren offene und heimliche Verbrechen unterschied.[152])

Nach der Idee des Mittelalters und nach dem Herkommen aus germanischer Zeit konnte man aber jede Unthat mit Willen und Gnade des beleidigten Klägers büßen und sühnen. Der Begriff der unablöslichen oder heimlich zu richtenden Verbrechen wurde daher, wie wir bereits bei den Distinktionen in der Kompetenzbestimmung sahen, hauptsächlich auf die Verbrechen gegen die Religion beschränkt. Bei dem mehrfach geschilderten Zustande des Reichs war es aber selten, daß in solchen Sachen, wo kein Privatinteresse geschädigt war, außer dem Freischöffenbund jemand klagte, und so befestigte sich die Idee, daß dieselben blos vor das Fehmgericht gehörten, welches auch, wie wir früher sahen, Anerkennung im Reiche fand.[153])

In dieselbe Kategorie setzte man jeden Friedensbruchfall, wenn das Verfahren soweit gedieh, daß der Wille des Angeklagten, nicht zu sühnen, nicht Genugthuung zu leisten, sich nicht zu verantworten, klar

---

[152]) „nyne hemelyke noch openbarc Mysoait van emme en weten." Kindlinger, M. B., III. 2. Nr. 207.

[153]) „Also dat de saken sick anders nergen engeboren to richten dan vur den vrygenstoell in der hemeliken achte." Vergl. Formulare, Anhang Nr. 10. Manche Urkunden rechnen zur Kompetenz der Fehmgerichte „alles was wider die heilige Kirche und den Christlichen Glauben gehe, wo man das vor den andern Gerichten nicht richten könne." Lang, Geschichte Ludwig des Bärtigen, S. 247. — Die Gegner bestritten das freilich. In einer Relation, welche Berck a. a. O. Urkunde Nr. 1 mitteilt, heißt es: „se laten ok valschelikeu luden, een Romesch konnynk unde Pawes en hebben dar nene macht over, dat Ketterye is und tiegen den gloven" u. s. w.

war. Ja jede hartnäckige Verschmähung des Gerichts, jede standhafte Verweigerung des Rechts, folglich jede Kontumazialsache wurde fehmwrogig, d. h. die Fehmgerichte als kaiserliche Gerichte zogen sie zu ihrer Kompetenz und sprachen die heimliche Acht aus nach Freistuhlsrecht.[154])

Manche Kollisionen und Widersprüche waren unvermeidlich, sobald man strenges, uraltes Herkommen und verwischte Sagen der Vorzeit mit späteren Produktionen eines veränderten Zeitalters vermischte. Indem man aber die heimliche Acht mit einem heimlichen Gericht verwechselte und beide gleich setzte, war aller Irrtum in der Meinung von Geheimnissen des Verfahrens geboren. Erwiesen ist nun aber, daß es kein heimliches Gericht gab, sondern nur ein Geheimhalten des Ausspruchs der Acht und geheime Symbole, an denen sich der Bund im Notfalle erkannte.

Die Scheidelinie der Wahrheit und des Irrtums ist so leicht zu finden, daß man wirklich staunen muß, wie der letztere Jahrhunderte hindurch bestehen und wie eine falsche Münze kursieren konnte. Wir können ihn noch deutlicher erkennen, wenn wir den Ausdruck Stillgericht, den man auch für heimliches Gericht in den alten Dokumenten findet, geschichtlich erläutern. Man konnte sich nicht bewogen finden, das heimliche Gericht, wenn es im Sinn der Irrenden als Geheimnis gehegt worden wäre, Stillgericht zu nennen, denn es war in diesem Gericht der Genossen, wo oft tausend Freischöffen versammelt waren, nicht stiller als in jedem anderen. Nachdem aber bei allen Friedensbruchsachen der Prozeß mit „Gerüfde," mit dem Zetergeschrei, das aus dem Hilferuf entstanden war, begann, war es bei den Fehmgerichten keine Sitte, den auf der That Betroffenen mit Geschrei vor Gericht zu führen, sondern die Anklage wurde, wenn er nicht auf der Stelle gerichtet war, ruhig und mit dem Gewicht der altherkömmlichen Formen und Rechte eröffnet. Man konnte nun also mit dem Ausdruck Stillgericht einen Gegensatz bezeichnen.[155])

---

[154]) Also diejenigen, die vor dem offenen Gericht nicht erschienen, wurden in das heimliche Gericht gezogen, d. h. die heimliche Acht wurde in contumaciam gegen sie ausgesprochen. Wenn der Angeklagte aber erschien, so war ein doppeltes Verfahren unmöglich. „ordel . . na deme male dat wynecken vorg. were int eyrste loveloeß und erloeß meynedich geworden und gedaget na Fryenstoels Rechte, und mu dat Gerichte so vrevelike versmadet, und worde unhorsam gefunden; so solde man en treken ute deme apenen Gerichte in dat fryg hemeliken Gerichte, und laten dem Rechte synen rechten Gank." Kindlinger, M. B., Urkunde von 1506. III. 2. Nr 217.

[155]) Thomasius Diss. de origine etc. — Jud. Westph. Abstinuerunt clamore ante usisato si reus in flagranti deprehendebatur ob hostilitates et caedes plerumque inde enatas, nec non certaminibus singularibus aliisque purgationibus vulgaribus. Der Verfasser verfällt aber in die gewöhnlichen Irrtümer,

vielleicht sich bis zur Karolingischen Zeit hinanreiht.[161]) Zu den Spuren des Altertums rechnen wir besonders eine Stelle in einer andern Formel, die der Dortmunder Kodex giebt,[162]) und die an die strengen Formen des germanischen Rechtes hinsichtlich des Wergeldes erinnert, ohne daß diese bei dem veränderten Geiste dieser Gerichte noch Bedeutung gehabt hätten[163]) Es heißt da: „Sein Leib soll frei, und erlaubt sein allen Leuten und Tieren, den Vögeln in den Lüften, den Fischen im Wasser, so daß niemand gegen ihn einen Frevel begehen kann, dessen er büßen dürfe. So ist er auch allenthalben ehrlos und rechtlos, und man mag ihn töten.“ Der letzte Satz ist offenbar jünger, und wenn er eigentlich nur den ersten wiederholt, so sieht man doch, daß er in einem späteren Geiste sich ausdrückt, und jener blos als alte Form stehen geblieben und nicht mehr ganz verständlich war.

Es war in alter Zeit nicht Sitte, das gefundene Urteil aufzuschreiben oder dem Kläger gar eine Ausfertigung zu erteilen. Die Genossenschaft war Zeuge und bewahrte das, was ergangen war, treuer als Pergament und Papier. Wo daher der Kläger um eine Bescheinigung seines erlangten Rechts den Richter bat, war es den Formen angemessen, daß der letztere Urteil finden ließ, ob der Antrag des Klägers zu bewilligen sei.[164]) Bei der heimlichen Acht und dem Bunde kam nun noch die Notwendigkeit der Vorsicht hinzu, und der Fall mußte daher um so strenger erwogen werden. Den Unwissenden wurde nie entdeckt, daß jemand verfehmt sei, folglich auch an sie kein Urteilsbrief ausgefertigt.[165]) Noch weniger wurde ein offener Brief erlassen, sondern nur dem Kläger das Erkenntnis mit den Siegeln des Freigrafen und sieben Freischöffen erteilt.[166]) Dieser mußte es bei sich behalten und durfte es niemand

---

[161]) Wie auch Eichhorn, a. a. O., S. 293 andeutet.

[162]) Senckenberg, C. J. G. I. p. 110.

[163]) Eichhorn, a a. O., I. S. 206 und Rogge, a. a. O., S. 31.

[164]) Urkunde von 1313. Der Hofrichter bekennt: „daß Graf Conrad von Oettingen ist verzehlt, und seind ihm Ehr und Recht genomben, sein lehn dem Herrn ledig gesetzt, und seind ihme gemeiniglich genomben alle die Recht die ein semper hat und ein unversprochen Mann zu Recht haben soll . . . da wurde ertheilt mit gesammter Urtheil, daß man ihme der vorgeschriebenen Rede billig einen Brieff geben soll, das gieb ich zu Zeiche diesen Brief.“ Harpprecht, Staatsarchiv II. Nr. 51. Noch im Jahre 1506 wird in Westfalen darüber erkannt, ob das Gericht schuldig sei, dem Kläger einen Schein (Ausfertigung des Erkenntnisses) zu geben. Kindlinger, M. B. III. 2. 217.

[165]) Wie die Weistümer bei Hahn, l. c. ausdrücklich vorschreiben.

[166]) Ein Beispiel einer Ausfertigung über ein Urteil gegen Unwissende, welche ungehört verfehmt werden, scheint eine Urkunde des Freigrafen von Limburg, am Freistuhl zu Brunynchuisen im Jahre 1418 erteilt, zu geben, wo es auf die Anklage blos heißt: „dat duse drey vorgenomte vele undat gedaen hebben, dat an eren hals ghevet, und ut erem rechte gedan sind, dar Ordel und Recht over geghain ys alse des vrygenstoels recht ys. Hir weren over und ane“ u. s. w. Neuestes

offenbaren als echten Freischöffen.[167]) — Der Freigraf sollte auch ein Register halten, in welches der Name des Verfehmten eingetragen wurde. Man nannte es wohl Blutbuch. Später wurden die Ladungen und Verfehmungen ausführlich eingetragen; teils war dies sich ausbildender Geschäftsgang,[168]) teils war es auch nötig, um der eigenen Wissenschaft der Gerichte willen, und um dem Bunde dadurch Rechenschaft geben zu können.

In den Zivilsachen konnte ursprünglich von keiner Achtserklärung die Rede sein, so wenig unter den freien germanischen Genossen, als zur Zeit der geregelten Karolingischen Verfassung. Es war wohl seitens des Richters natürlich, Hand an das Vermögen des Ungehorsamen zu legen und dem Kläger zu seinem Rechte zu verhelfen, oder diesen selbst zu ermächtigen, sich aus dem Vermögen des ungehorsamen Beklagten mit Hilfe der Genossen, die zugleich Zeugen waren, zu befriedigen. Aber hierin lag so wenig eine Achtserklärung, als eine solche angemessen gewesen wäre, denn an Mitteln der Vollstreckung konnte es nicht fehlen Es war aber nicht denkbar, daß der Beklagte sich dem Recht durch Flucht entzog, ein Friedensbruch also unmöglich, folglich auch eine Achtserklärung.[169]) Die folgende Zeit mußte aber große Veränderungen mit sich führen.

Der Zustand des Gerichtswesens und der Verfassung des Reichs überhaupt machte die Vollstreckung der Urteile immer schwieriger, besonders für die kaiserlichen Gerichte, die, nachdem das feste Band der alten Verfassung gelöst, und das Verhältnis zu den alten Beamten des Reichs

---

Magazin für Westfalen. Dortmund 1816. I. 3. S. 291. Der Übergang zu einem andern Verfahren in betreff der Ladung spricht sich in einer andern Urkunde von 1409, das. S. 293, aus, wo der Freigraf eine Vorladung erläßt mit dem Hinzufügen: „ind schrive u dit omb woldait willen, des ich doch van Rechte nicht endorfte, na dem as y darmede vortghevaren hebben."

[167]) Reformation von 1439, bei Goldast, a. a. O., S. 163. Die Weistümer schreiben auch vor, daß der Urteilsbrief auf gut zeitig Pergament soll geschrieben sein, ohne alle Löcher und unversehrt ohne Rasur und ohne Makel. Senckenberg, l. c. I. p. 119.

[168]) So wurde das Aufschreiben auch bei andern Gerichten eingeführt. Casselsche Statuten von 1384, bei Kopp, Von den Hess. Gerichten, I. S. 483. „Ouch die orteile die da Endunge gebin in den sachin, sie werden gesprochin von uns und unßme Rade adir von dem Rade daz sind die Schepfin der stede, die sal man zcu stunt schriben in czwey Büchere, daz eyne sal bliben by dem Rade, daz ander by dem Richter." Eine gar lange Zeit gehörte dazu, bis jeder Prozeß ein Buch wurde, und jedes Landgericht beinah eine Papiermühle zu seinem Schreibbedarf nötig hatte.

[169]) Wir stimmen daher der Meinung Rogge's, a. a. O., S. 22, gegen Eichhorn, a. a. O., I, S. 214, bei. Wenn der Kläger sich sein Recht ungestraft mit Gewalt nehmen konnte, so war ja deshalb der Beklagte noch nicht geächtet und rechtlos.

vielleicht sich bis zur Karolingischen Zeit hinanreicht.[161]) Zu den Spuren des Altertums rechnen wir besonders eine Stelle in einer andern Formel, die der Dortmunder Kodex giebt,[162]) und die an die strengen Formen des germanischen Rechtes hinsichtlich des Wergeldes erinnert, ohne daß diese bei dem veränderten Geiste dieser Gerichte noch Bedeutung gehabt hätten.[163]) Es heißt da: „Sein Leib soll frei, und erlaubt sein allen Leuten und Tieren, den Vögeln in den Lüften, den Fischen im Wasser, so daß niemand gegen ihn einen Frevel begehen kann, dessen er büßen dürfe. So ist er auch allenthalben ehrlos und rechtlos, und man mag ihn töten.“ Der letzte Satz ist offenbar jünger, und wenn er eigentlich nur den ersten wiederholt, so sieht man doch, daß er in einem späteren Geiste sich ausdrückt, und jener blos als alte Form stehen geblieben und nicht mehr ganz verständlich war.

Es war in alter Zeit nicht Sitte, das gefundene Urteil aufzuschreiben oder dem Kläger gar eine Ausfertigung zu erteilen. Die Genossenschaft war Zeuge und bewahrte das, was ergangen war, treuer als Pergament und Papier. Wo daher der Kläger um eine Bescheinigung seines erlangten Rechts den Richter bat, war es den Formen angemessen, daß der letztere Urteil finden ließ, ob der Antrag des Klägers zu bewilligen sei.[164]) Bei der heimlichen Acht und dem Bunde kam nun noch die Notwendigkeit der Vorsicht hinzu, und der Fall mußte daher um so strenger erwogen werden. Den Unwissenden wurde nie entdeckt, daß jemand verfehmt sei, folglich auch an sie kein Urteilsbrief ausgefertigt.[165]) Noch weniger wurde ein offener Brief erlassen, sondern nur dem Kläger das Erkenntnis mit den Siegeln des Freigrafen und sieben Freischöffen erteilt.[166]) Dieser mußte es bei sich behalten und durfte es niemand

---

[161]) Wie auch Eichhorn, a. a. O., S. 293 andeutet.

[162]) Senckenberg, C. J. G. I. p. 110.

[163]) Eichhorn, a. a. O., I. S. 206 und Rogge, a. a. O., S. 31.

[164]) Urkunde von 1313. Der Hofrichter bekennt: „daß Graf Conrad von Oettingen ist verzehlt, und seind ihm Ehr und Recht genomben, sein lehn dem Herrn ledig gesetzt, und seind ihme gemeiniglich genomben alle die Recht die ein semper hat und ein unversprochen Mann zu Recht haben soll . . . da wurde ertheilt mit gesammter Urtheil, daß man ihme der vorgeschriebenen Rede billig einen Brieff geben soll, das gieb ich zu Zeiche diesen Brief.“ Harpprecht, Staatsarchiv II. Nr. 51. Noch im Jahre 1506 wird in Westfalen darüber erkannt, ob das Gericht schuldig sei, dem Kläger einen Schein (Ausfertigung des Erkenntnisses) zu geben. Kindlinger, M. B. III. 2. 217.

[165]) Wie die Weistümer bei Hahn, l. c. ausdrücklich vorschreiben.

[166]) Ein Beispiel einer Ausfertigung über ein Urteil gegen Unwissende, welche ungehört verfehmt werden, scheint eine Urkunde des Freigrafen von Limburg, am Freistuhl zu Brunynchuisen im Jahre 1418 erteilt, zu geben, wo es auf die Anklage blos heißt: „dat duse drey vorgenomte vele undat gedaen hebben, dat an eren hals ghevet, und ut erem rechte gedan sind, dar Ordel und Recht over geghain ys alse des vrygenstoels recht ys. Hir weren over und ane“ u. s. w. Neuestes

offenbaren als echten Freischöffen.[167]) — Der Freigraf sollte auch ein Register halten, in welches der Name des Verfehmten eingetragen wurde. Man nannte es wohl Blutbuch. Später wurden die Ladungen und Verfehmungen ausführlich eingetragen; teils war dies sich ausbildender Geschäftsgang,[168]) teils war es auch nötig, um der eigenen Wissenschaft der Gerichte willen, und um dem Bunde dadurch Rechenschaft geben zu können.

In den Zivilsachen konnte ursprünglich von keiner Achtserklärung die Rede sein, so wenig unter den freien germanischen Genossen, als zur Zeit der geregelten Karolingischen Verfassung. Es war wohl seitens des Richters natürlich, Hand an das Vermögen des Ungehorsamen zu legen und dem Kläger zu seinem Rechte zu verhelfen, oder diesen selbst zu ermächtigen, sich aus dem Vermögen des ungehorsamen Beklagten mit Hilfe der Genossen, die zugleich Zeugen waren, zu befriedigen. Aber hierin lag so wenig eine Achtserklärung, als eine solche angemessen gewesen wäre, denn an Mitteln der Vollstreckung konnte es nicht fehlen Es war aber nicht denkbar, daß der Beklagte sich dem Recht durch Flucht entzog, ein Friedensbruch also unmöglich, folglich auch eine Achtserklärung.[169]) Die folgende Zeit mußte aber große Veränderungen mit sich führen.

Der Zustand des Gerichtswesens und der Verfassung des Reichs überhaupt machte die Vollstreckung der Urteile immer schwieriger, besonders für die kaiserlichen Gerichte, die, nachdem das feste Band der alten Verfassung gelöst, und das Verhältnis zu den alten Beamten des Reichs

---

Magazin für Westfalen. Dortmund 1816. I. 3. S. 291. Der Übergang zu einem andern Verfahren in betreff der Ladung spricht sich in einer andern Urkunde von 1409, das. S. 293, aus, wo der Freigraf eine Vorladung erläßt mit dem Hinzufügen: „ind schrive u dit omb wolbait willen, des ich doch van Rechte nicht endorfte, na dem as y darmede vortghevaren hebben.“

[167]) Reformation von 1439, bei Goldast, a. a. O., S. 163. Die Weistümer schreiben auch vor, daß der Urteilsbrief auf gut zeitig Pergament soll geschrieben sein, ohne alle Löcher und unversehrt ohne Rasur und ohne Makel. Senckenberg, l. c. I. p. 119.

[168]) So wurde das Aufschreiben auch bei andern Gerichten eingeführt. Casselsche Statuten von 1384, bei Kopp, Von den Hess. Gerichten, I. S. 483. „Ouch die orteile die da Endunge gebin in den sachin, sie werden gesprochin von uns und unßme Rade adir von dem Rade daz sind die Schepfin der stede, die sal man zcu stunt schriben in czwey Büchere, daz eyne sal bliben by dem Rade, daz ander by dem Richter.“ Eine gar lange Zeit gehörte dazu, bis jeder Prozeß ein Buch wurde, und jedes Landgericht beinah eine Papiermühle zu seinem Schreibbedarf nötig hatte.

[169]) Wir stimmen daher der Meinung Rogge's, a. a. O., S. 22, gegen Eichhorn, a. a. O., I, S. 214, bei. Wenn der Kläger sich sein Recht ungestraft mit Gewalt nehmen konnte, so war ja deshalb der Beklagte noch nicht geächtet und rechtlos.

locker geworden war, die unmittelbare Einwirkung der exekutiven Gewalt fast gänzlich verloren hatten.

Es war aber nicht blos Ungehorsam und Gleichgiltigkeit gegen die gesunkene Gewalt des Richteramtes, sondern gewaltsamer Trotz, feindliches Entgegentreten, und diesen Zustand bildeten hauptsächlich die Ritter, die auf ihren Burgen sicher hausten, in jenen Zeiten der Anarchie zur Regel aus.

Indem also die Weigerung der Rechtserfüllung und der Vollstreckung eines Urteilsspruchs nicht ohne Gewalt geschehen konnte, so mußte dieser auch Gewalt entgegengesetzt werden. Das Gericht konnte aber nicht selbst zu dieser Gewalt schreiten. Man überließ es daher dem Kläger, forderte aber alle Reichsunterthanen auf, demselben Hilfe zu leisten und ihm zu seinem Rechte zu verhelfen.[170]) Mehr enthielt auch ein Kontumazial-Urteil nicht, so wenig bei den westfälischen als den übrigen kaiserlichen Gerichten.[171])

Damit war nun aber auch noch in den wenigsten Fällen geholfen. Gelangte der Kläger zu seiner Befriedigung, so war die Sache abgethan. Die rechtliche Gewalt hatte den widerrechtlichen Trotz niedergeworfen und bezwungen. Aber der Angeklagte wußte meist in Verbindungen Hilfe und Mittel zu finden, Gewalt mit eben so großer Gewalt zurückzutreiben. Und die Lust der Stände und Unterthanen des Reichs, sich für einen Rechtsausspruch in Fehden und verdrießliche Händel zu verwickeln, war eben nicht groß. Viele Sachen blieben also in ihrer Lage, und jetzt mußten natürlich die Widersetzung, die gewaltsame Zurückweisung des Rechts, die Verschmähung der richterlichen Würde als Verbrechen, als Friedensbruch erscheinen. Daher war es natürliche Folge, daß der Richter, den der Kläger wieder ansprach, die Achtserklärung gegen den Ungehorsamen erkannte.

Indem man so gegenn diese ein äußerstes Zwangsmittel zu haben glaubte, war es natürlich, daß man die Hilfe der kaiserlichen Gerichte, die die Acht allein aussprechen konnten, auch dann suchte, wenn der Beklagte seinem ordentlichen landesherrlichen Richter ungehorsam war,

---

[170]) Wiewohl der Auftrag auch wohl an einzelne gerichtet wurde. Die Partei wählte zuweilen die Vollstrecker und Schützer, an welche die sogenannte Hilfs- und Schirm-Briefe von Gerichtswegen erteilt wurden.

[171]) Ein Kontumazial-Urteil des Freistuhls zu Volmestein von 1458 weist zu Recht, daß der Kläger dem Beklagten „darumb an sin lib und gut, so war sie daz ankomen mögen, fürdern und manen, mit gerichte geistlich oder werntlich, haimlich oder offenbar, war und waver sie sich deß bekomen konnen oder mögen, und Ine daß bequemest ist, darzu in dan Jede gerichte, die darumb angewissen und darzu gehaischet werden, bystand und behülpff inne don sollen by den Penen darzu gesazt." Datt, de P. P. p. 759.

und dieser die Macht nicht hatte, ihn zu zwingen, oder nach der Sprache des Mittelalters „seiner zu Recht nicht mächtig werden konnte." Es war dies beinah der einzige Fall der Berufung.

Aus dem, was oben über die Acht gesagt wurde, haben wir uns aber schon überzeugt, daß auch hierdurch der Sache nicht viel mehr geholfen wurde. Denn der Ungehorsame, der einmal Gewalt gegen Gewalt aufgeboten hatte, trotzte auch der Acht, die seinen Zustand nicht viel verschlimmerte, indem sie ihn nur zur Fehde gegen seine Feinde zwang und seine Freunde ihm anschloß, was in jenen fehdesüchtigen, anarchischen Zeiten kein Motiv zur Nachgiebigkeit war. Fest und starr waren die meisten, wie jener Ritter, der seine Richter versicherte: mortem se potius subiturum, quam bonis praedictis renuntiaret.[172]) — Im Jahre 1434 wurde gegen Herzog Ludwig von Bayern vom Kaiser wegen hartnäckiger Verschmähung des Rechts die Acht ausgesprochen, und in den Gründen wurde ihm der Vorwurf gemacht, daß er überhaupt nie einem Urteil gehorsam gewesen sei, unter dem hämischen Erwidern, als ob es nirgends aufs Urteilen, sondern aufs Vollstrecken ankomme.[173]) - Wenn nun Sachen, wo wegen hartnäckigen Ungehorsams kein Recht zu erlangen, und der ordentliche Richter ohne exekutive Gewalt war,[174]) vor die kaiserlichen Gerichte gebracht wurden, so war es natürliche Folge, daß auch die Fehmgerichte, die die Autorität der kaiserlichen Gerichte erlangt hatten, die Kompetenz in Anspruch nahmen.[175]) Ja bei ihrem entschiedenen Ruf und bei dem Nachdruck, den sie ihrer Gewalt zu verleihen wußten, wendete man sich selbst von anderen kaiserlichen Gerichten an sie, wenn dort der Kläger sein Recht nicht erlangen konnte.[176])

Sie sprachen die Kontumazial-Erkenntnisse in der Form der kaiserlichen Gerichte aus und wendeten dieselben Zwangsmittel der Vollstreckung

---

[172]) Urkunde, Anhang Nr. 9.

[173]) v. Lang, Geschichte Ludwig des Bärtigen. Nürnberg 1821, S. 165.

[174]) Dies war hauptsächlich bei gewissen oben bezeichneten Verbrechen der Fall, wodurch sich wieder die Idee befestigte, daß solche ausschließlich vor die Fehmgerichte gehörten.

[175]) Cod Nordl. bei Senckenberg, Von den kaiserl. Gerichten, Nr. 21. „Noch ain Artickel, und alle die die sich zu Eren und recht nit verantworten wölln, und der man nit furbringen kan, die mag man auch an das freygericht vordern." Das Herkommen ließ sie überall anerkennen. „So vere alz de anderen openbaren Richtere des nicht mechtig to richtende en weren edder wolden." Vergl. Berck, a. a. O., alte Relation über das Fehmgericht Anhang Nr. 1.

[176]) Im Jahre 1470 wurde die Stadt Frankfurt wegen Schuld beim Freistuhl zu Brakel belangt. Der Kläger bewies, daß sie ihm Gericht und Recht verweigert, „und auch nach lute zweyer ortell er uff de van franckfurt zo Rotwile an dem Hoffgericht erlangt hatte, der ortele dey van Franckfurt eme nicht genoich getan sollen haben." Senckenberg, Von den kaiserl. Gerichten, Nr. 40.

an, die aber hier meist eben so fruchtlos blieben wie dort.[177]) Wenn nun der Beklagte durch hartnäckige Rechtsweigerung und Trotzbieten gegen die richterliche Gewalt sich der Acht schuldig machte, so war es wieder natürliche Folge, daß auch die Freigerichte die Verfehmung folgen ließen und somit die Sache in die heimliche Acht oder in das heimliche Gericht zogen.[178]) Die Sache blieb Zivilsache, aber die hartnäckige,

---

[177]) Das Erkenntnis des Freistuhls zu Brakel von 1470 gegen die Stadt Frankfurt verfügt die Exekution gegen alles Gut und Eigentum der Stadt, wo es sich auch befinden mag: „in Richs stetten, Herenstetten, Fryhenstetten, zu wasser zu lande, slossen, merckten wibbolten vryhongen, derffern, zellen“ u. s. w. Alle Fürsten, Herrn, Grafen, Edle, Ritter, Knechte Schultheiße, Bürgermeister und Räte sollen dem Kläger helfen und beistehen. Senckenberg, Von den kaiserl. Gerichten, Nr. 40. Jeder Unterthan des Reichs soll nach einer andern Urkunde von 1470 (das. Nr. 41.) dem Kläger „byredich, bystendig und zu synen rechten behulfflich syn, bei schweren Pön.“ — Nach einer Urkunde von 1548 fordert der Freigraf Vollstreckung eines Urteils von der Stadt St. Goar und heischt sie eventuell selbst vor sein Gericht. Nach der Ordnung des Freigerichts zu Neuenstadt kann der Kläger gegen den Ungehorsamen nach erfolgter Sentenz sein Leib, Hab und Gut, wo zu Wasser und Lande, in Städten, Märkten oder Dörfern er dem ankäme, anhalten und nehmen sein gewonnen Recht. Niemand soll Widerspruch thun, sondern Beihilfe leisten, widrigenfalls er auch verhaftet ist. Keine Freiheit und Privileg schützt dagegen. Die Gemeinde, worin der Beklagte gesessen, muß ihn anhalten, nach sechs Wochen und drei Tagen dem Kläger genug zu thun, oder ihn aus ihrem Geleit treiben, sonst wird sie auch geladen. Hahn, l. c II. p. 662. — So sagt nun auch ein zu Heidelberg im Jahre 1405 ausgestellter Urteilsbrief des kaiserlichen Hofrichters: . . In Krafft d.ts Briefs, vnd gebieten von desselben Gewalts unnd Hofgerichts wegen allen und Jeglichen Fürsten, Geistlichen und Werntlichen, Grauen freyen Herrn, Dienstleuten, Rittern, Knechten, Ambtleuten, Haubleuten, Landrichtern, Richtern, Urtailsprechern, Burgermaistern, Rethen vnnd Gemainden, vnd allen andern, den dieser Brif fürkumbt, bei des hailigen Reichs Rechten, vnnd Gehorsamkaite ernstlich und vestigclich, mit diesem Brief, daß sie gemainlich und sunderlich den vorgenannten Herrn Friderich, an solchen vorgeschrieben Brienen, Vrtailen vnnd Rechten fürbas mehr nicht hindern oder irren lassen, In kain Weis, sundern In, vnnd die Seinen dabey getrewlichen handhaben, schützen, schirmen, vnnd getrewlich beleiben lassen, vnnd In auch ernstlich und vestigclich dazu beholfen seyn sollen als recht ist.“ Harpprecht, Staats-Archiv des R. K. Gerichts, II. Nr 20.

[178]) „Dha ein Man in einem freyen Gerichte sein Hövetguth mitt Kosten und schaeden auff einen andern man, der von seiner Klage verbotten ware, verfolgen undt verwinnen wolde, so stelle ihm eines rechten Ordelßfrage, alßo: „woh der Man seiner behalt und verfolgern dazu rechte solte thuen, undt mögen, nach freyen stuhls rechte. So soll man zu rechte finden; der man alß Kläger solde int gerichte komen unde haben mitt sick twee Ehrbare männer, de dan Freyscheffen synbt, an jechlicher Hand einen, und falle mitt den zweyen uff de Kney mitt Orloff des freygraffens, und öffene dha sine Klage, über den Verklagten, verbottenen, ungehorsamen man, undt rechnen undt werdigen dha syn Hovet-Guth, Kost undt schaeden, von der Klage herkommende, undt machen die da vor wahr mitt synen trewen undt eydten, undt die zwey seine folgern sollen forth weren mitt ihren eyden undt trewen, daß sein eydt sei rein undt nicht gemein. Wan dan der verklagte verfolgte man von solchen Verfolgnüssen, undt freyen Gerichte, beschwehrungen nicht achten wolde, undt meinte, der mit frevel zu wiederstehen, ob mon dan den, oder die beklagende veerfolgende, ergewinnen manne, ichtes mitt rechten ordelen uis dem freyen gerichte trecken, undt merken würde in die heimbliche achte, dhe man fortahn über sie richten alß über verschmäher, und verstöhrer der rechten noch sate der heimblichen achte? das findet man dir zu rechte also.“ Arnberger Handschr.

gewaltsame Verschmähung des Rechts war Friedensbruch, folglich Fehmwroge. Somit wurde sie kriminell und das Fehmgericht erkannte, indem sie es anderen peinlichen Sachen gleich setzte. Die furchtbare Gewalt des Bundes ließ dies Gericht nun auch hier alle übrige gerichtliche Gewalt verdunkeln, und man betrachtete sie teils als die einzigen Gerichte, bei denen Recht zu erlangen sei, wenn alle übrigen sich zu schwach fühlten, teils wurde es Grundsatz, daß ihre Kompetenz dann eintrete, wenn die Maßregeln des ordentlichen Richters ohne Erfolg für den Kläger geblieben waren. Hiermit ist also das Prinzip gefunden, und wir können nicht sagen, daß die Freigrafen durch Anmaßung und Verdrehung Zivilsachen zu peinlichen gestempelt hätten.[179] Eben so wenig können wir behaupten, daß die Fehmgerichte ohne Grund bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vor das heimliche Gericht gezogen hätten, da dessen Verfahren vermöge der Wirkungen der Verfehmung nur bei Kriminalsachen rechtlich möglich gewesen sei.[180] Wir haben gesehen, wo die Scheidelinie anfing, die die Zivilsache zur peinlichen machte. Denn lag im Faustrecht und in der Gewalt ein Friedensbruch, so mußte jede Zivilsache in der Exekutionsinstanz peinlich werden können. Daher sagen die oben allegierten Urkundenstellen, daß man den Angeklagten, da er das Gericht freventlich verschmäht habe und ungehorsam gefunden sei, aus dem offenen in das freie heimliche Gericht ziehen solle.

Betrachten wir die Fehmgerichte als Kriminalgerichte und die hartnäckige Rechtsweigerung auch als Kriminalfall oder als Fehmwroge, so müssen wir uns wieder das Prinzip des Strafrechts dieses Gerichtshofes vergegenwärtigen, um uns manche Erscheinung im Verfahren zu erklären. Nach rein germanischen Grundsätzen ging die richtende Volksgewalt nur auf Versöhnung und Bestimmung einer Entschädigung für die zugefügte Verletzung und Abwendung der Privatrache. Die Karolingische Verfassung griff mit gesetzgebender Strafgewalt in dies Verfahren, verordnete Buße und Züchtigung und setzte Todesstrafen.[181] In den folgenden Zeiten aber, wo es an der gesetzgebenden Gewalt und an festen leitenden Grundsätzen durchaus gebrach, alte und neue Ansichten, Gewohnheitsrecht und theoretische Prinzipien sich vermischten, und Willkür überall das Kriminalrecht und dessen Anwendung entstellte, schwankend und unzuverlässig machte, sehen wir, bei den Fehmgerichten wenigstens,

---

179) Berck, a. a. O., S. 279.

180) Eichhorn, a. a. O., III. S. 185.

181) Statt der Komposition hieß es nun: „ut emendentur et castigentur secundum legem. Capit. a. 802. c. 25.

jener des Beklagten nicht hatte mächtig werden können oder wollen und nun die Sache abforderte, mit der Versicherung, daß er dem Kläger Recht verschaffen, und des Beklagten mächtig sein wolle. Es war dies natürliche Folge, wenn eine Sache wegen Rechtsweigerung an das höchste kaiserliche Gericht gebracht wurde. Daß aber auch der Kaiser eine Sache abzufordern befugt war, kann mit jener Befugnis des ordentlichen Richters nicht gleich gestellt werden.[186]) Dies Recht floß daraus, daß er der höchste Richter war, und wenn also eine Sache an die kaiserl. Gerichte erwuchs, stand ihm die Gewalt zu, entweder selbst zu richten, da alle kaiserlichen Gerichte nur seine Stelle vertraten, oder den Richter zu bestimmen, dem er den Auftrag erteilen wollte.[187])

Auch der Verurteilte, der Verfehmte konnte noch sühnen, gutmachen und durch Privatbuße sowie einst der Fehde, so jetzt der Rache der Verbündeten oder der Vollstreckung des Strafurteils sich entziehen, in seinen Frieden eingesetzt, der Verfehmung entledigt und mit allen verlornen Rechten und Freiheiten wieder versehen werden.[188]) Dasselbe war der Fall, wenn er bewies, daß er mit Unrecht verfehmt worden sei.[189])

Hieraus folgt, daß weder das richterliche Amt[190]) noch die Staatsgewalt begnadigen und an dem gefundenen Recht, an dem gewiesenen Urteil etwas ändern konnte. Unter strengen Formen stand das Recht der Parteien. Nur der Wille des Verletzten gab Gnade, denn von ihm hing die Klage ab. Seine Sühne und Genugthuung war Zweck des

---

[186]) Eichhorn, a. a. O., S. 184 thut dies und nennt zugleich den Kaiser obersten Stuhlherrn, welche Benennung uns nicht passend erscheint, da die Rechte, die aus der Kaiserwürde flossen, denen der Stuhlherrschaft entgegen zu setzen sind.

[187]) Der Kaiser kann die Sache vom Freistuhl vor sich ziehen, weil ihm Gehorsam und Unterthänigkeit geschworen. Rupr. Weistum von 1405. Senckenberg, C. J. G. I. p. 69.

[188]) Die Rupr. Weistümer sagen: „Der Man sy wiessende oder unwiessende, ist er verbott und verurtheilt, als des freien stuls Recht ist, wie from oder erbar das er ist, es hilft alles nicht, er zyehe sich dann daruß als recht ist, so wirt er frei und ledig.“ Hahn, l. c. p. 647. Eichhorn lehrt aus dieser Stelle S. 183, a. a. O. „Aus der Verfehmung konnte sich jedoch der Verurteilte noch ebenso herausziehen wie aus der gewöhnlichen Acht, mithin wenn er ungefangen vor dem offenen Gericht erschien oder gehörig abgefordert wurde.“ — Dies ist nach unserer Ansicht irrig; ein neues Verfahren war nicht denkbar, und das alte Urteil, welches die Sache definitiv entschied, konnte nicht aufgehoben werden. Nur wenn der Kläger gesühnt war, konnte der Verurteilte wieder in seinen Frieden eingesetzt werden, denn von ihm hing die Vollstreckung ab.

[189]) Arnsberger Rechtsbuch, Anhang, Nr. 26.

[190]) Schon die Kapitularien verordneten: „Quia postquam scabini eum (latronem) dijudicaverunt, non est licentia comitis vel vicarii, ei vitam concedere. Cap. II. de 813. c. 13. Baluz. I. p. 509.

Kriminal-Verfahrens.[191]) Die Staatsgewalt hatte seit Karolingischer Zeit nur eine Ahndung des Rechts der Begnadigung, das die fränkischen Könige wohl geübt. Sie wagte sie nur leise anzudeuten oder auszusprechen. So groß war die Ehrfurcht vor dem Recht und vor den Befugnissen der Privaten.[192])

Wenn jemand in seinen Frieden wieder eingesetzt wurde, so war die Form folgende: der freie Bann wurde in gewöhnlicher Weise gewirkt, und einer der Begleiter dessen, der in seinen Frieden wieder eingesetzt werden wollte, fragte den Freigrafen:[193]) „Her Grefe, da steht N. und begehrt von Euch um Gott und um den König, daß Ihr ihn wollt stellen und setzen wieder in seinen Frieden, nachdem er dem Kläger genug gethan und sich von ihm gerichtet" u. s. w. „Herr Grefe, so frage ich da ein Urteil, wie sich N. dazu bereiten soll, daß er mit Recht hier vor Euch kommen möge." — Darauf wies man für Recht, daß ihn zwei einführen sollten, „und er habe einen Strang oder Seil um seinen Hals und falle in seine Knie vor den Grafen und sage also: „Herr Grefe, ich bitte Euch um Gott und um den König um Gnade." — Der Graf frug ihn dann wieder, ob es also sei, daß er des Königs Frieden begehre, bei dem Eide, den er Gott und dem Könige in der heimlichen Acht gethan habe u s. w. Wenn er dies bejahte, sprach der Freigraf: „Sintemal, daß ich den freien Bann von dem römischen König empfangen habe, und Du Ehre und Recht gepflegt hast, so

---

[191]) Die Junker von Meerfeld hatten einen Gerichtsgesessenen anklagen lassen, der wegen Diebstahls von den Freischöffen zum Hängen verurteilt wurde. Offenbar trauten sie sich nur als Anklägern das Begnadigungsrecht zu, das aber nach damaligen strengen Grundsätzen keineswegs das Recht des gesprochenen Urteils aufhob. „So hebben Treppen vors. Kynder myt Todait vel guder Frunde gesallen an de beyden Junkern van M. und en gebedden, dat se Treppen vors. doch wolden begnaden, und geven em dat swerdt, deß se Frunde Bedde halven ingegaen, und Treppen so dat swerdt gegeven, und tom lesten dorch gedachter guder Frunde Bedde, hebben de beyden Gefeddern van Merfeld Treppen vors. noch den Kerkhoff gegeven." Urkunde von 1531. Kindlinger, M. B., I. Nr. 150.

[192]) Die Freigrafen, welche vor Kaiser Ruprecht erschienen, gestanden dem Kaiser zwar das Recht zu, den Verfehmten auf kurze Zeit zu schützen, fügten aber hinzu: „Doch so geburth seinen Gnaden wohl mehr, daß er das heilige freie Gericht stärke, und dasselbe nicht kränke, dann einem Andern." In wie wenigem bestand das Begnadigungsrecht, welches Kaiser Albrecht dem Erzbischof von Köln als herzogliches Recht mit großer Feierlichkeit bestätigte. — S oben (B. II. 184) Mit dem Bund vertrug es sich nicht, und wir sehen später keine Spur davon. Der Erzbischof suchte vielmehr auf andere Weise sein Oberaufsichtsrecht zu handhaben.

[193]) Es mußte aber derselbe sein, der die Verfehmung ausgesprochen hatte, oder von diesem bevollmächtigt war. Dies lehrt die Urkuude von 1439. Kindlinger, M. B., III. 2. 202, wo verschiedene Mainzer Bürger, die vor dem Freistuhl an dem Holenor verfehmt waren, nachdem eine Einigung stattgefunden hatte, zu Arnsberg in dem Baumgarten in ihren Frieden und Recht durch Urteil wiedergesetzt werden.

empfange ich Dich hier, als der heimlichen Acht Recht ist, und banne Dir hier unter Königsbanne einen alten, steten, festen Frieden und Sicherheit, bei Reiches Recht unter Königsbanne, und nehme Dich aus dem bösen schnöden Gerücht, das Du hattest, und setze Dich wieder in ein gut Gerücht, in einen Frieden und Sicherheit, als Du warest und hattest des Tages, da bevor ehe ich Dir die erste Ladung thäte,[194]) und gebiete fort unter Königsbann, daß sich niemand an Dir vergreife mit unrechter Gewalt und mit dem heimlichen Rechte, er habe Dich erst verklagt, geladen, verfolgt von Zeiten zu Zeiten zu dreien Zeiten, als der heimlichen Acht Recht ist. Item zum andern Male empfange ich Dich hier, Item zum dritten Male empfange ich Dich hier, als der heimlichen Acht Recht ist." u. s. w. — Der Freigraf gab dann dem Anwesenden einen ausgefertigten Brief über diesen Akt, worin er vor allen Freigrafen und Freischöffen bekannte, daß der Verurteilte in seinen Frieden wieder eingesetzt sei.[195])

Die Strafe wurde vollstreckt durch die Schöffen selbst. Der Verfehmte, sowie der Erschienene, der sein Urteil anhörte, wurde mit einem Strick oder nach alter Sitte mit der Weide aufgehängt[196]) und zwar an einen Baum,[197]) nicht etwa, um damit etwas besonderes anzudeuten,[198]) sondern es mochte altherkömmliche Sitte sein, sich eines so natürlichen einfachen Mittels zu bedienen[199]) und den Gerichtsplatz nicht

---

[194]) Wieder ein Beweis, wie sehr schon die bloße Klage belastete, und in Nachteil setzte.

[195]) Coesfelder Kodex, a. a. O., S. 328. — „Ick Johan ꝛc. vrigreue bekenne vermits kraft desses briefs vor allen vribenken, vrigreuen end vrienschepenen in der heymeliken Achte, da dessen brieff mogen zien off horen lesen, Dat ick op dach data Desses breues den vrienstoel ꝛc. gespaunerbank ens ghehegeden gerichts van konninc-liker gewalt mit ordeln vnd mit rechte geclebet vnd beseten hadde, Dair vor my quam N. ꝛc. alz em ordel vnd recht to wisede vnd also he mit rechte solde: den ick van claghe wegene N. ꝛc. geeischet vnd verbadet hadde. so recht es. ten ersten male ꝛc. Den ik dair stellede vnd satte. is sinen vrede vnd in sin recht, so konninx ban bot vnd vtwiset, vnd ik von em dar einen olden steden vasten vrede, by rikes rechte vnd by konninx banne. Want my N de cleger bekante vnd also segede. dat se wal van N vorg. vernoget und gescheiden were, vnd he eme gedaen hadde, was he eme van ere vnd rechtes wegene schuldig was." Nach dem Weistum bei Hahn, l. c. p. 636 muß er auch eine Königsmünze in seinen Händen halten; übrigens ist das Formular, mit Ausnahme sinnentstellender Schreibfehler, ganz gleichlautend.

[196]) Auch der Sachsenspiegel sagt: „den sol man mit der Weide richten." B. 2. Art. 28.

[197]) Man hat sich aber gewiß nie des unpassenden und entwürdigenden Ausdrucks Baumwürgige Sachen bedient, wie viele meinen. Es ist dies blos eine unrichtige Lesart für fehmwrogige Sachen, wie schon Freher, l. c. p. 122 zur Sigismundschen Reformation von 1439 richtig bemerkt hat.

[198]) Möser, Patr. Phant. IV. S. 200 und mit ihm Kopp meinen, man habe das freie kaiserliche Richteramt durch die Art der Exekution anzeigen wollen, da sie einen Baum, nie aber eine herrliche Fämstätte zum Aufknüpfen wählten.

[199]) Tac. Germ. XII. Proditores et transfugas arboribus suspendunt.

mit Galgen und andern Werkzeugen der Hinrichtung zu verunzieren.[200]) Das kam erst später auf, teils um die Verbrecher durch das Öffentliche abzuschrecken, teils um sichtbare Zeichen der Handhabung der Kriminal-Jurisdiktion zu besitzen. — Wenn ein Wissender sieben Fuß höher gehenkt werden sollte als ein anderer Verbrecher, so ist das nur eine bildliche Redensart, um seine größere Strafbarkeit auszudrücken. Wir würden fehlgehen, wenn wir dies wörtlich als eine Rangordnung nähmen.[201])

h) Urteilsfindung. Anfechtung des Urteils.

In der freien germanischen Verfassung hatte sich, wie wir sahen, das gerichtliche Verfahren aus der ursprünglichen Volksverbindung entwickelt und an sehr einfache Formen gebunden, was besonders dadurch leicht, ja notwendig war, daß das Beweisverfahren des Prozesses teils nicht existierte, teils unter freien wahrheitsliebenden Genossen keinen großen Apparat erforderte. Es bedurfte keines künstlichen Abwägens von Beweisen und Gegenbeweisen, keiner inquisitorischen Anstalten, um die Wahrheit zu ermitteln. Der Beweis schloß sich dem Ja oder Nein der Klage und Antwort als strenge unabänderliche Form an, und so sahen wir Klage, Antwort und Urteil als die drei Hauptmomente des gerichtlichen Verfahrens. Während sich später im Zivilprozeß ein Beweisverfahren und Interlokut bildete und in unendliche Formen sich verwirrte, blieb im Kriminalprozeß teils die Idee des alten Verfahrens bestehen, wie das Fehmgericht uns hiervon ein so ausgezeichnetes Beispiel gab, teils vertrat ein gewaltsames, tumultuarisches Verfahren die Stelle der alten nicht mehr ausreichenden, streng genossenschaftlichen Formen, wie wir aus dem Verfahren der Städte in dem Richten auf bloßen Leumund sahen, bis im geordneten Instruktionsprozeß der Richter selbst die Beweise künstlich sammelte und dann zur Entscheidung über Wahr oder Nichtwahr, Schuldig oder Nichtschuldig aufstellte.

Um die Entwicklung des Verfahrens zu schließen, bleibt uns nur noch die Urteilsfindung übrig, und wir müssen wieder in die frühsten Keime der Entstehung zurückblicken, wenn wir die späteren Erscheinungen uns zureichend erklären und den ganzen Zusammenhang der Entwicklung und ihrer Motive leicht übersehen wollen.

---

[200]) Gewöhnlich war auch der Verbrecher nicht gegenwärtig, wenn das Todesurteil erging, daher die Weisung an die Schöffen, ihn an den ersten Baum zu hängen: „dat se de antasten und hanghen die an den neesten boem den se dan bekomen können.“ Grote, Jahrbuch von 1817, S. 333.

[201]) Berck, a. a. O., S. 335.

Die Gemeinde versammelte sich um ihr freies selbstgewähltes Oberhaupt, den Richter. Vor diesem erschienen die streitenden Parteien, um ihr Urteil zu empfangen. Er sorgte dafür, daß der Streitfall in den herkömmlichen Formen verhandelt wurde, und ließ das Urteil von den Genossen finden, welches er, wenn es gefunden war, als Recht aussprach, bestätigte, sanktionierte und in der Vollziehung überwachte. Ein solcher Vermittler und Repräsentant der Versammlung war in der Natur der gesellschaftlichen Vereinigung gegründet. Das späterhin eintretende Beamtenverhältnis vermehrte zwar seine Würde und sein Ansehn und stellte ihn unter die Aufsicht des Staats, indem es ihm zugleich neue Pflichten auflegte, es änderte aber den Standpunkt gegen die Gemeinde wenig.[202]) Diese, als freie Genossenschaft, als Quelle und Bewahrerin der Gewohnheitsrechte, behielt ihr altes Recht, den Fall zu beraten und das Urteil zu finden. Freilich gehörten zu dieser stimmfähigen Versammlung nur echte Genossen. (Rachinburgen, boni homines.) Aber man denke sich die Beratung einer Versammlung, die erst aus vielen einzelnen Männern, dann wieder aus mehreren kleineren Gemeinden zusammengesetzt ist, und man wird es natürlich finden, daß die Ältesten und Erfahrensten als Vorsteher der Gemeinde die erste Stimme haben und sich zunächst um den Richter reihen mußten. Dieser Vorzug stand ihnen entweder nach ihrem Alter und Rang in der Familie zu, oder der Richter hatte auch das Recht, die Angesehensten, die sich des allgemeinen Vertrauens erfreuten, zuerst zu einer Beratung um sich zu versammeln. Erscheint dies natürlich und notwendig, um Gemeindeangelegenheiten zu beraten, so ist es ebenso natürliche Folge, daß sie auch bei gerichtlichen Entscheidungen das Wort führten, da auch diese nach der Ansicht der Germanen Gemeindeangelegenheiten waren, an denen die ganze Genossenschaft den lebhaftesten Anteil nahm.

Diese Vorsteher und Ältesten der Gemeinde waren somit in der Versammlung die Wortführer, die Repräsentanten, die handelnden Sprecher, und bei der gerichtlichen Verhandlung diejenigen, welche durch Beratung mit der Gemeinde das Urteil suchten und fanden. So entstanden Ratmannen und Schöffen. Die Gemeinde blieb die Quelle des Rechts, wo sie Rat suchten, und mit der sie das in Anwendung zu bringende Gewohnheitsrecht beraten mußten.

Natürlich war dieser Zustand. Denn nicht nur in der Kindheit eines Volkes ist das Recht notwendig Gemeingut aller, sondern über-

---

[202]) Daher heißt es in Urkunden der Karolingischen Zeit: praecipiente Comite et scabinis judicantibus. Urkunde von 838. Schannat, Trad. Fuld. p. 172.

haupt so lange kein schriftliches Verfahren und kein geschriebenes Gesetzbuch existiert, und nur Herkommen und Gewohnheitsrecht gilt. Dies müssen alle Genossen beraten, alle müssen es bewahren und bewachen, bezeugen und bekunden.

Auch notwendig mußte das Verhältnis so sein, schon wegen der Gesamtbürgschaft der Genossen. Wo gleiche Verantwortlichkeit war, konnten auch nur die Rechte gleich sein. Diese Gleichheit erkennen wir aber auch deutlich darin, daß jeder Genosse schöffenbar, d. h. fähig war, Urteil zu finden. Ferner hatte jeder eine Stimme, und die Einwilligung der Genossen war erforderlich. Mußte also mit ihnen der Fall beraten werden, so hatten sie im wesentlichen ebenso viel Befugnis wie die Schöffen selbst. Noch wichtiger ist es, daß jeder das Recht hat, das Urteil zu schelten, d. h. dem durch Stimmenmehrheit gefundenen Urteil zu widersprechen, es nicht für das wahre Recht zu erkennen, sondern ein anderes zu fordern und somit den Fall zu neuer Beratung zu bringen, bis er entweder mit seiner Meinung siegt, oder überwunden und zurückgewiesen wird.[208])

Karl der Große verwandelte jenen Ausschuß der Volksältesten in

---

[208]) Unter solchen Modifikationen statuieren wir in der germanischen Verfassung einen Schöffenstand, wir erkennen dafür die Rachinburgen des Salischen Gesetzes, die zu sieben auf den Mahlberge sitzen, (L. Sal. T. 60.) und die Iudices, welche nach dem Bairischen und Allemannischen Recht neben dem Comes sitzen, (L. Bajuv. T. 2. c. 15. § 1. L. Alem. T. 41. c. 1.) deren Eigenschaften und Pflichten sich jedoch schon dadurch bedeutend änderten, daß sie auf ein Gesetzbuch, das aufgeschriebene Gewohnheitsrecht, ausdrücklich angewiesen waren und dieses bei sich haben sollten. Rogge, (a. a. O., S. 66) widerlegt mit Grund Eichhorn's (St. u. R. Gesch. I. S. 211.) Meinung, daß über das Faktische die Gemeinde als Rachinburgen erkannt, die anzuwendende Rechtsregel aber eigene Rechtskundige, die Sachibaronen (des Salischen Gesetzes) festgestellt hätten. Er widerspricht auch ganz richtig v. Savigny's (Geschichte des R. R. I. S. 196) Ansicht, daß alle Freie, d. h. Rachinburgen oder boni homines des Gerichtssprengels Schöffen gewesen seien und gemeinschaftlich das Urteil gefunden hätten. Aber der Zweifel, daß in diesem Falle jedes Urteil als Beschluß und Ausspruch des Volkes oder der Gemeinde zugleich Gesetz für den entschiedenen Fall gewesen wäre, ist nicht hinreichend, jene Ansicht Savigny's zu widerlegen. Denn allerdings war und mußte jedes Urteil, insofern es nicht die Anwendung des Gesetzes aussprach, als gefundenes Recht für alle folgenden Fälle Gesetz werden, weil die Einwilligung der Gemeinde es als solches sanktionierte. Ein Urteil, das im Placitum gefunden war, konnte allerdings in der rein=germanischen Verfassung nie als falsch angefochten werden, keine Verantwortlichkeit stattfinden, die erst mit der Ausbildung des Schöffenamtes begann. Wenn es daher Schöffen gab, so gab es doch kein geschlossenes Schöffenamt für einen einzelnen Fall oder eine einzelne Gerichtssitzung, wo der Richter Schöffen ernannt und aus der Versammlung hervorgerufen hatte. Wenn Rogge Beratung und Bestimmung aller Genossen zugiebt, so ist ja dies ebenso gut, als ob das Urteil gefunden war. Aus allen diesen Gründen haben wir, das Vorhandensein von Schöffen zugebend, doch ihren Standpunkt anders entwickeln und ihr Verhältnis zu der Gemeinde berichtigen zu müssen geglaubt. Nur der Wunsch, Wahrheit zu ermitteln, hat uns bewogen, jenen drei Ansichten gewichtvoller Männer eine vierte anzuschließen.

ein ständiges Schöffenamt und verband mit der Beamtenqualität besondere Rechte und Vorzüge, wodurch er die Würde der Schöffen erhöhte, ja diese gewissermaßen schuf, was als Erinnerung, besonders in den Überlieferungen der Freischöffen Westfalens, sich erhielt. Mochte es Absicht sein, die Ausübung des Rechts aus den Händen des Volks in die der Schöffen als Repräsentanten und treuer, sicher zu wählender, von der Staatsgewalt leicht zu leitender und zu kontrollierender Beamten zu legen, so sehen wir dennoch die Rechte der Volksgemeinde sich ungekränkt erhalten, und das Verfahren war so tief gewurzelt, daß eine entgegenstehende Änderung unmöglich war. Die Ernennung der Schöffen zu Beamten war leicht, weil sie schon vorgefunden wurden. Sie beweist es gerade, daß schon ein ähnliches Institut vorhanden war, und aus den großen Rechten, die die Gemeinde auch neben den Karolingischen Schöffen erhielt, folgt, daß dieselben nur Überbleibsel aus germanischer Zeit sein konnten, wo sie solche in noch höherem Grade ausgeübt hatte. Das Verhältnis der neuen Schöffen zu den alten warn dasselbe, wie das des neuen königlichen Beamten zu dem alten Richter der freien Gemeinde. Die Schöffen waren jetzt hauptsächlich mit der Urteilsfindung und Rechtweisung beauftragt. Aber dennoch sehen wir die ganze Gemeinde thätig Anteil nehmen, sowohl an der Volksversammlung als am gebotenen Gericht, denn auch hier wurde die Volksversammlung im kleinen repräsentiert, und während die Schöffen notwendig zur Urteilsfindung zusammen kommen mußten, war es ebenso notwendig, daß auch ein Kreis aus Genossen sich bildete, um in das Urteil zu willigen und das ganze Verfahren mit anzuhören und zu bezeugen.

Durch das ganze Mittelalter begleiten uns die sichersten Spuren der beibehaltenen und nur allmählich sich umgestaltenden alten Gerichtsverfassung. Das Fehmgericht weicht nicht von dem Verfahren der übrigen Gerichte ab, es bewahrt nur länger und standhafter die alte Form.

Das Recht war und blieb Gemeingut der Genossenschaft, des Volkes. Der Richter ordnete nur die Formen, in denen es gefunden und angewendet wurde. Er war Repräsentant der Staatsgewalt, indem er den Parteien zu ihrem Rechte verhalf und die Vollziehung handhabte. Er war Organ der Gemeinde, indem das durch sie gefundene Recht, wenn es als Ausspruch durch seinen Mund ging, Urteilskraft erhielt.[204]) Die Schöffen bildeten ein Kollegium, einen Ausschuß, der vorzugsweise

---

[204]) Nach dem Sachsenspiegel III. art. 30. soll der Richter Urteil finden mit Rat, und selbst weder Urteil finden noch schelten.

das Recht zu weisen, den Richter in seinem Amte zu unterstützen, die Vermittelung mit der Gemeinde zu bewirken, im gebotenen Gericht vor allen anderen Aushilfe zu leisten und die Urteile zu vollstrecken verpflichtet war. Aber die ganze Gemeinde behielt ihre alten Rechte an der Urteilsfindung, alle echten Genossen waren schöffenbar und somit stimmfähig.[205]) Wir erkennen dies recht deutlich beim Fehmgericht, wo anfangs Freischöffen und dingpflichtige Umständer unterschieden wurden, als sich aber der Bund bildete, alle echten Genossen zugleich Freischöffen wurden, deren oft viele hunderte den Umstand bildeten, während jeder von ihnen durch den Grafen aufgefordert werden konnte, das Urteil zu finden.[206])

Die rechtsuchenden Parteien wendeten sich fragend an den Richter, und es wurde ihnen, nach dem Ausdruck vieler Urkunden, Antwort erteilt. Dies ist wohl eine uralte Form aus frühester Verfassung freier Germanen. Solche Genossen konnten zwar zweifelhaft sein, was Recht sei, aber sie konnten sich nicht weigern, das Recht zu erfüllen. Es war daher wohl die erste natürliche Form, daß die Parteien sagten: Wir sind streitig über dies oder jenes, was ist Recht in der Sache? Und nach der Antwort wurde gehandelt.[207]) — Der Richter nahm die Frage auf und stellte sie an einen Schöffen, d. h. er trug ihm auf, die Antwort, das Recht zu finden. Dieser kehrte sich um zu dem den Kreis schließenden Umstand oder ging hinaus, um das Recht zu erforschen, zu hören, ob seine Meinung Beifall fand, oder die Sache mit anderen zu beraten, bis er den richtigen Rat und die echte Meinung gefunden zu haben glaubte.[208]) Bei vielen Gerichten bildeten sich jedoch die Schöffen

---

[205]) In einer Urkunde von 1490 wird das Urteil gestellt an einen Freischöffen, der sich „mit dem ganzen Umstande und Dinckplichtigen des Frigerichts umbgekart hefft und sich daruff bereden, und is wederumme int gerichte kommen und mit gemeiner Folge vor Recht gewist.“ Kindlinger, M. B., III. 2. Nr. 211.

[206]) Auch in den Städten finden wir in älterer Zeit alle Bürger stimmbar. Vergl. Corveysche Geschichte; daher heißt es auch in einer Urkunde von 1219. „Scultetus advocatus ceterique judices et cives in Frankinvort.“ Fichard, Entst. der R. St. Frankfurth, S. 73.

[207]) So trat jener Ministerial Judicio quesito, cum jam lege ministerialium partem suam videret infirmari, freiwillig von seinen Prätensionen ab. Urkunde von 1120. Falke, C. T. C. p. 214.

[208]) In sententia quaesivimus si . . . Urkunde von 1190. Falke, C. T. C. p. 700. — Et de nostrorum procerum consilio sententialiter est diffinitum, quod etc. Urteilsspruch Kaiser Rudolfs, von 1290. Schaten, Ann. Pad. h. a. „darumb forschet ich was recht war, und ward erthailt von Rittern und Richtern, die da zugegen waren mit rechter und mit gesamter Urteil, als uf dem Hof ze Rotwil Recht was.“ Urkunde von 1391. Senckenberg, Von den Kaiserlichen Gerichten, Nr. 8. — „daz orteil stalt ich an einen erbarn Man genannt . . . der daz orteil an sich nam und nach Rate syl guder edeler fryen . . . sprack fur Recht.“ Urkunde von 1436. Senckenberg, C. J. G. I. „Daz ordell saz ich an enen echten

zu den alleinigen Urteilern aus, welche unter sich nach Rat und Stimmenmehrheit das Urteil fanden.[209])

Natürlich beriet sich der Urteilfinder nicht mit allen Versammelten, sondern nur mit einigen ihm zunächst stehenden Freunden, die sein Vertrauen besaßen.[210]) Wenn er daher seine Meinung vortrug, so kam es noch darauf an, was die Gemeinde sagte. Jener war der Redner, diese bildeten den teilnehmenden Chor, berechtigt mit zu handeln, und vielfach angeregt, seine Ansicht sowie sein Gefühl auszudrücken. Was konnte dem, der die Entscheidung eines Rechtsfalles aussprach, der seine Beurteilungskraft, seine Erfahrung und seinen gerechten Sinn öffentlich zu bekunden streben mußte, willkommener sein als der Beifall seiner Genossen? Wie konnten beim Mangel geschriebener Gesetze die Parteien sich bei der Meinung eines einzelnen beruhigen, wenn nicht die Volksstimme dem Ausspruch Gesetzeskraft verlieh? Und so sehen wir, als natürlichen Gang der Verhandlung und als Prozeßform, entweder das gefundene Urteil laut von allen Genossen billigen, oder durch allgemeines Schweigen Beifall und Einwilligung ausdrücken.[211])

Die so zum Einklang gebrachte öffentliche Meinung war das gefundene Urteil, und indem der Richer es auffaßte, laut aussprach

---

rechten fryen schepen des hilgen Richs, der gynck uß und bereit sich mit dem umstande und fryenscheffen des H. R. und quam weder in und wisede myt gemeyner Volge fur recht." Urkunde von 1470. Senckenberg, Kaiserl. Gerichte, Nr. 40. — „bereyt sick myt deme Umstande, und quam weder und wisede vor Recht." Urkunde von 1488. Kindlinger, M. B. II. S. 346. — „solich sachen und recht an unser Kuniglich Majestät dieselbs auszusprechen geweißt und geschoben, also nach Rat derselben wissenden, edeln, gelertten und andern, so haben wir uns hierüber erkannt und gesprochen" u. s. w. Urkunde von 1447. Harpprecht, Staatsarchiv, I. Anhang Nr. 25.

[209]) So wie wir es auch bei den Freigerichten finden: „und de hebben helpen, handelen, lütteren und vinden mit velen andern vrygenscheppen. Urkunde von 1434. Mallinkrodt, Neuestes Magazin, I. 4 S. 359.

[210]) „Na Rade etliker scryftwysen unnde rechteservaren." Urkunde von 1474. Berck, Geschichte der F. G. Urkunde Nr. 2. „ward ein berait" steht in manchen Urkunden. Also immer Beratung.

[211]) Urkunde von 1190. cui sententiae omnes quorum nomina infra ad testimonium scripta sunt, et alii quam plures, qui ibidem tunc affuerunt unanimiter assenserunt. Falke, C. T. C. p. 700. Urkunde von 1237: causa . . . ad judicium nostrum delata et diligenter investigata, per sententiam latam et ab omnibus approbatam. Senckenberg, C. J. G. I. 2 lit. G. — Urkunde von 1306. Urteilsspruch Kaiser Albrechts: „diese urteil geviel und wart der brief gegeben zu Nürenberg." Spieß, Arch, Nachr. I. S. 155. Urkunde von 1531. „alle urtel und recht pundt artikel sampt und besunder dieses urtelbrieves sein vor mir in gericht richtlich vn den frystuel vorg. eins nach den andernn mit geweysten rechten erwunnen und erstanden, gefraget und geweyset und mit eintrechtiger schweygender volburdt der umbstender des gerichts zugelassen und beschlossen sunder alle Inrede odsr widerlegung des rechten." Kopp, Von den heimlichen Gerichten. — Urkunde von 1506. „Do se (die Urteile) all myt swygener Fuellbart to gelaeten worden unwederachtet, so stadede ick se alle vor Recht." Kindlinger, M. B. III, 2. Nr. 217.

und bestätigte, war es nun als förmliches Erkenntnis, als Recht vorhanden.[212])

Es war aber wieder einem sich volksmäßig ausbildenden und mündlich verhandelnden, gerichtlichen Verfahren angemessen, daß der Richter ein Zeugnis darüber hatte, daß er das Urteil in der Form des Rechts ausgesprochen und bestätigt hatte. Dies erteilten ihm die Schöffen und die Rechtsdenkmäler nennen es Urkunde. Als später schriftliche Bescheinigungen über das gefundene Urteil oder Ausfertigungen desselben erteilt wurden, hingen sie ihre Siegel mit daran, und der Gerichtsschein wurde dann selbst zur Urkunde. Es mußte aber nicht nur die Richtigkeit des Hergangs und der Formen bekundet, sondern es mußte auch das Resultat, das gefundene Recht und die Entscheidung, im Gedächtnis bewahrt und später, wenn es not that, bezeugt werden.[213]) Auch hier erscheint daher die doppelte Funktion des Umstandes, der das lebendige Archiv vorstellen und Zeuge der Wahrheit sein mußte, als eine Form, die selbst späterhin noch sichtbar ist, als man anfing, alle Urteile in ein Buch zu schreiben und so die erste Brücke zu einem schreibseligen Zeitalter schlug.[214])

Das gebotene Ding machte in den Formen keinen Unterschied. Es waren nicht nur Schöffen, sondern auch Zeugen und ein Umstand erforderlich, der die ganze Gemeinde repräsentierte, und der Richter mußte ebenso wohl Dingpflichtige wie Schöffen berufen,[215]) wenn

---

[212]) „Dat ordell ward to gelaten und nicht weder achtet, dat ich dan besat heb mit dussen schiltbordigen Frischeffen . . . dar ich min orkunndt sup entfan en heb. —. Alle dusse Ordell und Proceß sin thogelaten, besatt beorkundet und nicht wederachtet, dar ich min orkunde up itliches besunder und alle entfangen heb.“ Urkunde von 1490. Kindlinger, M. B. III. 2. Nr. 211.

[213]) Vergl. die im Anhang Nr. 10 mitgeteilten alten Formulare, nach denen viele Zeugen auch ihre Siegel mit anhängen. — In einer kaiserlichen Urkunde von 1317 heißt es: „Die Urtail sprachen die edeln erbarn Ritter und sind darüber Zeugen.“ . . . Spieß, Archiv. Nachr I. S. 159. „Hyrbey über und an sind mir gewest die ersamen vorsichtigen Richter, Burgemeyster und Rath, und sunst vil dingpflichtiger, by diß alles gesehen, gehört und geurteylet haben,“ Urkunde von 1531. Kopp, Von den heimlichen Gerichten. — „Des heft G. P. dat myt alleme Rachte worven, und hept dat volleokomelichen thüget vor mynes Heren Hoverichte to kropelin myt richte myt dinglüden, un myt deme sworene Rade to Tessin.“ Urkunde von 1391. Harpprecht, Staatsarchiv I.

[214]) Das Corveysche Archiv verwahrt eine Sextuplik von sechzig Bogen aus dem siebzehnten Jahrhundert, und der Fall war keineswegs verwickelt.

[215]) Die Verpflichtung, im Gericht zu erscheinen, war ein Annexum des Gutes, das man besaß. Aus der Befreiung, welche eine Urkunde von 1274 ausspricht, erkennen wir dies deutlich: nec Responsalem pro se, qui Dingmann dicitur, ad respiciendas et audiendas sententias eorundem, etiam si scultetus et scabini ejusdem ville per suos bannos et sententias hoc juberent. Kindlinger, Hörigkeit, Urkunde Nr. 36. Die Schöffen werden auch zuweilen „Dynger“ genannt. Urkunde von 1409. Kindlinger, (Hörigkeit) S. 590.

auch wohl allmählich die letzteren hier und da sich in die Funktionen teilten.[216])

Der Fall, daß die Schöffen das Urteil nicht finden konnten, wird in den Rechtsmonumenten häufig erwähnt und vermehrt sich mit der Zeit zu etwas ganz Gewöhnlichem. Ursprünglich war derselbe in der germanischen Zeit wohl nicht denkbar. Erst als in der Auflösung der Verfassung der alten Gemeinden, in der Trennung der Stände, veränderter Sitte und Lebensweise sich die Verhältnisse und Ansichten verwirrten, und Fälle eintreten mußten, wo das althergebrachte Gewohnheitsrecht nicht ausreichte, konnten die Schöffen bedenklich werden, und dies mußte sich steigern, wie das geschriebene Recht sich in das Gewohnheitsrecht drängte, den Schöffen mehr und mehr den gelehrten römischen Juristen gegenüber der Mut sank, und sie das alte feste Zutrauen zu sich selbst verloren. Jetzt gab man ihnen erst größeren Spielraum zur Beratung. Man machte es ihnen zur Pflicht, nach bestem Wissen das Urteil zu finden, man erteilte ihnen Fristen von Gerichtstag zu Gerichtstag. Dann pflegte man auch Ratserholung bei anderen Gerichten zu gestatten, bei Oberhöfen und städtischen Schöffenkollegien, die im Ruf der Rechtsgelehrsamkeit standen, endlich bei den Juristenfakultäten der Universitäten. Die Landesherren fingen aber an, dieser Willkür zu steuern, und verordneten, daß man sich bei ihren eigenen Gerichten Rat holen sollte.[217]) Ehemals war Recht und Gerichtsverfassung freies Eigentum des Volkes gewesen, und kein Landesherr hatte es durch gesetzgebende Gewalt beschränkt. Daher die freie Wahl der Gerichte und Oberhöfe, um Rat zu bitten und Urteil zu holen. Die sich ausbildende Landeshoheit fand hierin einen Übelstand und arbeitete entgegen. Erst ließ man sich kaiserliche Privilegien geben, wodurch verboten wurde, auswärtige Städte als Oberhöfe anzunehmen, dann verbot man es kraft eigener Gewalt, und wenn der Kaiser auch nachsichtiger

---

[216]) Die Urkunden sagen gewöhnlich, das Urteil sei mit Folge des Umstandes gefunden. Wir brauchen aber nicht mit Berck, a. a. O., S. 330 die Frage als zweifelhaft aufzuwerfen: Wie, wenn es keinen Umstand gab?

[217]) So wird in einer hessischen Verordnung von 1455 befohlen, daß, wenn die Richter das Urteil nicht finden konnten, die Sache zu schwer wäre, sie bei den Richtern, Schöffen, Räten, Beisitzern des Landgrafen sich belehren und befragen sollten. „ouch in allen Dingen, die da geschen in dem Rade, da er raid, daz sint die Schepsin, nicht eintrechtig ynne ist, daz sal der schultheisse ufnemen van beyden syten, und vor uns brengin, so wollin wir sie daruz scheide mit rechte." Hessische Land Ordnung I. p. 5. — „Item do sie zweysprüchig in den urtheilen würden, oder dieselbige nicht verstunden, haben sie ihren Oberhof Urtheil zu erlernen, zu Cassel." Witzenhäuser Salbuch von 1555. Kopp, Von den Hessischen Gerichten, 1. Nr. 83.

war, so setzten doch die mächtigeren Reichsstände ihre Autorität durch,[218]) obwohl in den kleineren Territorien die alte Gewohnheit lange fortdauerte und in der Aktenversendung an Juristenfakultäten bis auf unsere Tage sich erhalten hat. Bei den Freistühlen Westfalens pflegte nun auch wohl wegen des zu findenden Rechts ein Bedenken einzutreten,[219]) obgleich die Fälle hier seltener vorkommen mußten, eben weil man so fest an alter Form und altem Herkommen hing und sich durch das Neuere nicht irre machen ließ. Zur Zeit, als Kaiser Sigismund zu Dortmund wissend gemacht wurde, fand man sich bewogen, über diesen Fall ein Weistum zu suchen:[220]) „Wenn ein Urteil gestellt wird an einen Freischöffen, und er es nicht zu weisen vermag, und mit dem Eid sich davon entbrechen kann, so soll man es an einen andern stellen; der mag sich bedenken und Gespräch nehmen, und mit Willen und Einigkeit des Umstandes ein Urteil sprechen.[221]) So bis zum dritten und vierten. Können sie aber dann das Urteil nicht finden, so mögen sie es bei sich behalten und sich erfahren bis auf den nächsten Richttag.“ — Späterhin, als alle Gediegenheit und Festigkeit von den Freischöffen Westfalens wich, pflegten sie sich auch wohl von auswärts Rat zu holen, aber natürlich nur bei anderen Freistühlen oder beim Generalkapitel.

Wenn die ganze Gemeinde beim Urteilsspruch einstimmig einwilligte, oder durch Überstimmung dasselbe Resultat hervorgebracht wurde, so mußte das durch das gefundene Urteil gegebene Recht eigentlich auch Gesetzeskraft haben, d. h. es diente in ähnlichen Fällen als Norm.[222]) Denn wir sehen, daß Urteile in derselben Form gewiesen werden wie eigentliche Weistümer oder Gesetze. Daher konnte man die Entscheidung einer Rechtsfrage im Gericht fordern ohne Angabe des Gegenstandes und ohne Verhandlung des faktischen Falles im Wege des

---

[218]) Die peinliche Gerichtsordnung Karls V, und die hessische von 1535 gestattet: „bey iren Oberhöfen, da sie aus altem veiertem brauch bisher unterricht begert, iren Rath zu suchen.“ Landgraf Wilhelm IV. verbot die Aktensendung 1574 den Schöffen zu Kassel; „dann wir haben euch und nicht die Universiteten oder schepffen-stuell zue Richtern geordnet.“ Kopp, Von den hessischen Gerichten, I. Dennoch erhielt sich die Sitte bis in spätere Zeiten.

[219]) . . . „allerley Einrede eingewandt, also innen hierin zu decretiren bedenklich, derwegen sich mit Gelarten darüber beratfragen und demnegst den Bescheidt einpringen wollen.“ Freistuhlsverhandlung von 1562.

[220]) Senckenberg, C. J. G. I. p. 120.

[221]) Ebenso verordnet ein Weistum des Fronhofes zu Ursprungen von 1545, daß die Schöffen Urteil suchen, und wenn sie es nicht finden können, mit den Huebnern sprechen sollen, welche, wenn sie nicht eins werden, es bis zum nächsten Gericht schieben mögen. Kindlinger, Hörigkeit, Nr. 210.

[222]) Rogge, a. a. O., bestreitet dies, wie oben bemerkt.

Prozesses.[223]) Die Bedeutung dieses Umstandes geht gerade daraus hervor, daß bei den meisten Gerichten dies alte Herkommen abgestellt wird.[224]) Bei den Fehmgerichten erhielt es sich aber in ununterbrochener Dauer.[225])

Wenn das Urteil als feststehende Rechtsansicht der ganzen Gemeinde und als Produkt derselben in der Regel die Kraft eines Gesetzes haben mußte, so konnte jeder einzelne, der etwa anderer Meinung war, doch in die Lage kommen, daß gegen ihn ebenso entschieden wurde. Es war daher natürliche Folge, daß er auch mit seinen Einreden gehört werden mußte, daß er das gefundene Urteil anfechten und tadeln konnte, was man „Urteil schelten" nannte. Die Meinung wurde daraufhin noch einmal geprüft.

Es bildete sich aber zur Form aus, daß man fragte, ob jemand das Urteil schelten wolle, und daß man ausdrücklich bemerkte, es habe niemand widersprochen.[226]) Widersprach einer und wurde mit seiner Meinung zurückgewiesen, so stand ihm auch das Recht der Berufung zu, das oft ausgeführt wurde. Als aber das Gewohnheitsrecht schwankender, das feste Band der Genossenschaft lockerer, und ein solcher Rechtsausspruch für die Folge wenig mehr gefürchtet wurde, verlor sich die Sitte, daß nicht streitende Genossen so nahen Anteil am Urteilsspruch nahmen. Das „Schelten" blieb aber unter den Parteien selbst bestehen, und bildete sich später zum Rechtsmittel der Läuterung aus. Untersagt

---

[223]) Beispiel eines kaiserlichen Urteilsspruches von 1290: . . . qui proponebat, an aliquis etc." Schaten, A. P. ad h. a. Vor dem Gogreve der Feste von Attendorn wird ein rechtes gemeines Landurteil, in Form einer allgemeinen Rechtsfrage gesucht. Einer der Schöffen findet es, und der Gogreve fragt: „offte dat auch jemands Unrecht dunket sein, to dem ersten mahl, to dem anderen mahl, to dem derden mahl, to dem virbten mahl boven recht; undt wardt dieß Urteill van niemandt weberachtet" u. s. w. Urkunde von 1521, handschriftlich mitgeteilt von Herrn Dr. Sommer.

[224]) Im Frankenberger Recht heißt es nach Emmerich: „stellet ymand orteil an den richter ehe syne clage getud, das heissin frön orteil, der synt die scheffin nicht plichtig tzu wissen, sy en haben dan schuldige und antwerth gehort." Vergl. Kopp, Von den hess. Gerichten, Abschn. Prozeß.

[225]) Beispiel die Urkunde von 1435, wo gefragt wird: „eyn gemeine orbell ton Behoiff des hilgen Rykes alfo bescheidelicken" u. s. w. Kindlinger, M. B. III. 2. Nr. 200. b. Es ließen sich eine Menge Beispiele noch anführen. Weistümer und Urteile werden bei den Freigerichten immer in derselben Form gefunden. Auch sonst erhielt sich wohl der Gebrauch in Westfalen, wie der Gogreve von Attendorn beweist. S. Note 23.

[226]) Der Freigraf fragt, nachdem die Sentenz gesprochen: „ob die urdell ymant stroiffen wulde, die ouch nymant stroifte." Urkunde von 1437. Senckenberg, C. J. G. I. 2 I. Am Schluß der Ausfertigung steht dann gewöhnlich: „zugelassen, bestedigt, verfolgt, besat, und nicht wydersprochen, dar ich myn Urkunde uff empfangen habe nach frien Stuls Rechte." Urkunde von 1454. Müller, Reichstagstheater, S. 495.

war es dagegen, dem Urteil an anderer Stelle zu widersprechen als in der Versammlung, die das Recht hatte, Urteil zu finden. Das hat lediglich auf das Schelten, nicht aber auf die eigentliche Appellation Bezug, denn jeder war verpflichtet, seine Meinung sogleich in der Versammlung auszusprechen.[227])

Stimmenmehrheit entschied zwar in der Gerichtssitzung, es konnte aber vorkommen, daß auch diese ungewiß war, und die Meinung sich in zwei ziemlich gleiche Hälften schied. Dieser kritische Fall mußte in der germanischen Volksgemeinde bei einfachen Sitten und Gewohnheiten selten sein, und es mochte wohl dort durch fortgesetzte Beratung bei der der Gemeinde zustehenden gesetzgeberischen Gewalt der Fall endlich zu schlichten sein. Daß zuweilen das Gottesurteil angewendet wurde, zeigen uns noch spätere Spuren und namentlich der Sachsenspiegel. In der Folge nahm man zur Rechtseinholung bei anderen höheren Gerichten zu Oberhöfen und berühmten Schöffenstühlen der Städte seine Zuflucht, und der Fall fällt hier meist mit einem zusammen, wo die Schöffen das Urteil nicht finden konnten.

Als die Berufung an einen Richter höherer Instanz sich weiter ausbildete, pflegten die Parteien auch das Gericht zu verlassen und sich an ein höheres im Wege der Appellation zu wenden.[228]) Die Landeshoheit griff bald ein und beschränkte die Willkür bei der Berufung.[229])

Es ist gewiß, daß in der germanischen Verfassung die Unzufriedenheit einer Partei mit dem gefundenen Urteil zu keiner Berufung an einen anderen, höheren Richter berechtigen, und keine Instanzeneinrichtung stattfinden konnte, weil, was die ganze Genossenschaft als Recht gewiesen hatte, notwendig Recht sein und allen einzelnen als solches gelten mußte. Auch haben wir nicht einmal eine Spur, daß eine Stufenfolge in den

---

[227]) „Dar vort ordell und recht übergegaen ist, daz der neymand uff keyner andern stette nyt wedersprefen en solle by swaren penen des hilgen Richs und by Koniglichen banne.“ Urkunde von 1470. Senckenberg, Von den kaiserlichen Gerichten, Nr. 40.

[228]) Ceterum si coloni in litibus causarum decidendis inter se dissentiunt, ad proximam curti marchiam eos pro sententiis ferendis statuimus habere recursum, si vero casus perplexus fuerit et difficilis, ad caput claustri videlicet ad Abbatis praesentiam recurrant; sicque Abbas, majoribus et melioribus sue familie convocatis, ipsorum consilio, quod justum est, ordinet ac disponat. Rechte des K. S. Michael in Boneberg, von 1015. Kindlinger, (Hörigkeit) Nr. 3, a.

[229]) „Ouch ist ez daz ein Orteil gefunden ader gesprochen wirdet, daz man schulden wil ader schuldet mit Beruffunge, die sal man tun zcu uns und zcu unsme Rade, und nyrgen andirs“ u. s. w. Kasselsche Statuten von 1384. Vergl. Kopp, Von den hess. Gerichten, Kap. von den Oberhöfen.

Prozesses.[223]) Die Bedeutung dieses Umstandes geht gerade daraus hervor, daß bei den meisten Gerichten dies alte Herkommen abgestellt wird.[224]) Bei den Fehmgerichten erhielt es sich aber in ununterbrochener Dauer.[225])

Wenn das Urteil als feststehende Rechtsansicht der ganzen Gemeinde und als Produkt derselben in der Regel die Kraft eines Gesetzes haben mußte, so konnte jeder einzelne, der etwa anderer Meinung war, doch in die Lage kommen, daß gegen ihn ebenso entschieden wurde. Es war daher natürliche Folge, daß er auch mit seinen Einreden gehört werden mußte, daß er das gefundene Urteil anfechten und tadeln konnte, was man „Urteil schelten“ nannte. Die Meinung wurde daraufhin noch einmal geprüft.

Es bildete sich aber zur Form aus, daß man fragte, ob jemand das Urteil schelten wolle, und daß man ausdrücklich bemerkte, es habe niemand widersprochen.[226]) Widersprach einer und wurde mit seiner Meinung zurückgewiesen, so stand ihm auch das Recht der Berufung zu, das oft ausgeführt wurde. Als aber das Gewohnheitsrecht schwankender, das feste Band der Genossenschaft lockerer, und ein solcher Rechtsausspruch für die Folge wenig mehr gefürchtet wurde, verlor sich die Sitte, daß nicht streitende Genossen so nahen Anteil am Urteilsspruch nahmen. Das „Schelten“ blieb aber unter den Parteien selbst bestehen, und bildete sich später zum Rechtsmittel der Läuterung aus. Untersagt

---

[223]) Beispiel eines kaiserlichen Urteilsspruches von 1290: . . . qui proponebat, an aliquis etc.“ Schaten, A P. ad h. a. Vor dem Gogreve der Feste von Attendorn wird ein rechtes gemeines Landurteil, in Form einer allgemeinen Rechtsfrage gesucht. Einer der Schöffen findet es, und der Gogreve fragt: „offte dat auch jemands Unrecht dunket sein, to dem ersten mahl, to dem anderen mahl, to dem derden mahl, to dem virdten mahl boven recht; undt wardt dieß Urteill van niemandt wederachtet“ u. s. w. Urkunde von 1521, handschriftlich mitgeteilt von Herrn Dr. Sommer.

[124]) Im Frankenberger Recht heißt es nach Emmerich: „stellet ymand orteil an den richter ehe syne clage getud, das heissin frön orteil, der synt die scheffin nicht plichtig zu wissen, sy en haben dan schuldige und antwerth gehort.“ Vergl. Kopp, Von den hess. Gerichten, Abschn. Prozeß.

[225]) Beispiel die Urkunde von 1435, wo gefragt wird: „eyn gemeine ordell ton Behoiff des hilgen Rykes also bescheidelikeu“ u. s. w. Kindlinger, M. B. III. 2. Nr. 200. b. Es ließen sich eine Menge Beispiele noch anführen. Weistümer und Urteile werden bei den Freigerichten immer in derselben Form gefunden. Auch sonst erhielt sich wohl der Gebrauch in Westfalen, wie der Gogreve von Attendorn beweist. S. Note 23.

[226]) Der Freigraf fragt, nachdem die Sentenz gesprochen: „ob die urdell ymant stroiffen wulde, die ouch nymant stroifte.“ Urkunde von 1437. Senckenberg, C. J. G. I. 2 I. Am Schluß der Ausfertigung steht dann gewöhnlich: „zugelassen, bestedigt, verfolgt, besat, und nicht wyderſprochen, dar ich myn Urkunde uff empfangen habe nach frien Stuls Rechte.“ Urkunde von 1454. Müller, Reichstagstheater, S. 495.

war es dagegen, dem Urteil an anderer Stelle zu widersprechen als in der Versammlung, die das Recht hatte, Urteil zu finden. Das hat lediglich auf das Schelten, nicht aber auf die eigentliche Appellation Bezug, denn jeder war verpflichtet, seine Meinung sogleich in der Versammlung auszusprechen.[227])

Stimmenmehrheit entschied zwar in der Gerichtssitzung, es konnte aber vorkommen, daß auch diese ungewiß war, und die Meinung sich in zwei ziemlich gleiche Hälften schied. Dieser kritische Fall mußte in der germanischen Volksgemeinde bei einfachen Sitten und Gewohnheiten selten sein, und es mochte wohl dort durch fortgesetzte Beratung bei der der Gemeinde zustehenden gesetzgeberischen Gewalt der Fall endlich zu schlichten sein. Daß zuweilen das Gottesurteil angewendet wurde, zeigen uns noch spätere Spuren und namentlich der Sachsenspiegel. In der Folge nahm man zur Rechtseinholung bei anderen höheren Gerichten zu Oberhöfen und berühmten Schöffenstühlen der Städte seine Zuflucht, und der Fall fällt hier meist mit einem zusammen, wo die Schöffen das Urteil nicht finden konnten.

Als die Berufung an einen Richter höherer Instanz sich weiter ausbildete, pflegten die Parteien auch das Gericht zu verlassen und sich an ein höheres im Wege der Appellation zu wenden.[228]) Die Landeshoheit griff bald ein und beschränkte die Willkür bei der Berufung.[229])

Es ist gewiß, daß in der germanischen Verfassung die Unzufriedenheit einer Partei mit dem gefundenen Urteil zu keiner Berufung an einen anderen, höheren Richter berechtigen, und keine Instanzeneinrichtung stattfinden konnte, weil, was die ganze Genossenschaft als Recht gewiesen hatte, notwendig Recht sein und allen einzelnen als solches gelten mußte. Auch haben wir nicht einmal eine Spur, daß eine Stufenfolge in den

---

[227]) „Dar vort ordell und recht übergegaen ist, daz der neymand uff keyner andern stette nyt wederspreken en solle by swaren penen des hilgen Richs und by Koniglichen banne." Urkunde von 1470. Senckenberg, Von den kaiserlichen Gerichten, Nr. 40.

[228]) Ceterum si coloni in litibus causarum decidendis inter se dissentiunt, ad proximam curti marchiam eos pro sententiis ferendia statuimns habere recursum, si vero casus perplexus fuerit et difficilis, ad caput claustri videlicet ad Abbatis praesentiam recurrant; sicque Abbas, majoribus et melioribus suo familie convocatis, ipsorum consilio, quod justum est, ordinet ac disponat. Rechte des K. S. Michael in Boneberg, von 1015. Kindlinger, (Hörigkeit) Nr. 3, a.

[229]) „Ouch ist ez daz ein Orteil gefunden ader gesprochen wirdet, daz man schulden wil ader schuldet mit Beruffunge, die sal man tun zcu uns und zcu unsme Rade, und nyrgen andirs" u s. w. Kasselsche Statuten von 1384. Vergl. Kopp, Von den hess. Gerichten, Kap. von den Oberhöfen.

Appellationen.[233]) Nur das Beamtenverhältnis, nur die fränkische und besonders die karolingische Staatsverfassung konnte dies Verhältnis eines höheren Richters und die Berufung auf ihn begründen, welche sich mehr und mehr zur Form ausbildete.

So wurde es im Mittelalter Regel, daß man sich in allen Sachen, wegen deren Entscheidung man unzufrieden war, an den nächsten höhern Richter wenden konnte, und es fanden, ungeachtet der Bestimmungen des kanonischen Rechts, mancherlei Zergliederungen, Abstufungen und Willkürlichkeiten statt, bis sich in festgeordneter Verfassung alles zu stehenden geregelten Formen ausbildete.[234])

Betrachten wir das Verfahren des Fehmgerichts bei Zulässigkeit des Rechtsmittels gegen ein ergangenes Urteil, so fand ursprünglich und der Regel nach in peinlichen oder fehmwrogigen Sachen gar keine Appellation statt, und zwar so wenig gegen ein bei der Anwesenheit des Schuldigen ausgesprochenes Todesurteil, als gegen ein wider den Ungehorsamen die Verfehmung aussprechendes Kontumazialurteil. Dies war zum Teil Folge der Prinzipien des alten Verfahrens, welches mit herkömmlicher Strenge aufrecht erhalten wurde und offenbar aus einer Zeit stammte, der die Rechtsmittel noch ganz fremd waren.[235]) Wie war es auch möglich! Das Schuldig oder Nichtschuldig stand nach den entwickelten einfachen aber strengen Formen immer fest. Die Anwendung des Gesetzes konnte also gar kein Grund der Berufung sein, denn dies war immer und unabänderlich nur eins. Es konnte nicht, wie in Zivilsachen, ein anderes Recht gefunden werden. Wer sich daher schuldig wußte, erschien lieber nicht, eben weil er weder in den Formen des Prozesses, noch in der Berufung an einen andern Richter ein Mittel der Rettung hoffen konnte.[236])

---

[233]) Nach den Kapitularien konnte sich auch an den Missus jeder wenden, „qui per negligentiam aut incuriam vel impossibilitatem Comitis justitiam suam adquirere non potuerit. Capit lib. II. c. 26. — Placuit ut accusato si judices suspecto habuerit, liceat appellare quia non oportet negare audientiam roganti“ Cap. Anseg. p. 244.

[234]) Wie dies allmählich geschah, dokumentiert uns manche Urkundenstelle. In den Rechten der Stadt Medebach von 1165 sagt z. B. der Erzbischof von Köln: „Quod coram Advocato terminatur sub Regis banno et civium testimonio ratum habemus ita, ut nec Archiep. nec imperator nec aliquis judex deinceps super hoc sagitetur.“ Kindlinger, M. B., III. 1.

[235]) Die Übergänge erkennen wir in der karolingischen Zeit. — „in civilibus causis vel levioribus crimnibus legibus dilatio praestanda est; homicidae, adulteri, malefici convicti si appellare voluerint, non audiantur.“ Cap. Anseg. p. 219. b.

[236]) „Und welcher also verfaimt und verfurt wurt, als Gerichts Recht ist an wiedersache oder wiederstatt und falsch, der mag weder von Keysern, Konign, noch von allen Westvallingn nymermer widerbracht werdn. Dann welcher rechtlichen und

Zum Teil war es auch notwendige Folge des Bundes, der diesen alten Grundsatz verstärkte. Strenge Vollstreckung war nötig, und sie war immer gewiß. Wie leicht hätte man sonst das Verfahren hinhalten und allen Folgen dieser großen gediegenen Verbindung vorbeugen und sie umgehen können. Daher schreibt jener Freigraf auf Beschwerde des in die größte Enge getriebenen Herzogs Wilhelm von Sachsen an Kaiser Friedrich: Was geurteilt sei, dessen wären sie nicht mächtig, denn sie hätten keine Macht, die Toten aufzuwecken.[237]) Energischer kann die Sicherheit und Kraft, mit der sie zu Werke gingen, nicht ausgedrückt werden.

Die Freigerichte waren auch, wie bewiesen ist, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kompetent, und hier mußten die sich ausbildenden allgemeinen Grundsätze von Appellationen leicht übertragen werden, denn in Zivilsachen kann die Rechtsmeinung zweifelhaft und streitig sein. Das sich bildende Verfahren konnte aber natürlich hier und da nicht ohne Einwirkung auf die peinlichen Sachen bleiben. Insofern sich die Freigerichte als höchste unmittelbare Reichsgerichte betrachteten, war es natürlich, daß sie keine Berufung an ein höheres Gericht anerkannten.[238]) Doch blieb dies Vorrecht, wie sich offenes Gericht und heimliche Acht schied, meist nur der letzteren vorbehalten.[239])

---

schuldiglichen umb sin Ere kommet, der mag sin Ere nymer wiederbringen. Nu ist in diesem Gerichte lybe und Ere in Im selber, also durch wolln das eins an das annder nit sein mag.“ Kodex bei Hahn, Coll. mon. II. — Es ist daher auch von keinem eigentlichen Rechtsmittel die Rede, wenn es in den Ruprechtschen Weistümern heißt: „Der Verfehmte, welcher glaube, daß ihm Unrecht geschehen sei, möge es da austragen, wo es sich in Rechten gebühre. — Hierhin gehört auch die Berufung an den Kaiser, wenn sich einer zu Ehre und Recht erbietet, und der Freigraf dennoch prozedieren will. Arnsberger Rechtsbuch, Anhang Nr. 26.

[237]) Müller, Reichstagstheater S. 502.

[238]) Mit den auswärtigen Hofgerichten stellten sie sich gleich und erkannten deren Kompetenz an; sie selbst fanden dieselbe Anerkennung. — „Is die Sache erst to Rotwyle also angehaven und gerichtet als recht ist, so sal man darӧver nyt me richten.“ Handschriftliches Weistum von 1441. — Albrecht Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Baiern wurde wegen gebrochenen Geleits zu Westfalen bei einem Freistuhl belangt und absolviert, weshalb nachher das Hofgericht des Herzogs die Sache im Jahre 1456 von sich wies: „Des hab ich gefragt Her Jorgen Marschalk, der hat sich mit den andern Räten underredt und ertailt: als er de baider Tail Clag, Antwort, Red und Widerred gehort hab, und sunder den Brieff von dem freygraven ausgegangen, darin begriffen ist, das mein gnadiger Herr Hertzog Albrecht und alle die darin verdacht und gewant, umb die Handlung so an Ullen Pawrn des Glaits halben, beschehen solt sein, absolvirt und quit gelassen sind, so sprech er zu Recht auf seinen Ayd, daß er bei demselben Brieff pillichen beleibe.“ Monum. Boica IX. Nr. 161.

[239]) „Auch sol man um keinerley Puncten und Artikul, so mit rechten Urteiln vor wroge erkand und gewisen sein, und sich gebüren, in der heimlichen Acht zu richten, davon aus des heiligen Reichs heimlicher Achten Gerichte appelliren, oder sich davon in eine andere statt oder gericht beruffen, aus ursachen, dieweil die heimliche Acht das höchste gericht ist.“ Sigismundische Reformation in den R. S.

Appellationen.[233]) Nur das Beamtenverhältnis, nur die fränkische und besonders die karolingische Staatsverfassung konnte dies Verhältnis eines höheren Richters und die Berufung auf ihn begründen, welche sich mehr und mehr zur Form ausbildete.

So wurde es im Mittelalter Regel, daß man sich in allen Sachen, wegen deren Entscheidung man unzufrieden war, an den nächsten höhern Richter wenden konnte, und es fanden, ungeachtet der Bestimmungen des kanonischen Rechts, mancherlei Zergliederungen, Abstufungen und Willkürlichkeiten statt, bis sich in festgeordneter Verfassung alles zu stehenden geregelten Formen ausbildete.[234])

Betrachten wir das Verfahren des Fehmgerichts bei Zuläßigkeit des Rechtsmittels gegen ein ergangenes Urteil, so fand ursprünglich und der Regel nach in peinlichen oder fehmwrogigen Sachen gar keine Appellation statt, und zwar so wenig gegen ein bei der Anwesenheit des Schuldigen ausgesprochenes Todesurteil, als gegen ein wider den Ungehorsamen die Verfehmung aussprechendes Kontumazialurteil. Dies war zum Teil Folge der Prinzipien des alten Verfahrens, welches mit herkömmlicher Strenge aufrecht erhalten wurde und offenbar aus einer Zeit stammte, der die Rechtsmittel noch ganz fremd waren.[235]) Wie war es auch möglich! Das Schuldig oder Nichtschuldig stand nach den entwickelten einfachen aber strengen Formen immer fest. Die Anwendung des Gesetzes konnte also gar kein Grund der Berufung sein, denn dies war immer und unabänderlich nur eins. Es konnte nicht, wie in Zivilsachen, ein anderes Recht gefunden werden. Wer sich daher schuldig wußte, erschien lieber nicht, eben weil er weder in den Formen des Prozesses, noch in der Berufung an einen andern Richter ein Mittel der Rettung hoffen konnte.[236])

---

[233]) Nach den Kapitularien konnte sich auch an den Missus jeder wenden, „qui per negligentiam aut incuriam vel impossibilitatem Comitis justitiam suam adquirere non potuerit. Capit. lib. II. c. 26. — Placuit ut accusato si judices suspecto habuerit, liceat appellare quia non oportet negare audientiam roganti“ Cap. Anseg. p. 244.

[234]) Wie dies allmählich geschah, dokumentiert uns manche Urkundenstelle. In den Rechten der Stadt Medebach von 1165 sagt z. B. der Erzbischof von Köln: „Quod coram Advocato terminatur sub Regis banno et civium testimonio ratum habemus ita, ut nec Archiep. nec imperator nec aliquis judex deinceps super hoc sagitetur.“ Kindlinger, M. B., III. 1.

[235]) Die Übergänge erkennen wir in der karolingischen Zeit. — „in civilibus causis vel levioribus criminibus legibus dilatio praestanda est; homicidae, adulteri, malefici convicti si appellare voluerint, non audiantur.“ Cap. Anseg. p. 219. b.

[236]) „Und welcher also verfaimt und verfurt wurt, als Gerichts Recht ist an wiedersache oder wiederstatt und falsch, der mag weder von Keysern, Konign, noch von allen Westvallingn nymermer widerbracht werdn. Dann welcher rechtlichen und

übung wurde aber so selten, daß man selbst zweifelhaft wurde, ob wirklich dahin die Appellationen zu richten seien.

Nach dem allgemeinen Gange der Entwicklung, wonach man sich, als die Gerichte von Stellvertretern gehegt wurden, von dem herzoglichen Gericht wieder an den Herzog selbst, vom fürstlichen an den Fürsten und vom höchsten kaiserlichen an den Kaiser selbst wendete, sehen wir auch bei den Freistühlen allmählich Berufungen an den Statthalter, an das höchste kaiserliche Hofgericht,[244]) und an den Kaiser selbst[245]) Sitte werden. Doch stemmte sich der Anwendung ebenso wohl das feste Beharren bei der alten Verfassung, als der geschlossene Bund entgegen,[246]) indem keiner, der nicht Freischöffe war, über Fehmgerichtssachen urteilen konnte, und selbst der Kaiser hiervon nicht ausgeschlossen wurde.[247]) Anders war natürlich der Fall, wo die Kompetenz des Freigerichts angefochten, und die Sache nicht als Fehmsache erkannt wurde.[248])

Daß man späterhin auch an das Reichskammergericht appellierte und noch andere Rechtsmittel, die sich auf Grundsätze des römischen und

---

da ersterer von dem wider ihn ergangenen Urteil an den Hauptstuhl zu Arnsberg in den Baumhof appelliert habe.

[244]) Beispiel der Aufhebung eines Freigerichtsurteils von 1447 bei Harpprecht, Staatsarchiv, I. Anhang Nr. 25.

[245]) „als oberster Richter aller weltlichen Gerichte und Born aller Rechtfertigkeit."

[246]) „Darup ist gelovst vnder Konigs banne vor recht, Alle Sache, dey vor eyn gemeyn Capittel van stathalder des Ryches verscreven werden, vnd mit Ordell und rechte erklert, verhandelt vnd gebunden werden, dar entegen noch darent boven en sall geyn forder Gerichte gain, dat bendig sy. Ind wat Sacken dar gerichtet werden, solle man darby laten." — Handschr Weistum von 1454.

[247]) „Man mag es auch wol tun für den Römischen Künig oder Keyser wan, sy wissende seint, oder für den stathalter, das sol doch zu ustrag komen vor den wissenden freyschöpfen und besunderbar uf westp'fällische erden." Arnsberger Reformation bei Senckenberg, l. c. — Nach einer handschriftlichen Urkunde von 1465 erteilt Kaiser Friedrich in einer Rechtssache des Hans Gygers von Offingen gegen Bürgermeister und Rat zu Überlingen, welche an das kaiserliche Kammergericht gediehen, dem Grafen Ulrich zu Würtemberg das Kommissorium, „da nit gepürlich sy solichs an dem bemelten unserm kammergericht zu verhandlen sunder solichs solle nach gestalt der sachen billichen vor deme die dan derselben Westwälischen rechten gewandt und wissent sin fürgenommen, daselbst verhört und gerechtfertigt werden, und wen du, als wir vernemen derselben heimlichen gerichten ein echt recht fryschöpf bist . . . so empfehlen wir dir solich egemelt sachen an unser statt, geben dir auch hiemit gantzen vollen gewalt" u. s. w. Der Graf ladet die Parteien vor sich und etliche seiner wissenden Räte; da jedoch der Kläger auf der Rechtsbeständigkeit dessen, was an den Freistühlen zu Westfalen gehandelt, besteht, die Beklagten aber diese anfechten, so wird folgendes erkannt: Die will nu die beid parthien der Ding wiederwertig sint, und sunder der Gyger meint, er hab es alles rechtlich gehandelt, und aber die von Überlingen meinen nein, sprechen wir und die obgemelten unsser Beysitzer einhelliglich zu recht, und wyssen die sach mit unserm rechtlichen spruch fur ein Capittel der heimlichen Acht in Westvalen.

[248]) Urkunde von 1474, wo der Kaiser der Stadt Hamburg in einer Erbschaftssache das Kommissorium erteilt, und diese das Erkenntnis des Freistuhls aufhebt. Berck, Geschichte der Fehmgerichte. Urkunde Nr. 2.

kanonischen Rechts stützten, zuließ, war zufällige Einwirkung des sich bildenden Prozeßganges von außen und liegt ebenso wenig in dem Bereich unserer Untersuchungen, als wir uns bei manchen Mißbräuchen, die zur äußeren Geschichte des Fehmgerichts gehören, hier aufhalten können. Man pflegte sich nämlich an den Papst und die Konzilien zu wenden oder den Kaiser um ein Privileg zu bitten, daß das Urteil binnen hundert Jahren, sechs Wochen und drei Tagen nicht vollzogen werden dürfte u. s. w. Diese von den Fehmrichtern stets unbeachtet gelassenen Mittel sind nur Zeugen ihrer großen, wirksamen Macht und der ausschweifenden Versuche, die man machte, um sich gegen sie zu schützen.

In der Form der Einwendung des Rechtsmittels blieben auch die Freigerichte dem alten Verfahren getreu. Es wurde keine zehntägige Frist gestattet, sondern das Rechtsmittel mußte sogleich geltend gemacht werden. Beide Teile mußten Bürgen stellen, doch befreite man hiervon Fremde nnd Arme, damit der Gast oder Dürftige im heiligen Römischen Reiche ebenso seine Rechte verfolgen könne, wie der Einheimische und Reiche.[249])

Noch einen Grundsatz, den wir bemerken müssen, spricht die Osnabrückische Fehmgerichtsordnung aus,[250]) daß nämlich von der Partei das Urteil nur gescholten werden konnte, wenn sie mit den Schöffen ebenbürtig, also Freischöffen waren.[251]) Man hatte die Nichtfreien und nachher die Nichtwissenden, welche keine Freischöffen waren, auch vor die Freistühle gezogen und sie sogar ohne Ladung verurteilt. Als eine Folge des hierbei zu Grunde liegenden Prinzips muß es angesehen werden, daß man ihnen, auch wenn sie geladen wurden, kein Rechtsmittel gestattete. Ursprünglich ist dies in den Formen des Verfahrens gegründet, wonach dem Unwissenden kein Beweismittel gegen das Wort und den Eid der Freischöffen zustand. Man glaubte ihnen somit auch die Berufung abschneiden zu dürfen, ohne einen Akt der Ungerechtigkeit zu begehen.

---

[249]) Diesen Grundsatz spricht die Arnsberger Reformation aus. Senckenberg, C. J. G. I. 2. p. 106. und stimmt mit jener Milde überein, die wir an den Freistühlen schon oben gegen die Armen anwenden sahen.

[250]) Mascov. Notit. jur. et jud. Bruns. Anhang p. 85 und 115.

[251]) Auch aus dem Umstand konnte nur ein Genosse das Urteil schelten. S. Arnsberger Rechtsbuch, Art. 17 und Anhang Nr. 26.

Viertes Buch.

Der Freischöffenbund.

Wir haben nun bisher gesehen, was die Fehmgerichte Westfalens für Anstalten waren, was aus germanischer Zeit und aus karolingischer Verfassung herrührte, wie sich ferner diese Gerichte im Mittelalter gestalteten und zu dem übrigen Verfassungswesen des Reichs verhielten. Wir haben uns ihr Verfahren, ihre besonderen Eigenheiten, ihre Macht und ihr Ansehen erklärt; zum Teil haben wir auch gesehen, welche Einzelheiten mit der Zeit hinzukamen, und wie sich vieles unter den Verhältnissen auch hier änderte, so daß jener wohl Recht haben mochte, welcher sagte: Es sei gar vieles hinzugekommen, woran Kaiser Karl nicht gedacht.[1] Wir haben auch, während wir die innere Verfassung und das Verfahren dieser Gerichte bis in ihre Wurzeln verfolgten, nicht vermeiden können, hier und da ein Bündnis anzudeuten, dessen Existenz wir nun als Freischöffenbund auszusprechen und zu beweisen versuchen werden. Um uns aber davon vollständig zu überzeugen, müssen wir auch hier wieder hauptsächlich den Fehler so vieler vermeiden, etwas einzelnes historisch urkundlich beweisen zu wollen, was sich nur mit großer Umsicht aus dem Ganzen entwickeln läßt.

Freilich sollte hier eigentlich eine besondere Abhandlung beginnen, zu der zwar in der bisherigen Untersuchung der Grund gelegt, für die es aber vielleicht noch zu früh ist, um mit Gründlichkeit ein Ganzes zu liefern, weil sich noch nicht alle archivalischen Schätze haben vollständig und genau prüfen und benutzen lassen, auch anderweite große Vorarbeiten dazu gehören, um den Gegenstand vollständig zu erschöpfen. Es muß nämlich der ganze politische Zustand des Mittelalters vergegenwärtigt und in seinen Hauptmomenten entwickelt werden, dieser Zustand

---

[1]) An. Disp. ap Hahn, l. c. p. 653.

kanonischen Rechts stützten, zuließ, war zufällige Einwirkung des sich bildenden Prozeßganges von außen und liegt ebenso wenig in dem Bereich unserer Untersuchungen, als wir uns bei manchen Mißbräuchen, die zur äußeren Geschichte des Fehmgerichts gehören, hier aufhalten können. Man pflegte sich nämlich an den Papst und die Konzilien zu wenden oder den Kaiser um ein Privileg zu bitten, daß das Urteil binnen hundert Jahren, sechs Wochen und drei Tagen nicht vollzogen werden dürfte u. s. w. Diese von den Fehmrichtern stets unbeachtet gelassenen Mittel sind nur Zeugen ihrer großen, wirksamen Macht und der ausschweifenden Versuche, die man machte, um sich gegen sie zu schützen.

In der Form der Einwendung des Rechtsmittels blieben auch die Freigerichte dem alten Verfahren getreu. Es wurde keine zehntägige Frist gestattet, sondern das Rechtsmittel mußte sogleich geltend gemacht werden. Beide Teile mußten Bürgen stellen, doch befreite man hiervon Fremde nnd Arme, damit der Gast oder Dürftige im heiligen Römischen Reiche ebenso seine Rechte verfolgen könne, wie der Einheimische und Reiche.[249])

Noch einen Grundsatz, den wir bemerken müssen, spricht die Osnabrückische Fehmgerichtsordnung aus,[250]) daß nämlich von der Partei das Urteil nur gescholten werden konnte, wenn sie mit den Schöffen ebenbürtig, also Freischöffen waren.[251]) Man hatte die Nichtfreien und nachher die Nichtwissenden, welche keine Freischöffen waren, auch vor die Freistühle gezogen und sie sogar ohne Ladung verurteilt. Als eine Folge des hierbei zu Grunde liegenden Prinzips muß es angesehen werden, daß man ihnen, auch wenn sie geladen wurden, kein Rechtsmittel gestattete. Ursprünglich ist dies in den Formen des Verfahrens gegründet, wonach dem Unwissenden kein Beweismittel gegen das Wort und den Eid der Freischöffen zustand. Man glaubte ihnen somit auch die Berufung abschneiden zu dürfen, ohne einen Akt der Ungerechtigkeit zu begehen.

---

[249]) Diesen Grundsatz spricht die Arnsberger Reformation aus. Senckenberg, C. J. G. I. 2. p. 106. und stimmt mit jener Milde überein, die wir an den Freistühlen schon oben gegen die Armen anwenden sahen.

[250]) Mascov. Notit. jur. et jud. Bruns. Anhang p. 85 und 115.

[251]) Auch aus dem Umstand konnte nur ein Genosse das Urteil schelten. S. Arnsberger Rechtsbuch, Art. 17 und Anhang Nr. 26.

Viertes Buch.

Der Freischöffenbund.

Wir haben nun bisher gesehen, was die Fehmgerichte Westfalens für Anstalten waren, was aus germanischer Zeit und aus karolingischer Verfassung herrührte, wie sich ferner diese Gerichte im Mittelalter gestalteten und zu dem übrigen Verfassungswesen des Reichs verhielten. Wir haben uns ihr Verfahren, ihre besonderen Eigenheiten, ihre Macht und ihr Ansehen erklärt; zum Teil haben wir auch gesehen, welche Einzelheiten mit der Zeit hinzukamen, und wie sich vieles unter den Verhältnissen auch hier änderte, so daß jener wohl Recht haben mochte, welcher sagte: Es sei gar vieles hinzugekommen, woran Kaiser Karl nicht gedacht.[1] Wir haben auch, während wir die innere Verfassung und das Verfahren dieser Gerichte bis in ihre Wurzeln verfolgten, nicht vermeiden können, hier und da ein Bündnis anzudeuten, dessen Existenz wir nun als Freischöffenbund auszusprechen und zu beweisen versuchen werden. Um uns aber davon vollständig zu überzeugen, müssen wir auch hier wieder hauptsächlich den Fehler so vieler vermeiden, etwas einzelnes historisch urkundlich beweisen zu wollen, was sich nur mit großer Umsicht aus dem Ganzen entwickeln läßt.

Freilich sollte hier eigentlich eine besondere Abhandlung beginnen, zu der zwar in der bisherigen Untersuchung der Grund gelegt, für die es aber vielleicht noch zu früh ist, um mit Gründlichkeit ein Ganzes zu liefern, weil sich noch nicht alle archivalischen Schätze haben vollständig und genau prüfen und benutzen lassen, auch anderweite große Vorarbeiten dazu gehören, um den Gegenstand vollständig zu erschöpfen. Es muß nämlich der ganze politische Zustand des Mittelalters vergegenwärtigt und in seinen Hauptmomenten entwickelt werden, dieser Zustand

---

[1]) An. Disp. ap Hahn, l. c. p. 653.

kanonischen Rechts stützten, zuließ, war zufällige Einwirkung des sich bildenden Prozeßganges von außen und liegt ebenso wenig in dem Bereich unserer Untersuchungen, als wir uns bei manchen Mißbräuchen, die zur äußeren Geschichte des Fehmgerichts gehören, hier aufhalten können. Man pflegte sich nämlich an den Papst und die Konzilien zu wenden oder den Kaiser um ein Privileg zu bitten, daß das Urteil binnen hundert Jahren, sechs Wochen und drei Tagen nicht vollzogen werden dürfte u. s. w. Diese von den Fehmrichtern stets unbeachtet gelassenen Mittel sind nur Zeugen ihrer großen, wirksamen Macht und der ausschweifenden Versuche, die man machte, um sich gegen sie zu schützen.

In der Form der Einwendung des Rechtsmittels blieben auch die Freigerichte dem alten Verfahren getreu. Es wurde keine zehntägige Frist gestattet, sondern das Rechtsmittel mußte sogleich geltend gemacht werden. Beide Teile mußten Bürgen stellen, doch befreite man hiervon Fremde nnd Arme, damit der Gast oder Dürftige im heiligen Römischen Reiche ebenso seine Rechte verfolgen könne, wie der Einheimische und Reiche.[249])

Noch einen Grundsatz, den wir bemerken müssen, spricht die Osnabrückische Fehmgerichtsordnung aus,[250]) daß nämlich von der Partei das Urteil nur gescholten werden konnte, wenn sie mit den Schöffen ebenbürtig, also Freischöffen waren.[251]) Man hatte die Nichtfreien und nachher die Nichtwissenden, welche keine Freischöffen waren, auch vor die Freistühle gezogen und sie sogar ohne Ladung verurteilt. Als eine Folge des hierbei zu Grunde liegenden Prinzips muß es angesehen werden, daß man ihnen, auch wenn sie geladen wurden, kein Rechtsmittel gestattete. Ursprünglich ist dies in den Formen des Verfahrens gegründet, wonach dem Unwissenden kein Beweismittel gegen das Wort und den Eid der Freischöffen zustand. Man glaubte ihnen somit auch die Berufung abschneiden zu dürfen, ohne einen Akt der Ungerechtigkeit zu begehen.

---

[249]) Diesen Grundsatz spricht die Arnsberger Reformation aus. Senckenberg, C. J. G. I. 2. p. 106. und stimmt mit jener Milde überein, die wir an den Freistühlen schon oben gegen die Armen anwenden sahen.

[250]) Mascov. Notit. jur. et jud. Bruns. Anhang p. 85 und 115.

[251]) Auch aus dem Umstand konnte nur ein Genosse das Urteil schelten. S. Arnsberger Rechtsbuch, Art. 17 und Anhang Nr. 26.

Viertes Buch.

Der Freischöffenbund.

Wir haben nun bisher gesehen, was die Fehmgerichte Westfalens für Anstalten waren, was aus germanischer Zeit und aus karolingischer Verfassung herrührte, wie sich ferner diese Gerichte im Mittelalter gestalteten und zu dem übrigen Verfassungswesen des Reichs verhielten. Wir haben uns ihr Verfahren, ihre besonderen Eigenheiten, ihre Macht und ihr Ansehen erklärt; zum Teil haben wir auch gesehen, welche Einzelheiten mit der Zeit hinzukamen, und wie sich vieles unter den Verhältnissen auch hier änderte, so daß jener wohl Recht haben mochte, welcher sagte: Es sei gar vieles hinzugekommen, woran Kaiser Karl nicht gedacht.[1] Wir haben auch, während wir die innere Verfassung und das Verfahren dieser Gerichte bis in ihre Wurzeln verfolgten, nicht vermeiden können, hier und da ein Bündnis anzudeuten, dessen Existenz wir nun als Freischöffenbund auszusprechen und zu beweisen versuchen werden. Um uns aber davon vollständig zu überzeugen, müssen wir auch hier wieder hauptsächlich den Fehler so vieler vermeiden, etwas einzelnes historisch urkundlich beweisen zu wollen, was sich nur mit großer Umsicht aus dem Ganzen entwickeln läßt.

Freilich sollte hier eigentlich eine besondere Abhandlung beginnen, zu der zwar in der bisherigen Untersuchung der Grund gelegt, für die es aber vielleicht noch zu früh ist, um mit Gründlichkeit ein Ganzes zu liefern, weil sich noch nicht alle archivalischen Schätze haben vollständig und genau prüfen und benutzen lassen, auch anderweite große Vorarbeiten dazu gehören, um den Gegenstand vollständig zu erschöpfen. Es muß nämlich der ganze politische Zustand des Mittelalters vergegenwärtigt und in seinen Hauptmomenten entwickelt werden, dieser Zustand

---

[1]) An. Disp. ap. Hahn, l. c. p. 653.

der Anarchie, Anmaßung, Gewalt bei keckem Freiheitssinn, Fehdesucht und Faustrecht. Auf der andern Seite ist aber auch zu erwägen reine Sitte bei großer Derbheit, Geist der Ehre, ein Festhalten an alter Gewohnheit und das allmähliche Fortschreiten der Kultur des Volkes. Auf diesen Grund nur läßt sich das Gemälde des Zustandes des Gerichtswesens zeichnen, das Sinken der gerichtlichen Gewalt und die mancherlei Verwirrungen, die sich uns überall zeigen.

Eine Hauptausführung bedarf hierbei die Geschichte der Evokationen, ihre Quelle, Ursache, Bedeutung und Folgen. Als Gegensatz muß aber überall das Besondere, was in seinen politischen Verhältnissen, in seinen Sitten und Gewohnheiten und in seiner besondern Stellung zur Verfassung des Reichs Westfalen auszeichnete, entwickelt und herausgehoben werden. Dann werden wir aus dem allgemeinen Innungsgeiste des Mittelalters, aus so vielen gefundenen Motiven, uns die Entstehung des Schöffenbundes erklären können. Für seine Existenz giebt uns die Geschichte hinreichende Beweise und zeigt uns deutlich sein Verhältnis zur Staatsgewalt. Wir können uns aus ihm erst recht die vielfachen Erscheinungen des Bundes und des Fehmgerichtes erklären: jene außerordentliche Wirksamkeit, die überschwengliche Macht, Verfolgungen, Gegenbündnisse, Lob und Tadel, und sofortiger Verfall mit dem geänderten Zeitgeist.

Hieran wird sich erst mit Erfolg eine eigentliche Geschichte der Fehmgerichte und des Bundes mit allen Nebenpartien, sowohl in der Zeit ihrer höchsten Blüte, als beim Abnehmen und Sinken reihen, und die Spuren werden sich vollständig durch alle Zeiten bis zu den letzten Überbleibseln in unsern Tagen verfolgen und entwickeln lassen. Vollständige Auffindung und Zusammenstellung der unzähligen Weistümer und Urteilssprüche, welche meist noch in den Archiven verborgen ruhen, werden nicht nur für die innere Rechtsgeschichte des Schöffenrechts und des germanischen Rechts überhaupt, sondern auch für Sitte, Gewohnheit und Volkstümlichkeit des Mittelalters uns die bedeutendsten Aufschlüsse geben. Ebenso werden wir erst nach vollständiger Aufstellung unserer Urkunden zu einem westfälischen Diplomatarium imstande sein, für die Geographie und Topographie der Freigrafschaften und Freistühle Westfalens mit dem Gegensatz der Gografschaften etwas Erschöpfendes zu leisten, und es werden sich daraus vielleicht bedeutende Resultate für die Geschichte ziehen lassen.

Bei diesem reichhaltigen Stoff, der sich noch der besondern näheren Untersuchung und Bearbeitung darbietet, haben wir es doch für Pflicht gehalten, dem vorliegenden Werke einige Andeutungen als Resultat

unserer bisherigen Prüfung der Quellen anzureihen, namentlich die Existenz des Bundes zu zeigen, sein Wesen und seine Tendenz zu entwickeln, die Geheimnisse der Freischöffen und den Erfolg ihrer Wirksamkeit anzudeuten, wobei wir uns nur dagegen verwahren, den Gegenstand zur Zeit schon völlig erschöpfen zu wollen.

Wenn wir zuvörderst einen Blick auf die geschichtlichen Grundlagen der Entstehung dieses Bundes werfen, so finden wir den politischen Zustand Deutschlands ganz dazu geeignet, ein solches Bündnis zu begründen, zu veranlassen und zu immer größerem Erfolge zu erheben. Vergegenwärtigen wir uns das Bild des dreizehnten Jahrhunderts, besonders vor Kaiser Rudolf, so werden wir leicht hier den Keim und die Ursachen entdecken. Der beständige Kriegszustand aller Vasallen des Reichs brachte diesen endlich auch in das innere Leben der Nation. Jeder, der die Waffen gegen die Feinde des Reichs oder seines Lehnsherrn führte, war auch bereit, seinem nächsten Nachbar und Freund mit gewaffneter Hand die Spitze zu bieten, wenn etwas unter ihnen zwistig wurde, und man gewöhnte sich daran, dies als Regel anzusehen. Diese Gewalt und die Selbsthilfe konnte aber nur gedeihen, weil es dem Reichsoberhaupte an Zeit, Mitteln, Gewalt und Willen fehlte, ein festes Regiment zu führen und den Staat nach wohlgeordneten Formen zu regieren.[4]) Dennoch erfolgte bei dieser Kraftlosigkeit, bei dieser gänzlich aufhörenden inneren Reichsregierung so wenig eine allgemeine Auflösung der bürgerlichen Verhältnisse, als diese Zeit des Faustrechts Deutschland, wie man wohl meint, wirklich zu einer Mördergrube gemacht hatte, wo niemand seines Lebens und seines Eigentums sicher gewesen wäre.

Wir sehen zwar Gewalt und Anmaßung überall, teils in wilden rohen Verbrechen, teils in den hergebrachten Formen regelmäßiger Fehde in das friedliche Leben des Volkes hereinbrechen, und wie die Kirche mit Bann und Hölle drohte,[5]) so hielt der wehrhafte Mann zu steter

---

[4]) Abt Wibald (Ep. Wib. — ap. Martené Coll. Monum. Nr. 92.) schreibt im Jahre 1148 an den Kaiser alle Klagen über Gewalt, wilde Verbrechen, Schwäche der Regierung und Selbsthilfe. Er setzt hinzu: „Novit enim discretio vestra, quod etiam jure gentium licet vi vim repellere."

[5]) Oft lesen wir am Schluß der Urkunden: „Si quis igitur licet tenuiter infirmaverit, nisi plena satisfactione resipuerit, sciat se cum diabolo eterna maledictione dampnatum" etc. Urkunde von 1154. Kindlinger, M. B. III. 1. Nr. 16. oder: „si qua igitur ecclesiastica saecularisque persona contra haec manum praesumpserit extendere, fiat ei, sicut Dathan et Abiron, et cum Juda proditore, nisi resipuerit, perpetuo anathemate feriatur." Urkunde von 1158. daselbst Nr. 18.

Verteidigung das Schwert in seiner Hand. Nur das wehrlose Volk war hilflos dem Druck des Herrenstandes hingegeben, wenn er seine Gewalt mißbrauchte.[4]) Aber dennoch schimmert aus dem Gewirr wilder zügelloser Thaten, die die Geschichte oft mit zu grellen Farben aufbewahrt hat,[5]) und die dem Blick das auch daneben herrschende friedliche, gemütvolle und ruhige Leben gänzlich verdunkeln und entziehen, viel alte Biederkeit und Redlichkeit durch. Der Vertrag wurde im ganzen genommen heilig gehalten, und wenn er auch klar ausgesprochen dahin ging, das Verbrechen der Gewalt nicht begehen zu wollen.[6]) Mit roher und wilder, aber gerechter Strenge wurde es gerächt, wenn jemand gelobten Frieden und Treue brach. Unabhängig lebte man nach eigenen Gesetzen.[7])

---

[4]) Im Jahre 1154 beschwerten sich die Mönche zu St. Michaelis ad Mosam über den Grafen von Barr, nach einer Urkunde bei Hontheim Hist. Trevir, I. p. 375. „Nostri quoque temporis Comes Rainaldus, qui quinto illis gradu successit, quod majores sui nunquam fecerant, pecuniarum rapinas, quas vulgus Talliatas vocat, per terram nostram primus agere coepit, homines incarcerare, vi et suppliciis sua eis extorquere, ad firmanda castella sua cum suis sumtibus eos cogere, nimis frequenter per terram nostram dictare, nec suis, sed pauperum sumtibus vivere."

[5]) Jedes Zeitalter hält die dahin gegangene Zeit für besser, sowie sich selbst dem einzelnen das zurückgelegte Leben in poetischer Ferne spiegelt. Wir dürfen den Zeitgenossen nicht immer trauen, wenn sie über böse Zeit klagen. — „Quoniam presens etas ad dolum et calumpniam prona esse dignoscitur sana providentia est inductum, ut res gesta litterarum adminiculo falciatur." Urkunde von 1308, Wolf, Eichsfeldisches Urkundenbuch, S. 43.

[6]) „Quod promittimus dilectis et fidelibus nostris Burgensibus de Cassel, quod in nulla parte eos contra justitiam gravabimus vel ledemus." Kasselsche Statuten bei Kopp, Von den hessischen Gerichten, I. S. 22. — Noch naiver ist der Vertrag jener Ritter, der einen tiefen Blick in die Zeit thun läßt: „Arbitrati sumus etiam et promisimus de consensu unanimi sub optentu rerum et corporum nostrorum, quod de ipso castro nulla spolia sive depredationes in strata publica vel alibi contra privatas personas faciemus, nisi de prefati domini nostri Episcopi jussu vel consilio speciali, inimicis nostris capitalibus, cum quibus ad praesens imbrigati sumus duntaxat exceptis." Kindlinger, M. B. III. 2. Nr. 241. — Rotger von Galen zu Rickenbeke gelobt eidlich, daß er dem Erzstift Köln keinen Schaden fürder thun will, nach einer handschriftlichen Urkunde von 1392: „also dat ich weder sy off yrre eynchen nummermee gedoin en sal noch en mach, noch ouch eynchen schaden van deme huse zu der sydenbeke noch darup noch ouch eynche begriffe of vestenynge, die nu dar an synt, of herna daran begriffen of gemaicht mogen werden, doin off lassen gescheyn heymlich off offenbair, mit worden noch mit werken bynnen off buyssen slossen oevermitz mich selve of yeman andere in eyncher wys."

[7]) Im Burgfrieden von Löwenstein verabreden die Ganerben, daß, wenn einer ihrer Diener ihn bricht, der Ritter, der dabei ist, sogleich es scheiden soll. Wenn ein Knecht ein Messer zückt, soll man ihn mit der frevlerischen Hand an das Thor zu Löwenstein nageln, macht er jemanden blutrünstig, soll man ihm die Hand ablösen, u. s. w. Kopp: Von den hessischen Gerichten, I. S. 108. -- Der Vertrag vertrat die Stelle des Gesetzes, denn es gab keinen andern Kodex als das eigene Bewußtsein und den Selbstwillen. „Fedus contraximus, ita videlicet, ut in omnibus nostris justitiis contra omnem hominem ad invicem nobis fideliter assistamus." Urkunde von 1183. Kindlinger, M. B. III. 1. Nr. 25.

Kann es uns wundern, wenn bei einem solchen Zustande der Verfassung, bei der Zersplitterung und Auflösung eines festgeordneten, das Ganze umschlingenden Bandes viele Gewaltthätige und Schlechte die Verwirrung und den Mangel einer kräftigen Staatsgewalt benutzten und sich das erlaubten, was sie durchzusetzen Hoffnung hatten? Sie waren es, die die so häufigen Klagen des Zeitalters veranlaßten.[8]) Es gab schlechte Gesellen, die den Vertrag, den sie heute geschlossen hatten, morgen unter einem Scheinvorwand brachen. Es gab hier und da einen Fürsten, den Leidenschaft und Übermut zu jeder Gewaltthat verleiteten,[9]) einen Schildbürtigen, der vom Raube lebte, und einen Grafen, der beispielsweise einer Gemeinde ihre Herde wegtreiben ließ und den Bürgern, die sich darüber beklagten, im Hohn antwortete, er habe sich dieses Jahr noch keinen Fastnachtsspaß gemacht, so möchten sie ihm das für einen solchen gelten lassen.[10]) — Es wäre aber ein Irrtum, wollte man aus solchen Einzelfällen auf einen allgemeinen herrschenden Geist schließen. Es gab noch Rächer des Unrechts, und der Staat blieb in seinen Fugen. Die noch nicht genügend ausgebildete Staatsgewalt wurde hinreichend ersetzt beim Volke durch die alte gute Sitte und durch das eng mit dem genossenschaftlichen Geiste verzweigte Gewohnheitsrecht, — beim Wehrstande durch den Geist der Ehre, der als mächtig waltendes Prinzip Ritter und Edle umschloß.[11])

Aus beiden gingen Vereine hervor, die der Gewalt im einzelnen und gleichfalls im Verein die Spitze boten, unter deren Flügeln das Reich aufblühte, und die, wenn auch oft mit gewaltsamen Mitteln, die Grundlagen des Siegs einer neuen und geregelten Verfassung wurden, wiewohl nach langem Kampfe, in dem sie selbst beim Morgenrot einer neuen Zeit untergingen.

---

[8]) „Prona sunt in malum negotia presentis etatis, adeo ut in verbis fides et in pactis vix possit stabilitas inveniri." Urkunde von 1266. Kopp, Von den Hessischen Gerichten, I. Nr. 61.

[9]) Die Achtserklärung gegen Herzog Ludwig von Baiern vom Jahre 1434 verkündet den Ständen: „daß er den Bann Jahr und Tag getragen, daß er Ketzer aus Böheim in Sold genommen, Räuber, Mörder und Ächter gehaust, einem kaiserlichen Boten die Ohren abschneiden, einen andern durch seine Leute zwingen lassen, die Ladbriefe zu fressen, daß er durch Hartwich von Raningen den Abt zum heiligen Kreuz in Donauwörth an den Sattel binden, schleifen und würgen, durch den Muckenthaler die Kirchen aufbrechen lassen" u. s. w. v. Lang, Geschichte Ludwigs des Bärtigen. Nürnberg 1821, S. 165.

[10]) v. Lang, a. a. O., S. 195.

[11]) Fehde, die mit Ehre und Verwahrung geschehen, war überall erlaubt; „was aber bussen sheden rebeliche virwarunge und sunder Ere geschehen," darüber sollte man rechtliches Erkenntnis thun. Kopp, Von den Hessischen Gerichten, im Abschnitt von den Friedensgerichten.

den Weg zu einem geordneten inquisitorischen Prozesse suchte. Die Fehmgerichte fühlten nur deswegen nicht das allgemeine Bedürfnis, weil sie einen andern Ausweg gefunden hatten.[20])

Eine Folge von dem allen war Verachtung und Geringschätzung der Gerichte, die sich oft ausspricht und wieder zur Folge hatte, daß, wo man sich einem gerichtlichen Ausspruche unterwerfen wollte, man höhere Richter suchte oder selbst wählte, wodurch die alten Landgerichte allmählich verdunkelt, herabgesetzt und von andern Gerichten verdrängt oder diesen untergeordnet wurden.[21]) Die Gerichte blieben dadurch oft unbesetzt, weil das Richteramt nichts Lockendes und Würdevolles mehr hatte. Ja der Richter war auch im Gewirr der Zeitereignisse oft gehindert, Gericht zu halten, und das Gericht war wenig besucht.[22]) Der Richter entzog

---

[20]) Eine große Reihe von Privilegien hat uns die Geschichte aufbewahrt, wodurch besonders Städte von der Pflicht des Übersiebenens der Verbrecher befreit werden, und man ihnen gestattet, diese blos auf Leumund, fama publica, zu richten. Das unterscheidet aber gerade von der Fehme: denn hier kam es nicht auf Gerücht, sondern auf das Wissen der That an. — Früher war das Recht, den Angeklagten ohne weiteren Beweis und Indizien zu übersiebenen, als Privileg verliehen werden. So heißt es z. B. in dem Privileg Ludwigs des Baiern für Lindau 1331: — „Mainent wir dieselben Gewonhait abzunemen und wöllen, daß sie halten die Recht, die unser Vorfahr selig Künig Albrecht setzt zu Nürnberg do nach dem landfried, der auch ne von unsern wegen geschworen ist, also daß sey mugent Mann oder Weib, die in ihr Gericht gefangen werdent, oder darein geantwurtet werden, umb schult die bei ihm funden würt oder nit, die Menschen soll ein jechlich Mann Gewalt han mit einem gelehrten Aid zu überkommend, den er ungeferd zu den Heiligen über ihn schweren soll, umd das soll thun der Kläger darnach sond sechs glaubhaft Mann, die zugegen vor Gericht seynd, schweren, „ daß der Aid rain sey und nicht main“ u. s. w. Act. lindav. p. 653. Das Übersiebenen kam aber bald in bösen Kredit, wie schon das Sprichwort beweist: „Wer von sieben sagt, der lügt gern.“ Hert. vol. 2. commentat. T. 3. Daher sagt nun die Bambergsche Kriminalordnung Art. 273. „das Besiebend der übelthäter und ander Mißbrauch, auch alle ordnung unser Halßgericht, so kayserlichen Rechten, und dieser unser ordnung widerwertig seyn, wöllen wir hiemit auffgehaben und abgethan haben. Vergl. Bischof, Diss. de usu VII. sacramentalium etc. Argent. 1716. Viele den Städten erteilte kaiserliche Privilegien finden sich aufgeführt bei Haltaus, Gloss. v. Faem. z. B. das der Stadt Nürnberg von 1340: „wir thun den Bürgern von Nürnberg die Gnad und das Recht, das sie einen jeden schedlichen menschen, der in ihr und des Reichs Fengnüs zu Nürnberg kombt, mit bösem leumuth überkommen, den Leib abgewinnen mügen; also das der Raht und Schöpfen oder der mehrere theil under ihnen dunckt auf ihr ayd, das der lümuth so stark auf ihne gangen, das man billichen richte über seinen leib, den man es lasse, das er den leib damit verlohren hab.“

[21]) „Erstlich giebt die Erfahrung, das wahr ist, daß alle Gericht aus nichts anders in Abgang und unwesen kommen, dann daß man dieselben, wie sich gepuert, nicht helt, nicht nach Notturft besetzt, nicht Execution thut, nicht handhabt; daraus folgt, daß man die Gericht veracht, Jedermann dieselben fleucht und davon abzeucht u. s. w.“ Alter Landsgebrauch des kaiserlichen Landgerichts zu Franken, 1536, bei Senckenberg, Von den kaiserlichen Gerichten, Anhang.

[22]) Bannum regium nullus administrabat, suethero ejusdem banni administratore tanto tempore in excommunicatione detento. Urkunde von 1197. Kindlinger, M. B. III. 1. Nr. 38. Im Jahre 1343 geschah ein Verkauf am Freistuhl zu Lünen, weil man den Freigrafen von Dortmund nicht haben konnte,

sich aus Klugheit und Vorsicht manchen Rechtshändeln oder gestand, daß er zu schwach sei, dem Kläger zu seinem Rechte zu verhelfen. Die **Rechtsweigerung** war an der Tagesordnung, und die Klage darüber traf die höchsten, wie die niedrigsten Gerichte. Natürliche Folge war es, daß auch die Schöffen an ihrer Würde verloren, daß sie wenig Gelegenheit fanden, ihre Klugheit und Urteilskraft zu üben, das Gewohnheitsrecht zu bewahren und das Schöffenrecht in altem Ansehen zu erhalten. Die geschriebenen Rechte und die Doktoren kamen hinzu[23]) und verdunkelten die alten Schöffen mit ihrem Gewohnheitsrecht, die jetzt oft in grellen Gegensatz zu den gelehrten Juristen traten und unwissend erscheinen mußten, weil sie das Zutrauen zu sich selbst verloren hatten.[24]) — Die Prozesse wurden nun verwickelt, die Sachen häuften sich.[25])

Am empfindlichsten war es, daß selbst die kaiserliche Richterwürde

---

cum copia Vrygravii Tremoniensis pro tunc propter guerras Dominorum haberi non posset. Das. Nr. 148. — Noch im Jahre 1533 entschuldigt sich ein Gerichtsherr: „er halt wenig gericht im jar als kaum uber zwey gericht umb weniger Costung willen, so aber etwas furfelt in miller Zeitt, setzt man im ein **gastgericht**, doch uff desselbenn darlegen und Costen." **Kopp**, Von den hessischen Gerichten, S. 403.

[23]) Erst schob man einen Doktor in die gerichtliche Versammlung der Räte oder Ritter. Der war aber hinreichend, den übrigen bald das Geschäft zu verleiden, und sie zogen sich heraus, so wie es früher schon die Fürsten selbst gethan hatten. So entstanden allmählich besoldete Kollegien. Urkunde von 1501. **Kopp**, Von den hessischen Gerichten. — Wie die fremden Rechte störend einwirkten und gleichsam als Schutzwehr und schriftliche Fehde dienten, davon geben die bei **Kopp**, Nr. 110 u. f. angeführten Urkunden einen schönen Beleg. — Einen andern merkwürdigen Beleg von ungeheurer Vorsicht bei Abschließung der Kontrakte infolge der Kenntnis des römischen Rechts und aller Kautelen giebt die Arnsberger Verkaufsurkunde bei **Kleinsorgen**, III, S. 289.

[24]) **Kopp**, Von den hessischen Gerichten, I. Nr. 87, teilt uns eine Bitte des Rats zu Kassel an den Landgrafen mit, in peinlichen Fällen zwei gelehrte fürstl. Räte aufs Rathaus zu schicken, „aus Ursachen das der mehrerteyl der Scheppffen Einfeltige schlechte Leute in solchen hohen Sachen Blut, Leib und Leben betreffende, unerfahren, dartzu wol geschickte, gelerte und geübte Leute von nöten, Sonderlich, weil die Procuratores geflyssen sein, die Sachen verworren und irrig zu machen. Und ist uns damit auch nicht viel geholfen, das wir Zugangk zu E. F. G. Reihen auf der Cantzlei haben sollten, bei denselben Rats zu gebrauchen, dann gemeinlich wirt uns bescheit, Wir werden wol thun, was Recht sey; zudem kumpt oft, wann solche Gerichte gesessen werden, daß die Maltzeit zu Hofe gehalten, und das Schloß zugethan und verschlossen wirt." Noch mehrere Gründe werden hinzugefügt, und der Bürgermeister beschwert sich und weigert sich an solchen Gerichten zu sitzen. Der Landgraf verordet hierauf zwei Doktoren zu ihrer Vertröstung und Hilfe im Jahre 1544.

[25]) Nach dem Landesgebrauch des kaiserlichen Landgerichts zu Franken von 1536 soll wegen Wichtigkeit der anhängigen Sachen den Urteilern ein Doktor zugeordnet werden, weil jene der geschriebenen Rechte unkundig; wegen Menge der Sachen sollen einige Räte angeordnet, Entschädigungen den Urteilern bewilligt, mehr Gerichtstage gesetzt werden u. s. w. Da sieht man recht, wie das alte Gerichtswesen verfiel, und eine neue Zeit sich in die gerichtlichen Geschäfte hineindrängte. Vergl. **Senckenberg**, Von den kaiserlichen Gerichten im Anhang.

Verteidigung das Schwert in seiner Hand. Nur das wehrlose Volk war hilflos dem Druck des Herrenstandes hingegeben, wenn er seine Gewalt mißbrauchte.[4]) Aber dennoch schimmert aus dem Gewirr wilder zügelloser Thaten, die die Geschichte oft mit zu grellen Farben aufbewahrt hat,[5]) und die dem Blick das auch daneben herrschende friedliche, gemütvolle und ruhige Leben gänzlich verdunkeln und entziehen, viel alte Biederkeit und Redlichkeit durch. Der Vertrag wurde im ganzen genommen heilig gehalten, und wenn er auch klar ausgesprochen dahin ging, das Verbrechen der Gewalt nicht begehen zu wollen.[6]) Mit roher und wilder, aber gerechter Strenge wurde es gerächt, wenn jemand gelobten Frieden und Treue brach. Unabhängig lebte man nach eigenen Gesetzen.[7])

---

[4]) Im Jahre 1154 beschwerten sich die Mönche zu St. Michaelis ad Mosam über den Grafen von Barr, nach einer Urkunde bei Hontheim Hist. Trevir, I. p. 375. „Nostri quoque temporis Comes Rainaldus, qui quinto illis gradu successit, quod majores sui nunquam fecerant, pecuniarum rapinas, quas vulgus Talliatas vocat, per terram nostram primus agere coepit, homines incarcerare, vi et suppliciis sua eis extorquere, ad firmanda castella sua cum suis sumtibus eos cogere, nimis frequenter per terram nostram dictare, nec suis, sed pauperum sumtibus vivere.“

[5]) Jedes Zeitalter hält die dahin gegangene Zeit für besser, sowie sich selbst dem einzelnen das zurückgelegte Leben in poetischer Ferne spiegelt. Wir dürfen den Zeitgenossen nicht immer trauen, wenn sie über böse Zeit klagen. — „Quoniam presens etas ad dolum et calumpniam prona esse dignoscitur sana providentia est inductum, ut res gesta litterarum adminiculo falciatur.“ Urkunde von 1308, Wolf, Eichsfeldisches Urkundenbuch, S. 43.

[6]) „Quod promittimus dilectis et fidelibus nostris Burgensibus de Cassel, quod in nulla parte eos contra justitiam gravabimus vel ledemus.“ Kasselsche Statuten bei Kopp, Von den hessischen Gerichten, I. S. 22. — Noch naiver ist der Vertrag jener Ritter, der einen tiefen Blick in die Zeit thun läßt: „Arbitrati sumus etiam et promisimus de consensu unanimi sub optentu rerum et corporum nostrorum, quod de ipso castro nulla spolia sive depredationes in strata publica vel alibi contra privatas personas faciemus, nisi de prefati domini nostri Episcopi jussu vel consilio speciali, inimicis nostris capitalibus, cum quibus ad praesens imbrigati sumus duntaxat exceptis.“ Kindlinger, M. B. III. 2. Nr. 241. — Rotger von Galen zu Rickenbeke gelobt eidlich, daß er dem Erzstift Köln keinen Schaden fürder thun will, nach einer handschriftlichen Urkunde von 1392: „also dat ich weder sy off yrre eynchen nummermee gedoin en sal noch en mach, noch ouch eynchen schaden van deme huse zu der sydenbeke noch darup noch ouch eynche begriffe of vestenynge, die nu dar an synt, of herna daran begriffen of gemaicht mogen werden, doin off lassen gescheyn heymlich off offenbair, mit worden noch mit werken bynnen off buyssen slossen oevermitz mich selve of yeman andere in eyncher wys.“

[7]) Im Burgfrieden von Löwenstein verabreden die Ganerben, daß, wenn einer ihrer Diener ihn bricht, der Ritter, der dabei ist, sogleich es scheiden soll. Wenn ein Knecht ein Messer zückt, soll man ihn mit der frevlerischen Hand an das Thor zu Löwenstein nageln, macht er jemanden blutrünstig, soll man ihm die Hand ablösen, u. s. w. Kopp: Von den hessischen Gerichten, I. S. 108. — Der Vertrag vertrat die Stelle des Gesetzes, denn es gab keinen andern Kodex als das eigene Bewußtsein und den Selbstwillen. „Fedus contraximus, ita videlicet, ut in omnibus nostris justitiis contra omnem hominem ad invicem nobis fideliter assistamus.“ Urkunde von 1183. Kindlinger, M. B. III. 1. Nr. 25.

Kann es uns wundern, wenn bei einem solchen Zustande der Verfassung, bei der Zersplitterung und Auflösung eines festgeordneten, das Ganze umschlingenden Bandes viele Gewaltthätige und Schlechte die Verwirrung und den Mangel einer kräftigen Staatsgewalt benutzten und sich das erlaubten, was sie durchzusetzen Hoffnung hatten? Sie waren es, die die so häufigen Klagen des Zeitalters veranlaßten.[8]) Es gab schlechte Gesellen, die den Vertrag, den sie heute geschlossen hatten, morgen unter einem Scheinvorwand brachen. Es gab hier und da einen Fürsten, den Leidenschaft und Übermut zu jeder Gewaltthat verleiteten,[9]) einen Schildbürtigen, der vom Raube lebte, und einen Grafen, der beispielsweise einer Gemeinde ihre Herde wegtreiben ließ und den Bürgern, die sich darüber beklagten, im Hohn antwortete, er habe sich dieses Jahr noch keinen Fastnachtsspaß gemacht, so möchten sie ihm das für einen solchen gelten lassen.[10]) — Es wäre aber ein Irrtum, wollte man aus solchen Einzelfällen auf einen allgemeinen herrschenden Geist schließen. Es gab noch Rächer des Unrechts, und der Staat blieb in seinen Fugen. Die noch nicht genügend ausgebildete Staatsgewalt wurde hinreichend ersetzt beim Volke durch die alte gute Sitte und durch das eng mit dem genossenschaftlichen Geiste verzweigte Gewohnheitsrecht, — beim Wehrstande durch den Geist der Ehre, der als mächtig waltendes Prinzip Ritter und Edle umschloß.[11])

Aus beiden gingen Vereine hervor, die der Gewalt im einzelnen und gleichfalls im Verein die Spitze boten, unter deren Flügeln das Reich aufblühte, und die, wenn auch oft mit gewaltsamen Mitteln, die Grundlagen des Siegs einer neuen und geregelten Verfassung wurden, wiewohl nach langem Kampfe, in dem sie selbst beim Morgenrot einer neuen Zeit untergingen.

---

[8]) „Prona sunt in malum negotia presentis etatis; adeo ut in verbis fides et in pactis vix possit stabilitas inveniri." Urkunde von 1266. Kopp, Von den Hessischen Gerichten, I. Nr. 61.

[9]) Die Achtserklärung gegen Herzog Ludwig von Baiern vom Jahre 1434 verkündet den Ständen: „daß er den Bann Jahr und Tag getragen, daß er Ketzer aus Böheim in Sold genommen, Räuber, Mörder und Ächter gehauft, einem kaiserlichen Boten die Ohren abschneiden, einen andern durch seine Leute zwingen lassen, die Ladbriefe zu fressen, daß er durch Hartwich von Ramingen den Abt zum heiligen Kreuz in Donauwörth an den Sattel binden, schleifen und würgen, durch den Muckenthaler die Kirchen aufbrechen lassen" u. s. w. v. Lang, Geschichte Ludwigs des Bärtigen. Nürnberg 1821, S. 165.

[10]) v. Lang, a. a. O., S. 195.

[11]) Fehde, die mit Ehre und Verwahrung geschehen, war überall erlaubt; „was aber bussen sheden rebeliche virwarunge und sunder Ere geschehen," darüber sollte man rechtliches Erkenntnis thun. Kopp, Von den Hessischen Gerichten, im Abschnitt von den Friedensgerichten.

Als Spur des höchsten Altertums des Verfahrens der Fehmgerichte sehen wir, daß nach den ältesten Rechtsmonumenten die einfachste und ursprüngliche Veranlassung auch hier für Berufung die einzige Norm giebt, nämlich der Fall, wo die Stimmen bei der Rechtsfindung geteilt waren.[240])

Es wird jedoch die Statthaftigkeit der Appellation sehr bald auf jede Beschwerde gegen das ergangene Urteil ausgedehnt. Denn wenn eine Arnsberger Reformation den Fall so stellt:[241]) „Wenn ein Urteil ungebührlich wider einen erging," — so lag allerdings hierin jeder Fall der Anfechtung und der Unzufriedenheit mit dem gewiesenen Urteil. Die Gerichte ließen sich aber nicht leicht zur Anwendung dieses Grundsatzes bewegen.

Die Behörde, an welche von den einzelnen Freistühlen appelliert wurde, war ursprünglich unbezweifelt das Placitum des Herzogs, daher später dem Gang der Verfassung in Westfalen gemäß das Generalkapitel.[242]) Auch in der Folge blieb noch der Oberfreigraf zu Arnsberg herkömmlich der Oberrichter, an den die Appellationen von den zusammengeschmolzenen Freistühlen ergingen.[243]) Der Fall der Aus-

---

der Reichsabschiede I. p. 180. — Vielfältig waren aber in der Folge die Mißhelligkeiten und Kollisionen, die hierdurch entstanden. Wir sehen dies aus dem langen Kampfe des Herzogs Wilhelm von Sachsen mit Wynele Paßkendall, Freigrafen zu Bintheim. Dieser schreibt dem Kaiser: Es gebühre Sr. Kais. Gnaden, solche Appellierung gegen das heilige Reich und heimliche Gericht nicht zuzulassen, sondern zu vernichten. Er lehnt die Ladung des Kaisers ab, weil Sachen, die gehörig und gebührlich zu richten wären, in des heiligen Reichs freien heimlichen Gerichten, nur auf westfälischer Erde gerechtfertigt werden könnten. Müller, Reichstagstheater, S. 505.

[240]) „Würden aber zwei Urtheil in dem Gerichte zweischellig gewisen oder gescholten, der Urteill mag man sich alsdan wol beruffen und bekommen an den stetten und Enden, da sich das zu Recht gebühren sol, und man also ein Urteill von dem Gericht gescholten und geschuldigt wird, so soll der Freygraf glauben nemen von den Partheyen, so viel sich von Rechtswegen gebuhrt, deme also nachkommen." Sigismundsche Reformation, a. a. O. — Die Ruprechtschen Weistümer setzen den Fall in gleiche Klasse, wo auf zweifelhafte und widersprechende Zeugenaussagen das Urteil gegründet wurde. „Item dieß sind die zwey Stück, davon man von einem zu dem andern appelliren mag. Nemlich ob das geschehe, daß in dem gericht ain zweifelhaffige und widerwertige Zeugknus gezeugt, geweist und gesagt fürkäme. Oder ob die Urthail der freischöffen und Richter der haimlichen Acht gespalten, nicht einhellig, oder zugleich in der umfrag der Urthail stimende und kain tail dem andern weichen wolt. Datt, l. c. p. 776. Nr. 31.

[241]) Senckenberg, C. J. G. I. 2. p. 106.

[242]) „Item ob ain Urtail zwitrechtig würde am Freynstul oder ungebürlich wider ainen gieng, da sol man sich an kain ander und von berüffen gerichte noch appelliren umb kainer hand sache dann in das Capittel der haimlichen beslossen acht der Keyserlichen Cammer, das sol sein uf westphelischer erden." Arnsberger Reformation bei Senckenberg, C. J. G. I. 2. p. 106.

[243]) Nach einem handschriftlichen Dokument von 1541 befiehlt der Freigraf zu Arnsberg in einer Ehrensache dem Freigrafen zu Warendorf bei tausend Goldgulden Strafe, nicht weiter zu prozedieren und die Akten verschlossen zu übersenden,

übung wurde aber so selten, daß man selbst zweifelhaft wurde, ob wirklich dahin die Appellationen zu richten seien.

Nach dem allgemeinen Gange der Entwicklung, wonach man sich, als die Gerichte von Stellvertretern gehegt wurden, von dem herzoglichen Gericht wieder an den Herzog selbst, vom fürstlichen an den Fürsten und vom höchsten kaiserlichen an den Kaiser selbst wendete, sehen wir auch bei den Freistühlen allmählich Berufungen an den Statthalter, an das höchste kaiserliche Hofgericht,[244]) und an den Kaiser selbst[245]) Sitte werden. Doch stemmte sich der Anwendung ebenso wohl das feste Beharren bei der alten Verfassung, als der geschlossene Bund entgegen,[246]) indem keiner, der nicht Freischöffe war, über Fehmgerichtssachen urteilen konnte, und selbst der Kaiser hiervon nicht ausgeschlossen wurde.[247]) Anders war natürlich der Fall, wo die Kompetenz des Freigerichts angefochten, und die Sache nicht als Fehmsache erkannt wurde.[248])

Daß man späterhin auch an das Reichskammergericht appellierte und noch andere Rechtsmittel, die sich auf Grundsätze des römischen und

---

da ersterer von dem wider ihn ergangenen Urteil an den Hauptstuhl zu Arnsberg in den Baumhof appelliert habe.

[244]) Beispiel der Aufhebung eines Freigerichtsurteils von 1447 bei Harpprecht, Staatsarchiv, I. Anhang Nr. 25.

[245]) „als oberster Richter aller weltlichen Gerichte und Born aller Rechtfertigkeit."

[246]) „Darup ist gelovst vnder Konigs banne vor recht, Alle Sache, dey vor eyn gemeyn Capittel van stathalder des Ryches verscreven werden, vnd mit Ordell und rechte erklert, verhandelt vnd gebunden werden, dar entegen noch darent boven en sall geyn forder Gerichte gain, dat bendig sy. Ind wat Sacken dar gerichtet werden, solle man darby laten." — Handschr Weistum von 1454.

[247]) „Man mag es auch wol tun für den Römischen Künig oder Keyser wan, sy wissende seint, oder für den stathalter, das sol doch zu ustrag komen vor den wissenden freyschöpfen und besunderbar uf westp'fällische erden." Arnsberger Reformation bei Senckenberg, l. c. — Nach einer handschriftlichen Urkunde von 1465 erteilt Kaiser Friedrich in einer Rechtssache des Hans Gygers von Offingen gegen Bürgermeister und Rat zu Überlingen, welche an das kaiserliche Kammergericht gediehen, dem Grafen Ulrich zu Würtemberg das Kommissorium, „da nit gepürlich sy solichs an dem bemelten unserm kammergericht zu verhandlen sunder solichs solle nach gestalt der sachen billichen vor deme die dan derselben Westvälischen rechten gewandt und wissent sin fürgenommen, daselbst verhört und gerechtfertigt werden, und wen du, als wir vernemen derselben heimlichen gerichten ein echt recht fryschöpf bist . . . so empfehlen wir dir solich egemelt sachen an unser statt, geben dir auch hiemit gantzen vollen gewalt" u. s. w. Der Graf ladet die Parteien vor sich und etliche seiner wissenden Räte; da jedoch der Kläger auf der Rechtsbeständigkeit dessen, was an den Freistühlen zu Westfalen gehandelt, besteht, die Beklagten aber diese anfechten, so wird folgendes erkannt: Die will nu die beid parthien der Ding wiederwertig sint, und sunder der Gyger meint, er hab es alles rechtlich gehandelt, und aber die von Überlingen meinen nein, sprechen wir und die obgemelten unsser Beysitzer einhelliglich zu recht, und wyssen die sach mit unserm rechtlichen spruch fur ein Capittel der heimlichen Aucht in Westvalen.

[248]) Urkunde von 1474, wo der Kaiser der Stadt Hamburg in einer Erbschaftssache das Kommissorium erteilt, und diese das Erkenntnis des Freistuhls aufhebt. Berck, Geschichte der Fehmgerichte. Urkunde Nr. 2.

den Weg zu einem geordneten inquisitorischen Prozesse suchte. Die Fehmgerichte fühlten nur deswegen nicht das allgemeine Bedürfnis, weil sie einen andern Ausweg gefunden hatten.[20])

Eine Folge von dem allen war Verachtung und Geringschätzung der Gerichte, die sich oft ausspricht und wieder zur Folge hatte, daß, wo man sich einem gerichtlichen Ausspruche unterwerfen wollte, man höhere Richter suchte oder selbst wählte, wodurch die alten Landgerichte allmählich verdunkelt, herabgesetzt und von andern Gerichten verdrängt oder diesen untergeordnet wurden.[21]) Die Gerichte blieben dadurch oft unbesetzt, weil das Richteramt nichts Lockendes und Würdevolles mehr hatte. Ja der Richter war auch im Gewirr der Zeitereignisse oft gehindert, Gericht zu halten, und das Gericht war wenig besucht.[22]) Der Richter entzog

---

[20]) Eine große Reihe von Privilegien hat uns die Geschichte aufbewahrt, wodurch besonders Städte von der Pflicht des Übersiebenens der Verbrecher befreit werden, und man ihnen gestattet, diese blos auf Leumund, fama publica, zu richten. Das unterscheidet aber gerade von der Fehme: denn hier kam es nicht auf Gerücht, sondern auf das Wissen der That an. — Früher war das Recht, den Angeklagten ohne weiteren Beweis und Indizien zu übersiebenen, als Privileg verliehen werden. So heißt es z. B. in dem Privileg Ludwigs des Baiern für Lindau 1331: — „Mainent wir dieselben Gewonhait abzunemen und wöllen, daß sie halten die Recht, die unser Vorfahr selig Künig Albrecht setzt zu Nürnberg do nach dem landfried, der auch ne von unsern wegen geschworen ist, also daß sey mugent Mann oder Weib, die in ihr Gericht gefangen werdent, oder darein geantwurtet werden, umb schult die bei ihm funden würt oder nit, die Menschen soll ein jechlich Maun Gewalt han mit einem gelehrten Aid zu überkommend, den er ungeferd zu den Heiligen über ihn schweren soll, und das soll thun der Kläger darnach sond sechs glaubhaft Mann, die zugegen vor Gericht seynd, schweren, daß der Aid rain sey und nicht main" u. s. w. Act. lindav. p. 653. Das Übersiebenen kam aber bald in bösen Kredit, wie schon das Sprichwort beweist: „Wer von sieben sagt, der lügt gern." Hert. vol. 2. commentat. T. 3. Daher sagt nun die Bambergsche Kriminalordnung Art. 273. „das Besiebend der übelthäter und ander Mißbrauch, auch alle ordnung unser Halßgericht, so kayserlichen Rechten, und dieser unser ordnung widerwertig seyn, wöllen wir hiemit auffgehaben und abgethan haben. Vergl. Bischof, Diss. de usu VII. sacramentalium etc. Argent. 1716. Viele den Städten erteilte kaiserliche Privilegien finden sich aufgeführt bei Haltaus, Gloss. v. Faem. z. B. das der Stadt Nürnberg von 1340: „wir thun den Bürgern von Nürnberg die Gnad und das Recht, das sie einen jeden schedlichen menschen, der in ihr und des Reichs Fengnüs zu Nürnberg kombt, mit bösem leumuth überkommen, den Leib abgewinnen mügen; also das der Raht und Schöpfen oder der mehrere theil under ihnen dunckt auf ihr ayd, das der lümuth so stark auf ihne gangen, das man billichen richte über seinen leib, den man es lasse, das er den leib damit verlohren hab."

[21]) „Erstlich giebt die Erfahrung, das wahr ist, daß alle Gericht aus nichts anders in Abgang und unwesen kommen, dann daß man dieselben, wie sich gepuert, nicht helt, nicht nach Notturft besetzt, nicht Execution thut, nicht handhabt; daraus folgt, daß man die Gericht veracht, Jedermann dieselben fleucht und davon abzeucht u. s. w." Alter Landsgebrauch des kaiserlichen Landgerichts zu Franken, 1536, bei Senckenberg, Von den kaiserlichen Gerichten, Anhang.

[22]) Bannum regium nullus administrabat, suethero ejusdem banni administratore tanto tempore in excommunicatione detento. Urkunde von 1197. Kindlinger, M. B. III. 1. Nr. 38. Im Jahre 1343 geschah ein Verkauf am Freistuhl zu Lünen, weil man den Freigrafen von Dortmund nicht haben konnte,

sich aus Klugheit und Vorsicht manchen Rechtshändeln oder gestand, daß er zu schwach sei, dem Kläger zu seinem Rechte zu verhelfen. Die Rechtsweigerung war an der Tagesordnung, und die Klage darüber traf die höchsten, wie die niedrigsten Gerichte. Natürliche Folge war es, daß auch die Schöffen an ihrer Würde verloren, daß sie wenig Gelegenheit fanden, ihre Klugheit und Urteilskraft zu üben, das Gewohnheitsrecht zu bewahren und das Schöffenrecht in altem Ansehen zu erhalten. Die geschriebenen Rechte und die Doktoren kamen hinzu[23]) und verdunkelten die alten Schöffen mit ihrem Gewohnheitsrecht, die jetzt oft in grellen Gegensatz zu den gelehrten Juristen traten und unwissend erscheinen mußten, weil sie das Zutrauen zu sich selbst verloren hatten.[24]) — Die Prozesse wurden nun verwickelt, die Sachen häuften sich.[25])

Am empfindlichsten war es, daß selbst die kaiserliche Richterwürde

---

cum copia Vrygravii Tremoniensis pro tunc propter guerras Dominorum habari non posset. Das. Nr. 148. — Noch im Jahre 1533 entschuldigt sich ein Gerichtsherr: „er halt wenig gericht im jar als kaum uber zwey gericht umb weniger Costung willen, so aber etwas furfelt in miller Zeitt, setzt man im ein gastgericht, doch uff desselbenn darlegen und Costen.“ Kopp, Von den hessischen Gerichten, S. 403.

[23]) Erst schob man einen Doktor in die gerichtliche Versammlung der Räte oder Ritter. Der war aber hinreichend, den übrigen bald das Geschäft zu verleiden, und sie zogen sich heraus, so wie es früher schon die Fürsten selbst gethan hatten. So entstanden allmählich besoldete Kollegien. Urkunde von 1501. Kopp, Von den hessischen Gerichten. — Wie die fremden Rechte störend einwirkten und gleichsam als Schutzwehr und schriftliche Fehde dienten, davon geben die bei Kopp, Nr. 110 u. f. angeführten Urkunden einen schönen Beleg. — Einen andern merkwürdigen Beleg von ungeheurer Vorsicht bei Abschließung der Kontrakte infolge der Kenntnis des römischen Rechts und aller Kautelen giebt die Arnsberger Verkaufsurkunde bei Kleinsorgen, III, S. 289.

[24]) Kopp, Von den hessischen Gerichten, I. Nr. 87, teilt uns eine Bitte des Rats zu Kassel an den Landgrafen mit, in peinlichen Fällen zwei gelehrte Fürstl. Räte aufs Rathaus zu schicken, „aus Ursachen das der mehrerteyl der Scheppffen Einfeltige schlechte Leute in solchen hohen Sachen Blut, Leib und Leben betreffende, unerfahren, dartzu wol geschickte, gelerte und geübte Leute von nöten, Sonderlich, weil die Procuratores geslyssen sein, die Sachen verworren und irrig zu machen. Und ist uns damit auch nicht viel geholfen, das wir Zugangk zu E. F. G. Reihen auf der Cantzlei haben sollten, bei denselben Rats zu gebrauchen, dann yemeinlich wirt uns bescheit, Wir werden wol thun, was Recht sey; zudem kumpt oft, wann solche Gerichte gesessen werden, daß die Maltzeit zu Hofe gehalten, und das Schloß zugethan und verschlossen wirt.“ Noch mehrere Gründe werden hinzugefügt, und der Bürgermeister beschwert sich und weigert sich an solchen Gerichten zu sitzen. Der Landgraf verordet hierauf zwei Doktoren zu ihrer Vertröstung und Hilfe im Jahre 1544.

[25]) Nach dem Landesgebrauch des kaiserlichen Landgerichts zu Franken von 1536 soll wegen Wichtigkeit der anhängigen Sachen den Urteilern ein Doktor zugeordnet werden, weil jene der geschriebenen Rechte unkundig; wegen Menge der Sachen sollen einige Räte angeordnet, Entschädigungen den Urteilern bewilligt, mehr Gerichtstage gesetzt werden u. s. w. Da sieht man recht, wie das alte Gerichtswesen verfiel, und eine neue Zeit sich in die gerichtlichen Geschäfte hineindrängte. Vergl. Senckenberg, Von den kaiserlichen Gerichten im Anhang.

so sehr an Ansehen verlor, und daß seit Auflösung der Herzogtümer die kaiserlichen Gerichte nur ein Schattenbild dessen waren, was sie sein sollten. Fürsten und Herren hatten sich fast aller gerichtlichen Gewalt entzogen und trotzten selbst der Achtserklärung.[26])

Durch alles dieses war nun auch der große Evokationsunfug, der im Reiche getrieben wurde, basiert. Sowie man einst nur an andere Gerichte sich gewendet hatte wegen ihres Rufs in geschickter Urteilsfindung, um Belehrung und Überzeugung von dem bestehenden Gewohnheitsrecht zu erhalten, welches man ehrte, und dem man sich gern und willig unterwarf,[27]) so suchte man jetzt nur den Richter, der mit äußerer Macht und durch die Autorität seiner höheren Würde imstande war, den Angeklagten unter die Formen des gerichtlichen Verfahrens zu zwingen. Es bildete sich, teils vertragsmäßig, teils als angenommenes Prinzip, die Regel aus, daß man den, der sich vor seinen ordentlichen Richter nicht stellte, und dessen dieser zu Recht nicht mächtig werden konnte, vor jedem andern höhern und mächtigern Richter anklagen und belangen durfte, eigentlich aber vor einem kaiserlichen Gericht.[28]) Wir sehen aber, wie wenig auch dies ausreichend war, und die Zeit erheischte noch ein anderes Mittel, das sie auch fand.

An jenem verwirrten Zustande des Gerichtswesens nahm jedoch das Volk, das in Gemeinden und Genossenschaften nach alter Sitte und Weise lebte, wenig teil. Es hielt noch fest an seinen ererbten Formen und Gewohnheiten und trug sie durch alle Stürme der Zeiten als ein

---

[26]) Auch nach Mösers Ansicht bildeten die Fehmgerichte die Brücke zu einer neuen Reichsgerichtsverfassung und nötigten die Fürsten, sich einem allgemeinen Reichsgericht zu unterwerfen. Patr. Phant. IV.

[27]) Die Evokationen hatten ihren natürlichen geschichtlichen Grund, so lange die Landeshoheit sich nicht ausgebildet hatte, die Landesherrn keine Gesetzgeber waren, und das Recht Gemeingut der Nation war.

[28]) Die Not zwang zuerst dazu. Appellavimus super hoc ad Metropolitanum Dominum Moguntinensem, non tanquam ad nostrum judicem sed necessitate temporis constricti Chron. Marienrod. ap. Leibnitz, S. R. B. II. p. 457. Alle Privilegien gegen die Evokationen schließen daher später mit der Klausel: Es sey dann, daß ihm das Recht bei seinem ordentlichen Richter kundbar versagt würde, z. B. in der Urkunde von 1391 bei Senckenberg, Von den kaiserlichen Gerichten, Nr. 8. Das Privileg Kaiser Friedrichs für die Stadt Osnabrück von 1171 deutet auch schon den verwirrten Zustand an, reklamiert das Recht des Kaisers, als obersten Richters, und zeigt besonders die Inkonsequenz, wenn auswärtige Richter nach andern Rechten, als dem Gewohnheitsrecht der Parteien erkannten: „videntes igitur afflictiones et pressuras civium Osnabrugensium, quas ab extrinsecis judicibus sustinuerunt. qui eos extra civitatem ad aliena et insolita jura solebant evocare, ex consueta benignitatis nostrae clementia statuimus, ne quis judex extrincecus manens quemquam ex civibus pro aliqua causa praesumat evocare, nisi prius quaerimoniam suam in civitate coram civitatis Rectoribus vel coram nobis exsequatur, et secundum civitatis jus consuetudinarium debitam consequatur justitiam.“ Möser, Osnabr. Geschichte, II. Nr. 67. — Noch mehr zeigt den schwankenden Zustand des Gerichtswesens das Privileg, welches Kaiser

unserer bisherigen Prüfung der Quellen anzureihen, namentlich die Existenz des Bundes zu zeigen, sein Wesen und seine Tendenz zu entwickeln, die Geheimnisse der Freischöffen und den Erfolg ihrer Wirksamkeit anzudeuten, wobei wir uns nur dagegen verwahren, den Gegenstand zur Zeit schon völlig erschöpfen zu wollen.

Wenn wir zuvörderst einen Blick auf die geschichtlichen Grundlagen der Entstehung dieses Bundes werfen, so finden wir den politischen Zustand Deutschlands ganz dazu geeignet, ein solches Bündnis zu begründen, zu veranlassen und zu immer größerem Erfolge zu erheben. Vergegenwärtigen wir uns das Bild des dreizehnten Jahrhunderts, besonders vor Kaiser Rudolf, so werden wir leicht hier den Keim und die Ursachen entdecken. Der beständige Kriegszustand aller Vasallen des Reichs brachte diesen endlich auch in das innere Leben der Nation. Jeder, der die Waffen gegen die Feinde des Reichs oder seines Lehnsherrn führte, war auch bereit, seinem nächsten Nachbar und Freund mit gewaffneter Hand die Spitze zu bieten, wenn etwas unter ihnen zwistig wurde, und man gewöhnte sich daran, dies als Regel anzusehen. Diese Gewalt und die Selbsthilfe konnte aber nur gedeihen, weil es dem Reichsoberhaupte an Zeit, Mitteln, Gewalt und Willen fehlte, ein festes Regiment zu führen und den Staat nach wohlgeordneten Formen zu regieren.[2]) Dennoch erfolgte bei dieser Kraftlosigkeit, bei dieser gänzlich aufhörenden inneren Reichsregierung so wenig eine allgemeine Auflösung der bürgerlichen Verhältnisse, als diese Zeit des Faustrechts Deutschland, wie man wohl meint, wirklich zu einer Mördergrube gemacht hatte, wo niemand seines Lebens und seines Eigentums sicher gewesen wäre.

Wir sehen zwar Gewalt und Anmaßung überall, teils in wilden rohen Verbrechen, teils in den hergebrachten Formen regelmäßiger Fehde in das friedliche Leben des Volkes hereinbrechen, und wie die Kirche mit Bann und Hölle drohte,[3]) so hielt der wehrhafte Mann zu steter

---

[2]) Abt Wibald (Ep. Wib. — ap. Martené Coll. Monum. Nr. 92.) schreibt im Jahre 1148 an den Kaiser alle Klagen über Gewalt, wilde Verbrechen, Schwäche der Regierung und Selbsthilfe. Er setzt hinzu: „Novit enim discretio vestra, quod etiam jure gentium licet vi vim repellere."

[3]) Oft lesen wir am Schluß der Urkunden: „Si quis igitur licet tenuiter infirmaverit, nisi plena satisfactione resipuerit, sciat se cum diabolo eterna maledictione dampnatum" etc. Urkunde von 1154. Kindlinger, M. B. III. 1. Nr. 16. oder: „si qua igitur ecclesiastica saecularisque persona contra haec manum praesumpserit extendere, fiat ei, sicut Dathan et Abiron, et cum Juda proditore, nisi resipuerit, perpetuo anathemate feriatur." Urkunde von 1158. daselbst Nr. 18.

durch das Herzogtum und die kaiserlichen Gerichte eine engere Verbindung mit dem Kaiser und eine größere Einwirkung seiner Gewalt erhalten. — Die Schöffen der westfälischen Gerichte aber behielten durch ihr strenges und unverrücktes Festhalten am alten Gewohnheitsrecht, durch die gesunde Urteilskraft, die sie in fleißiger Hegung der Gerichte übten, sowie durch das Ansehen, in dem ihre Gerichtsbarkeit stand, den Ruhm vorzüglicher Erfahrung, Tüchtigkeit und Weisheit. Die Kaiser bethätigten diesen Ruhm angesichts des ganzen Reichs,[32]) und er wurde auch in Deutschland anerkannt und geehrt. Sie unterschieden sich dadurch besonders von anderen, daß sie den natürlichen Verstand nicht verleugneten und den festen Willen hatten, ihr ererbtes Gewohnheitsrecht aufrecht zu erhalten.

Der zersplitterte Zustand Westfalens und die Menge der den geistlichen Fürsten zugehörigen Besitzungen und Territorien hatten schon früh den Anmaßungen und Gewaltthätigkeiten kriegslustiger und beutesüchtiger Herren ein weites Feld eröffnet, und Heinrich der Löwe hatte Mühe genug gehabt, sie im Zaume zu halten, aber dennoch oft mit Kraft und Strenge sie in die Schranken des Rechts zurückgewiesen. Es läßt sich denken, daß nach seinem Sturz die Verwirrung größer wurde, und daß Eigenmacht und Gewalt kecker hervortraten, die zuvor den mächtigen Herzog gefürchtet hatten. Wiewohl es nun ganz falsch ist, diesem Ereignis die Entstehung und Stiftung der Fehmgerichte zuzuschreiben, oder nur das Sichtbarwerden derselben daran reihen zu wollen, so war es doch bestimmt nicht ohne große Folgen und Einwirkung. Dem vermehrten Zustande der Anarchie und Gewalt in Westfalen ist auch die Sage zuzuschreiben, daß Karl der Große deshalb in dieser Gegend die Fehmgerichte eingerichtet hatte, weil hier besonders viele Verbrechen und Zügellosigkeiten im Schwunge waren.[33])

Im Jahre 1187 gab Kaiser Friedrich I. dem bedrängten Reiche zwar einen Landfrieden, der als Grundgesetz feierlich proklamiert wurde, für dessen Aufrechthaltung aber wenig geschehen konnte, und der daher

---

[32]) In dem Kommissorium wegen des Rechtsstreits zwischen Kaspar Torringer und dem Pfalzgrafen Heinrich von 1426 sagt König Sigismund zum Erzbischof von Köln: „daz du uns darus werdest helfen nachdem und dein liebe viel Schepfen in deinem Lande hat, die derselben diner liebe in solichen grossen Sachen wol wißen zu raten." Kindlinger, M. B. III. 2. 198.

[33]) Hahn, l. c. p. 599. „Den Westphalischen ist es gesetzt worden, und keinem lande mer. Dan in dem Lande die Leut von Natur zu ubel und zu unbillichen Sachen geneigt sin, als zu Ketzerei, Raube und Diepstall." — Das. p. 655 heißt es: „umb die Boßheit und widerwertigkeit der lüte deßelben landes Westvalen, dieselb Bosheit man durch den lauff der gemein Gericht nit mag ußgerutten, noch verpiettn u. s. w."

keine nachdrücklichen Folgen zeigte.[34]) Daß nun in Westfalen die Maßregeln zur Handhabung der Ruhe und Sicherheit am meisten not thaten, zeigen uns die vielen Bemühungen und die für Erhaltung des Landfriedens geschlossenen Bündnisse.[35]) Schon die Vereinigung von 1259, welche verschiedene Fürsten, Grafen und Städte hauptsächlich in der Gegend des Unterrheins mit dem Erzbischof von Köln schlossen, ist hier zu erwähnen.[36]) Im Jahre 1125 verbündeten sich die westfälischen Stände zu einem Landfrieden, und es wurden besondere Landfriedens- oder Konföderationsgerichte angeordnet.[37]) Daß es aber in dieser Provinz sehr wirr aussehen mochte, zeigt uns der Landfriede, den Kaiser Karl IV. ihr im Jahre 1371 gab, und den die geistlichen und weltlichen Fürsten beschworen.[38]) Aber schon im Jahre 1385 schlossen

---

[34]) Schon im Jahre 1156 war ein Versuch gemacht worden. Mehrere kaiserliche Verordnungen wiederholten die Bestimmungen des Landfriedens. Im Jahre 1281 brachte König Rudolf einen Landfrieden zu Mainz zustande, dem 1287 ein anderer zu Würzburg folgte. Ein Landfriede von 1373, den Kaiser Wenzel in Böhmen, Franken und Baiern geordnet und bestätigt, steht gedruckt in Ludwig, Reliquiae Man. Dipl. et Mon. X. p. 243.

[35]) Sie zeugen vorzugsweise von der Thätigkeit des Herzogs, wiewohl der verwirrte Zustand, der sie nötig machte, durch die besondere Lage der westfälischen Territorien bedingt war.

[36]) Kindlinger, M. B. III. 1. Nr. 78. Auch im Jahre 1083 war in Westfalen ein Landfriede zustande gebracht, und 1121 hatten, wie die Gerichtsschreiber erzählen, die sächsischen Fürsten zu Würzburg mit Kaiser Heinrich V. einen solchen geschlossen. Im Jahre 1205 vereinten sich verschiedene rheinische Fürsten und Städte zu einem Landfrieden mit dem Erzbischof von Mainz. Diese wichtige Urkunde ist im Stadtarchiv zu Wetzlar aufgefunden und vom Herrn von Ulmenstein im „Jahrbuche für Westfalen und den Niederrhein“ 1817 mitgeteilt worden.

[37]) Häberlin, Annal. p, 288. — Daselbst p. 231 befindet sich auch ein Bündnis der Städte Münster, Dortmund, Soest und Lippstadt, von 1253: „quod nos propter multinodas neccessitates, nobis frequenter in captivitatibus, rapinis multisque aliis injuriosis gravaminibus, imminentes de communi consilio ac consensu, factis et acceptis invicem fide et juramentis perpetua sumus confederatione uniti.“ — Pag. 259 ist ein Landfriede von 1298 abgedruckt, den Köln, Münster, Graf von der Mark und einige Städte schlossen. „Attendentes statum terrae partium Westphaliae per gwerrarum discrimina, rapinas et spolia ab iniquitatis filiis, non que sua sunt querentibus, perpetrata, pluribus retroactis temporibus, adeo et in tantum distrubatum, quod vix nostris temporibus, nisi salubri et opportuno contractus remedio poterit reformari.“ Mehrere andere Bundesakten sind ebenfalls daselbst abgedruckt. Im Jahre 1310 trat der Bischof von Osnabrück mit seinen Ministerialen und den Städten Osnabrück, Wiedenbrück und Quackenbrück dem westfälischen Landfrieden bei. Urkunde in der Geschichte der Stadt Osnabrück I. Nr. 57. — Wie wenig alles fruchtete, beweist der neue Landfriede von 1338.

[38]) Wir teilen ihn aus einem Original, das das Archiv zu Paderborn verwahrt, im Anhang Nr. XIII mit, als Variante und Berichtigung des bei Ludwig, Reliquiae Manuscrip. Dipl, ac Mon. X. p. 239 abgedruckten Exemplars. Daß Paderborn das Original des Landfriedens von 1374 bewahrt, ist Folge des Marschallamtes. — Bei Ludwig S. 246 ist auch ein Vertrag mehrerer westfälischer Stände von 1374 in Beziehung auf diesen Landfrieden abgedruckt. Darin heißt es unter anderm: „Ez en were denn also, daß derjeue, der angesprochen werde von dem Cleger, sechse zcu ym hette unverlegeter Menner, die den Friede geschworn

kanonischen Rechts stützten, zuließ, war zufällige Einwirkung des sich bildenden Prozeßganges von außen und liegt ebenso wenig in dem Bereich unserer Untersuchungen, als wir uns bei manchen Mißbräuchen, die zur äußeren Geschichte des Fehmgerichts gehören, hier aufhalten können. Man pflegte sich nämlich an den Papst und die Konzilien zu wenden oder den Kaiser um ein Privileg zu bitten, daß das Urteil binnen hundert Jahren, sechs Wochen und drei Tagen nicht vollzogen werden dürfte u. s. w. Diese von den Fehmrichtern stets unbeachtet gelassenen Mittel sind nur Zeugen ihrer großen, wirksamen Macht und der ausschweifenden Versuche, die man machte, um sich gegen sie zu schützen.

In der Form der Einwendung des Rechtsmittels blieben auch die Freigerichte dem alten Verfahren getreu. Es wurde keine zehntägige Frist gestattet, sondern das Rechtsmittel mußte sogleich geltend gemacht werden. Beide Teile mußten Bürgen stellen, doch befreite man hiervon Fremde nnd Arme, damit der Gast oder Dürftige im heiligen Römischen Reiche ebenso seine Rechte verfolgen könne, wie der Einheimische und Reiche.[249])

Noch einen Grundsatz, den wir bemerken müssen, spricht die Osnabrückische Fehmgerichtsordnung aus,[250]) daß nämlich von der Partei das Urteil nur gescholten werden konnte, wenn sie mit den Schöffen ebenbürtig, also Freischöffen waren.[251]) Man hatte die Nichtfreien und nachher die Nichtwissenden, welche keine Freischöffen waren, auch vor die Freistühle gezogen und sie sogar ohne Ladung verurteilt. Als eine Folge des hierbei zu Grunde liegenden Prinzips muß es angesehen werden, daß man ihnen, auch wenn sie geladen wurden, kein Rechtsmittel gestattete. Ursprünglich ist dies in den Formen des Verfahrens gegründet, wonach dem Unwissenden kein Beweismittel gegen das Wort und den Eid der Freischöffen zustand. Man glaubte ihnen somit auch die Berufung abschneiden zu dürfen, ohne einen Akt der Ungerechtigkeit zu begehen.

---

[249]) Diesen Grundsatz spricht die Arnsberger Reformation aus. Senckenberg, C. J. G. I. 2. p. 106. und stimmt mit jener Milde überein, die wir an den Freistühlen schon oben gegen die Armen anwenden sahen.

[250]) Mascov. Notit. jur. et jud. Bruns. Anhang p. 85 und 115.

[251]) Auch aus dem Umstand konnte nur ein Genosse das Urteil schelten. S. Arnsberger Rechtsbuch, Art. 17 und Anhang Nr. 26.

Viertes Buch.

Der Freischöffenbund.

Wir haben nun bisher gesehen, was die Fehmgerichte Westfalens für Anstalten waren, was aus germanischer Zeit und aus karolingischer Verfassung herrührte, wie sich ferner diese Gerichte im Mittelalter gestalteten und zu dem übrigen Verfassungswesen des Reichs verhielten. Wir haben uns ihr Verfahren, ihre besonderen Eigenheiten, ihre Macht und ihr Ansehen erklärt; zum Teil haben wir auch gesehen, welche Einzelheiten mit der Zeit hinzukamen, und wie sich vieles unter den Verhältnissen auch hier änderte, so daß jener wohl Recht haben mochte, welcher sagte: Es sei gar vieles hinzugekommen, woran Kaiser Karl nicht gedacht.[1] Wir haben auch, während wir die innere Verfassung und das Verfahren dieser Gerichte bis in ihre Wurzeln verfolgten, nicht vermeiden können, hier und da ein Bündnis anzudeuten, dessen Existenz wir nun als Freischöffenbund auszusprechen und zu beweisen versuchen werden. Um uns aber davon vollständig zu überzeugen, müssen wir auch hier wieder hauptsächlich den Fehler so vieler vermeiden, etwas einzelnes historisch urkundlich beweisen zu wollen, was sich nur mit großer Umsicht aus dem Ganzen entwickeln läßt.

Freilich sollte hier eigentlich eine besondere Abhandlung beginnen, zu der zwar in der bisherigen Untersuchung der Grund gelegt, für die es aber vielleicht noch zu früh ist, um mit Gründlichkeit ein Ganzes zu liefern, weil sich noch nicht alle archivalischen Schätze haben vollständig und genau prüfen und benutzen lassen, auch anderweite große Vorarbeiten dazu gehören, um den Gegenstand vollständig zu erschöpfen. Es muß nämlich der ganze politische Zustand des Mittelalters vergegenwärtigt und in seinen Hauptmomenten entwickelt werden, dieser Zustand

---

[1]) An. Disp. ap Hahn, l. c. p. 653.

Die feierliche Ernennung der Schöffen und ihre Verpflichtung reiht sich allerdings bis an das Zeitalter Karls des Großen. Die Formen gehören aber einer jüngern Zeit,[84]) die übrigens wieder älter ist als die Periode, welche uns die Formulare aufbewahrt hat. Wir sehen aus dem obigen noch ein älteres, das in poetischer Form und in Reimen sich bewegte, durchschimmern, und welches ein anderer Kodex noch näher andeutet.[85])

---

vor alle Gottes Geschick, vor allem das zwischen Hymel und Erden Gott hebe lassen werden, dan vor den Man, der die veme waren, helen und zu recht halten sol." Ferner: „das es werde gericht nach Recht des Keysers und der sachsen . . . das er wolle furdern und stercken den vemen dieß gerichts" u. s. w. — Das Dortmunder Formular bei Senckenberg, C. J. G. I. 2. p. 90. ist etwas abgekürzt; als Variante bemerken wir: „wann an den man der Reich hütet, und die Feim bewaren hilft, huten und zu recht handhaben." Ein anderes Formular, welches neuer ist und wenig Abweichungen enthält, außer in den bildlichen Ausdrücken, hat Senckenberg in der Abhandlung von den kaiserlichen Gerichten Nr. 19. abdrucken lassen. — Nach wieder einem andern Formular mußte der Schöffe auch schwören: „daß er das heylge Reich meren wol, als er best moge, darnach daß er desselbn stulherrn lande noch lüt nit beschedigen wolle, er habe dan recht Sachen und spruch zu in, und sin Ere bewart." Kopp, Von den hessischen Gerichten. § 306. — Eine Arnsberger Handschrift des siebzehnten Jahrhunderts enthält folgende Formel: „Ich N. schwehre einen leiblichen aydt zu Gott, daß ich ßoll und will in peinlichen ßachen recht urthel geben, und richten den armen als den reichen und das nicht lassen weder durch lieb, leidt, meydt, gab, noch keiner anderen ßache wegen. Und sonderlich so will ich Kaiser Karls des Fünften und des heiligen Reichs peinlicher Gerichts-Ordnung getrewlich und nach meinem besten verständnis halten und handhaben. Auch will ich den heiligen Kün verwahren, hüden und helen, vor Weib und Kind, vor Vatter und Mutter, vor Schwester und Bruder, vor fewer und wind, vor allem demjenigen, was die Sonne bescheint, und der Regen bedeckt, vor allem was zwischen Himmel und Erden ist, außer dem manne, der dies recht kann. Undt will diesem stuhl, darunter ich gesessen bin, alles anzeigen was in die heimliche Achte des Kayßers gehört, ich für wahr weiß, oder von wahrhaftigen Leuthen gehört habe, damit es gerichtet oder mit willen des Klägers in gnaden gefristet werde, und will das nicht lassen, noch umb lieb, noch umb leydt, noch umb geschenk. Ich will dieses gericht nach allen meinem Vermögen sterken, ich will auch diesen freyen stuhl und freye Gericht immer mehr beförderen und mehr ehren, dann andere Freyestühle, alles getrewlich und ungefehrlich, so war ꝛc." — Hiermit vergl. man das Formular des Rechtsbuch im Anhang XXVI. Art. 30. u. f.

[84]) Eichhorn III. S. 194. scheint hier zu viel einzuräumen.

[85]) Derselbe ist in einem bairischen Archiv und wird angeführt in v. Lang, Geschichte Herzog Ludwigs des Bärtigen. — Der Schöffe mußte schwören, das heilige Geheimnis zu hüten und zu hehlen:

Vor Mann vor Weib,
Vor Dorf vor Traid,
Vor Stock vor Stein,
Vor groß vor Klein,
Auch vor Quik
Und vor allerhand Gottesgeschick,
Ohne vor dem Mann,
Der die heilige Vehme hüten und hehlen kann.
Und daß er nicht lasse davon
Um Lieb noch um Leid,
Um Pfand oder Kleid,
Noch um Silber, noch um Gold,
Noch um keinerley Schuld.

b) Zweck des Bundes und seine einzelnen Kennzeichen.

Wie sich das Verhältnis des Bundes dadurch entschied, daß man auch Auswärtige als Schöffen aufnahm, so war dies zugleich die Quelle seiner großen Wirksamkeit und Macht. Der Bund entstand nur aus einer alten Genossenschaft und aus alten Gerichtsformen. Als kaiserliche Gerichte mußten die Freigerichte schon ihre Macht und Wirksamkeit befestigt haben. Sollten in ganz Deutschland Freischöffen aufgenommen werden, so mußten die Evokationen dieser Gerichte schon über ganz Deutschland durchgesetzt worden sein, und sie mußten in allen deutschen Landen Ruf, Gewicht und Ansehen haben. Die Geschichte deutet dieses auch an; denn das Privileg, welches die Stadt Bremen im zwölften Jahrhundert von den Evokationen befreite, redete nur so, als ob die westfälischen Freistühle die einzigen Gerichte in Deutschland gewesen wären, welche diese Befugnis ausgeübt hätten.[66]) Um aber in den anarchischen Zeiten des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts die richterliche Würde in so hohem Grade aufrecht zu erhalten, war dieser Bund, der sich in Deutschland bildete, das einzige Mittel, und wir erkennen dies am deutlichsten, wenn wir sehen, wie alle anderen Mittel, die man Jahrhunderte hindurch versuchte und einschlug, insgesamt fruchtlos und ohne Erfolg waren. — Basis des Ganzen blieben immer die Macht, Würde und Gewalt der höchsten kaiserlichen Gerichte, und die Freigrafen sprachen diese Idee nicht nur selbst mit hoher Zuversicht aus,[67]) sondern sie fanden auch volle Anerkennung und steigerten nun den Begriff ihrer höchsten kaiserlichen Gerichtsbarkeit, indem sie keinem andern Gerichte die Kompetenz über die höchsten Sachen, nämlich Fehmwrogen, einräumten und den Kaiser selbst nur auf westfälischer Erde, und wenn er zu den Freistühlen der alten Malplätze kam, als höchsten Richter anerkannten.[68]) Das Recht der Autonomie, das allen

[66]) Insuper damus et concedimus eisdem Proconsulibus, Consulibus et civibus dictae civitatis Bremensis hanc gratiam et libertatem, ut si aliquem judicem secularem ipsos, aut eorum aliquem monere, aut citare contingat, ad comparendum coram eo, extra diöcesin Bremensem ad locum, qui sedes libera nuncupatur, quod ibi comparere non teneantur, si coram eorum Antistite velint stare juri in illa causa, pro qua citati fuerunt. Lünig, Reichsarchiv P. S. C. 4. Part. I. Abschn. 6. § 1 p. 219.

[67]) Dem Freigrafen, welcher Unterthanen des deutschen Ordens in Preußen vor seinen Freistuhl lud, schrieb der Hochmeister: „Hüte Dich! es sind im Orden auch viel Bischöfe, Priester und Wissende, dennoch unausgeschlossen von deiner Ladung; die wollen bittere Klage über dich führen.“ Der Freigraf entgegnete ruhig: „Ihr habt Eure Rechte vom Reiche, und ich habe Macht zu richten über alle, die vom Reiche belehnt sind.“ Berck, a. a. O. S. 392. nach C. Schütz, Hist. rer. Prus. C. IV. p. 172.

[68]) So urteilten 200 Ritter, 3 Freigrafen und über 150 freischöffenbare Männer, die das Gericht umstanden. Siehe Formular Anhang Nr. X.

freien Korporationen und Genossenschaften im Mittelalter zustand, übten sie im vollen Maße und hielten so streng darauf, daß sie auch Reichsgesetzen die Anerkennung verweigerten, wenn sie sie nicht beraten und mitbeschlossen hatten.[69]) — Während der Geltung dieser Befugnis und im Laufe der Zeit trat nun mit diesen Gerichten manche Veränderung und Umformung ein, und es wurde hierdurch, da sie den Zeitgenossen in einem neuen Lichte erschienen, die Idee einer wirklichen Institution begründet, die bis in unsere Tage fortgewurzelt hat.

Hauptzweck des Bundes war eine enge Verbrüderung freier Biedermänner, die sich dadurch in einen Gegensatz mit denen setzten, welche Gewalt und Anmaßung jeder gesetzlichen Ordnung entgegen stellten. Frieden, Recht und Ehre wollten sie unter sich handhaben und schützen und sich überall erkennen, zu welchem hochbeschworenen Orden sie gehörten.[70]) Daher lag es in der Idee des Bundes, daß er die Edelsten und Besten des ganzen Reichs umschlinge, und daß der Titel Freischöffe überall einen treuen, biedern Unterthanen des Reichs bezeichne.[71]) Bei dem großen Verfall des Gerichtswesens, das fast keiner, der Macht und Gewalt hatte, mehr in Ehren hielt, unterwarfen sie sich mit strenger Pflicht dem Recht und der gerichtlichen Gewalt. Da aber allenthalben die Gerichte in üblen Ruf kamen, in den Formen sich verwirrten und das alte Gewohnheitsrecht verließen; da teils kein gediegenes Recht zu erwarten, teils das Gericht mit unwissenden und wenig geachteten Menschen besetzt war, so suchten sie die alten Rechte der Freien, wie sie Westfalen aufbewahrt hatte, aufrecht zu erhalten. Darum erkannten sie nur westfälische Gerichte als die würdigsten und berühmtesten für ihr selbst gewähltes Forum an.[72]) Dieser fest angenommene Grundsatz

---

[69]) So protestierten die Freigrafen gegen die Fehmgerichts-Reformation Kaiser Friedrichs III. von 1442. Wynele Paßkendall, Freigraf zu Bintheim, wandte namentlich ein, daß der Kaiser noch nicht wissend gewesen sei. Müller, Reichstagstheater. I. p. 484.

[70]) „Darum muß geloben, wer wissend wird, daß er echt und recht sey, denn das Gericht ist dem Guten zur Stärkung und dem Bösen zur Strafe, auch daß ein Biedermann einen Bösewicht, und Ein Biedermann den Andern erkennen möge, gesetzt worden, auf daß die Bösen nicht das Recht haben, das die Guten haben, und ein Unterschied sey zwischen Ehre und Unehre.“ So erläutert eine merkwürdige Stelle in den Monumenten bei Hahn, l. c. p. 601.

[71]) Es drückt dies auch die Urkunde von 1461 aus, welche sagt: „Ich Johann Zelter, frygreffe to wesentfort do kunt, und betuge vor allen Frygreven und echten rechten Fryenscepenen des hilligen Rychs.“ Kindlinger, M. B. III. Nr. 204.

[72]) „Der Freischöffe ist frei vor allen Schöffen und Gerichten, man gewinne ihn dann als Recht ist, auf westfälischen Erdreich.“ Hahn, l. c. II. — Im Jahre 1473 verklagte der Stadtschreiber zu Biberach den Lienhard von Stein wegen Injurien beim Hofgericht zu Rothweil, darum, daß dieser ihn schwer beschuldigt und einen wissentlichen Bösewicht genannt. Der Beklagte excipiert: sie seien beide Freischöffen und hätten ihren ordentlichen Richter in Westfalen an den Freistühlen, mit

wurde so konsequent durchgeführt, daß sie selbst dem Kaiser, der als oberster Richter und Herr der Freistühle anerkannt, und in dessen Namen das Gericht gehegt wurde, zu keinem andern, als zum Freigericht auf westfälischer Erde folgen wollten.[73])

Erst als der Bund in sich und für seinen inneren Zweck geschlossen war, richtete er sich nach außen gegen die Schlechten und Widerspenstigen, die dieser Vereinigung für Recht und Ehre sich nicht anschließen wollten oder des Bundes unwert waren. Die Idee einer allgemeinen Verbindung aller freien Biedermänner muß durchaus zu Grunde gelegen haben. Denn die Verbindung über ganz Deutschland war wirklich groß, und fast alle Fürsten und ritterlichen Männer wurden Freischöffen.[74]) Ferner wurden alle Nichtschöffen als Unwissende und Nichtverbündete von den Vorrechten der Freischöffen ausgeschlossen, und mit höchster Strenge wurde darauf gehalten, daß kein Unwissender ohne feierliche Aufnahme sich in den Bund drängte. Wer dennoch unrechtmäßiger Weise die Aufnahme erschlich, etwa zu dem Zwecke, sich durch Erlangung der Freischöffenrechte der Bestrafung eines auf ihm lastenden Verbrechens zu entziehen, — der wurde mit unerbittlicher Strenge verfolgt und vernichtet.[75])

Der Beruf zur Anklage wurde noch strenger als zuvor und erstreckte sich über das ganze Reich.[76]) Die neue Verpflichtung, die zur alten

---

der Bitte, dahin die Sache zu weisen. Senckenberg, Von den kaiserlichen Gerichten. Nr. 22.

[73]) Einen Fall, wo erklärt wird, daß die Sache nicht an den Kaiser gehöre, weil die Parteien Freischöffen seien, enthält die Urkunde von 1439 bei Freher, de sec. jud. p. 195.

[74]) „Mit der edelen Ritterschaft, Freigrafen und Freischöffen“ heißt es gewöhnlich in den Urkunden.

[75]) Im Jahre 1458 wurde ein Urteil gefunden über einen, der Freischöffe geworden und „mit dem live liffeigen und zobehorich“ war. Das Urteil wurde dahin gewiesen, daß er nicht würdig sei zum Freischöffen, daß er das Freigericht betrogen und Gott und dem heiligen Reiche treulos und meineidig geworden sei, auch daß ihm an keinen Gerichten noch Rechten frommen sollte, daß er Freischöffe geworden, und alles, was er als solcher handeln oder erlangen sollte, unbündig und machtlos wäre. — Nachdem der Angeklagte so für einen Notschöffen und keinen Freischöffen erkannt war, trug der Kläger seine Klage vor, daß er ihn beschimpft und seine Ehre verunglimpft. Er wurde zum Reinigungseide gelassen und erhielt das Recht, den Beklagten vor einen Freistuhl zu laden, um Genugthuung von ihm zu fordern, als von einem unwissenden Manne, an seinem Leib und Gut. Datt, de P. P. p. 742. — Ein Dortmunder Weistum verfügt; „Missethäter oder Bescholtene, die zu Schöffen werden und betrügen das heilige Reich und die heimliche Acht, wenn man einen solchen Notschöffen im Umstand findet, so soll man ihn mit Strenge zur Rede setzen und ihn palmonden, das heißt ihm eine eichene Wyd um seinen Hals legen, die Augen verbinden und rückwärts vom Stuhl führen, ihn 9 Tage in ein finsteres Gefängnis setzen, dann ihn an das Gericht bringen und erwinnen mit 7 Händen als Recht ist.“ Senckenberg, C. J. G. I. p. 117.

[76]) „Nae dem dat sich sye to der heymlichen achte to vymwrogen saken mit eren eyden also umbunden hebbet . . . So het he noit umb vurbundes wille

hinzukam, war wahrscheinlich durch die Landfrieden veranlaßt worden,[77]) und da das Gericht sein Ziel darauf setzte, die Schlechten und Ruhestörer zu vernichten,[78]) so wurde es sogar ein Schimpf, vor das Fehmgericht geladen zu werden, weil natürlich schon in der Anklage die Schuld einer Fehmwroge für halb erwiesen anzunehmen war.[79]) Wir haben nämlich gesehen, welchen Glauben und welche Kraft das Wort der Freischöffen hatte. — Am furchtbarsten machte der Bund das Verfahren bei handhafter That, das wir oben im Systen des gerichtlichen Verfahrens erläutert haben, das aber in der Anwendung mit den sichtlichsten Kennzeichen eines hinzugetretenen strengen Bundes erscheint. Jeder Freischöffe war verpflichtet, den, welchen er auf frischer That, oder mit den Kennzeichen der That, oder im Geständnis derselben ertappte, auf der Stelle zu richten. Ja er hatte auch die Befugnis, wenn er selbst der Beteiligte oder Geschädigte war, auf solche Weise sich Recht zu nehmen, und es lag ihm nur die Bundespflicht ob, dem Gerichteten, den Gesetzen der Ehre getreu, nichts von dem abzunehmen, was er bei ihm fand, und ein Zeichen zurückzulassen, daß er im Namen der heiligen Fehme gerichtet worden sei.[80]) Jeder mußte, wenn er angerufen wurde, Hilfe leisten, selbst der Bevollmächtigte oder Prokurator des Schuldigen, der ihn vielleicht bei einer andern Anklage als Freund vertreten und verteidigt hatte, war als Freischöffe dazu verpflichtet.[81]) Hierdurch war alle Form des Verfahrens, die dem Thäter vielleicht Gelegenheit gab, glücklich zu entkommen, sich zu verbergen oder mit Gewalt zu trotzen, abgeschnitten. Nicht die mindeste Verantwortlichkeit traf die Freischöffen, die diese Pflicht erfüllten, und es ist dies ein Beweis nicht blos ihres Ansehens, sondern des großen Zutrauens, das ihnen das Reich schenkte.[82]) So hatte denn die Zeit, die jenen anarchischen Zustand Deutschlands

---

sines eides, dar he to vorbunden sy dem hillighen Riche, vor to brengen allet dat vymwrogich sy as recht is." — Vergleiche Anhang Nr. X.

[77]) Die allegierten Formulare deuten immer auf Friedensbruch.

[78]) et exterminandas malorum pravitates sagt Kaiser Karl IV. in der Urkunde von 1349, und deutet dadurch den Zweck der Gerichte, über die er sonst in so manchen Irrtümern schwebte, richtig an.

[79]) Einige vom Adel, welche Graf Adolf von Nassau-Dietz vor den Freistuhl zu Rüthen geladen hatte, entschuldigten sich unter andern: „Auch so hoffen wir daz allen unsern lantheren wol kuntlichen sy, daz wir soliche lude nit en sin, die man an soliche stede plegit zu heischen." Urkunde 1415. Senckenberg, Von den kaiserlichen Gerichten. Nr. 30.

[80]) Vergleiche Anhang Nr. XXVI.

[81]) Senckenberg, C. J. G. I. p. 116. Eben so hörte auch bei handhafter That alle Rücksicht auf Ebenbürtigkeit auf, die sich sonst in den Gerichtsgebrauch eingeschlichen hatte.

[82]) „der Freischöffe der Einen getötet und gerichtet hat, ist Niemand verantwortlich." Dortmunder Weistum bei Senckenberg, C. J. G. I. p. 112. Die Geschichte giebt der Beispiele genug.

geboren, auch ein gewaltsames Mittel gefunden, seine Folgen zu mildern. In einer Zeit, wo überall Freischöffen lebten und streng auf ihren Eid hielten, mußte es von großer Wirkung sein, daß der Verbrecher, den nicht sein Gewissen und nicht die Furcht vor Gericht und Regierung schreckte, doch vor dem Gedanken erbeben mußte, vielleicht von den Rächern der Fehme heimlich umgeben zu sein und über kurz oder lang in ihre Gewalt zu fallen. Das Feierliche, Strenge und Verschlossene, das der Bund zu beobachten gezwungen war, erhöhte noch die Vorstellungen und die Furcht der Zeitgenossen.

Neben diesen allgemeinen Tendenzen hatte der Bund auch den Zweck, allen einzelnen Mängeln des gerichtlichen Verfahrens mit eingreifender und durchgreifender Gewalt abzuhelfen, in allen Fällen, wo man sich an die Freigerichte wendete, oder wo die Amtspflicht es erforderte.

Sie waren verschworen, jedem zu seinem Rechte zu verhelfen, wenn kein anderer Richter dazu imstande war.[83]) Denn es war anerkannt, daß jedes Gericht im Reiche, selbst jedes andere kaiserliche Gericht in die Lage kommen konnte, des Angeklagten zu Recht nicht mächtig zu werden, folglich das Recht weigern zu müssen.[84]) Ebenso war es an-

---

[83]) „Und want ich und eyn ytlich vrygreve mit eyden den hilgen Ryke daer to verbunden sin, dat wy yderman de dat mit rechte an uns vordert und gesinnet gerichte und recht wedervaren sollen laten und moten.“ Siehe Anhang Nr. X, „Wisset ersamen Burgermeister unde Rat der Stad zcu Isleibin, das vor mir iß gewest Hans Rust unde clagede swerlichen over uch unde over die von Sangerhusen, wu das ir ome synen Brudere in uver fengkenisse also gepyniget hebben, daz her dar doet von bleyssen wedder Got, ere unde recht unde bat my umme Gerichte over ju, das ich ome nicht weigern en darf noch en mag.“ Urkunde des Freigrafen von Swerte von 1438. Sammlung der Gesellschaft d. f. K. III. 19.

[84]) Im Jahre 1437 fällte der Freistuhl zu Herbecke ein Urteil gegen die Stadt Metz. Die Sache war mit Bewilligung von Metz vor der Stadt Basel Gericht gebracht, die Ladung erlassen, aber nicht befolgt worden, weshalb Basel die Sache an den Kaiser verwiesen hatte. Dieser hatte die Stadt Basel abermals förmlich beauftragt, und was dieselbe mit Rechten thäte, gefiele ihm wohl. Die Stadt Basel hatte einen Tag ausgeschrieben, der Beklagte war aber wieder ungehorsam gewesen. Da erwuchs die Sache an den Freistuhl. Senckenberg, C. J. G. I. 2. L. J. — Noch im Jahre 1533 beschwerte sich der Graf Albrecht zu Henneberg beim Landgrafeu Philipp von Hessen über dessen Freigrafen zu Freienhagen, der einen seiner Unterthanen geladen hatte, und der Landgraf erwiderte ihm: „und dieß dan ein sachen ist, die am freien gerichte wohl moge gesucht und gerechtvertigt werden, auch des Reichs ordnungen darwidder nit steen, zudem gemelter Cuntz burckhard sich bey den euren sonst rechts unangesehen das er darumb gesucht und supplicirt, nit bekomen hat mugen.“ Kopp, Von den heimlichen Gerichten. S. 403 — Herzog Wilhelm von Sachsen hatte 1446 alle Evokationen untersagt, und jeder, der ein ausländisches Gericht suchte, sollte als ein Ächter des Landes gehalten werden. Im Jahre 1454 verordnete er: „Es sal auch nymants eynen andern, des man zu Ehren oder rechte mechtig oder darzu gesessen ist, vor keynen freyhen stul laden, er hette dan vor dem ubersten geordente Richter under dem der, den er fordern wolte, gesessen were vorsigelte Kuntschaft, daß der desselben zu Eren und rechte nicht mechtig gesein möchte.“ Siehe Müller, Reichstagstheater.

erkannt, daß die Fehmgerichte allein hierzu immer imstande waren, und niemand sprach ihnen daher die Kompetenz in diesem Falle ab.[85]) Selbst die Reichsgesetze erkannten sie an, und die Fürsten mußten sich ihnen fügen.[86]) Sie hegten den Grundsatz: „Das Recht ist gleich angesetzt von gemeinem Nutzen wegen, dem Armen wie dem Reichen, und dem Reichen wie dem Armen im heiligen Römischen Reiche.“[87])

Es war schwierig in damaliger Zeit, dem Angeklagten die Ladung vor ein Gericht zuzustellen. Der flüchtige Verbrecher hielt sich verborgen; wer mochte ihn finden im Gewirr deutscher Lande? Wo war an eine Auslieferung zu denken? Die geschwornen Boten des Fehmgerichts mußten ihn daher aufsuchen, und war er ein Vagabond, dessen Wohnort man nicht finden konnte, so mußten sie vier Ladungen auf vier Kreuzstraßen gen Osten, Norden, Westen und Süden aufstecken und ein Stück Königsmünze zu jedem Briefe legen.[88]) — Gefahr drohte den Boten überall, besonders wenn die Ladungen Mächtigen galten, die sich in den Mauern ihrer Burgen verschlossen oder mit ihren Knappen und Freunden auf offener Heerstraße die Boten bedrohten, um es ihnen unmöglich zu machen, die Kunde von der Ausführung der Ladung dem Gerichte zu überbringen.[89]) Die Boten des Fehmgerichts, die der Wohnung oder dem Schlosse nicht ohne Sorge sich nähern konnten, durften die Ladung auch in der Nacht verrichten. Sie steckten den Brief mit einem Königspfennig in den Riegel, nahmen drei Kerbe (Späne) aus dem Rennbaum oder Riegel zur Urkunde mit sich und riefen dem Wächter dann zu, daß sie seinem Herrn einen Brief mit Königsurkunde gebracht und in den

---

[85]) Im Jahre 1536 schrieb noch der Freigraf von Freienhagen an den Landgrafen Philipp von Hessen: „wanner ein sach in oder vor irem ordentlichen Richter ersucht und zu keinem ende gedigen, alsdan der cleger dem rechten zu stewer mit freystuels gerichten zu handhaben.“ Kopp, a. a. O. S. 438.

[86]) Ein eklatantes Beispiel giebt die Ladung des Freigrafen von Bentheim an den Herzog Wilhelm von Sachsen. Der Kaiser selbst inhibierte auf die Beschwerde des Herzogs und sagte unter andern: „das obgenant unser Fürst für sich und die sinen allzeit Ehren und Rechtens vor uns als Römischen Keyser zu gesteen erboten gehabt habe, und sich noch gein dir erbeiwt, dir Ehren und Rechtens umb dein Anspruch vor uns zu sin.“ Müller, Reichstagstheater. S. 497.

[87]) Dortmunder Kodex bei Senckenberg, C. J G. I. p. 106.

[88]) So ein Dortmunder Weistum bei Senckenberg, C. J. G. I. p. 101. Die Sigismundsche Reformation sagt: „und weret dattet eyn Strekeling were, dat man sine wounynghe nicht en wiste, of sine invairdt und utwairdt, den sal men an de vier oirde des Landes, oisten, züden, noirden, westen an de wegescheden verbaden und voirt an alset gheboirt.“ Freher, (de S. I. p. 122.) will statt Streckling Steckling lesen, wovon noch der Ausdruck Steckbrief übrig.

[89]) Vergleiche die Urkunde Anhang Nr. XVIII. welche von ungeheurer Gewaltthat aber auch von der Kraft des Bundes zeugt, welcher sie zu rächen fest bedacht war.

Grendel gesteckt hätten.[90]) Schrecken verbreitete sicher jedesmal diese Kunde in der Burg, die die Boten verließen.

Ebenso große Gefahr drohte der Gerichtssitzung selbst. Der wilde kecke Faustrechtsritter wagte es, mit bewaffneten Gesellen dem Kläger oder den Zeugen aufzulauern und die Anklage unmöglich zu machen, somit das ganze Verfahren gegen ihn zu sistieren. Auch der Angeklagte wurde wohl abgehalten, vor dem Gericht zu erscheinen und sich zu verantworten mit seinen Freunden. Die Fehmgerichtsordnungen verpönten solche Attentate und trafen Sicherheitsmaßregeln, verboten auch den Freigrafen, alsdann zu richten.[91]) — Man unterfing sich sogar, mit einer ganzen Schar Bewaffneter die Gerichtsversammlung selbst zu bedrohen, wovon die im Anhang mitgeteilten Formulare ein auffallendes Beispiel andeuten, und wir können es uns hieraus erklären, daß der Bund sich enger schließen, dies aber von großem Einfluß auf die Gerichtssitzung selbst sein mußte, so daß das Gericht nun wirklich ein geheimes für alle Nichtgenossen wurde.[92]) Durch das Ausweisen der Nichtverbündeten aus der Versammlung wurde das Gericht ein heimliches, und wir erkennen darin den Bund, der den Zweck hatte, die verbündete Genossenschaft rein zu erhalten, um die heimliche Acht vollvollstrecken zu können. Wo nun die Freigerichte auch noch eine Kompetenz über andere Sachen beibehalten hatten, mußten sie, hauptsächlich auch, um ihre alten Gerechtsame diesen gegenüber zu wahren, einen Unterschied zwischen offenbarem und heimlichem Gericht oder eigentlicher Fehme machen.

Die alten Malplätze blieben aber, das heimliche Gericht wurde kein verborgenes, finsteres, es bewegte sich in alten Formen zu rechter Tageszeit. Die Gefahr konnte daher gegen eine Schar Bewaffneter nur durch Vorsicht abgewendet werden. Den einzelnen aber, der sich in

---

[90]) Die Ruprechtschen Weistümer und die Sigismundsche Reformation schreiben es so vor.

[91]) Vergleiche Sigismundsche Reformation bei Goldast a. a. O., S. 163. Deshalb heißt es auch in dem Revers eines Freigrafen, wenn ihm mit Fug bedünke „dat die Cleger sich an und mit dem Gerichte also stellten, dat der antwerder nyt sicher und vry zo int ave komen moechte, so en sal ich oever den in geyner wyse vorder richten, also lange bis dat he wall versichert were, dat he sicher und vry zo und ave komen moege.“ Kindlinger, M. B. III. 2. Nr. 197.

[92]) Wir haben oben geschildert, wie selten die Klage aus Furcht vor den Verbrechern wurde. Die Fehmgerichte zeigten durch den Erfolg recht, wie nachdrucksvoll sie das Zeitgemäße durchsetzten. So spricht ein Zeitgenosse: „Viele Sachen gingen ungestraft hin, der man oft wissend sey, daß sie geschehen, und doch keine Ankläger seyen, die klagen wollten, oder Weisung und Zeugniß geben, um sie im offenen Gericht zu überwinden, die doch alle durch das heimliche Gericht gestraft würden, denn kein Gutes unbelohnt und kein Böses ungerochen bleiben solle.“ Disput. Anon. ap. Hahn, l. c. p. 653.

das Gericht des Bundes wagte, ohne Bundesgenosse zu sein, traf mit unerbittlicher Strenge die Strafe ihres Gesetzes.[93]) Wie der Ruf und die Macht des Gerichtes begründet war, hören wir nichts mehr von solchen Thaten gewaltsamen Angriffs auf die Fehmgerichte. Jetzt waren bei wichtigen Fällen mehrere hundert, ja oft tausend Freischöffen versammelt, angesehene und tapfere schildbürtige Männer, die ihre Würde zu behaupten und ihre Versammlung im Notfall zu schützen wußten.[94])

Wie die alte Genossenschaft bei den Appellationen auch Grundsätze im Geiste der früheren Verfassung hegte, haben wir schon gesehen. Aber auch der Bund beugte den Verschleppungen der Sache, den Angriffen auf die Autorität der rechtsprechenden Gerichte und der Vereitelung des Rechtsausspruches durch ungenügend begründete Appellationen dadurch vor, daß er es den Freischöffen zur Bundespflicht machte, kein Urteil anzufechten. Sonst war dies ein Recht jedes freien Genossen. Wir haben bereits aus der alten Gerichtsverfassung entwickelt, daß in Friedensbruchsachen keine Appellation statthaben konnte, und daß diesen Grundsatz auch die alten Rechtsmonumente aussprechen; jetzt wurde es Bundespflicht.[95]) Den Unwissenden aber war es unmöglich gemacht, sich durch Rechtsmittel gegen die Strenge der Vollstreckung zu schützen. Das Eingreifen des sich überall ändernden Systems des gerichtlichen Verfahrens und die späteren Reformationen machten aber, wie auch oben entwickelt wurde, diesen Grundsatz des Bundes mehr und mehr locker.

Das Schwierigste beim ganzen Gerichtswesen war die Vollstreckung der Urteile, und hier traf der Bund die entscheidendsten Maßregeln, um seinen Aussprüchen Nachdruck und Erfolg zu geben.[96])

---

[93]) Die Urkunde von 1486. Anhang Nr. XXX. giebt ein Beispiel, wie man einen Unwissenden, der im Gericht erschien, sofort aufknüpfte, während man einen andern zwang, seinem Schicksal zu entrinnen.

[94]) „Das haben gewyst Her Dietherich Ertzbischoff zu Coln, Grave Erichen zu Liningen, der Grave von der Mark und vil ander Graven, Herrn, Ritter und Knecht, auch von Stettn, nemlich Coln, Sost, Dortgemund ond ander Haupstette in Westvaln darzn bei tausend freyschoffen." Hahn, l. c. II. 6.

[95]) Weistum bei Kindlinger M. B. III. 2. Nr. 200. b., „bey hedde vorbroken dem hilgen Ryke den Eydt, den hey to der veme gesworen hedde; wert dat dat ein vrigschepen deyde, den solte man darumb verboden alse eynes Vrigenscheppen Recht were: wert ok sake, dat et weyre en unwetenen Mann, und dat selvet deyde, de solde men ock vervemen, verworen, also des Rykes Recht is."

[96]) Dies erkennen wir recht aus der Beschwerde des im Jahre 1454 von den Freigrafen verfolgten Herzogs Wilhelm von Sachsen. Er erklärt, daß dieselben alle Inhibition verachtet und verschmäht hätten, und bittet um Ladung an den Freigrafen, und einen kaiserlichen gemeinen offenen Brief, an alle des Reichs Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Herrn, Freie, Ritterschaft, Ritter und Unterthanen, sich an die Erkenntnisse der Freigrafen nicht zu kehren, sondern sie für machtlos zu erklären.

Jede fehmwrogige Sache zog Achtserklärung nach sich, und jede Zivilsache konnte durch fortgesetzten Ungehorsam Fehmwrogsache werden. Die Sentenz, welche die Verfehmung aussprach, blieb geheim. Nur der Kläger oder Ankläger, oder der, welcher mit der Vollstreckung beauftragt wurde, erhielt eine geheime Ausfertigung, und der strengste Eid band ihn, den Verfehmten zu verfolgen und zu vernichten. Jeder aber, der beim Bundeszeichen zu Hilfe gerufen wurde, und wenn er Vater, Bruder, Sohn des Verurteilten war, mußte Beistand leisten. Auch der Prokurator des Angeklagten mußte, wenn dieser überführt wurde, über ihn richten und das Urteil vollstrecken helfen.[97]) Wer sich des Verfehmten annahm, teilte sein Schicksal,[98]) ja selbst, wer ihn mit Worten oder Zeichen warnte, war verloren.[99]) Gesetz der Ehre war es, dem heimlich Gerichteten alles, was man bei ihm fand, zu lassen, und ein Bundeszeichen mußte zurückbleiben, daß er von der Fehme gerichtet sei. Sie stießen nämlich ihr Messer in den Baum, an den sie ihn gehenkt.[100]) Keine andere Todesstrafe kannte man als den Strang,[101]) die alte Strafe der Landfriedensbrecher, zum Zeichen, daß es wohl hauptsächlich Zweck des Bundes war, den Landfrieden zu sichern und den Friedensbruch zu rächen.[102])

Als Bundeszeichen dürfen wir auch nicht unbemerkt lassen, daß jeder Freigraf verpflichtet war, über alle aufgenommenen Freischöffen und ihre Bürgen, sowie über alle Verfehmte ein vollständiges Register zu führen, und dies auf Begehren mit zum Kapitelstag zu bringen.[103])

---

[97]) Arnsberger Reformation. Senckenberg, C. J. G. I. 2. p. 116.

[98]) Ruprechtsche Weistümer bei Senckenberg, 1 c. p. 75.

[99]) Die Ruprechtschen Weistümer (Senckenberg, l. c. p. 69.) verbieten namentlich, daß man keinerlei Warnung thun soll, sondern gegen den Verfehmten helfen, er sei Bruder oder Freund, oder wer er wolle. Sie drücken namentlich die Art und Weise, wie man einen Geächteten zu warnen pflegte, aus: „als dan vil leuthe sprechen unnd meynent, es were anderswo als gut brot essen als hie (oder pfennig zeren)," setzt die Ausgabe bei Datt hinzu.

[100]) Oder: „wo sichs begaebe dat he enne (den Dieb) wundete oder to doide schlöge, so mag he nehmen twe Staeken, daran sein messer binden und ligen laten in enem tecken, dat he en mit heimlichen gerichte erfolget hatt." Arnsberger Handschriften.

[101]) Die Wyd, ein Strick aus Weiden geflochten.

[102]) Welcher Meinung auch Möser ist: Patr. Phant. IV, in der Abhandlung über die westfälischen Freigerichte.

[103]) „Item so sal en itlek vrigreve en register maken, und dar in scriven alle de vrienschepene de he maket, und oir borgenn bair by, mit oren namen und tonamen, und ut lande dat se sint. Und ock der ghienne namen und tonamen, und we se sint, de vervoirt werden, und den clegher dar by. Und dat register mit sick brenghen, alse keiser, koninck ef staitholder der begherende sint to dem capittele, de em verkundiget wert." Sigismundsche Reformation bei Golbast, a. a. O., S. 163.

c) Geist dieser Verbindung und schnelle Ausbreitung.

Wenn wir bisher mit Anerkennung von den Fehmgerichten gesprochen haben, so haben wir zwar die ganze Masse fast aller früheren Schriftsteller gegen uns, die Geschichte hat uns aber belehrt, daß wir die Zeit der Blüte und des Ruhms nicht mit der der Ausartung und des Verfalls verwechseln dürfen. Jedes Institut blüht auf in seiner rechten zeitgemäßen Wirksamkeit und stirbt ab und welkt, wenn es seine Zeit überlebt. Der Geist schwindet aus hohen Burgen und ritterlichen Palästen der Vorzeit, wenn die Zeit die hochragenden Säulen zernagt hat. Räubervolk nistet in den Ruinen, und Gespenster wanken durch die öden Hallen.

Es wäre thöricht, wenn man die Zeit, wo die Fürsten und Ritter des Reichs Freischöffen waren,[104]) und jeder Biedermann sich zu diesem Orden drängte, wo jede bedeutende Stadt des Reichs Freischöffen zu ihrem Rate zählte,[105]) mit der zusammenwerfen wollten, wo Haß und Verfolgung die Freischöffen und ihre Gerichte traf, wo jeder sie floh und sich durch Gesetze und Privilegien vor ihnen zu schützen suchte. Wir sahen ja in den Formen der Aufnahme, in den Bedingungen derselben, in dem Eide der Genossen die höchsten Prinzipien von Ehre und Recht walten. Ihr Wahlspruch war: Gott, König und Recht![106]) Ehre war die Grundlage des Bundes, der sich an die blühenden Zeiten des Rittertums schloß und den Grundsatz hegte: Ehre vorloren, Alles

---

[104]) Wahrscheinlich waren noch zu Sigismunds Zeit fast alle Fürsten und Edle des Reichs Freischöffen. Der Freigraf von Middendorf verfehmte Konrad von Langen in der heimlichen Acht, und seine Bekanntmachung, so wie die Aufforderung zur Vollstreckung ist an den Kaiser selbst, so wie an alle Fürsten des heiligen Reiches, Herzöge, Grafen, Ritter, Knappen, Freigrafen und echte Freischöffen des heiligen Reichs gerichtet. Urkunde von 1433. Geschichte der Stadt Osnabrück II. Nr. 142. An den Kaiser Sigismund war von einem Urteil appelliert, und er kommitiert den Kurfürsten von Köln. Vorher sagt er: „schickeden wy dar tho de hochgeborne unse leven oemen Korforsten und Forsten mit namen Frederick Markgrave to Brandeburg Wilhelm Johansen und steffen Pallasgreve by Ryne und hertoge in Baiern mit ander unses und des Rikes graven, vryge, Rittern und Knechte und andern Vrygescheppen, also vile wy der dan ghehebben mochten, der doch eyne grote meynige was" u. s. w. Urkunde von 1434. Malinckrodt, Neuestes Magazin. I. 4. S. 347.

[105]) Alle Urkundenbücher geben hiervon Beispiele in Menge. Im Jahre 1425 schickt die Stadt Speier mit ihrem Botschafter einen Mitbürger nach Westfalen, damit er auf ihre Kosten Freischöffe und wissend gemacht werde. Er reversiert sich der Stadt, nichts gegen sie zu thun, noch auch anderen gegen sie zu helfen. Urkunde von 1439 beginnt: „Ich henne Brendel von Hohenberg zu diesz zyt Schulteisz, Ich G. von Londorff nuzumale heubtmann zu Frankefurt, ich Walter von Schwarzenberg, ich Jöst im Steinhuse und ich heinrich vom rine, scheffene doselbst zu Frankefurt und alle fryscheffene der heiligen hemlichen achte." Senckenberg, Von den kaiserlichen Gerichten. Nr. 35 u. 39.

[106]) Vergleiche Formular, Anhang Nr. X.

verloren.[107]) Deshalb wurde der Ehrlose wie giftiges Unkraut im Blütengarten deutscher ritterlicher Tugenden vernichtet und ausgerottet.[108]) Ritter lenkten hauptsächlich die frühere Tendenz des Bundes; ihr Hauptziel war, die Reinheit des Standes aufrecht zu erhalten und den alten strengen Tugenden und Sitten wieder aufzuhelfen.[109]) Auch aus dem

---

[107]) So antworteten die Freigrafen auf die vorgelegten Fragen Kaiser Ruprechts: „So Einer seine Ehre verloren habe und darum entsetzt sey, so habe er genug verloren.“ — Ein Urteil des Freigrafen zu Freienhagen giebt 1531 den achtbaren Freischöffen die Befolgung auf, bei dem Eide, den sie dem heiligen Reiche und dem heiligen heimlichen Gerichte gethan, den Nichtschöffen (den ungewissen) bei Pön 50 Pf. Goldes. Kopp, a. a. O. S. 430. Wie nahe den Freischöffen ihre Ehre am Herzen lag, sehen wir aus einer Urkunde von 1458, die Kopp, Von den Hessischen Gerichten I. Nr. 110. mitteilt. Der Ritter Wernher von Elben hatte dem Ritter Johann Meisebug in Kurt Ryppeln, Bürgers zu Kassel, Haus in einem Gelag, einer Gesellschaft und Zehrung frommer, ehrbarer Ritterschaft nachgesagt, daß seine Mutter nicht fromm gewesen, und er ein Bastard sei. Er erklärt, und wäre sein Vermögen 100,000 Mark Goldes, so wolle er sie lieber entbehren, als diese Schande seiner Mutter und sich, als einem gewürdigten Freien Schöffen, nachsagen lassen, ja alle Güter der Welt wolle er lieber verlieren, als seine Ehre.

[108]) Auch die Erfüllung einer gelobten Verpflichtung oder Schuld wurde nicht als ein zu entscheidender Rechtsfall, sondern im ritterlichen Sinn des Mittelalters als ein Treubruch angesehen, wie wir erkennen aus den Beratungen des Reichstags von 1438 in der Neuen Sammlung der R. A. Thl. 1. §. 14. — „Item daß man auch um daheim Sache für den frien Stul laden oder fürheischen soll, dann die dafür gehören, und dadurch die Gerichte erste erfunden und uffgebracht siegen, und obe wol ein Geltschulde oder andere Sache oder verdinge, das dann von eigener Natur, an die freien Stule nit gehöret, by guten truwen verschrieben were, darumbe sol doch soliche Sache nit vor die frien Stule gezogen werden, denn man billiger den Grunt und Ursprung der Sache darinnen prüfen soll, denn den Zusatz der Befestigung der Schulde.“

[109]) Als Kaiser Ruprecht 1412 nach Hersfeld kam, hielt er den jungen Simon von Waldenstein vorzüglich hoch. Simon kam mit 18 grauen Hengsten und war mit allen seinen Dienern ganz weiß gekleidet. Als sie nun mit dem König und vielen Fürsten und Herren zu Tische saßen, da sprach einer im Mutwillen, der war dem Simon feind:

„wie pranget der von Waldenstein so hoch, ich habe ihm wohl
4 Pferde genommen, und floge nicht ein Vogel darnach.“

Das wurde dem Simon angesagt und der antwortete:

„hette er geschwiegen, so were er mir unbekannt gewesen, haben
nicht Vögel darnach geflogen, so sollen nun große Raben fliegen!“

und nahm denselben so bald vom Tisch, führte ihn hinaus und ließ ihn an einen Baum henken, das war sein verdienter Lohn seines schwatzhaften Mauls wegen. — Man sagt von diesem Simon, daß er in seinem achtzehnten Jahr vier und zwanzig um ihrer Untugend willen henken lassen, feldflüchtige, treulose und hängmäßige Böswichter, die wider Ehr und Ehrbarkeit thäten, sonderlich Frauen und Jungfrauen schändeten; was ihm derer zukam, ließ er alle an weiße Schleier henken, zum Zeichen der Untugend, keine Schande oder Untugend mochte er geleiden. Da war auch Zucht und Ehr unter dem Adel, und manch reisiger Knecht ward da gezogen und redlicher Thaten geübt, dann jetzund mancher Edelmann. Denn jedermann forcht die schnelle Straf. Oft ward gehört unter der Ritterschaft, wann sie einen Schandlappen vermerkten: wir müssen die grinden Schafe ausrotten! so ging auch gewiß Henken darnach. Solcher Ehr pflegte der Adel, da stund es wohl und war auch noch gut Strafe, als man spricht: „wo Strafe ist, da ist Zucht, und wo Friede ist, da ist Gott.“ Anonymi Chronik von Thuringen und Hessen cap. 82. 83. (Senckenberg, sel. III. 402—404.) Senckenberg

Munde ihrer Gegner hören wir das Edle und Ehrenwerte, „daß es die Edelsten des Landes seien, die keine Gabe nehmen, noch irgend des Verfehmten Gut nach seinem Tode, da er gerichtet wurde, angreifen, die bei ihrem Eide klagen und auf ihrer Seele Heil oder Unheil, auch ohne Geding und Hoffnung zeitlichen Guts zu Recht oder zu Unrecht handeln.“ [110]) Aeneas Sylvius, Paul Aemil, Aventin und andere Schriftsteller des Mittelalters nennen sie graves et recti amantes — dilectissimos integerrimosque viros — nobiles, legales et virtuosos — gravissimos, dilectos ac vitae et morum probitate insignes, ex omni Germania. —

Bei diesen Eigenschaften und der Allgemeinheit der Tendenz des Bundes, bei dem Zeitgemäßen und Notwendigen, bei dem sichtlichen Erfolg seiner Wirksamkeit war es kein Wunder, daß er sich mit reißender Schnelligkeit über ganz Deutschland verbreitete und sich zu überschwenglicher Macht, Würde und Autorität erhob. Keine andere Einigung und Verbindung kam dieser gleich. Was gerüstete Heere nicht vermochten, wirkte hier der Ausspruch des Rechts. Der Fürst oder Graf, der an der Spitze seiner gerüsteten Mannen und hinter den festen Mauern seiner Burgen selbst dem Kaiser trotzte, war entwaffnet, wenn der Bund, dem er nicht entrinnen konnte, ihn zum Opfer erkoren hatte. [111]) Selbst ein trotziger Ritter verschmähte sorglos das Gebot eines kaiserlichen Hofgerichts, das in den ersten Städten des Reichs oder in kaiserlichen Palästen seine Sitzungen hielt; aber Städte und Fürsten erbebten, wenn ein Freigraf sie an die alten Malplätze, unter die Linde oder an eines Flüßchens Ufer auf westfälischem Boden

---

bemerkt ad cap. 82 mit Recht: „videtur Waldensteinius judex Westphalicus fuisse.“

[110]) Ann. disp. ap. Hahn, l. c. p. 613.

[111]) „In dem Jar ward der Graffe von Wernigerode gehengt, Her Heinrich genant, an einem Tagk da er geleitet, aber Sicherheit ihm verheißen war, damn er sonst bei ihme hatte den Bischoff Albrecht, den von Reinstein und er ward durch Westphalische Schöppen zum Tode verdammet, darumb er viel Untreu geubet hett.“ Chron. Magd. msc. Freher, de secr. jud. p. 140. — Herzog Wilhelm von Braunschweig sagte zum Herzog Adolf von Schleswig, der vor das Fehmgericht geladen und nicht erschienen war: „si perveneritis in Devenie, tunc quia liber scabinus sum, ob idem oportet, quod in primam arborem aut repagulum inventum vos suspendam aut alii liberi scabini me suspendent. Dux Adolphus hoc audiens rogavit consulatum lubicensem, ut eum sic tenerent, ne in tale mortis judicium perveniret.“ Leibnitz, S. R. B. III. p. 942. Mit Unrecht bezweifelt Hofrat Koch in den Anmerkungen ꝛc. diese Erzählung, weil sich der Herzog so weit nicht habe herauslassen dürfen. Ob jemand Freischöffe war, daraus machte er nie ein Geheimnis, und was offenkundig in seinem Amte als solchem lag, konnte er um so kühner aussprechen, wenn er es nicht wegen eigener Gefahr zu verbergen suchen mußte.

heeischt.[112]) Der gerichtlichen Gewalt sich zu entziehen und dem Urteil zu entgehen, war ein Leichtes in jener Zeit. Aber wer vom Freigericht gerichtet war, konnte nirgends entfliehen. Ganz Deutschland war der Schöffen Land,[113]) und wo der Gerichtete sich befand, war er mitten unter seinen Richtern. Wie man von einer eisernen Jungfrau erzählt,[114]) zu der der heimlich Verurteilte im verborgenen Gemach geführt wurde, und die auf einen Druck, wenn er sich ihr nahte, ihn in ihre Arme schloß und mit scharfen Messern zerfleischte, so war auch das Urteil, das der Ankläger heimlich mit sich trug, dem Zauberdruck zu vergleichen, der, wenn er den Verurteilten berührte, ihn rettungslos in die zermalmenden Arme der Fehmgenossen stürzte.

d) Verhältnis zu Kaiser und Reich.

Die Freigerichte hielten, auch als der Bund geschlossen war, fest an dem Ansehn, der Würde und den Formen kaiserlicher Gerichte, und diese Gesinnung band die Vereinigung um so fester an Kaiser und Reich, als ohnehin schon diesen klugen, gediegenen deutschen Männern das Streben nach Würde, Macht und Einheit des Reichs zuzutrauen war, welches sie in dem anarchischen Zustande mehr und mehr geschwächt sahen, und dessen Teile nur im festen Verein mit dem Oberhaupte sich zu einem mächtigen Ganzen gestalten konnten. Wir sehen daher auf der einen Seite ein unverbrüchliches treues Festhalten am Kaiser und dem heiligen Reich, dessen Ehre ihr Ziel war, und an das sie durch einen Eid gebunden waren.[115]) Auf der andern Seite aber ist nicht zu verkennen, wie die Kaiser die Fehmgerichte begünstigt, geschützt und von ihnen

---

[112]) Der Herzog von Baiern lud 1421 die Städte Ingolstadt, Rain, Aichach, Friedberg, Schrobenhausen darum, daß sie sich, der Treue vergessend, seinem Sohn ergeben hatten, vor die westfälischen Gerichte. v. Lang, Geschichte Ludwigs des Bärtigen. S. 199. — Im Jahre 1422 wurde Herzog Heinrich von Baiern von Kaspar Torringer vor die westfälischen Gerichte geladen. Derselbe erschien mit seinem Schwiegersohn Friedrich von Brandenburg, erhielt ein Kontumazialurteil gegen seinen Ankläger, und beide ließen sich zu Freischöffen machen. Thomasius de vera orig. etc. jud. Westph. p. 41.

[113]) „Doch so ist schwer zu verwerfen ein solich große Gemein als Westvaln und aller Freyschopfn Land ist." Ann. Disp. ap. Hahn, l. c. p. 953. „Von Befehl meines Amts, in der Huldigung, die ich dem Reich gethan" sagen die Formulare im Anhang Nr. X.

[114]) Von Kassel und Baden ist uns die Sage bekannt. Badische Wochenschrift 1807, Nr. 23. Col. 360.

[115]) Jener Freischöffe, der sich entschuldigt, daß er kein Siegel hat, gelobt den Inhalt seines Briefes bei seiner Ehre und Treue und bei dem Eide, den er dem heiligen Reiche gethan hat. 1459. Kindlinger, M. B. III. 2. Nr. 203.

große Hilfe für den inneren Frieden des Reichs gehofft und auch erhalten haben.[116])

Der Bund mußte natürlich das Verhältnis etwas ändern. Zwar schloß er sich eng an das alte Herkommen und die gerichtliche Verfassung der Freistühle, aber teils wurde das Altherkömmliche mit Bundesstrenge festgehalten, teils durch den Bund erweitert.[117]) Es war etwas Zufälliges, wie die Geschichte entwickelt hat, daß nur in Westfalen sich diese Freistühle aus alten Ruinen einer zusammenstürzenden Verfassung geisterartig erhoben. Aber es wurde Bundesgesetz, daß nur in Westfalen Versammlungen des Gerichts gehalten, und Freischöffen ernannt werden durften. Selbst der Kaiser durfte nur auf roter Erde Freischöffen machen an den Freistühlen.[118]) Keck erklärten jene Freigrafen auf die ihnen vorgelegte Frage Kaiser Ruprechts, wie man sich gegen die verhalten solle, welche König Wenzel in Böhmen zu freien Schöffen gemacht habe: „Wären sie zu Westfalen in dem Lande, so hänge man sie sofort.“[119])

Der Kaiser war als oberster Herr und Richter dieser Freistühle verfassungsmäßig anerkannt, und auch der Bund wahrte mit Ehrfurcht und Heiligkeit alle seine Rechte, wie die Urteilssprüche und Weistümer zur Genüge darthun. Aber die Natur des Bundes brachte es mit sich, daß der Kaiser gleichfalls Verbündeter sein mußte, denn der Bund hatte Ehren, Rechte, Pflichten, Geheimnisse, die es dem Kaiser unmöglich machten, einzuwirken, ohne eingeweiht zu sein. Wir können, wenn wir die Geschichte aufmerksam prüfen, nicht zweifeln, daß die Kaiser in der Blütezeit des Bundes sich wirklich förmlich in denselben aufnehmen ließen. In der Zeit, wo Wissendmachen Aufnahme in den Bund und

---

[116]) Johann Gardenwech zu Lüneburg schrieb an Kaiser Friedrich III. „uwer Gnaden vorfarn die heimliche Frye Gerichte des heilgen Riches sere Lip und in großer Wirdigkeit gehat haben.“ Müller, Reichstagstheater I. S. 503.

[117]) Deshalb ging die Verbindung von Westfalen oder Sachsen aus, verbreitete sich über ganz Deutschland wie folgende Stellen beweisen: „So heb ik . . . genomen ute den vrede des rechts und vryheit, dat Pawes und Keyser gesat und gestediget hebbet, und voirt alle forsten und heren, ridder und knechte, schepen und vryen besworen hebbet in dem Lande to sassen u. s. w. — Ik mane und gebiede . . . onder konninx banne allen forsten und heren, riddern und knechten, allen vriengr.ven und allen echten rechten vrienschepenen der heymeliken achte by der huldinge und Eden de se dem hilgen ryke gedaen hebbet.“ Verfehmungs-Urkunde von 1440 in Grote's Jahrbuch S. 333. „So wie es Euch und allen Fürsten und Herren und Freischöffen, die dem heiligen Reiche und dem heimlichen Gerichte gehuldet haben, gebührt zu thun.“ So die Urkunde im Anhange Nr. XVIII.

[118]) „Er käme dan selbst mit seiner königlichen Person in Westfalen auf einen Freistuhl, wo sie ihm dann alle offen stünden,“ sagen die Formulare Anhang Nr. X. — Wir möchten vermuten, daß zur Zeit, wo diese Formulare verfaßt wurden, noch keine geheime Losung existierte.

[119]) Senckenberg, C. J. G. I. p. 69.

Mitteilung der Bundeszeichen bedeutete, sehen wir, daß die Freigrafen dem Kaiser trotzten, wenn er nicht wissend war, und daß Kaiser Sigismund sogar im Jahre 1429 am Freistuhl zu Dortmund feierlich unter die Wissenden aufgenommen wurde.[120]) — Nun ist es uns erklärlich, daß ein Kaiser sogar vor den Freistuhl geladen werden konnte, wie die Geschichte uns das Beispiel aufbewahrt hat. Im Jahre 1470 wurden Kaiser Friedrich III. und sein Kanzler Bischof Ulrich zu Passau vor den Freistuhl zwischen der Pforte von Wünnenberg im Bistum Paderborn geladen, um da Leib und höchste Ehre zu verantworten bei Strafe, für einen ungehorsamen Kaiser gehalten zu werden. In einer zweiten Ladung wurde er bedeutet, daß seine Ehre und sein Leben auf dem Spiele ständen, wenn er nicht erscheine und seine Sache führe, indem das Recht bei Nichtbefolgung des Befehls seinen Lauf gehen würde.[121]) — Man hat diesen Akt als das non plus ultra von Anmaßung und Tollheit verschrieen, aber der Freigraf, der ihn vollführte, war gewiß klüger als seine Tadler. Und wenn es gleich ein unerhörter Fall war, so war jener gewiß doch weit entfernt, seine Befugnisse so weit zu überschreiten, daß er sich vor der Welt lächerlich gemacht hätte.[122])

In den Zeiten, wo die Beschwerden über die Freigerichte sich häuften, und ihre Verfolgung begann, treten zwar auch Kollisionen mit den Kaisern ein, aber eben in der alten Erinnerung an ihre Gunst, in den sanften, ehrerbietigen Mahnungen an altes Recht und Herkommen und in dem Schutz, den die Kaiser selbst bei den mehrfachen Umgestaltungen ihnen gewährten, sehen wir deutlich das innige und feste Band, das in alten Zeiten den Freischöffenbund an Kaiser und Reich geschlossen hatte.[123]) Es kam die Sage hinzu, daß Karl der Große die Fehmgerichte errichtet

---

[120]) „bis an die Herrschaft von Wildenburg allehin bis zu Romershagen, da auch eine rechte Richtstätte ist, und wo ein Konig von Ungern und ein Kaiser von Rom ein Freischeffe geworden," sagt ein altes Arnsberger Register bei Kleinsorg, Kirchen-Geschichte III. S. 328.

[121]) Berck a. a. O. S. 403. Kopp, V. d. heiml. Gerichten. §. 13. 106. 152.

[122]) Einige Weistümer verbieten es, über den Kaiser zu richten. Anhang Nr. XXVI. art. 18.

[123]) Die Freigrafen, welche dem Kaiser Ruprecht Weistümer fanden, räumten ein, daß der Kaiser allein Geleit geben könne einem Verfehmten, sie fügen aber hinzu: „doch so geburth seyen gnaden wol mehr, das er das heilig freie gerichte sterke unnd das nit krenke, dann einen andern." Senckenberg, C. J. G. I. p. 69. Die Dortmunder Weistümer das. p. 113. sagen: „Kein Privileg gegen die Freistühle sey so alt und kräftig, daß es ihre Rechte könne schwächen und mindern. Es gebühre dem Kaiser, — vermöge seiner Verpflichtung, ein Mehrer des Reichs zu seyn, — Niemand zu befreien und zu begnaden, zur Verschwächung der Reichs Rechte der Freistühle." — Auch p. 116. steht eine strenge ernste Mahnung an den Kaiser, die Freistühle nicht zu schwächen, keine fehmwrogigen Sachen vor andere Gerichte zu ziehen und zu entlassen das Schwert, das ihm so hoch befohlen sei.

habe, und der feste Glaube an alte große Privilegien, vor denen das Zeitalter eine heilige Scheu hatte.

Mit der Ausbildung der Landeshoheit und der Gewalt, die ein neues und zeitgemäßes Reichsgericht an sich zog, mußten die Kraft ihrer Wirksamkeit und der Schimmer ihrer Würde schwinden, aber nur wie das Licht des die Nacht durchstrahlenden Mondes erlischt, wenn die Sonne sich über die Berge hebt, und die kaum erkennbare Scheibe des Mondes dunkel am blauen Äther hängt. Die Frage, ob je ein Kaiser die heimlichen Gerichte aufgehoben hat, bedarf auch hier keiner Untersuchung, da noch im Jahre 1793 der Kaiser damit den Fürstabt von Corvey beliehen hat, was wir zugleich als einen Beweis, wie man in den Kanzleien die Zeit verschlafen hatte, hier anführen.[124])

e) Symbol und geheime Losung des Bundes.

Von den Geheimnissen der Fehmgerichte ist gar vieles gefabelt worden. Die Unwissenheit früherer Zeit[125]) und die Angst der Zeitgenossen hat sich alles viel ärger gedacht, als es war, und die Neueren haben es den Älteren auf guten Glauben nacherzählt. Wir haben früher schon die Überzeugung ausgesprochen und glauben, es erwiesen zu haben, daß das Verfahren selbst durchaus kein Geheimnis war und keins sein sollte; denn es wurde kein neues Verfahren erfunden, sondern nur am alten Gewohnheitsrecht festgehalten. Alles, was sich von geheimnisvollen Bundeszeichen in das Institut eindrängte, war nur Folge des Bedürfnisses und notwendiges Erfordernis, um den zeitgemäßen Zweck der Verbindung zu erreichen.

---

[124]) Im Jahre 1512 wurde auf dem Reichstag zu Trier vorgeschlagen, die heimlichen Gerichte niederzulegen, was durch den Kaiser den westfälischen Landen zu Ehren verhindert worden. Siehe Kapitulation bei Goldast, Reichs-Satzung S. 235. — Auf die Beschwerde des Herzogs Wilhelm zu Sachsen lud Kaiser Friedrich im Jahre 1452 die Freigrafen vor den Frankfurter Reichstag und zeigte es den Ständen als Deliberationspunkt an; doch kam nichts weiter zur Sprache. Im Gegenteil schrieb der Freigraf von Bintheim im folgenden Jahr an den Herzog und widerlegt sehr derb seine Behauptung, daß die Sache nicht vor das Freigericht gehöre. In betreff der Reformation sagt er: „sie sey sonder Consens, Wissen und Wort oder Zulassen der Fürsten, Herren, Grafen, Freien, Edlen, Ritter, Knechte, die Stuhlherrn in Westfalen seyen, die ihr Lehn vom heiligen Reiche empfangen, gesetzt. Kaiser Karl der Große und Pabst Leo hätten die Westphälischen freien Gerichte gesetzt, und kein König, noch Kaiser könne Privilegien, Freiheiten und neue Rechte fundiren und setzen, um die westphälischen Gerichte zu mindern, zu schwächen oder zu unterdrücken. Seiner Gnaden Missive, von seinen Räthen besiegelt, sey daher unter Königsbann für unbündig erkannt worden." Müller, Reichstagstheater Cap. 6.

[125]) An diese Unwissenheit werden wir doch glauben, wenn ein Historiker, Paullini, (zeitkürzende Lust S. 342.) erzählt: Sonst hieß dies Gericht, weil es an keine gewisse Gesetze und Ordnung gebunden, Freigeding, ein Freigericht.

Das Erste war ein **Zeichen**, woran sich die Verbündeten erkennen konnten. Die Schöffen der Freigrafschaft hatten ein solches nicht nötig. Jedermann kannte sie ja ohnedies. Aber als sich der Bund über ganz Deutschland verbreitete, folgte das Bedürfnis von selbst. Keineswegs war es jedoch eine geheime Verbrüderung, denn jeder bekannte öffentlich die Ehre, Freischöffe zu sein, waren es doch Fürsten und Grafen und der Kaiser selbst.[126]) Aber um überall gewiß zu sein, daß man einen Freischöffen vor sich habe, um die Hilfe, die in seinem Eide lag, anrufen zu können, und um wegen der Standesrechte zu wissen, ob der zu Verfehmende ein Freischöffe sei, mußte man ein geheimes Zeichen haben.[127]) Man fragte den, von welchem man Gewißheit haben wollte, ob er Freischöffe sei, und verhehlte es ihm folglich nicht, daß man selbst dieses Amt bekleide. Die Antwort konnte trügen, man mußte daher bei einem Wahrzeichen fragen und wissen, ob der andere die geheime Losung verstand. Der Gefragte mußte aber auch Gewißheit haben, daß der Fragende im Besitz der Geheimnisse war, und so verständigten sie sich also durch Zeichen und Gegenzeichen, Frage und Antwort, und man hielt dabei wahrscheinlich einen Stufengang inne, der es hinderte, das Geheimnis zu entlocken. — Die geheime Losung oder die Heimlichkeit, wie die Urkunden sich ausdrücken, bestand in Zeichen und Worten, also Formen, die aber eine Bedeutung, einen Sinn haben und symbolisch sein mußten. Die Form hat uns die Geschichte bewahrt: Sie sollen das Messer mit der Spitze zu sich und die Schale nach der Schüssel von sich gekehrt haben.[128]) Dies war natürlich nur bei Tisch anwendbar. Die Urkunde, die der Anhang mitteilt,[129]) lehrt einen Schöffengruß mit gewissen Zeichen und giebt auch ein unverständliches sogenanntes Notwort.[130]) Das Hauptzeichen bestand in vier Buchstaben S. S. G. G.

---

[126]) War dies nicht Grund genug zu einem hohen Stolz, den die Freischöffen hatten? Der Freigraf von Limburg schrieb an den Kaiser Friedrich im Jahre 1454: „wiewohl er berichtet sei, daß der Kaiser nicht **wissend** wäre, so hege er doch das Zutrauen“ u. s. w. **Müller**, Reichstagstheater. S. 503.

[127]) Die Ruprechtschen Weistümer enthalten die Frage: „Wie man erfahre, ob der zu Verfehmende Freischöffe sei? Man solle ihn fragen, und wenn er Ja antworte, ferner fragen: „an welchem Ende, an welchen Stellen?“ alles bei dem Wahrzeichen, das sich gebührt. Senckenberg, C. J. G. p. 69.

[128]) **Paullini**, Zeitkürzende Lust. S. 342.

[129]) Anhang Nr. XXIII.

[130]) **Coßmann** (vom Ursprung der westfälischen Fehmgerichte, in den Materialien S. 156.) will auch bemerkt haben, daß sich die Freischöffen hinter ihrem Namen eines Federzuges bedienten, der einem Vierschilde am Rheinstrome ähnlich sei, und ohne daß man aufmerksam darauf gemacht werde, für ein mppia angesehen werden könne. Verfasser dieses hat auch wohl ein Zeichen hinter der Unterschrift bemerkt, das er aber für ICtus liest, und er findet es sehr wahrscheinlich, daß die Freigrafen und Freischöffen, stolz auf ihren alten Ruhm der Rechtskenntnis, sich gleich den gelehrten Juristen, die jetzt auftraten, Iuris consulti nannten.

— Jüngere Rechtsmonumente drücken unter diesen Buchstaben vier Worte aus: Stock, Stein, Gras, Grein.[131]) Diese Worte können an sich keinen Sinn haben, es ist vielmehr zu vermuten, daß in den Buchstaben eine andere Bedeutung lag. Keine einzige Urkunde aber, kein Statutenbuch, kein Kapitelsprotokoll und Weistum hat bis jetzt den Sinn dieser geheimen Losung aufgedeckt. Sie wurde den Freischöffen bei der feierlichen Aufnahme eröffnet, wenn sie den Eid der Geheimhaltung geschworen hatten.[132]) Mit unerbittlicher Strenge wurde der Verrat derselben gerächt,[133]) und höchst merkwürdig ist es, daß fast nie sich ein Eidbrüchiger gefunden hat, der die Heimlichkeit verraten hätte.[134]) Mehr der Eid selbst und die Heiligkeit des Bundes, als die Furcht vor der Strafe mußte dies bewirken. Fast noch merkwürdiger ist es, daß das Geheimnis sich selbst bis auf unsere Tage erhalten hat. Im ehemaligen Freigerichtsbezirk von Gehmen leben noch mehrere Freibankbauern, die den Freischöffeneid geschworen haben und auch jetzt, in gänzlich geänderter Verfassung und Zeit, das Geheimnis nicht verraten wollen.[135])

---

[131]) Die im Anhang Nr. XXIII. mitgeteilte Urkunde hat Strick statt Stock. Diese Lesart findet sich in einem Herforder Protokoll und in einem der Stadt Geseke. Vergleiche Pfeffinger p. 490 und Cosmann, Materialien S. 156.

[132]) Eine Arnsberger Handschrift sagt: „So soll dan der Freygraeffe die Weise und Zeichen der heimblichen Achte kund thuen, und die befehlen nach herkommen und gesetten des groten und hilligen Kaysers Caroli S. S. G. G.

[133]) Anhang Nr. XXVI. art 33. (Arnsb. Fehmgerichts-Ordnung.) An einem andern Orte lautet die Verordnung so: „Wäre es Sache, daß dieser Mann oder einiger von denen Freischöpfen oder beeidigte wären, so die Lose oder Heimlichkeit der heimlichen Achte etwa ins Gemein brächte oder solche einigen unwissenden Leuten oder Thieren klein oder groß offenbahrte, wenn solches ausfindig oder kundig gemacht würde" u. s. w Senckenberg, Von den Kaiserlichen Gerichten. Nr. 19. Vergleiche auch Hahn, l. c.

[134]) Paullini erzählt im Jahre 1692 (Zeitkürzende Lust): „Und ist keiner noch gefunden worden, der sie entweder um Belohnung oder aus Furcht eröffnet hätte." Er wiederholt nur, was früher Aeneas Sylvius sagte. Siehe unten Note 136.

[135]) Wir wissen nicht, ob dies auch noch in andern Gegenden Westfalens, wo ein Schatten der alten Freigerichte sich erhalten hatte, der Fall ist. Zu Gehmen im Münsterschen, unweit Borken, wurde das in alter Form und Weise immer fortgehegte Freigericht durch die französische Gesetzgebung am 1. März 1811 bereits aufgehoben. Die Freischöffen kommen aber noch jährlich am Freistuhl zusammen und hegen mit großer Strenge die geheime Losung, so viel Mühe sich auch angesehene Beamte gegeben haben, sie zur Mitteilung zu bewegen. Daß die Formel: „Stock, Stein, Gras, Grain" die Heimlichkeit enthalte, haben sie zugegeben, aber die Bedeutung dieser Worte nicht entdecken wollen. Sie haben auch noch die mündliche Tradition, daß Karl der Große der erste Gründer ihres Gerichts sei, und das breite Schwert, worauf sie bei der Ablegung des Eides: „dem Stuhlherrn treu, hold und gewartig zu seyn, alles was Femwrogig, Straßen- und Mühlen-Mähre sey, anzubringen, und die Feme Niemand zu offenbaren," ihre Finger legten, wird von ihnen Kaiser Karls Degen genannt. Bei Trinkgelagen werden sie noch wohl jetzt von ihren Genossen scherzweise gefragt, ob sie das Strop (den Strick) auch im Rockärmel bei sich haben. Diese Mitteilungen verdanke ich der

Dies waren die ganzen arcana und secreta des Fehmgerichts.[136]) Man pflegte nun auch Unwissende diejenigen zu nennen, die des Symbols der Fehmgenossenschaft nicht wissend waren, und Rotschöffen, die es hinterlistig erlangt hatten.[137])

Mit großer Strenge wurde auf die Reinheit des Bundes gesehen. Kein Uneingeweihter durfte den Versammlungsort betreten.[138]) Der Zweck war aber nicht, die Mitglieder und ihr Verfahren geheim zu halten, — dem widersprechen alle Urkunden — sondern in dem strengen Verfahren nicht gestört zu werden, das Urteil der Achtserklärung nicht ausgeplaudert,[139]) sowie das Bundesgeheimnis nicht verraten zu sehen. Daher traf den Unwissenden, der sich in der heimlichen Acht sehen ließ, unerbittlich die Todesstrafe.[140])

Das gewöhnliche Verfahren war Kontumazialverfahren, also das Urteil: Fehme oder Acht, weshalb das ganze Gericht die heimliche Acht hieß. Wurde die Achtserklärung bekannt, so konnte die Vollstreckung gehindert, und die Rache auf den, welcher damit beauftragt war, geleitet werden. Daher war, wie bereits oben entwickelt, das Geheimhalten des ergangenen Urteils bis zur Vollstreckung strenges Bundesgesetz, und dies ging in früherer Zeit so weit, daß man selbst die Ausfertigung des Urteils untersagte. Nur dem Kaiser war man Rede und Antwort zu geben verbunden.[141])

Gewogenheit der Königl. Regierung zu Münster und der Gefälligkeit des Herrn Pastor Niesert zu Velen.

[136]) Man hat sie stets falsch gedeutet. Auch Aeneas Sylvius sagt: „Secretos habent ritus et arcana quaedam, quibus malefactores judicant, ea, nondum quispiam repertus est, qui vel pretio vel metu revelaverit.“ Die Unrichtigkeit des ersteren erklärt sich aus dem letzteren.

[137]) Notschoff, qui privilegia et archana scabinorum archanorum falso ac dolose suscepit et perjurio commisso eos decepit. — Unwissend omnes vocant, qui non sunt scabini privilegiati atque ejus symboli nescii. Cod. leg. etc. Tremp. ap. Senckenberg, C. J. G. I. p. 83.

[138]) „Es ist in allen Fürsten Rechten gesetzt, daß ein jeder offenbar ehrloser Mann aus allen Ehren und Freiheiten gesetzt ist, wenn sich daher ein solcher in die Heimlichkeit des Gerichts stiehlt, so ist er eher zu henken als ein Unwissender, denn das Gericht wäre sonst mehr gesetzt wider ein gemein Gut, Nutz und Ehre aller deutschen Lande, als die Ehre zu behalten.“ Hahn, l. c.

[139]) In einer Zeit, wo Gewalt und Faustrecht herrschte, war wohl keiner sicher, den man als Vollstrecker eines Urteils kannte. Eine große Menge hilfeleistender Schöffen und das Geheimhalten war daher notwendige Folge.

[140]) „Wenn sich ein Unwissender Mann an der heimlichen Acht des Königs zeigt, dem soll man die Hände voran zusammen binden mit einem Strick bei die Füße, und dann ihn henken an den nächsten Baum.“ Senckenberg, l. c.

[141]) Welches sich wieder, wie oben gezeigt, an das alte Verfahren reihte, das noch keine Urteilsausfertigungen kannte. Die Ruprechtschen Weistümer erklären, daß ein Verfehmter dem König bei Schöffeneid genannt werden müsse. Auch sei man verbunden, ihm zu sagen, aus was Ursach, an welchem Stuhl; man solle aber über die Fehme keinen Brief geben, sondern mit dem Freigrafen und Freifronen es beweisen. Dawider wird eingewandt, die seien fern, und könne man nicht allzeit

Schon vor der Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens drohte dem Ankläger Rache und Verfolgung. Man pflegte daher auch ihn geheim zu halten und selbst den Gegenstand der Klage nicht in der Ladung auszudrücken. Doch wurde dies zumeist als mißbräuchlich erkannt und abgestellt.[142])

Dagegen schrieb man nach Befestigung des Ansehens, das mit unsichtbarer Gewalt alle in Ehrfurcht und Schrecken gefangen hielt, auf die Ladungen, Urteile und Schriften der Fehmgerichte: Dies soll niemand lesen oder hören lesen, der nicht ein Freischöffe ist des heiligen heimlichen Gerichts.[143]) Das ist ein wichtiger Beweis, daß man anfangs nur Freischöffen vorlud, und daß Unwissende gar nicht geladen wurden. In späterer Zeit, als auch Unwissende geladen wurden, blieb diese Formel doch noch herkömmlich, und das beweist das ungeheure Gewicht und Ansehn des Ordens, denn man wäre wohl leicht vom Gebrauche dieser Formel abgekommen, wenn man des Erfolgs nicht gewiß gewesen wäre. Natürlich zähmte dies Gebot jede Neugier, da man die Freischöffen für allwissend hielt und nicht gewiß sein konnte, ob der Rächer nicht in der Nähe lausche.

Will man noch ein recht auffallendes geheimes Bundeszeichen, so ist es das, daß am Bunde auch die geistige Gewalt der Kirche scheiterte, und daß kein Freischöffe einen Gegenstand der Fehme dem Beichtvater zu entdecken verpflichtet war, im Gegenteil auch in der Beichte das strengste Geheimnis seiner Bundespflichten beobachten mußte.[144])

---

haben. Antwort: Man solle sie überkommen und erwerben. Hierauf wird eingewandt, daß man in diesem Lande viel Briefe gesehen, so Freigrafen über die Verfehmten gegeben. Antwort: „Freyegraven, die solich brieff gegeben hetten, die weren recht toren gewesen." (Dortmunder Weistümer sagen: „Gäch und Narrent.") Senckenberg, C. J. G. I. p. 69. Die Sigismundsche Reformation von 1439 modifiziert die Sache: „Item en sal ghien vrigreve breve gheven to bekennene, dat jenich man vervemet sy, dan he mach den clegher bekantnisse geven, mit sinen segele; seven vryenschepenen, dat he den man van sinen rechte gesat hebe, myt rechter verbadinge und ordelen alse recht is; den selven brief sal de clegher heymeliken by sich beholden und des nemande openbaren, dan rechten echten vrienschepenen, de dessen vrien ban van em ontfangen hebt."

[142]) „Jeder muß wissen, warum er geladen wird. Nun sind etliche dawider wegen der Heimlichkeit, und die verschlossene Ladung möchte ungeachtet der darauf geschriebenen Warnung eröffnet werden." Hahn, l. c. — Die geheime Anklage und die Pflicht hierzu blieb mit großer Strenge auch im siebzehnten Jahrhundert noch Sitte. Man ersetzte dadurch den Mangel der Polizei und eines öffentlichen Anklägers. Man vergleiche die Urkunde bei Kindlinger, M. B. III. 2. Nr. 235.

[143]) „dussen Breff en sal Nymand lesen, upbrecken noch horen lesen, he en sy en recht vryschepman des hemelichen Gerichts." Urkunde von 1460. Kindlinger, M. B. I. Nr. 148. Die Arnsberger Reformation bei Senckenberg, C. J. G. I. p. 99. schreibt es ausdrücklich vor.

[144]) In der Disp. An. ap. Hahn, l. c. p. 661 wird dies deutlich angeführt und zum Vorwurf gemacht. Wir mögen die Stelle nicht ausziehen, weil sie, wie der ganze Kodex, durchaus fehlerhaft abgedruckt ist.

Daß übrigens die Kaiser selbst die Geheimnisse des Bundes sanktionierten und billigten, folgt schon aus dem Ganzen und daraus, daß sie selbst Teilnehmer und Beschützer der Verbindung waren. Ausdrücklich sagt es aber auch Karl IV. in der den Äbten von Corvey im Jahre 1349 ausgestellten Verleihungsurkunde.[145])

f) Verhältnis der Fehmgerichte Westfalens zum Auslande.

Als die Evokationen allgemein in Deutschland anfingen einzureißen, und dies mit manchem Druck und mancher Beschwernis verbunden war, suchte man sich durch Privilegien dagegen zu schützen, die man sich vom Kaiser geben ließ. Unsere Freigerichte hatten von alter Zeit her einen vorzüglichen Ruf der Rechtspflege, wurden häufig gesucht, und man ließ sich auch von ihren Ladungen in gleicher Weise Befreiungen erteilen, wie das Beispiel der Stadt Bremen im zwölften Jahrhundert beweist.[146])

Solche Privilegien kommen in der Zeit, wo sich der Bund gebildet hatte, am meisten zur Sprache, und sie wurden auch da von den Freigerichten in der Regel respektiert.[147])

Ein anderer Grundsatz aber, den die anarchische Zeit hervorgebracht hatte, nämlich, daß sie stets da kompetent seien, wo beim ordentlichen Richter und sonst kein Recht zu erlangen war, brachte nicht nur die Privilegien sehr ins Gedränge, sondern gab auch den Fehmgerichten beinah unbeschränkten Spielraum. Es war nämlich der Beweis, daß der ordentliche Richter des Beklagten mächtig, und dieser sich zu stellen erbötig sei, schwierig. Der arme Kläger aber, der weit herkam, sein Recht zu suchen, hatte schon die Vermutung für sich, daß ihm das Recht

---

[145]) Lünig III. p. 107.

[146]) Auch sind hierher zu rechnen die vom Kaiser Friedrich II. bestätigten leges Brunsvic. (aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts bei Leibniz, S. R. B. III. p. 437. art. 54.) „Id ne schal neyman den anderen wroghen in dat vemedingh biwane id en si witlik deme Rade." — Solche Privilegien gehen häufig in die Stadrechte über. Die ältesten Stadtrechte, die die Kompetenz der Freigerichte ausschlossen, sind wohl das Dortmunder und das Rüthensche, die bis in das zwölfte Jahrhundert hineinreichen. Späterhin erhielten sowohl Dortmund als Rüthen selbst Freistühle. Vergleiche Corveysche Geschichte I. 2. S. 205 und Coßmann, Materiallen und Beiträge S. 1. Wir dürfen hierbei nicht übersehen, daß bei den ältesten Stadtrechten Westfalens die nächste Veranlassung wohl darin lag, weil das Freigericht das Landgericht war, aus dem sich die Städte herauszogen.

[147]) Auch Päbste verliehen solche Privilegien. Man vergleiche Berck, a. a. O., S. 443. u. f. Privilegien sollen geprüft und geachtet werden. Der Geladene muß aber erscheinen und sie beweisen. Dortmunder Weistum bei Senckenberg, C. J. G. I. p. 113.

an anderen Orten verweigert sei.[148]) Auch mochten die Fehmgerichte, da ihre Macht und ihr Ansehen so sehr begründet war, daß sie sogar über gewisse Sachen als Fehmwrogen sich ausschließlich Kompetenz vorbehielten, es so genau nicht nehmen, und der Zustand Deutschlands war geraume Zeit so, daß die Fehmgerichte wohl selten jene Einrede hörten. Das fühlbare Gewicht dieser Gerichte aber, die Furcht, die man vor ihnen hegte, und das Umsichgreifen ihrer Macht steigerten die Beschwerden, und es wurde durch Reichsgesetze und Reformationen ihnen der Grundsatz aufs schärfste zur Pflicht gemacht, nur dann einzuschreiten, wenn der Kläger vergeblich vor seinem ordentlichen Richter Recht gesucht habe.[149])

So wenig die Freigrafen diesem Grundsatze etwas entgegen setzten, vielmehr ihn anerkannten und respektierten, so war doch teils die Verpflichtung des Schöffenbundes so, daß der Grundsatz nicht überall in Anwendung gebracht werden konnte, teils mochte hier und da derselbe gebrochen, und dennoch gewaltsam durchgegriffen werden. Wir sehen daher vielfach Bündnisse gegen die Fehmgerichte schließen und erkennen darin nicht nur den Beweis ihrer großen Macht, sondern einen neuen, sehr wichtigen Umstand: es konnte nur Bund gegen Bund auftreten, und gegen ein Gericht brauchte man keine Verbindung, wenn ihm nicht ein bewaffneter Schöffenbund zur Seite gestanden hätte.[150]) Die Fehmgerichte ignorierten diese Bündnisse und mögen sie als ein verfassungswidriges, nicht zu beachtendes Attentat betrachtet haben, da sie nicht einmal Reichsgesetzen ohne ihre Mitwirkung einen Eingriff in ihre Autonomie gestatten wollten. Sie konnten auch um so mehr schweigen, da selbst in den Bundesstatuten fast immer der Fall ausgenommen war, wo der ordentliche Richter dem Kläger nicht zu seinem

---

[148]) Die Stadt Frankfurt wandte im Jahre 1470 vor dem Freistuhl zu Brakel ihr Privileg vor. Es fand sich aber darin die Klausel: „Es were dan daz de Cleger kuntlichen nit recht wedervaren mochte, und eme daz recht versaget wurde." Die Einrede wurde hierauf sogleich verworfen. von Senckenberg, Von den kaiserlichen Gerichten. Nr. 40.

[149]) Daß auch innerhalb der Grenzen Westfalens in Beziehung auf die landesherrlichen Gerichte dieser Grundsatz festgehalten wurde, ist schon früher erwähnt worden. — „Item dat friehe gericht in Westphalen so zu bestellen, dat die undersassen geyner den andern dair laden noch heyschen sall, die sich eren und rechts fur syme Herren und gerichten erböde, darunter sey gesessen were, it en were dan sache, dat yme der sulchs zu thun hette, dat recht oder den ussdracht vann dem Herren oder gerichten darunder hey gesessen wer, verzogenn oder verschlagen würde." Kölnische Erblandeseinigung von 1463. Steinen, Westfälische Geschichte IV. S. 1266. Noch im Jahre 1504 protestiert nach einer handschriftlichen Urkunde der Gograf gegen das Verfahren des Freistuhls zu Hastehausen, weil er des Beklagten zu Ehren mächtig sei.

[150]) Berck, a. a. O. S. 447, u. f.

Rechte verhelfen könne.[151]) Wer aber vermöge seiner bürgerlichen Stellung statutenmäßig und eidlich sich verpflichtet hatte, von dem verlangten sie als Männer von Ehre, daß er seinem Eide treu bleibe. Denn oft stand es im Bürgereide der Städte, „daß sie allein in der Stadt und sonst nirgends Recht geben und nehmen, nehmen und geben, und sich deß ungeweigert wohl begnügen lassen wollten.“ Als daher bei einer Klage vor dem Freigrafen der Krummengrafschaft, wo ein Bürger von **Eßlingen** seinen Mitbürger verklagte, erwiesen wurde, daß jener Bürgereid von jedem Bürger geschworen werde, erkannte das Gericht, das über hundert echte rechte Freischöffen und Freigrafen umstanden, mit gemeiner Folge für Recht, daß der Kläger „darmyt sin borgerrecht, hoe gelübde und aide überfahren und verbrochen, und sy darumb lobloiß, truweloiß und meineydig.“[152])

Wenn die Macht und das Ansehn, worin sich die Fehmgerichte befestigt hatten, sehr leicht zu gefährlichen Mißbräuchen Anlaß geben konnten, so war doch das noch ein Hauptgegenmittel, daß alle Freischöffen fest an die Freistühle Westfalens und an das Generalkapitel, an deren Aufsicht und strenges Herkommen gebunden waren. Die Geschichte hat es genugsam erwiesen, daß nur innerhalb Westfalens Freistühle existierten, und daß sich die Genossenschaft eine Erweiterung dieser Institution über andere Gegenden Deutschlands gar nicht möglich dachte. Sie gab nicht einmal die Errichtung neuer Freistühle in Westfalen zu, wiewohl einige Kaiser dies versuchten,[153]) wozu sie bei dem steigenden Ansehen der Fehmgerichte und bei so mancher Zugabe, die ihnen eine veränderte Gestalt gegeben hatte, der Schein verleitete, als wenn diese uralten Freigerichte besondere Institutionen seien.

---

[151]) Als Beispiel stehe hier der Fürsten- und Städtebund von 1461, wodurch verabredet ward, daß jeder allen Unterthanen verbieten solle, niemand mit westfälischen Gerichten vorzunehmen, ausgenommen, wenn er seine Obern unterrichtet, daß die Sache dahin gehöre, er seinen Gegner nicht habe zu Recht bringen können, und sein Oberer ihm erlaube, sein Recht zu Westfalen zu suchen. Datt, de P. P. p. 758. Die Vereinigung der Städte Goslar, Braunschweig, Hildesheim, Einbeck und Helmstädt von 1396 war auf 5 Jahre geschlossen und steht gedruckt in **Bruns** Beiträgen zu den deutschen Rechten des Mittelalters Abschnitt 7. Es heißt darin: „ok so heft dat recht irloft, dat jo welk man sek der wald erweren mid ghewalt, were ok jemend, de dar beschuldiget worde, des we nicht mechtich en weren to den eren, deme en hulpe disse eninghe nicht.“ Die Übereinkunft des Hansebundes gegen die Freigerichte vom Jahre 1447. bei **Berck**, a. a. O. Urkunde Nr. 8. Hiernach war es jedoch westfälischen Städten erlaubt, Freischöffen aufzunehmen.

[152]) Datt, l. c. Cap. 3. Wir können es uns so auch erklären, daß zu Augsburg im Jahre 1468 zwei geköpft wurden, weil sie ihre Mitbürger an das westfälische Gericht gezogen hatten. Knipschild, de Jur. Civit. Imp. III. 3. 53

[153]) Namentlich Karl IV., der sogar außerhalb Westfalens Freistühle errichten ollte, aber daran gehindert wurde.

Gerichte, die man außerhalb Westfalens Fehmgerichte genannt und mit den westfälischen verwechselt hat, waren nur schwache verunglückte Nachahmungen, wie das monströse Gericht zu Celle und Braunschweig.[154]) Andere Versuche, ein Fehmgericht außerhalb Westfalens mit echten Freischöffen zu besetzen, sind nur selten, immer mißbräuchlich und ohne allen Erfolg gemacht worden.[155]) Ein Hauptbeispiel giebt die Urkunde durch die der Graf Ulrich von Württemberg im Auftrag des Kaisers eine Gerichtssitzung mit Freischöffen zu Stuttgart hegt, die Sache aber an das Kapitel der heimlichen Acht nach Westfalen verweist.[156])

g) Vorwürfe und Haß gegen die Fehmgerichte.

Kein Institut ist mehr angefeindet worden als das der Fehmgerichte. Wir müssen aber hier die Zeit der Blüte und der höchsten Macht von der des Verfalls und Untergangs wohl unterscheiden. Alles, was wir überhaupt in dieser Abhandlung entwickelt haben, gilt nur von der guten Zeit, nicht von der späteren, die bedeutungslos ist.[157]) Wir

---

[154]) Auf dessen Statuten und Gewohnheiten unbegreiflicher Weise Spittler (Geschichte Hannovers I. S. 60.) seine Kenntnis und Ansicht vom Fehmgericht gebaut hat. Leute, die ihre deutsche Geschichte aus Schlencerts und Cramers Romanen geschöpft haben, haben noch an gar viel schauerlichen Orten Fehmgerichte gewittert. Zur Widerlegung verweisen wir auf Kopp, Abschnitt 3. und Berck, S. 192 und 331. f.

[155]) Viele glaubten aus Irrtum, es gebe auch außerhalb Westfalens Freigerichte, so wie überhaupt die Kenntnis der Verfassung gering war. In dem Straßburger Priwileg von 1451 heißt es: „vor kein heimlichen oder Westfälischen Gerichte, Stuhlherrn, Freygraven, noch freyen Stuhl in Westphalen, noch in andern landen, stätten, Dörfern und Gebieten, wie die genant oder wo die gelegen sint, um kein sache mit Clage fürnemen." u. s. w. Müller, Reichstagstheater.

[156]) Nach einer ungedruckten Urkunde von 1465. — Ein anderes Beispiel bei Berck, a. a O. 450. — Der Kaiser Siegmund verwies auch eine Sache an die Stadt Dortmund und sagt in der im Jahr 1433 zu Rom ausgestellten Urkunde: „Nue mogten wir solcher heimlich gerichte in den walischen landen nicht wol besetzen als von berchunge wegen der Freischopfen, und auch von wegen grosser unmüsse, die wir under handen haben umbe der heilligen kristenhait willen." Mallinckrot, Neuestes Magazin für Westfalen. I. 3. S. 298. — Zu den Mißbräuchen und Irrtümern rechnen wir auch die Freistühle im Odenwalde, von denen Kirchenrat Dahl in den Curiosen III. 2. S. 217. erzählt. Wir können aber nicht näher darüber urtelen, weil wir die Urkunden nicht kennen. — Zuweilen mochte man sich wohl freiwillig vor einer Anzahl Freischöffen stellen, aber auch nur mißbräuchlich. Der Graf Johann von Oettingen erbot sich 1440 einer Stadt in Baiern, er wolle ihr zu Recht stehen vor sieben oder neun Wissenden, darunter sich Mathes von Hurnheim befinden solle, worauf die Abgeordneten erwiderten: es wären in ihrem Rat nicht über fünf oder sechs Wissende, stehe ihnen also nicht zu, von solchen Dingen zu handeln. v. Lang, Geschichte Ludwigs des Bärtigen. S. 192.

[157]) Die Vorwürfe würden eigentlich nicht in diese Abhandlung gehören, da sie die Zeiten des Verfalls treffen. Vergessen wir daher nicht, daß sie in ihrer Blüte als kaiserliche Gerichte mehr als ihre Pflicht erfüllt, daß sie kaiserliche Gewalt, Pflicht und Würde ganz in sich repräsentiert haben.

haben den Baum von seiner Wurzel bis zur vollen Blüte und belaubten Pracht verfolgt und die Früchte gezeigt, aber nicht von den kahlen, entblätterten Zweigen des eingetretenen Winters geredet. Die Vorwürfe fallen, wie Kindlinger bemerkt hat, erst in die zweite Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Es konnten natürlich üble Wahlen von Schöffen hier und da vorkommen, als sich der Bund über ganz Deutschland verbreitete, und so zahlreiche Mitglieder aufgenommen wurden, für die man nicht immer einstehen konnte.[158]) Mit Unrecht beschuldigt man aber das Ganze dessen, was nur einzelne trifft.[159]) Gewiß gab

---

[158]) Auch der bei Hahn abgedruckte Kodex tadelt dies verschiedentlich.

[159]) Ungeheurre Mißverständnisse und Mißgriffe waren besonders bei entfernten Freischöffen, die den Geist des Instituts nicht vollkommen kannten, unvermeidlich. Ein schreckliches Beispiel findet sich bei Freher, l. c. p. 194, wo Augsburger Freischöffen einen ihrer Mitbürger henkten. Aber der Bruder des Gemordeten läßt sich selbst zum Freischöffen machen (um klagen zu können). Der Freigraf von Volmestein beauftragt den Bürgermeister zu Augsburg, der auch Freischöffe ist, mit der Untersuchung, und dieser schickt die Protokolle ein und erbittet sich Verhaltungsbefehle. Er bemerkt, daß wegen dieser Sache große Rede und Ruf unter den unwissenden Leuten sei, und daß es geraten sei, hier die strengste Gerechtigkeit auszuüben. Ein Beweis also, daß die Unthat nicht die Fehmgerichte traf, daß man bei ihnen selbst Schutz und Hilfe suchte und Ungerechtigkeit nicht nur verfolgte, sondern auch die öffentliche Meinung achtete. Ein anderes abschreckendes Beispiel von Mißbrauch ist nachzulesen, bei Datt, de P. P. p. 737. — Herzog Ulrich von Württemberg, der, von Leidenschaft entbrannt, den Hans von Hutten erschlagen hatte, wußte im Gedräug der zum höchsten Haß entflammten Familie Huttens sich nicht anders zu verteidigen als dadurch, daß er erklärte, er habe als Freischöffe gehandelt: „das wir ouch also gethan, in gestalt, unnd wie wir sollichs noch vermög des hailligen rychs haimlichen gericht, und noch freien stulsordnung und rechtssatzung zu thun fug und macht gehabt.“ Dennoch bekennt er, wie man den unglücklichen Hutten vielfach gewarnt habe, der Leidenschaft aus dem Wege zu gehen und nicht mit hinaus zu reiten. Der Herzog redet ihn an: „wil als ain Fryschöff selbs gegen dir um dyn an mir begangen Bösewicht stuck, als ainen treulosen verreterischen Bösewicht gegen dynem leib und leben handeln, und dir thun, das dir zugehört, wie ich als ain Fryschöff, wie du waist zu thun gut macht hab. Ine daruff angeschryen, das er sich sein leibs und lebens wörn söllt, uns daruff zu ihm genähet und in Krafft kayserlicher Recht Fryhait, so den fryen stülen haimlicher gericht gegeben, ine an synem leib und leben umb syne begangene Böswichtstuck zu strafen, furgenumen, und understanden, und haben im selbigen dannocht milter und weniger gehandelt, dann wir als ain wissender Fryschöff gegen ainen sölichen Böswicht macht gehabt, ine auch mit roß, harnasch und gewor nit dermaß überryscht noch (wie die von Hutten lugenhafft anzaigen) ongewarnet angriffen und übereylt.“ Die von Hutten sagen in ihrem Ausschreiben vom Jahr 1516. „Nachdem von kainem Fürsten im heiligen Reich gehört, das Er ainen übelthäter, wie groß der gewest, wir geschweigen eines unschuldigen frummen mennschen, nach vermög oder in schein des Westuelischen Gerichts mit aygner hanndt gehangen hab, wan auch nach ordnung des Westuelischen Gerichts nyemandt, dann allain söllich offenlich ubelthätter die unwidersprechlich und unzweyffenlichen den todt verwurkht und verschuldt, oder aber ordennlicher und gebürlicher weise am westwelischen Gericht zum tod verurthailt und gerecht sein, vor ainen wissenden dermaßen gehanngen werden mög, der in diesem vall wider Hannsen von Hutten seligen kayns nye außfindig gemacht worden ist, oder außfindig gemacht werden mag, und wo sölche des mörders entschulldigung, die Er auf das westuelisch Gericht lugenhafter und gedichter weyse fürnempt, statt haben und zugelassen werden sölle, so möcht ain yeder Mordt, wie pözhafftigklich der geschehen, darauf verantwort, das dann wider alle göttliche und menschliche gesetz

es unter den Freischöffen manchen, der sein Schöffenamt und seine Rechte mißbrauchte, um Privatleidenschaften zu fröhnen; gab es doch in allen Ständen ehr- und eidvergessene Bösewichte. Wir sehen aber nirgends das Institut selbst von seinen alten Prinzipien strenger Pflicht und Ehre abweichen. Nicht zu vergessen ist auch, daß manches auf Rechnung der Freischöffen geschah, woran sie keinen Teil hatten. — Sollten wir an der Klugheit und gesunden Urteilskraft der Freischöffen verzweifeln, weil wir hier und da ein ungerechtes oder dummes Urteil finden? Welche Zeit hat nicht mitunter Dummköpfe auf dem Richterstuhl gesehen, und ist es mehr, wenn jene Schöffen einmal nicht Urteil finden konnten und sich Rats erholen mußten, als wenn in unsern Tagen mancher Richter seine Urteile aus Gesetzesstellen oder Handbüchern mühsam zusammenstoppelt, während er keines gesunden Begriffes fähig ist! — Gewaltsam und vom Drang der Zeit geboten waren die Mittel, die der Bund anwendete. Es konnte daher auch hier und da ein Mißgriff und eine Gewaltthat nicht vermieden werden.[160]) Aber immer sind es nur einzelne Fälle, wie sie bei jedem gerichtlichen Institut vorkommen. Wer wollte den ehemaligen deutschen Areopag verdammen, weil mitunter bestechliche Schurken in seiner Mitte saßen? Und nun bedenke man jene Tausende von richterfähigen Schöffen!

Mitten im großen Chor von Schriftstellern, die den Fluch über die Fehmgerichte aussprechen, müssen wir daher bei unserer Ansicht beharren, daß sie eine große und ehrwürdige Erscheinung in der deutschen Geschichte sind. Was war aber natürlicher, als daß eine große Masse von Menschen, die in ihnen die gefürchteten Rächer jeder ungerechten That sahen, sie haßten und schmähten. Was war natürlicher, als daß Fürsten und Stände, nachdem sie ihrer Hilfe nicht mehr bedurften, an

---

ain fürderung der morderischen pöszwicht und ain vertilgung der frummen were." — Münch, Ulrich von Huttens Werke, II. — Der Herausgeber sagt zwar: „Nun setzen wir aber bei jedem in die Geschichte nur einigermaßen Eingeweihten als bekannt voraus, daß die bereits abgekommene Fehme vor dieser Begebenheit noch einmal feierlich durch Kaiser Max abgeschafft worden." Dennoch aber irrt derselbe, wie er aus den Worten derer von Hutten selbst entnehmen kann, die von Abschaffung des Fehmgerichts nichts wissen. Höchst merkwürdig ist es jedoch, wie so spät noch die Freischöffenrechte so schrecklich mißverstanden, mißbraucht und mit Hintansetzung aller alten Formen zum Deckmantel einer Gewaltthat schnöder Leidenschaften herabgewürdigt werden konnten.

[160]) So wie auf der andern Seite eine Pflichtvergessenheit, die der Strenge des Bundes entgegenarbeitete. In dem bei Hahn abgedruckten Kodex wird es getadelt, daß der Freigraf mit der Macht, die er habe, eine Ausfertigung des Urteils zu geben, wenn er wolle, großen Frevel und Untreue verübe. Er nehme wohl Geld und gebe das Urteil einem, der desselben Brot esse, womit alle Rechte verloren seien. Denn dieser nehme auch Geld und spreche, was seines Herrn Brot wolle, was doch Kaiser Karl nie lieb gewesen sei.

ihrem Untergange arbeiteten, so wie sie im Streben nach Territorialhoheit jede kaiserliche Einwirkung zu schmälern und zu untergraben suchten. Die Tadler fanden leicht ihre Organe, und der Glaube der Menge war um so leichter zu beeinflussen, als das Geheimnisvolle und Dunkle der Verbindung die schauerlichen Vorstellungen davon vermehrte. Möser hat wohl Recht, wenn er sagt, daß der Haß ihnen manches Übertriebene aufgebürdet habe.

Unter der großen Menge waren es hauptsächlich die Theologen und die gelehrten Juristen, die ihre Galle auf die Fehmgerichte ausgossen. Der Koryphäe von allen ist Johannes von Frankfurt,[161]) der es mit den Juristen unerhört findet, einen Menschen ohne weitläufigen Prozeß, und ohne daß er convictus und confessus sei, zu henken, Ankläger und Richter in einer Person zu vereinigen. Noch mehr ergrimmt er aber als Priester, daß ein Christ ohne Absolution und Beichte gerichtet werden solle. Er wundert sich, daß niemand es wage, gegen diese Mißbräuche öffentlich zu reden, und ruft: „Heu, heu et iterum heu, et proh dolor! quanta caecitas, quanta abusio, quantaque immiseratio atque caritatis refrigeratio, vel potius totalis extinctio illorum hominum, qui non (ut puto) recte sibi potestate tradita utuntur, si tamen aliqua sit talis, et non potius frivola adinventio. Quomodo tales pro hujusmodi mortibus Deo respondebunt; mortibus dico, temporali et aeterna! Cur non cogitant tales, quod etiam morituri sunt, et judicium fiet eis sine misericordia, quoniam immisericordes fuerunt?“ Aber ein solches Angstgeschrei schreckte jene Männer nicht. Johannes fährt fort, mit der Bibel gegen die Fehmgerichte los zu ziehen und zürnend zu schimpfen. Nachdem er am Schluß von seinem zarten Gewissen geredet und Liebe und Verzeihung gepredigt hat, endet er folgendermaßen: „De III. quaestione de Sanctis etc. ego Magister Johannes de Francfordia, sacrae Theologiae professor miser et inutilis ac haereticae pravitatis inquisitor a. 1429 in oppido luder Herbi-

---

[161]) Er war pfälzischer Kapellan und Sekretär, lebte um 1430. — Tractatus contra Feymeros in Marq. Freheri, Comment. de secr. Jud. Hat Freher doch keine bessere Belege angeführt, um es zu rechtfertigen, wenn er von ihnen sagt: Quibus potestas judiciaria pro licentia fuit, supplicia pro ludo, homines pro pecudibus, leve denique habitum obvio alicui nodum informis lethi injicere, et sub jure fori non noxia colla ligare? — Dies überall unrichtige ungerechte Urteil ist zu allen Zeiten und auch von Ausländern nachgebetet worden. So sagt Rigoley de Juvigny (de la Decadence de lettre et de moeurs p. 238.) indem er die Einsetzung durch Karl den Großen gegen Voltaire ableugnet: Il ose attribuer a Charlesmagne l'institution de la Cour Vehmique ou autrement du Tribunal secret de westphalie, Juridiction de sang, qui fait horreur et laquelle presidoient des boureaux, plutot que de Juges.

polensis dioecesis, praedicavi contra unum haereticum dictum Joh. Fuyger, qui eadem die fuit combustus: qui tenuit inter alios valde multos articulos erroneos, quod nec beata virgo, nec sancti quicunque essent invocandi, quem articulum ibidem efficacissimis rationibus confutavi." Möchten wir da nicht mit dem Verfasser den Ausruf wiederholen: „Heu, heu et iterum heu, et proh dolor! quanta caecitas etc."

Ein anderer Tadler[162]) wirft ihnen vor, daß der Angeklagte nicht öffentlich geladen werde, daß man still und geheim verfahre, daß man nicht strafe, sondern zerstöre und verdamme, indem es weder Grad noch Staffel gebe, sondern jeder ohne Mittel gehenkt werde; daß bei den Prozeßformen oft verräterisch die Unschuldigen vernichtet werden könnten; daß man einen henke um Schuld, die vor fünfzig Jahren geschehen sei, darum er Gott und den Leuten genug gethan habe. Wenn der offene Richter einem Huld gegeben von des Galgens wegen, und ihm die Ohren habe abschneiden oder ihn durch die Backen brennen lassen, so werde er dort gehenkt zur Stunde, wo man ihn bekommen möge. — Diese Gründe sind vernünftiger und gemäßigter, auch meist wahr, aber die Geschichte selbst hat uns Grund, Ursache und Verteidigung zur Genüge gegeben.

Die Beschwerden der Stände des Reichs beginnen mit dem Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts und steigern sich gegen die Mitte desselben. Ihre wachsende Macht ließ sie allmählich das Bedürfnis jener Verbindung nicht mehr fühlen, und die Einwirkung der kaiserlichen Gerichte fing an, ihnen lästig zu werden, wozu nicht nur die Klagen der Unterthanen, sondern auch die anmaßende Gewalt, mit der die Freigerichte gegen Fürsten des Reichs selbst verfuhren, Veranlassung wurden.[163]) Anfangs zog man blos Erkundigungen ein, was es mit den Fehmgerichten eigentlich für eine Bewandtnis habe, und auf welchen Privilegien und herkömmlichen Rechten ihre Befugnisse beruhten, wie die Ruprechtschen Weistümer von 1408 beweisen. Dann wurden einige Versuche gemacht, von Reichswegen einzuschreiten, aber sie waren teils ohne allen Erfolg, teils blieben die Anträge der Reichsstände ganz unbeachtet. —

---

[162]) An. disp. ap. Hahn l. c. p. 653.

[163]) Die Verfolgung des Herzogs von Sachsen in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, dem Kaiser Friedrich umsonst zu helfen sich bemühte, giebt ein wichtiges Beispiel. Er zieht die Sache vor die allgemeine Fürstenversammlung und fordert den Kurfürsten von Köln auf, bis dahin, als Herzog von Westfalen, mit den Freigrafen zu schaffen und zu bestellen, daß sie seinen Geboten gehorsamten und nicht prozedierten. Müller, Reichstagstheater. S. 505. Insolentia horum judicum plane erat intolerabilis. Senckenberg, Epist. in Freheri comment.

Das Reich war noch zu sehr gespalten, und wichtigere Angelegenheiten drängten von außen, als daß man mit Ernst an die innere Ordnung denken konnte.[164]) Daß aber manche Mißbräuche abzustellen, und viele wilde Ranken von dem übrigens noch gesunden Baume abzuhauen waren, beweisen die Freigrafen und Freischöffen selbst, welche klug genug waren, einzusehen, daß Verbesserungen nötig waren, und mit Ernst und Strenge unter Einwirkung und Beihilfe des Erzbischofs von Köln, als Herzogs, im Generalkapitel die Mißbräuche abzustellen suchten.[165]) Ihre Thätigkeit bekunden die Reformationen und vielfältigen Kapitelsbeschlüsse und Weistümer, welche aus dieser Zeit herrühren. Die Versuche, welche man von Reichswegen machte, blieben ganz ohne Frucht, wie die Reformation Friedrichs III. beweist, die durchaus nicht anerkannt wurde.[166])

h) Einige Andeutungen über Verfall und Untergang der Fehmgerichte.

Die Freistühle Westfalens haben zum Teil bis in unsere Tage fortgewährt, und Eichhorn sagt sehr treffend: „Von einer Aufhebung der Fehmgerichte konnte in keinem Gesetz die Rede sein, da zu keiner Zeit beabsichtigt wurde, den Inhabern der Freistühle ihre rechtmäßig hergebrachte Jurisdiktion zu nehmen.“[167]) Aber das, was sie im

---

[164]) Vieles über diesen Gegenstand liest man in Harpprecht Staatsarchiv des Kammergerichts. Die Stände scheinen auch an einen Gegenbund gedacht zu haben, wenn z. B. in der Beschwerde Nr. 61 gesagt wird, daß es eine große Arbeit sei, wider die westfälischen Gerichte zu stehen, daß man heimliche Konservatoren über dieselben erlangen solle u. s. w.

[165]) Wir erkennen dies hauptsächlich aus der Kapitulation des Kapiteltages, den Erzbischof Philipp ausgeschrieben, bei Goldast, Reichssatzung S. 235, wo alle Vorwürfe, die man den Freigerichten machte, aufgezählt werden. Deshalb soll der Reformation und den Rechten gelebt, und alle Unschicklichkeit und ungebührliche Händel gemieden werden, wie dies der Kaiser will. Ein Gleiches bekundet die vom Erzbischof Hermann ausgegangene Reformation von 1522, die namentlich gegen den Mißbrauch eifert, daß solche vor die heimlichen Gerichte gezogen werden, deren ihre Herren, Obrigkeiten und Gerichte zu den Ehren vor ihnen oder andern landläufigen Gerichten mächtig seien. Goldast, a. a. O., S. 252.

[166]) Über alle diese gesetzlichen Denkmäler verweisen wir auf Kopps Werk von den heimlichen Gerichten. — Die Macht und Widerspenstigkeit der Freigrafen beweist ein kaiserliches Ausschreiben von 1454 an die Stände, worin bekannt gemacht wird, daß die Freigrafen wider die Reformation der Ordnung Folge zu leisten weigerten, weshalb sie denselben keine Hilfe leisten und ihre Prozedur nicht respektieren sollten, auch solches in ihren Herrschaften, Landen und Gebieten nicht gestatten. Müller, Reichstagstheater. S. 506.

[167]) Staats- und Reichsgesetz III. S. 200. — daß kein Reichsgesetz sie aufgehoben, beweist Kopp, a. a. O., S. 43. Dennoch behaupten mehrere die förmliche Aufhebung der Fehmgerichte, z. B. Westenrieder im Glossar v. westfälischen

Mittelalter auszeichnete, und was eigentlich Gegenstand dieser Abhandlung gewesen ist, schwand früh. Allmählich schweigt die Geschichte von den Fehmgerichten, von ihrem mächtigen Einfluß auf ganz Deutschland, von ihren Evokationen, von der Aufnahme auswärtiger und ritterbürtiger Schöffen. Hier endet ihre Zeitperiode für das Reich, aber sie reiht sich an keinen gesetzlichen oder verfassungsmäßigen Akt, sondern die Veränderung ist Folge einer neuen Zeit, die, schon lange vorbereitet, in Kultur, Wissenschaft, Sitte und Bildung vorgeschritten war und auf die ganze Verfassung des Reichs ihren entscheidenden Einfluß mehr und mehr entwickelte. Die Beschwerden im fünfzehnten Jahrhundert über die Fehmgerichte waren schon Andeutungen. Mit dem Ende des Jahrhunderts ist die Geburt einer neuen Zeit vollendet. Die Fehmgerichte neben dem Reichskammergericht, neben dem ewigen Landfrieden, in der geregelten Verfassung und Einteilung des Reichs, bei der befestigten Gewalt der Landesherren,[168]) der gelehrten Jurisprudenz, einer neuen peinlichen Gerichtsordnung paßten nun nicht mehr in die Zeit. Sie bestanden fort, aber von ihrer Vernichtung und Aufhebung, die man sonst so sehr gewünscht hatte, war keine Rede mehr, und das Ende ihrer Gewalt läßt sich nun eben so wenig wie ihr Anfang an einen festen Zeitpunkt in der Geschichte reihen. Die Verbrechen gegen den Landfrieden fielen weg,[169]) alle Bündnisse erloschen in der landesherrlichen Gewalt, Sicherheit und Friede kehrten ins Reich zurück, der Fall der Rechtsweigerung hörte auf, ein höchstes Reichsgericht war von allen

---

Gericht, welcher den Zeitpunkt in das Jahr 1512 setzt. Aber die Kammergerichts-Ordnung von 1555 (II. 20. § 8.) gedenkt noch der heimlichen Gerichte in Westfalen.

[168]) welche nun unter den Beschwerden anführen: „daß dadurch die hohen Gerichte, der Bann, über das Blut zu richten, der doch bei den höchsten Regalien sey, verachtet werde." Antrag der Stände zu Trier 1512. bei Goldast, Reichsfatzung S. 235.

[169]) Wiewohl eben so allmählich, wie die Mittel dagegen sich gebildet hatten. Im Jahre 1495 war der Landfrieden publiziert. Wie wenig dies manchen Ritter kümmerte, zeigen so viele Prozeduren des Kammergerichts. Als Beispiel führen wir den Ritter von Egloffstein an: „Embieten unnserem unnd des Reichs lieben getreuen, Mertein von Egloffstein unser gnad und alles gut, Es hat unser königlicher Cammer-Procurator, Viscal, general, Rat, und des Reichs lieber getrener, Peter Felsch, unserm königlichen Cammer-Gericht mit Clag fürbringen lassen, wie du über und wider den gemeinen Landtfrieden auch Königlich Reformacion und gulden Bullen, unerfolgt einichs rechtens des nechst verschynnen Wynnters umb lichtmeß der erbern unser lieben andechtigen Verenen Georgen von Egloffstein elicher Haußfrauen eine muthwillige Vehde zugeschrieben und darauff einem Vorhove bei dem Schloß hennffenfelt, bey Nürnberg gelegen Ir in Widemß weyß zugehörig mit allem das darinnen gewest, bey nechtlicher Weyle verprant haben, dadurch du dann In die Pene in den gemelten Landtfrieden, Reformation und Bullen begriffen, auch andere unßere und des Reichs buß und straff gefallen seyn sollst." Aus einer kammergerichtlichen Ladung unter Kaiser Max von 1497. Harpprecht Staatsarchiv I. Nr. 109.

Ständen anerkannt, und ein neues Gesetzbuch ordnete andere Formen des peinlichen Prozesses an, hauptsächlich um die Nothilfe der Fehmgerichte abzustellen.[170]) Auch in der Kirche, in Glaubenssachen, in den geistlichen Gerichten trugen sich sehr große Veränderungen zu, die die Tendenz dieser Gerichte überflüssig machten. Wo konnte noch von ihrem Einfluß die Rede sein? Dennoch ist das sechzehnte Jahrhundert ein steter Kampf um ihre veralteten Prärogative und Befugnisse. Hartnäckig hängen sie an alter Form und Weise und hüten die morschen Säulen des Baus; sie richten trotz der Carolina nach Freistuhlsrecht,[171]) sie evozieren noch durchs Reich. Wir sehen noch Beschwerden auf den Reichstagen, ohnmächtige Versuche, die alte Zeit zurückzuführen, und krampfhafte Gewaltthaten verzweifelnden Trotzes.[172]) Aber sie erlagen in den Kollisionen mit dem Reichskammergericht,[173]) an den Grenzen der Territorien scheiterte ihr Einfluß, ihre prätendierte Gewalt war ein Popanz, den niemand mehr scheute. Verlassen vom Reich, vom Kaiser, vom Herzog, der im Landesherrn unterging,[174]) waren sie eine Zeitlang gehaßt von allen, wie jeder, der sich mit allen in Widerspruch setzt. Sie verdummten, wie jeder, der mit Wut am Alten hängt und sich

---

[170]) Es war natürlich, daß, wie sich die Landeshoheit befestigte, die Ordnung in der Staats- und Justiz-Verfassung sich festigte, die Landesherren und ordentlichen Richter es sich nicht mehr nachsagen lassen wollten, daß bei ihren Gerichten das Recht verweigert werde. Aus einem Streite des Freigrafen zu Freienhagen mit dem Grafen Günther von Schwarzburg im Jahre 1531 sehen wir aber, wie viel Zeit dazu gehörte die Begriffe zu ändern. Der Landgraf von Hessen, als Landes- und Stuhlherr, war nachsichtiger, und der Freigraf bittet ihn angelegentlich, mit Ernst darauf zu halten, daß das hochgefreite Gericht in Ehren bleiben möge. Er sucht auch die Gunst durch den Vorteil der Gerichtsgefälle zu födern, indem er schreibt: „dan itzunder schwere sachen vorhanden, darburch etlich E. F. G. vervallen sind mit pene und bruchten, dy ich gedenk zu vodern Amptes halben, so E. F. G. als stulher mir behelflich sein wolde." Die Nachsicht des Landgrafen und zugleich der außerordentliche Respekt, den man noch vor den Freigerichten hegte, erhellt aus einer wiederholten Beschwerde des Grafen Günther, worin er sagt: „wir mochten wol leiden das der Freygreffe zweien Freyscheppen dieß orts schriebe und bevelchtete, die gebrechenn neben uns zu verhorenn. so wurde er one zweifell befinden, wes fug und grunde hans peiner seiner clage hette." Kopp, Von den heimlichen Gerichten. S. 421.

[171]) Keineswegs verwischte die neue Kriminalgesetzgebung sogleich alle Spuren ihres eigentümlichen Verfahrens, wie Eichhorn, III. S. 200. meint. Daher befestigt sich in ihnen die Idee eines heimlichen Rechts, im Gegensatz neuer Gesetzgebung und gelehrter Rechtswissenschaft. „Unde deselve Otto ys eyn echte recht vrygeschepene des hilligen Rykes der hemeliken beschloten Rechte unde up westphelischer Erdene geborene." Urkunde von 1510. Kindlinger, M. B. III. 2. Nr. 219.

[172]) Man lese hierüber das schauderhafte Beispiel, welches Kindlinger (M. B. III. 2. S. 698.) aus dem Jahre 1582 mitgeteilt hat.

[173]) Vergleiche Harpprechts Staatsarchiv des Reichskammergerichts.

[174]) Wie dem Kurfürsten von Köln seine landesherrlichen Gerichte mehr am Herzen lagen als seine Freigerichte, zeigen mehrere Urkunden.

weigert, mit der Zeit fortzugehen. Sie wurden zum Teil schlecht wie jeder, der immer und von allen sich angefeindet und verfolgt sieht.[175])

Im siebzehnten Jahrhundert schweigt alles Streben und aller Einfluß nach außen, der Kampf wird nur im Inneren Westfalens oder der alten Freigrafschaften mit Leidenschaft fortgesetzt.[176]) Auch hier unterlagen aber die Fehmgerichte allmählich dem Übergewicht der landesherrlichen Gerichte.[177]) Der Grundsatz, daß kein Unterthan einen andern vor ein Fehmgericht laden solle, wenn er selbst sich vor dem ordentlichen Gericht zu Recht erbiete,[178]) hatte auch hier die Gewalt der Fehmgerichte untergraben, da die ordentlichen Gerichte sich unter dem landesherrlichen Schutz nun formten und regelten und überall gewichtvoll auftraten. Die Freigerichte fanden noch einen Rückhalt an den Überbleibseln uralter Verfassung in den Territorien West-

---

[175]) Nam olim ut ex vetustis literis probe didici Nobiles milites scribebantur vrigravii, nunc proh dolor illud judicium per pauperes, indoctos et infames pervertitur et variae vilesque causae ad illud praeter morem antiquum deferuntur. Hamelmann ex Ertwini Chron. opera p. 603. Ertwin und Hamelmann schrieben im sechzehnten Jahrhundert.

[176]) Ein handschriftlicher libellus excessuum Fisci c. die Freigrafen des Stiftes Münster vom Jahre 1608 zählt auf eine merkwürdige Weise alle nur erdenkbaren Beschwerden gegen die Freigerichte auf. Es heißt darin unter anderm: daß Beklagte sich öffentlich rühmen und ausgeben dürfen, daß sie als Freigrafen an den Örtern, wo sie das Freigericht brauchen, auch mit und neben der Orte Herrschaften und Obrigkeiten in den hohen Obrigkeiten und was daran hanget, ausdrücklich konkurrieren wollen. — Daß sie von den Leuten aus jedem Hause in signum subjectionis, sichere jährliche Geldauflage abfordern, aufheben und bisweilen auch ersteigern. — Daß Beklagte also ihr Freigericht und deren Diener zu unterhalten den armen Leuten, als ihren vermeinten Unterthanen auflegen, da ihnen doch verboten, die Leute und Güter sich unterthänig, noch die Güter zu Freienstuhlsgütern zu machen. Wiewohl ungezweifelten Rechtens, daß den Freigerichten in sichern Fällen limitierte Jurisdiktion, da wo man den Übertreter in ihren ordentlichen landläufigen Gerichten zu den Ehren und Rechten nicht mächtig werden kann, zusteht u. s. w. Daß Beklagte demnach sowohl fürstlicher als anderer ordentlicher Richter avocationes durchaus verachten und nicht remittieren wollen. — Daß, wann die armen betrübten Unterthanen im Stift Münster zu ihrer Selbstrettung bei den fürstlich Münsterschen hohen Hofgerichten kraft der Landesgerichtsordnung und auch Reichsabschiede mandata cassatoria aufbringen, diese zitierten Freigrafen solche mandata auch gänzlich verachten und den armen Leuten desto stärker und eifriger zusetzen. — Daß beklagte Freigrafen die Unterthanen im Stift Münster in solche Furcht, Schreck und Zagen bringen, daß sie ihnen eingebildet, als wenn die Freigerichte mehr berechtigt, auch mehr hoch- und Obrigkeit oder Gerechtigkeiten, als die fürstlichen und andern ordinarii superiores vel judices und landläufige Gerichte hätten. — Daß auch dadurch dieselben Unterthanen den beklagten Freigrafen mehr Folge, mehr Gehorsam und mehr Respekt als ihren von Gott vorgesetzten Landfürsten und ordentlichen Herrschaften leisten und erzeigen müßten." — Verfasser wird künftig noch weitern Gebrauch von diesem für die Geschichte der Freigrafschaften wichtigen Aktenstück machen.

[177]) Man lese die Klagen des Oberfreigrafen in Westfalen bei Kindlinger, M. B. III. 2. Nr. 235.

[178]) Kölnische Erblandsvereinigung von 1463. Kopp, Von den heimlichen Gerichten S. 26.

falens,[179]) namentlich an dem alten Stande der Freien, die nie aus ihrem Placitum gewichen waren. Aber manche schwanden allmählich, da wo diese alte Einteilung in der Territorialgewalt bereits erloschen war; andere wurden aufgehoben oder in landesherrliche Gerichte verwandelt, wenn der Landesherr zugleich Stuhlherr war.[180]) Nur da mußte man die Gerichte bestehen lassen, wo man die wohlerworbenen Rechte eines Dritten als Stuhlherrn nicht geradezu nehmen und aufheben konnte. Diese blieben, da Ziviljurisdiktion ihnen abgesprochen wurde, und die landesherrlichen Gerichte die Kriminalgerichtsbarkeit nicht aus den Händen ließen, meist gewöhnliche Polizei- oder Rügegerichte. Unter immerwährenden Kollisionen und Streitigkeiten mit den landesherrlichen Gerichten waren sie von Stufe zu Stufe herabgestiegen, und ihr Wirkungskreis war allmählich so verkleinert und geschwächt worden, daß man sich oft seit Menschengedenken nicht erinnern konnte, worin eigentlich ihre Befugnisse bestanden, und durch sorgfältige Erkundigung

---

[179]) Einige Urkundenstellen werden dies belegen. So heißt es in einem Gewinnbrief von 1723: „Nachdemahlen der negst alten Geßeke binnen Heringhausen soiftischen Bottmäßigkeith gelegener zum Oberfreygraffen-Ambt in Westphalen gehörige alßo genannter Linnenhoff und dessen zeitlicher Colonus schuldig und gehalten ist, alle zwölf Jahren beßagten Hoff von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Cöllen als obrist privilegirten Statthaltern undt Lehn-Tragern aller Westphalischen undt heimlichen Gerichten de facto angeordnetem, als sowohl auch in futurum anordnendem oberfreygreffen umb gewisse summ zu gewinnen." — In einer Notiz des Oberfreigrafen heißt es: „1785 den 13. Januar habe ich den Peter Braß den an das Kurfürstliche Oberfreigrafen-Amt gehörigen Morgen Lands zur Halbschied auf mein lebelang hinwieder verpachtet, das zu 1 Thaler 15 Stüber für seinen Theil accordirte Gewinngeld ist sofort entrichtet worden." — In einer andern Notiz: „zu alten Geßeke wird das Kaiserliche Gericht praevia publicatione ex ambone auf den Glockenschlag auf dem also genannten Tigge gehalten, und muß Mann für Mann alß den erscheinen undt selbiges, was er zu klagen, vorbringen." Arnsberger Handschrift.

[180]) Am nachsichtigsten war Köln in seinen Territorien, weil sein Einfluß vermöge der Oberaufsicht weniger beschränkt, und daher das Verhältnis der Landeshoheit weniger nachteilig war. Folgendes Formular einer Zitation aus neuerer Zeit mag als Beleg dienen: „Demnach Nahmens Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln Clementis Augusti unßers gnädigsten Churfürsten und Herrens alß obersten Lehntragers deren Kaiserlichen freien stuhlgerichten in Westphalen des Kaiserlichen freyen Stuhlgericht zu Rüthen auf der alten Burg an gewöhnlichem ohrt, Bank und Dingplatz dienstags den ꝛc. — bekleidet und gehalten werden soll, alß werden die an den kaiserlichen freyen stuhl zu Rüthen gehörige Dingpflichtige Dörffer selbigen Gerichts, wie auch die Eingesessene deren Dörffernn alten Melrich und Uede hiermit citirt und abgeladen, gestalten auf benamnten Tag ohrt und Platz Vormittages umb 10 Uhren ohnaus bleiblich und bei Vermeidung arbitraire bruchtenstraff zu erscheinen, und die etwah vorgegangene zu diesem Gericht ihrer arth und natur nach gehörige Excessen vor- und einzubringen auch an Platz deren abgegangener freyen andere zur Beeydigung wieder vorzustellen, zu welchem Ende dan die Kaiserliche freye scheffen ihrer schuldigkeit und unausbleiblichen Erscheinens erinnert werden." — Im Fürstentum Paderborn wurden die freien Stuhlgerichte im Jahre 1763 völlig aufgehoben. Paderb. Landesverordnung IV, S. 383.

wieder einigermaßen etwas Observanzmäßiges festzustellen und sie dabei zu schützen suchte.[181])

Aus einzelnen Urkundenstellen die Fortdauer der Freigerichte zu zeigen, ist von wenig Wert und Nutzen. Aber eine vollständige Geschichte des ganzen Kampfes und des allmählichen Verfalls, zu der ein reiches Material in unsern Archiven liegt, würde um so wichtiger sein, als diese archivalischen Denkmäler zugleich so vieles, was für die Rechtsgeschichte, für alte Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten wichtig ist, aufbewahrt haben.[182]) Anerkannt ist es aber, daß Westfalen hierin die reichste Provinz Deutschlands ist, deren Schätze zu Tage zu fördern und zur Erforschung der Geschichte des Vaterlands zu verwerten, jetzt das Ziel einer erleuchteten Regierung und der Gegenstand der Mühewaltung vieler fleißiger Altertumsforscher ist.

---

[181]) Dies, und wie sich die Observanzen bei den verschiedenen Gerichten verschiedenartig ausbildeten, dokumentiert der Bericht des Rats zu Zeppenfeldt Anhang Nr. XXXIV. — Man lese auch einen bei Kindlinger (M. B. III. 2. S. 703) abgedruckten Bericht.

[182]) An jedem Freistuhl wurden z. B. bis in unsere Tage noch gewisse Abgaben an Geld, Hafer und Hühnern für den Oberfreigrafen gegebene, ebenso an den Freigrafen. Alles verrät uralte Sitte. So heißt es in einem neuern Arnsberger Register: „Von diesem Stuhl fällt an den Freigrafen jährlich sonst nichts, außer daß derjenige, der ihn halten und traktieren muß, ihm jedesmal ein Pferd zuschicken und selbigen abzulangen hat, wobei der Freigrafen Frauen ein Hinterviertel vom Kalb mit 7 Rippen in die Küche geschickt werden muß. Der Freigraf bleibt einen Tag daselbst still, und den dritten zieht er ab.“ — Diese Abgaben verringerten sich mit den Freistuhlsgütern. Vergleiche Urkunde bei Kindlinger, M. B. III. 2. Nr. 192.

Urkunden.

Zweite Abteilung.

XXV.

Revers der Stadt Marsberg über die ihr vom Stift Corvey zur Hälfte verliehene Freigrafschaft zu Horhaus.

1358.

(Aus dem Original.)

Wy Herman von Belinghusen richter, Bertolt monte bergermeyster, Johan Scredero, Godeverd seder, Conrad tres, Wlfin wale, Johan Uden, Herman von Zulsen, Dyderich to holte, siuerd staldreger, Johan hildebrandes, Conrad Dinkelbecker und Typel temerling, Radlute tzo merseberghe bekennet openbar vnd betuget in dussen breue vor uns, vor vnse nakomelinge vnd vor vnse ghemeynheyt derselnen stad tzo merseberghe vnd dut witlich allin den ienen dy dussen selven bref seyt eder horet lesen, dat dy Erwerdighen heren, vnse live here her dyderich abbet vnd dat ghemeyne Capitel des stichtes tzo Corbey vmme unsen truwen dinst, den wy vnd vnse borgere von dem Merseberghe on dicke ghedan hebbet, vnd noch ef got wel on duen willet vnd moget, ve hebbet ghegeven dy vryen Grascap half tzo horhufs dar men pleget tzo richtende heymeliche vreyeding, dy sy vnd ore stichte hebbet gehad von alder tzit von keyser Otten, von konige Rudolve vnd von anderen keyseren vnd konighen des Rumeschen riches, vnd sunderlichen von dem vnverwunnen heren, Keyser Karle, dy nu eyn gewaldich Keyser is, dy on vnd oren stichte dy vorscreven vryen Grascap ghevryet, ghegeven vnd gestediget hoft. Ouch so hebbet sy vns ghegeven alle dy broke vnd upkome half dy von der sulven vriengrascap tzo horhufs vallen mogen, also dat dy selve vnse here Abbet Dyderich vnd syne nakomelinge an den Broken vnd vpkomen nicht dun schullet dy vt tzo vorderende vnd vp tzo nemende, efte quit to latende, se en deden dat semetlichen med vns eder med dem Rade der vorscreven stad tzo dem Merseberghe, dy to der tit weren, vnd wy mit on, vnde dar schal vnser eyn dem anderen

truwelichen tzo helpen ane argelist. Vort mer wenne men eynen vryengreven setten scal in dy vorscreven vryengrascap, dat scal dun vnse vorgenante here edir sine nakomelinghe med willen vnsir eder des Rades tzo deme Merseberghe, dy to der tit were, eyndrechtlichen. Vortmer wenne des not were, dat men eynen vryengreven setten scholde in die vorscreven vryengrascap, wat dat kostede to bestedigende von dem Riche, dat scholde dy vorscreven vnse here edir sine nakomelinge vnd wy eder dy Rat to dem merseberghe dy to der tit weren semetlichen vnd mit eyn ander dun. Vort me wat unse vorscreven here vnd sin stichte breve hedden vp die vorscrevene vryen Grascap, dy en Keyser vnd Konige des Romeschen Riches hebbet ghegeven, vnd by namen dy Keyser Karl, dy nu eyn Keyser is, heft ghegeven, dy schullen he vnd syne nakomelinge vnd dat stichte to Corbey alle wege laten by dem Rade dy to dem Merseberghe, to truwer hant. Vortmer were dat en der breue not were, so scholde wy efte de Rad to dem Merseberghe dy to der tit were, on dy selven breue schicken vnd senden by vnsen vrunden, dar on der breve sunderlichen efte on vnd vns semetlichen not were, vnd wenne dat berichtet were, dar men derselven breve to der tit to behuvede, so scholden vnser stad vrunt dy breve wyder met sick vuren to dem Merseberghe to truwer hand to holdende also vor. Vortmer were dat vnsen vorscreven heren Abbet Dyderik sine nakomelinge oder dat stichte von Corvey vnd vns vnd vnse Borgere to Merseberghe dar vmme ienich man bededingede eder hinderde mit krige, efte mit orloyge, dat scal vnser eyn dem anderen helpen weren mit guden truwen, und mit vuller macht, ane argelist. Vort me so hebbet vnse vorgenante here vnd sin stichte vns ghelovet, dat sy dy vorscreven vryen Grascap nicht vorkopen nicht vorsetten, noch vorgeven schullen, noch nergen hene wenden, se en deden dat med willen vnd mit gutir vulbort eynes Rades to dem Merseberghe, die to der tit were, vnd wy, eder wy eyn Rad to Merseberghe were, de en scal des selven gelik nicht dun, he en dede dat med oren willen, vnd dat love wy on in dussem breve. Vortmer wy eyn Abbet worde des stichtes to Corvey na vnsen vorghenanten heren, wan men dem huldigen scholde to dem Merseberghe, so scolde he dem Rade to dem Merseberghe des sinen apen bref geven, dat he alle dusse breve, dy vns ghegeven sin vppe dusse vorscrevene vryen Grascap, en Gantz und stedde holden wille, vnd scolde in aller wise also hir vorscreven steyt. In eyme openbare vnd ewige bettiginge vnd orkunde aller dusser ding, dy dusse bref heldt vnd hir in screven stad, so hebbe wy vor vns vnd vnse gemeynheyt der stad to dem Merseberghe vnser stad Grote ingesigel ghehanghen an düssen bref, dy ghegeven iz in dem iare der jartal vnses heren Jehsu christi, wan men screvet von siner hurt dusent dryhundert vnd achte vnd viftich Jare des nesten dunerstages na twelften.

XXVI.

Altes Rechtsbuch der Fehmgerichte.

(Aus einer Arnsberger Handschrift des 15. Jahrhunderts.) *)

Eyn weldiger vader in dyner maiestait — gait soin ungedeylt in diner trinitait — heilge geist vanden twen ungestalt — Anbegyn in dem wesen geliche alt — Richter des hogen unsichtigen getentz — Troist der wyden werlde firmamentz — wairheit in hemel und yn erden — Ichtz nicht sunder dich en nach werden — Tucht und ere die make uns bereit — Torn dyner maledixien sy uns verseit — Ewelich in hemele und in erden umber mer — Nu helpe my goit des soyten lere — Dat ich moge schryven und maken — van den gerichten der heymlichen saken — Dat men dair an moge verstain — Die gerechticheit vur laten gain — So dat nyemantz durch unrecht werde versmait — Is in dem ewangelio geschreiven stait — Dat die ewangelisten haven uitgesant — Durch alle die Werlt in kristen lant — Want idt sint twe swert up erden — Dat eyne geistlich dat ander de ungelerden — Doch sall dat eyne dat ander nicht verbain**) — sonder doin to rechter hulpe bystain – Doch dat geistliche swert en richtet nicht over bloit — As dat werntliche swert vake doit — Dan moit ich dat nu by laten — Und schriven vort yn etzlicher maten — Dat beste ich umber kan — Des my doch en verkere geyn man — Off ich wes van mynen dummen synnen — Ichtz wes uit dem wege hir ane gyngen — Und schreve to kort oder to verre — Daromb en ga eyn ander nicht erre — Und volge doch dem rechten so hie best kan — So blivet hie eyn erber man — Keyser karll die hochgelovede man — Alle kristendom was ym horsam — Rome wan hie mit macht — Leo den Paist hie weder dair in bracht — Der hait dit heymlicher recht — In westfalen lant durch noit gelecht — Dem kristene geloiven to stüre — Och wo wirt dat no soe dure — Dat nyemantz des rechten en stadet — Und so vaken durch noit beladet — Dat nymant mit rechte vort en kan komen — Wante dat geld schaffet nu den fromen — Dat keyser karll der heilge man — Also nicht an en begann — Der richtede selven na rechter walldait — As dat hir na beschreven staid.

Art I. Der frygreue sall vp den frien stoill sitten gain vnd begynnen des alsus: Ich fragen dich frifrone, off des wall dach vnd tyt sy, dat ich in Stat vnd Stoull vns gnedigsten hern des Romschen Keysers ein heillich Dingh vnd gerichte hege vnd spanne to rechte vnder konix banne, sint dat ich den bann van dem konige vnd die gewalt van dem Stoilherrn hebbe na saten der heymlichen achten.

---

*) Wahrscheinlich gleichlautend mit der oben S. 9 angeführten Handschrift. Verfasser hat diese später erhalten.

**) Hier sind einige Zeilen der Handschrift fast ganz erloschen und haben nur erraten und emendiert werden müssen.

Der frifrone sall wysen vur recht: synt dem maill dat iv den bann, friegraveschafft vnd stoill van dem Romschen Keyser oder Konige vnd syner hant seluen liffliehen entfangen hebn vnd die gewalt van dem stoilhern. So moget iv dat to rechte doin vnd hegen vnd spannen eyne gerichte vnder des konniges banne.

Art. II. Ich frage dich frone vort, wat ich vnd wo mit vill frien Scheffen vnd frien ich den stoill myns gnedigsten hern des Romschen konigs besitten vnd becleiden solle to rechte an deser stad.

Der frifrone sall wisen: iv solt to dem mynstene Seuen frien der friengraueschap by uch setten off seuen friescheffen unverleget eres rechten, die dar oirdelle wisen vnd tuch sin des gerichtz to rechte vnd vort mit eyme swerde vnd strycke oder seyle dair by, vnd legen dat swert vnd seyl vp die bang vnd hegen vnd spannen da eyn heyllich dingh vnd gerichte vnder des konix banne eyn werff ander werff derde werff vnd veirde maill ouer gerichtz recht vnder konix ban.

Art. III. So doin ich as my hir to rechte fonden vnd gewist ys, vnd hege vnd spanne eyn gerichte vnd heyllich ding vnder konix banne eyn werff, Ander werff vnder konix banne, derde Werff vnder konix banne to deme veirden maill bouen recht vnder konix banne, vnd slute dese konigs banck, stat vnd stoill mit desen achte fryen des konnigs mit namen, a. b. c. d. e. f. g. vnd vort mit allen desen anderen frienscheffen, as sich dat mit rechte geburt vnder konix banne, vnd verbiede eyme iglichen vnwetenden manne des konnigs loese stat vnd stoill des konnigs by deme banne vnd hogesten wedde, as by der weedt vnd reype.

Art. IV. Ich fragen dich frifrone, off sich eyn vnwetende man toge in dese heymlichen achten des konniges wat dair sin bruche oder wedde vmb syn solle?

Der frifrone ſall wisen vur recht syn hogesten wedde.

Art. V. Ich fragen dich frifrone, wo ich mich oder wo men sich dair mede halden vnd eme mit rechte volgen solé?

Der fryfrone sall wysen vur recht: Ir solt die bang des konnigs kleiden vnd stain vp vnd noymen den man mit syme kristlichen namen vnd bynden eme syne hande vur to samen vnd doin eme eyn seyll oder Weet vmb synen halſs vnd hangen ene an den nestene boym, dey dem stoill nest gelegen ſs, den yr dan dair gehaven mogen.

Art. VI. Ich fragen dich frone, wat ich vort verbieden solle vnd moge to rechte in desen friegerichte vnder des konniges banne?

Der frifrone sall wisen vur recht: Dingslege, dat ys alle vnlust vnd dat nyemantz vur dit gerichte en kome mit clagen vnd dat neyemantz dat selue gerichte enrume, hie en do dat mit oirlaue des frieengreuen vnd gerichtz.

So doin ich hir as mir fonden und gewist is, vnd verbiede dingslege vnd alle vnlust vnd nymande vur dit gerichte to komen mit clage sunder vurſprechen vnd bueten mynen oirloff to foren vnd nyemande dit gerichte to belustern sonder apenbarn oirloff vnd wetenheit des seluen friengerichtz.

Art. VII. Ich fragen dich frone, off hir yemantz were der hir enbauen dede, vnd dingslechtig worde; wat syne bruche dar omb weirn vnd gebrechen hedde?

Der frifrone sall wisen to rechte sestich schillinge monten na des gerichtes rechte vnd alden herkomen.

Art. VIII. Ich frage dich frifrone, wo ich die sechtich schillinge bruche vort nitmanen vnd fordern solle?

Der frifrone sall wisen vur recht: mit desem seluen rechte vnd friengerichte.

Art. IX. So oirlaues ich allen echten rechten frienscheffen Ire clage to apenen to rechte, vnd to vnrechte verbeyde ich yemande to clagene.

Art. X. Ich fragen dich frifrone vort, wat clagen vnd sachen ich hir in desem heymlichen gerichte vnd achten to rechte na saten der heymlichen achten richten solle vnd moge?

Der frifrone sall wysen vur recht, alle saken vnd clagen die rechte veym wroge clagen vnd sake sint.

Art. XI. Ich fragen dich frifrone, wat clagen vnd saken die toe rechte vymwrogen sin vnd geboren to richtene?

Der frifrone sall wisen tv rechte: allet dat entgen die Tien geboit gaitz is vnd entgen die heilgen ewangelio dair die gesatten rechte vitgefloten sint.

Art. XII. So heische ich den cleger vnd alle die hie rechtes begern int gerichte to rechte na vitwysonge der oirdelle treffende vp die tien gebot gaitz vnd vp die heilgen ewangelio vnd gesatten rechte, Dan so saltu clagen vnd autwerden, ordell vnd rechte gain laten na den gesatten rechten vnd wey dan verwonnen wirt der Clagen mit rechte as mit seven handen ouer den hilgen, den saltu dan vort verrichten, veroirdellen, verforen vnd verfemen vnd die lesten strengen oirdelle vnd sentencien ouer Jen geuen vnd doin alsus.

Art. XIII. Den beclageden man mit namen N. den neme ich hir vp vnd vit dem vreden, vit dem rechten und frieheide as die paiste vnd keyser bestediget vnd gesatt hebn, vnd voirt alle foirsten, hern Ritter und Knechte scheffen vnd fryen beswaren hebben in dem lande to westfalen, vnd werpe one neder und sette ene vit allen vreden vnd frieheiden vnd vit allen rechten yn konnigbann vnd wedde, vnd in den hogesten vnfreden vnd vngnade, vnd make en vnwordich achteloifs, rechtloifs, segeloifs, vredeloifs vnd vnbeqweme als rechten vnd verfeme vnd verfore one na saten der heymlichen achten vnd wyse synen hals dem reype, sinen lycham den vogelen vnd dieren in der lucht to verteren, vnd beuele sine seyle gade van hemele in syne gewalt vnd sette syne lene vnd gut ledich den heren, dair die van rorende sint, syn Wiff Wedwe, sine Kynder weysen. So nym dan eyn deyll strenge off wyden geboget, vnd wirp ouer den warff vit dem gerichte vnd spyent dan alle semptlichen die vmb dat gerichte staint vit dem monde, gelich off men den seluen vort ter seluen stont henge.

Art. XIV. Vort an so mane vnd gebut eyne iglichen frigreuen vnd allen frienscheffen by yeren eyden vnd truwen der heymlichen achten gedain: so wair sie den man ankomen, dat sie den hangen sollen an den nesten boym den sie krigen, vnd dan gehebben mogene.

Art. XV. Geyn frygreue en sall nicht richten vp geynichen friestolen In vigilien, an heilgen dagen, noch ouch an gebondenen dagen vnd da to vp donrestach, vp den frydach, vp den satersdach vnd vp den sonnendach.

Art. XVI. So wanner eyn frygreue richten will vnd sall ouer menschen bloet, so sall hie nuchtern sin desgelichen so sollen oich sine friescheffen syn, fronen-bade vnd clegere. Der friegreue syne frien scheffen vnd sin fronen-bade en sollen coegelen noch huet, noch hanschen noch mantell vp noch ane hebben, vnd sonder Wapen sollen sie syn. Oirdelle sollen die frien oder scheffen ouer eynen iglichen man wisen vastende, hie sy auer duitsch wendesch eygen oder fry dar en sall oich anders nyemants oirdelle vynden dan sye noch wysen. Oich sollen sie die oirdelle alle sittende vynden und dair to wysen.

Art. XVII. Nyemantz en sall Iere oirdell schelden, hie en sy dan ere genoit van geburt. Off eynich schildet Iere oirdell der scheffen genoit, die sall der bang bidden to wysen; dan so sall die gene vort vp stain die dat oirdell wisede, vnd die scheldere sall sich setten yn sine stede, vnd wysen dan dat ene recht duncket sin, vnd tien des dan dair hie des durch recht tien sall, as vm den Romschen Keyser oder Romschen Konnigh.

Art. XVIII. Neynich frygreue en sall nicht richten ouer yemande, die in des Riches Dienste oder in des Romschen Keisers oder Konix Dienste ys, oich en sal hie nicht richten ouer den Romschen Keiser oder Konnigh vnd ouer geistliche lude die wyle sie Iereme ouersten gehorsam sint vnd vnerwonnen um Ierem geistlichen rechtere. Ouer die koirforsten die markgreuen vnd landgreuen en sall geynich frygreue vnuerfolget richten.

Art. XIX. Wey auer by koningbanne dinget, vnd den ban van den koninge selven nicht liffliche entfangen en hevet, der weddet syne tungen. Ouer dren sees weken sall der frygreue den frienscheffen eyn ding uit leggen vnder koninxbanne, dat solen sie soichen by Ieren bruchen, dair men blykenden schyn, hanthafftige dait oder gichtygen mont nicht en hevet, vnd leget eyn frygreue auer eyn Ding vit umb vngerichte van den achtien weken ouer veirtynnacht, dat solen sie soken, vp dat vngerichte gerichtet werde, datz auer vp den blikenden schyn.

Art. XX. So wair men eynen frienscheffen an dedingene wyll vur eyme fryenstoill vnd friengreuen, den sall men verclagen to dreen sees weken vnd negen dagen, as to den eirsten sees weken mit tween echtene rechten frischeffen vnd frigreuen brieue. To den andern sees weken vnd dren dagen mit vier echten rechten frienscheffen vnd frigreuen brieff. To den derden sees weken vnd dren dagen mit sees echten rechten frischeffen vnd mit eyme frigreuen vnd mit

des frigreuen brieue, vnd die sall men Ieme bringen vnd doin an syne tgenwordichoit, oder yn sin huefs, oder dair hie sich to behelpen pleget an syne vitflucht vnd ynflucht, vnd die tyt sall tot allen tyden verlenget werden vnd nicht verkortet. So mach die frischeffen dan nochtant vur komen bynnen den dren sees weken to wilcher tyt vnd dage hie will oder kan, vnd wanne hie dan vur koymet vp den dach die eme gelacht is, so mach hie komen mit sinen frenden vnd gain vur den frienstoll vnd vur den frygreuen, vnd spreken alsus: her frigreue hebbet ir mich her verbait vur uch an dit friegerichte?

Art. XXI. Der frygreue sall sprechen: ya ich hebbe dich her geheischet, vnd doin verbaden as recht is vmb sulcher clagen willen vur my gerichtlichen over dich gedain vnd geschien ys.

Art. XXII. So spreche der beclagede man vort: her frigreue, ich wolde gerne hoeren van uch die houet stucke vnd houet sachen daromb ir mich hebben doin verbaden vur uch, vnd dat ir mir de genen noympden die up mich geclaget hebben, vnd die mich hie mit rechten an wyllent dedingene.

Art. XXIII. So sall die frygreue den Cleger int gericht heisschen, dat hie syne clagen vp do vnd apenen ouer denseluen beclageden man.

Art. XXIV. As dan der frigreue sulchs mit oirdell gedain heuet, so sall sich die beclagede friescheffen dan to stellen, vnd hebben eyn swert by sich vnd setten dat vur sich vnd leggen dair twene syner rechten vinger vp vnd sprechen alsus, Here fryegreue der houetstucke vnd der houetsaken vnd dait die ir mir gesacht hebben vnd der mich der cleger betyet der byn ich vnschuldig, dat mir gaid soe helpe vnd alle sine heilgen, vnd sall vort nemen eynen Cruetzpenning vnd werpen dem frygreuen tot oirkunden, vnd keren sich umb vnd gain sine strate sunder eynichen bruke des gerichts. Off dan wie were, die vp den fryenscheffen oirdellen oder an tasten oder halten wolde, die alsus syne vnschuld gedain hedde, so weten alle friegreuen wall, dat die dan des konigs vreden gebraken hedde, vnd die dat deden die mochte men tor seluen stunt hen setten vp dem voyte unverbait, want sie des nicht vnschuldich en mochten werden, so dat vm dem gerichte gedain vnd geschien were. Alsus so mach eyn frischeffen sine vrischolt doin mit syner eynen hant vnd en bedarff dair geyner hulpen toy; want wanne men jen frischeffen maket, dan so wert eme vur recht gewist dat hie siner eren seluer nager sy to behalden, dan sie eme yemants to entforende vnd aff to segen in den rechten.

Dat XXV. Art. Wolde men solchen frienscheffen, die also syne vnschult gedain hedde, anders yrgen schuldigen vmb die selue sache vnd spraichen, so moste men den vp dat nye an clagen vnd verbaden.

Dat XXVI. Art. So wilcher tyt dat eyn fryscheffen verbait wirt, komet hir vur, hie entgeit mit siner eyner hant as dat hir vurgesacht is, vnd bedarff dair nyemants to. Komet hie nicht, men

wynnet ene selff seuende vullenkome frischeffen, as dat oich vurgesacht vnd beschreven is.

Dat XXVII. Art. Nu wete, wo du frischeffen maken salt: Du salt twen frien oder ander frischeffen in dyner friengraueschafft vnd gerichte vit laten gain, die solen dan den vnwetenden man vur dat gerichte bringen, doch mit dyme orlaue; die twene off ander twene sollen verborgen vnd gelauen vp jere friescheffeneyde, dat die selue, die friescheffen werden sall, sy fry vnd elich geboren, vnd mit geyner belumpnden dait betegen sy, vnd vnuerleget alle sines rechten, und dat hie sy sonder beswernisse der frienstoill gerichten, sonder bann sonder woyker, sonder straten schynnen, sonder meynheit, vnd dat hie tgen sinen lanthern nicht gedain en hebbe, vnd sy eyn byrveman gelich anderen rechten friensassen.

Dat XXVIII. Art. Dan salt du die twene oder der eynen sinen vursprechere fragen: wo sie den vnwetenden man dair bringen an die heymlichen achten, vnd camer des heilgen Riches hogeste gerichte, die doch allen vnwetenden mannen vnd dieren varbaden ys.

Dat XXIX. Art. So sall die vursprecher seggen, Her frigreue, dese vnwetende man komet hir vp gnade, vnd were gerne eyn wetende man der heymlichen achten, vnd wolde die gerne helpen meren vnd stercken na all syner macht vnd biddet uch dor gait vnd den konning, dat ir ene dair to werdigen, yn laten vnd maken wolden as recht is der heymlichen achten.

Dat XXX. Art. Dan so sall die frigreue den gelouen vnd burgen van ems nemen, woy hir vurgelut hevet, vnd oirlauen dan den vnwetenden man, in dat gerichte toe gayn. Wanner asdan die vnwetende man, in dat gerichte komet, so sall ene sin vursprechere dyngen, dat hie sinen huedt vnd kogell aff doin moyte, vnd vp sine kney fallen moge vnd leggen twe siner vinger vit siner rechtern hant vp dat swert vnd stranck, vnd sprechen dem frigreuen dan na as hie Jeme vursprechende wirt. So sall die frigreue em dan vursprechen, vnd die man sall eme volgen alsus: By der heiligen Ee, dat ich nume will die f, waren h. h. vnd halden vur m. vur w. vur t. vur t. vur s. vur s. vur g, vur g. vur all que. vur allen g. vur s. vur an. vur w. vur v. vur alle tre. vur aller dat tusschen h. vnd E. g. h. laten werden bys an den m. die dit R. h. g. vnd die f. w. h. h. kan, vnd to rechte h. sall vnd dat hie wylle bringen an vnd vur desen frienstoill oder vur eynen anderen frienstoill in die h. a. des k. wat hie vur wair weit oder van wairhaftigen luden hoirt seggen, dat fe. sa. sint, dat dat werde g. oder mit g. gerichtet, mit willen des clegers, vnd en willen des nicht laten noch vmb L. noch vmb l. noch vmb s. noch vmb g. noch vmb e. g. vmb vader vmb. m. vmb s. vmb b. vmb m. vmb s. noch vmb gey l. dingh, dat g. h. laten w. vnd ster. vort d. f. vnd d. g. n. alle myner an vnd m. dat my gait so helpe vnd alle syne heilgen; dan swige alle man.

Dat XXXI. Art. Ich frage dich frifrone, off ich desen manne den eydt der h. a to rechte vurgestauet hebbe, ved off hie my oich to rechte na geswaren hebbe na sate des friegerichtz?

Der frifrone sall sprechen vnd wisen darop vur recht: ya ir hauet Jem den eydt to rechte vurgestauet, vnd hie heuet uch to rechte na gefolget vnd geswaren. Dan so sall die frygreue dem manne gonnen vp to stain vnd syn houet to decken.

Dat XXXII. Art. Ich frage dich frifrone wat dese man huede to daghe an desem gerichte der heymlicheit der heymlichen achten erworuen heb vnd gewonnen?

Der frifrone sall wysen vur recht, dat hie so echt vnd recht fryscheffen sy vnd syns frischeffen Amptz gebruken solle vnd moge, as off hie over dertich Jairen frischeffen worden were, vnd worde eme wat genamen oder gestolen dat hie ane qweme in der friengrauesschap, dat mach hie weder nemen vnd nicht me, vnd hangen den dieff, oder laten ene lopen, oder bringen ene an dat gerichte. Oich off Jen yemantz an den frien gerichten der heymlichen achten anlangen oder besweren wolde, die solde ene anlangen to dren sees weken, as dat hir vurgeroirt ys in dem eyn vnd twintegesten artikule, vnd laten ene sulcher dage vnd tyt gebruken. Doch off hie der dage eynich achter verbleue, so worde hie dem gerichte bruckich, vnd nicht deme cleger in syne klage noch spraken.

Dan sall die frigreue den genen, den hie frischeffen gemaket heuet, die loyse der heimlicheit kondt doin vnd beuelen eme die na alden herkomen vnd gesette der heimlichen achten vnd rechte.

Dat XXXIII. Art. Ich fragen dich frone, off dese man dese heymlicheit vnd lose der heymlichen achten int gemeyne brechte wat dar syne broke vmb die missdait were?

Der frifrone sall wysen vur rechte: were dat dese man dat brechte int gemeyne vnd sechte eynich stuke dair van der heymlichen achte, so solde men en ane gripen, vnd bynden eme syne hande vur to samen, vnd eynen doick vur syne oygen vnd werpen ene vp sinen Buck, vnd wynnen eme syne tungen to syme naken vnd eynen drystrengeden reyp vmb sinen halss, vnd hangen ene seven vote hoget dan eynen verfoirden, verfemden, misdadigen dieff.

Dat XXXIV. Art. Ich fragen dich frone: wat dese man nu dem gerichte, dem frygreuen, frifronen vnd frischeffen vmbstandt des gerichtz hir plichtich vnd schuldich worden sy.

Der fryfrone sall wysen dem Stoillhern in konnigs stat eyn mark goltz, off hie fry is, eyn dienstman eyn mark siluers, deme friengreuen dertich gulden koninx pennynge oder dertich schillinge tornoisch, deme frienfronen vier schillinge tornoisch, Itlicheme frien oder frienscheffen, die dar geladen oder verbait is, dry schillinge tornosch, doch allet vp gnade, dan so bidde Jeme sin vursprecher vmb gnade vnd vitganck, des sall men eme gonnen.

XXVII.

Ein anderes altes Rechtsbuch der Fehmgerichte.

(Aus einer Arnsberger Handschrift des 15. Jahrhunderts.)

I. Des Konnigs straten sal wesen also wyt, dat eyn wagen geladen by deme anderen herunter faren moge, eder der konnynck ader sin ambesait dair tho gesat op eyme perde eder ossen sall sitten, ind nemen eyne gleven van XVIII. voeten to werss vor op den sadel, dat dey anderen straten an beiden enden nicht enrore, noch gelettet en werde. Ind off dey selue strate Irgen wyder were, dey dat dede, dey strate tho sloge myt graven, myt staken myt peylen eder susſ anders dey worde burstrich an icklichen stucke, dair hey dey strate myt entengede, In LX schillinge.

Ain noitwech sall syn so wyt, dat eyn getauwe ader Kare myt eyme doden eder lyck moge varen, ind op jeder syde der karen eyn fruwe myt eyner witten felen moge gaen, so dat sey dey rader nicht en besprengen noch entreynen. So wey den entengeden myt graven, myt tünen ader wair mede hey dat dede, dey worde dem lantheren brochich In den hogesten brocke, ind moste den buren boite geven na Irem werde.

So wey den Kerchoff off den paet tho der kercken tho sloige myt tuynen, myt graven ader anders, ind des nicht aff en dede, wan Im dat kont worde gedaen, dey breke an itlichen pale eder staken eder suss schuppen steke sestich schillinge dem lantheren vnd der hilligen kerken XV, dar vmme want sey gotz denst Ind dey sesswerck der barmherticheit dair myt Irreden; ind krenkeden an deme kirckgange, ind dat mach men vorderen myt deme friengerichten.

II. So wair man eynen frischeffen vor dem hemelichen gerichte anlangen ind andedingen wyl, den moit men vor eynen frien stoil ind frigreuen to deme ersten vorclagen; Ind dan vort vorboden tho dren sess wecken ind negen dagen, Ind dan dair myt vortfaren as gebort: dat is to den ersten sess wecken vnd dren dagen myt twen echten rechten frischeffen, Ind myt des frigreuen breiffe. So mach hey dan in dat hemeliche gerichte komen eder mach vth blyven, Ind staen den brocke des gerichtz, Ind deme cleger dan noch nicht vellich. So moit en dan dey cleger tho dem andern maill vor den frien stoill ind frigreuen vorclagen. So sall eme dey frigreue tho deme andern maile vorboden myt veir echten rechten frischeffen, ind myt des frigreuen breyffe to sess wecken ind dren dagen. So mach hey dan noch vorkomen ind sich verantworden, ader vth blyven as vorgeroirt is. So moit en dey cleger dan tho deme derden maile vorboiden myt sess echten rechten frienscheffen, ind myt eyme frigreuen, ader seluest ind myt syns seluest breue aver to sess weken ind tho dren dagen. Ind dey vorbodinge, ind dey breue sal men eme doin tho ichlicher syt an syne jegenwardicheit, ader an syn huyss ader woninghe, ader an syne vthflucht ader Influcht, dair hey sich tho behelpen pleget. Inde dey

tyt sall tho itlicher tyt vorlenget werden vnd nicht vorkortet. So mach hey noch vorkomen ind vorantworden sich entgejen den cleger: wat hey is neger vor syn liff ind ere to staen, dan emant anders to ouergaende.

III. Dey fryscheffen dey dan also vorboit wert, dey mach dan noch gelouen doin deme cleger ind gerichte vormitz twe syner mage ader fronde, dey guth vor dey clage syn, dey gelouen doin ind borgen werdent vormitz ere breue myt eren angehangenen Segelen, ind by eren eyden, dey sey der hemelichen achte gedain hebben, dat sey dar vor guth syn ind borgen wesen wollen, dat dey selue beclagede man dem cleger ind deme friengerichte doin selle, so wes hey van syner eeren ind rechtz wegene plichtig ind schuldich were to doin, op geborlichen tyt, dagen, steden vnd tyden; In des dat eme dey geborliche dach stede ind tyt bynnen geborlicher tyt geteychent ind vorschreuen werde ind allet na frien stoilsrechte. Den gelouen breyff, ind geloven sall dey frigreue dan myt ordelen annemen.

IV. Ich frage dich frifroene eder frischeffen: So wu dey man sulle geloet wesen, dey my sulchen gelouen breyff ind gelouen in dey hemelichen achte ind vor gerichte brenget, ind wo hey my den tho rechte Inbrengen sulle, dat ich dey mit rechte annemen ind entfangen sulle ind moge. Ind wu ich mich dar vort mede halden sulle na sate der hemelichen achte ind gerichte?

Dey frifrone oder dey frischeffen sal wysen vor recht: Dey man dey sulchen gelouen Inbrenget, dey sal syn ein echt recht frischeffen Ind vnvorleget syns rechten; ind sall den gelouenbreff ind gelouen in dyt gerichte brengen myt gefalden handen, myt eyme gronen cruce, myt twen witten hanschen ind myt eyme koniges gulden; ind sal dat myt orleue des frigreuen doin, ind leggen dat grone cruce dey hanschen, den konynges gulden ind den gelouen breyff vor den frigreven, ind dey hemeliken achte op dey gedeckede banck int gerichte.

V. So sall dey frigreue dan den gelouen breyff myt ordelen vp ind an nemen; ind sal deme cleger ind beclageden dan eynen dach dair tho teichenen ind vorschreven bynnen geborlicher tyt, dat is to sess wecken ind tho dren dagen; ind vp eyne geborlichen stede, dat is to haluen wege tusschen dem frienstoill, dair dey ghene vorclaget was, Ind des beclageden wonynge, ader syne vthflucht ader Influcht: den sollen dey cleger Ind beclagede dair also volgen.

VI. Nu off dey beclagede man ind dey den gelouen gedaen hebben, Ind borgen werden worden, dem also nicht na en qweme, noch vullentogen na vtwysinge eres gelovesbreves, den sey van sich an dat gerichte gesant hedden, ind deme afftreden, ind also eren ind rechtzwegeringe deden ind vthgengen. So en mogen dey borgen noch ouch dey beclagede man dan vorder ghenen gelouen doin, noch borgen setten vur dey clage. Ind dey cleger dey mach dan den beclageden Ind dey borgen myt rechte vort vmb dey clage vordern, So vyl as dan recht is.

VII. Tho wolcher tyt dat eyn frischeffen vorboet wyrt, So mach hey voir komen, Ind entgaen myt syner eygen hant, Ind bedarff dair nemantz tho, sunder en komet hey nicht voer, men wynnet enne seluest sevende frischeffen vullenkomene an ereme rechten. Ind richtet ouer enne, as du vyndest In libro sec. Cap. 22.

Doch is dey beclagede man ind frischeffen in deme rechten mechtich, dey seuen neder to tugen myt eyn ind twyntich mannen dey frischeffen synt vnverleget yres rechten. Ind dey moit men ander hant by sich hebbn, ind dar eyn gheit dan vorder genich vormeth noch tuech bouen.

VIII. Nu off dey vorclagede man nicht vor en kompt, ind deme gerichte vnhorsam wart, so vellet hey in pene ind bruche deme gerichte tho deme ersten maill ind gerichte dage In sestich schillinge tornsch, Ind tho dem andern maile ind gerichte dage ouch in sestich schillinge tornsch, ind tho deme derden maile ind gerichte dage, so weddet hey dat hogeste wedde dat is dey hals, ind gheyn pennynck broke. Dan so sall dey frigreue clage, antworde ordele ind recht gaen laten yder manne na den gesatten rechten Keyser Karls, ind wey dair dan vorwunnen wyrt mit rechter clage ind myt seuen handen ouer den sal tu dan vort richten, verordelen, verfoyren heensetten ind vorfemen, ind dey lesten strengen ordele ind sententien ouer syn Lyff ind ere geuen, ind doin na sate der hemelichen achten.

IX. Synt deme maell dat eyn man vormitz syne mage ind fronde gelouen gedain ind gesant had an den frienstoill ind frigreuen dair seluest, Jnne halden dat hey deme cleger ind gerichte doin woulde ind solde vmb dey clage op gelegen geborlichen vorfeyligen dagen steden ind tyden, So wes hey van syner eren wegen plichtich were, na frienstoills rechte, ind deme seluen gelouesbreyff den dey frigreue an sich genomen ind behalden hedde bouen dey geborliche tyt, Jnd eme dair en bouen dey andere vorbodinge sende ind vorder beswere, ind meynde myt eme also tho moitwillen bouen recht: Off hey sich dan sulchen des vnrechten ind syns vngerichten van eme icht beropen ind Rechte van eme appelleren moge an den aller dorchluchtigesten forsten, vnseren gnedigesten heren den Romesschen Keyser, eynen ouersten richter aller wertlichen gerichte, as vor eynen born ind fonteyn der gerechticheit, dat vnrecht Jnd vngerichte tho rechtverdigen op den steden ind enden dae dat sich geboren sall? Dat vyndet men.

X. Vff sich eyn beclaget vorbott man tho syme rechtlichen plichtdage vorantworden woulde vormitz syns selues personen, offte sufs anders, wu lange dat hey des frigreuen ind des clegers waerden ind beyden solde des dages so waneir dey sunne op deme hogesten gweest were? So vyndet men dy tho rechte, dey vorclagede vorbodene manne, dey sich to rechte vorantworden willen to eren gerichtlichen dagen vur eyme frigge stoill ind friggen gerichte vormitz eres selues personen ader sufs anders, ja dey sullen in dem rechten des gerichtz des frigreuen ind des clegers warden vnd beyden wan neir dey sunne op deme hogesten gewest were, des dages, went in dey derden ure,

ind werken sich dan myt ordeil ind rechte in dat gerichte, ind dair weder van myt geborlicher orkunde, as recht were.

XI. Off eynich frischeffen myt vnrechte vth synen vreden frigheit ind rechten gesat, vorordelt, vorfoirt ind vorfempt were worden, ind kuntlich ind wairlichen by brengen mochte, dat hey tho vnrechte vorboet, ind emme vnrecht gedaen were worden, den man sall man in dey hemelichen achten ind gerichte, dair dey vnrechte vorbodinge gerichte ind ordel ouer emme gedaen ind gescheyn synt, myt rechten ordelen ind by genaden in brengen, ind hebben eyn strick an syme halse, myt gefalden halden, myt twen witten hanschen, myt eyme gronen Cruce ind myt eyme Konigsgulden, ind hebben twe syne gedelinge, dey frischeffen synt, as yeder syden eynen, dey enne in gerichte brengen, ind vallen dair vor dat hemeliche gerichte ind frigreven ind dey koniglichen gewalt op seyne kney, ind heyschen ind bidden dair genade dorch got, dorch den konnynck ind dorch recht, wat omme dat tho vnrechte over gedaen ind gegangen were, dey swaren strengen ordel sentencien ind gerichte der hemelichen achten, as dat dair bekundet were, ind myt rechte ingebracht.

XII. Dan so sal der frigreue den seluen man by syme namen ind tho namen noymen, ind nemen ene by der hant ind heyten enne in genaden der hemelichen achten vp staen, ind doin eme dat strick ind seill van deme halse, ind worken enne dan dair weder ind setten enne weder in synen alden vasten konnynglichen vreden friheit ind recht der hemelichen alsus: Den beclageden, vorunrechten, voirichteden, vorordelden ind vorfemden man myt syme namen, den nemme ich hyr vp vth den hogesten swarlichen vngenad vnrechte vnvreden, ind vth konnixbanne ind wedde in genade, ind sette enne wedder in den hogesten vreden, friheit ind recht der hemelichen achte ind gerichte so dey Keyser Karll gesat ind pauwest leo bestediget hebben, ind make enne weder werdich, frigh ind bequeme alles rechten, dey syn hemelich ader oppenbair, as hey was vor deme dage er eme dey vnrechte besweringe gerichte ordell ind sentencien der hemelichen achte ouergegangen ind gedain weren. Ind wercke ind sette eme eynen gansen vasten steden alden konnings vreden vnder konnings banne eyne werve, ander werve vnder konnings banne, derde werve vnder konnings banne, ind tho deme veirden maile ouer recht. Ind gebeide dair vmme vort allen foirsten, hertogen, greun, frien heren, Rittern, knechten, frigengreuen, ind vort allen Erbaren mannen, dey frischeffen synt der hemelichen achten, dat sey dussen vorgenanten man dair by laten, ind behalden, ind an emme as an syme lyue eren ind gude nicht freuelen ind ghenen anspruck, noch wedertant, an deser syner gnade eyn doin, noch laten doin, ader suss schaffen gedain werdent, vmme der vorg, vngenaden ind vnrechten willen, by konninges banne, ind by der penen der hemeliken achte.

Dey frigreue mach eme des waill eynen gerichtlichen schyn ind kuntschaff geuen van gerichts wegen besegelt, den sall dey man ouch dan hemelich by sich behalden, ind nemans seyn ader horen laten, vorder den wen eme des van noeden geboert.

Ein Gelouetbreyff.

Wyr Johan van N. ind aleff van N. laten dy herman N. to vel, gestin wetten, so als du diderich von Couelentz van clage wegen mertin N. vur dy vor den frien stoill ind gerichte to velgestin geheyschet, geladen ind vorboden heuest laten tho deme ersten mail, as dat dan dey vorbotz breyff van dy vthgesant ind gegangen inne halden is: So gelouen wy Johan ind aleff vorg. dy herman frigreuen, dat wy dair guth ind borgen syn willen tho behoyff des clegers ind des gerichtz, dat dey vorg. Diderich dem cleger, deme gerichte ind denen dey der clagen myt rechte to doin heuet, doin sall op gelichenen gelegen geborlichen dagen steden ind tyden, so wes dey vorg. diderich van syner ere wegen plichtig ind schuldich van sulcher clagen wegen, dyn vorboitz breyff an enne gesant inne helt na frienstoills gerichtz rechte, in des dat vns eder deme vurs. dideriche dey geborliche dach, stede ind tyt ouch bynnen geborlicher tyt vorschreven ind geteychent wert, allet na frien stoels rechte, doch aen argelist. Ind wy Johan ind aleff vorschrev. gelouen dy herman frigreue vorgen. dyt in guden truwen, ind by vnser hulden ind eyden, der hemelichen achten gedaen, wair, vast, stede ind vnuerbrochen tho halden ind hebben des tho secheren wairheit vnsse Segele an dussen breyff gehangen. Datum anno domini Millesimo Quadringentesimo.

XXVIII.

Schreiben des Herman Korfs, genannt Smising, an den Grafen von der Lippe, wegen gütlicher Beilegung eines an den Freistuhl gebrachten Prozesses; von 1444.

(Aus dem Original-Konzept.)

Mynen wilgen denst to vorn, gnedige leue Junkher, so gy eynen breff gesant hebbet an Wilhelm Selter ffrigreue etc., de selue breff inholdende is, dat gy dar willen gud vorwesen alz der hemeliken achte recht is, dat de Edele juwe leue vader Otte greue to holsten vnd schomborch, Graue van landesberge vnd Olrich van landesberge sin sone my, dem gerichte, dem cleger vnd we dar mochte to donde hebben, op eynen gelegenen dage dar sick de in den rechten geboren mach, dan schollen, was se van eren em wegen schuldich vnd plichtlich sin, vnd dat scheen scholle binnen redeliken tiden, gelick de breff dat mit mer worden vtwisende is etc., so beger ik ju dar vp weten, dat ick vaken vnd vele hebbe gestaen, geclaget vnd gheeysschet vnd gerne genomen hadde van dem greuen van schomborch, Grauen van landesberge vnd Olrike sin sone so vele se my van Er vnd rechte hedden schuldig geloesen, vppe geborliken Dage vnd dar vm my genedige Her van Munster twye an se geschreven hefft, dat my alle nicht baten vnd gedyen en mochte, so meynde ick wal, dat

ick in sodaner mate ub nyner dage mit en plichtich were to holden, doch bouen al juwen genaden to willen, vnd dat gy seen, dat ick nicht en soke, dan den rechten grund, so will ick noch nemen van den greuen van schomborch, Grauen van landsberge vnd Olrike van landsberge sin sone, so vele se my van er vnd rechten wegen plichtich sin, vnd wil des warden vp den neysten ffrigdach vor sunte margarete dage erst komenen vp de none, to heruorde eder to Biluelde, it enbreke my echte not, vnd dit dunket my en eyn gelegen stede wesen, went ick vorder riden mot van den Harkoten wente dar, dan se vte der herschop van schomborch, vnd wolde ock mit den ffrigreuen vnd cleger spreken, dat bynnen dusser tyd dat gerichte nicht vorder vorvert en worde, dan it iu geuordert is, so ver gy my bynnen achte oder theyn dagen as na giffte dusses breues weder screuen na Harkoten, dat de greue van schomborch Olrave vnd Olrick de landesberge vorsz düssem dage so doen vnd volgen wolden, vnd war ick das to heruorde ader Biluelde warden scholde, vnd off dusses nicht gescheen en konde, off ick se dan vorder war to manen konde, dat iuwe genade dat wille vor nyne unwillen nemen, vnd wat iuwe menynge en sy, hir van ju beger ik juwer bescreven antworde by dussem boden dar sick de vorder ynne to Richten sy. Gescreven den saters dag vor sünte vit dage vnder mynen Ingesegel anno XLIV.

Herman Korff.
geheten smysinck.

XXIX.

Kaiser Friedrichs Schreiben an Wilhelm Selter, Freigrafen zu Wesenfort und Ludinghusen, daß er die Appellation in der Sache des von Korff an sich genommen und den Landgrafen von Hessen kommittiert habe. 1449.

(Aus einer vidimierten Kopie.)

Wy frederich van gotes Gnaden Romischer Konig zu allen Ziten axter des Richs, hertzog zu Osterich, zu Steier, zu Kernden vnd zu Krain, Graue zu Tiroll, Embeiten vnserm vnd des Richs lieben getruwen, Wilhelm Selter ffreigreue zu Wesingeuort vnd ludenhusen, vnser gnad, Lieber getruwer, wir haben die Appellation mid all oren anhangende an uns genommer, da mit sich der Edell Ott Graff von Schomborch vnd to Holsten, Graue van landsperg vnd Ulrich sin sun, an vns berufft hand van der ladunge, da mit du sie van clag Herman Corfes genant smising furgenomen hast, vff den frigenstoll zu Ripensten, vnd wir haben de sach dem Hogeboren ludewigen lantgreuen zu Hessen vnserm lieben Oheim vnd fursten an vnser statt beuolhen. darumb zo gebeiten wir dir van Romischer

kuniglicher macht ernstlich vnd vesticlich, das du an derselben sach, alle vnd de weil dat von vns vnd vnseren Commissarien vnentscheiden vnd vnusgetragen hangt, nicht zit me underst andest, furnemest noch procedierest in dhein wise; denn was nach solicher appellation durch dich oder andern in dieser sach procedert, vnderstanden vnd furgenomen war oder hinfür wurd, das alles jctz alsdan, vnd dan als jctz, heben wir auff vnd tun das gantz ab, und tu hier inn nit anders als lieb dir sey vnser vngenad vnd poen in vnser Reformatien zu frankfurt beslossen begreffen zu vermeiden. Geben zu der Neuenstadt nach Crists geburt vierzehenhundert vnd im funf vnd virtzigesten Jar, an Montag nach dem Suntag Oculi in der vasten; vnsers Richs im funfften Jahr.

Ad Mandatum Dom. Regis.

copia auscultata per me Hinricum Lindemann Not. publ. ac secreti judicii scabinum.

XXX.

Gerichtliche Verhandlung vor dem Freistuhl im Haselhofe in der Freigrafschaft Heiden. 1486.

(Abschrift von Kindlinger nach dem Original.)

Ich lambert Rouer van keyserlicher gewalt frygreve des hilgen Rycks und der vrygraveschopp van heyden, doe Kund, bekenne und bethuge yn desen apenen brieve, dat vor eynen frygreven und vryscheppen hyr nabeschreven yn eynen openbaren vryen gehegeden Gerichte dar ich stede ind stoill, den vryenstoill yn den Haselhave, myt ordell und rechte besetten hat, gekomen yes de erbar und frome Wennemar von Heyden, und hevet herman Kockentyd, Berndt Knaken, Hinrich Tessynck, herman knaken, Herman bouwmester, hinrich Kywyck, Johan Rolfynck, diderich Smeltynck, Berndt ten Loehuyss, herman heyloff, herman Veyrinck, hinriek Teekinck, Bernd smedekynck, Johan stroynck, Bernd Grauwert, Johan die Woste und herman die Dale aldar overmitz synen gewunnen vurspreken gerichtlichen angesproken, dat sey apenbaern und seggen solden, wes en wittich und kundich wer van sodane swyne, als herman Kockentyd yn vortyden gestolen wer uth synem schotte; dar dey vorss, up bekanden, und Seckerden, irsten myt oern waren worden, ind vort na myt oern opgerichteden vinghern gestauedes Eedes lyfflychen to Gade und syne hilgen gesworen, dat en wittich und kundich sy, dat herman Kockentyd in vurledenen tyden eyn swyen uth synen schotte gestolen worde van synen anderen swynen by nachte, und dat achte dage verloren had, vragede und sochte, so lange dat eme heymlichen gesacht wart, dat hey beseyn solde Heynen schotte ter Hellen, dem

hie also dede, dar hey syn swyen fant selff ander, den dey stert und oren do afgesneden, und op den rugghe geschoren was, so neme de vurss. herman syn swyen und dreeffe to huyss, want hie eyn vryscheppen wer, dar dey vurss. Hellemann angespraken worde myt dem heymlichen vryengerichte, wo hie an dat swyn komen wer, des hie niet verantwert en hed, und worde dem gerichte unhorsam, dar hie umb verfolght und verwyset worde, as des vryengerichtes recht utwyset; ind dat to myn gnedige her van Monster und syne Amptlude eynen breff deden schryven an zelligen Wennemer van heyden des vurss. Wennemers vader, wo die Mann syner Gnaden geclaget hed, dat hie myt dem gerichte versnellet wer, dat men eme eynen anderen dach lechte; hey wolde syne vrunde dar by schyken, hed die man recht, dat men eme des gebruken leyte, und hed ock oir rechte, hie solde des entgelden, so dat des vurss. Wennemers vader mynen gnedigen hern vurss, dat to willen dede, und leyt eme eynen anderen rechtedach leggen an den vryenstoill yn den haselhave, dar syn zelige vader arnde van Heyden synen sone des vurss. Wennemers broder an det Gerichte schyckede, und hinrich Ratert synen Deynre; dat syn broder vurss. myt geweldigher hant van dem gerichte gedrungen worde, dat hey dar niet ynkomen mochte, und namen Hinrich Ratert yn den gerichte, und drunghen die vrygen und Kornoten, de to dem gerichte horden dar aff, ind en wolden hinrich Ratert geyns rechten noch vorspreken gunnen noch staden, und so hedde burgen und geloven gebaden vor lyff und Guet, und wolde dat so waerhafftich bybrengen und bewysen, als recht yss, dat hie mit rechte nyet verfolget en wer, des eme allet nyet gedien en mochte, und hebn oene so gehangen vur des vurss. Wenemers porte to Engelregynck. so die vursc. dyt alsus gegyet und bewaeret hebn myt oeren Eeden gelych vursc. steit, dar ich frygreve vursc. myn orkunde up entfangen heb as recht is; und men des vorder bedarf so willen sey dat wall so vort bewaren op al den steden, dar sey dat doen sollen, na dem dyt beholt vur my frygreven vurss. bekant und gescheyt yss, vnd vor herman van oisterwyck frygreven und vor fryscheppen myt namen Coefsen Sperlynck rechter to Lem beke, hinrich Ratert und Bernd Hegynck, und mer lude genoch, heb ich to tuege der Waerheyt myn segell van Gerichts und myns Ampts wegen an dessen breff gehangen. Und to eynen vordern Getuge und bekenntnysse so hebbe ich gebeden die ersamen Goesen sperlink, Rychter, und Herman van Oisterwyck, vrygreven vursc. dat sey oere segele by dat myne an dessen selven breff gehangen heben, des wy vursc. bekennen und gerne gedaen um bede willen des frygreven vursc. Gegeven in den jaeren unsers hern dusent veyerhundert seess und tachtentich op ten nesten gudenstag na sunte Johannes baptisten dage to mytten sommer.

XXXI.

Der Freigraf zu Arnsberg zitiert den Freigrafen zu Varendorp nach Arnsberg, wohin der Gograf zu Telgt appelliert hat. 1575.

(Aus einer Handschrift von Kindlinger.)

Ich Mathias Hake, confirmirter freygraffe zu Arnſsbergh, als zu Hoeffde, vor Ruhden, Euerssberg vnndt Billstein, thun euch dem Erbaren Johan Rhoden freygrauenn zu Varendorpff hirmitt kundt vnndt zuwissen, das mir in nahmen vnndt von wegen dess Ehrenachtparen Henrichen Snaitborn, Gogreuen zu Telgeth vff dato hier under geschriebenn, ein Instrumentum Appellationis durch den erfahrnen Johan Nyehuiſs gemeine Notarie vnndt deſs Munsterischen Weltlichen Hoffgerichtz vereideter schreiber, vnderschrieben, euch auch insinuirt worden, wie eſs auſs demselben erschein, im original furbracht, darinne ich vernommen, des Ir etzliche seyner beuohlenen Gogerichtz vndergesessen, die fur Ihme zur ehren zu antwordten urpotich, allein vff bloese fama, ohne furgehende freywroge uff negst vergangenen Montagh vnndt dinxtagh nach Quasimodo geniti, an eur freygerichte citiren, vnnd Jegenn dieselben eur ausgangen citation reproduciren lassen. Vnd obwoll gedachter Gogreue seins gerichtz vndergesessen als herman Daneckber im Kerspel Telgtt vnnd Bernndt Holerinck genannt Stoppell zu Handorppe vonn eurem freigengerichte zu Varendorff in der persone abgefordertt, vnnd sich erclertt, daz er derselben zu ehren mechtigh etc. So sollet Ir, dem vnangesehen, eureſs Willens furttgefahren haben, dardurch sich geroirter Gogreue vnndt desselben vndergesessen beschwertt gefunden, vnndt besorgen ferner dardurch, an dem vnndt andern freygerichten vnd seinem Gogericht gelegenn, in gleichen sachen, widder höchstlöblichen gedechtnuſs Ertzbischoff Diederich vnndt Hermans Reformation beschwertt zu werden, von welchen Beschwerungen dan gedachter Gogreue, in all solchem Instrumento hieher gehen Arnſsbergh Ine dem Boemhoff als zu haubte Appellirt, vnd solche seine Appellation-sache alhir anhengig machen, vndt bitten lassen, vmb Hulffe des Rechten Inhibition vnnd Compulsorial brieff gegen euch zu erkennen, vndt Ihme mittzutheilen.

Dieweil ich dan sein Bitt dem rechten gemeſs angesehen, als sein Ihme die (gebetene?) gebotz vnd zwangsbrieffe zuerkant, vnd ist auſs keiserlicher macht an euch mein gesinnen gebietende bei zweyhundertt bescheiden goltgl. pfeue, so Ir ungehorsamb seint, vnableſslich zu bezahlen, da Ir noch eure fryscheffen oder Vmbstandt in Itzig hangend Appellation sache vber solche gerörte persone vnnd dergleichen die sich fuhr Ihrem Richtern oder Gogreuen zue ehren erpieten, hinfurd nit mehr richten, vrtelen oder ichtes weſs furnehmen, daz zu nachteil allerhögst gemelter key. Maj. vnd desselben Hernn stadthalters Jurisdiction gereichen möge. Vnndt habt Ir etwaſs dargegen furgenommen, daz thut allenthalben abschaffen, wollet auch

alle Acta, vnnd wefs sonst hierin gerichtlich vurgelauffen, mir Inwendich sechs Wochen nach datum in gewontlicher form verfertiget, vnderschrieben unnd verschlossen, vff defs Appellanten gepurliche vnkosten hieher gehen Arnfsbergh stellen, vndt euch in diesem allen als ein gehorsamer erzeigen, so lieb euch ist benömpte pfeen, neben der straff zu uormeiden; welches ich mich Amptzhalber zu euch versehe.

Vrkundt hab ich freigreffe obbestimpt. meines Amptz Ingesiegel hierunder vffgetruckt, vndt meynen freyfronen beuohlen, euch zu vberliebern. Datum dornstags den den 26. May anno 1575.

XXXII.

Ernennung und Präsentation eines Freigrafen im Jahre 1625.

(Arnsberger Copialbuch.)

A.

Hochwürdigst, durchlauchtigster Churfürst!

Ew. Churf. Dchlt. seind meine bereitwilligste Dienste, und was ich sonsten vermag, jederzeit bevor.

Gnädigster Herr.

Demnach meines zum Hause Gehmen gehörenden freyen stuhls zu Oldendorf in den Kirchspelen Bomeken, Waßeke undt Rheda angeordneter freigraf, Johannes Bindere, für Jahresfrist mitt doth abgegangen, undt dan ich franciscum zur Florth mitt solchem Ambt und Dienst wiederumb versehen und begnadet, alß habe denßelben Ew. Churf. Dchlt. alß Hertzogen und Röm. Kays. Maj. statthaltern in Westphalen fürstellen sollen, unterthänigst bittend, Ew. Churf. Dchlt. gnädigst geruhen, genannten meinen freygraeffen uralten Herkommen nach bestättigen zu laßen. et cet. Gemen, den 19. April 1625.

Ew. Churf. Dchlt.

unterthänig dienstwilliger Dr.

Joest Herman
Graff zu Schaumburg.

B.

Hochwürdigst-durchlauchtigst und hochgeborner Churfürst rc. rc.

Ew. Churf. Dchlt. soll ich unterthänigst nicht verhalten, welchergestallt der Hochwohlgebohrner Herr Jobst Herman Graf zu Holstein, schawenburg und Sterenberg, Herr zu Gemen unndt Bergen rc. mein gnediger Herr,

mich mit der freygraffschaft zu Oldendorf gnädig providirt undt Deroselber Churf. Dchlt. Krafft seiner gnaden hierbei gelegten schreibens unterthänigst präsentirt, dieweil nun solch freygraffschafft und freygerichte von Ew. Churfürstl. Dchlt. alß Hertzogen in Westphalen dependirt, und zu lehne getragen wird, alßo mich darzu zu sistiren alß schuldig alßo willigst erkenne.

Demnach gelanget an Ew. Churf. Dchlt. meine unterthänigst gehorsambste Bitt, dießelbe wollen an Dero Freigraeffen zu Arensberg gnädigsten Befelch ertheilen, umb mich mit angeregter freygraffschafft und freyen gerichte gegen die gebühr zu investiren und zu authorisiren. sgtm. Münster den 25. April 1625.

Ew. Churf. Dchlt.

unterthänigst gehorf.

Franciscus zur Flort.

C.

Ferdinand von Gottes Gnaden Ertzbischof zu Cölln undt Churfürst 2c. Vest, Erßamb, Hochgelährte liebe räth und getreue. Wir geben euch ob dem Einschluß mit mehreren zu verleßen, waßmaßen uns der wohlgeborner, unßer lieber getrewer Jobst Herman Graff zu holstein, schawenburg und sterenberg, Herr zu Gehmen 2c., Franciscum zur flort zum freygraeffen präsentirt, undt dem alten Herkommen nach desselben Bestettigung gebetten hatt; wann nuhn der ents, wie es umb alßolche präsentation undt geßuechte Confirmation bewand, die beste Nachricht vorhanden seyn wird, so ist unser gnädigster will, und befelch hiermit, daß ihr dießfalls verordnet und die Confirmation in unßerm nahmen erfolgen lasset, wie ihr befinden, daß solches zu beschehene von alters herekommen undt gewöhnlich ist, dessen wir uns den alßo zu euch in Gnaden versehen, damitt wir euch wol gewogen.
Geben in unser Statt Bonn, am 2. May Anno 1625.

Ferdinand. Jo. Schönheim.
mppr. mppr.

Den vest Erßamb und hochgelährten, unsern Westphälischen itzo zu Arensberg anweßenden Landtdrost und rähten sambt und sonders.

XXXIII.

Die letzte Ernennung eines besonderen Freigrafen im Unterwaldischen Distrikt des Fürstentums Paderborn.

(Die Aufschrift und der Name fehlt.)
(Aus einer mitgeteilten Kopie.)

Ferdinand 2c.

Lieber getrewer, Dir ist bekant, waß Maßen in diesem unserm Hochstift und fürstenthumb unter andern Gerichtern auch sowohl ober- als unter-

waldes das freyenstuhls Gericht üblich seye und an gewissen Zeithen und Oertern gehalten werde; ob nun zwar bereitz vor einigen Jahren ein oder ander ohrts dafür gehalten werden wollen, daß die zu solchem Freyenstuhls Recognition und Bestrafung gehörigen excessen fueglicher bei den Amt- und Gogerichten zugleich mit vorgenommen und bestraft werden könnten; so hat man doch dagegen befunden, daß sich die beäudigten Schöffen in Kraft unseren freyen Stuhl und auf selbiges Gerichts geleisteten Aydes beschwehrt, die excessen anderswoh, als wohin sie ihr Aydt weißet, zu denunciren, und sein wir dahero veranlaßt worden, davon den 20. July des 1665sten Jahrs zu verordtnen.

Nachdem Wir aber verspührten, und aus den Rechnungen wahrnehmen, daß das freyen Stuhls-Gerichts an etlichen Oertern deßwegen nicht gehalten werde, sondern in Abgang gerathe, daß theils Scheffen der Freygraff zu Warburg zu weith wohne, theils auch von den freyen Schöffen verstorben, und an deren Stelle keine andere angesetzt worden, so seyn Wir bewogen worden noch einen Freygrafen in Kraft des competirenden Rechtens anzuordnen, und unseren

1) Frei- und Gogräfen zu Warburg die freyen Stuhls-Gerichtern oberwaldes als das zu Schonlau, worunter Brakel, Borchentreich, Nieheimb, Steinheimb, Dringenberg, Borgholtz, Peckelsheimb, Drieburg, Lichtenau, Kleinenberg, Willebadessen, Siddessen, Gehrden, Börden mit umliegenden Dörfern. Das zu Warburg, worunter Warburg, Calenberg, Velda, Wormeln, Germete, Rimbecke, Bohnenburg, Scherffede, Nörde, Ossendorf, Menne, Hohenwepell, Düssel, Lütken-Eder, Großen-Eder, Eißen, Lowen, Dahlheimb, Engar, Dettmarsen, und das zu Herstelle, worunter Beverungen, Wirrießen, Haarbrücke und Dahlhausen gehörig, zu laßen.

2) Dir aber das zu Balhorn, worunter Newenbeecken, alten Beeken, Kirchborchen, Nordtborchen, Alfen, Wewer, Distorff und Meerhoff, und das zum Saltzkotten, Upsrung und Verna und Emckhausen, und das zu Wewelsburg, Oberntudorf, Aden, Haaren und Helmern gehörig, wie auch Wünnenber gmit seinen Dörfern, und Buren anvertrawen; befehlen Dir dahero hiermit gnädigst, daß Du in Kraft Uns geleisteter Pflichten das freye Gerichte an solchen Oehrtern dem Herkommen gemäß nicht allein halten, und die Verbodung thuen, und über keine andere Sache ahn dem Gericht, dan über die, so an den Freyen Stuhl gehören, richten, sondern auch die annoch lebende freyen Scheffen ab dieser unßer gnädigsten Verordnung verwißigen, ihrer unßerem freyen Stuhl, und auf selbiges Gericht vor diesem geleisteten Ayden wohl Ernstlich erinnern, und zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit anweißen, auch an Platz der verstorbenen andere dem Herkommen gemäß anzuordtnen, mit Dir bekandten Aydt belegen, und ermahnen sollest, damit auf die für den Freyen Stuhl gehörige excessen weniger nicht fleißig acht haben und zu gewohnlicher Zeit dieselbe bei Dir als Freigraffen anbringen.

Des Versehens bleiben Dir mit Gnaden wohlgewogen. Newhaus, den 5. May 1676.

XXXIV.

Bericht des Rats Zeppenfeld als Oberfreigrafen, ohne Jahr.

(Aus einem Arnsberger Kopial-Buche)

Ew. Churfl. Durchlt. ist gnädigst gefällig gewesen, von mir den unterth. Bericht zu erfordern, wie es mit hiesigen Freygrefen, oder Kaiserl. freyen stuhlen, vor eine Beschaffenheit habe, wie dieselbe dermalen bekleidet und wohin von selbigen bis dahin appeliret worden sey.

Zu unterthänigster Einfolge sothanen gnädigsten Befelch berichte gehorsambst, daß diese freystuhls gerichtere dem Vermuthen nach von Caroli magni Zeithen her ihren ursprung haben, deren Macht und Jurisdiction vormahls sehr weitläuffig gewesen, nachgehends aber propter abusum durch Kaiserl. sowohl als landesherrliche Verordnungen, auch Reichsabschiede sehr beschnitten worden seynd, also daß nunmehro denenselben gemeinlich die Criminal-Jurisdiction gänzlich benommen, in Civil-Sachen aber nur über wörtliche Schmähungen, Schlägerey, so ohne Blutrust, Lähmung oder sonst gefährlicher Weiße geschehen, wie auch über abpflügen, abzäunen, Dieberey en und Feldschaden zu erkennen haben, gleichwohlen hat in diesem Stück das eine Gericht bißweilen mehr als das andere hergebracht, und ist dieserhalb sonderlich auf das Herbringen zu reflectiren. Ansonsten haben die Herrn Graffen, nunmehro Fürsten von Waldeck, im Brilonischen Gerichtsbezirk ein dergleichen Gericht, wobei sie noch ohnlängst in allen anderen Fällen eine privativam jurisdictionem behaupten wollen, welche ihnen aber nicht zugegeben ist.

Imgleichen haben die Herrn von Allmen im Brilonischen dergleichen Gericht, das Hauß Ebbinghausen im Erwittischen, die Herrn von Hörde zu Störmede, im Geseker Gericht.

Die Städte Rüden, Warstein, Callenhardt, Beleke, sodann die freyheiten Hüsten, Sundern, Hagen und derer Bürgermeistere und Rathsglieder müssen vor mir, alß Oberfreygraffen den freyen aydt außschweren und wird denenselben dabey die heilige Feme (gleich wie heutiges Tages bei der Miliçe die parolle außgetheilet wirdt) offenbahret, wie solches von undenklicher Zeit also hergebracht ist.

Ein gleiches geschieht, wenn die obbenannte Cavallier einen neuen freygraffen bei Abgang des vorigen benennen, welchen sie dann dem Oberfreygraffen präsentiren, und von diesem in Ayt genommen zu werden pflegt. Nicht weniger muß noch heutiges Tages der Graff von der Lippe zu Dettmold jedesmahls einen neuen Freigraffen bei Abgang des vorigen dahier zur Beraydung präsentiren.

So viel die appellationes betrifft, habe ich mich zwahren verschiedentlich informiren lassen, daß solche von obbenannten freyen stuhlen ahn den Oberfreygraffen devolviren, wie auch die Anlage mit mehreren zeiget, es hat sich aber zeith meiner Bedienung niemandt bei mir dießfalls gemeldet, alßo ich nicht wissen kann, ob deren keine vorgefallen, weil es bei denen Stuhlgerichteren schlecht herzugehen pfleget und Ew. Churf. Durchlt.

ordentliche Gerichtere gemeinlich in denen benannten fällen die Jurisdiction concurrenter exerciren, oder ob sie zu Werll introducirt worden seyndt. In tiefestem respect verharrend u. s. w.

XXXV.

Ernennung und Verpflichtung eines Freigrafen im Jahre 1737.

(Aus einer Arnsberger Kopie.)

Kundt und zu wissen seyn hiemit, demnach der Hochwohlgeborner Freyherr Franz Christophorus von Hoerde, senior familiae, zum Eringerfeldt, Stormede, Verna, Bohnbeck, und Schwarzenraben als freyen stuhlsherr in dero Herrschaft Hoerde nach Absterben Caspari Wilhelmi Berg geweßenen freygraffen daselbst den Edell und wohlgelehrten Herrn Franz Anton Berg, Churfl. Cöllnischen Richtern dero stadt, und Gogerichts Rüden, zum freyen Graffen hinwieder auf und angenohmen, immaßen auch mich darumb nicht allein gebührend belanget, sondern von Churf. Cöllnischen Hr. Landrost und Räthen in Westphalen mir unterm heutigen dato committirt worden, denselbigen in gewöhnlichen aydt zu nehmen, und Herkommen gemäß zu investiren.

Alß habe ich tragenden Ambts halber auff befundene und sonsten kundtbahre qualification gedachten Herrn Richteren Bergs, denselben heut dato adhibitis ad hoc debitis et necessariis solennitatibus beaydet; sodann ferner nach Einsetz- und Verordnung des Kayßers Caroli magni glorwürdigsten gedechtnuß, die heimliche Achte, die loße und Vehme offenbahret, und sonsten alle nöthige Information gegeben, gestallten er dann das ihme aufgetragenes freyengraffen Ambt in besagter Herrschaft Hoerde seines bestens Vermögens zu vertretten, und in denen ihrer Art, Natur oder Eigenschafft auch sonsten des Orths und freygerichts herkommen nach an obgedachten freyen stuhl gehörigen und fürfallenden Sachen die Justiz zu administriren, und waß diesfalls Styli, und allda bräuchlich, zu beobachten wissen wird; dahingegen dann auch die freyen Scheffen und Eingesessenen obbemelter Freygrafffschaft, und sonsten an selbiges Freygericht dingpflichtige, und gehörige Unterthanen ihme freygraffen geziemenden respect, auch auf Gebott und Verbott, wie vor Alters an dem ohrt hergebracht, gehorsambe Folge zu leisten erinnert worden. Geschehen in Anweßenheit beider Bürgermeistern der freyheit Hüsten, Ferdinand Schwingenhauer und Nikolaßen Graes, alß geschwohrene freyscheffen und zu diesem Actu dem Herkommen gemäß adhibirten Zeugen. Urkundt meiner untergesetzter eigenhändiger Subscription und vorgetruckten Pittschafft.

Geschehen Arnsberg, den 10. Julii 1737.





